Digitized by Google

4° Bor.
103 k (
Amtsblatt
1857

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1857.

Achtundvierzigster Band.

Breslau, 1857.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 2. Januar. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 64 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4573. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung auf Gera durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1856.

Nr. 4574. Das Privilegium wegen Emittirung von drei Millionen neunhunderttausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1856.

Nr. 4575. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Euskirchen und Zülpich, Regierungsbezirks Köln.

Nr. 4576. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1856, betreffend die Zulassung belgischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen preußischen Platze.

Nr. 4577. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Dezember 1856, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Emission vierprozentiger Pfandbriefe.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. April 1855 (Stück 17 pag. 97 des Amtsblattes der hiesigen Königl. Regierung vom 27. ejusd. m. et a.) bringe ich im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nachdem die Ausantwortung sämmtlicher Bestände der Seminarien-Kasse der Grafschaft Glatz Seitens des Groß-Dechanten und fürsterzbischöflichen Kommissarius Herrn Pfarrers Ludwig nunmehr erfolgt ist, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Januar 1855 die Verpflichtung der katholischen Pfarrgeistlichkeit, bei dem Antritte ihrer Pfarrstellen den ersten Vierteljahrs-Betrag ihres Pfarr-Einkommens zur Unterhaltung der katholischen Schullehrer-Seminarien in Schlesien abzugeben, auch für den Umfang der Grafschaft Glatz vom 1. Oktober c. ab in Wegfall gekommen ist.

Die aus dem Ertrage der dadurch aufgehobenen sogenannten Quarta seminaristica bis zum 30. September c. angesammelten, von dem Herrn ꝛc. Ludwig bisher verwalteten derartigen Bestände sind von gedachtem Zeitpunkte ab der Kasse des hiesigen katholischen Schullehrer-Seminars überwiesen worden, und werden zu dessen Dotation nunmehr verwendet werden.

Breslau, den 13. Dezember 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Nachdem die Kör-Ordnung vom 14. Juli 1830 von dem Königlichen Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Folge der an dasselbe ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember v. J. aufgehoben worden ist, so bringe ich dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß den Königlichen Regierungen überlassen worden ist, die zur Erhaltung der Ordnung bei dem Betriebe des durch die mit Ablauf dieses Monats außer Kraft tretende Kör-Ordnung bis

Digitized by Google

hieher geregelten landwirthschaftlichen Gewerbes vom 1. Januar k. J. ab geltenden Bestimmungen auf Grund der §§ 11. 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen.

Breslau, den 1. Dezember 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

O. P. 7978.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bringen wir hierdurch nachstehende, mit dem 1. künftigen Monats in Kraft tretende Bestimmungen auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß:

Revidirte
Hengst-Kör-Ordnung für die Provinz Schlesien.

§ 1.

Privat-Personen, welche einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung überlassen wollen, haben diese ihre Absicht zuvor, unter Einsendung eines vollständigen Nationals jedes Hengstes, stets (nach nachstehendem Schema) unter Bezeichnung des Standortes, sowie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrath des Kreises Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung und ebenso jede dieserhalb beabsichtigte Veränderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Bedeckung der Stuten im Umherziehen zu betreiben, bleibt gänzlich verboten.

§ 2.

Alle Privat-Hengste, welche Behufs der Bedeckung von Stuten anderer Eigenthümer der öffentlichen Benutzung, und zwar gegen Entrichtung eines Deckgeldes von weniger als Fünf Thalern, oder eine, diesem Geldbetrage entsprechende Vergütigung durch Naturalien, überlassen werden, müssen dem, für jeden Kreis an gelegenem Orte und zu passender Zeit zusammentretenden Schau-Amte, welches nach der Bestimmung der Regierung auf ein oder mehrere Jahre zu errichten und Betreffs dessen das Erforderliche durch das Amts- resp. Kreisblatt bekannt zu machen ist, vorgeführt werden.

§ 3.

Jedes Schau-Amt besteht aus Vier Mitgliedern, und zwar aus:

a. dem Landrathe des betreffenden Kreises;
b. einem Rittergutsbesitzer oder Königlichen Domainenbeamten oder Pächter eines größeren Gutes;
c. einem bäuerlichen Grundbesitzer;
d. dem Kreis-Thierarzte, oder in Ermangelung eines solchen, aus einem approbirten Thierarzte, und wenn auch ein solcher in der Nähe nicht vorhanden sein sollte, einem wohlerfahrenem Kurschmied.

Die Mitglieder ad b. c. müssen die zur Erfüllung ihrer Amtsobliegenheit erforderliche Kenntniß und Erfahrung besitzen und werden, sowie das Mitglied ad d. für den Fall, daß ein Kreisthierarzt nicht vorhanden ist, endlich je ein Stellvertreter für jedes dieser Mitglieder, von den Kreisständen erwählt.

Das Schau-Amt steht unter der Leitung des Kreis-Landraths, welcher dasselbe zusammenberuft und bei der Ausführung des Schaugeschäfts präsidirt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; in Behinderungsfällen übernimmt einer der Kreis-Deputirten die Vertretung des Landraths.

Die Mitglieder des Schau-Amtes einigen sich über die Tage und Stunden der Körung, und werden solche ebenfalls durch das Kreisblatt bekannt gemacht.

Außerordentliche Versammlungen des Schau-Amtes können auf Antrag und auf Kosten eines oder mehrerer Hengstbesitzer angesetzt werden. (cf. § 8.)

§ 4.

Die Schau-Aemter haben als Beschäler nur solche Hengste zuzulassen, welche nach ihrem Urtheile nicht nur selbst zu brauchbaren Reit- oder Zug-Pferden geeignet, dabei — der Oertlichkeit angemessen — genügend groß und vollkommen gesund sind, sondern auch gute Fohlen erwarten lassen.

Digitized by Google

Nicht zuzulassen sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheit zeigen, oder mit Spath, Hahnehacke, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind.

Auch müssen die vorzuführenden Beschäler wenigstens vier Jahre alt sein.

§ 5.

Die Resultate der Prüfungen des Schau-Amtes werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe und Abzeichen in bestimmten Rubriken genau verzeichnet sein müssen.

In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schau-Amtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§ 6.

Die Beschlüsse der Schau-Aemter entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler. Werden die letzteren als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den vorbezeichneten Zweck bis zur etwaigen Abänderung dieses Beschlusses untersagt.

Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigenthümer ein zur Bedeckung anderer Stuten giltiger Erlaubnißschein ertheilt, in welchem aus der nach § 5 aufzustellenden tabellarischen Uebersicht die erforderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind.

Ohne einen solchen Erlaubnißschein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

§ 7.

Diejenigen Hengste, welche vom Schau-Amte für tauglich befunden worden sind, müssen auf Verlangen des letzteren unter Vorlegung des Erlaubnißscheins zu jeder Zeit von Neuem, vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zucht unbrauchbar geworden sind.

Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem, der stattgefundenen Besichtigung entsprechenden, Vermerk versehen.

§ 8.

Die Kosten, welche durch die Körung und die Ausfertigung des Erlaubnißscheins entstehen, insoweit dieselben nicht etwa aus Kreis-Kommunalfonds zu entnehmen sein möchten, sind von den Eigenthümern der zur Besichtigung gestellten Hengste zu tragen und werden von der Regierung festgesetzt.

§ 9.

Alljährlich vor dem Beginne der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende Dezember, hat der Landrath ein Verzeichniß aller, in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Privatbeschäl-Stationen (nach dem nachstehenden Schema B.) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es sind daher in dieses Verzeichniß sowohl die angemeldeten, der Körung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Körung für brauchbar erachteten Privatbeschäler aufzunehmen, damit die nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sicheren Anhalt gewinne.

§ 10.

Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der öffentlichen Benutzung überlassen und Beschälstationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Register zu führen, solche dem betreffenden Landrathe auf Erfordern vorzulegen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprungzettel zu verabreichen.

§ 11.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Kör-Ordnung werden für jeden einzelnen Kontraventionsfall von der Polizei-Behörde mit einer Strafe von Drei bis Zehn Thalern geahndet.

Breslau, den 8. Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

A. Schema zu einem Anmeldezettel.

(§ 4.)

Name des Besitzers.	Nationale des Hengstes.	Stations-Ort.	Bemerkungen.

B. Schema zu einer Nachweisung

der im Kreise . . . . . im Jahre 18 . . etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

(§ 9.)

Laufende Nr.	Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	Nationale des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Rthlr.	Bemerkungen.
1	N. N.	N.	braun ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahr alt.	5	ist gekört.
2	N. N.	N.	Rothschimmel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 6 Jahr alt.	4	ist gekört.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. Oktober 1854 (Amtsblatt pro 1854 Seite 294) bestimmen wir, daß von jetzt ab bei Transporten von Landstreichern, Bettlern, Arbeitsscheuen rc. nach dem Korrektionshause zu Schweidnitz und nach den Rettungshäusern, so wie bei-Transporten, welche auf Kosten des diesseitigen Regierungsfonds stattfinden, der Verpflegungssatz für die Transportaten von 2 Sgr. pro Tag allgemein wieder anzuwenden ist.

Breslau, den 24. Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Götz.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Juni c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der anderweitig beschäftigt gewesene Regierungs-Sekretair Pläschke am 1. Januar k. J. die Geschäftsführung bei der Amtsblatt-Verwaltung wieder übernimmt, und in Folge

Digitized by Google

dessen der Regierungs-Sekretair Hoffmann an diesem Tage von der ihm provisorisch übertragenen Führung der Geschäfte des ersten Beamten der Amtsblatt-Verwaltung entbunden wird.

Breslau, den 27. Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Göß.

Durch den Tod des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Steinitz in Trebnitz ist das Physikat des Trebnitzer Kreises vakant geworden.

Qualifizirte Aerzte werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Führungs-Atteste bei uns binnen vier Wochen zu melden.

Breslau, den 12. Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Göß.

Von den zur Beifügung neuer Zins-Coupons an unsere Hauptkasse eingereichten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die unter Nr. 573 bis 637 im Journal verzeichneten von der Kontrole der Staats-Papiere zurückgekommen, und können gegen Rückgabe der von der gedachten Hauptkasse hierüber ertheilten Quittungen, unter welchen indeß der Rückempfang der Dokumente zu bescheinigen ist, von unserer Hauptkasse wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 18. Dezember 1856.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Rechtsanwalt und Notar Daniel Bernhard Herrmann Körte wird sein Amt als Notar in unserm Departement und als Rechtsanwalt bei unserm Kollegium und bei dem hiesigen Kreisgericht in den ersten Tagen des Monats Januar 1857 antreten und seinen Wohnsitz hier nehmen, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Glogau, den 23. Dezember 1856.

Königliches Appellations-Gericht.
gez. Graf v. Rittberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der vormalige Vice-Wachtmeister Jakob Hütten als Aufseher der Königlichen Gefangenen-Anstalt nebst Filial-Straf-Anstalt zu Breslau.

Bestätigt: 1) Der Maurermeister A. Hennicke zu Zobten als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Kaufmann Moritz Schiff zu Breslau als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann R. Heisler in Reichenbach die von ihm zeither geführte Agentschaft der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg

2) Von dem Privat-Sekretair Jedzeck in Trebnitz die von ihm zeither geführte Agentschaft der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Adalbert Vogel zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementar-Schulen zu Breslau.

Digitized by Google

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Schule des Armenhauses, Ludwig Brückner, zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementar-Schulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Herrmann Stephan zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementar-Schulen zu Breslau.

4) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer August Herrmann Franz zum evangelischen Lehrer an der Schule des Armenhauses zu Breslau.

5) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Robert Weigelt zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementar-Schulen zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Prediger der reformirten Gemeinde zu Elbing, Julius Theodor Faber, zum zweiten ordentlichen Prediger an der Hofkirche zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Pastor secundarius Gustav Winter in Sprottau zum Pastor primarius an der evangelischen Kirche daselbst, genannt „zur Burg Gottes."

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: 1) Der bisherige Güter-Expedient Heentschel zum Königlichen Güter-Expeditions-Vorsteher.

2) Der bisherige Stations-Assistent zweiter Klasse Lorenz zu Neumarkt zum Königlichen Stations-Aufseher in Nieder-Kaiserswaldau.

3) Der bisherige Güter-Kassen-Kontroleur Bürklein zum Königlichen Kassen-Kontroleur.

4) Der bisherige Güter-Kassen-Assistent Dittmann zum Königlichen Güter-Kassen-Kontroleur.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin unter dem 21. September 1855 ertheilte Einführungs-Patent
auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf
ist aufgehoben.

Patent-Erlöschung: Das dem Zimmermeister Schröder zu Evingsen unterm 27. November 1855 ertheilte Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln
ist erloschen.

Schwurgerichts-Sitzung: Im Jahre 1857 beginnt die erste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode Montag den 19. Januar 1857, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vermächtnisse: 1) Die am 15. November 1856 zu Schweidnitz verstorbene verwittwete Stabsarzt Gadebusch, Charlotte geb. Knothe, hat der Armenkasse daselbst 30 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die von dem zu Breslau verstorbenen Fürstbischöflichen Konsistorial-Rathe Joseph Gottwald getroffene letztwillige Verfügung, durch welche derselbe die katholische Waisenanstalt zur heiligen Hedwig zu Breslau zum Erben seines Nachlasses eingesetzt hat, ist Allerhöchst genehmigt worden.

3) Der vormalige Stadtrath Samuel Friedrich Scholtz hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 9. Januar. 1857.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Das mittelst Bekanntmachung vom 25. September c. ausgesprochene Verbot des Debits der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24. Dezember 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1857 die Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission aus folgenden Mitgliedern:

dem Professor Dr. Elvenich,
" Geheimen Medizinal-Rath, Professor Dr. Göppert,
" Professor Dr. Haase,
" Professor Dr. Röpell,
" Professor Dr. Joachimsthal,
" Professor Dr. Semisch,
" Professor Dr. Schmölders,
" Professor Lic. theol. Stern,

unter der Direktion des erstgenannten Herrn Professors Dr. Elvenich bestehen wird.

Breslau, den 30. Dezember 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1857 erschienen und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu haben ist.

Breslau, den 24. Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 28. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staates und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 30. Dezember 1856.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung für das Amtsblatt.
M. d. J. I. 1,676.
F.-M. III. 31,981.

Digitized by Google

Vorstehendes Ministerial-Reskript vom 30. v. M. und Jahres bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, zugleich mit der Anweisung für sämmtliche Polizei-Behörden, darüber zu wachen, daß Uebertretungen dieses Verbots verhindert, beziehungsweise zur sofortigen Bestrafung angezeigt werden.

Breslau, den 2. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Von den zur Beifügung neuer Zins-Coupons an unsere Hauptkasse eingereichten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die unter Nr. 638 bis 689 im Journal verzeichneten von der Kontrole der Staats-Papiere zurückgekommen, und können gegen Rückgabe der von der gedachten Hauptkasse hierüber ertheilten Quittungen, unter welchen indeß der Rückempfang der Dokumente zu bescheinigen ist, von unserer Hauptkasse wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 2. Januar 1857.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1833 bis einschließlich 1856 nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren in den bei Ablösung von Reallasten maaßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis, und zwar aus den Jahren 1833 bis einschließlich 1856.															
		Weizen						Roggen			Gerste			Hafer			
		weißer			gelber												
		der preußische Scheffel.															
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	—	—	—	2	1	5	1	16	8	1	6	7	—	24	6
2	Brieg	—	—	—	1	29	7	1	15	5	1	4	4	—	21	6
3	Bernstadt	—	—	—	2	—	7	1	14	—	1	5	5	—	23	10
4	Frankenstein	2	4	—	—	—	—	1	17	11	1	5	—	—	24	4
5	Freiburg	2	5	2	2	—	4	1	16	11	1	7	1	—	24	3
6	Glatz	—	—	—	2	4	10	1	16	7	1	5	1	—	22	8
7	Guhrau	—	—	—	2	2	6	1	13	11	1	6	8	—	23	4
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	5	8	1	16	7	1	4	10	—	22	3
9	Münsterberg	—	—	—	1	28	10	1	15	11	1	4	3	—	23	2
10	Namslau	—	—	—	2	—	8	1	12	9	1	5	8	—	23	10
11	Neumarkt	—	—	—	2	1	11	1	15	9	1	6	5	—	23	9
12	Oels	—	—	—	2	1	—	1	14	—	1	6	3	—	24	6
13	Ohlau	—	—	—	1	28	6	1	16	—	1	4	1	—	22	10
14	Prausnitz	—	—	—	2	4	4	1	14	11	1	6	11	—	23	11
15	Reichenbach	2	3	6	1	27	6	1	16	10	1	5	7	—	23	9
16	Schweidnitz	2	4	2	1	28	—	1	16	7	1	5	8	—	23	8
17	Strehlen	—	—	—	1	28	6	1	15	4	1	4	6	—	22	8
18	Striegau	2	6	8	1	28	9	1	14	4	1	4	11	—	23	4
19	Polnisch-Wartenberg	—	—	—	2	2	7	1	13	—	1	4	5	—	24	3
20	Wohlau	—	—	—	2	3	1	1	15	3	1	6	7	—	23	2
21	Groß-Glogau	—	—	—	2	3	9	1	15	2	1	7	10	—	24	2
22	Liegnitz	—	—	—	2	3	6	1	16	6	1	8	2	—	24	8

Digitized by Google

24.

Die nach Abschnitt 22. mit der Aufnahme-Bescheinigung zu versehenden beiden Abnahme-Nationale nimmt der Landrath oder sonstige Civil-Kommissarius des Kreises in Empfang, um

a) die Pferde für die Garde und Linie zur Vergütung aus Staatsfonds sofort bei der zuständigen Regierung zu liquidiren,

dagegen

b) für die Bezahlung der Pferde für die Provinzial-Landwehr aus den bereitesten Kreismitteln zu sorgen,

und den Eigenthümern derselben einstweilen Anerkenntnisse über die ihnen gebührende Vergütung auszustellen.

Liquidatio Vergütung abgenomm Mobi machun Pferde, f der Remu tion der C verständi

Die Auszahlung dieser Vergütung für abgenommene Mobilmachungs-Pferde für die Garde und Linie soll nach Abschnitt 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse, und zwar nach dem Erlaß des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 27. Mai 1831 gegen stempelfreie Quittung der Empfangsberechtigten erfolgen.

Auch sind alsdann die Liquidationen der Taratoren über die von denselben zu 8. dieses Reglements, so wie auch von den zuzuziehenden Thierärzten zu beanspruchende Remuneration durch die Landräthe an die betreffende Regierung zur Feststellung und Anweisung einzusenden.

25.

Die Abnahme-Kommissionen sind nach Abschnitt 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten Mobilmachungs-Pferde so weit als angänglich selbst zu sorgen. Sollte daher bei der Abnahme der gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit ein Manquement an diensttauglichen Pferden entstehen, so hat die Abnahme-Kommission und namentlich der Landrath des betreffenden Kreises entweder sofort eine neue Aushebung zur schleunigen Deckung dieses Manquements durch die Bezirksvorstände zu veranlassen, oder nach pflichtmäßiger Erwägung des Erfolgs nach Abschnitt 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der kontraktlichen Anzahl der Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4. dieses Reglements zusammenzuziehen, um die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben und nachträglich abzunehmen.

Deckung e niger Man ments an bilmachur Pferden

Insofern aber aus einzelnen Kreisen die fehlende Anzahl der Mobilmachungs-Pferde auf diesem Wege unzweifelhaft nicht beschafft werden kann, so ist darüber von dem betreffenden Civil-Abnahme-Kommissarius sowohl der zuständigen Regierung, als auch dem Ober-Präsidium sofort Anzeige zu machen, um auf die schleunige Deckung des obwaltenden Manquements aus anderen Kreisen, wo nach der zu 14. dieses Reglements zu machenden Anzeige ein Ueberschuß an diensttauglichen Pferden ermittelt werden sollte, Bedacht zu nehmen.

26.

Die abgenommenen Pferde werden von da ab militärisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu 21. erwähnten Erforderniss nöthige Koppelzeug aus Militär-Fonds zu beschaffen ist.

Weitere H handlung abgenomm Pferde u Transport selben na den Mob machungs Orten.

Der Transport dahin erfolgt durch, für diesen Zweck einstweilen auszuhebende resp. einzuberufende dienstpflichtige Leute (event. selbst aus den Reserve- und Landwehr-Mannschaften des ersten und zweiten Aufgebots) oder bei deren Unzulänglichkeit durch besonders zu miethende Koppelknechte. Allen diesen Leuten wird für die Dauer des Dienstes als Koppelknechte der ortsübliche Tageslohn gewährt und so lange sie beim Pferde-Transport-Kommando befindlich sind, ebenso Natural-Quartier wie den Kommando-Mannschaften selbst, mit der Verpflichtung angewiesen, die in demselben erhaltene Verpflegung aus ihrem bedungenen Lohne zu bestreiten. Für die, nach 3 Meilen pro Tag abzumessende Dauer des Rückmarsches aus dem Mobilmachungs-Orte des Truppentheils in die Heimath wird ihnen der bedungene Lohn zu ihrer beliebigen Unterbringung und Verpflegung ausgezahlt. Die Höhe der Löhnungen wird von der Abnahme-Kommission festgesetzt, die bedungenen Beträge von dem betreffenden Landrath vorschußweise aus den Kreis-Kommunalkassen gezahlt und von ihm, oder, wenn der Kommando-

Digitized by Google

führer die Leute engagirt hat, von diesem durch den Truppentheil bei der Korps-Intendantur auf gehörig belegte und bescheinigte Liquidationen zur Erstattung liquidirt.

Sollten bei dem Beginne des Abnahmegeschäfts an den Militär-Annahme-Orten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

27.

rezente für Landwehr-Kavallerie.

Außer dem, auf den Kreis repartirten Kontingente an Landwehr-Kavallerie-Pferden wählt der Militär-Kommissarius noch einen Zuschlag von 3 Prozent (nach den obigen Grundsätzen zu 17. und 18) aus. Diese Prozent-Pferde werden mit ihrem Tarwerthe in besondere Nationale eingetragen, jedoch weder mit dem Brandzeichen versehen, noch mit den übrigen abgenommenen Pferden an die Truppentheile abgesandt, sondern einstweilen den Eigenthümern mit dem, zu landräthlichem Protokolle zu eröffnenden Bemerken zurückgegeben, daß die Pferde für den etwa noch eintretenden Fall des Bedarfs drei Wochen lang, vom Tage des Pferde-Aushebe-Geschäfts ab, disponibel zu halten sind, weder anderweit verkauft, noch vertauscht werden dürfen und auf eine, innerhalb der vorgedachten Frist ergehende Aufforderung sofort dem betreffenden Truppentheil zugeführt werden müssen. Zugleich sind die Eigenthümer mit den Strafbestimmungen im nachfolgenden Abschnitte bekannt zu machen, welche unnachsichtlich im Fall der Nichtbeachtung der vorhergehenden Bedeutung anzuwenden bleiben. Den betreffenden Orts-Gerichten ist von dem Landrath zur Pflicht zu machen, darüber zu wachen, daß innerhalb dreier Wochen eine Veräußerung oder Vertauschung der Reserve-Pferde nicht vorgenommen und im Fall der begehrten Nachgestellung auch wirklich das im National verzeichnete Pferd gestellt werde.

28.

af-Bestimungen.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in Gemäßheit der Vorschriften des § 14 des bereits allegirten Gesetzes vom 11. Mai 1851, sowie auch der Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1 und 10, und des § 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung S. 268, nicht nur:

a. zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten,

sondern auch

b. wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung § 10 enthaltenen Strafvorschrift entweder durch vorläufige Strafesetzung nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852, Gesetz-Sammlung Seite 245, oder in den dazu geeigneten Fällen durch Anzeige bei dem Polizei-Anwalte zur Strafe zu ziehen.

29.

Schluß.

Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf erwartet werden, daß sie bei einer etwanigen Armee-Mobilmachung den Anordnungen dieses Reglements mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem Abschnitt 28. dieses Reglements erwähnten Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 9. April 1856.

Der kommandirende General des 6. Armee-Korps.
v. Lindheim.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Vorstehendes Reglement wird bis auf Weiteres hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. Dezember 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister.
Graf Waldersee.

Digitized by Google

Beilage A. (zum Abschnitt 19. des Reglements.)

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Komplettirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) Die für die Kavallerie-Regimenter zu stellenden Pferde sollen:
   a. für Kürassiere, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll und darüber groß sein,
   b. für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß
2) In Ansehung der sonstigen Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen:
   a. Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c. Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d. Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu stellenden Pferde für die Linie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen.

Einängige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauche möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht flüchtig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Korps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegs-Minister.
gez. v. Bonin.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. v. Manteuffel.

Beilage B. (zum Abschnitt 8. und 16. des Reglements.)

Eides-Formular

für die

Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich, (Vor- und Zuname,) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den mir so eben vorgehaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, insbesondere nach den im Frieden gewöhnlichen Preisen, nach meinem besten Wissen pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, keinem zu Liebe oder zu Leide und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

Digitized by Google

Beilage C. (zum Abschnitt 9. des Reglements.)

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde
aus dem Kreise
Regierungs-Bezirks

(und zwar sind
1) über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie, und
2) über die aus Kreisfonds zu vergütenden Pferde der Provinzial-Landwehr
zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen).

№	1. Vor- und Zuname des Besitzers.	2. Wohnort.	3. Geschlecht der Pferde. Wallach.	Stute.	4. Alter. Jahre.	5. Farbe und Abzeichen.	6. Größe. Fuß	Zoll

7. Sind abgenommen als: *) Reitpferde.	Packpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.	Für welchen Truppentheil.	8. Taxe der abgenommenen Pferde. 1ter Taxator. Rtl.	2ter Taxator. Rtl.	3ter Taxator. Rtl.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern. in Zahlen. Rtl.	in Worten. Rtl.	9. Bemerkungen.
										1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben außer Ansatz. 2. Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen. (conf. Abschn. 27. des Reglements.)

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift dieser Rubrik: „Sind ausgewählt als:"

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1857.

Königliche General-Kommission für Schlesien.
Schellwitz.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund der früheren Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggenrente, werden hierdurch die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1856 wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	Durchschnitts-Marktpreis an Martini 1856.															
		Weizen						Roggen			Gerste			Hafer			
		weißer			gelber			der preußische Scheffel.									
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	2	28	9	2	26	9	1	24	—	1	14	3	—	27	8
2	Brieg	—	—	—	2	25	—	1	23	—	1	14	—	—	24	6
3	Bernstadt	—	—	—	2	27	6	1	20	9	1	12	3	—	27	—
4	Frankenstein	3	1	—	2	28	—	1	25	3	1	12	—	—	25	6
5	Freiburg	2	21	2	2	19	—	1	24	2	1	14	8	—	24	4
6	Glatz	—	—	—	2	29	6	1	20	6	1	9	—	—	24	—
7	Guhrau	3	8	7	3	2	—	1	20	—	1	16	—	—	27	11
8	Habelschwerdt	—	—	—	3	6	10	1	22	10	1	9	1	—	23	8
9	Münsterberg	3	3	—	2	28	9	1	23	3	1	11	6	—	25	6
10	Namslau	—	—	—	3	—	3	1	19	7	1	14	7	—	27	4
11	Neumarkt	—	—	—	2	29	9	1	22	6	1	14	—	—	25	6
12	Oels	—	—	—	3	—	3	1	22	—	1	15	—	—	26	—
13	Ohlau	—	—	—	2	23	9	1	22	9	1	12	6	—	24	6
14	Prausnitz	—	—	—	3	2	—	1	15	1	1	14	4	—	24	9
15	Reichenbach	2	29	—	2	24	—	1	23	8	1	12	8	—	27	4
16	Schweidnitz	2	22	6	2	15	—	1	22	9	1	10	9	—	25	—
17	Strehlen	3	2	6	2	28	1	1	21	10	1	12	10	—	23	10
18	Striegau	3	10	—	2	23	3	1	21	9	1	11	6	—	26	—
19	Polnisch-Wartenberg	—	—	—	2	23	3	1	21	5	1	14	1	—	27	—
20	Wohlau	—	—	—	3	3	4	1	20	—	1	13	8	—	27	2
21	Groß-Glogau	—	—	—	3	5	4	1	22	2	1	14	10	—	26	1
22	Liegnitz	3	9	—	3	4	—	1	22	10	1	16	—	—	27	—

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1857.

Königliche General-Kommission für Schlesien.
Schellwitz.

Unter Hinweis auf den, in den öffentlichen Blättern publizirten Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 3. Dezember v. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die fernere Verwaltung und Betriebs-Leitung der gesammten Unternehmen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft mit dem Ablauf des verwichenen Jahres von der unterzeichneten, durch Allerhöchste

Digitized by Google

Kabinets-Ordre vom 13. Oktober v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1856 S. 864) kreirten Königlichen Behörde übernommen worden ist.

Breslau, den 1. Januar 1857.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Wasserbau-Inspektor Martins als Deich-Inspektor des Alt-Cöln-Peisterwitzer Deichverbandes.

2) Der Stadtrath und Lotterie-Einnehmer F. A. Froböß zu Breslau als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Kaufmann F. W. Brehmer in Heidersdorf als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

4) Der Kaufmann E. Schicke in Nimptsch als Unteragent der vaterländischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Eberfeld.

Niedergelegt: Von dem Kommissionair Franz Hoffmann in Glatz die von ihm zeither geführte Agentschaft der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Friedrich Ernst Zickel zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Schönfeld, Kreis Brieg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schlaupp, Karl Friedrich Lindner, zum evangelischen Schullehrer in Klein-Schmograu, Kreis Wohlau.

3) Die Vokation für den bisherigen ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Küstrin, Dr. phil. Karl Gustav Stenzel, zum ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule am Zwinger zu Breslau.

4) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Wilhelm August Peschke zum ersten Lehrer der vereinigten Elementar- und Armenschule der Hofkirche zu Breslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Friedrichsgrund, Johann Karl August Bettermann, zum evangelischen Schullehrer in Michelsdorf, Kreis Waldenburg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: 1) Der Kollaborator Wissowa als ordentlicher Lehrer, und

2) der Kandidat des höheren Lehramts Kleiber als Kollaborator, Beide am katholischen Gymnasium in Leobschütz.

Ernannt: 1) Der bisherige Kollaborator am Gymnasium zu Oels, Dr. Adolph Ludwig Richard Liebig, und

2) der bisherige Hilfslehrer des Gymnasiums zu Oels, Titus Wilde, zu ordentlichen Lehrern am Gymnasium zu Görlitz.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des dritten Lehrers an der Stadtschule zu Köben, Jäckel, ist diese Schulstelle vakant worden. Das Einkommen derselben besteht in 150 Rthlr. Gehalt und 15 Rthlr. Wohnungs-Entschädigung.

Schenkung: Der Londoner Missions-Verein hat durch freiwillige Vermittelung des Predigers und Missionairs Hartmann der Filial-Kirche zu St. Barbara zu Breslau 15 Pfund Sterling geschenkt, welche zu der nothwendig werdenden Orgel-Reparatur mit verwendet werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 2 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1857.

Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten bringen wir ein von dem königlichen Ministerio des Innern, der Finanzen und des Krieges unterm 22. Dezember 1856 bestätigtes, in Folge des Gesetzes vom 12. September 1855, Nr. 4278 (Gesetz-Sammlung Seite 609—610) ergangenes neues Provinzial-Reglement über Gestellung ꝛc. der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schlesien mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dasselbe sofort in Kraft tritt und bei eintretender Mobilmachung danach zu verfahren ist. Das pro 1854 (Amtsblatt pro 1854, Seite 187) veröffentlichte Reglement ist hiermit aufgehoben. Breslau, den 3. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Reglement

zur

Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schlesien.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Gesetzsammlung Nr. 9 pro 1834, sowie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851, § 14 (Gesetzsammlung Nr. 20 pro 1851) alle Eingesessenen verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, so werden nach den in dem Abschnitt 3 der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen in Stelle des unter dem 2. Mai 1854 lassenen und unter dem 28. Mai 1854 von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publizirten Provinzial-Reglements folgende für die Provinz Schlesien geltende nähere Anordnungen, wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde, in Uebereinstimmung mit den Königlichen General-Kommandos fünften und sechsten Armeekorps, hierdurch erlassen.

I. Im Allgemeinen.

1.

Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wird auf die in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853 zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

2.

Verschiedenartigkeit der Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde.

Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind:

a) für die Garde und Linie einschließlich der Garde-Landwehr, von den Besitzern dienstuntauglicher Pferde mit obigen Ausnahmen, gegen Bezahlung des Tarwerthes aus der Staatskasse, auszuheben;

b) für die Provinzial-Landwehr auf Kosten der Kreise (nach der Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 11.) aufzubringen.

Digitized by Google

II. Vorbereitungs-Maßregeln während des Friedens.

3.

Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Regierungs-Bezirke, Kreise und Aushebungs-Bezirke.

Die nach Maßgabe des Bedürfnisses, sowie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit zu ermittelnden Kontingente der Regierungsbezirke an Mobilmachungs-Pferden sind durch das Ober-Präsidium und die Regierungen nach folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Kreise zu repartiren, und zwar:

a) die aus Staatsfonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie nach Maßgabe der zu 5 dieses Reglements jährlich zu ermittelnden Anzahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit Rücksicht auf die möglichste Gleichmäßigkeit (Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1),

b) die auf Kosten der Kreise zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr nach Maßgabe der gesammten Bevölkerung. (Nach derselben Verordnung und nach der Allerhöchsten Ordre vom 17. September 1831 zu 3. Gesetz-Sammlung Nr. 16 pro 1831.)

Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Kontingente der Kreise an Mobilmachungs-Pferden werden durch die Regierungen den Landräthen bekannt gemacht, welche dieselben auf die zu 4. dieses Reglements angeordneten Aushebungs-Bezirke zu a. und b. in besonderen Rubriken, jedoch durchweg nach dem zu a. angegebenen Maßstabe vertheilen und den nach demselben Abschnitte dieses Reglements zu bildenden Bezirks-Vorständen bekannt machen. Die Pferde für die Provinzial-Landwehr sind aus dem Grunde auf jeden Fall abgesondert mit zu repartiren, damit solche bei einer Mobilmachung, insofern die Kreisstände den durch die Verordnung vom 24. Februar 1834 ad 11. freigestellten Ankauf nach dem zu 11. erforderlichen Beschlusse nicht etwa vorziehen, gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beschafft, und dann mit ihrem Tarwerthe aus Kreisfonds bezahlt werden können.

4.

Bildung der Aushebungs-Bezirke in den Kreisen, mit einem Sammelplatze und Vorstande in jedem Bezirke.

Zur möglichst schnellen, gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde sind in den Kreisen bereits Aushebungs-Bezirke dergestalt eingerichtet worden, daß keine Ortschaft über eine Meile von dem Auswahlorte entfernt ist. Für jeden dieser Aushebungs-Bezirke bestimmt der Landrath des Kreises

a) einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der dienstuntauglichen Pferde bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weiteren Bestimmungsortes zu wählende Sammelplatz darf indeß in der Regel nicht zugleich der Abnahmeort der Mobilmachungs-Pferde sein, und da, wo es nicht zu vermeiden ist, müssen die betreffenden Kontingente zuerst definitiv abgenommen werden, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten. Ferner ist für jeden Aushebungs-Bezirk:

b) ein Bezirks-Vorstand aus drei mit dem Pferdestande des Bezirks genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern durch die Kreisstände zu erwählen und durch den Landrath nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen.

Die Mitglieder dieses Bezirks-Vorstandes müssen neben der erwähnten Lokalkenntniß und Befähigung als unparteiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, und sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegsdienstes nach den zu 1. dieses Reglements beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Abnahme zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde geeignet sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu ernennen sind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Landrathe liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, insofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigeren Erreichung des Zweckes erforderlich sein sollte.

Die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Kommunal- und Ehrenamtes auf einstweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags verpflichtet.

Digitized by Google

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Landraths des Kreises mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie den Sammelplatz des Bezirks für die bei einer Armee-Mobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden dienstauglichen Pferde, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks schon im Frieden mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen dieses Vorstandes insbesondere bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu 28. dieses Reglements festzusetzenden Strafe, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

5.

Jahres-Uebersicht der vorhandenen dienstauglichen Pferde.

Von diesen Bezirksvorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1. Februar dem Landrath eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Wissenschaft vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1. dieses Reglements als diensttauglich zu erachtenden Pferde einzureichen, und zwar von

a) Reitpferden von und über . . . . . 5 Fuß 3 Zoll,
dieselben kleiner, jedoch nicht unter . . . . 5 „ — „
b) Packpferden nicht unter . . . . . 4 „ 11 „
c) Stangenpferden nicht unter . . . . . 5 „ 2 „
d) Vorderpferden nicht unter . . . . . 5 „ — „

Die etwa erforderliche Berichtigung dieser Uebersicht wird alsdann der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht für ihren Kreis, worin das repartirte Kontingent an Pferden sowohl für Garde und Linie, als auch für die Landwehr nebst 33⅓ Prozent Reserve zu berücksichtigen und mit dem ermittelten Bestande zu balanciren ist, jährlich bis zum 1. März an die Regierung, mit gutachtlicher Aeußerung über die voraussichtliche Deckung des Kontingents ihres Kreises an Mobilmachungs-Pferden.

Von den Regierungen wird demnächst jährlich bis zum 1. Mai eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balance an das Ober-Präsidium zur weiteren Mittheilung an das Königliche Ministerium des Innern eingesandt, um nicht allein von der Aufbringlichkeit der repartirten Mobilmachungs-Pferde Ueberzeugung nehmen, sondern auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungs-Pferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

6.

Abnahme-Orte und eventuell erforderliche Kreis-Sammelplätze.

Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ober-Präsidiums mit den zuständigen Königlichen General-Kommandos der Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen bestimmt, und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt gemacht. Insofern dieser Abnahme-Ort

a) in dem gestellenden Kreise liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungsort für die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke des Kreises, bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahme-Ort
b) in einem benachbarten Kreise, gemeinschaftlich mit demselben, zu bestimmen, wird in dem gestellenden Kreise ein auf dem Wege nach dem Abnahme-Orte auszuwählender geeigneter Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der erwähnten Bezirks-Kontingente des Kreises durch den Landrath zu ermitteln sein, um ihre Kontingente daselbst zusammenzuziehen und von da aus das gesammte Pferde-Kontingent des Kreises vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Kreise zur Abnahme abzusenden.

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungsorte hiernach die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke eines Kreises nebst der zu 5. des Reglements angeordneten Reserve im Mobilmachungs-Falle abzusenden sind, haben die Landräthe den Bezirks-Vorständen zu 4. dieses Reglements schon während des Friedens bekannt zu machen.

7.

Bildung der Abnahme-Kommission für jeden Abnahme-Ort.

Für jeden Abnahme-Ort wird ebenfalls schon während des Friedens eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr gebildet, bestehend aus

Digitized by Google

einem von dem betreffenden Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offizier mit entscheidender Stimme in Bezug auf die Diensttauglichkeit der abzunehmenden Pferde,

und aus

dem Landrathe des gestellenden Kreises eventuell seinem Stellvertreter mit entscheidender Stimme wegen der Taxe der zur Abnahme geeignet befundenen Pferde,

ohne daß in beiden Beziehungen ein Rekurs gegen die Entscheidung der Kommissarien zulässig ist.

Diesen Abnahme-Kommissarien werden zur Auswahl der diensttauglichen Pferde beigegeben, und zwar:

dem Militär-Kommissarius:
ein Kurschmied nebst sonstigen Sachverständigen,
dem Civil-Kommissarius:
der Kreis-Thierarzt oder ein sonstiger Pferdekenner.

8.

Ernennung der Taxatoren.

Behufs der auf die Auswahl folgenden Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde werden schon im Frieden für jeden Kreis 3 Taxatoren ernannt, welche indeß erst im Mobilmachungsfalle beim Beginn der Ausübung ihrer Funktionen nach dem unten folgenden Formulare (Beilage B.) zu vereidigen sind. Ihre Auswahl erfolgt durch den Kreis-Landrath (welchem es unbenommen bleibt, sich dieserhalb vorher mit den Kreisständen in Vernehmen zu setzen), und sie sind demnächst von ihm dem betreffenden Königlichen Regierungs-Präsidio zur Bestätigung zu präsentiren.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit ihrer Funktion ist sowohl bei ihrer Auswahl als Bestätigung mit aller Sorgfalt auf Sachverständige Bedacht zu nehmen, welche bei hinreichender Erfahrung und Umsicht den Ruf der Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit und das öffentliche Vertrauen besitzen, und von denen mit Zuversicht angenommen werden kann, daß sie den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne sich auf ideelle Preise und bald vorübergehende Konjunkturen einzulassen, nach einem gewissen Durchschnitts-Satze zu beurtheilen verstehen.

Für die Ausübung ihrer Funktionen werden die Taxatoren, insofern von ihnen darauf Anspruch gemacht wird, aus dem Diäten-Fond der betreffenden Regierung, auf die an dieselbe durch die Landräthe einzusendenden Liquidationen angemessen remunerirt (Erlaß der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17. Januar 1851).

9.

Abnahme-Rationale.

Die Blanquets zum Abnahme-Rationale nebst Taxe der Mobilmachungs-Pferde sind von dem Landrath eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem unten folgenden Formulare in zwei Exemplaren,

resp. für die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde der Garde und Linie, und für die aus Kreismitteln zu vergütenden Pferde der Provinzial-Landwehr,

stets bereit zu halten.

10.

Abnahme-Brenneisen.

Ebenso werden die beiden Brenneisen zur verschiedenartigen Bezeichnung der aus jedem Kreise resp.

für die Garde und Linie
und für die Provinzial-Landwehr

abzunehmenden Pferde den Landräthen zur Aufbewahrung bis zum militärischen Gebrauche nach Inhalt der unten folgenden Anlage A. dieses Reglements zugefertigt oder von Militär-Pferde-Abnahme-Kommissarius mit zur Stelle gebracht werden.

11.

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungs-Art der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, sowie Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke.

Zu 2b. dieses Reglements ist erforderlichen Falls von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen, ob sie die aus Kreismitteln zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, welche demnächst bei der Demobilmachung nach § 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, etwa

durch Ankauf

aufbringen wollen. In diesem Falle wird gleichzeitig eine kreisständische Kommission zu ernennen und zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritte einer Mobilmachung die von Seiten des Land-

Digitized by Google

raths auf jeden Fall zur Aushebung zu repartirenden Landwehrpferde unter der Bedingung ihrer Abnahme, noch bevor dieselbe erfolgt, entweder schon in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4. oder in dem Kreis-Sammelplatze und Abnahme-Orte zu 6. dieses Reglements käuflich zu behandeln.

Die Kreisstände haben schon während des Friedens auf die Ansammlung eines Kapitals und auf dessen angemessene Erhöhung durch Zinsenzuwachs ꝛc. Bedacht zu nehmen, um die Eigenthümer der gegen die Taxe auszuhebenden oder anzukaufenden Landwehrpferde, ohne außerordentliche Belästigung der Kreiseingesessenen, sofort befriedigen zu können.

III. Verfahren bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

12.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirks-Vorstände und Pferdebesitzer bei einer Mobilmachung. Vorladung der Taxatoren und des Thierarztes.

Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungsordre fordern die Landräthe die nach Abschnitt 4. dieses Reglements vorher eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich zu dem vom Kreis-Landrathe zu bestimmenden Termine nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirke zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst 33⅓ Prozent Reserve aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wiederholt bekannt zu machen, so wie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Kontingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll.

Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Kommunal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene diensttaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber, mit alleiniger Ausnahme der Hengste und tragenden Stuten, so wie der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach dem, laut Abschnitt 4. dieses Reglements, schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks zu bestimmten Terminen zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung auszuheben ist.

Ebenso werden die nach 8. dieses Reglements ernannten drei Taxatoren, so wie der nach 7. dem Landrath beizuordnende Thierarzt aufgefordert, sich Behufs Abschätzung, resp. Untersuchung der auszuhebenden Pferde an dem zur Pferde-Abnahme bestimmten Termine im Abnahme-Orte des Kreises (resp. wenn solcher außerhalb desselben liegt, am Haupt-Sammelplatze des Kreises) einzufinden.

Alle diese Aufforderungen sind auf dem zuverlässigsten Wege, möglichst durch Gendarmen oder Unterbediente, zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen, und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Kreis-Sammelplatze oder Abnahme-Orte zu begleiten.

13.

Auswahl und Verzeichnung der diensttauglichen Pferde in den Aushebungs-Bezirken und Bereithaltung gedruckter Blanquets zum Nationale.

Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks nach Anleitung der Anlage A. (zu 1. dieses Reglements) mit aller Sorgfalt gemustert, und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungs-Pferden abgesondert aufgestellt.

Zur Begegnung des etwanigen Einwandes, daß diensttaugliche Pferde, welche den Bezirks-Vorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privatverträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Staatsbewohner zur Gestellung derselben Behufs der Armee-Mobilmachung verpflichtet ist. Wer in diesem Falle als der Gesteller des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Kontrahenten unter einander zu einigen haben.

Aus den als diensttauglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreises etwa schon bedungenen Landwehr-Pferde diese Bestimmung beibehalten, wählen die Vorstände mit möglichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden für die Garde- und Linien-Truppen, so wie event. auch das Kontingent für die Provinzial-Landwehr, insofern das Letztere nicht durch Ankauf, sondern ebenfalls durch Aushebung aufzubringen beabsichtigt wird.

Außerdem werden 33⅓ Prozent des repartirten Kontingents, also auf jede drei Pferde

Digitized by Google

ein viertes als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale über das Kontingent für die Garde und Linie nebst Reserve und ein zweites für die Provinzial-Landwehr mit den Rubriken 1 bis 7 des zu 9. dieses Reglements beigefügten Formulars C an. Zu diesem Nationale werden mit der darin angegebenen Abänderung der Ueberschrift der Rubrik 7 gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen bei den Landräthen und bei den Bezirks-Vorständen zum etwanigen Gebrauch stets bereit zu halten sein.

14.

Transport der Pferde aus dem Bezirks-Sammelplatz nach dem Abnahme-Orte, resp. Haupt-Sammelplatz des Kreises.

An dem auf die Auswahl folgenden oder von dem Landrath des Kreises mit Rücksicht auf den Abschnitt 17. dieses Reglements näher zu bestimmenden Tage werden die in den Aushebungs-Bezirken als dienstauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähnten Reserve und den zu 22. dieses Reglements angegebenen Erfordernissen, sowohl für die Garde und Linie als auch für die Landwehr unter Begleitung der Sozietäts-Vorstände, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises, oder insofern solcher außerhalb desselben liegt, zunächst nach dem Haupt-Sammelplatze des Kreises transportirt und mit Ueberweisung der zu 13. dieses Reglements angeordneten Nationale dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch demnächst bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militär-Kommissarius durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt.

Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirks-Vorstände dem Landrath ihres Kreises zugleich über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht zur Deckung etwaniger Manquements einzureichen hat.

15.

Zusammenziehung der Pferde aus den Aushebungs-Bezirken derjenigen Kreise, in denen kein besonderer Abnahme-Ort besteht und daher ein Kreis-Sammelplatz erforderlich ist.

In denjenigen Kreisen, deren Abnahme-Ort außerhalb desselben in einem benachbarten Kreise liegt, wo daher zu 6b. dieses Reglements, auf dem Wege dahin, ein Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der Pferde-Kontingente der Aushebungs-Bezirke durch den Landrath zu bestimmen ist, nimmt derselbe auf diesem Kreis-Sammelplatze die Bezirks-Kontingente an Pferden in Empfang, mustert dieselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes und sonstiger Pferdekenner, sorgt nöthigenfalls für die Komplettirung der Kontingente durch nachträgliche Aushebung und dirigirt das gesammte Kreis-Kontingent demnächst im Einverständniß mit dem in dem Abnahme-Orte eintreffenden Militär-Abnahme-Kommissarius, in den von demselben näher anzugebenden Tagen und Abtheilungen, nach dem Abnahme-Orte. Der Landrath oder im dringenden Behinderungsfalle, dessen Stellvertreter, begiebt sich hierauf in Begleitung des Kreis-Thierarztes und der drei Taratoren seines Kreises mit der ersten Abtheilung des Pferde-Kontingents desselben nach dem Abnahme-Orte, um daselbst in Verbindung mit dem Militär-Kommissarius zu 7. bis 10. dieses Reglements als Civil-Abnahme-Kommissarius mitzuwirken.

16.

Zusammentritt der Abnahme-Kommissionen in den Abnahme-Orten, Vereidigung der Taratoren.

Die nach dem Abschnitt 7. dieses Reglements schon im Frieden ernannten Militär-Kommissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, setzen sich alsbald mit dem als Civil-Kommissarius fungirenden Landrath in Verbindung und eröffnen gemeinschaftlich mit demselben die Wirksamkeit der Abnahme-Kommission.

Gleich bei dem Zusammentritt der Abnahme-Kommission und vor dem Anfange des Abnahme-Geschäfts stellt der Civil-Kommissarius die für seinen Kreis ernannten Taratoren vor, verweist dieselben mit entsprechender näherer Erörterung ihrer wichtigen Obliegenheit auf die in dem folgenden Abschnitte dieses Reglements angeführten Abschätzungs-Grundsätze, bewirkt hierauf ihre Vereidigung nach dem zu 8. dieses Reglements sub B. beigefügten Formular und fügt die darüber aufzunehmende Verhandlung demnächst dem von den Taratoren in Absicht der Taxe mit zu unterschreibenden Abnahme-Attest zu 23. dieses Reglements, Behufs ihrer Legitimation in dieser Eigenschaft bei.

17.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungs-Pferden.

Zur nothwendigen, möglichst sorgfältigen Musterung, Auswahl und Abnahme kann die Anzahl der an einem Abnahme-Orte täglich zur Abnahme zu gestellenden Pferde an den kürzesten Tagen des Jahres zwar etwa auf 80 täglich außer der dazu gehörigen Reserve von

Digitized by Google

33¼ Prozent beschränkt werden. Diese Anzahl gilt indeß nur als ein Minimum, dessen Erhöhung in den Grenzen der Ausführbarkeit, unbeschadet der nöthigen Sorgfalt mit Rücksicht auf die jedesmalige Tageslänge und auf die obwaltende Dringlichkeit indeß von den Dispositionen der Militär-Behörde und von der danach zwischen dem abnehmenden Militär-Kommissarius und dem gestellenden Civil-Kommissarius gleich bei ihrem Zusammentritt und demnächst im Fortgange des Geschäfts zu treffenden Vereinbarung abhängig gemacht wird, um in dem allgemeinen Interesse das Abnahme-Geschäft möglichst zu beschleunigen.

18.

Reihefolge der Abnahme nach Kreisen und Gattungen der Mobilmachungs-Pferde.

Insofern in einem Abnahme-Orte aus mehr als einem Kreise Pferde zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerst an die Reihe, in welchem der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde daher voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

Aus jedem an die Reihe kommenden Kreise werden zunächst die Pferde für die Garde und Linie und demnächst (nicht unmittelbar darauf) die Pferde desselben für die Provinzial-Landwehr abgenommen.

19.

Musterung und Auswahl der Mobilmachungs-Pferde.

Die nach dem Abnahme-Orte gestellten Pferde werden von der Abnahme-Kommission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zu den in Behandlung stehenden Zwecken des Kriegsdienstes gemustert und entweder als tauglich ausgewählt oder als untauglich zurückgewiesen und letztere sogleich von dem Gestellungs-Platze entfernt.

Bei der Prüfung und Entscheidung über die Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde soll zwar der Civil-Kommissarius der Abnahme-Kommission eine berathende Stimme haben; dem Militair-Kommissarius aber steht die entscheidende Stimme zu, und es findet gegen seinen Ausspruch eine weitere Berufung nicht statt.

Mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft soll die Pferde-Abnahme-Kommission zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, in dem Falle, daß Besitzer notorisch edler Zuchtstuten oder hochzutarirender Pferde wünschen sollten, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, auf dergleichen Wünsche und Anerbietungen in dem Falle einzugehen, wenn statt der zurückgezogenen Pferde sofort, d. h. an Ort und Stelle, jene anderen Pferde vorgeführt werden.

Wegen der zu beanspruchenden Größe und sonstigen Beschaffenheit der abzunehmenden Pferde und inwieweit von unwesentlichen Fehlern abgesehen werden kann, wird auf die zu 1. dieses Reglements beigefügten Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern (Beilage A.) Bezug genommen.

Die als diensttauglich anerkannten Pferde werden hierauf sämmtlich — resp. für die Garde und Linie und für die Landwehr abgesondert — innerhalb jeder Kategorie (Stangen-, Vorder-, Reit- ꝛc. Pferde für die schwere oder leichte Kavallerie ꝛc.) in der Reihenfolge aufgestellt, daß die voraussichtlich höher, beziehungsweise die über 100 Rthlr. abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt zur Abschätzung gelangen.

Inwieweit die Auswahl und Abnahme der Pferde von ihrem Taxwerthe abhängig ist, ist in dem folgenden Abschnitte näher ausgesprochen.

20.

Grundsätze der Abschätzung und Einfluß des Taxpreises auf die Auswahl der Mobilmachungs-Pferde.

Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden Pferdepreisen und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben im Mobilmachungsfalle unter gewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen.

Die Abschätzung der aus den Kreismitteln zu bezahlenden Pferde für die Provinzial-Landwehr ist im Falle ihres Ankaufs nicht erforderlich und tritt lediglich bei der Aushebung dieser Pferde nach denselben Grundsätzen wie für die Garde und Linie ein.

Es versteht sich von selbst, daß bei der Auswahl unter den kriegsdiensttauglichen Pferden das Interesse der Staatskasse sowohl als auch der Kreis-Kommunalkasse, soweit es die Interessen des Militärdienstes gestatten, berücksichtigt werden muß. Es ist daher der Pferde-Bedarf zunächst überhaupt durch diejenigen Pferde, deren Taxe am niedrigsten ausfällt, oder aber durch die nicht über 100 Rthlr. tarirten Pferde, bei den darüber tarirten aber wiederum nur durch die am niedrigsten abgeschätzten Pferde zu decken und hierbei jedesmal die Gesammtmasse

Digitized by Google

der zur Aushebung vorgestellten und dienstuntauglich befundenen Pferde des Kreises, beziehungsweise des Aushebungs-Bezirks, zu berücksichtigen.

21.

Abschätzung der kriegsdienstuntauglichen Pferde.

Nachdem die Abnahme-Kommission die überhaupt dienstuntauglichen Pferde ausgewählt und in der im Abschnitt 19. gedachten Reihenfolge aufgestellt hat, werden dieselben Stück für Stück der Taxations-Kommission vorgeführt, und zwar die für Garde und Linie ausgewählten Pferde zuerst. Der mit der Aufzeichnung der Taxen zu beauftragende Kreis-Beamte trägt zunächst das zur Abschätzung gelangende Pferd in das von dem Landrath als Civil-Kommissarius schon bereit gehaltene, resp. für den Pferdebedarf der Garde und Linie oder der Provinzial-Landwehr bestimmte Abnahme-National (sub 9.) dieses Reglements und Beilage C. ein; demnächst giebt jeder der Taxatoren seine Stimme besonders und geheim dem Kreis-Beamten ab, welcher die Taxwerthe nach den Angaben der Taxatoren in die dafür angelegten Kolonnen des Abnahme-Nationals einzutragen, daraus die auf volle Thaler abzurundende Fraktion zu ziehen und in Zahlen und Worten hinzuzufügen hat. Erst dieses durchschnittliche Ergebniß der Abschätzung eines jeden Pferdes ist sofort vernehmbar auszusprechen, während die von den einzelnen Taxatoren gemachten Werths-Angaben geheim zu halten bleiben. Dem Eigenthümer des Pferdes oder dessen Stellvertreter steht es hiernächst frei, seine Einwendungen bezüglich des Taxpreises gegen die Abnahme-Kommission unverzüglich zu äußern. Gegen die hierauf erfolgende definitive Entscheidung, wobei der Civil-Kommissarius die entscheidende Stimme hat, ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

22.

Abnahme der Pferde.

Nach beendeter Abschätzung der Pferde wird die in jedem der beiden Nationale eingetragene durchschnittliche Taxe summirt und darunter folgendes Abnahme-Attest ausgestellt:

daß nach dem Inhalte des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . geschrieben: . . . . . Pferden mit einer durchschnittlichen Gesammttaxe von . . . . . Rthlrn. geschrieben: . . . . . Thalern zur Mobilmachung von den vorgenannten Eingesessenen des Kreises richtig abgeliefert worden, und daß die Abnahme der sub laufende Nummer . . verzeichneten, über 100 Rthlr. abgeschätzten Pferde wegen Mangel an billigeren kriegsdienstuntauglichen Pferden zur Deckung des Bedarfs unvermeidlich gewesen ist, bescheinigt.

(Abnahme-Ort und Datum.)

a) Die Abnahme-Kommission.
(Unterschriften.)

b) Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)

Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militär-Kommissarius wird den Pferden die Nummer des Armee-Korps-Bezirks und resp. des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L. dergestalt auf die Keule des linken Hinterschenkels eingebrannt, daß der Brand zur Bezeichnung des Regiments u. s. w., mit welcher die Pferde erst nach der Ankunft bei dem Truppentheil versehen werden, noch darunter angebracht werden kann.

23.

Nebenerfordernisse der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde an Halfter, Trense, Stricken und Hufbeschlag.

Alle abzunehmenden Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Provinzial-Landwehr, sind von den Eigenthümern mit Halfter, Trense und zwei Stricken, so wie mit brauchbarem Hufbeschlage versehen, abzuliefern, welche Erfordernisse, als in der Taxe der Pferde mitbegriffen, den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert, noch besonders vergütet werden. Ueber die Nothwendigkeit eines neuen Hufbeschlags entscheidet der Militair-Abnahme-Kommissarius, welcher denselben erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militär-Etats-Preis ausführen läßt. Die dafür entstehenden Kosten werden bei der Abwesenheit oder Weigerung des Eigenthümers aus Kreis-Fonds vorgeschossen und dem Eigenthümer demnächst bei Auszahlung der Vergütung für das abgenommene Pferd decourtirt oder anderweit von ihm eingezogen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 16. Januar. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr, 65 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4578. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. Dezember 1856.

Nr. 4579. Die Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaschen Kassen-Anweisungen. Vom 22. Dezember 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachtrag
zu dem Reglement für außergerichtliche Auktionatoren vom 15. August 1848.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 20 in dem Reglement vom 15. August 1848 wird dahin ausgedehnt, daß den Auktionatoren die Leistung von Vorschüssen auf Auktions-Kaufgelder, die cessionsweise Erwerbung von Forderungen solcher Kaufgelder und überhaupt jede Betheiligung bei Auktionen untersagt sind, dieselben mögen von ihnen selbst oder von einem Dritten geleitet oder betrieben werden.

Berlin, den 21. Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nachstehende Bekanntmachung:

In neuester Zeit sind an verschiedenen Orten falsche Zinscoupons Ser. I. Nr. 4 zu Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1854 à 100 Rthlr. über den am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsbetrag von 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum Vorschein gekommen, welche daran kenntlich sind, daß

1) der Druck sehr incorrect und die Schrift viel kleiner ist, als auf den ächten Coupons;
2) die zum Unterdruck angewandten Farben, rosa und grün, besonders die letztere, auffallend blaß erscheinen, und
3) der obere Rand der Coupons, besonders die rechte Hälfte desselben, keine gerade Linie bildet, sondern ganz schief ist.

Das Publikum wird vor der Annahme derartiger falscher Coupons gewarnt, da für dieselben kein Ersatz von uns geleistet werden kann.

Berlin, den 28. November 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Nobiling.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Januar 1857.

Königliches Regierungs-Präsidium.
v. Schleinitz. v. Prittwitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die von dem Kreise Frankenstein unternommene Chaussirung der 2,042 Ruthen langen Straße von Frankenstein bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg ist nunmehr vollendet und es kann für die Benutzung derselben in Folge höherer Genehmigung auf Stolzer Feldmark zwischen den Stationen 1,61 und 1,64 Chausseegeld zum Satze für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 mit der Maaßgabe erhoben werden, daß das zwischen den gedachten Stationen auf den dort zu vereinigenden Wegen nach der Chaussee übertretende oder von derselben abgehende Fuhrwerk aus Kunzendorf und Kolonie Neu-Reisezagel nur zur ½meiligen Chausseegeld-Entrichtung herangezogen wird.

Es soll jedoch, ebenfalls mit höherer Genehmigung, bis zum Ausbau der an dem vorstehend bezeichneten Punkte zu etablirenden Hebestelle der einmeilige Chausseegeldsatz interimistisch in dem Dorfe Stolz bei Station 1,48 vom 10. Januar k. J. zur Erhebung kommen. Das Fuhrwerk aus Kunzendorf und Kolonie Neu-Reisezagel entrichtet auch hier nur den ½meiligen Satz, gleichviel ob es auf den vorstehend erwähnten, zwischen Station 1,61 und 1,64 einmündenden Wegen oder in dem Dorfe Stolz die Chaussee betritt oder verläßt.

Diese, sowie die gewissen Fuhrwerken sonst noch zustehenden Befreiungen oder Ermäßigungen vom Chausseegelde, werden auf den an der Hebestelle anzubringenden Tafel verzeichnet sein.

Breslau, den 30. Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Die Ueberfüllung der gerichtlichen Gefängnisse und die dadurch verursachte Verzögerung der Vollstreckung wegen Holzdiebstahls erkannter Freiheitsstrafen machen es wünschenswerth, daß die auf Grund der §§ 9 und 12 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung 1852 S. 305) zu Gefängnißstrafe Verurtheilten zu den Arbeiten angehalten werden, welche nach § 14 am angeführten Orte an die Stelle der Gefängnißstrafe treten können. Nähere Bestimmungen über die zu leistenden Arbeiten sind in unserem Publikandum vom 15. April 1854 Amtsblatt Seite 104 enthalten. Da von der Befugniß, die verurtheilten Holzdiebe zur Strafarbeit zu gebrauchen, im Allgemeinen nur geringe Anwendung gemacht wird, so bringen wir den Königlichen Landrathämtern und Forstverwaltungen die Befolgung des Publikandums in Erinnerung und fordern auch die Magistrate der Stadtgemeinden und die anderweiten Eigenthümer von Forsten dringend auf, nach Maaßgabe desselben die Holzdiebe zu Strafarbeiten zu verwenden, indem wir besonders darauf hinweisen, daß der Waldeigenthümer berechtigt ist, den Sträfling statt zu Forstarbeiten auch zu anderen Arbeiten der Land- und Hauswirthschaft zu gebrauchen.

Breslau, den 6. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Unter Bezugnahme auf den durch unser Amtsblatt pro 1852 (Stück 52 Seite 433) publizirten Ministerial-Erlaß vom 4. Dezember 1852 bringen wir höherer Anordnung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr vom 1. Januar k. J. ab die vollständige Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau zu Berlin stattfinden wird, und demgemäß vom 1. k. M. ab sämmtliche auf das Kalenderwesen bezügliche Mittheilungen nicht mehr an die Kalender-Deputation, sondern an das Königliche statistische Bureau zu richten sind.

Breslau, den 30. Dezember 1856.

Königliche Regierung.
v. Prittwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Unter Bezugnahme auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem vom 1. Januar 1857 ab gültigen Zolltarif ein unter den Zollvereinsstaaten vereinbartes amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist, und daß dasselbe nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Abfertigungsstellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels

Digitized by Google

von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 3. Januar 1857.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniels.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg pro 1857 wird hiermit auf Mittwoch den 1. bis Freitag der 3. April anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Mittwoch den 1. April Vormittags 10 Uhr festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 25. März erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungsattest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben vom Superintendenten der Diözese abgehaltenen Prüfung;
5) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungiltig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminare zu verwenden;
7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familienname des Präparanden;
b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat;
e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist;
f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. — Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminare stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20. noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 26. Dezember 1856.

Der Seminar-Direktor.
(gez.) Bock.

Mit der am 4. und 5. Februar c. in dem unterzeichneten Seminar stattfindenden Rektoratsprüfung soll auch in diesem Jahre die Kommissions-Prüfung verbunden werden. Beiderlei Prüflinge haben die Genehmigung zur Prüfung bei dem Königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Kollegium nachzusuchen.

Dagegen findet die Lehrerinnen-Prüfung am 11. und 12. Februar statt, wozu die Genehmigung der genannten Behörde gleichfalls nothwendig ist.

Die Aufnahme-Prüfung achtzehnjähriger Schulpräparanden trifft am 6. und 7. April, und haben sich die Prüflinge am Montage nach dem Palmsonntage früh um 6 Uhr in dem Prüfungssaale der

Digitized by Google

Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis Ende März folgende Schriftstücke an den Unterzeichneten eingereicht: das Taufzeugniß, den Kommunionschein, ein Gesundheitsattest vom Königlichen Kreisphysikus, den Wiederimpfungsschein, ein versiegeltes Zeugniß über ihre Vorbildung und sittliche Führung, eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während der Seminarzeit und den selbstgefertigten Lebenslauf.

In diesem Jahre findet die erste Wiederholungsprüfung statt, zu welcher alle diejenigen Adjuvanten verpflichtet sind, welche im Jahre 1855 die Abiturienten- oder Extraprüfung bestanden haben. Ihre schriftliche Anmeldung unter Beischluß eines Zeugnisses von dem Revisor wird bis zum 10. Mai erwartet, während sie am 18. Mai früh um 6 Uhr im Seminar persönlich sich einzufinden und ihr erstes Prüfungszeugniß mitzubringen haben.

Breslau, den 5. Januar 1857.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Baucke, Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Uhrmacher Karl Reichel in Militsch als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Buchdruckerei-Besitzer Lachmann.

2) Der Kaufmann Moritz Schiff zu Breslau als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt.

3) Der Kaufmann J. G. Schmiedeck zu Brieg, der Kommissionär Franz Hoffmann zu Glatz, der Kaufmann H. Naphtaly in Reichenbach und der Kaufmann C. G. Weiß in Schweidnitz als Unteragenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Niedergelegt: Von dem Gastwirth Eduard Burghardt in Zobten die von ihm zeither geführte Agentschaft der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Stadtschule zu Steinau, August Stark, zum evangelischen Schullehrer an der Stadtschule zu Trebnitz, und zum Kantor und Organisten an der Stadtpfarrkirche St. Peter und Paul daselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Friedrich Adam zum ersten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Julius Schubert zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Juliusburg, Otto Gustav Emil Radeck, zum dritten Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Langenbielau, Ernst Wilhelm Raupach, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Zobten, Kreis Schweidnitz.

6) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Herrmann Meißner zum evangelischen Schullehrer in Kunern, Kreis Striegau.

7) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Domslau, August Zobel, zum evangelischen Schullehrer in Juppendorf, Kreis Guhrau.

8) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Canth, Gustav Friedrich, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Neudorf, Kreis Neumarkt.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Archidiakonus und Senior Johann Karl Herrmann Schmeidler zum Probst zum heiligen Geiste und Pastor an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Pastor zu Samitz bei Haynau, Ludwig Gustav Penzig, zum Archidiakonus und Senior an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabet in Breslau.

Digitized by Google

3) Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Karl Friedrich Weigelt zum Pastor der evangelischen deutschen Gemeinde in Pleß.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Schreiber zu Waldenburg zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Landeshut und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landeshut.

2) Die Referendarien Ernst v. Kessel, Perez, Eugen Schneider, Sachs, Gieseke, Dr. Samter, v. Bergen und Lonicer zu Gerichts-Assessoren.

3) Die Rechtskandidaten Heinrich, Adolph Scholz, Birke und Drescher zu Auskultatoren.

4) Der Bureau-Diätarius Theodor Dierbach zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

5) Der Kassen-Diätarius Schor zu Breslau zum interimistischen Kalkulator bei dem Kreisgerichte zu Militsch.

6) Der Civil-Supernumerarius Seipelt zu Festenberg zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

7) Der Hilfsgefangenenwärter Kotecki in Brieg zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

8) Der Bote und Exekutor Schwarz in Namslau zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

9) Der Bote und Exekutor Luserke von dem Kreisgerichte zu Breslau und der Hilfsbote Ulbrich zu Boten bei dem Appellationsgerichte.

10) Die Hilfsboten und Hilfsexekutoren Herrmann und Lawatsch in Schweidnitz zu Boten und Exekutoren bei dem Kreisgerichte daselbst.

11) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Thiel in Leubus zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Wohlau, mit Anweisung seines Wohnortes in Leubus.

12) Der vormalige Unteroffizier Ferdinand Kaisler aus Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte in Polnisch-Wartenberg.

13) Der vormalige Trompeter Albert Fietz aus Münsterberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte in Waldenburg.

14) Der vormalige Unteroffizier Teich aus Münsterberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte in Oels.

15) Der vormalige Vice-Unteroffizier Jakob Smolarzik zum Hilfsboten bei dem Appellationsgerichte.

16) Der vormalige Gefreite Franz Schüttke zum Hilfsboten bei dem Stadtgerichte in Breslau.

17) Der vormalige Unteroffizier Schwede aus Brieg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Militsch.

18) Der vormalige Unteroffizier Raschke aus Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Versetzt: 1) Der von den Kreisrichtern Delius in Glatz und Rahn in Frankenstein beantragte Stellentausch ist genehmigt worden.

2) Der Kreisrichter Maske von der Gerichts-Kommission in Friedland an das Kollegium des Kreisgerichts zu Waldenburg.

3) Der Gerichts-Assessor Ludwig als Staatsanwalts-Gehilfe an das Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O.

4) Die Gerichts-Assessoren Dr. Samter und Perez in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

5) Der Referendarius Glatzel hierher von dem Appellationsgerichte zu Posen.

6) Der Referendarius Häntzschel hierher von dem Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O.

7) Der Referendarius Jäger hierher von dem Appellationsgerichte zu Stettin.

8) Der Auskultator Gustav Schultze hierher von dem Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

9) Die Auskultatoren Heinrich und Dreſcher an das Appellationsgericht zu Ratibor.
10) Der Auskultator Offenberg an das Appellationsgericht zu Münſter.
11) Der Auskultator Birke an das Kammer-Gericht.
12) Der Hilfsexekutor Menzel von dem Stadtgerichte an das Kreisgericht zu Breslau.

Ausgeſchieden auf eigenes Anſuchen: 1) Der Referendarius Joſeph Müller.
2) Der Auskultator Karl Paul.

Penſionirt: 1) Der Sekretair Groſe bei dem Stadtgerichte zu Breslau.
2) Der Bote und Exekutor Beck bei der Gerichts-Deputation zu Bolkenhain im Kreisgerichts-Bezirke Striegau.

Geſtorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Salomon in Schweidnitz.
2) Der Kreisgerichts-Rath Groß in Frankenſtein.
3) Der Sekretair Mittmann bei dem Kreisgerichte in Breslau.
4) Der Bote und Exekutor Schroer in Wanſen.

Im Schiedsmanns-Amte.

Beſtätigt: 1) Der Hauptlehrer Lauſchner zu Breslau für den Roſenbezirk, erſte Abtheilung, der Stadt Breslau. 2) Der Fleiſchermeiſter Nimbs zu Ober-Schwedeldorf für die Ortſchaft Ober-Schwedeldorf, 3) der Freigutsbeſitzer Kuſchel zu Ullersdorf für die Ortſchaft Ullersdorf, Kreis Glatz. 4) Der Häuslerſtellenbeſitzer und Gerichtsſchreiber Hauptfleiſch zu Weicherau für die Ortſchaft Weicherau, Kreis Neumarkt. 5) Der Erbſcholtiſeibeſitzer Zimmermann zu Groß-Tinz für die Ortſchaften Groß- und Klein-Tinz, Kreis Strehlen. 6) Der Gerichtsſchreiber Buſchmann zu Kaltwaſſer für die Ortſchaften Kaltwaſſer und Dörnhau, Kreis Waldenburg.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der Staatsanwalt v. Nickiſch-Roſenegk zum Direktor des Kreisgerichts in Sprottau.
2) Der Kreisgerichts-Rath Anders in Goldberg zum Direktor des Kreisgerichts in Löbau.
3) Der Appellationsgerichts-Referendarius Friemel zum Gerichts-Aſſeſſor.
4) Der Bureau-Diätarius Schmidt zu Lauban zum Bureau-Aſſiſtenten beim Kreisgericht zu Rothenburg.

Verſetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Arents zu Naugardt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Löwenberg.
2) Der Kreisrichter Hertel zu Herrnſtadt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Lauban.
3) Der Kreisrichter von Nickiſch zu Sprottau in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Glogau.
4) Der Kreisrichter Schultz-Völcker zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Swinemünde.
5) Der Gerichts-Aſſeſſor Meiſcheider aus Frankfurt als unbeſoldeter Hilfsrichter an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Entlaſſen: 1) Auf Anſuchen: Der Appellationsgerichts-Referendarius Schuppe zum Zweck des Ueberganges in die Fürſtbiſchöfliche Stiftungs-Verwaltung zu Neiſſe.
2) Durch Urtel des Disziplinar-Gerichtshofes: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Latzel zu Sagan.

Penſionirt: 1) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Kauffmann zu Naumburg a. Q.
2) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Hoch zu Guhrau, unter Allerhöchſter Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Geſtorben: 1) Der Kreisrichter Schmidt zu Liebenthal.
2) Der Kaſſen-Diätarius Wittwer zu Liegnitz.

Königliche General-Kommiſſion für Schleſien.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Aſſeſſor und Spezial-Kommiſſarius Schwarz zu Groß-Strehlitz zum Regierungs-Aſſeſſor.

Digitized by Google

2) Die Oekonomie-Kommissions-Gehilfen v. Frankenberg zu Ratibor, Fritze zu Hoyerswerda, Müllendorff zu Steinau zu Oekonomie-Kommissarien.
3) Der Appellationsgerichts-Referendar Seyffert zu Muskau zum Oekonomie-Kommissionsgehilfen.

Versetzt: 1) Die Gerichts-Assessoren Drolshagen vom Appellationsgericht zu Paderborn und Büstorff vom Appellationsgerichte hierselbst zur General-Kommission hierselbst.
2) Der Regierungs-Assessor und Spezial-Kommissarius Petrich von Jauer nach Liegnitz.
3) Der Regierungs-Assessor und Spezial-Kommissarius Keigel von Freistadt nach Groß-Glogau.

Verstorben: Der Oekonomie-Kommissions-Rath Major Fischer zu Neusalz.

Königliches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Beim Königlichen Berg-Amt zu Waldenburg.

Ernannt: 1) Der Bergamts-Sekretair Schmitz zum Geheimen expedirenden Sekretair in der fünften Abtheilung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
2) Der Hüttenamts-Assistent Gerwing zum Bergamts-Sekretair.

Ertheilt: Dem Markscheider-Zögling Penkert die Konzession als Markscheider.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Sekretair Schlick von hier nach Königsberg.
2) Der Intendantur-Sekretair Lichtenberg von Berlin nach Breslau.
3) Der Magazin-Depot-Verwalter Freiherr v. Rosen von Brieg nach Nakel.
4) Der Reserve-Magazin-Rendant Giese von Mewe nach Brieg.

Ernannt: Der Proviant-Amts-Applikant Volkmann in Breslau zum Assistenten.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Posterpeditions-Gehilfen Höppner in Hundsfeld und Krüger in Domslau als Post-Expediteure.
2) Der Packbote Völkel in Breslau als Packetbesteller.
3) Der invalide Lazareth-Gehilfe Leib in Brieg, der invalide Unteroffizier Herforth in Breslau und der invalide Trompeter Haubitz in Breslau als Packboten.

Versetzt: 1) Zum Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. V. hierselbst: Die Kondukteure Anders, Arlt, Gossen, Köhler, Tschiche und Walter.
2) Zum Königlichen Post-Amte hierselbst: Die Kondukteure Krause, Abicht, Greunuß und Hoffmann, sämmtlich aus Posen.

Ausgeschieden: Der Packbote Hüttner von dem Königl. Eisenbahn-Post-Amte Nr. V. hierselbst.

Entlassen: Der Packbote Döbrich bei dem Königlichen Post-Amte hierselbst.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation" ist unter dem 28. Dezember 1836 ein Patent
auf einen Formkasten zum Gießen von Gegenständen aus Gußstahl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Verwalter Friedrich Eversz zu Kaldenhausen bei Uerdingen ist unter dem 2. Januar 1837 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Auflockern der Runkelrübenschnitte und anderer Pflanzentheile, behufs der Branntwein-Destillation, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

3) Dem Mechaniker Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 4. Januar 1857 ein Patent

auf eine Verbesserung an dem ihm unterm 31. Mai 1855 patentirten Webestuhle, wie solche durch eine Zeichnung und Beschreibung erläutert ist, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Ingenieur Vital Daelen zu Hoerde ist unter dem 5. Januar 1857 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine, insoweit ihre Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Pastors Reiche zu Döberle, Kreis Oels, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr., und ist Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig Patron dieser Stelle.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1857 werden die monatlichen Gerichtstage zu Silberberg wieder am letzten Sonnabende jedes Monats, und zwar:

a. in den Wintermonaten von Vormittags 9 Uhr ab, b. in den Sommermonaten von Vormittags 8 Uhr ab, im städtischen Geschäftslokale zu Silberberg abgehalten werden. Diese Geschäftstage treffen auf:

den 31. Januar, den 28. Februar, den 28. März, den 25. April, den 30. Mai, den 27. Juni, den 25. Juli, den 29. August, den 26. September, den 31. Oktober, den 28. November, den 19. Dezember.

Dies wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß bei diesen Gerichtstagen nur die Rechts-Angelegenheiten für Silberberg und Ober-Schönwalde ihre Erledigung finden.

Frankenstein, den 8. Januar 1857. Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachdem in der Deichregulirungs-Sache von Breslau-Cosel

a. das allgemeine Deichkataster, nach welchem die Beiträge zur künftigen Unterhaltung der Deich-Anlagen,

b. das Spezialkataster, nach welchem die Beiträge zum Neubau derselben aufzubringen sind,

aufgestellt worden, sind in Gemäßheit des § 8 des Statuts vom 24. November 1856 ein Exemplar von jedem dieser Kataster dem Deichamte zu Händen des Deich-Hauptmanns, Regierungsrath a. D. v. Woyrsch auf Pilsnitz ꝛc., und Extrakte aus denselben, die zum Deich-Verbande gehörigen Besitzstände und die Deichbeiträge von Breslau, Pöpelwitz, Cosel und Klein-Gandau enthaltend, dem Dominio Pöpelwitz und den betreffenden Ortsvorständen, für Breslau dem Bezirksvorsteher des Nikolai-Bezirks, Herrn Krannich, bei welchen sie von den Betheiligten eingesehen werden können, zugefertigt.

Dies wird den Betheiligten hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, ihre etwanigen Erinnerungen und Beschwerden gegen die Kataster binnen 4 Wochen bei mir anzubringen, widrigenfalls auf dieselben keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Breslau, den 6. Januar 1857.

Der Königl. Deichregulirungs-Kommissarius, Regierungs-Rath Haacke.

Neue Taschenstraße Nr. 2.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 23. Januar. 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im laufenden Jahre werden die Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Leubus auf folgenden Stationen stehen:

1)	im Kreise	Guhrau	zu	Kainzen	4	Beschäler,
2)	" "	Militsch	"	Schmiegrode	4	"
3)	" "	Militsch	"	Wirschkowitz	2	"
4)	" "	Trebnitz	"	Skarsine	3	"
5)	" "	Trebnitz	"	Briezen	3	"
6)	" "	Oels	"	Juliusburg	3	"
7)	" "	Oels	"	Weidenbach	4	"
8)	" "	Namslau	"	Poln.-Marchwitz	2	"
9)	" "	Namslau	"	Skorischau	3	"
10)	" "	Brieg	"	Briegischdorf	3	"
11)	" "	Brieg	"	Lossen	4	"
12)	" "	Ohlau	"	Heydau	2	"
13)	" "	Ohlau	"	Laskowitz	3	"
14)	" "	Reichenbach	"	Reichenbach	4	"
15)	" "	Frankenstein	"	Frankenstein	3	"
16)	" "	Nimptsch	"	Neudorf	3	"
17)	" "	Nimptsch	"	Jordansmühl	3	"
18)	" "	Schweidnitz	"	Walzenrodau	3	"
19)	" "	Münsterberg	"	Kunern	3	"
20)	" "	Breslau	"	Thauer	3	"
21)	" "	Neumarkt	"	Kostenblut	4	"
22)	" "	Neumarkt	"	Ober-Stephansdorf	2	"
23)	" "	Striegau	"	Lüssen	2	"
24)	" "	Wohlau	"	Ostrawe	3	"
25)	" "	Wohlau	"	Leubus	4	"

Der Abgang der Königlichen Beschäler auf ihre betreffenden Stationsorte erfolgt zum 1. Februar c. Hierbei wird übrigens wie in den früheren Jahren auch diesmal darauf aufmerksam gemacht:

1) daß, wenn irgend wo die Beschälseuche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen;

2) daß das Fohlenbrennen, nach wie vor, nicht an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Füllen vorher angemeldet sind. Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli bei dem betreffenden Landraths-Amte anzubringen, und von Letzterem sind die Original-Gesuche bis zum 1. August an die Landgestüts-Verwaltung zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird.

Breslau, den 9. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Für diejenigen Militairpflichtigen, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zugelassen zu werden wünschen und zur Erlangung des hierzu erforderlichen Qualifikations-Attestes sich noch einer ärztlichen Untersuchung oder einer wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Kommission unterziehen müssen, werden im laufenden Jahre folgende Termine angesetzt:

1) Dienstag den 3. Februar Nachmittags 2½ Uhr zur ärztlichen Untersuchung,
   Mittwoch den 4. Februar Vormittags 8 Uhr zur wissenschaftlichen Prüfung, ferner ebenso
2) Dienstag den 26. Mai Nachmittags 4 Uhr,
   Mittwoch den 27. Mai Vormittags 8 Uhr;
3) Dienstag den 4. August Nachmittags 4 Uhr,
   Mittwoch den 5. August Vormittags 8 Uhr;
4) Dienstag den 24. November Nachmittags 2½ Uhr,
   Mittwoch den 25. November Vormittags 8 Uhr.

Die Anträge auf Ertheilung eines Qualifikations-Attestes zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sind an die unterzeichnete Kommission zu richten und die diesfälligen Vorstellungen sind in deren Bureau im Regierungs-Gebäude abzugeben. Denselben ist beizufügen

1) ein Tauf- oder Geburtszeugniß;
2) ein von dem betreffenden Landraths-Amte des Angehörigkeits- oder Aufenthaltsorts beziehungsweise von dem hiesigen Polizei-Präsidio ausgefertigtes Signalement.
   Für den Fall, daß der Militairpflichtige als gesund und diensttauglich, der militairärztlichen Untersuchung vor der unterzeichneten Kommission überhoben zu sein wünscht, ist solches nachzuweisen:
3) durch ein, seinen vollkommenen Gesundheitszustand bestätigendes Attest des Hausarztes seiner Familie oder des Kreisphysikus.

   Endlich kann der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation geführt werden

4) durch ein geeignetes Zeugniß in folgenden Fällen
   a. für Schüler aus den drei ersten Klassen eines Königlichen Gymnasii, wenn sie durch ein Zeugniß der Schuldirektion beweisen, daß sie nach einer mit ihnen vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet haben, der erwarten läßt, daß sie mit Nutzen den Wissenschaften sich widmen werden;
   b. für Primaner oder auch diejenigen Sekundaner einer höheren Bürger- oder Realschule, welche durch ein Zeugniß der Schuldirektion darthun, daß sie zum Eintritte in die Prima der höheren Bürger- oder Realschule reif sind;
   c. desgleichen für die Schüler des Gewerbe-Instituts zu Berlin durch ein diese Eigenschaft bekundendes Attest und eben so auch schon für junge Leute, welche ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe-Schule besitzen und außerdem zur Aufnahme in das gedachte Königliche Gewerbe-Institut laut Bescheinigung der Direktion dieser Anstalt für einen bestimmt bezeichneten Zeitpunkt notirt sind, — durch die diesfälligen Atteste;
   d. für Jünglinge, welche auf einer Universität studiren, durch den Nachweis der auf Grund eines Zeugnisses der Reife stattgefundenen Immatrikulation;
   e. für Schulamts-Kandidaten, durch ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen, welches ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamte nachweiset.

Wer dagegen nicht durch das unter 3 gedachte Attest seine körperliche Dienstauglichkeit oder durch eines der unter 4 bezeichneten Zeugnisse seine wissenschaftliche Befähigung nachweiset, hat zur Erlangung des Qualifikations-Attestes zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich an einem der oben angegebenen Termine der ärztlichen Untersuchung beziehungsweise der wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen, wozu in solchem Falle besondere Vorladungen ergehen. Uebrigens können nur solche Gesuche um Anerkennung der Berechtigung zum einjährigen Dienste Seitens der unterzeichneten Kommission berücksichtigt werden, welche bei derselben vor dem 1. Mai desjenigen Jahres eingehen, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Lebensjahr vollendet.

Digitized by Google

Die Anmeldungen werden unter Angabe der Wohnung so früh vor den betreffenden Terminen erwartet, daß die Vorladung rechtzeitig ausgefertigt werden kann.

Breslau, den 15. Januar 1857.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird eine Rektorats-Prüfung auf den 3. und 4. März 1857 anberaumt. Diejenigen Kandidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse,
b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben,
c. mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten ihrer Diözese,
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speziell anzugeben ist:
   1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
   2) Wohnort und Kreisstadt,
   3) in welchen Jahren Kandidat studirt hat, und
   4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 14. Februar der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Direktor Herrn Bock in Münsterberg auf den 2. März Abends 6 Uhr festgestellt ist.

Breslau, den 30. Dezember 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Dem Karl Gottfried Penckert ist auf Grund seiner bestandenen Prüfung die Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten aller Art ertheilt worden, und hat derselbe sich zu diesem Behufe zu Neurode niedergelassen.

Breslau, den 11. Januar 1857.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Rittergutsbesitzer, Regierungs-Rath a. D. von Woyrsch zu Pilsnitz, Kreis Breslau, als Deichhauptmann.

2) Der Bezirks-Vorsteher, Baumaterialienhändler Auras zu Breslau, als Stellvertreter des Deichhauptmanns.

3) Der Stadtbaurath v. Roux zu Breslau als Deich-Inspektor des Breslau-Koseler Deichverbandes.

4) Der Gastwirth Eduard Burghardt zu Zobten als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

5) Der Kaufmann C. E. Nebel zu Breslau als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des zeitherigen Agenten Kaufmann G. Hartzig zu Breslau.

6) Der Kaufmann C. E. Nebel zu Breslau als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des zeitherigen Agenten Kaufmann G. Hartzig.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Vikar Karl Alexander Aßmann zum Diakonus und Rektor in Löwen.

Digitized by Google

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der Pastor primarius Reymann zu Sagan zum Superintendenten der Diözese Sagan.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Diakonus an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabet hierselbst, Theodor Julius Herbstein, zum Subsenior an derselben Kirche.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. April 1856 ertheilte Einführungs-Patent
auf einen Erweiterungsbohrer für Steine
ist erloschen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 30. Januar. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 1 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4580. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Louisenthaler Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei" mit dem Domizil zu Mühlheim an der Ruhr errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 16. Dezember 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Indem wir Ew. Excellenz ergebenst benachrichtigen, daß wir das in unserm Erlasse vom 19. September 1852 (II. 5,374 M. f. H. und II. 10,127 M. d. J.) auf 100 Pfund beschränkte Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor auf 180 Pfund erweitert haben, ersuchen wir Sie ebenmäßig, gefälligst diese Bestimmung durch die Regierungs-Amtsblätter dortiger Provinz zu veröffentlichen.

Berlin, den 14 Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Freiherrn v. Schleinitz Excellenz
Breslau.

II. 11,079. M. f. H. II. 344. M. d. J.

Abschrift zur gefälligen Nachricht und Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Verfolg des Erlasses vom 10. Oktober 1852.

Breslau, den 21. Januar 1857.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

An die Königl. Regierung hier.

Vorstehende Bestimmung wird in Verfolg des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 10. Oktober 1852 (Amtsblatt pro 1852 Stück 42 pag. 367) hiermit veröffentlicht.

Breslau, den 23. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserem Departement die kleine Jagd auf Hasen und Hühner am Abend des 7. Februar d. J. geschlossen wird.

Breslau, den 22. Januar 1857.

Königliche Regierung.
v. Prittwitz.

Digitized by Google

Unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnung vom 22. Februar 1856 (Stück 10 des Amtsblatts von 1856 Seite 33) bestimmen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 11:

daß diejenigen, welche ein schulpflichtiges Kind während der Stunden des Schulunterrichts bei Feldarbeiten oder andern ländlichen Arbeiten gegen Tagelohn oder eine andere Vergütung beschäftigen, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse zu belegen sind.

Die Ortsschul-Vorstände, so wie die Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren weisen wir hierdurch an, sich Behufs der Ausführung obiger Anordnung in vorkommenden Fällen mit ihren Anzeigen und Anträgen an die betreffenden Ortspolizei-Obrigkeiten zu wenden, falls letztere aber als Dominien selbst in der angedeuteten Art strafbar sein sollten, die Kontravention uns direkt zur weitern Verfolgung mitzutheilen.

Breslau, den 13. Januar 1857.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Im zweiten Semester des verflossenen Jahres sind um mehr als die Hälfte weniger Brände als im ersten Semester eingetreten. Auch gewannen sie geringeren Umfang, und treten nur die Vergütigungen für Brandschäden

in dem Kreise Ratibor bei fünf Bränden auf Höhe von 9,337 Rthlr.
und in dem Kreise Beuthen bei zwei Bränden " " " 9,099 "

als die bedeutendsten hervor. An die Associaten dürfen daher wegen dieses minder ungünstigen Ergebnisses bei der jetzt eintretenden zweiten Ausschreibung der Beiträge für das Jahr 1856 mäßigere Ansprüche als bei der ersten gestellt werden. Es sind nämlich im verflossenen Jahre überhaupt 388 Brände vorgekommen. Die dafür gezahlten Brandbonifikationen, und die Kosten für Lösch- und andere Prämien, für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden, für Feststellung der Taxen von zur Versicherung zugetretenen Gebäuden, so wie die den Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und Steuer-Einnehmern der Provinz überwiesenen Büreau-Unkosten und Tantieme-Vergütigungen betragen nach dem gegenwärtig erfolgten Jahres-Abschlusse überhaupt die Summe von . . . . . 219,169 Rthlr.

Zu Bestreitung dieser Kosten sind bereits verwendet worden:

die Einnahme an Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro erstes Semester 1856 von	138,415 Rthlr.	
an Zinsen des Reserve-Fonds pro 1856 mit	9,977 "	
und die im Jahre 1856 großen Theils von Brandstiftern erstatteten Brandgelder mit	1,496 "	
		149,888 "

so daß zur vollständigen Deckung des Aufwandes des verflossenen Jahres noch 69,281 Rthlr. aufzubringen bleiben.

Die Versicherungssumme, welche am 1. Juli 1856 32,842,270 Rthlr. betrug, ist im abgelaufenen Semester um etwa 597,730 Rthlr. gestiegen, und wird am 1. Januar 1857 mit circa 33,440,000 Rthlr., das Beitragssimplum für letztere aber, ohne den fixirten Jahresbeitrag für versicherte Fabriken, ohngefähr mit 30,566 Rthlr. abschließen. Zur Deckung der Jahres-Restausgabe von 69,281 Rthlr. wird daher die Ausschreibung eines

(2¼) zwei und ein viertelfachen Beitragssimplums

erforderlich, nach welchem, wie hierdurch festgesetzt wird, die Assoziaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse	1 Sgr. 6 Pf.,
in der zweiten Klasse	3 "
in der dritten Klasse	6 "
in der vierten Klasse	9 "

Kirchen aber nur die Hälfte dieser Klassensätze zu entrichten haben.

Gemäß der Vorschrift im § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 wird hiermit der äußerste Termin, bis zu welchem die Einziehung der Beiträge von den leistungspflichtigen

Digitized by Google

Assoziaten und deren Abführung an das betreffende Kreis-Steuer-Amt vollständig bewirkt werden muß, auf den 31. März 1857 mit dem Beifügen festgesetzt, daß nach Ablauf dieses Termins jeder rückständig gebliebene Beitrag von dem Restanten ohne weitere Verwarnung durch Exekution beigetrieben werden wird. Diese Restanten haben die Ortsbehörden dem Kreis-Steuer-Amte mittelst eines in duplo zu übergebenden individuellen Rest-Verzeichnisses binnen drei Tagen nach Ablauf des gestellten äußersten Zahlungs-Termins nachzuweisen, widrigenfalls selbige persönlich wegen Vertretung der nicht nachgewiesenen Restbeträge werden in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 15. Januar 1857

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
v. Schleinitz.

Zu der diesjährigen Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau haben wir einen Termin auf den 26. und 27. März dieses Jahres anberaumt.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 15. März c. bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen, und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
3) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) Zeugnisse der Ortsbehörden und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der sich Meldenden und über ihre Qualifikation zum Schulamte.

Die persönliche Meldung bei dem Seminar-Direktor Herrn Wöpcke in Bunzlau Behufs Empfangnahme der Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten wie zu den abzuhaltenden Probelektionen erfolgt am 25. März Mittags 12 Uhr.

Breslau, den 16. Januar 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1857 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März d. J. einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe bis zum 1. August d. J., der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August d. J. nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezbr. 1848 und dessen vom 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, den 16. Januar 1857.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Kaufmanns Joseph Rupprecht zum Rathmann der Stadt Mittelwalde, an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Joseph Erner, für die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Letzteren.

Digitized by Google

2) Die Wiederwahl der bisherigen Rathmänner Hanus und Strauß zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Festenberg auf die gesetzliche Dauer von anderweiten sechs Jahren.

3) Der Kaufmann Herrmann Richter in Schweidnitz als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kommerzienraths Scheder daselbst.

4) Der Kaufmann C. E. Nebel zu Breslau als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann G. Hartzig daselbst.

5) Der rc. Heinrich Grötzebauch in Wünschelburg als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

6) Der Kaufmann H. Hoffmann in Reichenbach als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der Kaufmann H. Hoffmann in Reichenbach als Unteragent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

Verlängert: Die Konzession des Mechanikus Wilhelm König hierselbst als Unteragent des Hauptagenten, Major a. D. Niemann in Minden, zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffseigner Karl Pokrantz und Comp. in Bremen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Langenbielau, Julius Krall, zum katholischen Schullehrer in Költschen, Kreis Reichenbach.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Distelwitz, Kreis Wartenberg, Herrmann Geißler, zum evangelischen Schullehrer in Windisch-Marchwitz, Kreis Namslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der Kollege am Gymnasium zu St. Maria Magdalena in Breslau Dr. Eduard Cauer zum Oberlehrer.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Steindrucker R. Tietz zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1857 ein Patent

auf einen Schwärz-Apparat für Steindrucker, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Pastors Köhler zu Grossendorf bei Steinau ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 300 Rthlr. und steht das jus patronatus merum dem Besitzer der Majorats-Herrschaft Dieban zu.

Vermächtniß: Der in Brieg verstorbene ehemalige Stadtrath Samuel Friedrich Scholtz hat dem Taubstummen-Institute zu Breslau 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Das alphabetische Sach-Register zum Amtsblatt pro 1856

ist erschienen, und von der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude für 5 Sgr. zu beziehen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Verzeichniss

gekündigter und einzuliefernder schlesis

I.

Durch Baarzahlung des Nennwerthes

A. Altlandschaftliche Pfandbriefe

	à Rtl.
Albrechtsdorf BB. **21**	100
Alzenau Ndr. LW. **7**	500
Arnoldsdorf, Bisthums-Landschaft, jetzt NG. **116**	20
Arnsdorf Ndr. ꝛc. SJ. **77**	500
Bankau I. II. ꝛc. BB. **50**	50
128	100
Barothwitz BB. **29**	500
Baulwie Gr. LW. **22**	400
Baumgarten Ndr. SJ. 11. 40	100
Baumgarten Gr. ꝛc. BB. **79. 113**	100
Beersdorf SJ. **26**	800
Bellmannsdorf Obr. G. **34. 38**	100
Beneschau OS. **27**	600
Bernstadt OM. **30**	1000
Bertelsdorf, Kr. Löwenberg, SJ. **119**	20

	à Rtl.	
Daubitz Obr. Mtl. Ndr. u. Neuhammer G. (Alle) und zwar		Ellg
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.		Falk
11. 12	1000	Fisch
13. 14. 15. 16. 17. 18	500	Fran
19. 20. 21. 22. 23	200	Freih
24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.		Fried
32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39.		Gabe
40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47.		Gabe
48. 49. 50. 51. 52. 53	100	Gasc
54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61.		Gaul
62. 63	50	Gers
64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71.		Gier
72. 73	30	Gier
74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81.		Giesl
82. 83. 84. 85	20	Gläse
Daubitz u. Walddorf G. (Alle) und		Glum

Digitized by Google

II.

...uſch einzulöſende altlandſchaftliche Pfandbriefe.

à Rtl.	
150	Kraſchen OM. 26. 27
150	Krichen Gr. LW. 37. 38
150	Kuchelberg LW. 46. 47
150	Lambsdorf ꝛc., Bisthums-Landſchaft, jetzt NG. 12
150	
150	Mahlen OM...32. 33. 34. 35. 36
150	Medzibohr OM. 237
150	Mertſchütz LW. 26
150	Merzdorf Obr. Ndr. MG...13. 14
150	Mondſchütz LW. 38
150	Mühlwitz Obr. Mtl. OM...59. 60
150	Nisgawe LW. 6
150	Norigawe LW. 17
	Oſſeg u. Seiffersdorf, Bisthums-Landſchaft, jetzt NG. 333. 334.
150	335. 336. 337. 338. 339. 340.
150	341. 342. 343. 344. 345. 346.
	347. 348. 349. 350. 351. 352.
150	353. 354. 355. 356. 357. 358.
	359. 360. 361. 362. 363. 364.
150	365. 366. 367. 368. 369. 370.
150	371. 372. 373. 374. 375
	377. 378. 379. 380. 381. 382.
150	383. 384. 385. 386. 387. 388.
150	389. 390. 391. 392. 393. 394.
150	395. 396. 397. 398. 399. 400.
150	401. 402. 403. 404. 405. 406

à Rtl.	
150	noch: Oſſeg u. Seiffersdorf, Bisth.-Landſchaft, jetzt NG. 407. 408.
150	409. 410. 411. 412
150	Pannwitz OM. 167
150	Pawliſchewe OM. 11
150	Reindörfel u. Viehöfe MG. 63
150	Steine Mtl. Anth. Ndr. MG. 85.
150	88. 180
150	Strebitzko Obr. Ndr. OM. 113
150	Striegendorf, Bisthums-Landſchaft, jetzt NG. 235. 236. 237. 240.
150	241. 244. 245. 246
	Strien LW. 41
	Tſchuder Gr. LW. 21
	Ujeſt, Bisthums-Landſchaft, jetzt NG. 216
	Wabnitz Ndr. OM. 74
	Waldvorwerk LW. 17
	Wientzkowitz OS. 7
	8
150	17. 18
	22
	25. 27. 31
	33
	37
150	38

...andbriefe wird die Valuta an **Johannis 1857** verabfolgt werden.

...ar **57.**

...ntsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 6. Februar. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 2 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4581. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Dortmund domizilirten „Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft." Vom 16. Dezember 1856.

Die erschienene Nr. 3 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4582. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederüttfeld über Winterspelt nach Steinebrück, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier.

Nr. 4583. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von der Versmold-Borgholzhauser Chaussee bei Stratmannsbrücke über Bockhorst im Regierungsbezirk Minden, nach der Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Dissen.

Nr. 4584. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a. von Salzwedel bis zur Landesgrenze gegen Hannover bei Hoyersburg; b. von der Warthe bei Salzwedel nach Diesdorf; c. von der Magdeburg-Lüneburger Staatsstraße bei Mahlsdorf über Brunau bis zur Grenze des Osterburger Kreises; d. von Rohrberg bis Cheinitz.

Nr. 4585. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Notte, Kreis Teltow, im Betrage von 200,000 Rthlr. Vom 29. Dezember 1856.

Nr. 4586. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 22. Dezember 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Aktienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau" mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 31. Dezember 1856.

Nr. 4587. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Benennung: „Union" gebildeten Aktien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin. Vom 31. Dezember 1856.

Nr. 4588. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung „Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft" gebildeten Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rudow und Rixdorf. Vom 12. Januar 1857.

Nr. 4589. Die Bekanntmachung über die unterm 29. Dezember 1856 erfolgte Bestätigung der Ergänzung des § 18 und Abänderung des § 22 des Statuts der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft. Vom 14. Januar 1857.

Die erschienene Nr. 4 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4590. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Neu-Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein," mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Dezember 1856.

Digitized by Google

Nr. 4591. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1856, betreffend den Anschluß des Gemeindebezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungs-Bezirk Merseburg.

Nr. 4592. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Zell, Trarbach und Cochem, Regierungs-Bezirks Koblenz.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen andererseits ist die Vereinbarung getroffen worden, daß zur Beseitigung von Ungleichheiten, welche aus der Mecklenburgischen Unterthansgesetzgebung in Bezug auf die Ausführung des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewiesenen, d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Ges.-Samml. S. 711) sich ergeben, folgender Grundsatz zur Anwendung komme:

> Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanseigenschaft des Vaters erworben hätten (§§ 1 und 4 des Vertrages vom 15. Juli 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen kontrahirenden Staaten geworden wären.
>
> Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§§ 1 und 5 alinea 1 a. a. O.)

Dieses Uebereinkommen wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß demselben alle übrigen bei dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Regierungen, mit Ausnahme der Königlich Baierischen Regierung, beigetreten sind.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung im Breslauer Amtsblatt vom 30. Dezember v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Betreff der für das laufende Jahr fungirenden Mitglieder der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission hierselbst der Professor Dr. Elvenich auf sein Ansuchen von dem ihm übertragen gewesenen Direktorate dieser Kommission entbunden und mit dieser Funktion der Professor Dr. Joachimsthal pro 1857 betraut worden ist, wogegen Herr rc. Elvenich in der gedachten Kommission als Mitglied für das Fach der Philosophie und Pädagogik verbleibt.

Breslau, den 29. Januar 1857.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den für das Jahr 1856 eingegangenen Zinsen des zur Unterstützung der in den Feldzügen 1813/15 invalide gewordenen Krieger, welche geborene Schlesier sind, ausgesetzten Legats der in Breslau verstorbenen Frau Maria Eleonore verw. Bäckermeister Günther geb. Roßbach haben am Todestage der Stifterin, den 23. Dezember a. pr., die nachstehend genannten Invaliden jeder den Betrag von 3 Rthlr. 27 Sgr., in Summa 46 Rthlr. 24 Sgr., als Unterstützung erhalten:

1) Der Invalide Gottlieb Hoffmann,
2) " " Gottlieb Bäcker,
3) " " Gottlieb Scholz,
4) " " Gottlieb Raabe,

Digitized by Google

der Gegenstand steuerfrei eingelassen und der Eingang auf dem beigebrachten Steuerausweise bemerkt. Ist letzterer zweifelhaft, so wird der Gegenstand mit Anmeldeschein gegen Pfandlegung an das Steueramt zur näheren Untersuchung gewiesen.

Kann die Steuerentrichtung auch dort nicht zuverlässig dargethan werden, so wird die Eingangssteuer erhoben und derjenige, von dem der Gegenstand kommt, in Anspruch genommen, weil er unversteuertes Gut nicht besitzen durfte.

Sollten dergleichen Gegenstände aus der Stadt in den vor den Thoren belegenen Theil des Stadtbezirks gehen, um wieder zurückzukommen (z. B. Schinken ꝛc. zum Räuchern), so muß zum steuerfreien Wiedereingange ein- für allemal oder in jedem einzelnen Falle zuvor die Erlaubniß des Steueramtes nachgesucht werden. Ist diese ertheilt, so werden die Gegenstände bei dem Ausgange dem Thor-Kontroleur zur Ansicht und Verwiegung gestellt, und von ihm in ein besonderes Notizbuch eingetragen; bei der Rückkunft, welche durch dasselbe Thor stattfinden muß, ist der Gegenstand wieder bei der Thor-Kontrole anzumelden und wird steuerfrei eingelassen, sofern er für den, welcher ausgegangen war, erkannt wird.

E. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußeren Stadtbezirk.

§ 92. Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk (§ 2) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den oben angegebenen Regeln (§§ 85 und 86) ebenso, als wenn sie von anderen Personen eingeführt würden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußeren Stadtbezirks kann, nach Ausweis des Bedürfnisses, vom Steueramte nachgegeben werden, Brot- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei den Bäckern des Stadtbezirks bestimmt ist, steuerfrei einzubringen. — Der Teig muß jedoch der betreffenden Thor-Kontrole vom Eingangsthore zur Verwiegung gestellt und sodann die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden. — Beim Wiederausgange des Brotes oder Kuchens muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thor-Kontrole eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheines zurückgegeben wird.

F. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst.

§ 93. Wer im Stadtbezirk Fuhrwerk oder Gepäck fährt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben alle, welche hausirend, oder auf Marktplätzen, oder an anderen Verkaufsstellen steuerbare Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

V. Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Anzeige der Gewerberäume.

§ 94. Jeder im engeren und im äußeren Stadtbezirk wohnende oder sich etablirende Bäcker, Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler hat dem Steuer-Amte eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerberäume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

2) Revisions-Bücher.

§ 95. Jeder der im § 94 erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zugang und Abgang an mahl- resp. schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Zoll-Amte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beobachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§ 96. Die Erfüllung der §§ 94 und 95 gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußeren Stadtbezirk wohnenden Händlern mit Nudeln, Graupen, Gries, Stärke, Hirse, Backwaaren ꝛc.

Digitized by Google

gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Kontrolen nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Für Müller, welche Mehlhandel treiben.

§ 97. Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten dürfen weder in den Mühlenräumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen.

§ 98. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Haupt-Zoll-Amtes einzurichtendes Contobuch zu führen. — Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungsschein unverzüglich einzutragen. Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen, und sind die empfangenen Steuer-Quittungen als Belag beim Contobuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Steuer-Amt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt, oder Falls die Ueberlassung von Privatpersonen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens des Steuer-Amtes erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate in seine Behausung nicht aufnehmen.

§ 99. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem halben Zentner und darüber in Einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Contobuche abzuschreiben.

Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 6 Uhr Abends erfolgt sein. — Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

§ 100. Der Verkauf findet nur nach Gewicht statt, der Verkauf nach Gemäß ist unstatthaft.

2) Für die übrigen Mehlhändler im Stadt-Bezirk.

§ 101. Für die übrigen Mehlhändler kommen, Falls eine Buchführung für dieselben angeordnet ist, die Vorschriften der §§ 98 bis 100 ebenfalls zur Anwendung.

VI. Abschnitt.

Strafen.

§ 102. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- oder Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuerverkürzung aus § 60 bis einschließlich 65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und Andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuerumgehung befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach § 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von ein bis zehn Thaler geahndet, wenn nicht aus den im § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Breslau, den 20. Januar 1857.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniels.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Abgrenzung der Steuerpflichtigkeit.
1) Stadtbezirk. § 1.
2) Aeußerer Stadtbezirk. § 2.

B. Beamte.
1) Zur Aufsicht. § 3.
2) Zur Erhebung. § 4.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.
1) Steuerstraßen.
a. Einhaltung derselben. § 5.
b. Bezeichnung der Steuerstraßen. § 6.
2) Verbot aller anderen Eingänge. § 7.
3) Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Thor-Kontrolen. § 8.
a. Beim Eingange in die Stadt.
b. Beim Eingange für Bewohner des vor den Thoren belegenen Theils des Stadtbezirks und für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.
1) Beim Steueramte. § 9.
2) Bei den Thor-Kontrolen. § 10.
3) Bestimmungen für die vorstehend unter 1 und 2 genannten Abfertigungsstellen. § 11.

II. Abschnitt.
Mahlsteuer.

A. Mühlenaufsicht.
1) Deren Ausdehnung im Allgemeinen. § 12.
2) Nach Verschiedenheit der Mühlen.
a. Mühlen unter besonderer Aufsicht. § 13.
b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht. § 14.
c. Privatmühlen. § 15.
d. Mühlen für andere Zwecke. § 16.
e. Neu entstehende Mühlen. § 17.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.
1) Allgemeine Bestimmungen.
a. Form der Steuer-Entrichtung. § 18.
b. Mahlscheine.
aa. Deren Erfordernisse. § 19.
bb. In Bezug auf die Menge der Körner. § 20.
cc. In Bezug auf die Körnergattung. § 21 und 22.
c. Transport zu und aus der Mühle. § 23.
d. Bezeichnung der Säcke. § 24.
e. Gewichtsverhältnisse des fertigen Mahlguts zu den Körnern. § 25.
2) Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.
a. Steuerpflichtiges Mahlgut.
aa. Anmeldung. § 26.
bb. Prüfung der Anmeldung. § 27.
cc. Besteuerung und Bezettelung. § 28.
dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts. § 29.
b. Branntwein- und Braumalzschroot. § 30.
c. Landmahlgut. § 31, 32 und 33.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.
1) Form der Steuer-Entrichtung. § 34.
2) Bezeichnung der Säcke. § 35.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.
1) Allgemeine Verpflichtung. § 36.
2) Anzeige vorkommender Besitzveränderungen. § 37.
3) Abtheilung der Mühlenräume. § 38.
4) Mühlenbeschreibung. § 39.
5) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine.
a. Nach Gattung. § 40.
b. Nach Menge. § 41.
6) Verfahren mit dem Mahlscheine. § 42 und 43.
7) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle. § 44.
8) Eigenes Mahlgut des Müllers. § 45.
9) Getreidebestände des Müllers. § 46.
10) Mahlmetze. § 47.
11) Stein- und Staubmehl. § 48.
12) Mahlgutvorräthe. § 49.
13) Handel mit Mehl und anderen Mühlenfabrikaten. § 50.
14) Mühlen-Revision. § 51.
15) Mühlen-Register. § 52.
16) Mühlen-Revisionsbuch. § 53.
17) Verschluß der Mühle. § 54.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen. § 55.

III. Abschnitt.
Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirk.
1) Gewerbliches Schlachten.
a. Anzeige der Gewerberäume. § 56.
b. Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll. § 57.

Digitized by Google

c. Steuerbücher. § 58 bis 60.
d. Erlaubniß zum Schlachten. § 61.
e. Schlachtzeit. § 62.
f. Anmeldung und Versteuerung.
aa. Schlachtanzeige. § 63.
bb. Abfertigungen.
1) Nach Stückſätzen. § 64.
2) Nach dem Gewichte. § 65.
cc. Gemeinſchaftliche Schlachtungen. § 66.
dd. Kauf oder Tauſch des Fleiſches. § 67.

2) Schlachtungen zum eigenen Bedarf.
a. Schlacht-Anzeige. § 68.
b. Abfertigung. § 69.
c. Obliegenheit des Schlachtenden. § 70.
d. Aufbewahrung des Schlachtſcheins. § 71.

3) Vieh-Kontrole.
a. Nachweis durch Steuer- und Vieh-Kontrolbücher. § 72.
b. Eingang des Viehes. § 73.
c. Zu- und Abgangs-Anzeige. § 74.
d. Abgang durch Verkauf. § 75.
e. Abgang durch Sterben. § 76.
f. Austritt zur Hütung oder Maſt auf längere Zeit. § 77.
g. Täglicher Austrieb zur Hütung. § 78.
h. Veränderung des Viehbeſtandes durch Alter. § 79.
i. Kontrolirung des fremden Viehes.
aa. Zum Verkauf eingehend. § 80.
bb. Durchgehend. § 81.

4) Reviſion.
a. Der Gewerbsräume und Viehbeſtände. § 82.
b. Der Fleiſchbeſtände. § 83.

B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadtbezirk. § 84.

IV. Abſchnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleiſchwaaren.

A. Eingang.
1) Unverſteuert.
a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Kontrolen. § 85.
b. Anmeldung und Verſteuerung ſolcher Gegenſtände, welche am Thore nicht ſchließlich abgefertigt werden. § 86.
2) Verſteuert mit Verſendungsſchein. § 87.
3) Für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk. § 88.

B. Durchgang.
Unverſteuert oder verſteuert mit Verſendungsſchein. § 89.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- oder ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt. § 90.

D. Verkehr zwiſchen der Stadt und dem vor den Thoren belegenen Theile des Stadtbezirks. § 91.

E. Verkehr zwiſchen dem Stadtbezirk und dem äußeren Stadtbezirk. § 92.

F. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daſelbſt. § 93.

V. Abſchnitt.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk.

A. Allgemeine Beſtimmungen.
1) Anzeige der Gewerbsräume. § 94.
2) Reviſionsbücher. § 95 und 96.

B. Beſondere Beſtimmungen.
1) Für Müller, welche den Mehlhandel betreiben. § 97 bis 100.
2) Für die übrigen Mehlhändler im Stadtbezirk. § 101.

VI. Abſchnitt.

Strafen. § 102.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

5) der Invalide Ferdinand v. Stojentin,
6) " " Ferdinand Wohl, sämmtlich in Breslau,
7) " " Christian Krera in Eckersdorf, Kreis Namslau,
8) " " Gottlieb Tietze in Camöse, Kreis Neumarkt,
9) " " Karl Peter in Radardorf, Kreis Neumarkt,
10) " " Joseph Grabsch in Stachau, Kreis Nimptsch,
11) " " Gottlieb Scheer in Schwentnig, Kreis Nimptsch,
12) " " Franz Begale in Trebnitz.

Breslau, den 24. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Es ist wünschenswerth, daß diejenigen erledigten Lehrerstellen des Breslauer Regierungsbezirks, deren Wiederbesetzung vom Seminare in Münsterberg aus beim nächsten Entlassungstermine gewünscht wird, bis zum 25. Februar c. zur Kenntniß des Herrn Seminar-Direktor Bock gebracht werden. Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachdem durch Erlaß der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 14. d. M. das Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu befördernden Kisten mit Phosphor von 100 Pfd. auf 180 Pfd. erweitert worden ist, haben wir in Abänderung der Bestimmung § 48 sub e unsers Betriebs-Reglements vom 10. September 1856 unsere Güter-Expeditionen angewiesen, Phosphor in Kisten bis zu 180 Pfd. Zollgewicht zum Versand anzunehmen.

Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften des gedachten Betriebsreglements bezüglich der Versendung von Chemikalien sein Bewenden.

Breslau, den 22. Januar 1857.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Buchhändler H. Radefey in Münsterberg und der Damastweber M. Kammerzell in Tschirnau als Unteragenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

2) Der Kaufmann Otto Bobrzyk zu Breslau als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Verlängert: 1) Die Konzession des Auktions-Kommissarius Junghans in Schweidnitz als Unteragent des Hauptagenten Kommerzienrath Delius in Versmold, zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffsmakler W. Bödecker jun. H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, auf das Jahr 1857.

2) Die Konzession des Kommissionair Julius Sachs zu Breslau als Unteragent des Hauptagenten Kaufmann Louis Laporte in Münster, zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffsmakler Eduard Ichon in Bremen, auf das Jahr 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: Dem bisherigen Pfarr-Administrator in Steinau a. d. O. Moritz Laschinsky die erledigte Pfarrei daselbst.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer zu Stargard Dominikus Giesmann zum katholischen Schullehrer und Organisten in Groß-Tinz, Kreis Nimptsch.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Büreau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin ist unter dem 23. Januar 1857 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikanten August May in M. Gladbach bei Crefeld ist unter dem 27. Januar 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, das Aufbäumen des Gewebes auf den Zeugbaum zu regeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarrstellen: 1) Durch den Tod des Pastors Lange zu Waldenburg ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 890 Rthlr., und übt das Patronatsrecht der Herr Fürst von Pleß in Gemeinschaft mit der Besitzerin der Standesherrschaft Neuhaus aus.

2) Durch den Tod des Pastors Dihm zu Spiller, Kreis Löwenberg, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr., und steht das Patronat dem Erb- und Lehnsherrn Herrn General v. Natzmer zu.

Vermächtniß: Die am 24. Dezember 1856 zu Breslau verstorbene ehemalige Wildprethändlerin Karoline Frühling hat der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst 25 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 6 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1857.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 4. Dezember v. J. und 12. Januar d. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das unterm 7. August 1827 erlassene Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlacht-Steuer für die Stadt Frankenstein und deren Umgebungen vom 1. April d. J. ab außer Kraft tritt und vom gleichen Zeitpunkte ab das nachstehende Regulativ zur Anwendung kommt.

Breslau, den 20. Januar 1857.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniels.

Regulativ

zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Frankenstein.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1) Stadtbezirk.

§ 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruhet zunächst auf dem Stadtbezirk von Frankenstein.

Die Grenzlinie, welche diesen Bezirk einschließt, bildet zur Zeit die Außenseite der dicht um die Stadt führenden Promenade in der Art, daß alle Grundstücke, welche an der äußern Seite der Promenade liegen, nicht mehr zum Stadtbezirk gerechnet werden. Eine Ausnahme hiervon bilden zur Zeit nachstehende an der äußern Seite der Promenade gelegenen Grundstücke:

a. die Breslauer und Münsterberger Thorkontrole;
b. das Hoffmannsche Bad, unweit der Münsterberger Thorkontrole;
c. das Hübnersche Garten-Etablissement zwischen der Silberberger und Breslauer Thorkontrole; und
d. die zwischen dem Hübnerschen Etablissement und der Breslauer Thorkontrole belegenen Grundstücke der sogenannten Stellen-Besitzer.

Bei diesen Grundstücken ad a. bis d., welche zum Stadtbezirk gehören, verläßt die Grenzlinie desselben die Außenseite der Promenade und folgt den Grenzlinien, welche diese Grundstücke einschließen.

In dem engeren Stadtbezirk liegen demnach gegenwärtig: die Stadt Frankenstein einschließlich der Stadtmauer mit den Etablissements und Gärten, welche an der innern Seite der Promenade belegen sind, die Promenade selbst und die vorstehend sub a. bis d. gedachten Etablissements und Häuser an der äußeren Seite der Promenade.

2) Aeußerer Stadtbezirk.

§ 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkte von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks in grader Richtung nicht über

Digitized by Google

¼ Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raum den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes bezeichneten Personen, neben der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

a. Vor dem Glatzer Thore:
   1) die ganze Vorstadt,
   2) das Dorf Zadel,
   3) das Dorf Tarnau,
   4) die dazu gehörende Schloß-Mühle.

b. Vor dem Münsterberger Thore:
   1) die ganze Vorstadt,
   2) das Dorf Heinersdorf.

c. Vor dem Breslauer Thore:
   1) die ganze Vorstadt,
   2) das Dorf Protzan.

d. Vor dem Silberberger Thore:
   1) die ganze Vorstadt,
   2) das Dorf Olbersdorf.

B. Beamte.

1) Zur Aufsicht.

§ 3. Beide Bezirke (§§ 1 und 2) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuerbeamten.

2) Zur Erhebung.

§ 4. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch das Unter-Steueramt in Frankenstein, welches sich zur Zeit in dem Seitengebäude des Hauses Nr. 96 unfern des Brettermarktes befindet, so wie durch die Thor-Kontroleure, so weit sie dazu nach den §§ 73 und 85 befugt sind.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1) Steuerstraßen. a. Einhaltung derselben.

§ 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate vom Eintritt in den Stadtbezirk (§ 1) an bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt, lediglich auf den nachstehend (§ 6) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zuläßig.

Beim Transport des Viehes sind die im § 73 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b. Bezeichnung der Steuerstraßen.

§ 6. Die zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

1) Vom Breslauer Thor durch die rechts abgehende Breslauer Straße in gerader Richtung bis zur Ecke des Ringes am Gasthause zum blauen Hirsch rechts einbiegend nach dem Steuer-Amte (§ 4).
2) vom Silberberger Thore durch die gleich hinter dem Thore abgehende Maurerstraße, dann rechts über den Brettermarkt nach dem Steuer-Amte;
3) vom Glatzer Thore durch die Oberstraße und über den Ober-Ring, das Rathhaus nebst den angrenzenden Häusern des Ringes rechts lassend, bis an die Breslauer Straße und von hier durch die links gelegene Straße nach dem Steuer-Amte;
4) vom Münsterberger Thore durch die Münsterberger Straße bis an die Ecke des Ringes, alsdann rechts ab an den Häusern des Ringes entlang bis zur Breslauer Straße und von hier gerade zum Steuer-Amte.

Wenn wegen Reparatur des Steinpflasters oder wegen anderer Hindernisse die vorgeschriebenen Steuerstraßen nicht passirt werden können, dann wird das Steuer-Amt oder die betreffende Thor-Kontrole am Eingangs-Thore auf der dem Deklaranten zu ertheilenden Bezettelung die einzuhaltende Straße vermerken.

Digitized by Google

Die Promenade zwischen dem Silberberger und Breslauer Thore kann als Steuerstraße zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände unter Beachtung der Vorschriften, welche im § 5 bis 11 ertheilt sind, in allen Fällen benutzt werden, wo von den Passanten bei den betreffenden Thorkontroleuren darauf angetragen wird, und kommen alsdann die Bestimmungen zur Anwendung, welche §§ 85 und folgende über die Abfertigung steuerpflichtiger Gegenstände an den Thoren ertheilt sind.

2) Verbot aller anderen Eingänge.

§ 7. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf anderen Wegen als durch die im § 6 bezeichneten Thore, nämlich

das Breslauer, das Münsterberger, das Glatzer und Silberberger Thor,

ist verboten.

3) Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Thorkontrolen.

a. Beim Eingange in die Stadt. b. Beim Eingange für Bewohner des vor dem Thore gelegenen Theils des Stadtbezirks und für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk.

§ 8. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt oder bei zu erweisendem Ausgange aus derselben ist vom Transportanten an der Thor-Kontrole unaufgefordert anzuhalten, die Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau zu deklariren und mit dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen.

Die zur Revision oder Vorabfertigung nöthigen Handleistungen hat Deklarant nach Anweisung der Beamten zu verrichten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf steuerpflichtige Gegenstände, welche für Bewohner des vor den Thoren belegenen Theils des Stadtbezirks oder für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk (§ 2) eingehen. Dieselben sind ohne Aufenthalt zu den Thor-Kontrolen zu führen, und so weit sie hier nicht schließlich abgefertigt werden können, auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen dem Steuer-Amte zur Abfertigung zu gestellen. Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände nicht in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen oder innerhalb des innern oder äußeren Stadtbezirks gewerbsweise verkauft oder feilgehalten oder darin niedergelegt werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1) Beim Steuer-Amte.

§ 9. Das Steuer-Amt ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, für die Abfertigung geöffnet, und zwar:

1) in den Wintermonaten, Oktober bis Februar einschließlich,
Vormittag von 8 bis 12 Uhr,
Nachmittag von 1 bis 5 Uhr;
2) in den übrigen Monaten,
Vormittags von 7 bis 12 Uhr und
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2) Bei den Thor-Expeditionen.

§ 10. Die Thor-Kontroleure geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme des Steuer-Amtes ertheilen dürfen:

a. in den Monaten Oktober bis März einschließlich von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,
b. in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends.

3) Bestimmungen für die unter 1 und 2 genannten Abfertigungs-Stellen.

§ 11. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§ 9 und 10) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung beim Steuer-Amte oder nur bei einer Thor-Kontrole bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei dem Steuer-Amte, sofern dieses die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen; jedoch kann in der nach § 2 für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zum Steuer-Amte erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Anfang der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können bei den §§ 9 und 10 genannten Stellen nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Mahl-Steuer.

A. Mühlen-Aufsicht.

1) Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§ 12. Sämmtliche im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk (§ 1 und 2) vorhandenen und später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maßgabe der Lage der Mühle und des Mahlguts, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

2) Nach Verschiedenheit der Mühlen. a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§ 13. Unter solcher besonderer Aufsicht der Steuerbehörde stehen:

1) im Stadtbezirk die im Münsterberger Thore belegene sogenannte kleine Mühle des Mühlenbesitzers Negwer;
2) die im äußeren Stadtbezirk belegenen Mühlen, deren Besitzer einen Handel mit Mühlen-Fabrikaten treiben.

Es sind dies zur Zeit:

a. die vor dem Glatzer Thore belegene sogenannte Hospital-Mühle des Mühlenbesitzers Berliner;
b. die Windmühle, und
c. Wassermühle des Mühlenbesitzers Wenzel zu Zadel;
d. die Windmühle, und
e. Wassermühle des Mühlenbesitzers Schmidt zu Olbersdorf.

Was bei Benutzung und bei dem Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§ 18 bis 33 und 36 bis 54.

Es bleibt jedoch vorbehalten, für die im äußeren Stadtbezirk belegenen Mühlen, welche unter besonderer Kontrole stehen, anderweite Bestimmungen festzusetzen, welche die Provinzial-Steuer-Behörde für jede Mühle besonders vorschreiben wird.

b. Die Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§ 14. Neben diesen unter besondere Kontrole gestellten Mühlen sind alle im äußeren Stadtbezirk (§ 2) belegenen Mühlen einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

Diese Mühlen sind für jetzt namentlich:

1) die Wassermühle (Lohmühle genannt) der Wittwe Bürger gehörend, vor dem Silberberger Thore;
2) die Windmühle zu Heinersdorf;
3) die Wassermühle des Eigenthümer Trapke I. zu Protzan;
4) die Graupenstampfe des Trapke II. daselbst;
5) die Windmühle des Erbscholzen Weidlich daselbst;
6) die Wassermühle (Schloßmühle genannt) zu Olbersdorf, dem Eigenthümer Frömsdorf gehörend;
7) die Graupenstampfe des Büttner in Olbersdorf;
8) die Wassermühle des Aust, unmittelbar hinter Olbersdorf nach Peterwitz zu belegen;
9) die Feldmühle zwischen Zadel und Kunzendorf belegen, dem Eigenthümer Mestel gehörend.

Was bei Benutzung und beim Betriebe dieser Mühlen zu beachten ist, bestimmen die §§ 34, 35 und 55.

c. Privatmühlen.

§ 15. Für Mühlen zum Privatgebrauch, so weit solche überhaupt zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

d. Mühlen für andere Zwecke.

§ 16. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuerbehörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben.

e. Neu entstehende Mühlen.

§ 17. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk nur mit Vorwissen

Digitized by Google

beziehungsweise Genehmigung der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1) Allgemeine Bestimmungen. a. Form der Steuer-Entrichtung.

§ 18. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Kontrole stehenden Mühlen (§ 13) und den künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach § 3 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

b. Mahlscheine. aa. Deren Erfordernisse.

§ 19. Alles Mahlgut auf diesen Mühlen ohne Unterschied muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden vom Steuer-Amte (§ 4) ertheilt.

bb. In Bezug auf Menge und Körner.

§ 20. Ueber weniger als einen Viertel-Zentner und mehr als Vier und Zwanzig Zentner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als drei Zentner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzeln jedoch nicht unter drei Zentner.

cc. In Bezug auf Körnergattung.

§ 21. Ueber Getreide-Arten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt; also für Getreide zur Hauptsteuer, nach dem Satze von 20 Sgr. vom Zentner, besondere, und für Getreide zur Hauptsteuer, von 5 Sgr. für den Zentner, ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höheren Steuersatz entrichten.

§ 22. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein. Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein. Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten.

c. Transport zu und aus der Mühle.

§ 23. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf nur in den Stunden, welche § 56 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit der Erweiterung, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung die Anfuhr zum Steuer-Amte erfolgen kann.

Bei Transport des Getreides zur Mühle ist dasselbe der Thor-Kontrole, welche dabei passirt wird, mit Vorlegung des Mahlscheins anzumelden. In gleicher Art ist das Fabrikat beim Transporte von der Mühle zum Steuer-Amte der betreffenden Thor-Kontrole anzumelden, welche durch Versiegelung, Begleitung oder auf andere Weise dafür zu sorgen hat, daß das Gemahl unverändert zum Steuer-Amte gelangt.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen aus der Mühle, und so weit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen. — Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag, und zwar, ist es in den Vormittagsstunden versteuert, am Vormittage, und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Es darf der Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn das Steuer-Amt nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist. Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Beamten, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

d. Bezeichnung der Säcke.

§ 24. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes, in großen schwarzen Buchstaben, deutlich bezeichnet sein.

Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut zur Bier- und Branntweinbereitung für Brauer und Branntweinbrenner müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot" führen. Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller als auch der Mahlgast verhaftet.

Digitized by Google

e. Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlgutes zu den Körnern.

§ 25. Bei der Verwiegung des fertigen Mahlguts gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat, im Vergleiche zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

1) vom Zentner Weizen:
   geschrootet . . . . 109 Pfd. Schroot,
   gebeutelt . . . . 90 Pfd. Mehl, 18 Pfd. Kleie,
2) vom Zentner Roggen:
   geschrootet . . . . 109 Pfd. Schroot,
   gebeutelt . . . . 90 Pfd. Mehl, 18 Pfd. Kleie,
3) vom Zentner Gerste:
   geschrootet . . . . 109 Pfd. Schroot,
   gebeutelt . . . . 91½ Pfd. Mehl, 15 Pfd. Kleie,
4) vom Zentner Gerste zu Graupen:
   a. 14 Pfd. feine Graupen, 36 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot,
   b. 45 Pfd. mittlere Graupen, 15 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot,
   c. 66 Pfd. gewöhnliche Graupen, 10 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot,
   d. 40 Pfd. gerissene Graupen, 8 Pfd. Grütze und Gries, 27 Pfd. Mehl, 20 Pfd. Spelsen,
5) vom Zentner Hafer:
   geschrootet . . . . 108 Pfd. Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts nach den Sätzen der Eingangssteuer, oder wenn das Gesammtgewicht an Schrootmehl oder Graupen mit dem Abgange das auf dem Mahlscheine angegebene Körner-Gewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

2) Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen. a) Steuerpflichtiges Mahlgut.

aa) Anmeldung.

§ 26. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§ 13) bereiten lassen will, schafft dasselbe zum Steuer-Amte und meldet demselben schriftlich oder mündlich an:

1) den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner,
2) die Gattung derselben,
3) die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden,
4) was daraus bereitet werden soll.

bb. Prüfung der Anmeldung.

§ 27. Die Uebereinstimmung der Körner mit der Anmeldung (§ 26) wird von dem Steuer-Amte geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten in Menge oder Gattung der Mahlpost, oder sonstige Abweichungen, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

cc. Versteuerung und Bezettelung.

§ 28. Nach dem Gewichtsbefunde wird von dem Steuer-Amte der über der Steuer-Quittung befindliche Waageschein ausgefüllt, hiernächst von dem Steuerpflichtigen die Steuer entrichtet, die Steuer-Quittung ausgefüllt und dem Mahlgaste behändigt, nachdem zuvor der Waageschein von der Steuer-Quittung abgetrennt und bei dem Steuer-Amte zurückbehalten worden.

dd. Verwiegung des fertigen Mahlgutes.

§ 29. Das Mahlgut aus den nach § 28 versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle zum Steuer-Amte gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transführer überlassen wird, so weit es in Richtigkeit befunden ist.

b. Branntwein- und Braumalzschroot.

§ 30. Getreide und Malz zu Branntwein- und Braumalzschroot für Einwohner des Städt-Bezirks ist nach Vorschrift des § 26 dem Steuer-Amte jedoch schriftlich anzumelden, welches, dieser Anmeldung gemäß, einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Digitized by Google

Das von der Mühle kommende Schrot wird nach § 29 behandelt und das Rückgewicht des Branntweinschroots vor dessen Verabfolgung an den Deklaranten in das mit vorzulegende Schrotbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschrot-Bestände halten, trägt das Steuer-Amt, nachdem die mit Malzschrot gefüllten Säcke von ihm versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Contobuch ein.

c. Landmahlgut.

§ 31. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks und der weiter von der Stadt belegenen Gegend wird Landmahlgut genannt.

§ 32. Geht Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen Landbewohner sich innerhalb der Stadt Getreide, um solches in einer der § 13 bezeichneten Mühlen vermahlen zu lassen, so wird dasselbe bei der betreffenden Thor-Kontrole, und zwar:

a. wenn es für die kleine Mühle bestimmt ist, bei der Münsterberger Thor-Kontrole,
b. wenn es für eine der § 13 Nr. 2, bezeichneten Mühlen bestimmt ist, bei der Glatzer beziehungsweise Breslauer Thor-Kontrole

angemeldet, verwogen und revidirt, wonächst von der Thor-Kontrole gegen Einlegung des Betrages der Mahlsteuer als Pfand, ein Mahlfreischein ausgestellt wird, mit dem das Getreide zur Mühle gehet.

§ 33. Bei der Abfuhr des Mahlguts aus der Mühle wird dasselbe mit dem Mahlfreischein bei der Thor-Kontrole, welche denselben ausgefertigt hat, gestellt, verwogen und das Stückgewicht auf dem Mahlfreischein vermerkt.

Sofern sich gegen die Beschaffenheit und Menge nichts zu erinnern findet, und das zum Ausgange angemeldete Mahlgut namentlich im Vergleich zu den bezettelten Körnern nicht hinter den im § 25 vorgeschriebenen Sätzen zurückbleibt, wird das Pfand ausgehändigt, und der in Gegenwart des Beamten erfolgte Ausgang bescheinigt.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

1) Form der Steuer-Entrichtung.

§ 34. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§ 14) bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach § 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften § 85 und 86 dieses Regulativs.

2) Bezeichnung der Säcke.

§ 35. Was im § 24 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Kontrole stehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1) Allgemeine Verpflichtungen.

§ 36. Der Müller in der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle (§ 13) ist für die Befolgung der Vorschriften §§ 18, 19, 21, 23, 24 und 25 mit verhaftet. Außerdem gelten für ihn die insbesondere folgenden Bestimmungen.

2) Anzeige vorkommender Besitzveränderungen.

§ 37. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen.

3) Abtheilung der Mühlenräume.

§ 38. In den Mühlenräumen werden von dem Mühlen-Inhaber, unter Beistimmung eines Ober-Beamten, verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a. für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. für den Zentner,
b. für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 5 Sgr. für den Zentner,
c. für Mahlgut aus den Körnern zu a,
d. für dergleichen aus Körnern zu b,
e. für Branntwein- und Brauschrot und das Getreide dazu;
f. für Land- und Freimahlgut;
g. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

Digitized by Google

An anderen Orten, als in diesen Räumen, darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

4) Mühlenbeschreibung.

§ 39. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen § 38, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Oberbeamten unterschrieben, und ein Exemplar davon an einem von letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Steueramte abgeliefert.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt.

Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

5) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. a. Nach Gattung.

§ 40. So wie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein empfangen und nachsehen, ob die Körner der Gattung nach damit übereinstimmen, auch ob die Säcke in der im § 24 vorgeschriebenen Art bezeichnet sind.

Findet sich, abweichend vom Mahlscheine, eine höher belegte Körnerart allein oder im Gemisch mit einer geringer besteuerten vor, so muß der Müller das Mahlgut vorläufig in Beschlag nehmen und sofort auf Kosten desjenigen, welcher dasselbe mit unrichtigem Mahlscheine zur Mühle gebracht hat oder hat bringen lassen, dem Steuer-Amte zur weitern Untersuchung Mittheilung machen.

b. Nach Menge.

§ 41. Ingleichen liegt dem Müller ob, die Menge der zur Mühle kommenden Körner gleich bei der Annahme, der Zahl der Säcke nach, mit der Bezettelung zu vergleichen und etwanige Differenzen dem Steuer-Amte anzuzeigen.

Stimmt die Gattung des Getreides und die Zahl der Säcke mit dem Mahlscheine überein, so ist der Müller in Betreff des Gewichts nicht verantwortlich, sofern nur bei der Mahlpost nicht ein Mehrgewicht von einem Achtel des ganzen Gewichts, oder ein noch größeres Mehrgewicht vorhanden ist.

Mahlposten, bei denen der Gattung oder Menge nach Abweichung von der Bezettelung ermittelt werden, darf der Müller nicht verarbeiten, sondern muß sie auf den für die Konfiskate bestimmten Platz zurückstellen.

6) Verfahren mit den Mahlscheinen.

§ 42. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropf eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden.

Die Säcke, so weit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen, mit ihrer Bezeichnung (§ 24) nach vorn, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist. Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörenden Säcke befestiget werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§ 43. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I, II, III und IV bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a. die mit I bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden worden;
b. die mit II bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt, und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c. die mit III bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d. die mit IV bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

Digitized by Google

7) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle.

§ 44. Die Mahlscheine sind nur für drei Tage gültig, so daß am dritten Tage nach Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei dem Steuer-Amte, unter Vorlegung des Mahlscheines, nachsuchen. Von demselben, wird das Bedürfniß geprüft und nach dem Befunde die Verlängerungsfrist auf dem Scheine selbst bemerkt werden.

8) Eigenes Mahlgut des Müllers.

§ 45. Das eigene Mahlgut des Müllers ist bei dem Steuer-Amte vorschriftsmäßig zu deklariren und zu versteuern, worauf das Mahlgut selbst bei der Thorkontrole, an welche die Mühle gewiesen ist (§ 32), zur Einwiegung und Rückverwiegung mit dem Mahlscheine zu gestellen ist. Das Ergebniß der Revision und Verwiegung wird von der Thor-Kontrole auf dem Waagescheine vermerkt, und die Mahlpost, so weit sich nichts zu erinnern findet, mit dem Mahlversteuerungsscheine an den Müller abgelassen.

Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf vier und zwanzig Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

9) Getreide Bestände des Müllers.

§ 46. Die Getreidebestände des Müllers müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein, und unterliegen keiner besonderen Kontrole, wenn sie nicht etwa in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zusammenhängen.

Findet aber eine Lagerung in häuslichen mit den Mühlenräumen zusammenhängenden Räumen statt, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens nach § 19 niemals etwas im Mühlenraume selbst ohne Mahlschein sich befinden darf, der Kontrole unterworfen, und ist in dieser Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des Steuer-Amtes über seine Getreidebestände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken. Auch ist der Müller gehalten, dieses Notizbuch und die betreffenden Getreidebestände den revidirenden Steuerbeamten auf Erfordern jeder Zeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreidebestände ausreichende Hülfe zu gewähren.

10) Mahlmetze.

§ 47. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zum Steuer-Amte und zur Mühle gebracht werden.

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einem unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen. Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige beim Steuer-Amte in Gegenwart eines Steuerbeamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

11) Stein- und Staubmehl.

§ 48. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter besonderem Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden; dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert, und die darin vorhanden gewesenen Bestände werden sogleich aus der Mühle entfernt.

12) Mahlgut-Vorräthe.

§ 49. Weder für den eigenen Bedarf noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

13) Handel mit Mehl und anderen Mühlenfabrikaten.

§ 50. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften §§ 94 bis 100 zu beachten.

Digitized by Google

14) Mühlenrevision.

§ 51. Die Mühle mit den dazu gehörenden Räumen (§ 38) muß für die Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein.

Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist.

Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang der Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen.

Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen für erforderlich erachteten Nachwiegungen, nöthig sind.

Insbesondere hat der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuerbeamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Vorrichtungen unweigerlich zu leisten.

15) Mühlen-Register.

§ 52. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller ein Register (das Mühlen-Register) zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird dasselbe in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das Stadtmahlgut, die andere für das Landmahlgut bestimmt ist, geführt.

In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach Aufnahme in die Mühle, unter einer fortlaufenden Nummer, mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheins, einzutragen und der Abgang sogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken.

16) Mühlen-Revisions-Buch.

§ 53. Das Haupt-Amt hält für die unter Steueraufsicht stehende Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird.

Dieses Buch wird an dem vom Oberbeamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

17) Verschluß der Mühle.

§ 54. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§ 55. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§ 4) kommen die Bestimmungen der §§ 35, 37, 39, 50, 51 und 53 dieses Regulativs zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß es der im § 39 angeordneten Bezeichnung der verschiedenen Abtheilungen der Mühlenräume, wie der § 38 sie vorschreibt, nicht bedarf.

Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Kontrolen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesses für nothwendig erachtet werden möchten.

III. Abschnitt.

Schlacht-Steuer.

A. Im Stadtbezirk.

1) Gewerbliches Schlachten. a. Anzeige der Gewerbs-Räume.

§ 56. Jeder Schlächter giebt dem Steuer-Amte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an genaue Beobachtung seiner Deklaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Steuer-Amt abgeändert worden ist, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und daß dies geschehen, gleich in der angegebenen Anmeldung zu bemerken.

Digitized by Google

b. Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll.

§ 57. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§ 65), oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§ 64) versteuern will.

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte versteuern will.

Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatze steuernden behilflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

c. Steuerbücher.

§ 58. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buch, welches vom Steuer-Amte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeltlich geliefert wird.

Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und vom Steuer-Amte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer-Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§ 59. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Ober-Beamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von dem Steuer-Amte mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§ 60. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden; sie dürfen nicht abhanden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden.

Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

61. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß des Steuer-Amtes geschehen, auch nicht anders als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

e. Schlachtzeit.

§ 62. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit wird das Steuer-Amt oder ein Ober-Beamter die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuerbeamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen sein.

f. Anmeldung und Versteuerung. aa. Schlacht-Anzeige.

§ 63. Vor der Schlachtung muß dem Steuer-Amte die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll.

bb. Abfertigungen. 1) Nach Stücksätzen.

§ 64. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Die

Digitized by Google

Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, dem Steuer-Amte vorzulegenden Versteuerungsbuche bemerkt und dies sofort zurückgegeben.

2) Nach dem Gewichte.

§ 65. Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird verfahren, wie im § 64 bestimmt ist, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach geschehener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt, mit dem Steuerbuche zur Waage des Steuer-Amts gebracht, dort verwogen und das Gewicht, so wie die nun darnach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf eine andere Weise eine von der Steuerbehörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§ 66. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im § 63 vorgeschriebenen Meldung, auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang des Fleisches vom Steuer-Amte in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§ 67. 1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, weder ganz noch theilweise, von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlacht-Versteuerungs-Büchern sich bei dem Steuer-Amte gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts, in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben.

Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft; es muß dabei der Schlachtversteuerungs-Schein (§ 69) und das Steuer-Buch vorgelegt werden.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1 darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche beim Steuer-Amte erfolgt ist.

3) Wer nach Stücksatz steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte, oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe dem Steuer-Amte anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höheren Steuer-Ertrag, als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4) Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

2) Schlachtungen zum eigenen Bedarf. a. Schlachtanzeige.

§ 68. Für Schlachtungen zum eigenen Gebrauch derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Absicht der Schlachtzeit die Bestimmungen § 62 gleichmäßige Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift § 63, jedoch ist noch anzugeben:

1) ob die Steuer nach dem Stücksatze, oder
2) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

b. Abfertigung.

§ 69. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt das Steuer-Amt der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheins ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung, und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der § 65 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt und nach dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheines, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird.

Digitized by Google

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden und stehen diese unter Kontrole (§ 72), so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Kontrolbuche vermerkt.

c. Obliegenheit des Schlachtenden.

§ 70. Niemand darf eine Schlachtung (68 und 69) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheines einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheins.

§ 71. Den eingerissenen Schlachtschein (§ 70) ist der Steuernde verpflichtet noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3) Vieh-Kontrole. a. Nachweis durch Steuer- und Vieh-Kontrolbücher.

§ 72. Der Kontrole der Viehbestände sind unterworfen:

1) Die Schlächter,

2) die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

Sie wird geführt:

bei den Schlächtern durch die Schlachtrevisions- und Versteuerungsbücher;

bei den vorstehend sub 2 genannten Kontrolpflichtigen durch besondere Vieh-Kontrolbücher.

Für diese Vieh-Kontrolbücher, welche vom Steuer-Amte geliefert und, wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §§ 58 bis 60.

In diesen Büchern, sowohl der vorstehend sub 1, als der sub 2 genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

b. Eingang des Viehes.

§ 73. Das Einbringen des Viehes ist nur durch die § 7 bezeichneten Thore und nur in der § 10 gedachten Abfertigungs-Zeit für die Thor-Kontroleure erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, in denen außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Steueramtes oder eines Oberbeamten erforderlich.

Bei der Thor-Expedition wird das einzuführende Vieh angemeldet und von dieser unter Erhebung eines der Steuer angemessenen Pfandes ein Thor-Anmelde-Schein ausgestellt.

Dieser Thor-Anmeldeschein ist dem Steuer-Amte zur Versteuerung oder Annotation im Schlacht-Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuche noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs Abends nach dem Schlusse der Dienststunden aber am nächsten Morgen vorzulegen, und hierauf spätestens am dritten Tage nach dessen Ausstellung, bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thor-Expedition zurückzustellen.

Einzelne für Privaten und Schlächter alsbald zum Schlachten nach dem Stückfatze eingehende Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Lämmer und Ferkel können die Thor-Expeditionen in Versteuerung nehmen und darüber die erforderliche Abfertigung zum Schlachten (§ 69) ertheilen.

c. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§ 74. Jeden Viehzugang, er entstehe

1) durch Ankauf in der Stadt, oder

2) aus eigener Zucht,

muß der Schlächter sowohl als der kontrolpflichtige Viehbesitzer (§ 72) dem Steuer-Amte anmelden, und zwar muß:

ad 1) die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird, und

ad 2) in den ersten 24 Stunden nach der Geburt, unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuchs.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Ameldung zum Schlachten (§§ 63 und 68) und Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuches dem Steuer-Amte angezeigt.

d. Abgang durch Verkauf.

§ 75. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird durch eine besondere An-

Digitized by Google

meldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich geschehen kann. Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverläßig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung am Ausgangsthore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen, und, nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

e. Abgang durch Sterben.

§ 76. Im Falle des Viehabganges durch Sterben ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der damit in Folge der zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird.

Das krepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirke geschafft und vergraben werden. Den erfolgten Ausgang aus der Stadt hat neben dem begleitenden Beamten auch der Thorkontroleur des Ausgangsthores zu bescheinigen.

f. Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit.

§ 77. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Steuer-Amte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem Thore kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuche bemerkt.

Schäfer, welche dergleichen Vieh mit dem ihrigen zur Weide nehmen und längere Zeit in ihrer Heerde behalten, müssen dieses in ihrem Vieh-Kontrolbuch in Zugang bringen lassen. Zugleich haben diese die Verpflichtung, den Aufsichtsbeamten die Ställe, in die das Vieh eingetrieben wird, Behufs der Revision zu öffnen und bei dem Zählen des Viehes behilflich zu sein.

g. Täglicher Austrieb zur Hütung.

§ 78. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird ohne Ab- und Anschreibung im Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuche bei dem Ausgange und Wieder-Eingange demjenigen Thor-Kontroleur gemeldet, bei welchem solches vorübergehet, damit derselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebes Ueberzeugung nehme.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

h. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§ 79. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommenden Falles berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schafe, Ziegen, Schweine, der Stiere und Ferken.

i. Kontrolirung des fremden Viehes. aa. Zum Verkauf.

§ 80. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß der betreffenden Thor-Kontrole genau angemeldet werden.

Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thor-Anmeldeschein aus.

Beim Verkaufe sind die Steuer- und Vieh-Kontrolbücher nach dem Steuer-Amte zu bringen, welches die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern des Käufers bewirkt, und daß solches geschehen, gleichzeitig auch in dem Thor-Anmeldescheine bemerkt. Die Zahl des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer angeben; solche wird vom Steuer-Amte kurzweg bemerkt, und nachdem der Thor-Beamte den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausganges und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

bb. Durchgehend.

§ 81. Dergleichen fremdes Vieh, welches, ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Thoranmeldeschein.

4) Revision. a. Der Gewerbsräume und Viehbestände.

§ 82. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch

Digitized by Google

die Beamten. Die Schlächter und deren Gehilfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hilfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Beamten berechtigt, bei Privatpersonen in Betreff des Viehes, das sie halten, und der vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauch, durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der Viehbestände und der geschehenen Anmeldung und Versteuerung vollzogener Schlachtungen Ueberzeugung zu nehmen.

Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten (§ 72), haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes, durch Vorlegung ihrer Vieh-Kontrolbücher Auskunft zu geben.

b. Der Fleischbestände.

§ 83. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch, wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuzeigen oder zur Steueramts-Waage zu schaffen, damit die Revisionsvermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleisch-Kontrole eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadtbezirk.

§ 84. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Personen im äußeren Stadtbezirk, welche von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen, in Absicht ihrer Fleisch- und Viehbestände, ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuerbeamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§ 56 bis 67, 72, 74 bis 79, 82 und 83 zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Versteuerungs-Buch mit der bereits vom Steuer-Amte bewirkten Eintragung der Thor-Kontrole zur Ausgangsbescheinigung vorzulegen.

An Sonn- und Festtagen bewirken die betreffenden Thor-Kontroleure die Eintragung des Zuganges an Fleisch.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl- und Back- resp. Fleisch-Waaren.

A. Eingang.

1) Unversteuert. a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Kontrolen.

§ 85. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zusammen 2 Pfund oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in die Stadt der Thor-Kontrole angemeldet werden, wo sie, wenn die ganze eingehende Quantität mahlsteuerpflichtiger Gegenstände Zwei Zentner, und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände Einen Zentner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer, die schließliche Abfertigung erhalten.

b. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden.

§ 86. Beträgt das Gewicht des steuerpflichtigen Gegenstandes mehr als resp. zwei und einen Zentner, oder geht Schroot zu Branntwein- und Bierbereitung ein, so verweiset der Thor-Kontroleur den Transport zur Abfertigung an das Steuer-Amt. Er kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zur Waage begleiten lassen, auch für die Höhe der Steuer Sicherheit verlangen. Er ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich diese Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in dem Anmeldeschein richtig übernommen sei; etwaige Abweichungen muß er sogleich berichtigen lassen, spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden.

Mit diesem Anmeldescheine sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zum Steuer-Amte zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt und der Befund von den Revisionsbeamten im Rücken des Anmeldescheines bemerkt wird. Der Steuernde erlegt dann im Amte die Steuer.

Die Nummer, unter welcher dieselbe im Heberegister gebucht worden, wird auf dem Anmeldeschein bemerkt und das am Thore eingelegte Pfand erstattet, oder dem Steuernden der Anmeldeschein zurück-

Digitized by Google

gegeben, um, gegen Aushändigung desselben an die Thor-Kontrole, die dieser bestellte Sicherheit einzulösen.

2) Versteuert mit Versendungsschein.

§ 87. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendeschein in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese, unter Vorlegung des Versendungsscheines, der Thor-Kontrole anzumelden, und, nach hier bescheinigtem Eingange, dem Steuer-Amte zu gestellen.

Werden von diesem die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendeschein in Uebereinstimmung befunden, so unterbleibt die Steuererhebung.

Sind solche Gegenstände vom Auslande eingegangen und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt, mit den nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Oktober v. J., Gesetzsamml. Seite 911, eintretenden Ausnahmen, die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzen Frist eingehen, auch sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangsabgabe ein Versendeschein den Transport begleitet.

3) Für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk.

§ 88. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk (§ 2) von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thor-Kontrole angemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§§ 85, 86 und 87) gestellt werden.

B. Durchgang. Unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein.

§ 89. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate jeder Art, unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie vom Thor-Kontroleur, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach § 86 abgefertigt. Sie müssen, sofern ein Aufenthalt in der Stadt beim Steueramte oder einem Oberbeamten nicht besonders angemeldet und verstattet worden ist, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden. Vom Thor-Kontroleur des Ausgangsthores wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen und das bei dem Eingange etwa gestellte Pfand nach richtigem Befunde zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirk übernachten, wird der betreffende Thor-Kontroleur diesen Aufenthalt auf dem zu ertheilenden Thor-Anmeldeschein bemerken.

Verschlossene Packete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift § 86. — Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Thor-Anmeldescheines das eingelegte Pfand zurück.

C. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§ 90. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben dem Steueramte, meldet sie nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, so wie den Bestimmungsort an, und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendeschein.

Das Steueramt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern.

Von dem Thor-Kontroleur des Ausgangsthores ist der mit amtlichem Verschluß wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf die Rückseite des Versendescheins zu bemerken.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als Einem Zentner werden gemäß der Allerhöchsten Bestimmung vom 24. Oktober 1832 Versendescheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen der Stadt und dem vor den Thoren belegenen Theile des Stadtbezirks.

§ 91. Wer aus dem vor den Thoren der Stadt liegenden Theile des Stadtbezirks mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, wozu auch Teig zum Verbacken gehört, in die Stadt bringen will, muß solche dem Thor-Kontroleur des Eingangsthores anmelden, zur Revision und Verwiegung stellen und die geschehene Versteuerung derselben nachweisen. Geschieht dieser Nachweis genügend, so wird

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 13. Februar. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 5 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4593. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlr. Vom 16. Dezember 1856.

Nr. 4594. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Januar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Ortschaft Liebenau, im Kreise Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt.

Nr. 4595. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 12. Januar 1857.

Nr. 4596. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Emission vierprozentiger Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe, so wie die Umschreibung drei ein halbprozentiger in vierprozentige Pfandbriefe.

Nr. 4597. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Schuldverschreibungen der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Oktober 1855 in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmenden Staats-Anleihe.

Nr. 4598. Das Gesetz, betreffend die Deklaration der Vorschriften der §§ 75, 87 und 422 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Vom 26. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

In Gemäßheit des Circular-Rescripts des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. März 1856 wird für das diesseitige Departement auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der deshalb für einzelne Städte ergangenen besonderen Polizei-Verordnungen hiermit bestimmt:

Das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht darf in anderer Weise als mittelst der Davy'schen Sicherheitslampe nicht stattfinden.

Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr., im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe.

Breslau, den 29. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Göß.

Nachdem die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Haupt-Quittungen über die im III. Quartal 1856 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zum Umtausch gegen die von unserer Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraum Behufs der Ablösung von Domanial-Prästationen Kapitalien gezahlt und die darüber ertheil-

Digitized by Google

ten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Aemtern abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 29. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. v. Struensee.

Von den zur Beifügung neuer Zins-Coupons an unsere Hauptkasse eingereichten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die unter Nr. 690 bis 731 im Journal verzeichneten von der Kontrole der Staats-Papiere zurückgekommen, und können gegen Rückgabe der von der gedachten Hauptkasse hierüber ertheilten Quittungen, unter welchen indeß der Rückempfang der Dokumente zu bescheinigen ist, von unserer Hauptkasse wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 6. Februar 1857.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1856 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
Lit. B. à 500 Rthlr.	Lit. F. à 100 Rthlr.	68,909	2,210
2,371	1,685	68,910	4,455
	1,905	80,377	15,043
Lit. C. à 400 Rthlr.	3,352	88,136	24,456
765	5,182	165,141	33,089
3,161	5,183	165,142	33,477
5,674	5,184	165,143	40,569
6,005	5,185	165,144	
Lit. D. à 300 Rthlr.	5,186	169,228	Lit. H. à 25 Rthlr.
603	5,188	187,434	1,153
604	10,313	187,480	38,876
1,301	17,733	196,270	38,877
	33,920	210,776	38,878
Lit. E. à 200 Rthlr.	33,921	210,777	38,879
12,578	33,922	210,938	48,341
13,998	33,925	213,296	51,704
14,403	39,976	Lit. G. à 50 Rthlr.	52,560
17,838	53,114	2,209	60,114

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. A. à 1000 Rthlr.	Lit. C. à 100 Rthlr.	8,464	19,515
3,486	1,456	8,465	22,084
3,844	1,457	8,473	22,085
Lit. B. à 500 Rthlr.	2,066	8,474	22,803
240	2,067	8,475	23,027
351	3,382	8,476	23,105
352	3,539	11,971	23,106
5,247	8,463	11,972	23,107

Digitized by Google

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
23,108		10,511	4,006
23,110	Lit. D. à 50 Rthlr.	10,583	6,241
26,882	917	10,668	12,952
26,883	1,191	18,134	18,260
26,884	5,088	19,195	
30,847	5,089	19,196	Lit. F. à 10 Rthlr.
40,364	5,090	19,197	684
41,938	5,094	19,198	3,053
45,938	5,095	19,471	3,101
45,939	5,179	19,504	5,284
47,195	5,180	19,640	5,357
47,196	5,181	22,905	11,564
47,197	5,186		14,260
52,058	5,325	Lit. E. à 20 Rthlr.	14,324
52,059	6,081	3,814	
52,060	7,882	3,815	
52,061	8,771	3,989	

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.
Lit. D. à 100 Rthlr. Nr. 1,242. Nr. 1,247.

IV. Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn
Ser. I. à 100 Rthlr.
Nr. 4,933. Nr. 6,243.

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn
Ser. II. à 50 Rthlr.
Nr. 3,970. Nr. 4,825. Nr. 4,826. Nr. 17,803.

Berlin, den 8. Januar 1857.

Kontrole der Staats-Papiere.

Das durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. Dezember v. J. noch in Kraft erhaltene Verbot des Einbringens von Rindvieh, Schwarzvieh, Ziegen und Schafen, so wie des Einführens von Rinderhäuten, Hörnern, unbearbeiteter Wolle und thierischen Haaren aus den Kreisen Gubrau, Steinau und Wohlau wird hierdurch ebenfalls aufgehoben, da nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Breslau die Rinderpest in den genannten Kreisen, so wie überhaupt in dem dortigen Regierungsbezirke nunmehr vollständig erloschen ist.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Thermo.

Se. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Erlaß vom 17. November 1856 dem unterzeichneten Ober-Berg-Amt die Verwaltung des Bergregals in der gesammten Provinz Preußen übertragen. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Schürf- und Muthungs-Gesuche, welche das Territoriale der Provinz Preußen betreffen, an das Königliche Berg-Amt zu Waldenburg in Schlesien zu richten sind.

Hinsichtlich der zum Bergregal gehörenden Mineralien verweisen wir auf die Bestimmungen des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 16 §§ 69—71, welche in allen denjenigen Landestheilen Anwendung finden, in denen das durch die Allerhöchsten Publikations-Patente vom 4. August 1801 und 6. März 1802 publizirte Ostpreußische Provinzial-Recht Geltung hat. In denjenigen Landestheilen aber, wo das Westpreußische Provinzial-Recht vom 19. April 1844 (Ges.-Samml. Seite 106) gilt (conf. § 1 und 2 dieses Gesetzes), ist der § 82 desselben für den Umfang des Bergregals dergestalt maßgebend, daß in diesen Landestheilen nur das Steinsalz und die Salzquellen zum Bergregale gehören.

Digitized by Google

Uebrigens hat es hinsichtlich des Bernsteins bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden, wonach derselbe nach wie vor dem Ressort der Königlichen Regierungen verbleibt.

Breslau, den 31. Januar 1857.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Die bisher zu 3 Meilen angenommene Entfernung von der Mitte der Stadt Trebnitz bis zum Bahnhofe bei Trachenberg ist, in Folge stattgefundener Vermessung, auf 3¼ Meilen festgesetzt worden.

Hiernach werden von jetzt ab das Personengeld und die Gebühren von Extraposten, Courieren und Estafetten erhoben

Breslau, den 3. Februar 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
gez. Schulze.

Von Ostern d. J. ab beginnt in der evangel. polnischen Präparanden-Anstalt zu Constadt ein neuer Kursus, weshalb auf unsere betreffende Bekanntmachung vom 6. Dezember 1851 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln 1851 Stück 51 und zu Breslau Stück 52) verwiesen wird. Die Anmeldung neuer Zöglinge polnischer Zunge, welche 15 bis 16 Jahr alt, confirmirt und sonst geeignet zum Schulfache sein müssen, wird schriftlich spätestens bis zum Osterfeste, mündlich aber bis spätestens zum 16. April d. J. bei dem Vorsteher der Anstalt, Pastor prim. Prusse zu Constadt, angenommen.

Breslau den 26. Januar 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Od Wielkanocy r. b. w szkole przygotowawczéj polskiéj dla nauczycieli wyznania ewanielickiego w Wałczynie zacznie się nowy bieg nauk, dla czego odsyła się na obwieszczenie nasze względem téj szkoły z dnia 6go Grudnia 1851go r. w. Dzienniku Urzędowym Regencyi Opolskiéj Nr. 51 i Wrocławskiej Nr. 52. Zameldowanie nowych uczniów po polsku mowiących, którzy, lat mając 15 do 16i pierwszéj spowiedzi odbywszy, zdatni są do urzędu szkolnego przymuje się u Dyrektora téj szkoły, Księdza starszego Wałczyńskiego Prussa, piśmiennie najpoźniéj aż do święta Wielkanocnego, ustnie zaś najpoźniéj aż do 16go Kwietnia r. b.

Wrocław, dnia 26go Stycznia 1857. r.

Krolewsko-Pruskie Kolegium Szkolne Prowincyalne dla Śląska.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der invalide Unteroffizier Rudolph Schubert vom 19ten Infanterie-Regiment als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt: 1) Der Zimmermeister A. Martiche zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Stroppen, an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Friedrich Feist, auf die Dauer der noch übrigen Dienstzeitperiode des Letzteren.

2) Der Kaufmann Daniel Salomon in Münsterberg als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

3) Der Rathmann Sobeck in Polnisch-Wartenberg als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

4) Der Kaufmann Meier Bandmann zu Militsch, der rc. H. Graf zu Breslau und der Kaufmann M. Kalmus in Neumarkt als Unteragenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

5) Der Kaufmann J. Neutert in Ohlau als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.

6) Der Apotheker Karl Seidel in Gottesberg als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der Kämmerer Zote in Löwen als Unteragent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

Digitized by Google

8) Der Kämmerer Zote in Löwen als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann J. Rohrbach in Glatz die von ihm zeither geführte Agentschaft der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Versicherung zu Leipzig.

Verlängert: Die Konzession des Schuhmachermeisters Daniel Torke in Militsch als Unteragenten des Hauptagenten C. Eisenstein in Berlin zur Beförderung von Auswanderern für die Kaufleute Louis Knorr und Karl Adolph Holtermann in Hamburg auf das Jahr 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Rektor in Bernstadt, Julius Gregor, zum Rektor an der evangelischen Stadtschule in Freiburg, Kreis Schweidnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Dyhernfurth, Rudolph Eduard Thomas, zum evangelischen Schullehrer in Geisendorf, Kreis Steinau a. d. O.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Wansen, Philipp Zimmermann, zum katholischen Schullehrer in Katholisch-Hammer, Kreis Trebnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Dem interimistischen Kreis-Steuer-Empfänger Hauptmann Hugershoff zu Waldenburg definitiv die Verwaltung dieser Stelle.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der bisherige Schulamts-Kandidat Paul Freyer zum fünften Kollegen am Gymnasium zu Schweidnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Vikar Karl Gottlieb August Baumgart zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Fürstenau, Kreis Neumarkt.

2) Die Vokation für den bisherigen Rektor an der Stadtschule in Hirschberg, Johann Friedrich Wilhelm Lindner, zum zweiten Prediger der evangelischen Gemeinde in Bunzlau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Hartmann zu Liegnitz das allgemeine Ehrenzeichen.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor v. Wallenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.

2) Der Hilfsunterbeamte Rindfleisch zu Bunzlau zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst.

3) Der Invalide Hellwig zu Löwenberg zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Goldberg.

4) Der Hautboist Jacob zu Glogau zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt: 1) Die Versetzung des Kreisgerichts-Raths Arents zu Naugardt an das Kreisgericht zu Löwenberg ist zurückgenommen und dagegen der Kreisrichter Lerche zu Sachsa in gleicher Eigenschaft nach Löwenberg versetzt worden.

2) Der Kreisgerichts-Rath v. Krüger zu Görlitz mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht in Goldberg.

3) Der Kreisrichter v. Sydow zu Sagan in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Görlitz.

4) Der Appellationsgerichts-Referendarius Hoffmann-Scholz zu Liegnitz an das Kammergericht in Berlin.

5) Der Kassen-Diätar Vogel zu Bunzlau mit der Funktion als Kalkulator an das Kreisgericht in Guhrau.

6) Der Gerichtsbote und Exekutor Heide zu Goldberg in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Kommission in Haynau.

7) Der Gefangenwärter Hertel zu Guhrau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Glogau.

Entlassen: Der Hilfsgefangenwärter Otto in Glogau.

Digitized by Google

Pensionirt: Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Schubert in Kotzenau.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Wenzel zu Liegnitz.
2) Der Kanzleidiätar und Kanzlei-Inspektor Oldekopp zu Freistadt.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Krause zu Guhrau für die Stadt Guhrau II. Bezirk,
2) der Müllermeister Leuschner zu Seitsch für die Ortschaft Seitsch, Kreis Guhrau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expeditions-Gehilfe Hoffmann in Kostenblut, der Post-Expeditions-Gehilfe Kunisch in Wartha, der Premier-Lieutenant a. D. von Sichart in Juliusburg als Post-Expediteure.
2) Der invalide Hornist Volkmer und der invalide Sergeant Lühe als Briefträger.
3) Der Briefträger Selig als Packetbesteller in Breslau.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Sablotny von der Ober-Post-Direktion zu dem Post-Amte in Breslau.
2) Der Ober-Post-Sekretair Serbin von Stettin nach Breslau.
3) Der Post-Sekretair Zippel von Insterburg nach Breslau.
4) Der Post-Expedient Weske von Breslau nach Münsterberg.
5) Der Post-Expedient Elsässer von dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. V. zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. XIV. in Breslau.
6) Die Kondukteure Grünbaum und Schneider aus Breslau nach Berlin.
7) Der Kondukteur Steinkopf von dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. V. zu dem Post-Amte hierselbst.
8) Der Kondukteur Hiller von dem Post-Amte zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. V. hierselbst.

Ausgeschieden: Der Briefträger Schneider in Breslau und der Post-Expediteur Goltz in Juliusburg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer Karl Schmidt zu Breslau ist unter dem 30. Januar 1857 ein Patent
auf eine Schiebevorrichtung für Cylindergebläse, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 10. Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent
auf eine Bohr- und Nuth-Maschine,
ist erloschen.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite diesjährige Sitzung in der Zeit vom 16. Februar bis zum 28. Februar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Vermächtnisse: 1) Der verstorbene Pfarrer Müller zu Nieder-Steine hat dem Krankenhause zu Neurode 200 Rthlr. und der katholischen Schule daselbst 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.
2) Der zu Neumarkt verstorbene Erzpriester Elsner hat der katholischen Schule zu Schönau und Hausdorf je 20 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 20. Februar. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 6 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4599. Das Statut für den Deichverband des Danziger Werders. Vom 12. Januar 1857.

Nr. 4600. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1857, betreffend einige Modifikationen des Organisations-Reglements für das Personal der Marine (Gesetz-Sammlung für 1854 S. 381 ff.).

Nr. 4601. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sömmerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Erfurt.

Nr. 4602. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Stettiner Dampfmühlen-Aktiengesellschaft," mit dem Domizil zu Stettin. Vom 29. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Rinderpest ist in unserm Departement jetzt vollständig ausgetilgt, nachdem der letzte Seuchefall am 27. Dezember v. J. vorgekommen und mit dem 23. Januar c. die gesetzliche Frist von vier Wochen nach selbem abgelaufen ist.

Mit Bezug auf unsere Verordnung vom 10. Juni v. J. (Amtsblatt Nr. 24 außerordentliche Beilage) bringen wir dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 4. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Der Konkurs um die erledigte Physikats-Stelle des Kreises Strehlen wird hiermit eröffnet, und Schlußtermin auf den 15. März c. festgesetzt.

Breslau, den 8. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die für die Bezirke bestimmter Kreisgerichte angestellten und bei den Deputationen und Kommissionen derselben zur Praxis berechtigten Rechtsanwälte müssen öfters, Behufs der Vertretung der Parteien bei Gerichtsbehörden außerhalb ihres Wohnortes, Reisen nach den Orten, an welchem letztere Behörden ihren Sitz haben, unternehmen. Damit jedoch nicht in solchen Fällen Reisekosten liquidirt werden, deren Betrag nicht selten mit dem Gegenstande der Verhandlung in keinem richtigen Verhältnisse steht, so wird jetzt Seitens des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung unter Nr. 4 zu dem Gebührentarife für die Rechtsanwälte vom 12. Mai 1851 bei jeder

Digitized by Google

neuen Anstellung eines Rechtsanwalts, wenn dieselbe bei einem Gerichte erfolgt, in dessen Bezirk sich noch andere Gerichte erster Instanz befinden, die Bestallung nur unter der Bedingung ertheilt, daß der Anzustellende im Falle seines Auftretens bei einem Gerichte außerhalb seines Wohnortes nicht befugt ist, den Parteien Reisekosten und Diäten in Rechnung zu setzen.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Februar 1857.

Königliches Appellations-Gericht.
gez. v. Schlückmann.

Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 S. 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt

von uns für befähigt angenommen worden ist, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten.

Breslau, den 2. Februar 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.
gez. Koch.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der bisherige Regierungs-Assessor v. Böhn bei der Königlichen Regierung hierselbst zum Regierungs-Rath.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Regierungs-Referendarius und zeitheriger Landraths-Amts-Verweser Freiherr v. Seherr-Thoß zum Landrath des Kreises Glatz.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Dr. med. Fischer II. zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Oels, an Stelle des verstorbenen Rathsherrn Rimpler, für die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Letzteren.

2) Die Wahlen des Kaufmanns Franz Töpper und des Apothekers Brier zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Münsterberg, an Stelle der durch das Loos ausgeschiedenen Rathmänner Reimann und Zeitzinger, vom 1. April c. ab, auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

3) Der Kaufmann A. Scheche zu Breslau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln.

4) Der Auktions-Kommissarius C. Ressel in Neurode als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

5) Der Kaufmann A. Scheche zu Breslau als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann H. Lewy daselbst.

6 Der Gerichtsschreiber Robert Kammler zu Friedland als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

7) Der Maurermeister E. Lehmann in Oels und der Kaufmann G. Hoffmann in Steinau a. d. O. als Agenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Eduard Härtter in Freiburg die von ihm zeither geführte Agentschaft der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln.

2) Von dem Kaufmann H. Fehr in Habelschwerdt die von ihm zeither geführte Agentschaft der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 8 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1857.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 30. Dezember v. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 16. d. M. außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 7. Februar 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Nachtrag

zu den

Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, vom 18. März 1855.

Zu § 7.

In dem Lehrgange für künftige Bauführer werden fortab von den Studirenden die nachfolgenden Arbeiten gefordert, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§ 34) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen:

ad a. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Bau-Konstruktions-Lehre in jedem Semester zwei Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad b. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Projektions-Lehre und Perspektive ein Blatt Zeichnungen aus der Projektions-Lehre und eine perspektivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Studirende mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schatten-Konstruktion vertraut ist;

ad c. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst, in jedem Semester ein Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad d. in dem Unterrichte über die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude, in jedem der ersten beiden Semester zwei Blatt Bauzeichnungen und in jedem der zwei folgenden Semester ein Projekt zu einem einfachen Gebäude, also zusammen vier Blatt Bauzeichnungen und zwei Bauprojekte;

ad e. in dem Unterrichte über landwirthschaftliche Baukunst, in jedem Semester ein Projekt zu einem landwirthschaftlichen Gebäude, also zusammen zwei Projekte;

ad g. in dem Unterrichte über Ornamenten-Zeichnen, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen vier Blatt Zeichnungen, von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $\frac{1}{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $\frac{1}{60}$ und hinsichtlich der Details $\frac{1}{15}$ der wirklichen Längen. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten.

Digitized by Google

Zu 3. Maschinen-Bau:

In dem Unterrichte über Maschinenbau, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Die sämmtlichen vorstehend angegebenen Zeichnungen und Entwürfe müssen demnächst bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung durch den Kandidaten der Königlichen Technischen Bau-Deputation eingereicht werden, und treten fortab an Stelle der Arbeiten, welche nach § 6 c. d. e. f. g. und h. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855, seither vorzulegen gewesen sind.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Nachtrag
zu den
Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu § 6.

An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

§ 6. Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrainzeichnung und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll, eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerke oder von einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c) die nach dem Nachtrage von heutigem Tage zu § 7 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 zu 1 ad a. b. c. d. e. g., sowie zu 3 speziell angegebenen Zeichnungen und Entwürfe;

d) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem kleinen Wohnhause, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Bei allen getuschten Zeichen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beschränken, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet. Die Zeichnungen ad a. und b. müssen von dem Kandidaten unter Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat,

Digitized by Google

durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihilfe gefertigt habe, versehen werden. Diejenigen Kandidaten, welche ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der zweijährigen Studienzeit auf der Bau-Akademie zu Berlin dispensirt werden (§ 5 ad c.), haben Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung gleichfalls die vorstehend unter a. b. c. und d. angeführten Arbeiten anzufertigen, und der Königlichen Technischen Bau-Deputation einzureichen. Hinsichtlich der Beglaubigung dieser Arbeiten gilt das, was in Betreff der Beglaubigung der Zeichnungen ab a. und b. oben bestimmt ist.

Der obige § 6 tritt für diejenigen Kandidaten, welche seit Oktober 1856 in die Bau-Akademie eingetreten sind, sofort in Kraft. Den Kandidaten, welche vor diesem Termin in die Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die betreffenden Arbeiten noch nach § 6 der Vorschriften vom 18. März 1855 anzufertigen und der Königlichen Technischen Bau-Deputation Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung einzureichen.

Zu § 33 und § 35.

An die Stelle dieser Paragraphen treten nachfolgende Bestimmungen:

§ 33. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§ 10) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach nachstehendem Schema A. am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§ 35. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§ 18) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach nachstehendem Schema B. am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staats-Bau-Beamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Digitized by Google

A.

Nachweisung
der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung
der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister für den		Hat die Befähigung zur Anstellung als:	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.
				Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau.	Landbau.				

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: 1) Den ordentlichen Lehrern an der höheren Bürgerschule zum heiligen Geist zu Breslau, Dr. Tagmann und Boeckel, der Oberlehrer-Titel.

2) Dem bisherigen Lehrer und Chorrektor zu Lewin, Amand Siegel, der Organistenposten an der katholischen Pfarrkirche zu Glatz.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kandidaten des höheren Schulamts Dr. phil. Heinrich Fiedler zum Kollaborator an der Bürgerschule zum heiligen Geist zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kawicz bei Bojanowo, Herrmann Neziger, zum evangelischen Schullehrer in Woidnig, Kreis Guhrau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kaltenbrunn, Eduard Heinisch, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Siebenhufen, Kreis Strehlen.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Dambritsch, Emil Volkmar Alexander Drath, zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Waldenburg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den zweiten Prediger an der Schloßkirche in Peterswaldau, Kreis Reichenbach, Ludwig Karl Friedrich Moritz Wilking zum ersten Prediger an derselben Kirche.

2) Die Vokation für den Rektor und Mittagsprediger in Friedland, Karl August Heiber, zum zweiten Prediger an der Schloßkirche zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach.

3) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Schönbrief, Kreis Bunzlau, Herrmann Raumann, zum zweiten Prediger der evangelischen Kirchengemeinde in Sprottau.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisgerichts-Rath Körbin aus Kottbus zum Direktor des Kreisgerichts in Ramslau.

Ernannt: 1) Der Staatsanwalt Cochius aus Schneidemühl zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schweidnitz und mit dem Charakter als Justizrath.

2) Der Referendarius Vette zum Gerichts-Assessor.

3) Die Auskultatoren Heymann und Alois Müller zu Referendarien.

4) Der Rechtskandidat Kerner zum Auskultator.

5) Der Civil-Supernumerarius Sorof zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

6) Die ersten Gerichtsdiener Kiel zu Hirschberg, Morawe zu Reichenbach und Loche zu Polnisch-Wartenberg zu Botenmeistern.

7) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Adolph Menzel zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

8) Der vormalige Unteroffizier Tschiche zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch, im Kreisgerichts-Bezirke Strehlen.

9) Der bisherige Polizei-Sergeant Karl Zech zu Canth zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte in Neumarkt.

10) Der vormalige Gefreite Wilhelm Batzelt zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte in Glatz.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Schulz in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm.

2) Der Gerichts-Assessor Näther in das hiesige Departement aus dem des Kammer-Gerichts.

3) Der Referendarius Loppe an das Kammer-Gericht.

4) Der Kreisgerichts-Sekretair Behuneck von der Gerichts-Deputation zu Steinau, im Kreisgerichts-Bezirke Wohlau, an das Kreisgericht zu Breslau.

5) Der Kreisgerichts-Sekretair Genolla von dem Kreisgerichte zu Hirschberg an die Gerichts-Deputation zu Steinau, im Kreisgerichtsbezirke Wohlau.

6) Der Kreisgerichts-Sekretair Hirschwälder von dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt an das Kreisgericht zu Hirschberg.

Digitized by Google

7) Der Sekretair und Sportelrevisor, Salarienkassen-Buchhalter Mertens von dem Stadtgerichte zu Breslau als Sekretair an das Kreisgericht zu Habelschwerdt.

8) Der Bureau-Diätarius Eduard Anders von dem Kreisgerichte zu Hirschberg an das Kreisgericht zu Habelschwerdt.

9) Der Bureau-Diätarius Malthaner von dem Kreisgerichte zu Frankenstein an das Kreisgericht zu Brieg.

10) Der Bureau-Diätarius Pathe von dem Kreisgerichte zu Brieg an das Kreisgericht zu Frankenstein.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Die Referendarien Emil Schröter und Ernst Junitz.

2) Der Hilfsexekutor Lange bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Gestorben: 1) Der Sekretair Gebl bei dem Stadtgerichte in Breslau.

2) Der Gefängniß-Inspektor Liebetanz in Oels.

3) Der Bote und Exekutor Koch in Neumarkt.

Entlassen: Der Bureau-Diätarius Kintscher in Habelschwerdt.

Seines Amtes entsetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportelrevisor Malende in Glatz.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Gutsbesitzer Merckel zu Alt-Scheitnig für die Ortschaften Alt-Scheitnig, Fischerau, Grüneiche, Lehrbeutel und Wilhelmsruh, 2) der Kaffetier Raschke zu Treschen für die Ortschaft Treschen, Kreis Breslau. 3) Der Bauergutsbesitzer Lehmann zu Seitendorf für die Ortschaft Seitendorf, Kreis Frankenstein. 4) Der Schullehrer Pohl zu Nieder-Mittel-Peilau für die Ortschaft Nieder-Mittel-Peilau, Kreis Reichenbach. 5) Der Buchbindermeister Gösgen zu Steinau für die Stadt Steinau, Kreis Steinau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Februar 1857 ein Patent

auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier, in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des Organisten und Lehrer zu Mühlwitz, Kreis Oels, Karl Gottlieb Ditse ist diese genannte Stelle erledigt worden. Das Diensteinkommen der Stelle beläuft sich auf circa 160 Rthlr. excl. 5 Morgen Ackerland. Patron ist der Majoratsherr Graf Dyhrn auf Reesewitz, Kreis Oels.

Vermächtniß: Die in Breslau verstorbene Wittwe des Königl. Regierungs-Sekretair Oehlers, Therese geb. Carganico, hat dem Hospital zu St. Michael zu Breslau 200 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Geschenke: 1) Der Partikulier Ernst Oertel zu Festenberg hat der dortigen Armenkasse 200 Rthlr. geschenkt, mit der Bestimmung, daß die Zinsen an dasige Stadtarme vertheilt werden sollen.

2) Der Coadministrator der Zimmermeister Pfeifferschen Stiftungen, der Zimmermeister-Aelteste David Krause sen., hat zu den Fonds dieser Fundation 12 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 27. Februar. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 7 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4603. Den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn, und wegen einiger Abänderungen der am 6. März 1848 über die Jüterbogk-Risaer und Weissenfels-Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge. Vom 12. Dezember 1856.

Nr. 4604. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar 1857, betreffend die Bestimmung, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auch auf die genehmigte Chaussee von Groß-Strehlitz über den Eisenbahnhof zu Gogolin nach Krappitz zur Anwendung kommen soll.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die Brieg-Strehlener Chaussee auf der Strecke von Brieg bis hinter Mollwitz in der Ausdehnung von einer vollen Meile soweit ausgebaut worden ist, daß dieselbe dem Verkehr übergeben werden kann, wird für dieselbe vom 1. März c. ab in Mollwitz bei Stat. Nummer 0,80 einstweilen das Chausseegeld für eine Meile nach dem Staats-Tarif vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Chaussee-Vereins erhoben werden.

Der Verkehr aus und nach Hermsdorf, welcher in Mollwitz die Chaussee betritt oder verläßt, ist hiervon jedoch freizulassen.

Die sonstigen durch Gesetz vorgeschriebenen Ermäßigungen und Befreiungen sind aus dem, an der Hebestelle ausgehängten Tarif zu ersehen.

Breslau, den 16. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir in Verfolg der Verfügung vom 18. Februar und 10. Oktober v. J., daß für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thlr. nach einer ferneren Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen über die zu deren Umtausch gestellte, mit dem Schlusse des Jahres 1856 abgelaufene Präklusivfrist hinaus noch bis zum Ende dieses Monats bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen Ersatz geleistet wird.

Die Königliche Regierung hat dies durch ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 7. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heidt.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
IV. 991. M. f. H. u. I. 4965. F. M.

Digitized by Google

Vorstehender Ministerialerlaß wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 25. Februar und 18. Oktober v. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Februar 1857.

Königliche Regierung.
gez. v. Prittwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 S. 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt

von uns für befähigt angenommen worden ist, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten.

Breslau, den 2. Februar 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.
gez. Koch.

In Gemäßheit des § 64 des Statuts des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der am 4. d. Mts. gewählte Knappschafts-Vorstand aus folgenden Personen besteht: als Mitgliedern: 1) dem Königl. Bergmeister a. D. Repräsentanten Herrn Dr. Brade zu Waldenburg, Vorsitzender; 2) dem Bergwerks-Direktor Herrn Steiner zu Hermsdorf bei Waldenburg; 3) dem Repräsentanten Herrn Schwidtal zu Grünberg; 4) dem Schichtmeister Herrn Erdmenger zu Neu-Weißstein bei Waldenburg; 5) dem Maschinenwärter Herrn Berger zu Gottesberg; 6) dem Königl. Berggeschwornen a. D. Gruben-Direktor Herrn Nehmiz zu Neurode; und als Stellvertretern: 1) dem Gruben-Inspektor Herrn Ißmer zu Waldenburg; 2) dem Schichtmeister Herrn Kühnel zu Ober Waldenburg.

Waldenburg, den 5. Februar 1857. Königliches Berg-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der bisherige Werkmeister Gustav Glaubitz als Hausvater an dem Korrektions-Hause zu Schweidnitz.

2) Der invalide Feldwebel Karl Wilhelm vom 23sten Infanterie-Regiment als Werkmeister des Königl. Korrektionshauses zu Schweidnitz.

Bestätigt: 1) Die Wahlen des Stadtverordneten-Vorstehers Wilhelm Weber und des Kürschnermeister August Hoffmann, an Stelle der ausgeschiedenen Rathsherren Rother und Ossig, so wie die Wiederwahl des durch das Loos ausscheidenden bisherigen Rathsherrn Töpfermeister Wilhelm Reul zu unbesoldeten Rathsherren, und die Wahl des Steinbruchpächters Emil Wandrey an Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten Konditor Bleisch zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Strehlen auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Hauptmann a. D. Karl Zimmermann zum Bürgermeister der Stadt Reichenstein auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.

3) Die Wahl des zeitherigen Rathmanns Pause an Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten Apotheker Knobloch, zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Prausnitz auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

4) Die Wiederwahl der zeitherigen Rathmänner Fischer und Gorsch, so wie die Neuwahl des Tuchfabrikanten Franz Wiesenthal, zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Neurode auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Digitized by Google

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann A. Schäl in Gottesberg als Agent und der Kaufmann C. Brieger zu Breslau als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

2) Der Kaufmann J. Goldstein in Namslau als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns F. Hornig daselbst.

3) Der Kaufmann Ed. Härtter in Freiburg als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

4) Der Kaufmann A. B. Siegert in Frankenstein als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

5) Der Kaufmann J. Goldstein in Namslau als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann F. Hornig daselbst.

6) Der Steuer-Erheber Warsche in Reichthal, der Auktionator C. Ressel in Neurode, der Kaufmann F. L. Schmidt in Trebnitz und der Kreiswundarzt Stark in Wartha als Unteragenten, so wie der Kaufmann J. Wartenberg zu Medzibor als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

7) Die Kaufleute Theodor Müller in Schweidnitz und C. Brieger zu Breslau, so wie der Maurermeister August Vogt in Kanth als Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin, Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann J. Kinzel daselbst.

8) Der Kaufmann J. Goldstein in Namslau als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann F. Hornig daselbst.

9) Der Kaufmann F. Mockrauer zu Breslau als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Benno Meidner daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: Dem Königlichen Förster Joseph Meinitz in Steindorf, Kreis Ohlau, aus Veranlassung seiner 50jährigen Dienstzeit das allgemeine Ehrenzeichen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Koslau bei Pitschen, Karl Igel, zum evangelischen Schullehrer in Polkowitz, Kreis Namslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kirchberg, Johann Karl August Neumann, zum evangelischen Schullehrer in Pannwitz, Kreis Trebnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokationen für die Diakonen Pietsch, Gossa und Neugebauer an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche von St. Elisabet zu Breslau, des ersten zum dritten, des zweiten zum vierten und des dritten zum fünften Diakonus.

2) Die Vokation für den bisherigen Prediger bei der reformirten Gemeinde zu Breslau, Gustav Friedrich Tusche, zum Garnison-Prediger in Schweidnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen im Braunschweigschen sind unter dem 11. Februar 1857 zwei Einführungs-Patente, und zwar:

1) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbarytium darzustellen, und

2) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gypsgebilde zu härten,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

2) Dem Hütten-Direktor Kayser zu Gleiwitz ist unter dem 11. Februar 1857 ein Patent
auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Neuerungen an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 26. Februar 1856 ertheilte Patent
auf eine Lochmaschine für Papiere zu Jacquard-Maschinen
ist erloschen.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 19. März 1857 beginnt bei dem Königl. Kreisgericht zu Brieg eine neue Schwurgerichts-Sitzung.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des Kantors Wilhelm Tix zu Neussendorf, Kreis Waldenburg, ist die dortige Kantor- und Lehrerstelle erledigt worden. Das Gesammt-Einkommen als Lehrer und Kantor beträgt etwas über 400 Rthlr. Patron der Stelle ist der Königl. Major a. D. v. Buttler auf Neussendorf.

Vermächtniß: 1) Der am 8. November 1856 verstorbene Hausbesitzer und Partikulier Ehrenfried Scholz aus Schweidnitz hat der Kirchhof-Kasse zu Schönbrunn, Kreis Schweidnitz, zur Tilgung des Anlage-Kapitals 100 Rthlr., der Schulstelle daselbst ebenfalls 100 Rthlr., und der Armenkasse daselbst 10 Rthlr. letztwillig zugewendet, mit der Bestimmung, daß von den Zinsen der der Schulstelle vermachten Summe alljährlich am Sterbetage des Testators Schulbedürfnisse an die armen, vorzugsweise fleißigen Schulkinder vertheilt werden sollen.

2) Die von der zu Münsterberg verstorbenen Wittwe Karoline Rose geborne Schubert mittelst Testament vom 11. Februar 1855 getroffene letztwillige Verfügung, durch welche dieselbe die katholische Stadtpfarrkirche ad Sanctum Georgium daselbst zu ihrer Erbin niedergesetzt hat, ist Allerhöchst genehmigt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 6. März. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 8 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4605. Die Verordnung zur Ausführung der Ordre vom 30. August 1820, die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betreffend. Vom 21. Januar 1857.

Nr. 4606. Das Gesetz, betreffend die Einführung des westpreußischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet. Vom 16. Februar 1857.

Die erschienene Nr. 9 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4607. Das Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856 zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 26. Januar 1857.

Nr. 4608. Das Privilegium wegen Ausgabe von 500,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen Litt. C. der Niederschlesisch-Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 31. Januar 1857.

Nr. 4609. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Aktien-Gesellschaft Paulinenhütte" mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 16. Februar 1857.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Aufhebung der in den Bekanntmachungen vom 28. März und 6. Juli 1822 enthaltenen Anordnung in Betreff der Anwendung von drei verschiedenen Gattungen von Stempelpapier wird bestimmt, daß fortan alles Stempelpapier außer, wie bisher mit dem Schwarzstempel, mit dem trockenen Stempel, welcher die Figur der Borussia darstellt, versehen werden soll.

Das noch vorräthige, in anderer Weise bezeichnete Stempelpapier (Prozeß- und Helm-Stempel) bleibt gültig und darf ohne weitere Unterscheidung nach der Art der stempelpflichtigen Verhandlung verwendet werden.

Berlin, den 16. Februar 1857.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. November 1854 (Amtsblatt pro 1854 Stück 51 Seite 329) werden die Betheiligten davon in Kenntniß gesetzt, daß auch die

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt

Digitized by Google

als eine solche Assekuranz-Anstalt von uns anerkannt wird, bei welcher Versicherungen von Gebäuden auf Stellen, die dem Königlichen Domainen-Fiskus rentepflichtig sind, erfolgen dürfen.

Breslau, den 19. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. v. Struensee.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferdemarkt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre am 25sten, 26sten und 27. Mai stattfinden wird.

Königsberg, den 12. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Um das Spaarkassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfskasse grundgesetzlich die Hälfte ihres jährlichen Zinsgewinnes zu Prämien für beharrliche Spaarer, welche

1) dem Stande der kleinen (ohne Gesellen arbeitenden) Handwerksmeister, oder der nicht selbstständigen Handwerksarbeiter, der Fabrik- oder Bergwerksarbeiter, der Tagelöhner oder der Dienstboten angehören — welche ferner
2) ihr Spaarkassenkonto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Kapital oder Zinsen verringert haben — und welche endlich
3) nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen. Demgemäß hat im Laufe des vorigen Jahres bereits die zweite Vertheilung von Prämien und zwar aus dem Zinsgewinne des Verwaltungsjahres 18$\frac{5}{6}$ stattgefunden; es sind 1,384 Spaarer, darunter 308 Handwerker, 59 Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter, 104 Tagelöhner, 891 Dienstboten und 22 andere Interessenten, welche bei 46 verschiedenen Spaarkassen mit einem Einlagekapital von überhaupt 115,860 Rthlr. konkurrirten, mit je Sieben Prozent dieses ihres Einlage-Kapitals prämiirt; der hiezu erforderliche Betrag von 8,110 Rthlr. 6 Sgr. ist den betreffenden Spaarkassen-Verwaltungen zugestellt und dort einem jeden der prämiirten Interessenten ein Betrag von Sieben Prozent seiner Einlage auf seinem Konto gutgeschrieben worden.

Indem wir diese erfolgte Prämienvertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Spaaren anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur dritten, nämlich zu der Vertheilung des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 18$\frac{5}{7}$, geschritten werden wird. Wir fodern daher alle diejenigen Spaarkassen-Interessenten, welche nach Maaßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungs-Reglements vom 22. Oktober 1854 § 3, 4 einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiermit auf, sich binnen vier Wochen und längstens bis zum 11. April d. J. bei derjenigen Spaarkasse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Spaarkasse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 25. Februar 1857.

Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien.

Lektions-Plan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommer-Semester 1857.

An hiesiger Königlichen Akademie werden die Vorlesungen für das nächste Sommer-Semester am 20. April beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Wirthschaftspolizei, insbesondere Landeskulturgesetzgebung, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und

Digitized by Google

Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Praktische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Gutsadministrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst mit Demonstrationen und Uebungen, Garten-Inspektor Jühlke. 10) Forstwirthschaftliche Produktionslehre und forstwissenschaftliche Exkursionen, Forstmeister Wiese. 11) Bodenkunde; 12) Organische Experimental-Chemie; 13) Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 14) Physik, Professor Dr. Trommer. 15) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 16) Pflanzengeographie; 17) Botanische Exkursionen, Dr. Jessen. 18) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 19) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 20) Lehre von den innern Krankheiten der Haus-Säugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 21) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 22) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre; 24) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, akademischer Baumeister Müller.

Eldena, im Februar 1857.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Geheime Regierungs-Rath Dr. Baumstark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Thierarzt erster Klasse Klingmüller in Priedorn zum Kreis-Thierarzt des Strehlener Kreises.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des derzeitigen Bürgermeisters Breyer als Bürgermeister der Stadt Neurode auf anderweitige 12 Jahre.

2) Die Wahl des Kaufmanns Wilhelm Dittrich an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Hauptmann a. D. Redtel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Medzibor auf die Dauer der noch übrigen Dienstperiode des Redtel.

Konzessionirt: 1) Der Kämmerer Zote in Löwen und die Kaufleute A. Köhler in Guhrau und F. A. Dittrich in Medzibor als Unteragenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

2) Der Buchbinder Ernst Clar in Trebnitz als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns H. Haisler daselbst.

3) Der Kaufmann E. Haschke in Striegau als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

4) Der Kaufmann S. Gerstenberg zu Breslau als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann J. Bloch daselbst.

5) Die Kaufleute N. Stern in Ohlau, H. Schmidt zu Löwen, O. Gadamer in Waldenburg und der Oekonom J. F. Neubauer zu Sulau als Unteragenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

6) Die Kaufleute G. A. Hartwig in Freiburg und C. W. Petzold in Herrnstadt als Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin, Letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Apotheker Walpert daselbst.

Niedergelegt: Von dem O. Kempner in Strehlen die von ihm zeither geführte Agentschaft der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt: Der Forst-Aufseher Speth in Deutsch-Hammer, Forstreviers Kuhbrück.

Angestellt: Der versorgungsberechtigte Jäger Schreiner aus Obernigk, Kreis Trebnitz, als Forst-Aufseher zu Deutsch-Hammer, Forstreviers Kuhbrück.

Digitized by Google

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der Lehrer Dr. Schönermark an der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz zum Oberlehrer.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Pastor secundarius Bock in Glogau ist das dortige Secundariat an der Kirche „zum Schifflein Christi" erledigt worden. Es gewährt dasselbe ein Einkommen von circa 930 Rthlr., und übt das Patronatsrecht das Kirchen-Kollegium in Glogau aus.

Erledigte Schulstelle: 1) Durch den Tod des Schullehrers Thiel zu Alt-Friedersdorf ist die dortige Schulstelle erledigt worden. Das Einkommen derselben beträgt 160 Rthlr., und Patron ist der Königliche Landrath v. Rosenberg zu Waldenburg.

2) Die sechste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Waldenburg ist vakant worden und soll wieder besetzt werden. Das Einkommen beträgt 150 Rthlr. und 50 Rthlr. für Wohnung und Feuerung. Die Besetzung erfolgt für diesmal durch die Königl. Regierung.

3) Durch die Pensionirung des Lehrers Giller zu Neurode, Kreis Poln.-Wartenberg, ist die dortige Schulstelle vakant worden. Das Einkommen derselben beträgt circa 181 Rthlr. jährlich. Patron ist das Dominium. Der Lehrer muß der polnischen Sprache mächtig sein.

Neue Schulstelle: An der evangelischen Stadtschule in Waldenburg soll ein siebenter Lehrer angestellt werden. Das Einkommen dieser neuen Stelle beläuft sich auf 150 Rthlr. und 50 Rthlr. für Wohnung und Feuerung. Die Besetzung erfolgt für diesmal durch die Königliche Regierung.

Vermächtniß: Die verstorbene Bauer-Wittwe Anna Rosina Günzel geb. Süßmann zu Leutmannsdorf, Bergseite, hat der dortigen evangelischen Kirche zur Anschaffung von Glocken 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Berichtigung: In Stück 8 des Amtsblattes pag. 72 unter der Rubrik Vermächtniß muß es statt „Hospital zu St. Michael zu Breslau," heißen: „Hospital zu St. Michael zu Schweidnitz."

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 13. März. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 10 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4610. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg nach Guttstadt im Ermelande.

Nr. 4611. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wirsitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 26. Januar 1857.

Nr. 4612. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend das der Stadt Teltow verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung.

Nr. 4613. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Simmern, Regierungsbezirks Koblenz.

Nr. 4614. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Sinzig, Regierungsbezirks Koblenz.

Nr. 4615. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Remagen, Regierungsbezirks Koblenz.

Nr. 4616. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Arenbergsche Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domizil zu Essen. Vom 19. Februar 1857.

Nr. 4617. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Medio Rhein" in Duisburg gebildeten Bergbau-Aktien-Gesellschaft. Vom 27. Februar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann Theodor Hitze aus Berlin hat im Köpprichthale bei Volpersdorf, Neuroder Kreises, ein Eisenhüttenwerk errichtet und diesem Etablissement mit unserer Genehmigung den Namen „Barbara-Hütte" beigelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 26. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Betrifft die Veranstaltung einer Haus-Kollekte zum Neubau der katholischen Pfarrei zu Köben im Kreise Steinau.

Das im Jahre 1721 erbaute katholische Pfarrhaus zu Köben ist gegenwärtig in einem so hohen Grade baufällig, daß ein baldiger Neubau desselben nicht länger vermieden werden kann. Der Kostenanschlag für das neu zu errichtende Pfarr-Etablissement schließt mit 3057 Rthlr. 26 Sgr. 1 Pf. ab,

Digitized by Google

und fällt hiervon den Eingepfarrten die bedeutende Summe von 1603 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf. zur Last. Genaue Ermittelungen über deren Leistungsfähigkeit haben aber ergeben, daß ihnen nur die Aufbringung von 254 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. möglich ist, so daß sich ein Betrag von 1349 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf. als unerschwinglich herausstellt. Die Köbener Kirchen-Gemeinde zählt unter ihre Mitglieder weder Dominial-Besitzer, noch auch größere Bauern, sondern besteht fast ausschließlich aus kleinen, wenig bedeckerten, überdies noch tief verschuldeten Rustikalbesitzern. Waren dieselben in ihren Vermögens-Verhältnissen schon früher durch die großen Oder-Ueberfluthungen und Mißernten sehr herabgekommen, so hat die Verarmung in neuerer Zeit noch dadurch an Umfang zugenommen, daß die verheerende Rinderpest, welche in Stadt und Dorf Köben im verflossenen Jahre wüthete, dort den letzten Wohlstand vernichtet hat.

In Berücksichtigung dieser betrübenden Umstände, unter deren Druck die Gemeinde Köben bei ihrer sonstigen Opferwilligkeit nicht im Stande ist, den Bau ihres Pfarrhauses ohne fremde Beihilfe auszuführen, haben des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz auf unseren Antrag mittels Erlasses vom 13. h. eine Haus-Kollekte innerhalb des Regierungs-Bezirks Breslau Behufs Unterstützung der Baupflichtigen bewilligt, und werden demnach die Herren Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß durch Vermittelung der Kreis-Steuer-Kassen die diesfälligen milden Gaben binnen acht Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Vorschrift der Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt XXXIX. Nr. 92) von den Kreis-Kassen einzusenden sind, beisammen sein können.

Ueber den Ertrag der Sammlung wird von den Herren Landräthen und dem hiesigen Magistrat gleichzeitig Anzeige nebst einer Nachweisung des Ertrages erwartet.

Breslau, den 26. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen und Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die schlesische Provinzial-Hilfs-Kasse nimmt nach § 4. 5 ihres Statuts vom 24. Mai 1853 baare Gelder der Sparkassen, der Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen zur Verzinsung mit Vier Prozent aufs Jahr an, und zahlt solche Gelder nach einer auch ihr freistehenden sechsmonatlichen Kündigung zurück. Anerbietungen sind an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Breslau, am 4. März 1857.

Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Allerhöchst beigelegt: Dem Kustos bei dem Königlichen Provinzial-Archiv zu Breslau, Beinling, der Titel „Archiv-Sekretair."

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl der zeitherigen Rathsherren Junge und Weiß, so wie die Neuwahl des Kaufmanns Lantke an Stelle des durch das Loos ausgeschiedenen Rathsherrn Fellbaum, zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Reichenbach auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl der zeitherigen Rathsherren Conrath und Tschörner, so wie die Wahl des Kaufmanns Kolbe, an Stelle des durch das Loos ausgeschiedenen Rathsherrn Görlich, zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Frankenstein, auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Kaufmanns Hantke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Köben, an Stelle des zum Beigeordneten gewählten Rathmann Pause, auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Digitized by Google

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann C. B. Schluckwerder in Ohlau als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

2) Der Kaufmann S. Kowarzick in Schweidnitz als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

3) Der Kommerzienrath Louis Dyhernfurth zu Breslau und der Oekonomie-Inspektor W. Paarmann zu Dyhernfurth als Unteragenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

4) Der Kaufmann F. Hoffmann in Frankenstein und der pensionirte Kreisbote Weymann in Striegau als Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Zborowski, Joseph Cielanga, zum katholischen Schullehrer in Märzdorf, Kreis Wartenberg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: Dem Domainen-Pächter, Ober-Amtmann Schöbel zu Nippern, Kreis Neumarkt, der Charakter als Amtsrath.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Pastor secundarius Karl Wilhelm Bäck zum Pastor primarius bei der evangelischen Kirchgemeinde in Striegau.

2) Die Vokation für den Pastor zu Liebau, Herrmann Robert Lummert, zum Pastor secundarius bei der evangelischen Kirchgemeinde in Striegau.

3) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten und Lehrer am Kadetten-Hause zu Wahlstadt, Emil Theodor Leopold Winkler, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Mlietsch, Kreis Steinau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Gad zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Sagan.

2) Zu Appellationsgerichts-Referendarien: a. Der Auskultator Metzke zu Bunzlau. b. Der Auskultator Jekel zu Glogau. c. Der Auskultator Scholz zu Liegnitz. d. Der Auskultator Habisch zu Glogau. e. Der Auskultator Wunsch zu Sagan.

3) Der Kanzlei-Diätar Nerrlich in Guhrau zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte in Grünberg.

4) Der Kanzlei-Gehülfe Jockisch in Glogau zum Kanzlei-Diätar bei dem Kreisgerichte in Guhrau.

5) Der Hilfsunterbeamte Walter in Guhrau definitiv zum Boten und Exekutor.

6) Der frühere Hautboist Menschel zu Glogau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte daselbst.

7) Der Sergeant Ulbrich in Glogau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte in Liegnitz.

8) Der Gefreite Gottschalt zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte in Görlitz.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Wantke zu Lüben als Rechtsanwalt und Notar nach Löwenberg.

2) Der interimistische Kanzlist Zimmermann zu Grünberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Glogau.

3) Der Bureau-Diätar Welz zu Görlitz als Kanzlei-Diätar an das Kreisgericht in Freistadt.

Entlassen auf Ansuchen: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Weissig zu Rothenburg, Behufs des Uebertritts in die Dienste des Herrn Fürsten von Hatzfeld zu Trachenberg.

2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Metzke zu Bunzlau, Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Breslau.

3) Der Kanzlist Nerrlich in Glogau, Behufs Uebergang in das Verwaltungsfach.

Digitized by Google

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der invalide Unteroffizier Peschel als Wagenmeister in Striegau.
Pensionirt: Der Postmeister Schauß in Frankenstein und der Postsekretair Kühn in Breslau.
Entlassen: Der Post-Expediteur Labes in Bernstadt.
Gestorben: Der Wagenmeister Näfe in Striegau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikgeschäftsführer W. Beckmann zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinenbauer Otto Stephan zu Steinau in Schlesien ist unter dem 1. März 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Ofenkacheln, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung einzelner Theile zu beschränken,

auf fünf nach einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 20. April 1857, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

2) Die zweite Sitzungs-Periode pro 1857 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 16. April 1857. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist, wie früher, nur gegen Einlaßkarten gestattet.

3) Am 26. März 1857 Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Sitzung, mit deren Leitung der Direktor des dortigen Kreisgerichts beauftragt ist. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Vermächtniß: Der zu Klein-Kreidel verstorbene Pfarrer Jaschke hat den katholischen Schulen zu Klein- und Groß-Kreidel je 200 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Berichtigung: In Stück 9 des Amtsblattes pag. 78 unter der Rubrik: Bestätigt, Seitens der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, Nr. 3, Zeile 4 von unten, muß es statt „Stadt Prausnitz" heißen „Stadt Köben."

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 20. März. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 11 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4618. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen zwischen Wohlau und Winzig über Polsen und von Polsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofe Göllendorf.

Nr. 4619. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Ziegenrück über Eßbach bis zur Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Eßmannsdorf.

Nr. 4620. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Ahrweiler, Regierungsbezirks Koblenz.

Nr. 4621. Die Bekanntmachung über die unter dem 26. Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin. Vom 17. Februar 1857.

Nr. 4622. Das Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige. Vom 2. März 1857.

Nr. 4623. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35 der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit Sachsen-Altenburg vom $\frac{18. \text{ Februar}}{14. \text{ Januar}}$ 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 105). Vom 4. März 1857.

Nr. 4624. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35 der Uebereinkunft mit Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{5.}{21.}$ Juli 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 124). Vom 4. März 1857.

Nr. 4625. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 34 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{12. \text{ August}}{23. \text{ September}}$ 1840. (Gesetz-Samml. S. 239). Vom 4. März 1857.

Nr. 4626. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 32 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen-Weimar vom $\frac{23.}{29.}$ März 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 125). Vom 4. März 1857.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die Bestimmung im § 47 des auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 1. Juni 1852 erlassenen Reglements vom 27. Mai 1856, wonach

Digitized by Google

das Gepäck der Postreisenden mit einer Signatur versehen sein muß, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält,

wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Bezeichnung mit dem Namen des Reisenden und dem Reiseziel bei solchen Gepäckstücken, deren Werth nicht deklarirt ist, nicht ferner verlangt werden soll.

Das Passagiergepäck, für welches ein bestimmter Werth deklarirt wird, muß den für andere, mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten.

Berlin, den 8. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Von den Mitgliedern der Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg resp. von den Stellvertretern sind in Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 nach dreijähriger Amtsdauer im November v. J. ausgeschieden:

a. Mitglieder. b. Stellvertreter.

Im Kreise Reichenbach

der Kaufmann Wilhelm Winter in Reichenbach. — der Kaufmann Robert Metzig in Reichenbach.

Im Kreise Schweidnitz

der Kaufmann Rosenthal in Schweidnitz. — der Kaufmann Gröger in Schweidnitz.

Im Kreise Waldenburg

der Kaufmann H. W. Alberti in Waldenburg. — der Kaufmann Albert Haupt in Wüste-Waltersdorf.

Nachdem zur Wahl neuer Mitglieder und Stellvertreter an Stelle der Ausgeschiedenen Termine anberaumt waren

für den Kreis Reichenbach den 27. Januar c.,
" " " Schweidnitz den 8. und 21. Januar c.,
" " " Waldenburg den 16. desselben Monats

und an denselben in vorschriftsmäßiger Weise gewählt resp. wiedergewählt worden sind:

a. als Mitglieder. b. als Stellvertreter.

Für den Kreis Reichenbach

der Kaufmann Friedrich Dierig in Langenbielau. — der Kaufmann Wilhelm Winter in Reichenbach.

Für den Kreis Schweidnitz

der Fabrikbesitzer Göllner in Schweidnitz. — der Kaufmann Hugo Frommann in Schweidnitz.

Für den Kreis Waldenburg

der Kaufmann und Fabrikbesitzer H. W. Alberti in Waldenburg. — der Kaufmann Albert Haupt in Wüste-Waltersdorf,

die Gewählten auch sich sämmtlich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. März 1857.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In dem Kurorte Ober-Salzbrunn soll eine selbstständige Apotheke errichtet werden.

Qualifizirte Bewerber um die demnächst von des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz auszugebende Konzession werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 3. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Betreffend die Verwaltungs-Resultate der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Breslauer Regierungs-Bezirks pro 1856.

Die Anstalt, welche am Schlusse des Jahres 1855 überhaupt 1691 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre durch die an neu errichteten Schul- und resp. Lehrerstellen angestellten Lehrer um drei sich vermehrt und ist deren Mitgliederzahl nunmehr bis auf 1694 gestiegen.

Außer den am Schlusse des Jahres 1855 verbliebenen		67
Pensions-Empfängern traten im Jahre 1856		5
inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geregelt war, in den Pensionsgenuß, so daß		72
inhabile Lehrer Pensionen und resp. Unterstützungen erhielten, nämlich:		
55 eine Pension von	40 Rthlr.,	
10 eine dergl. von	36 "	
4 eine dergl. von	32 "	
1 eine dergl. von	24 "	
1 eine Unterstützung von	18 "	
1 eine dergl. von	16 "	
i. e. 72.		
Von diesen		72
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern starben im Jahre 1856		4
folglich verblieben am Schlusse desselben		68
und zwar:		
52 mit einer Pension von	40 Rthlr.,	
10 " " dergl. von	36 "	
3 " " dergl. von	32 "	
1 " " dergl. von	24 "	
1 " " Unterstützung von	18 "	
1 " " dergl. von	16 "	
i. e. 68 Pensionaire und Unterstützungs-Empfänger.		
Zu der am Schlusse des Jahres 1855 verbliebenen Zahl von		4
Expektanten treten die im Laufe des vergangenen Jahres als pensionsreif angemeldeten		9
inhabilen Lehrer, macht in Summa		13
Anwärter, von welchen	5	
im verflossenen Jahre Pensionen oder aber Unterstützungen gewährt wurden.		
Ferner gehen ab	2	
		7
notirte Expektanten, denen die Pensionsberechtigung wegen nicht erfüllter Verbindlichkeit abgesprochen, und die folglich in der Expektantenliste abgesetzt wurden, so daß am Schluß des Jahres		6
Pensionsanwärter verblieben.		

Von diesen sind 3 Anwärtern vom 1. Januar c. ab Unterstützungen à 18 Rthlr. angewiesen, 3 Anwärter sind noch nicht aus dem Amte geschieden, weil die Stellen noch nicht besetzt sint, so daß in der That zur Zeit alle inhabile Lehrer aus der Pensions-Kasse nach Umständen befriedigt werden.

Digitized by Google

Die Einnahme der Anstalt bestand:

a. in den Bestandsgeldern des vorigen Jahres mit . .	39	Rthlr.	11	Sgr.	4	Pf.
b. in den Jahresbeiträgen per	2490	„	22	„	6	„
c. in Einnahme-Resten früherer Jahre	5	„	18	„	9	„
d. in den Zinsen vom Stammkapital und von der Nutzung der zinsbar angelegten disponiblen Bestandsgeldern per .	226	„	—	„	—	„
überhaupt in	2761	Rthlr.	22	Sgr.	7	Pf.

Die Ausgabe dagegen in

a. Pensionen und Unterstützungen, ingleichen an Bewilligung des Sterbe- und Gnadenmonats für die Hinterbliebenen der Pensionairs	2567	Rthlr.	25	Sgr.	—	Pf.
b. Verwaltungs-Kosten	11	„	14	„	8	„
überhaupt in	2579	Rthlr.	9	Sgr.	8	Pf.

Es verbleibt daher am Schlusse des Jahres ein baarer Bestand von 182 Rthlr. 12 Sgr. 11 Pf. in der Kasse, von welchem Betrage wir 150 Rthlr. zu dem aus den Ersparnissen der Vorjahre gebildeten Reserve-Fonds von 4700 Rthlr. ziehen lassen. Bei diesen günstigen Vermögens-Verhältnissen der Anstalt haben wir die jetzt vorhandenen drei Anwärter, welche nur mit einer Unterstützung abgefunden werden, vom laufenden Jahre ab, in den Genuß der vollen Pension treten lassen.

Breslau, den 3. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der § 57 der Polizei-Verordnung, betreffend den Schutz der Königlichen, Privat- und Gemeinde-Forsten gegen Uebertretungen und die Bestrafung der letzteren, vom 26. Oktober 1853, welche in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 45 unseres Amtsblattes pro 1853 veröffentlicht ist, wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 25. Februar 1857.

Königliche Regierung.
gez. v. Prittwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Rücksicht auf die Abänderungen und Erläuterungen der Anlage I. zum Vertrage vom 19. Februar 1853, welche seit der Aufstellung des Waaren-Verzeichnisses für den Zwischen-Verkehr mit Oesterreich vereinbart worden sind, sowie mit Rücksicht auf die vom 1. Januar d. J. ab eingetretenen Aenderungen des Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarif, die größtentheils auch auf den unmittelbaren Verkehr mit Oesterreich Anwendung finden, ist bei der letzten General-Konferenz in Zoll-Vereins-Angelegenheiten ein anderweites „Amtliches Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar 1857 an im Zoll-Verein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifsbestimmungen" aufgestellt worden, welches nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Abfertigungs-Stellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 28. Februar 1857.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
gez. v. Bigeleben.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Oberschlesischen und Breslau-Posener Eisenbahn Eichenrinde hinfort zur ermäßigten Klasse A. tarifirt werden wird.

Breslau, den 7. März 1857.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Höherer Bestimmung zu Folge sollen bei allen Kohlentransporten auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen, sowohl im innern, als im gemeinschaftlichen Verkehr mit den Nachbarbahnen die bestehenden Tarife nicht mehr auf das seit dem 1. Januar v. J. außer Gebrauch gesetzte Schlichtmaaß, sondern auf die Normaltonne à 7½ Kubikfuß Inhalt dergestalt Anwendung finden, daß für die Normaltonne dieselben Frachtsätze erhoben werden, welche bisher pro Tonne Schlichtmaaß berechnet worden sind.

Diese Bestimmung wird mit dem 25. April d. J. in Kraft treten.

Breslau, am 10. März 1857.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Mit höherer Genehmigung ist der Tarif für Viehtransporte auf der Oberschlesischen und Breslau-Posener Eisenbahn vom 2. September 1856 Seite 7 und 8 sub Nr. 2 und 3 insofern geändert, als fortan

1) bei der Beförderung nach Achsladungen und
   a. bei Gestellung eines offenen Wagens mit hoher Barrière für die Achse und Meile 10 Sgr.,
   b. bei Gestellung eines gedeckten Stallwagens pro Achse und Meile 15 Sgr.

erhoben werden, und als

2) die nach Seite 8 sub 3 auf eine Achsladung zu rechnende Stückzahl Vieh insofern modifizirt wird, daß hinfort

   statt drei Stück gemästeter Ochsen, deren zwei,
   statt vier Stück magerer Ochsen, Kühe, Rinder oder Esel, deren drei,
   statt sechszehn Stück fetten Schweinen, deren zwölfe,
   statt vierzig Stück Schafe oder Ziegen, deren dreißig,
   statt achtzig Stück Lämmer, deren sechszig,

eine Achsladung bilden; Gänse und Puter aber von der Beförderung nach Achsladungen bis auf Weiteres ausgeschlossen bleiben, und wie anderes kleines lebendes Vieh nur in Käfigen zum Eilfrachtsatze befördert werden.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Eingangs gedachten Tarifes.

Breslau, den 10. März 1857.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von denen, durch unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. für den Fälligkeits-Termin Johannis 1857 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe nicht bis zum 1. August, der Neuen Pfandbriefe nicht bis zum 6. August d. J. erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 9. März 1857.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Digitized by Google

Um den Ankauf der rohen Kalksteine zum Bauen und Brennen, sowie des gebrannten Kalkes aus den hiesigen Kalksteinbrüchen und Kalkbrennereien dem Publikum zu erleichtern, haben wir uns fernerweit mit dem Handlungshause A. O. Fähndrich und Comp. in Berlin, Wallstraße Nr. 16, dahin vereinigt, daß dasselbe für alle Diejenigen, welche es wünschen, die Verdingung der Frachten an die Schiffer nach den billigsten Sätzen, die Besrachtung der Fahrzeuge und die Bezahlung der entnommenen Produkte für Rechnung der Entnehmer besorgt, ohne von denjenigen Committenten, welche in Berlin und Potsdam und in einem Umkreise von vier Meilen von diesen Städten und von Rüdersdorf wohnen, für seine desfallsigen Bemühungen irgend eine Provision, Entschädigung oder dergleichen zu verlangen und anzunehmen.

Dagegen ist es dem Handlungshause A. O. Fähndrich und Comp. gestattet, solchen Committenten, welche in einer größeren Entfernung als vier Meilen im Umkreise von den genannten Orten wohnen, und sich der Vermittelung desselben zur Verschiffung und Bezahlung der hiesigen Produkte bedienen, für die Bemühungen und etwaigen Auslagen eine Speditions-Provision von 1 Thlr. bis höchstens 1 Thlr. 10 Sgr. für die Kahnsladung zu berechnen.

Wir bringen dieses Uebereinkommen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern alle Diejenigen, welche Kalksteine oder gebrannten Kalk von hier entnehmen wollen, wenn sie nicht vorziehen, dieserhalb direkt mit uns in Verbindung zu treten und die entnommenen Produkte unmittelbar zur Königl. Kasse zu bezahlen, auf, sich an das Handlungshaus A. O. Fähndrich und Comp. in Berlin mündlich oder in portofreien Briefen zu wenden.

Wir machen unsere Abnehmer ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir selbst mit der Annahme von Schiffern und mit der Befrachtung von Schiffsgefäßen uns nicht befassen, daß außer mit dem gedachten Handlungshause wir mit Niemanden in einem ähnlichen Vertragsverhältniß stehen, und daß die von dem letzteren ausgestellten Frachtbriefe stets mit einem von uns abgegebenen Attest über die von den Schiffern geladene Klafter- oder Tonnenzahl versehen werden.

Rüdersdorf, den 3. März 1857. Königl. Preußisches Berg-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pensionirt: Der Kreis-Steuer-Einnehmer, Rechnungsrath Viol zu Nimptsch.

Angestellt: 1) Der interimistische Domainen-Rentmeister Jähner zu Breslau als Kreis-Steuer-Einnehmer in Polnisch-Wartenberg.

2) Der invalide Gefreite Robert Blaschke vom Königl. 11ten Infanterie-Regiment als Aufseher des Königlichen Korrektionshauses zu Schweidnitz.

Versetzt: Der Kreis-Steuer-Einnehmer Igel zu Polnisch-Wartenberg in gleicher Eigenschaft nach Nimptsch.

Bestätigt: 1) Die Wahl des derzeitigen Waldwärters Becker zu Canth als Kämmerer der Stadt Zobten auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Die Wahl des Gerbermeister Franz Schmidt, an Stelle des verstorbenen Rathmanns Franz Aberle, zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Canth auf die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Letzteren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann E. W. Kleinert in Trachenberg als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

2) Die verwittw. Kaufmann Scholz, Emma geb. Held zu Friedland als Unteragentin der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

3) Der ꝛc. A. Krause in Trebnitz als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

4) Der Lieutenant und Postmeister a. D. Schor in Strehlen, und die Kaufleute O. Schmidt in Wohlau und G. A. Haupt in Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg, als Unteragenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kostenblut, Karl Kügler, zum dritten Lehrer an der katholischen Schule zu Canth.

Digitized by Google

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Oskar Theodor Walther zum dritten Pastor an der Dreifaltigkeits-Kirche zu Sagan.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Janke zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

2) Die Referendarien Friedrich Richter, Hugo Rösler und Albert Graf Stosch zu Gerichts-Assessoren.

3) Der Bureau-Assistent Labitzky aus Reichenbach zum Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

4) Der Bureau-Diätarius Matthes zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

5) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Neubert und der Civil-Supernumerarius Obst zu Breslau zu Bureau-Diätarien bei dem Appellationsgerichte.

6) Der Civil-Supernumerarius Langer aus Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

7) Der Civil-Supernumerarius Sickenberg aus Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

8) Der Civil-Supernumerarius Scheidel aus Bernstadt zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Oels.

9) Der Civil-Supernumerarius Felix aus Brieg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

10) Der Staatsanwaltschaftsschreiber Raithel und der Lohnschreiber Werner zu Breslau zu Kanzlei-Diätarien bei dem Appellationsgerichte.

11) Der Hilfsexekutor Fendler zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte.

12) Der Hilfsexekutor Ebeling zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

13) Der vormalige Hautboist Adolph Scholtz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte.

14) Der vormalige Husar Heinrich Wengler aus Hirschberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

15) Der vormalige Gefreite Kobuch aus Schlabitz bei Militsch zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Höppner zu Wohlau an das Kreisgericht zu Frankenstein.

2) Der Referendarius Karl Henkel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor und der Referendarius Metzke aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das hiesige Departement.

3) Der Auskultator v. König in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

4) Der Bureau-Diätarius Göbel zu Reichenbach an das Stadtgericht.

5) Der Kalkulaturbeamte Junger zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Hirschberg.

6) Der Kalkulaturbeamte Seibt zu Jauer an das Kreisgericht zu Reichenbach.

7) Der Kalkulaturbeamte Langer zu Poln.-Wartenberg an das Kreisgericht zu Jauer.

8) Der Kalkulaturgehilfe Kettner zu Neumarkt als Bureau-Diätarius an das Kreisgericht zu Wohlau.

9) Der Bureau-Diätarius Ewald zu Glatz an das Kreisgericht zu Reichenbach.

10) Der Bote und Exekutor Grahn zu Oels als Gefangenenwärter an das Kreisgericht zu Strehlen.

11) Der Bote und Exekutor Ullich zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Oels.

12) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Teich zu Oels an das Kreisgericht zu Münsterberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Bureau-Diätarius Reichel zu Hirschberg.

Pensionirt: Der Bureau-Assistent v. Brockhusen bei dem Stadtgerichte.

Gestorben: Der Bureau-Diätarius Lemberg zu Oels.

Seines Amtes entsetzt: Der Stadtgerichts-Bote und Exekutor Leschnig.

Digitized by Google

B. Bei der Königl. Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Der Staatsanwalt Heinke zu Strehlen an das Kreis- und Schwurgericht zu Glogau.

C. Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Gräupner Wiesner zu Breslau, Mäntlergasse Nr. 13, für den Bischofsbezirk, und 2) der Kaufmann Enke zu Breslau, Tauenzienstraße Nr. 78, für den Schweidnitzer Angerbezirk der Stadt Breslau. 3) Der Lehrer Schneeweiß zu Tschirne für die Ortschaft Tschirne, Kreis Breslau. 4) Der Steuer-Aufseher a. D. Giehl zu Lossen für die Ortschaft Lossen, Kreis Brieg. 5) Der Gerichtsscholz Hentschel zu Steinbach für die Ortschaft Steinbach, 6) der Stückmann Eltner zu Marienthal für die Ortschaft Marienthal, 7) der Kolonist Baumgarten zu Martinsberg für die Ortschaften Martinsberg und Weißwasser, und 8) der Kolonist Hahn zu Herrnsdorf für die Ortschaft Herrnsdorf, Kreis Habelschwerdt. 9) Der Majoratsbesitzer und Lieutenant v. Kessel zu Raake für die Ortschaften Raake, Pischkawe, Neuhof und Mädlitz, 10) der Gerichtsscholz Reimann zu Görlitz für die Ortschaft Görlitz, und 11) der Gerichtsscholz Gründer zu Groß-Zöllnig für die Ortschaften Groß-Zöllnig, Klein-Zöllnig, Krompusch und Sadewitz, Kreis Oels. 12) Der Kretschampächter Petan zu Girlachsdorf, Guhlauer Antheil, für die Ortschaften Girlachsdorf, Guhlau und Johannisthal, Kreis Reichenbach. 13) Der Rechtsanwalt a. D. Studt zu Schweidnitz für die Stadt Schweidnitz, 14) der Schullehrer Hoffmann zu Ludwigsdorf für die Ortschaft Ludwigsdorf, 15) der Rittergutsbesitzer Könisch zu Qualkau für die Ortschaft Qualkau, 16) der Müllermeister Reimann zu Floriansdorf für die Ortschaften Floriansdorf und Kiesendorf, und 17) der Gerichtsschreiber Scholz zu Nieder-Bögendorf für die Ortschaft Nieder-Bögendorf, Kreis Schweidnitz. 18) Der Gerichtsscholz Bergmann zu Ransen für die Ortschaft Ransen, Kreis Steinau. 19) Der Bauergutsbesitzer Groß zu Nieder-Wüstegiersdorf für die Ortschaft Nieder-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg. 20) Der fürstliche Bau-Kontroleur Däumling zu Wartenberg für die Ortschaften Schloß Wartenberg, Paulschütz, Weinberg, Peterhof, Klein-Woitsdorf, Neuhof und Cammerau, Kreis Wartenberg. 21) Der Förster Zimmer zu Reudchen für die Ortschaft Reudchen, und 22) der Lehrer Freitag zu Mondschütz für die Ortschaft Mondschütz, Kreis Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. März 1857 ein Patent
auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarrstelle: Durch den Tod des Pastor Rahn zu Karoschke, Kreis Trebnitz, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 500 Rthlr., und steht das Patronat dem Dominialbesitzer Herrn v. Salisch in Koschnöwe zu.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 19. März bis zum 28. März im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Vermächtniß: Die zu Reichenbach verstorbene verwittwet gewesene Kreis-Steuer-Einnehmer Dörnert, Henriette geb. Bergmann, hat der städtischen Armenkasse daselbst 6 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 12 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1857.

Verzeichniß

der

auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1857 vom 20. April an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

* Religionslehre des Alten Testaments, Herr Professor Lic. Stern.
Erklärung der kleinern Propheten, Derselbe.
* Biblische Hermeneutik, Herr Professor Dr. Friedlieb.
* Exegetische Uebungen im Königlichen theologischen Seminar, Derselbe.
Erklärung der Briefe des heiligen Petrus und der Pastoralbriefe des heiligen Paulus, Derselbe.
Der Kirchengeschichte erster Theil, Herr Professor Dr. Reinkens.
* Repetitorium und Disputatorium über die Hauptabschnitte der Kirchengeschichte, Derselbe.
* Patrologie der apostolischen Väter, Derselbe.
* Erklärung des Mosaischen Sechstagewerkes mit Beachtung und im Einklange mit den Resultaten der Naturwissenschaften, Herr Professor Dr. Baltzer.
Der Dogmatik zweiter und dritter Theil bis zur Gnadenlehre, Derselbe.
* Erklärung der Augustinischen Stadt Gottes, mit Auswahl der Bücher, im Königlichen theologischen Seminar, Derselbe.
Generelle Moraltheologie oder Einleitung in die katholische Moraltheologie, Herr Prof. Dr. Bittner.
* Repetitorium über die gesammte katholische Moraltheologie, Derselbe.
Praktische Theologie, Herr Professor Dr. Pohl.
* Homiletik, Derselbe.
* Repetitorium über die gesammte praktische Theologie, Derselbe.

Die Uebungen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar werden geleitet von den Herren Professoren Dr. Baltzer, Dr. Friedlieb. Die alttestamentliche und kirchengeschichtliche Abtheilung desselben haben nach dem Ableben der Professoren Dr. Movers und Dr. Ritter neue Direktoren noch nicht erhalten.

B. Evangelische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Professor Dr. Rädiger.
Erklärung der Genesis, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
* Erklärung des Propheten Amos, Herr Professor Dr. Rädiger.
Erklärung des Buchs Hiob, Herr Professor Lic. Schultz.
* Die messianischen Weissagungen des alten Testaments, Derselbe.
Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Semisch.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

* Exegetische Uebungen über das Neue Testament, Herr Lic. Dr. Hahn.
Erklärung der Briefe Pauli an die Römer und Galater, Herr Professor Dr. Gaupp.
Erklärung der Briefe Pauli an die Korinther, Herr Lic. Dr. Hahn.
Erklärung des Briefes an die Hebräer, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Biblische Theologie des Neuen Testaments, Herr Professor Lic. Meuß.
Kirchengeschichte, erste Hälfte, Herr Professor Dr. Semisch.
* Patristische Theologie, mit besonderer Bezugnahme auf die apostolischen Väter, Herr Prof. Dr. Böhmer.
* Augustin's Konfessionen erklärt Herr Professor Dr. Semisch.
Symbolik, Herr Lic. Dr. Hahn.
Christliche Dogmatik, Herr Professor Lic. Meuß.
Moraltheologie, als System des christlichen Lebens dargestellt, Herr Professor Dr. Böhmer.
Der praktischen Theologie erster und dritter Theil (Liturgik und Ecclesiastik, oder die Lehre vom Kirchenregimente), Herr Professor Dr. Gaupp.

---

* Theologisches Seminar: Exegetisch-kritische Uebungen über das Alte Testament, Herr Professor Dr. Middeldorpf; dieselben über das Neue Testament, Herr Professor Dr. Böhmer; Kirchenhistorische Uebungen, Herr Professor Dr. Hahn; Dogmenhistorische Uebungen, Herr Prof. Dr. Semisch.
* Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Professor Dr. Gaupp; Homiletische und katechetische Uebungen, Herr Professor Lic. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Dr. Schirmer.
Rechtsphilosophie oder Naturrecht, Herr Dr. Eberty.
* Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Herr Professor Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Professor Dr. Gitzler.
Dieselben, Herr Professor Dr. Mommsen.
Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erb-Rechts, Herr Professor Dr. Huschke.
Erbrecht, Derselbe.
* Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe.
* Römisches Personen- und Familienrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Praktische Uebungen aus dem Gebiete des Civilrechts, Herr Professor Dr. Mommsen, und Herr Dr. Schirmer.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Professor Dr. Gaupp.
Gemeines und Preußisches Lehnrecht, mit Rücksicht auf neue Gesetzgebungen, Derselbe.
Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen, Derselbe.
* Universalgeschichte des Strafrechts, Herr Dr. Eberty.
Gemeines und Preußisches Strafrecht, Herr Professor Dr. Abegg.
* Ueber die verschiedenen Strafrechtstheorien, Derselbe.
Gemeiner und Preußischer bürgerlicher Prozeß, Derselbe.
* Erläuterung der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, Herr Professor Dr. Gaupp.
Preußisches Landrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.
Völkerrecht, Herr Professor Dr. Gaupp.

Heilkunde.

* Anthropologie, Herr Professor Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Dr. Grosser.
Angiologie, Derselbe.
Comparative Anatomie, Herr Professor Dr. Barkow.
* Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe.
* Die mikroskopische Textur und Struktur des menschlichen Körpers, Herr Professor Dr. Reichert.
* Mikroskopische Uebungen, Herr Dr. Aubert.
* Anatomie und Physiologie des Gehirns und Rückenmarks, Herr Professor Dr. Reichert.
Allgemeine und der erste Theil der speziellen Physiologie des Menschen, Derselbe.
* Physiologie des Nervensystems (mit Ausschluß der Sinnesorgane), Herr Dr. Aubert.

Digitized by Google

Physiologische und mikroskopische Untersuchungen nebst physiologisch-chemischen Uebungen, Herr Prof. Dr. Reichert.
Physiologischer Experimentalkursus, Herr Dr. Aubert.
* Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Professor Dr. Barkow.
Pathologische Anatomie mit Ausschluß der Morphologie, Herr Dr. Rühle.
Pathologie, Herr Dr. Reymann.
Diagnostik innerer Krankheiten mit praktischen Demonstrationen, Herr Dr. Cohn.
Auskultation und Perkussion, Herr Dr. Rühle.
* Ueber thierische Arzneimittel, Herr Dr. Seidel.
Ueber die neuern Arzneimittel, Derselbe.
Ueber Deutsche Heilquellen, Derselbe.
Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Professor Dr. Frerichs.
* Auserlesene Kapitel der speziellen Pathologie, Derselbe.
* Syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann.
* Hautkrankheiten, Herr Dr. Paul.
* Therapeutische Uebungen, Herr Dr. Cohn.
* Psychiatrie, Herr Dr. Neumann.
Instrumenten- und Bandagenlehre, Herr Dr. Klose.
Generelle Chirurgie und 1. Theil der speziellen, verbunden mit chirurgischen Demonstrationen, Herr Professor Dr. Benedict.
Chirurgie mit Operationsübungen (H. Th.), Herr Professor Dr. Middeldorpf.
* Ueber Verrenkungen, Derselbe.
* Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Klose.
* Examinatorium und Repetitorium über Chirurgie, Herr Professor Dr. Benedict.
Augenheilkunde, Derselbe.
Augenheilkunde (1. Theil), Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Geburtshilfe, Herr Dr. Burchard.
* Geburtshilfliche Operationsübungen, Herr Professor Dr. Betschler.
* Geburtshilfliche Erforschungslehre, Herr Dr. Burchard.
Frauenkrankheiten, Herr Professor Dr. Betschler.
* Kinderkrankheiten mit Impfübungen, Herr Dr. Burchard.
* Dieselben mit Impfübungen, Herr Dr. Paul.
Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Klose.
Dieselbe, Herr Dr. Paul.
Praktische Uebungen zur gerichtlichen Psychiatrie, Herr Dr. Neumann.
Geschichte der Medizin seit Haller, Derselbe.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Frerichs.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Middeldorf.
Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe, Frauen- und Kinderkrankheiten, Herr Professor Dr. Betschler.

Medizinische Botanik mit pharmakologischen und botanischen Demonstrationen unter Leitung der Schrift: „Die botanischen Museen, insbesondere an der Universität Breslau," Herr Professor Dr. Göppert.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Logik, Herr Professor Dr. Elvenich.
Psychologie, Herr Professor Dr. Kahlert.
Religionsphilosophie, Herr Professer Dr. Braniß.
Philosophie der Sprache, mit Berücksichtigung von Heise's System der Sprachwissenschaft. Herr Dr. Oginski.
Geschichte der Philosophie des Mittelalters, Derselbe.
* Locke's und Leibnitzens Philosophie, Herr Professor Dr. Elvenich.
Entwickelung der Fichte'schen Philosophie, Herr Dr. Gröger.
* Ueber die Philosophie Schopenhauers in ihrer Bedeutung für die Naturwissenschaft, Herr Dr. Körber.

Digitized by Google

* Philosophisches Disputatorium, Herr Professor Dr. Elvenich.
* Dialektische Uebungen, Herr Professor Dr. Braniß.

Mathematische Wissenschaften.

Ebene, sphärische und analytische Trigonometrie, Herr Professor Dr. Galle.
* Sphärische Geometrie, Derselbe.
Die Lehre von den Kegelschnitten, auf synthetischem Wege behandelt, Herr Dr. Schröter.
* Ueber partielle Differenzialgleichungen, Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung, Herr Professor Dr. Joachimsthal.
Mechanik in elementarer Darstellung, mit besonderer Rücksicht auf Maschinenlehre, Derselbe.
* Mathematische Uebungen, Derselbe.

Naturwissenschaften.

System der Physik, Herr Professor Dr. Frankenheim.
Experimentalphysik, Herr Dr. Marbach.
* Ueber galvanische Ströme, Derselbe.
* Physikalische Uebungen, privatissime und gratis, Herr Professor Dr. Frankenheim.
* Physikalisches Repetitorium, Derselbe.
* Stöchiometrie, Herr Professor Dr. Löwig.
Organische Experimentalchemie, nach seinem Grundrisse der organischen Chemie, Derselbe.
Pharmaceutische Chemie, nach seinem Handbuche (Breslau 1857), Herr Professor Dr. Duflos.
* Elemente der analytischen Chemie, nach dem dritten Abschnitt seines Handbuchs der pharmaceutischen Chemie, Derselbe.
Arbeiten im chemischen Laboratorium, Herr Professor Dr. Löwig.
Ueber Maßanalyse, Herr Dr. Landolt.
* Ueber Gasanalyse (privatissime und gratis), Derselbe.
Die Lehre von der Erkennung und Erforschung der chemischen Gifte, Herr Professor Dr. Duflos.
* Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Derselbe.
* Zoologische Demonstrationen, Herr Professor Dr. Grube.
* Zoologie, Derselbe.
Mineralogie, Herr Professor Dr. Römer.
Paläontologie, Derselbe.
* Geognosie des nördlichen Deutschlands, Derselbe.
* Geognostische Exkursionen. Derselbe.
Allgemeine Botanik, Herr Professor Dr. Göppert.
Spezielle oder systematische Botanik mit Auseinandersetzung der natürlichen Familien, nach der Schrift des Vortragenden: „Die offizinellen und technisch wichtigen Pflanzen unserer Gärten, insbesondere des botanischen Gartens in Breslau," Derselbe.
Medizinische Botanik oder die Lehre der offizinellen Pflanzen nach natürlichen Familien, mit pharmakologischen und botanischen Demonstrationen, nach der Schrift: „Die botanischen Museen, insbesondere das an der Universität Breslau," Derselbe.
* Ueber mikroskopische Pflanzen und Thiere, mit mikroskopischen Demonstrationen, Herr Dr. Cohn.
Mikroskopische Uebungen aus dem Gebiete der Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, privatissime, Derselbe.
* Botanische Exkursionen in der Umgegend von Breslau, Herr Professor Dr. Göppert.
Botanisches Repetitorium, Herr Dr. Körber.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Politik und Polizeiwissenschaft, Herr Professor Dr. Tellkampf.
Nationalökonomie, Derselbe.
* Von der Rechtspflege, besonders von den neueren Gesetzbüchern, von den Geschwornengerichten, den Besserungsgefängnissen u. s. w., Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte der Alten Welt bis auf den Tod Alexanders des Großen, Herr Professor Dr. Röpell.
Deutsche Geschichte, Herr Professor Dr. Junkmann.

Digitized by Google

B. Durch Um

Ackerschfranze LW.....11. 31. 47
Allerheiligen OM.....63

Bogschütz OM.....18
Braunau LW.....29. 31
Brienitze ꝛc. OM.....56
Brodelwitz LW.....38
Bruſtawe ꝛc. OM.....107

Capitz OM.....31
Cracowahne Obr. Ndr. OM. ...4
Cunern Obr. Ndr. LW.....32

Eckersdorf MG.....180. 181. 182

Fauljuppe LW.....22. 23

Göllſchau Obr. LW.....18. 19

Heinrichauer ehem. St.-G. MG. 293. 294

Jariſchau, Bisthums-Landſchaft, jetzt NG.....44

Breslau am S. M

Digitized by Google

...auſch einzulöſende altlandſchaftliche Pfandbriefe.

à Rtl.		à Rtl.
150	Jauſchwitz LW. 19	150
150	Jeroltſchütz OM. 18. 19	150
150	Kaltvorwerk OM. 22. 23. 25	150
150	Kraſchen OM. 26. 27	150
150	Krichen Gr. LW. 37. 38	150
150	Kuchelberg LW. 46. 47	150
150	Lambsdorf ꝛc., Biſthums-Landſchaft, jetzt NG. 12	150
150	Mahlen OM. 32. 34. 35. 36	150
	Mertſchütz LW. 26	150
150	Merzdorf Obr. Ndr. MG. 14	150
	Mondſchütz LW. 38	150
150	Mühlwitz Obr. Mtl. OM. ..59. 60	150
150	Norigawe LW. 17	150
150	Oſſeg u. Seiffersdorf, Biſthums-Landſchaft, jetzt NG. 333. 334. 336. 337. 338. 339. 341. 342. 343. 344. 347. 348. 349. 352. 333. 354. 355. 357. 359. 360.	

à Rtl.		à Rtl.
150	noch: Oſſeg u. Seiffersdorf, Biſthums-Landſchaft, jetzt NG. 361. 362. 363. 365. 367. 369. 371. 372. 374. 375. 377. 378. 379. 380. 382. 383. 384. 385. 386. 388. 389. 394. 395. 396. 398. 399. 400. 402. 403. 404. 405. 407. 408. 411. 412	150
150	Pannwitz OM. 107	150
150	Reindörfel u. Viehöfe MG. 63	150
150	Steine Mtl. Anth. Ndr. MG. 85. 88	150
150	Striegendorf, Biſthums-Landſchaft, jetzt NG. ..236. 237. 241. 245	150
150	Tſchuder Gr. LW. 21	150
150	Wabnitz Ndr. OM. 74	150
150	Wientzkowitz OS. 7	100
	17	500
	22	300
	25. 27. 31	100
	33	20
	37	30
	38	100

...rz 1857.

...nigl. Landſchafts-Direktion.

Digitized by Google

Deutsche Geschichte im Mittelalter, Herr Dr. Grünhagen.
* Geschichte der Kolonien und Missionen seit dem XVI. Jahrhundert, Herr Professor Dr. Junkmann.
* Geographie des alten Griechenlands, Herr Dr. Sauer.
* Historische Geographie des preußischen Staates, Herr Dr. Grünhagen.
* Uebungen des historischen Seminars, Herr Professor Dr. Köpell.
* Disputatorium über Geschichte des Mittelalters, privatissime und gratis, Herr Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, verb. mit Uebungen im Ueberf. des Alten Testam., Hr. Dr. Magnus.
Hebräische Grammatik, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen, Herr Lect. Dr. Neumann.
* Auserlesene Abschnitte aus den historischen Büchern des alten Testaments, Derselbe.
* Grammatik der chaldäischen Sprache, nebst Worterklärung der chaldäischen Stücke in den Büchern Esra und Daniel, Herr Dr. Magnus.
* Erklärung der syrischen Chronik des Bar-Hebraeus, Herr Professor Dr. Bernstein.
* Arabische Grammatik, Herr Professor Dr. Schmölders.
* Erklärung des Koran, Herr Professor Dr. Bernstein.
* Erklärung leichterer arabischer Schriftstücke Herr Professor Dr. Schmölders.
* Erklärung leichterer arabischer Schriftsteller, Herr Dr. Magnus.
Erklärung der vom Rabbi Tanchum arabisch verfaßten Commentare zu den Büchern Samuelis und der Könige, Derselbe.
* Grammatik der persischen Sprache, Herr Professor Dr. Schmölders.
* Sanskrit-Sprache, zweiter Kursus, Herr Professor Dr. Stenzler.
* Sanskrit-Grammatik, Herr Professor Dr. Schmölders.

2) Classische.

* Geschichte der neuern Philologie, Herr Dr. Bernays.
Griechische Literaturgeschichte, Herr Professor Dr. Roßbach.
Pindar, ausgewählte Oden, Derselbe.
Nach einer Einleitung über Aristophanes Leben und Dichtungen, Erklärung der Thesmophoriazusen desselben, Herr Professor Dr. Wagner.
* Allgemeine Einleitung in die platonischen Schriften, Herr Dr. Suckow.
* Platons Phädrus, Herr Professor Dr. Vahlen.
Platons Werk vom Staat mit philologischer und philosophischer Erklärung, Herr Dr. Oginski.
Lateinische Grammatik, Bedeutungslehre und Syntax, Herr Professor Dr. Haase.
Tibull's Elegien, Derselbe.
Cicero von den Gesetzen, Herr Professor Dr. Vahlen.
* Uebungen des philologischen Seminars, Herr Professor Dr. Haase und Herr Professor Dr. Roßbach.
* Philologische Uebungen (privatissime und gratis), Herr Professor Dr. Vahlen.
* Uebungen im Lateinisch-Sprechen und Schreiben, Herr Professor Dr. Wagner.

3) Neuere.

Deutsche Mythologie, Herr Professor Dr. Rückert.
* Geschichte der deutschen Literatur bis zum 16. Jahrhundert, Derselbe.
* Gothische Formlehre, Herr Professor Dr. Stenzler.
Gothische Grammatik und Lectüre des Ulfilas, Herr Dr. Rumpelt.
* Altnordische Metrik und Erklärung der älteren Edda, Herr Dr. Pfeiffer.
Angelsächsische Grammatik und Erklärung des Gedichtes Andreas, Derselbe.
Erklärung der Nibelungen, Herr Professor Dr. Rückert.
* Ueber die deutschen Dichter der romantischen Schule, Herr Professor Dr. Kahlert.
* Deutsche Uebungen (privatissime und gratis), Herr Dr. Pfeiffer.
* Praktische Uebungen im deutschen Styl und Vortrag (privatissime und gratis), Herr Dr. Rumpelt.
* Altfranzösische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten und Dichtern von den Anfängen der Sprache bis zu den Zeiten Franz I., Herr Dr. Karow.
* Ueber den alten und modernen Dialekt der Waldenser nebst Erklärung der in demselben geschriebenen religiösen Gedichte und Abhandlungen, Derselbe.

Digitized by Google

Französische Grammatik, Herr Lect. Böckel.
* Ueber Molière's Tartuffe, Derselbe.
Grammatik der englischen Sprache für Anfänger, Herr Lect. Dr. Behnsch.
* Shakespeare's Julius Cäsar, Derselbe.
* Anfangsgründe der italienischen Sprache, Herr Lect. Marochetti.
Erklärung des pastor fido von Guarini, Derselbe.
Erklärung der Sonette des Petrarca, Derselbe.
* Spanische Grammatik und Erklärung einiger Schauspiele Calderon's, nebst einem Abriß des Lebens und der Schriften dieses Dichters und der Entwickelung des Dramas bei den Spaniern, Herr Dr. Karow.
* Anfangsgründe der spanischen Sprache, Herr Lect. Dr. Peucker.
* Neugriechische Grammatik, Derselbe.
* Polnische Grammatik nebst Uebungen nach seinem Elementarwerke, (Cursus für Anfänger), Herr Lect. Fritz.
* Uebungen im Polnischen durch Uebersetzung und Erläuterung größerer Lesestücke aus dem Werke des Rymarkiewicz, Derselbe
* Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lect. Dr. Krainski.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Polnische Kanzel-Beredtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, erster Theil, Herr Dr. Baumgart.
* Die Tondichter des evangelischen Kirchengesanges, verbunden mit praktischen Uebungen der Gesänge (Fortsetzung), Herr Musikdirektor Dr. Mosewius.
* Gesangbildungslehre (theoretisch-praktisch), Derselbe.
* Uebungen in vierstimmigen Gesängen, Derselbe.
* Orgelspiel, Herr Dr. Baumgart.
* Praktisch-harmonische Uebungen (privatissime und gratis), Derselbe.
Zeichnenkunst, Herr Siegert.
Zeichnenkunst naturwissenschaftlicher Gegenstände, Herr Weitz.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Herr Löbeling.
Tanzkunst, Herr Arene.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publikum jeden Freitag geöffnet. Studirende und andere Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommer-Semester von dem Direktor des Instituts Einlaßkarten, mit welchen sie täglich, den Sonntag ausgenommen, den Garten besuchen können. Der botanische Gärtner darf wöchentlich einmal gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzenexemplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Zweite außerordentliche Beilage

zu № 12 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1857.

Bekanntmachung.

Durch podolisches, auf dem Markte zu Biala in Galizien angekauftes, Rindvieh ist die Rinderpest neuerdings in unser Departement eingeschleppt worden, und auf dem Dominialhofe zu Fürstenau, Kreises Neumarkt, ausgebrochen.

Wenngleich das erkrankte Vieh sofort vorschriftsmäßig beseitigt, der Dominialhof gesperrt, das ganze Dorf bewacht ist und überhaupt alle Vorkehrungen getroffen sind, um der Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen, so verpflichten wir hierdurch doch alle Kreis- und Ortsbehörden zur strengsten Erfüllung sämmtlicher in dem Patente vom 2. April 1803 zur Abwendung der Viehseuchen enthaltenen Vorschriften, so wie der nachträglich im Erlasse des Königlichen Ministerii des Innern vom 8. November 1813 (siehe Amtsblatt vom Jahre 1813 pag. 589) und in der Verordnung vom 27. März 1836 (Gesetzsammlung S. 173) wegen des Rindviehs der Steppen-Race (podolisches Vieh) vorgezeichneten Anordnungen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 26 ꝛc. des Patents im Umkreise von drei Meilen um den Herd der Seuche alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhört, so wie alle Hunde angelegt werden müssen. — Die Nachbar-Ortschaften müssen Wachen ausstellen, welche den Eingang von nicht legitimirten Menschen, von Vieh und giftfangenden Sachen aus dem angesteckten Orte verhüten.

Unsere Cirkular-Verfügung vom 18. Juni v. J., betreffend die Errichtung von regelmäßigen Vieh-Revisionen, tritt sofort allenthalben wieder in Kraft.

Außerdem aber liegt jedem Viehbesitzer und Hirten nach § 31 des Patents ꝛc. die Verpflichtung ob: auf zwei Meilen Entfernung von den insizirten Orten auch die kleinste Spur einer Krankheit unter dem Rindvieh dem Gemeinde-Vorsteher oder dem eigends dafür bestimmten Aufseher sofort anzuzeigen.

Breslau, den 19. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 27. März. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 12 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4627. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Zweig-Chaussee von der Wollin-Swinemünder Staatsstraße bei Neukrug nach Misdroy durch den Usedom-Wolliner Kreis.

Nr. 4628. Das Statut für die Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra. Vom 23. Februar 1857.

Nr. 4629. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt St. Goar, Regierungsbezirks Koblenz.

Nr. 4630. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Boppard, Regierungsbezirks Koblenz.

Die erschienene Nr. 13 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4631. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 64,000 Rthlrn. Vom 9. Februar 1857.

Nr. 4632. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Alsten, im Kreise Cochem des Regierungs-Bezirks Koblenz. Vom 2. März 1857.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazugehörigen erst nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Kupons Ser. III. Nr. 3 bis 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir diese Schuldverschreibungen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1. k. M. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zins-Kupons Nr. 2 bis 8 baar vergütet werden. Wird jedoch eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Kupon Nr. 2 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Kupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Digitized by Google

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A, welche bis zum Monat März 1856 ausgelooset und gekündigt, aber bis jetzt nicht realisirt und daher nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. September 1856 ausgelooften und gekündigten Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen wird auf das am 8. September v. J. bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt- und Kreis-Steuer-Kassen zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Verkehrserleichterung zwischen dem Zollverein und dem Freistaate Bremen.

Dem gewerbetreibenden Publikum werden hierdurch folgende in den Artikeln 9 und 13 des Vertrages zwischen dem Zollverein und Bremen vom 26. Januar 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 S. 661 ff.) verabredete Verkehrserleichterungen mit Wirksamkeit vom 1. Januar d. J. zur Kenntnißnahme mitgetheilt,

1) daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleuten stehen, in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen;
2) daß die Angehörigen des einen der Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen besehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden sollen.

Die preußischen Handeltreibenden, welche von der gedachten Berechtigung zum steuerfreien Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum dergleichen Ankauf von Waaren oder zum Besuchen der Märkte und Messen im Bremischen Staate Gebrauch machen wollen, haben sich mit einer Legitimation zu versehen, wie solche bereits zu ähnlichem Behufe innerhalb der Zollvereinsstaaten für die steuernden Gewerbetreibenden, für die Reisediener und für die Markt- und Messe-Besucher vorgeschrieben ist. Mit diesem Zeugnisse versehen, hat der preußische Handeltreibende sich bei der betreffenden Bremischen Polizei-Behörde zu melden, um einen steuerfreien Gewerbeschein zu erhalten. In Beziehung auf etwaige Rechte von Zünften, fremde Gewerbetreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen, wie solche in Bremen von verschiedenen Zünften in Anspruch genommen werden, ist durch den Artikel 13 des genannten Vertrages vom 26. Januar v. J. eine Aenderung nicht begründet.

Breslau, 4. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Da es bei dem Verkehr, welcher vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande über Bremen stattfindet, häufig vorkommt, daß die betreffenden Güter ohne Deklarationsscheine die Grenze gegen das Bremische Gebiet überschreiten und daher beim vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte zu Bremen ohne diese Bezettelung eintreffen, so werden zur Vermeidung der hieraus erwachsenden Weiterungen die Betheiligten darauf hingewiesen, daß

Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zoll-Vereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestandt Bremen versendet werden, in allen

Digitized by Google

Fällen und namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet die im § 76 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten müssen, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll, daß daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen ist.

Breslau, den 11. März 1857.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
gez. v. Bigeleben.

In Gemäßheit der Bestimmung zu 1 der §§ 26 und 32 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 machen wir hierdurch bekannt, daß mit dem 1. Mai d. J. auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen folgende Tarif-Veränderungen in Kraft treten werden:

1) In dem Vereins-Verkehr mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn werden die laut der Bekanntmachung vom 10. resp. 11. d. M. pro Normaltonne zu erhebenden Frachtsätze für die Kohlensendungen

von Königshütte um	3 Pf.,
von Kattowitz um	6 Pf. und
von Myslowitz um	1 Sgr.

pro Tonne erhöht.

2) In dem Spezial-Kohlen-Tarif werden die Frachtsätze für die Kohlensendungen nach allen Stationen der Oberschlesischen und Breslau-Posener Bahn, und zwar bei erstern sowohl bei einzelnen Wagenladungen, als auch bei Versendung von jährlich 3000 Tonnen,

von Königshütte um	3 Pf.,
von Myslowitz um	6 Pf.

pro Tonne erhöht.

3) Bei Sendungen von Einzelgut der ermäßigten Klassen A. und B. wird den jetzigen blos nach der Transport-Entfernung berechneten Tarifsätzen durchweg ein fester Zuschlag von 6 Pf. pro Centner hinzutreten.

4) Für Wagenladungen der ermäßigten Klassen A. und B. wird bei Entfernungen bis zu 15 Meilen zu den jetzigen Frachtsätzen ein fester Zuschlag pro Centner hinzutreten, und zwar

für alle Transporte bis zu 5 Meilen incl. von	.	5 Pf.,
" " "	über 5 und bis zu 7 Meilen von	4 Pf.,
" " "	über 7 und bis zu 9 Meilen von	3 Pf.,
" " "	über 9 und bis zu 12 Meilen von	2 Pf.,
" " "	über 12 und bis zu 15 Meilen von	1 Pf.

5) Die in dem bestehenden Tarif enthaltene Bestimmung, wonach in den ermäßigten Klassen mindestens die Fracht für 4 Meilen erhoben wird, findet nicht ferner Anwendung. Es wird vielmehr der Frachtsatz, welcher einschließlich der vorstehend sub 3 und 4 erwähnten festen Zuschläge für 4 Meilen Transportlänge zur Hebung kommt, pro Meile der mindern Entfernung abgestuft werden, und zwar:

bei Einzelgut der ermäßigten Klasse A. um . .	4 Pf.,
bei Wagenladungen der ermäßigten Klasse A. und bei Einzelgut der ermäßigten Klasse B. um . .	2 Pf.,
bei Wageladungen der ermäßigten Klasse B. um .	1 Pf.

pro Centner.

6) Nachstehende Güter der ermäßigten Klasse A. werden in die Normalklasse versetzt:

Bier, Borsten, Brot, Branntwein,
Butter,
Cyder,
Dampfkessel,
Eier,
Häute,
Juchten,
Käse,
Maschinentheile, Messing, Meth, Milch,
Papier, Pappen,

Digitized by Google

Felle, Fensterglas, Flaschen, lebende Fische, Fleisch, Garn, Segeltuch, Seife, Schmalte, Taue, Terpentin, Twiste, Wild und Wolle.

Ferner verbleiben in der ermäßigten Klasse A. blos die Eisen-, Zink- und Weiß-Bleche, wogegen Kupfer- und Messing-Bleche den Frachtsatz der Normal-Klasse zu entrichten haben werden.

7) Aus der ermäßigten Klasse B. werden in die ermäßigte Klasse A. versetzt:
Asphalt, Guano, Heringe, Lumpen, Papierspähne, Beinschwarz, Graphit, Pottasche, Traß und Werg.
Dagegen werden Coaks auch im Verkehr mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Frachtsatz der ermäßigten Klasse B. tarifirt.

8) Bei den Gütern der Normalklasse wird den blos nach der Transport-Länge berechneten Frachtsätzen bei Entfernungen bis zu 16 Meilen ein fester Zuschlag hinzugefügt, und zwar:

für alle Entfernungen bis zu 6 Meilen incl. von								6 Pf.,
"	"	"	über 6 bis zu 8			Meilen von		5 Pf.,
"	"	"	" 8	"	10	"	"	4 Pf.,
"	"	"	" 10	"	12	"	"	3 Pf.,
"	"	"	" 12	"	14	"	"	2 Pf.,
"	"	"	" 14	"	16	"	"	1 Pf.

pro Centner.

9) Die Bestimmung sub Nr. 2 des Tarifs vom 2. September v. J., daß das Frachtgut, welches nach seinem Volumen die Beladung eines 4rädrigen Wagens mit 80 Centnern gestattet, nicht zu dem sperrigen gerechnet werden solle, wird dahin erweitert, daß schon die Beladung mit blos 75 Centnern für ausreichend erachtet wird.

10) Die bisher lediglich nach den Transportlängen berechneten Frachtsätze des Tarifs für Güter-sendungen auf den Zweigbahnen in den Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Revieren werden durchweg um einen festen Zuschlag von 2 Pf. pro Centner erhöht.

Breslau, den 19. März 1857.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Verzeichniß der Vorlesungen

für das Sommer-Semester 1857 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre.	Geh. Reg.-Rath Heinrich.
2)	Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau.	Oekonom.-Rath Settegast.
3)	Schafzucht.	
4)	Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb mit Demonstrationen.	
5)	Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde.	Lehrer Stengel.
6)	Ueber Trockenlegung der Felder.	
7)	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der lanowirthschaftlichen Kulturpflanzen.	Professor Dr. Heinzel.
8)	Krankheiten der Pflanzen.	
9)	Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Exkursionen.	
10)	Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthsch. Kulturpflanzen.	
11)	Organische Chemie.	Professor Dr. Krocker.
12)	Technologie.	
13)	Analytische Chemie.	
14)	Praktische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio.	
15)	Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen.	
16)	Landwirthschaftliche Baukunde.	

Digitized by Google

17) Waldbau und Forstschutz . . . . . Oberförster Wagner.
18) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. . .
19) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende. . . . . } Departements-Thierarzt Lüthens.
20) Obstbaumzucht mit Demonstrationen. . . . . Inst.-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau (Oberschlesien), den 18. März 1857.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftl. Lehranstalt, Geh. Regier.-Rath.
gez. Heinrich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der zeitherige Appellations-Gerichts-Auskultator Graf Schaffgotsch zum Regierungs-Referendarius.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Fleischermeister August Krichler II. zum unbesoldeten Rathmann in Namslau, an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen zeitherigen Rathmannes Scheurich, für die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des ꝛc. Scheurich.

2) Die Wahl des zeitherigen Stadtverordneten-Vorstehers, Schuhmachermeister E. Friedrich in Stroppen als Kämmerer und Gemeinde-Einnehmer daselbst auf die Dauer von 12 Jahren, an Stelle des vom 1. März c. ab ausgeschiedenen Kämmerers und Gemeinde-Einnehmers Kaufmann Knorr.

3) Der Rittergutsbesitzer v. Scheliha auf Perschütz als Kreis-Deputirter für den Kreis Trebnitz.

Concessionirt: 1) Der Kaufmann R. Liers in Reichenbach als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin.

2) Der Kaufmann C. Knorr in Stroppen als Unteragent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs Gesellschaft in Elberfeld.

3) Der Post-Expeditions-Gehilfe Krüger in Domslau, Kreis Breslau, als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

4) Der Kaufmann Sigismund Lewy in Trebnitz als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

5) Der Kaufmann W. A. Scholz in Mittelwalde als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

6) Der Maurermeister O. Weigang in Habelschwerdt als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann G. Schneider daselbst.

7) Der Kaufmann Otto Hirschberg in Münsterberg als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

8) Der Maurermeister E. Weigang in Habelschwerdt als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

9) Der Kaufmann J. Opitz hierselbst als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Der deutsche Phönix" zu Frankfurt am Main.

10) Der Kaufmann Louis Stern hierselbst als Agent der Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

11) Der Kommissionair C. Scholz hierselbst als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Adolph Herrmann Riedel zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Linden, Kreis Brieg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Gvschütz-Neudorf, Johann Ernst Gottlieb Schwarz, zum evangelischen Schullehrer in Domnowitz, Kreis Trebnitz.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Thomas Irmer zum evangelischen Schullehrer in Pawelke, Kreis Wartenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor zu Arnsdorf bei Schmiedeberg, Julius Dittrich, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Bärsdorf, Diözese Haynau.

2) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Göllschau, Heinrich Wilhelm Lincke, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Lamitz, Kreis Haynau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinen-Fabrikanten A. Fesca zu Berlin ist unter dem 13. März 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Lehrer Raebel in Berlin ist unter dem 17. März 1857 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen und als neu und eigenthümlich erkannten Federhalter, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die Lehrerstelle zu Donkawe, Kreis Militsch, ist durch Versetzung des derzeitigen Lehrers Trautmann nach Brieg erledigt. Das Dominium besetzt diese Stelle, deren Einkünfte, in Gelde veranschlagt, 142 Rthlr. 10 Sgr. betragen.

2) Die Lehrerstelle zu Distelwitz, Kreis Wartenberg, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt, in Gelde veranschlagt, 145 Rthlr. Patron ist Se. Durchlaucht der Prinz Biron von Curland in Poln.-Wartenberg.

3) Die Lehrerstelle zu Schreibersdorf, Kreis Wartenberg, ist durch die Berufung des Schullehrers Wuttke nach Saarne bei Löwen erledigt. Das Einkommen dieser Stelle beträgt circa 120 Rthlr. Patron ist das Dominium.

4) Die Lehrerstelle in Ernsdorf Städtisch bei Reichenbach ist durch den Tod des Lehrers Rausch erledigt. Patron der Stelle, welche 315 Rthlr. einträgt, ist der Magistrat in Reichenbach.

5) Die Lehrerstelle in Groß-Tabor, Kreis Wartenberg, ist durch Berufung des Lehrers Schicha nach Deutsch Würbitz bei Creutzburg erledigt. Der Lehrer ist zugleich Organist, und sein Gesammt-Einkommen beträgt circa 120 Rthlr. Patron der Stelle ist Se. Durchlaucht Prinz Biron von Curland in Poln.-Wartenberg.

Vermächtnisse: 1) Die Frau Rittergutsbesitzer Ziepult, als Universal-Erbin der verwittweten Frau Kaufmann Ziepult, hat ein Vermächtniß der Letzteren von 20 Rthlrn. ohne jede Zweckbestimmung zur städtischen Haupt-Armen-Kasse in Breslau eingezahlt.

2) Die am 25. Februar 1856 zu Steingrund verstorbene Erb- und Gerichtsscholz Hoffmann hat der Armen-Kasse zu Steingrund, Kreis Waldenburg, ein Legat von 20 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 3. April. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 14 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4633. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Aktien-Gesellschaft für Seidenzwirnerei zu Krefeld.“ Vom 23. Februar 1857.

Nr. 4634. Die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856, wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 25. Februar 1857.

Nr. 4635. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Bacharach, Regierungsbezirk Koblenz.

Nr. 4636. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 5 §§ 198 ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven. Vom 9. März 1857.

Die erschienene Nr. 15 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4637. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Verlängerung der von Swinemünde nach dem Golmberge auf der Insel Usedom führenden Chaussee nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin.

Nr. 4638. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Genehmigung der veränderten Richtung für den Chausseebau von Alsleben im Mannsfelder Seekreise bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze.

Nr. 4639. Die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Februar 1857.

Nr. 4640. Das Statut für den Ferchland-Klitznicker Deichverband. Vom 2. März 1857.

Nr. 4641. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Aufhebung der im Codex Augusteus, Fortsetzung 2, Th. III. S. 111 pag. 1—14 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuerordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8. Februar 1777 und die Regelung der Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien.

Nr. 4642. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Andernach, Regierungsbezirks Coblenz.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die den Zeitraum vom 1. April 1857 bis dahin 1861 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 werden vom 1. k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittags-

Digitized by Google

stunden von 9 bis 1 Uhr von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Kontrole der Staatspapiere sich mit irgend Jemandem wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartigen Schreiben, welche dessenungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 21. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachung,
betreffend

I. die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847;

II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bank-Antheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I.

Zu den alten Bankantheils-Scheinen vom Jahre 1847 sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1857—1861 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheil-Scheine werden daher aufgefordert, diese Scheine mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1857 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheil-Scheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bank-Antheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück.

Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, spätestens aber am nächstfolgenden Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser und der Quittungen zu II. unten, zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Diejenigen Inhaber von Bankantheilscheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium in Breslau oder bei einem Bank-Comtoir oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1857 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheilsscheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-

Digitized by Google

scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheil-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank-Kasse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse in Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II.

Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheil-Scheine erfolgt in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai d. J. in den Vormittagsstunden eines jeden Werktages von 9 bis 12 Uhr. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1) Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden.

Diese Interims-Scheine sind von dem Eigenthümer derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben und dagegen die Bankantheil-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die Fünf Jahre von 1857 bis 1861 gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Formulare zu der Quittung wird die betreffende Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

2) Interims-Scheine, welche sich nicht im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, oder an Erben ertheilt sind, welche sich als solche noch nicht legitimirt haben.

Diese Interims-Scheine müssen ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank ebenfalls in der Zeit vom 15. April bis 30. Mai d. J. mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die, den Uebergang des Eigenthums auf den eingetragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 16. März 1857.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.
gez. v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 24. September 1855, Stück 39 des Amtsblatts pro 1855, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige zweite Beamte der Amtsblatt-Verwaltung, Regierungs-Civil-Supernumerar Fischer, vom 1. April c. ab aus dieser Verwaltung in Folge anderweitiger Beschäftigung scheiden, und an seine Stelle der Regierungs-Sekretair Lehmann treten wird. Sämmtliche Quittungen, Liquidationen, Empfangs-Bescheinigungen oder sonstige Schreiben, welche von unserer Amtsblatt-Redaktion ausgefertigt werden, müssen demnach vom 1. April c. ab, insofern sie auf Gültigkeit Anspruch machen sollen, entweder von dem mit der Geschäftsführung bei der Amtsblatt-Verwaltung beauftragten Regierungs-Sekretair Pläschke oder in dessen Behinderung von dem zweiten Beamten der Amtsblatt-Verwaltung, Regierungs-Sekretair Lehmann, vollzogen sein.

Breslau, den 24. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Willich.

Digitized by Google

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß der Tarpreis der Blutegel für die Apotheker für die Zeit vom 1. April bis ultimo September c. auf 2 Sgr. 9 Pf. pro Stück festgesetzt worden ist.

Breslau, den 26. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Willich.

Durch die Versetzung des Königlichen Kreis-Thierarzts Kutzbach in Habelschwerdt ist die Kreis-Thierarzt-Stelle des Habelschwerdter Kreises vacant geworden.

Wir fordern daher qualifizirte Thierärzte auf, sich unter Beibringung ihrer Approbation zu dieser Stelle binnen vier Wochen zu melden.

Breslau, den 26. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Von den zur Beifügung neuer Zins-Coupons an unsere Hauptkasse eingereichten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die unter Nr. 732 bis 767 im Journal verzeichneten von der Kontrole der Staats-Papiere zurückgekommen, und können gegen Rückgabe der von der gedachten Hauptkasse hierüber ertheilten Quittungen, unter welchen indeß der Rückempfang der Dokumente zu bescheinigen ist, von unserer Hauptkasse wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 24. März 1857.

Königliche Regierung.
gez. v. Prittwitz.

Die bisher halbjährlich verlooseten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen sind zum Theil nicht bis zu den bestimmten und in den öffentlichen Blättern bekannt gemachten Terminen an die bezeichneten Staatskassen eingeliefert worden, um die Kapitalsbeträge zu erheben, wodurch vielen Interessenten sehr empfindliche Verluste entstanden sind, indem die in solchem Falle zur Ungebühr erhobenen Zinsen oft für mehrere Jahre haben erstattet werden müssen.

Wir machen daher gegenwärtig nach stattgefundener Auslooſung von Schuldverschreibungen freiwilliger Staatsanleihe von 1848 das betheiligte Publikum auf die Nachtheile aufmerksam, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der Kapitalsbeträge entstehen, und verweisen gleichzeitig auf die in dem Amtsblatte Nr. 13 aufgenommene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. d. M. und das derselben beigefügte Verzeichniß der gedachten an demselben Tage ausgelooseten Schuldverschreibungen, so wie der noch nicht eingelieferten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 50, 52, 54 und 55, wobei wir noch bemerken, daß das gedachte Verzeichniß in unserer Haupt-Kasse, der Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Polizei-Präsidii, der Landraths-Aemter, der Kreis-Steuer- und anderer von uns ressortirenden Königlichen Kassen, in den Amtslokalen der Magistrate und deren Kämmerei-Kassen, so wie hier in der Stadt Breslau außerdem noch in dem Control-Bureau für Staats-Papiere, der Banquiers B. Schreyer und Eißner (Ring Nr. 37), zur Einsicht für das Publikum ausgelegt ist.

Breslau, den 28. März 1857.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann August Kühn daselbst die von ihm zeither geführte Agentschaft der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Königlichen Rechtsanwalts Winkler zu Wartenberg zum Beigeordneten daselbst.

2) Die Wiederwahl der zeitherigen Rathsherren Karger und Tschor zu Nimptsch zu unbesoldeten Rathsherren auf anderweite sechs Jahre.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Sekretariats-Assistent Rimpler von Posen nach Breslau.

2) Der Intendantur-Sekretariats-Assistent Reichelt von Breslau nach Königsberg.

3) Die Intendantur-Sekretariats-Assistenten Jochmann und Eschenhorn von Breslau nach Berlin.

Ernannt: 1) Die Intendantur-Applikanten Bernock und Heinrich zu Sekretariats-Assistenten.

2) Der Intendantur-Sekretair Gelpcke von der Intendantur des Garde-Corps zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Brieg.

Pensionirt: Der Kasernen-Inspektor Lange, Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Brieg, auf sein Ansuchen, und ist demselben bei seinem Ausscheiden der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschung: Das dem Civil-Ingenieur Rauen zu Berlin unterm 23. Juni 1856 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern,

ist erloschen.

Patent-Aufhebung: Das den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern zu Magdeburg unter dem 27. Dezember 1853 verliehene Patent

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsaamens aus Preß-Cylindern,

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Durch den am 25. Januar d. J. erfolgten Tod des evangelischen Schullehrers Micke ist die Schullehrerstelle zu Schebitz, Parochie Hünern, Privat-Patronats des Herrn von Rediger auf Striese, erledigt. Das Einkommen derselben beträgt in Gelde berechnet 175 Rthlr.

Vermächtnisse: 1) Die am 15. Januar c. hierselbst verstorbene, verehelichte Partikulier Schönenberger hat a. dem Krankenhospitale zu Allerheiligen ein Legat von 5 Rthlr., und b. der hiesigen allgemeinen Armen-Verpflegung ein Legat von 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die unverehelichte Marie Emilie Elisabet Schimmel hat testamentarisch der hiesigen Bürger-Versorgungs-Anstalt ein Legat von 20 Rthlr. ausgesetzt.

3) Die am 7. März c. in Trebnitz verstorbene verwittwete Majorin v. Wenckstern geb. Seidel hat den Armen der Stadt Trebnitz 5 Rthlr. legirt.

Landesherrliche Genehmigung: Die nach den Statuten vom 15. Oktober 1856 zu Langenbielau im Kreise Reichenbach, Regierungs-Bezirks Breslau, gegründete St. Vincenz-Stiftung, vorbehaltlich des gesetzlichen Oberaufsichtsrechts des Staats, sowie die, Behufs Fundirung dieser Anstalt, von dem Kaufmann Karl August Fröhlich daselbst mittelst gerichtlichen Akts vom 28. März 1856 gemachte Schenkung des Grundstücks Nr. 53 zu Langenbielau sind landesherrlich genehmigt.

Digitized by Google

Zuwendungen: 1) Es haben der evangelischen Kirche zu Sillmenau, Kreis Breslau, geschenkt:

a. die Rittergutsbesitzer v. Oheimb auf Barottwitz und v. Wallenberg auf Grunau, so wie der Lieutenant v. Loucadou in Bohrau einen silbernen und vergoldeten Kelch nebst dergleichen Patene;
b. der Königliche Oberamtmann Kleinod in Tschechnitz eine silberne, im Innern vergoldete, Weinkanne;
c. der Gerichtsscholz Ringe in Kattern einen silbernen und vergoldeten Kelch, desgleichen Patene und Hostienbüchse;
d. ein Ungenannter aus Thauer eine roth sammtne, mit goldenen Tressen versehene Altar- und Kanzel-Bekleidung;
e. der Erbkretschmer Marx in Weigwitz ein Paar zinnerne Altarleuchter;
f. ein Ungenannter eine Prachtbibel.

Ebenso haben der Patron, Rittergutsbesitzer A. Lewald, so wie die Gutsbesitzer und Gemeindeglieder der Parochie zur Verschönerung der Kirche bedeutende Beiträge geleistet.

Ferner haben

2) die verw. Frau Gutsbesitzer Schöps zu Reichenbach der Gustav-Adolph-Stiftung 50 Rthlr.;
3) der Bauergutsbesitzer Deichert zu Zindel der evangelischen Kirche zu Zindel 50 Rthlr.;
4) der Schneidermeister Christian Mittelhaus zu Breslau der Hofkirche daselbst 300 Rthlr.;
5) der ꝛc. Thomas zu Jordansmühle der evangelischen Kirche zu Jordansmühle 20 Rthlr.;
6) der Lieutenant a. D. Teichmann zu Deichslau der evangelisch. Kirche zu Deichslau 200 Rthlr.;
7) das Fräulein Emilie Juliane Adolphine v. Schwerin zu Militsch der Gnadenkirche zu Militsch 75 Rthlr. zugewendet.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Pilz zu Schildberg, Kreis Münsterberg, beabsichtiget in seiner daselbst gelegenen Mühle die Anlegung eines französischen Mahlganges in Stelle des jetzt bestehenden Spitzganges, Verlegung des Spitzganges auf den Sackboden in Stelle des Graupenholländers und Aufstellung des letzteren im Erdgeschoß des Nebengebäudes.

Indem wir dies, in Gemäßheit des § 29 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und in Folge erlassenen Dekrets der Königl. Regierung zu Breslau vom 6. März d. J., zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig: daß etwanige Einsprüche gegen die Ausführung dieses Projekts innerhalb einer vierwöchentlichen präklusivischen Frist schriftlich oder mündlich hier anzubringen sind. Zeichnung, Situations- und Nivellementsplan liegen hier zur Einsicht offen.

Schildberg, Kr. Münsterberg, den 23. März 1857. Die Ortspolizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Joseph Töpper hierselbst beabsichtigt den Umbau seiner schon bestehenden Wassermehlmühle der Art, daß die schon bestehenden 2 deutschen Mahlgänge und 1 Spitzgang, welche bisher durch 2 Wasserräder betrieben wurden, durch ein dergleichen Wasserrad mittelst stehendem Vorgelege betrieben werden sollen. Am Wasserstande, so wie an dem vorhandenen Gefälle resp. Radhöhe wird nichts geändert.

Dieses Vorhaben wird, auf Anweisung der Königlichen Regierung und in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung anzubringen sind.

Plomnitz, den 24. März 1857. Die Polizei-Verwaltung.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 10. April. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 16 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4643. Das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familien-Fideikommisse. Vom 23. März 1857.

Nr. 4644. Das Privilegium wegen Emission von 1,270,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn. Vom 23. März 1857.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend. Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9. Mai in Neumarkt,	den 19. Mai in Namslau,
den 11. Mai in Heinrichau,	den 20. Mai in Oels,
den 12. Mai in Nimptsch,	den 22. Mai in Trebnitz,
den 14. Mai in Brieg,	den 23. Mai in Trachenberg,
den 16. Mai in Creutzburg,	den 26. Mai in Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schütz. Mentzel. v. Vegesack.

Auf Ihren Bericht vom 14. Februar d. J. bestimme Ich in Ergänzung resp. Abänderung der §§ 8, 20 und 21 des durch Meine Ordre vom 24. Mai 1853 bestätigten Statuts der Provinzial-Hilfs-Kasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, und Meiner Ordre vom 24. April 1854 hierdurch, daß:

1) hinsichtlich der Darlehne, welche aus dieser Hilfskasse auf Amortisation gegeben worden sind oder noch gegeben werden, der Empfänger außer den durch Meine Ordre vom 24. April 1854 festgestellten jährlichen Rückzahlungs-Quoten von 9½ Prozent bei einer 15jährigen und von 5⁹/₁₀ Prozent bei einer 32jährigen Amortisations-Periode bei Einzahlung der letzten Tilgungsquote noch die durch jene Rückzahlungsquoten nicht getilgten Kapitalreste von 1 Rthlr. 16 Sgr. 5 Pf., resp. 1 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf., an die Hilfs-Kasse zu entrichten hat, und erst demnächst von jeder Verpflichtung gegen die Hilfs-Kasse frei ist;

Digitized by Google

2) statt der im § 20 des gedachten Statuts bestimmten Hälfte des Zinsgewinnes der Hilfs-Kasse fortan nur ein Viertheil des letztern zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, verwendet, das übrige Viertheil aber, gleichwie dies bereits hinsichtlich des vierten Viertheils des Zinsgewinnes geschehen, der Provinzial-Versammlung zu öffentlichen und allgemeinen wohlthätigen Zwecken innerhalb der Provinz, vorzugsweise zur Prämiirung treuer Dienstboten, ebenfalls zur freien Verfügung überlassen werde;

3) aus dem hiernach zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Viertheil des Zinsgewinnes der Hilfs-Kasse außer den im § 21 des Statuts ad a. bis d. aufgeführten Kategorien und unter den darin vorgeschriebenen Modalitäten auch hilfsbedürftige Militair-Invaliden, Unterbeamte, Lohnschreiber, Nätherinnen, Wittwen, Kinder prämiirungsfähiger Eltern, wenn sie Sparkassen-Interessenten sind, als solche prämiirt werden dürfen.

Berlin, den 23. Februar 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegz.) von Westphalen. von Bodelschwingh.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

Für richtige Abschrift:
(L. S.) Mätzke,
Kanzlei-Rath und Geheimer Kanzlei-Direktor.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. März 1857.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Aus den bei uns eingegangenen Sanitätsberichten, so wie aus manchen bei Gelegenheit eingerissener Epidemien, namentlich Typhus, Cholera, Wechselfieber, Skorbut rc. uns zugegangenen Spezial-Berichten haben wir ersehen, daß die Ursache der Erzeugung resp. der größeren Verbreitung dieser Seuchen sehr häufig in der schlechten Beschaffenheit der Wohnungen der ärmeren Volksklassen liegt. Die meiste Klage wird aber über die Gesindehäuser und sogenannten Arbeiter-Kasernen der größeren Güter geführt, welche häufig nicht allein baulich in sehr schlechtem Stande, feucht und dumpf, sondern auch nicht selten in ihren engen, niedrigen und gehöriger Ventilation entbehrenden Gemächern vollständig überfüllt sind.

Wenn wir auch in allen zu unserer Kenntniß gekommenen Spezialfällen sofortige Abhülfe angeordnet haben, so finden wir uns doch veranlaßt, die Aufmerksamkeit und Sorge der resp. Oekonomie-Verwaltungen im Allgemeinen auf diesen wichtigen Gegenstand — so häufig die Geburtsstätte der Epidemien und Contagionen — hinzulenken, und halten uns von ihrem Eifer und Sinn für Gemeinwohl gern versichert, daß sie auch ohne weiteren obrigkeitlichen Anstoß die in dieser Beziehung erforderliche Fürsorge um so mehr treffen werden, als solche nicht bloß den Hofesleuten, sondern auch ihnen selbst und der Gesammtheit zu Gute kommt.

Sämmtlichen Orts- und Kreis-Polizei-Behörden aber geben wir in Gemäßheit des Regulativs, das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende sanitätspolizeiliche Verfahren betreffend, vom 28. Oktober 1835 (§ 6 sub 2) auf, diesem Gegenstande ihre ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden, um die Beseitigung der hierunter gewahrten Uebelstände in angemessener Weise nach Möglichkeit zu vermitteln, oder uns von etwa entgegentretenden Hindernissen in Kenntniß zu setzen.

Breslau, den 1. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Bei der Chausseegeld-Hebestelle in Striege auf der Strehlen-Patschkauer Aktien-Chaussee erfolgt mit höherer Genehmigung an der Stelle, wo in etwa 150füßiger Entfernung von der Hebestelle die Chaussee durch den Frankenstein-Strehlener Kommunikations-Weg durchschnitten wird, die Aufstellung

Digitized by Google

eines zweiten Schlagbaumes, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß mittelst desselben das hier der Chaussee zu- oder abgehende Fuhrwerk ebenfalls, wie bei der Strieger Hebestelle, mit dem Chausseegeld-Hebesatze für eine halbe Meile herangezogen werden soll.

Breslau, den 26. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Februar d. J. die seither bestandenen Landgemeinden Dorf Rausse und Kolonie Rausse, im Kreise Neumarkt, zu einer Gemeinde vereinigt worden sind.

Breslau, den 23. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Bereich des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks für das laufende Jahr die nachbenannten Privatbeschälstationen errichtet worden sind:

I. Im Kreise Breslau.

1) In Albrechtsdorf bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Manner dessen Hengst, böhmischer Abkunft, kirschbraun mit Blümchen und linkem weißen Stern, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

2) In Paschwitz bei dem Bauergutsbesitzer Christian Riediger dessen Hengst, böhmischer Abkunft, braun mit Schnippe und Blümchen, rechter weißer Hinterfessel, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

II. Im Kreise Brieg.

3) In Rankau bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Reichert dessen Hengst „Aemolus," Königl. Landgestüt, Apfelschimmel ohne Abzeichen, 9 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

4) Daselbst bei demselben dessen Hengst „Regulator," Königl. Landgestüt, kirschbraun, ohne Abzeichen, 6 Jahre alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß.

5) In Groß-Leubusch bei dem Viehschneider Barbersick aus Hennersdorf, Kreis Oblau, dessen Hengst „Sirocco," böhmischer Race, Dunkelfuchs ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

6) In Böhmischdorf bei dem Bauergutsbesitzer Gottlob Rade in Rosenthal dessen Hengst „Saturn," böhmischer Race, kirschbraun mit Schnurblässe, weißem Untermaul, rechter weißer Vorderfessel und beide Hinterfessel weiß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

7) In Michelau bei der Bauergutsbesitzerin Wittfrau Anna Rosina Hanisch aus Schwanowitz deren Hengst „Cyrus," böhmischer Race, Rothfuchs mit Stern, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß.

8) In Pramsen bei dem Bauer George Krappitz dessen Hengst „Aler," böhmischer Race, lichtbraun mit Stern und weißer Hinterfessel, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

9) In Bärzdorf bei dem Kretschmer Gottlieb Kuhnert dessen Hengst „Waterloo," Königliches Landgestüt, kirschbraun mit Stern und linke Hinterfessel weiß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

10) In Bankau bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Reichert dessen Hengst „Midas," Königl. Landgestüt, kirschbraun, beide Hinterfessel weiß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

III. Im Kreise Frankenstein.

11) In Schönwalde bei dem Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholzen Franz Baßdorf dessen Hengst „Midus," veredelte Landrace, Kohlrappe, linke Hinterkrone weiß, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

12) In Hartha bei dem Bauer Franz Otte dessen Hengst „Hannibal," veredelte Landrace, Rappen ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

13) In Wolmsdorf bei dem Bauer Anton Wolf dessen Hengst „Atticus," veredelte Landrace, kastanienbraun, gemischte Blümchen, linke Hinterkrone weiß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

IV. Im Kreise Glatz.

14) In Rengersdorf bei dem Müllermeister Franz Schönig dessen Hengst „Pluto," veredelte schlesische Race, braun mit weißem Stern und linker Hinterfuß weiß gefesselt, 8 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

15) In Reichenau bei dem Bauergutsbesitzer Franz Marx dessen Hengst „Cäsar," veredelte schlesische Race, Schwarzfuchs mit Bläße, an den vier Fesseln weiß gekrönt, 7 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

Digitized by Google

16) In Roschwitz bei dem Bauergutsbesitzer Albert Walther dessen Hengst „Claron," veredelte schlesische Race, braun mit kleinem Stern, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

17) In Schwenz bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Kleffe dessen Hengst „Evegall," veredelte schlesische Race, Schwarzfuchs mit weißem Stern, Mähne und Schweif etwas gestreift, sonst kein anderes Abzeichen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

18) In Ober-Schwedeldorf bei dem Bauergutsbesitzer Karl Rohrbach dessen Hengst „Cäsar," schlesische Race, Schwarzfuchs mit durchgehender Blässe, beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß.

19) In Kamnitz bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Hoffmann dessen Hengst „Cäsar," veredelte schlesische Race, Rappe mit Schnurblässe, Hinterfüße weiß gestiefelt, rechter Vorderfuß weiß gefesselt, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

20) In Halbendorf bei dem Vorwerksbesitzer Aloys Welzel dessen Hengst „Neptun," veredelte schlesische Race, braun, ohne Abzeichen, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

21) In Alt-Wilmsdorf bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Elsner dessen Hengst „Apello," veredelte schlesische Race, Kupferfuchs mit Schnurblässe, linker Hinterfuß weiß gefesselt, rechter weiß gestiefelt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

V. Im Kreise Hubelschwerdt.

22) In Krotenpfuhl bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Hahn dessen Hengst „Pluto," schlesische Race, dunkelbraun, Sterne und Schnippe, linker Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3¼ Zoll groß.

23) In Plomnitz bei dem Bauergütsbesitzer Franz Kintscher dessen Hengst „Saturnus," böhmischer Race, dunkelbraun, schmale Blässe und Schnippe, beide Hinterfüße hochweiß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

24) In Alt-Weistritz bei dem Bauer Vincenz Mandel dessen Hengst „Cäsar," schlesische Race, dunkelbraun, Blümchen und Schnippchen, Vorderfüße weiß gekrönt, Hinterfüße weiß gefesselt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4¼ Zoll groß.

25) In Kunzendorf bei dem Bauer Anton Hauck dessen Hengst „Marocko," schlesische Race, Rappe mit Schnurblässe, beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

26) Daselbst bei dem Bauer Isidor Kolbe dessen Hengst „Phylasko," schlesische Race, Fuchs, durchgehende breite Blässe, Unterlippe weiß, beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

27) In Winkeldorf bei dem Freirichter Joseph Lachnit dessen Hengst „Apollo," böhmische Race, Rappe mit Stern, beide Hinterfessel weiß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß.

VI. Im Kreise Militsch.

28) In Schmiegrode bei dem Erbscholtiseibesitzer Kittlauß dessen Hengst „Fritz," preußischer Race, kirschbraun ohne Abzeichen, 6 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

29) In Wildbahn bei dem Freistteller Groß dessen Hengst „Othello," preußischer Race, Rappe, schmale Blässe, beide Hinterfüße weiß, 6 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß.

30) In Gürkwitz bei dem Gerichtsscholzen Karl Malicke dessen Hengst „Janner," preußischer Race, Zimmetschimmel mit Stern, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

31) In Groß-Ossig bei dem Friedrich Schwede dessen Hengst „Aemolus," preußischer Race, Blauschimmel ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

32) In Tschotschwitz der Hengst der Standesherrschaft Neuschloß, „Julius," preußischer Race, Goldfuchs mit Blässe, 4 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

33) Daselbst der Hengst derselben Herrschaft „Caligula," böhmischer Abkunft, Fuchs mit Stern, rechter Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß gefesselt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

VII. Im Kreise Münsterberg.

34) In Bärwalde-Antheil bei dem Bauergutsbesitzer Friedrich Kintscher dessen Hengst, böhmischer Race, schwarzbraun mit Blume, 6 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

35) In Liebenau bei dem Bauergutsbesitzer Robert Kraschel dessen Hengst, böhmischer Race, Schwarzschimmel ohne Abzeichen, 6 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

36) Daselbst bei demselben dessen Hengst schlesischer Race, kirschbraun, Stern und rechter weißer Hinterfessel, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

Digitized by Google

37) In Willwitz bei dem Bauergutsbesitzer Franz Grammel dessen Hengst von Landrace, braun ohne Abzeichen, 9 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

38) In Ober-Kunzendorf bei dem Bauergutsbesitzer Friedrich Ritter dessen Hengst schlesischer Race, rothbraun, Stern, linker weißer Hinterfessel, 5½ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

39) In Münsterberg bei dem Viehschneider August Kramer dessen Hengst, lichtbraun mit Stern, der linke Vorder- und linke Hinterfuß weiß, 10 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß.

40) Daselbst bei demselben dessen Hengst, Rappe mit Stern, beide Hinterfüße weiß gefleckt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

VIII. Im Kreise Namslau.

41) In Dcziadczitz bei dem Bauer Albert Adler dessen Hengst von Landrace, Lehmfuchs, Stern, Schnippe, linker Hinterfuß weiß, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

42) In Gühlchen bei dem Bauer Daniel Welzel dessen Hengst, veredelter Race, Goldfuchs, Stern und Schnippe, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

IX. Im Kreise Neumarkt.

43) In Ober-Mois bei dem Gerichtsscholzen und Bauergutsbesitzer Karl Jungnitsch dessen Hengst, hellbraun, linker Hinterfuß weiß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

44) In Groß-Peterwitz bei dem Bauergutsbesitzer Eduard Pätzold dessen Hengst, Schwarzschimmel, 9 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

45) In Puschwitz bei dem Bauergutsbesitzer Franz Grekſch dessen Hengst, Rappe mit kleinen Sternchen, 4 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

46) In Peicherwitz bei dem Bauergutsbesitzer Franz Mummert dessen Hengst, Rappe ohne Abzeichen, 4½ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

X. Im Kreise Neurode.

47) In Tuntschendorf bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Grundmann dessen Hengst „Cato," veredelte schlesische Race, braun mit durchgehender weißer Schnurbläſſe, beide Hinterfüße weiß gefesselt, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

48) Daselbst bei demselben dessen Hengst „Coluß," veredelte schlesische Race, braun mit Blume, beide Hinterfüße weiß gefesselt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

49) In Ober-Steine bei dem Schulzen und Bauergutsbesitzer Franz Elsner dessen Hengst „Cato," veredelte schlesische Race, braun mit durchgehender Bläſſe und drei weiß gefesselten Füßen' 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

XI. Im Kreise Nimptsch.

50) In Manze bei dem Landschafts-Direktor Grafen v. Stosch dessen Hengst „Parker," Vollblut, englischer Abkunft vom „Salvator Rosa" aus der „Olga," gezüchtet von Fächrenheit in Preußen, kastanienbraun, an der rechten Hinterfessel mit einer weißen Krone, ohne andere Abzeichen, 7 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß.

XII. Im Kreise Oels.

51) In Schmarse bei Ernst Hubrich dessen Hengst „Amode," schlesischer Race, schwarzbraun ohne Abzeichen, 8 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

52) In Ulbersdorf bei Philipp Nowag dessen Hengst „Flambeau," Halbblut, Schimmel ohne Abzeichen, 8 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

53) In Klein-Peterwitz bei Wilhelm Pietrusky dessen Hengst schlesischer Race, hellbraun ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

54) Daselbst bei demselben dessen Hengst schlesischer Race, kastanienbraun mit schmaler Schnurbläſſe und linker weißer Hinterfessel, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

55) In Klein-Zöllnig bei Anton Winkler dessen Hengst schlesischer Race, hellbraun, Stern und weißer Hinterfessel, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

XIII. Im Kreise Schweidnitz.

56) In Neudorf bei dem Bauer Gottlob Scholz dessen Hengst „Piano," veredelte Landrace, Schwarzfuchs mit nach unten breiter Schnurbläſſe, 12 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

57) In Groß-Merzdorf bei dem Bauer Franz Glaubitz dessen Hengst „Young-Regulator," veredelter Landrace, goldbraun mit Stern und Schnippe, linker Hinterfuß weiß gefesselt, rechter Hinterfuß innere Seite weiß gekrönt, 7 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß.

Digitized by Google

58) In Polnisch-Weistritz bei dem Bauer Gottlieb Seliger dessen Hengst „Moor," veredelte Landrace, Rappe, linker Hinterfuß weiß gekrönt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

59) In Nieder-Bögendorf bei dem Bauer Wilhelm Unverricht dessen Hengst „Hektor," Schwarzfuchs, Stern, auslaufende Schnurbläße, linker Hinterfuß halb gestiefelt, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

XIV. Im Kreise Strehlen.

60) In Strehlen bei dem Gastwirth Wagner dessen Hengst „Bruno," böhmischer Abkunft, Fuchs mit Stern, 11 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß.

61) Daselbst bei demselben dessen Hengst „Bravo," böhmischer Abkunft, Rappe mit Stern, 4 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

62) In Kuschlau bei dem Bauergutsbesitzer Thiel dessen Hengst „Elephant," böhmischer Abkunft, Rappe ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

63) In Riegersdorf bei dem Bauergutsbesitzer Schindler dessen Hengst „Pompejus," böhmischer Abkunft, kastanienbraun, mit langgezogener Bläße, an beiden Hinterfüßen weiß gefesselt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4⅛ Zoll groß.

XV. Im Kreise Striegau.

64) In Gäbersdorf bei dem Rittergutsbesitzer Kramsta dessen Hengst „Shakespeare," englisch Vollblut, dunkelkirschbraun, schmale Bläße, linker Hinterfuß etwas weiß, 9 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

65) Daselbst bei demselben dessen Hengst „Caravan," englisch Vollblut, goldbraun, schmale Bläße, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

66) In Haidau bei dem Lehngutsbesitzer Beyer dessen Hengst „Young-Cleveland," Halbblut, Schwarzfuchs mit Bläße, rechte Vorderfessel weiß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß.

67) In Oelse bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Paul dessen Hengst schlesischer Landrace, braun ohne Abzeichen, 8 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

XVI. Im Kreise Trebnitz.

68) In Maßlischhammer bei dem Rittergutsbesitzer Puschmann dessen Hengst Graditzer Race, Fliegenschimmel, Kurzschwanz, 15 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

69) In Groß-Ujeschütz bei dem Bauer Johann Labitzke dessen Hengst von Landgestüt-Race, hellbraun mit langem Stern, hinten weiß gefesselt, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

XVII. Im Kreise Polnisch-Wartenberg.

70) In Perschau bei dem Rittergutsbesitzer von Poser dessen Hengst „Adel," schlesischer Landrace, dunkelbraun mit weißem Stern, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

71) In Wartenberg bei dem Freigutsbesitzer Joseph Dziekan dessen Hengst „Nestor," von einem Königlichen Gestütspferde, Fuchs mit weißer Hinterfessel, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

72) In Trembatschau bei dem Dominio dessen Hengst „Mazeppa," böhmischer Race, Rappe mit Stern und Schnippe, 12½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

73) In Sbitschin bei dem Rittergutspächter Seeber dessen Hengst „Primus," Landrace, dunkelbraun ohne Abzeichen, 7½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Breslau, den 27. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Verzeichniß
der Preußischen Real- und höheren Bürger-Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind.

1) Provinz Preußen.

Die Realschule zu Königsberg,
" Löbenichtsche höhere Bürgerschule daselbst,
" höhere Bürgerschule zu Wehlau,
" " " " Memel,
" " " " Tilsit,
" " " " Culm,
" " " " Graudenz,

Digitized by Google

die höhere Bürgerschule zu Elbing,
" Petrischule in Danzig,
" Johannisschule daselbst.

2) Provinz Pommern.

Die Friedrich Wilhelms-Schule in Stettin,
" Realschule in Colberg,
" " " Stralsund,
" mit dem Gymnasium in Greifswald verbundene Realschule.

3) Provinz Brandenburg.

Die Königliche Realschule in Berlin,
" städtische Gewerbeschule daselbst,
" Königsstädtische Realschule daselbst,
" Louisenstädtische Realschule daselbst,
" mit dem Friedrichs-Gymnasium verbundene Realschule daselbst,
" Realschule zu Potsdam,
" " " Brandenburg,
" " " Perleberg,
" " " Frankfurt a. d. O.,
" " " Cüstrin,
" " " Landsberg a. d. W.,
" " " Lübben,
" mit dem Gymnasium zu Prenzlau verbundene Realschule.

4) Provinz Sachsen.

Die Handelsschule zu Magdeburg,
" Realschule in Burg,
" höhere Bürgerschule in Halberstadt,
" " " " Aschersleben,
" Realschule in Erfurt,
" " " Nordhausen,
" Realschule der Frankeschen Stiftung in Halle.

5) Provinz Posen.

Die Realschule zu Meseritz,
" " " Posen,
" " " Bromberg,
" " " Fraustadt.

6) Provinz Schlesien.

Die höhere Bürgerschule am Zwinger in Breslau,
" " " zum heiligen Geist daselbst,
" " " in Neisse,
" " " in Görlitz,
" Realschule in Landshut,
" " " Gründerg.

7) Provinz Westphalen.

Die Realschule in Siegen,
" mit dem Gymnasium in Minden verbundene Realschule.

8) Rhein-Provinz.

Die Realschule zu Cöln,
" " " Barmen,
" " " Crefeld,
" " " Düsseldorf,
" " " Elberfeld,
" " " Mühlheim a. d. Ruhr,
" " " Aachen,

Digitized by Google

die Realschule zu Trier,
= mit dem Gymnasium zu Duisburg verbundene Realschule.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch veröffentlicht.
Breslau, den 1. April 1857.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo Dezember 1856.

Aktiva.

1) Kassen-Bestand:						
a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassen-Scheine				120,116	Rthlr. 8	Sgr. 1 Pf.
b. Provinzial-Obligationen und andere zinstragende Effekten				403,425	= —	= — =
c. die der Darlehns-Kasse als einstweiliger Betriebsfonds vorgeschossenen Effekten				77,625	= —	= — =
2) Forderungen:						
a. Darlehne						
1) an Private				673,432	= —	= — =
2) an Kreis-Korporationen und Gemeinden				148,850	= —	= — =
3) an Deichverbände				732,000	= —	= — =
Für die Forderungen ad 1 sind als Sicherheit deponirt:						
a. Hypotheken	562,989	Rthlr. 9	Sgr. 3 Pf.			
b. kourshabende Papiere nach dem Nennwerthe	79,361	= 9	= 9 =			
c. Bürgschafts-Urkunden	58,614	= —	= — =			
d. Wechsel als suppletorische Sicherheit	170,505	= —	= — =			
b. rückständige Zinsen von Darlehnen ꝛc.				6,373	= 19	= 5 =
c. Vorschüsse				35,314	= —	= 3 =
Hiertür haften 47,800 Rthlr. Effekten, und besitzt die Darlehns-Kasse eine Stelle im Tax-Werthe von 400 Rthlr.						
d. Beitrag der Provinz zum Betriebs- und Deckungsfonds				258,269	= 7	= 1 =

Passiva.

1) Ausgefertigte Provinzial-Obligationen			1,230,000	Rthlr. —	Sgr. — Pf.
2) Darlehns-Kassenscheine im Umlauf			500,000	= —	= — =
3) Erhaltene Vorschüsse					
a. in Courant			135,538	= 3	= 6 =
b. in Effekten			77,625	= —	= — =
4) Zinsen von Obligationen und Darlehns-Kassen-Scheinen			31,279	= 29	= 7 =

Breslau, den 2. April 1857.
Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.
gez. Franck. v. Götz.

Von dem unterzeichneten Königlichen Appellationsgericht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Dorfgemeinde Johnsbach, Kreis Frankenstein, welche bisher einen eigenen Schiedsmannsbezirk gebildet hat, mit dem Schiedsmannsbezirke der Stadt Wartha vereinigt worden ist.
Breslau, den 28. März 1857.
Königliches Appellations-Gericht.
gez. v. Schlickmann.

Digitized by Google

In Folge Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28. März c. machen wir hierdurch bekannt, daß fortan in Erweiterung der diesfälligen Bestimmung in § 48 sub d. des Betriebs-Reglements vom 10. September 1856 Streichzündhölzer, in Kisten bis zu 40 Kubikfuß Größe, die den Vorschriften des gedachten Reglements gemäße vorsichtige Verpackung vorausgesetzt, auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen zum Transport angenommen werden.

Breslau, den 1. April 1857.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des zeitherigen Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau als Bürgermeister dieser Stadt auf anderweite zwölf Jahre.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann R. Pläschke in Strehlen als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle, an Stelle des zeitherigen Agenten, Kommissionair Hering daselbst.

2) Der Kaufmann Otto Schild in Strehlen als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Kempner daselbst.

3) Der Maurermeister H. Reisner in Wansen als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

4) Der Rechnungsführer R. Daum in Töpliwoda, Kreis Münsterberg, als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

5) Der Fabrikbesitzer Martin Frey in Steinau als Agent der Preußischen See-Assekuranz-Compagnie zu Stettin.

6) Der Kaufmann A. Bogdan in Steinau a. O. als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin.

7) Der Maurermeister H. Kail in Reichenstein, die Kaufleute J. W. Brehmer in Heidersdorf, Kreis Nimptsch, und E. Hiller in Herrnstadt als Unteragenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

8) Der Apotheker Pietrusky in Markt Bohrau als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

9) Der Oekonomie-Kommissarius a. D. Gruner zu Löwen als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

10) Der Kaufmann J. Kolbe in Nimkowitz, Kreis Steinau, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

11) Der Apotheker Ludwig Butschkow hierselbst als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M., an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Bricht a hierselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Sagan, Herrmann August Gotthard Joachim, zum dritten Lehrer einer der hiesigen städtischen evangelischen Elementarschulen.

2) Die Vokation für den Lehrer Seltzsam hierselbst zum ersten Lehrer an der hiesigen evangelischen Elementarschule Nr. 26.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Donkawe, Gustav Trautmann, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Brieg.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Julius Herrmann Stach zum achten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Guhrau.

5) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Johann Bliemel zum katholischen Schullehrer zu Pfaffendorf, Kreis Striegau.

Digitized by Google

6) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schlanowitz, Kreis Wohlau, Gottlieb Benjamin Wilhelm Bog zum evangelischen Schullehrer in Jagatschütz, Kreis Trebnitz.

7) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer zu Kuźnica mysliniowska, Gottlieb Kreuziger, zum evangelischen Lehrer in Glashütte, Kreis Wartenberg.

8) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer in Bógdai Hauland im Kreise Adelnau, Michael Marks, zum evangelischen Lehrer in Kottowsky, Kreis Wartenberg.

9) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Joseph Richter in Goschütz zum katholischen Schullehrer in Konradau, Kreis Wartenberg.

10) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Konradau, Ludwig Bumbke, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Tscheschen, Kreis Wartenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Diakonus Stiller in Strehlen zum Archidiakonus an der Pfarrkirche zu St. Michael daselbst und zum Pastor von Friedersdorf.

2) Die Vokation für den bisherigen Pastor Konrad in Rothenburg a. O. zum Diakonus der evangelischen Gemeinde in Strehlen.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bestätigt: Der Post-Expedienten-Anwärter Cohn als Post-Expedient in Schweidnitz.

Versetzt: 1) Der Post-Expedient Funke von Breslau nach Glatz.

2) Die Conducteure Goldmann, Jung und Schwantuschke von dem Königlichen Post-Amte in Breslau zu dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 daselbst.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur Hilgermann in Herrnstadt.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Krieger zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Sprottau.

2) Der Gerichts-Assessor Zahn zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lüben.

3) Der Rechtsanwalt Krtschke zu Guhrau zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

4) Der Auskultator Schmidt zu Liegnitz zum Appellationsgerichts-Referendarius.

5) Der Hilfsunterbeamte Renger zu Freistadt definitiv zum Boten und Exekutor.

Entlassen: Der Bureau-Diätarius Helbing in Glogau Behufs des Uebertritts in den Kommunal-Dienst.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Direktor Granier zu Grünberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Wilhelm Hasemann zu Mühlberg an der Elbe ist unter dem 28. März 1857 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Cigarren, so weit dieselben nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 2. Juni 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat

ist aufgehoben.

Vermächtniß: Die zu Raschewitz verstorbene unverehelichte Marie Elisabeth Mertin hat der dasigen Orts-Armenkasse testamentarisch ihr nach Abzug der Legate und Passiva noch etwa 100 Rthlr. betragendes Vermögen letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 17. April. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 17 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4645. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Allgemeine Gas-Aktien-Gesellschaft zu Magdeburg" mit dem Domizil zu Magdeburg errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 16. März 1857.

Nr. 4646. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 in der Stadt Tecklenburg, Regierungs-Bezirks Münster.

Die erschienene Nr. 18 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4647. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Dortmund unter dem Namen „Dortmunder Privat-Aktienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Zur Beseitigung der Erschwernisse, welche dem Annahme- und Abfertigungs-Dienste der Post-Anstalten bei Behandlung der meist in größeren Mengen zugleich zur Post kommenden Kreuz- und Streifbandsendungen entstehen, wenn das Franko dafür bei der Einlieferung baar erhoben werden muß, werden vom 1. Mai d. J. ab nur noch solche Kreuz- und Streifbandsendungen zur Frankatur mit baarem Gelde zugelassen werden, bei denen, weil sie entweder nach Staaten außerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins gerichtet sind, oder das Maximal-Gewicht des einfachen Briefes überschreiten, der Absender die Höhe des zu entrichtenden Franko nicht im Voraus mit Sicherheit beurtheilen kann. Alle, dem Frankosatze von 4 Pf. pro Stück unterliegenden Kreuz- und Streifbandsendungen, mithin alle unter 1 Zolloth schwere Sendungen dieser Art, die nach Orten des Preußischen Post-Bezirkes oder nach Orten der übrigen Bezirke des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereines bestimmt sind, müssen dagegen vom gedachten Tage ab mit Marken frankirt und für gewöhnlich in die Briefkasten der Post-Anstalten gelegt werden.

Berlin, den 5. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Ihren Bericht vom 12. März d. J. genehmige Ich, daß die durch Meinen Erlaß vom 4. April 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 158) bewilligte Frist für die Zulassung der daselbst unter 2 näher bezeichneten, vor Erlaß Meiner gedachten Ordre normalwidrig gebauten Fahrzeuge zur Befahrung

Digitized by Google

der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree bis zum 1. Januar 1860 verlängert werde. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Wir bringen obigen Allerhöchsten Erlaß hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 6. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Nach einer Benachrichtigung des Herzoglich Anhaltschen Staats-Ministeriums zu Dessau werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. März 1857 bis dahin 1858 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen, auf fünf Thaler lautenden Staatskassenscheine eingezogen, und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit.

Die Königliche Regierung hat durch Ihr Amtsblatt das Publikum hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 24. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehendes Ministerial-Rescript vom 24. v. M. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums.

Breslau, den 6. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Prittwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Unter Abänderung der bezüglichen Bestimmungen sub Nr. 5 und 6 (Seite 11, 12 und 13) des Tarifs vom 2. September v. J. setzen wir das Publikum davon in Kenntniß, daß auf den von uns verwalteten Eisenbahnen Getreide, Hirse und Hülsenfrüchte durchweg in der ermäßigten Klasse A. tarifirt werden, die ermäßigte Klasse B. bei der Beförderung dieser Artikel somit überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommt. Diese Bestimmung tritt zum 25. Mai d. J. in Kraft.

Breslau, den 9. April 1857.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann F. C. Schmidt hieselbst die von ihm zeither geführte Agentschaft der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia."

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der bisherige Curatus und Irren-Heil-Anstalts-Geistliche M. Effner in Kloster Leubus zum katholischen Pfarrer in Wohlau.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Glashütte Friedrich Siegismund Mücke zum evangelischen Schullehrer in Liebenthal, Kreis Militsch.

Ertheilt: Die Konzession für den Lehrer Jakob Thom zur Anlegung resp. Forterhaltung der bereits bestehenden lutherischen Privatschule zu Militsch.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Diakonus Heinrich Rudolph Dietrich zum Archidiakonus und Senior an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin hierselbst.

Digitized by Google

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Versetzt: Der Religionslehrer Hirschfelder am Gleiwitzer Gymnasium in die Stelle des als Pfarrer abgehenden Religionslehrers Emmerich an das katholische Gymnasium in Glogau.

Beigelegt: Dem Oberlehrer Dr. Schramm am Gymnasium zu Glatz das Prädikat eines „Professors."

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Niedergesäß zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Festenberg.

2) Die Auskultatoren Leuthel, Stache und Moritz Lindner zu Referendarien.

3) Der Civil-Supernumerarius Hardig aus Neurode zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Deputation zu Steinau im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau.

4) Der Lohnschreiber Seidel zum Schreiber bei der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Breslau.

5) Der erste Gerichtsdiener Müller bei dem Kreisgericht zu Striegau zum Botenmeister.

6) Der Hilfsexekutor Klahr zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

7) Der Hilfsgefangenenwärter Kulose zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

8) Der aus dem Dienste der Stadtgemeinde zu Glatz übernommene Stockmeister Schramm zum Gefangenenwärter bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

9) Der vormalige Unteroffizier Krause aus Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Poser aus Torgau in derselben Eigenschaft an das Stadtgericht, zugleich mit der Praxis bei dem Appellationsgerichte und dem Kreisgerichte zu Breslau und unter Beilegung des Notariats für den Bezirk des Appellationsgerichts.

2) Der Gerichts-Assessor Bette in das Departement des Kammergerichts.

3) Der Referendarius von Prosch in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

4) Der Referendarius Brand aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

5) Der Auskultator Grützner in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

6) Der Auskultator Wölffel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen und der Auskultator Brefeld aus dem des Kammergerichts in das hiesige Departement.

7) Der Bureau-Diätarius Albrecht zu Münsterberg als Kalkulaturbeamter an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg.

8) Der Bureau-Diätarius Strauch zu Frankenstein an das Kreisgericht zu Münsterberg.

9) Der Bureau-Diätarius Kessel zu Reinerz an die Gerichts-Deputation zu Nimptsch im Bezirk des Kreisgerichts Strehlen.

10) Der Bureau-Diätarius Scholtz zu Steinau an das Kreisgericht zu Frankenstein.

11) Der Bureau-Diätarius Hannig zu Nimptsch an die Gerichts-Kommission zu Reinerz im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Die Referendarien Karl Scheffler, Wilhelm Wodack und Fritze, Letzterer Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

Pensionirt: 1) Der Sekretair und Kanzlei-Direktor Hübner zu Trebnitz.

2) Der Sekretair und Deposital-Rendant Bauschke zu Trachenberg.

Gestorben: Der Rechtsanwalt, Justizrath Müller zu Breslau.

Entlassen: Der Kanzlei-Diätarius Adam bei dem Appellationsgerichte.

B. Bei der Königl. Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Der Staatsanwalt Hahn zu Breslau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Strehlen.

Digitized by Google

C. Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Seifensiedermeister Pürschel zu Breslau für den Johannis-Bezirk, 2) der Kaufmann Schröder zu Breslau für den Albrechts-Bezirk, und 3) der Kommissionair Henne zu Breslau für den Bernhardiner-Bezirk der Stadt Breslau. 4) Der städtische Förster Grützner zu Groß-Leubusch für die Ortschaften Groß- und Klein- und Neu-Leubusch, Groß- und Klein-Piastenthal und Louisenfeld, und 5) der Oberförster Kirchner zu Scheidelwitz für die Ortschaft Scheidelwitz, Kreis Brieg. 6) Der Stellenbesitzer Krause zu Baumgarten für die Ortschaft Baumgarten, 7) der Erbkretschmer Riedel zu Dörndorf für die Ortschaft Dörndorf, 8) der herrschaftliche Förster Krause zu Grochau für die Ortschaft Grochau, 9) der Bauergutsbesitzer Bögner zu Heinrichswalde für die Ortschaft Heinrichswalde, 10) der Gutsbesitzer Tietze zu Hemmersdorf für die Ortschaft Hemmersdorf, 11) der Gerichtsschreiber Bittner zu Löwenstein für die Ortschaft Löwenstein, 12) der Bauergutsbesitzer Kuschel zu Olbersdorf für die Ortschaft Olbersdorf, 13) der Bauergutsbesitzer Kabler zu Grochwitz für die Ortschaften Grochwitz und Paulwitz, und 14) der Gastwirth Thiel zu Quickendorf für die Ortschaften Quickendorf und Schersgrund, Kreis Frankenstein. 15) Der Gärtner Bartsch zu Hassitz für die Ortschaften Hassitz und Friedrichswartha, Kreis Glatz. 16) Der Bauergutsbesitzer Hansel zu Peicherwitz für die Ortschaft Peicherwitz, Kreis Neumarkt. 17) Der Gerichtsmann Grünig zu Jenkwitz für die Ortschaften Jenkwitz, Karlsburg, Döberle, Oppeln und Neugarten, Kreis Oels. 18) Der Müllermeister Schaarmann zu Hartau für die Ortschaft Hartau, und 19) der Schmiedemeister Hilse zu Neusalzbrunn für die Ortschaft Neusalzbrunn, Kreis Waldenburg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Walter Clauß in Leipzig ist unter dem 6. April 1857 ein Patent auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 1. Juli 1856 ertheilte Patent

auf eine Ziegelpresse

ist erloschen.

Erledigte Pfarramts-Stelle: Durch den Tod des Pastor Krüger zu Welkersdorf, Kreis Löwenberg, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr. und übt das Patronatsrecht das Dominium, für dasselbe als Curator der Trzebinskyschen Erben der Königl. Kreisger.-Direktor Wachler zu Breslau aus.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 20. April bis zum 2. Mai im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Letztwillige Zuwendung: 1) Der Bauergutsbesitzer Joseph Mader, der niedere, zu Voigtsdorf bei Habelschwerdt hat der dasigen Gemeinde ein Legat von 100 Rthlr. vermacht, von dessen Zinsen, nach Abzug der Kosten für eine Seelenmesse, arme Schulkinder mit Schuhwerk bekleidet werden sollen.

2) Die am 15. Januar c. in Canth verstorbene verwittwete Frau Wirthschafts-Inspektor Blümel hat der evangelischen Kirche zu Rankau ein Legat von 50 Rthlr. ausgesetzt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 24. April. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 19 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4648. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulkan" mit dem Domizil in Stettin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 9. März 1857.

Nr. 4649. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederdodeleben.

Nr. 4650. Das Gesetz, betreffend die Präklusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthums-Verleihung. Vom 16. März 1857.

Nr. 4651. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Soldiner Entwässerungs-Verbandes im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. März 1857.

Nr. 4652. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree.

Nr. 4653. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1857, betreffend die Abhaltung der ordentlichen Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank und die Termine zur Auszahlung der Dividende.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend. Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9. Mai in Neumarkt,	den 19. Mai in Namslau,
den 11. Mai in Heinrichau,	den 20. Mai in Oels,
den 12. Mai in Nimptsch,	den 22. Mai in Trebnitz,
den 14. Mai in Brieg,	den 23. Mai in Trachenberg,
den 16. Mai in Creutzburg,	den 26. Mai in Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Digitized by Google

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schütz. Mentzel. v. Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Ausbruch der Rinderpest in Gallizien und Oestreichisch-Schlesien giebt uns Anlaß, die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März 1836 und zwar im § 2 vorgezeichneten Maßregeln in den diesseitigen an Oestreichisch-Schlesien und Mähren bis einschließlich Mittelwalde grenzenden Kreisen Frankenstein und Habelschwerdt in Wirksamkeit treten zu lassen.

Wir verordnen demnach bis auf Widerruf:

a. kein Rindvieh irgend einer Art darf, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden.

b. Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen. Einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch nach dem Ermessen der ausführenden Behörde die Treiber unterwerfen.

c. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockne Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirn-Zapfen und sonstigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an den Grenzen zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreit gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Sämmtlichen Polizei-Behörden geben wir auf, die strenge Ausführung vorstehender Anordnungen sorgfältigst zu überwachen.

Breslau, den 13. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es bietet sich Gelegenheit, Militair-Invaliden, welche im Besitze des Civil-Versorgungsscheines sind, fertig lesen und schreiben können und die erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzen, bei der Post-Verwaltung als Landbriefträger, Stadtpostboten, Packetträger und Postfußboten zu beschäftigen.

Mit Uebernahme einer derartigen Beschäftigung geht der Betreffende seines etwa erworbenen Anspruches auf spätere etatsmäßige Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig.

Digitized by Google

Die monatlichen Löhnungen sind je nach den verschiedenen Leistungen bemessen, übersteigen aber nur in einzelnen Fällen die Höhe von zehn Thalern.

An Kaution sind 50 Rthlr. in inländischen Staatspapieren zu deponiren, event. müssen zur Aufsammlung der zum Ankaufe der letzteren erforderlichen Summen mäßige Löhnungs-Abzüge eintreten.

Individuen der bezeichneten Kategorie werden aufgefordert, sich wegen Zuweisung einer der genannten Beschäftigungen, unter Vorlegung ihrer Militair-Papiere und Führungs-Zeugnisse bei einer Königl. Post-Anstalt zu melden und sollen, wenn sie qualifizirt befunden werden, nach der Reihe der Anmeldung Beschäftigung erhalten.

Breslau, den 18. April 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
Schulze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Uebergetreten: Der Regierungs-Referendarius Wölfel von der Königlichen Regierung zu Oppeln zur hiesigen Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des derzeitigen Regierungs-Referendarius Friedrich Bernhard Otto Schenkemeyer zum Bürgermeister der Stadt Guhrau auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Die Wiederwahl des derzeitigen Kämmerers Leopold Ziegner zum Kämmerer der Stadt Mittelwalde auf anderweitige 12 Jahre.

3) Die Wahl des zeitherigen Stadt-Haupt-Kassen-Buchhalters Kreis in Liegnitz zum Kämmerer der Stadt Trebnitz auf die Amtsdauer von 12 Jahren.

Konzessionirt: 1) Die Kaufleute J. A. R. Hornig in Namslau und F. R. Engelbrecht in Bernstadt als Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig.

2) Der Kaufmann August Hetzold zu Breslau als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten Kaufmann Treuer daselbst.

3) Der Kaufmann A. J. H. Mühmler in Brieg als Unteragent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Heinze daselbst.

4) Der Stadtgerichts-Kalkulator a. D. Trautmann zu Breslau und der Kaufmann G. Nocht zu Ober-Waldenburg als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, Letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten Kaufmann A. Petzoldt.

5) Der Kaufmann Reinhold Kauffmann in Mittelwalde als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

6) Der Kaufmann C. Th. H. Müller in Oels als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann C. W. Müller daselbst.

7) Der ꝛc. Heinrich Grötzebauch zu Wünschelburg und der ꝛc. Robert Lange in Namslau als Unteragenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

8) Der Kaufmann Reinhold Kauffmann in Mittelwalde als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

9) Der Kaufmann Karl Haschke in Striegau als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar.

Niedergelegt: 1) Von den Kaufleuten F. O. Treuer und G. Frölich zu Breslau die von ihnen zeither geführten Agentschaften der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Von den Kaufleuten M. Eisner in Nimptsch und A. Petzoldt in Waldenburg die von ihnen zeither geführten Agentschaften der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Julius Offig zum evangelischen Schullehrer in Grebline, Kreis Militsch.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer August Wilhelm Günzel zum evangelischen Schullehrer in Schönheide, Kreis Frankenstein.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Wilhelm Rudolph Beyer zum evangelischen Schullehrer in Fürstenstein und Alt-Liebichau, Kreis Waldenburg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Karl Theodor Ernst Schröder zum Lektor an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Maschinisten Friedrich Schulz zu Finkenheerd bei Frankfurt a. d. O. ist unter dem 14. April 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Wäsch-Rolle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 14. Mai 1857 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die dritte diesjährige Schwurgerichts-Sitzung.

Stiftung: Der von der verstorbenen Stabsarzt-Wittwe Gadebusch geb. Knothe angeordneten Errichtung einer Stiftung zur lebenslänglichen Unterstützung zweier unverheirathet gebliebener Mädchen in Schweidnitz ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Vermächtniß: Die verwittwete Rendant Köster, Johanna Dorothea geb. Klingberg, und der Königliche Geheime Hofrath und Professor Dr. Gravenhorst haben der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 200 Rthlr. und resp. 200 Rthlr. in Staatsschuldscheinen letztwillig zugewendet.

Geschenk: Eine nicht genannt sein wollende Gönnerin gez. D. M. hat zur Hofprediger Wunsterschen Jubiläums-Stiftung 100 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 1. Mai. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 20 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4654. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Danzig unter dem Namen „Danziger Privat-Aktienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 295), den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird zur Ausführung der, in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen das nachstehende Regulativ erlassen.

I. Ordentliche Untersuchungen.

§ 1.

Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel wird von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen.

§ 2.

Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der, zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den, in der polizeilichen Genehmigung für die Kessel-Anlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen.

§ 3.

Die Untersuchung ist daher zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können;

auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwanigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel reinigen zu können;

auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht, resp. überschritten wird;

auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

§ 4.

Eine Unterbrechung des Betriebes darf zum Zweck der technischen Untersuchung nicht verlangt werden.

Digitized by Google

§ 5.

Der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu überzeugen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§ 6.

Der Sachverständige nimmt über die Ergebnisse der Untersuchung eine Verhandlung auf, welche von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter — bei Dampfschiffskesseln dem Schiffsführer — und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Weigerungsgründe in der Verhandlung bemerkt. Abschrift der letzteren wird dem Kesselbesitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt.

Außerdem wird der Befund der Untersuchung in ein von dem Kesselbesitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen. Diesem Buche ist das, nach der Aufstellung des Kessels ertheilte amtliche Abnahme-Attest anzuhängen.

§ 7.

Der Sachverständige übersendet die, über die Untersuchung aufgenommene Verhandlung der Polizei-Obrigkeit des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, oder, sofern der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat, dem Landrath.

§ 8.

Bis auf weitere Bestimmung findet die Untersuchung von Kesseln, deren Dämpfe mechanisch wirken, alljährlich, von anderen Kesseln alle zwei Jahre statt.

Die Untersuchung von Dampfschiffskesseln wird vor dem Beginne der Fahrten jedes neuen Jahres vorgenommen. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Dampfschiffs dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich das Schiff befindet, mindestens acht Tage vor dem Beginn der Fahrten die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Untersuchung bereit gestellt sei. Hat die Untersuchung einen Mangel nicht ergeben, so ertheilt der Sachverständige dem Schiffsführer hierüber ein Zeugniß, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§ 9.

Der Sachverständige überreicht der Regierung am Jahresschluß eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem sich der Kessel befindet, und des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision, und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchungen.

§ 10.

Hat die ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der, im § 3 bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustande nicht etwa sofort abgeholfen werden können, so nimmt der Sachverständige, nach Ablauf der, zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist, eine außerordentliche Untersuchung vor.

§ 11.

Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung auch dann anzustellen, wenn er von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem sich der Dampfkessel befindet, beziehungsweise dem Landrath, dazu aufgefordert wird.

§ 12.

Die in den §§ 2 bis 7 für die ordentlichen Untersuchungen ertheilten Vorschriften finden auch bei den außerordentlichen Untersuchungen Anwendung.

III. Kosten.

§ 13.

Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnorts vorgenommen werden, bis auf weitere Bestimmung, eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten.

§ 14.

Der Kesselbesitzer hat für jede außerordentliche Untersuchung die nämliche Gebühr, und wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Digitized by Google

Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im § 11 vorgenommen, und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

§ 15.

Der Kesselbesitzer hat für jede auf Grund der Bestimmungen unter Nr. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1831 (Gesetzsammlung Seite 243), des Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1837 (Gesetzsammlung Seite 146) und im § 15 des Regulativs vom 6. September 1848 (Gesetzsammlung Seite 321) stattfindende erste Untersuchung eines Dampfkessels eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letztern reglementsmäßig zustehenden Reisekosten zu entrichten.

§ 16.

Ist der Sachverständige kein angestellter Beamter, so bestimmt die Regierung, welcher Klasse von Beamten er bei Bemessung der Reisekosten beizuzählen ist.

§ 17.

Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei der Polizei-Obrigkeit des Orts, in welchem die Untersuchung vorgenommen ist, oder, wenn der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat, bei dem Landrath. Die Polizei-Obrigkeit, beziehungsweise der Landrath setzt die Liquidation fest und zieht, sofern nicht der im § 14 vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kesselbesitzer ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18.

Namen und Wohnort der, mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen werden, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich ihr Auftrag erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 19.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1 bis 18) finden auf die Untersuchungen der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der, in den §§ 7, 9, 11 und 17 getroffenen Vorschriften das Bergamt an die Stelle der Polizei-Behörde, beziehungsweise der Regierung tritt.

V. Ausnahmen.

§ 20.

Auf die Untersuchung von Dampfkesseln an Lokomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Regulativ keine Anwendung.

Berlin, den 23. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Indem wir das vorstehende Regulativ des Königlichen Ministeriums für Handel höherer Anordnung gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir mit Bezug auf den § 18 desselben, daß von dem hiesigen Königlichen Ober-Bergamt die Untersuchung und Prüfung der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht zu führen haben, in nachstehender Art vertheilt ist:

Nr.	Name des Sachverständigen.	Wohnort desselben.	Der demselben überwiesene Geschäftskreis.
1	Der Königliche Berggeschworne v. Tschepe, Revierbeamter	Waldenburg	Der westliche Theil des Waldenburger Kreises, dergestalt, daß die von Freiburg nach Waldenburg führende Chaussee und deren ideelle Verlängerung über Waldenburg hinaus den Kreis in einen östlichen und westlichen Theil zu scheiden angenommen wird.

Digitized by Google

№	Name des Sachverständigen.	Wohnort desselben.	Der demselben überwiesene Geschäftskreis.
2	Königl. Berggeschworner Schütze, Revierbeamter	Waldenburg	Der östliche Theil des Kreises Waldenburg, nach der ad 1 gedachten Theilung und die Kreise: Breslau, Namslau, Neumarkt, Oels, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau.
3	Königl. Berggeschworner Klose, Revierbeamter	Neurode	Die Kreise Brieg, Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Nimptsch, Neurode, Ohlau, Strehlen.
4	Königl. Berggeschworner Otto, Revierbeamter	Groß-Glogau	Die Kreise Guhrau, Militsch, Steinau, Trebnitz, Wartenberg, Wohlau.

Mit der Untersuchung und Prüfung der übrigen Dampfkessel, mit Ausnahme der den Königlichen Eisenbahnen angehörenden stehenden Dampfkessel, welche von den den Königlichen Eisenbahnen untergebenen Technikern geprüft werden, haben wir bis auf weitere Bestimmung nachfolgende Königliche Baubeamte des diesseitigen Departements beauftragt, und zwar:

1) den Bau-Inspektor Elsner zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode und Frankenstein;
2) den Baumeister von Damitz zu Glatz für den Kreis Habelschwerdt;
3) den Bau-Inspektor Brennhausen zu Schweidnitz für die Kreise Schweidnitz, Striegau und Waldenburg;
4) den Bau-Inspektor Schnepel zu Reichenbach für diesen Kreis;
5) den Bau-Inspektor Blanckenhorn zu Brieg für die Kreise Brieg, Ohlau und Namslau;
6) den Baumeister Arnold zu Neumarkt für die Kreise Neumarkt und Steinau;
7) den Baumeister Rosenow zu Trebnitz für die Kreise Trebnitz und Militsch;
8) den Baumeister Milczewski zu Breslau für Stadt und Landkreis Breslau;
9) den Baumeister Schmeidler zu Oels für die Kreise Oels und Wartenberg;
10) den Baumeister Zölffel zu Wohlau für die Kreise Wohlau und Guhrau, und
11) den Baumeister Knorr zu Strehlen für die Kreise Strehlen, Nimptsch und Münsterberg.

Breslau, den 11. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Willich.

Wir bringen hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Rinderpest zu Fürstenau wieder ausgetilgt ist, und daß nach Ablauf der gesetzlichen vierwöchentlichen Quarantaine-Zeit nach dem letzten Krankheitsfalle die durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. März c. (außerordentliche Beilage zu Nr. 12) angeordneten Maßregeln wieder haben außer Wirksamkeit gesetzt werden können.

Breslau, den 24. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Durch den Ministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1854 ist angeordnet worden, daß nur durch das Bestehen einer zweiten Prüfung, in welcher über das Maß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung im Elementarschulfache Zeugniß abgelegt wird, das Recht der definitiven Anstellung als Elementarschullehrer erworben werden kann. Diese zweite Prüfung kann beim Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg vom 24. bis 26. Juni d. J. abgelegt werden, wo sie in den gedachten Tagen zum erstenmale abgehalten werden wird. Da nun die qu. Prüfung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre hinter der ersten abzulegen ist, so können diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche im Frühjahre oder im Sommer 1855 ihre Abiturienten- und resp. Kommissions-Prüfung bestanden haben, so weit sie es wünschen, an derselben Theil nehmen. Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 10. Juni ihr bei der ersten Prüfung erhaltenes Zeugniß, ferner: ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie

Digitized by Google

an der Schule gearbeitet, und endlich einen nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen an den Herrn Seminar-Direktor Bock einzusenden, auch sich am 23. Juni Abends 6 Uhr bei demselben persönlich zu melden.

Breslau, den 21. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
gez. Sohr.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg

1) die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber den 22. bis 24. Juni c.,

2) die Lehrerinnen-Prüfung am 26. und 27. Juni stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an der Lehrerinnen- und Kommissions-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 11. Juni c. einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist für die Kommissions-Prüfung auf den 21. Juni, Nachmittags um 6 Uhr, für die Lehrerinnen-Prüfung auf den 25. Juni, Nachmittags um 6 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand; 2) ein selbstverfertigter Lebenslauf; 3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere; 4) Zeugnisse der Orts-Behörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist bei den Meldungen zu den genannten Prüfungen auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben: 1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo der Aspirant resp. die Aspirantin vorgebildet worden ist.

Breslau, den 7. April 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des zeitherigen Beigeordneten des Bürgermeisters Kraker von Schwarzenfeld, zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Stadt Oels auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Goldarbeiters Frei zum Rathmann der Stadt Freiburg, an Stelle des durch den Tod ausgeschiedenen zeitherigen Rathmann Krauß, auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

3) Der Königliche Kreis-Sekretair Schröter zu Guhrau zum Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission des Kreises Guhrau, in Stelle des bisherigen Vorsitzenden Königlichen Kreis-Sekretair Kummer.

Konzessionirt: 1) Der Kantor und Rathmann Fichtner in Herrnstadt, der Buchhändler H. Radesey in Münsterberg, und der Kaufmann A. Möse in Canth als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

2) Der Kaufmann A. Hellwig in Guhrau und der Kaufmann A. Petzoldt in Waldenburg als Unteragenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M., Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann G. Reichel, Letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten Oekonomen G. Reinert in Wüste-Waltersdorf.

3) Der x. Leo Reichel zu Ober-Langenau, Kreis Habelschwerdt, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Fehr daselbst.

Digitized by Google

4) Der rc. F. Rummler in Wirschkowitz, Kreis Militsch, und der Kaufmann Franz Scholz in Strehlen als Unteragenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

5) Der Kaufmann P. Brettschneider in Neumarkt als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

6) Der R. Daum in Töpliwoda, Kreis Münsterberg, der Kaufmann Franz Scholz in Strehlen, und der F. Rummler in Wirschkowitz, Kreis Militsch, als Unteragenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

7) Der Kaufmann R. Ganz zu Wilhelmsthal als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

8) Der Eisenbahn-Rendant Fellmann in Freiburg als Unteragent der Deutschen Lebens-Versicherungs Gesellschaft in Lübeck.

9) Der Kaufmann C. Th. H. Müller in Oels als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann C. W. Müller daselbst.

10) Der Eisenbahn-Rendant Fellmann in Freiburg als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Krautz daselbst.

11) Der Eisenbahn-Rendant Fellmann in Freiburg als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Krautz daselbst.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Amand Hübner zu Poln.-Wartenberg die von ihm zeither geführte Agentschaft der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft.

2) Von dem Kaufmann H. Methner zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentschaft der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Görnsdorf, Konrad Rudolph Scholz, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Gäbersdorf, Kreis Striegau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Oelse, Rudolph Welz, zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Waldenburg.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Steinkirche, Ernst Leisner, zum siebenten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Waldenburg.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Rateiski zu Kreuzendorf zum katholischen Schullehrer in Groß-Butschkau, Kreis Namslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Michael Grosseck zum katholischen Schullehrer in Kojentschin, Kreis Poln.-Wartenberg.

6) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer August Theodor Seiffert zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Stolz, Kreis Frankenstein.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Die Lehramts-Kandidaten Dr. Friedrich Dahlecke und Dr. Heinrich Storch als ordentliche Lehrer an den Gymnasien zu Schweidnitz und Ratibor.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar in Groß-Strehlitz, Karl Gustav Robert Petran, zum Diaconus in Lüben und Pastor in Altstadt.

2) Die Vokation für den bisherigen Pastor secundarius Karl Julius Ferdinand Gärtner in Neumarkt zum Pastor primarius an der evangelischen Kirche daselbst.

3) Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Professor Heinrich Joseph Dominik Kurtz zum Pastor in Straußeney, Kreis Glatz.

4) Die Vokation für den bisherigen Rektor und Predigtamts-Kandidaten Karl Heinrich Hasenschmidt zum Diaconus der evangelischen Kirchgemeinde in Markliffa, Kreis Lauban.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 8. Mai. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 21 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4655. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Posen unter dem Namen „Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft.

Die erschienene Nr. 22 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4656. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Wegegeldes auf der über Wandersleben von der Apfelstedt bis zur Wegmarschen Grenze führenden Straßenstrecke.

Nr. 4657. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die dem Oberamtmann Schreiber zu Nordhausen verliehenen fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin-Kasseler Staats-Chaussee.

Nr. 4658. Das Gesetz, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswalde. Vom 8. April 1857.

Nr. 4659. Das Gesetz, betreffend die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 8. April 1857.

Nr. 4660. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Aktien-Gesellschaft der chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Stettin. Vom 18. April 1857.

Nr. 4661. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857, die Erweiterung des Artikels 32 des Vertrages mit Anhalt-Dessau-Köthen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 465) betreffend. Vom 19. April 1857.

Nr. 4662. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857, die Erweiterung des Artikels 34 der Uebereinkunft mit Reuß älterer Linie zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{25. November}}{\text{10. Dezember}}$ 1845 (Gesetz-Sammlung S. 819) betreffend. Vom 19. April 1857.

Nr. 4663. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Direktion der Wilhelmsbahn.

Die erschienene Nr. 23 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4664. Den Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18. März 1857.

Nr. 4665. Das Gesetz wegen nachträglicher Ersatzgewährung für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheine. Vom 15. April 1857.

Digitized by Google

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend. Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9. Mai in Neumarkt,	den 19. Mai in Namslau,
den 11. Mai in Heinrichau,	den 20. Mai in Oels,
den 12. Mai in Nimptsch,	den 22. Mai in Trebnitz,
den 14. Mai in Brieg,	den 23. Mai in Trachenberg,
den 16. Mai in Creutzburg,	den 26. Mai in Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, leine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schütz. Mentzel. v. Vegesack.

In neuerer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß nach Rußland bestimmte Packetsendungen ihrer mangelhaften Verpackung wegen von der betreffenden Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen worden sind, dieselben daher nach dem Aufgabe-Orte haben zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt nimmt hieraus Veranlassung, das Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß bei den mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen ganz besondere Sorgfalt auf die Verpackung zu verwenden ist, und daß alle Sendungen, welche nicht völlig haltbar und dem Inhalte, so wie der Weite des Transportes angemessen verpackt sind, von der Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zurückgewiesen werden.

In der Regel müssen zur Verpackung Kisten verwendet werden. Dieselben dürfen jedoch nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, die nur durch Leim oder schwache Stifte zusammengehalten werden, sondern es müssen die Kisten aus haltbaren Brettern gefertigt, und die Seitenwände, so wie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinandergehen kann. Außerdem dürfen die Kisten nicht bloß (ohne Emballirung) gelassen werden, sondern es müssen dieselben in haltbares Leinen oder Wachstuch eingenäht und mit starken Schnüren fest umbunden sein. Außer starken und haltbaren Kisten darf zur Verpackung nur Segeltuch, starke Leinewand oder festes, noch nicht gebrauchtes Wachsleinen verwendet werden. Eine Verpackung ohne Kisten ist jedoch nur für solche Gegenstände zulässig, welche durch bloße Emballirung in Segeltuch, Leinewand oder Wachsleinen vor Beschädigung hinlänglich gesichert werden.

Gleich wie die Verpackung muß auch die Signirung mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt erfolgen. Ein jedes Packet muß mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgescheuert oder verwischt, noch abgerissen werden kann. Bei den Versendungen in Kisten empfiehlt es sich, daß die Signatur nicht blos auf der vorgeschriebenen Umhüllung der Kiste, sondern auch auf dem Deckel derselben gemacht werde, damit, wenn die Umhüllung etwa beim Transport zerscheuert und die darauf gefertigte Signatur dadurch unleserlich werden möchte, sich noch eine zweite Signatur auf der Kiste selbst vorfindet.

Endlich müssen alle mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen von einer Deklaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein, in welcher Inhalt und Werth, so

Digitized by Google

wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist. Den durch Preußen transitirenden Fahrpost-Sendungen nach Rußland aus Ländern, welche nicht zum deutschen Zollvereine gehören, muß eine dreifache gleichlautende Deklaration beigegeben werden.

Alle aus der Nichtbeachtung der obigen Vorschriften entspringenden nachtheiligen Folgen, namentlich die Rücksendung der betreffenden Packete und die alsdann vergebliche Zahlung des Hin- und Rückporto's, haben die Absender sich selbst beizumessen.

Bei dieser Gelegenheit wird noch bemerkt, daß nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen zur Beförderung mit der Post nur Packetsendungen angenommen werden, welche das Gewicht von 100 Pfund russisch (82 Pfund Zollgewicht) nicht überschreiten und welche keine größeren Dimensionen haben, als eine Länge von $4\frac{1}{2}$ Fuß, eine Breite von 1 Fuß 2 Zoll und eine Höhe von 1 Fuß. Nur für wollene und seidene Stoffe, namentlich für Tuche, Umschlagetücher, Shawls, Sammet ꝛc., werden ausnahmsweise größere Verpackungen, und zwar bis zur Höhe von 3 Fuß und bis zur Breite von $2\frac{1}{2}$ Fuß zugelassen. Die Maximal-Länge von $4\frac{1}{2}$ Fuß, so wie das Maximal-Gewicht von 100 Pfd. russisch (82 Pfd. Zollgewicht) dürfen jedoch auch Sendungen dieser Art nicht überschreiten. Da diese Sendungen ihrer Größe wegen auf den Russischen Posten in die Packetfelleisen nicht aufgenommen werden können, so müssen dieselben besonders fest und dauerhaft verpackt werden, damit ihre Beförderung, ohne Nachtheil für den Inhalt, außerhalb der Felleisen stattfinden kann. Für Beschädigungen, welche bei derartigen Sendungen in Folge mangelhafter Emballirung entstehen, wird von der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung keine Verantwortung übernommen.

Gänzlich ausgeschlossen von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, wie z. B. Austern, Fische, frisches Obst u. s. w., ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände. Außer den eben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland nach den dort geltenden Zollvorschriften verboten ist. Sich darüber Kenntniß und Gewißheit zu verschaffen, ob die zu versendenden Gegenstände nach Rußland eingeführt werden dürfen oder nicht, bleibt lediglich Sache der Absender.

Berlin, den 24. April 1837.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

In Beziehung auf den Vertrag vom 26. Januar 1856 mit der freien Hansestadt Bremen, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetz-Sammlung Seite 661), welcher nach der Bekanntmachung vom 30. November v. J. seit dem 1. Januar d. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Durch den Artikel 10 des genannten Vertrages ist für gewisse, daselbst namhaft gemachte Gegenstände, wenn sie aus dem Bremischen Gebiete, mit Ausschluß der Aemter Vegesack und Bremerhaven, in den Zollverein eingehen, die Zollfreiheit zugestanden worden.

Wenn diese Gegenstände auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zollvereine eingeführt werden, so bedarf es bis auf Weiteres und so lange sich kein Mißbrauch ergiebt, Behufs der zollfreien Zulassung keiner Nachweisung darüber, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen.

Werden dagegen diese Gegenstände die Unterweser abwärts nach dem Zollvereinsgebiete gesendet, so ist die die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenständen beizugebenden Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere von der Bremischen Accise-Behörde (an der Wichelnburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden.

II. Das vereinsländische Hauptzollamt, welches in Gemäßheit des Artikels 6 des Vertrages vom 26. Januar 1856 zu Bremen errichtet worden ist, hat nach der Bestimmung der hierüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 678) und den weiter getroffenen Verabredungen die Ermächtigung erhalten:

A. für den Verkehr auf der Eisenbahn

1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, sowie zur Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Anfagezettel, zur Ausfertigung von Be-

Digitized by Google

gleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes;

2) zur Erhebung des Eingangszolles
   a. von Effekten der Passagiere der Eisenbahnen, einschließlich kleiner Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu führen pflegen, und der Waarenmuster der Handelsreisenden;
   b. von allen Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind;
3) zur Erhebung des Durchgangszolles;
4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

B. Für den Verkehr auf der Oberweser stehen dem Hauptzollamte die unter A. erwähnten Befugnisse gleichfalls zu. Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel ist jedoch hier ausgeschlossen. Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolles von den unter A. 2. a. erwähnten Passagier-Effekten nur in Betreff der Effekten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur insofern statt, als der Eingangszoll für die Effekten eines Passagiers nicht mehr als 5 Rthlr. beträgt.

C. Für den Verkehr von und über Bremen auf anderen Wegen, als auf der Eisenbahn und der Oberweser, stehen dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen nur die vorstehend unter A. Nr. 1 und 3 erwähnten Befugnisse zu.

Die Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel kann jedoch auch hier nicht eintreten.

D. Außerdem ist das gedachte Hauptzollamt ermächtigt:
1) zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten nach dem Zollvereinsgebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thalern für eine Sendung, und
2) zur Erhebung der Ausgangsabgabe von den aus der Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

E. Das Hauptzollamt zu Bremen ist innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins anzusehen und demgemäß zu verfahren.

Hiernach finden bei Versendungen von und nach Bremen, so weit sie den durch die vorgedachten Befugnisse bedingten Zollabfertigungen unterliegen, die im Allgemeinen für die betreffenden Abfertigungen ertheilten Vorschriften und diejenigen besonderen Bestimmungen Anwendung, welche durch die örtlichen Verhältnisse in Bremen erforderlich geworden sind. Diese besonderen Bestimmungen sind in dem Regulative für das Abfertigungs-Verfahren bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen enthalten, von welchem bei jedem Hauptzoll- und Haupt-Steuer-Amte ein Exemplar niedergelegt ist und daselbst eingesehen werden kann.

Insbesondere wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:
1) Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, ebenso wie Gegenstände, welche mit dem Anspruche auf zollfreie Zurückführung des unverkauften Theiles zu den Bremer Märkten gehen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im § 76 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll. Es ist daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen.
2) Da das Hauptzollamt zu Bremen nur in dem zu D. 2. erwähnten Falle zur Erhebung des Ausgangszolles befugt ist, so verbleibt es hinsichtlich der Versendung ausgangszollpflichtiger Gegenstände, soweit sie nicht für die Niederlage in Bremen bestimmt sind, bei den Bestimmungen in den §§ 33 bis 35 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 und beziehungsweise bei den dieserhalb für den Verkehr auf Eisenbahnen ertheilten Vorschriften. Wenn im Falle der Versendung solcher Gegenstände auf der Weser der Ausgangszoll nicht bei einem zu dessen Erhebung befugten Amte im Innern, namentlich an der Weser

Digitized by Google

entrichtet worden ist, so kann dessen Berichtigung bei dem Königlichen Hannoverschen Nebenzollamte erster Klasse zu Dreye erfolgen, welches in Beziehung auf den Ausgangszoll die Obliegenheiten eines Grenzausgangsamts zu erfüllen hat.

III. Die nach der Bekanntmachung vom 30. November v. J. noch ausgesetzt gebliebene Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrages vom 26. Januar 1856 erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen hat auch bis jetzt noch nicht eintreten können, weshalb in Betreff des bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Berlin, den 17. April 1857.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge einer Requisition der Königlichen Intendantur des sechsten Armee-Korps wird das nachstehende für Quartierbescheinigungen anzuwendende Schema hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Kommunen werden demnach darauf zu achten haben, daß, wenn einem Truppen-Kommando ein mehr als dreitägiges Naturalquartier gewährt worden, die Quartier-Bescheinigungen stets nach diesem Schema ausgefertigt und von dem Kommandoführer mit Siegel und Unterschrift versehen werden. Diese Quartier-Bescheinigungen sind demnächst als Justifikatorien den Servis-Liquidationen beizufügen.

Breslau, den 25. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Schema.

Nachweisung
der im . . . . . 18 . . von der Kommune einquartierten Militairpersonen und Pferde.

Es sind einquartiert:			Angabe der Offizierpferde, wofür wirklich Stallungen gewährt worden.	Tag des		Dauer der Anwesenheit. Tage.	Bemerkungen (über den Zweck der Anwesenheit ꝛc.
Vom Truppentheil.	Anzahl.	Charge und Name.		Eintreffens.	Abgangs.		

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung und daß für das Quartier Seitens des Militairs keine Vergütigung gezahlt worden ist, attestirt.

Digitized by Google

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Polnisch-Wartenberg außer den bereits durch die Bekanntmachung vom 27. März c. Amtsblatt Stück 15 veröffentlichten Privatbeschälstationen noch folgende errichtet worden sind:

1) in Schreibendorf bei dem Rittergutsbesitzer Major v. Schmeling dessen Hengst „Cäsar" vom Graditzer Gestüt, englisches Halbblut, dunkelbraun, rechter Vorderfessel weiß, linker Vorderfessel halbweiß, beide Hinterfüße halbweiß, getheilter Stern, englisirt und coupirt, 15 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;
2) in Nieder-Stradam bei dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Guttmann dessen Hengst „Bravo," edler polnischer Race, dunkelbraun, auf der Stirn eine kleine Blume, weiße Flecke auf dem Widerrüst und den Rippen, linker Hinterfessel weiß, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;
3) in Klein-Kosel bei dem Scholtiseibesitzer Mache dessen Hengst „Merkur," veredeltes Landpferd, Fuchs mit regelmäßigem Stern, 4 Jahr alt, 5 Fuß groß.

Breslau, den 22. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neben den bereits unterm 27. März c. veröffentlichten, im Habelschwerdter Kreise errichteten, Privatbeschälstationen noch folgende errichtet worden ist:

in Alt-Waltersdorf bei dem Bauergutsbesitzer Alois Simon dessen Hengst „Marocco," böhmischer Race, Rappe mit großem Stern und Schnippe, linker Hinterfuß weiß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß.

Breslau, den 23. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Nach Maßgabe der Bestimmungen über die Reklamationsfrist § 14 Litt. a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, — sind die Schlußtermine zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung fürs Jahr 1857 wie folgt festgestellt worden:

1)	für den Kreis	Breslau	auf den 10. Mai,
2)	= = =	Brieg	= = 30. Juni,
3)	= = =	Frankenstein	= = 24. Mai,
4)	= = =	Glatz	= = 25. Juni,
5)	= = =	Guhrau	= = 31. Mai,
6)	= = =	Habelschwerdt	= = 28. Juni,
7)	= = =	Militsch	= = 31. Mai,
8)	= = =	Münsterberg	= = 25. Mai,
9)	= = =	Namslau	= = 15. Juni,
10)	= = =	Neumarkt	= = 16. Juni,
11)	= = =	Neurode	= = 7. Juni,
12)	= = =	Nimptsch	= = 9. Juni,
13)	= = =	Oels	= = 10. Juni,
14)	= = =	Ohlau	= = 30. Juni,
15)	= = =	Reichenbach	= = 23. Juni,
16)	= = =	Schweidnitz	= = 20. April,
17)	= = =	Steinau	= = 28. Mai,
18)	= = =	Strehlen	= = 15. Mai,
19)	= = =	Striegau	= = 12. Juni,
20)	= = =	Trebnitz	= = 21. Juni,
21)	= = =	Waldenburg	= = 1. Juni,
22)	= = =	Wartenberg	= = 1. Juli,
23)	= = =	Wohlau	= = 15. Juni.

Digitized by Google

Etwaige nach Ablauf dieser Termine eingehende Reklamationsschriften werden nicht berücksichtigt. Auch wird die Bestimmung:

daß die Reklamationsschriften bei dem Königlichen Landraths-Amte, nicht aber bei uns einzugeben sind,

hierdurch wieder in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 28. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts ist für das Jahr 1856 wie folgt ermittelt worden. Von 1497 Schiedsmännern wurden überhaupt 30,209, also gegen das Jahr 1855 — 257 mehr Streitigkeiten verhandelt, davon 22,837 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1879 Sachen reponirt, 169 als noch anhängig in das neue Jahr übertragen, und nicht zu schlichten waren 5324 Sachen.

Die meisten Streitigkeiten haben verglichen:

1)	der Schiedsmann,	Kaufmann Floß zu Brieg	von 445	— 371,
2)	" "	Kaufmann Seidel zu Altwasser	" 354	— 289,
3)	" "	Dederle in Zobten	" 240	— 179,
4)	" "	Kopp in Schreiberhau	" 228	— 222,
5)	" "	Rathmann Bial in Ohlau	" 203	— 191,
6)	" "	Destillateur Schneider in Jauer	" 190	— 185,
7)	" "	Lehrer Scholz in Schmiedeberg	" 176	— 153,
8)	" "	Zote in Löwen	" 172	— 154,
9)	" "	Gastwirth Rückert in Strehlen	" 168	— 163,
10)	" "	Gastwirth Hanke in Landeshut	" 162	— 145,
11)	" "	Gerichtsschreiber Maitel zu Langwaltersdorf	" 151	— 133,
12)	" "	Rother zu Schlegel	" 150	— 136,
13)	" "	Apotheker Seidt in Auras	" 143	— 135,
14)	" "	Müllermeister Köhler zu Dittersbach	" 140	— 140,
15)	" "	Neugebauer zu Otto-Langendorf	" 138	— 108,
16)	" "	Kirchner in Nimptsch	" 134	— 118,
17)	" "	Kaufmann Langer in Neurode	" 128	— 116,
18)	" "	Feldgärtner Scholz in Steinsiffersdorf	" 115	— 113,
19)	" "	Lithograph Lilienfeld in Breslau	" 112	— 92,
20)	" "	Wagenbauer Nakel in Frankenstein	" 112	— 88,
21)	" "	Nave zu Eckersdorf	" 108	— 100.

Breslau, den 23. April 1857.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Schlickmann.

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts hat im Jahre 1856 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 685 Schiedsmännern wurden überhaupt 14,997 Streitigkeiten verhandelt, davon 11,425 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1244 Sachen zurückgelegt, 102 aber als noch anhängig in das Jahr 1857 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2226. Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1855 um 185 vermindert und gegen das Jahr 1854 um 381 vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1856 verglichen:

1)	der Schiedsmann,	Rentier u. Stadtrath Schädler in Glogau	von 1367	— 827,
2)	" "	Deposital-Rendant Anders zu Alt-Oels	" 277	— 204,
3)	" "	Kreis-Sekret. a. D. Walter zu Liegnitz	" 322	— 198,

Digitized by Google

4)	er Schiedsmann,	Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau	.	von 206	—	193,
5)	" "	Land- und Stadt-Gerichts-Direktor a. D. Müller zu Sagan	.	" 220	—	150,
6)	" "	Kaufmann Grieger zu Goldberg	.	" 170	—	148,
7)	" "	Kaufmann, Stadtrath Dühring zu Liegnitz		" 163	—	147,
8)	" "	Tischlermeister Beyer zu Waldau	.	" 142	—	140,
9)	" "	Töpfermeister Gotthardt zu Bunzlau	.	" 135	—	121,
10)	" "	Dr. med. Menzel zu Neusalz	.	" 136	—	116,
11)	" "	Maler Eckardt zu Friedeberg a. D.	.	" 120	—	115,
12)	" "	Ger.-Scholz Kretschmer zu Kölmchen		" 160	—	115,
13)	" "	Rathsmann Klante zu Beuthen a. D.		" 130	—	110,
14)	" "	Rathsherr Schulz zu Grünberg	.	" 114	—	106.

Glogau, den 22. April 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 19. v. M. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Tarif für sperrige, voluminöse und mit besonderer Fürsorge zu behandelnde Güter (Anlage D. des Tarifs vom 2. September v. J.) vom 15. Juni d. J. ab auf den von uns verwalteten Bahnen durchgängig in der Weise erhöht resp. modifizirt wird, daß bei Entfernungen bis zu 16 Meilen einschließlich, der ein einhalbfache Betrag der mit dem 1. Mai c. in Kraft tretenden Tarifsätze für die Normalklasse zur Erhebung gelangt. Die hiernach ausgerechnete Tabelle ist vom 1. Juni ab in unserer Güter-Expedition für 6 Pfennige zu haben.

Breslau, den 30. April 1857.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1855.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1855 überhaupt 1790 beitragende Mitglieder, 428 pensionsberechtigte Wittwen, 154 Waisen und 75 im Pensionsgenusse stehende invalide Lehrer.

A. Die Einnahme der Kasse betrug:

Titel I.	An Zinsen von Kapitalien	. . . . .	1146	Rthlr.	26	Sgr.	—	Pf.
" II.a.	An Kirchen-Kollekten-Geldern	. . . . .	349	"	12	"	6	"
" II.b.	An sirirten Beiträgen	. . . . .	4683	"	25	"	—	"
" II.c.	An Strafgeldern	. . . . .	2	"	10	"	—	"
" III.	Insgemein	. . . . .	263	"	18	"	1	"
" IV.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	.	—	"	—	"	—	"
		Summa	6446	Rthlr.	1	Sgr.	7	Pf.
	Hierzu:							
	Bestand aus dem Vorjahre	. . . . .	18	Rthlr.	24	Sgr.	3	Pf.
	An Resten	. . . . .	—	"	—	"	—	"
	Summa aller Einnahmen		6464	Rthlr.	25	Sgr.	10	Pf.

B. Die Ausgabe betrug:

Titel I.	An Pensionen	. . . . .	6291	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
" II.	An Vorschüssen	. . . . .	—	"	—	"	—	"
" III.	An neu eleirten Kapitalien	. . . . .	—	"	—	"	—	"
" IV.	Insgemein (darunter 8 Rthlr. an Verwaltungskosten)	.	108	"	—	"	—	"
	Summa aller Ausgaben		6399	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
	Balance.							
	Die Gesammt-Einnahme betrug	. . . . .	6464	Rthlr.	25	Sgr.	10	Pf.
	Die Gesammt-Ausgabe betrug	. . . . .	6399	"	—	"	—	"
	Mithin blieb baarer Bestand		65	Rthlr.	25	Sgr.	10	Pf.

Digitized by Google

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1) In den angelegten Kapitalien (Schlesische Pfandbriefe) . .	32,500	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) In dem baaren Bestande von	65	"	25	"	10	"
3) In Resten	—	"	—	"	—	"
Ueberhaupt in	32,565	Rthlr.	25	Sgr.	10	Pf.
Am Schlusse des Jahres 1854 betrug dasselbe	32,518	"	24	"	3	"
Es ergiebt sich mithin eine Verbesserung von	47	Rthlr.	1	Sgr.	7	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 51 des Reglements der Anstalt vom 12. September 1834 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. April 1857.

Der provisorische Direktor.
gez. F. W. Lichthorn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Kreis-Wundarzt Dr. Bleisch in Strehlen zum Kreis-Physikus des Strehlener Kreises.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann und Rathsherr M. Deutschmann in Oels als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha.

2) Der Bürgermeister Ferdinand Kattner in Nimptsch und der Maurermeister Herrmann Kail in Reichenstein als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann A. Stütze daselbst.

3) Der Kaufmann Louis Rimpler in Oels als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann David Cohn daselbst.

4) Der Gastwirth Mogwitz in Eckersdorf, Kreis Namslau, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Steuer-Rezeptor A. Georg daselbst.

5) Der Rittergutsbesitzer Kramer auf Kunern, Kreis Wohlau, als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

6) Der Rittergutsbesitzer Kramer auf Kunern, Kreis Wohlau, als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der Kaufmann Reinhold Sturm hierselbst als Agent des Strom-Versicherungs-Vereins in Danzig.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarrer Grundey in Malkwitz zum Erzpriester des durch den Tod des Pfarrers Kuppe in Lissa erledigten Sprengels, der den westlichen Theil des Kreises Breslau und einen Theil des Kreises Neumarkt umfaßt.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Ignaz Pfitzner zum ersten Lehrer an der katholischen Schule zu Mittelwalde und zum Chorrektor bei der Pfarrkirche daselbst.

Ertheilt: Die Konzession für die Lehrerin Fräulein Klementine Königk zu Reichenbach zur Fortführung der Mädchen-Abtheilung in der bisherigen Privatschule des Dr. Reichenbach als einer selbstständigen Anstalt.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Rektor und Predigtamts-Kandidaten Johann Julius Adolph Textor zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Rützen, Kreis Guhrau.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Sekretair Adolph Glückmann in Berlin ist unter dem 18. April 1857 ein Einführungs-Patent
auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7. April 1856 ertheilte Einführungs-Patent
auf neue und für eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen
ist erloschen.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18. September 1856 ertheilte Einführungs-Patent
auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquard-Maschinen und Schützenkasten an Webestühlen
ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des Lehrers Johann Friedrich Heß zu Schweidnitz ist die dortige Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule III. Klasse 4 erledigt worden. Das Amtseinkommen der Stelle beträgt 213 Rthlr. Patron ist der dortige Magistrat.

Vermächtnisse: 1) Die von dem verstorbenen katholischen Pfarrer Benedikt Moser mittelst Testaments vom 14. April 1855 getroffene letztwillige Verfügung, durch welche derselbe die katholische Pfarrkirche zu Kaltenbrunn, Kreises Schweidnitz, zu seiner Erbin eingesetzt hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Die zu Trebnitz verstorbene verwittwete Züchner Dittrich, geborene Hensel, hat dem evangelischen Hospitale daselbst 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

3) Der verstorbene Königliche Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath a. D. Friedrich August Purmann hat der evangelischen Kirche zu Neumarkt 10 Rthlr. letztwillig vermacht.

4) Die zu Breslau verstorbene Frau Partikulier Schönenberger hat dem reformirten Armenhause 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

5) Die verwittwete Partikrämer Stein, Christiane Beate geb. Bräuer, hat dem schlesischen Provinzial-Verein der Gustav-Adolph-Stiftung 100 Rthlr.,

6) die unverehelichte Marie Emilie Elisabet Schimmel dem Gustav-Adolph-Hauptverein 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

7) Der verstorbene Pfarrer Jaschke in Klein-Kreidel, Kreis Wohlau, hat

a. der Schule zu Neudorf	200	Rthlr.
b. der Schule zu Lauterbach	100	"
c. der Schule zu Hain	100	"

letztwillig vermacht.

8) Die verstorbene Freigärtner-Wittwe Johanna Elisabet Riedel geb. Grünig zu Louisdorf, Kreis Strehlen, hat der dortigen Kirche ein Legat von 120 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 19 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1857.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Digitized by Google

Verordnung
wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirke Breslau.

Auf Grund des § 6 litt. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disziplin Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2.

Die Dienstbücher werden nach dem nachstehenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§ 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§ 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§ 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§ 7.

Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein, demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8.

Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlrn., und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Digitized by Google

Schema.

Seite 1.	Seite 2.	Seite 3.	Seite 4.
Dienstbuch für den (Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.) Ausgefertigt zu . . den . . . . 18 (Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)		**Bezeichnung des Inhabers.** Name: Geburtsort: Alter: Größe: Haare: Augen: Besondere Zeichen: Eigenhändige Unterschrift des Inhabers: (Vor- und Zuname.) Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:	Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom . . .

Seite 5.	Seite 6. Zeugniß	Seite 7. № . .	Seite 8.
	Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs. Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.		
	Tag des Dienstantritts.		
	Inhaber dient als . . . . . auf die Zeit von . . gegen einen Lohn von .		
	Tag der Dienstbeendigung.		
	Angabe des Entlassungs-Grundes.		
	Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.		
	Bemerkungen der Polizei-Behörde.	Zeugniß-№ . .	

Digitized by Google

Die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,

concessionirt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1854,

Grundkapital: Drei Millionen Thaler Preuß. Court.

in 6000 Stück Actien à 500 Thaler,

von welchen bis jetzt 3001 emittirt sind,

übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Hagelschaden auf Bodenerzeugnisse aller Art, als: Getreide, Gräsereien und Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Oel- und Handels-Gewächse, Kartoffeln, Rüben, Sämereien, Tabak, Hopfen und Wein.

Die Prämien sind fest, Nachzahlungen darauf finden also unter keinen Umständen statt.

Die Entschädigungen werden stets prompt, und spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens baar und voll ausgezahlt.

Der bedeutende Umfang, welchen die Gesellschaft gewonnen hat, und die erhöhete Sicherheit, welche sie in Folge ihrer weiten Verbreitung gewährt, ergiebt sich am besten aus der Zahl der bei ihr Versicherten; es wurden nämlich seit dem dreijährigen Bestehen der Gesellschaft abgeschlossen:

im Jahre	1854	—	10,058	Versicherungen und	73,316	Thlr.	Entschädigung gezahlt,
„	„	1855	— 25,562	„	„ 375,182	„	„ „
„	„	1856	— 56,980	„	„ 616,062	„	„ „

in Summa 92,600 Versicherungen und 1,064,560 Thlr. Entschädigung gezahlt.

Der unterzeichnete General-Agent, sowie die hierunter verzeichneten Spezial-Agenten im Regierungs-Bezirk Breslau nehmen Versicherungs-Anträge gern entgegen, und werden über die Grundsätze und Bedingungen, unter welchen die Versicherungen abgeschlossen werden können, jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilen.

Breslau, im Mai 1857.

G. Becker,

General-Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft,

zugleich General-Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Bernstadt Hr. Wilh. Reuning.
Bohrau Hr. Apotheker Pietrusky.
Breslau Hr. S. Wendriner.
„ Hr. C. E. Nebel.
„ Hr. H. Th. Moritz.
„ Hr. Adolph Zridler.
Brieg Hr. M. Böhm.
Canth Hr. Kämmerer Ausner.
Festenberg Hr. Wilh. Strauß.
Frankenstein Hr. Ludwig Cohn.
Freiburg Hr. Rendant Fellmann.
Glatz Hr. B. Schumann.
Gottesberg Hr. Apotheker Seidel.
Guhrau Hr. O. Bergmann.
Habelschwerdt Hr. Maurermeister Weigang.
Heidersdorf Hr. W. J. Kindler.
Herdain Hr. J. G. Adler.
Jordansmühl Hr. Wundarzt Martin.
Juliusburg Hr. Apotheker Tieling.
Köben Hr. Woldemar Müller.
Kostenblut Hr. Apotheker Ehrenberg.
Laasan Hr. C. E. Klupsch.
Landeck Hr. J. A. Rohrbach.
Lewin Hr. Eduard Mader.
Lissa Hr. C. A. Helbig.
Löwen Hr. J. A. Sowade.
Militsch Hr. Sekretär Schmidt.
Mittelwalde Hr. Reinh. Kauffmann.
Münsterberg Hr. Wilh. Ritter.
Namslau Hr. J. Goldstein.
Neumarkt Hr. Gust. Martin, Ober-Agent.
Neurode Hr. J. Wichmann.
Nimptsch Hr. Emil Aschor.
Oels Hr. Moritz Philipp.
Ohlau Hr. C. F. Eckert.
Prausnitz Hr. S. B. Gumpertz.
Raudten Hr. M. Story.
Rawicz Hr. B. Kupke und Sohn.
Reichenbach Hr. A. Schöler.
Reichthal Hr. Apotheker Zölffel.
Romolkwitz Hr. Ger.-Schreiber Kirchner.
Rothsürben Hr. Lehrer Wallor.
Schönau Hr. Lehrer Barthel.
Schweidnitz Hr. H. Richter.
Steinau Hr. Zimmermeister Lattke.
Strehlen Hr. C. W. Weber.
Strietgau Hr. Eduard Renner.
Stroppen Hr. Ad. Lieber.
Töppliwoda Hr. J. F. Mikesky.
Trebnitz Hr. Leopold Haisler.
Waldenburg Hr. G. L. Töpfer und Comp.
Poln.-Wartenberg Hr. Otto Krieger.
Winzig Hr. Apotheker Hanke.
Wohlau Hr. Gustav Kieper.
Wüste-Waltersdorf Hr. S. Herrmann.
Zobten Hr. M. A. Witschel.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 15. Mai. 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den zur Beifügung neuer Zins-Coupons an unsere Hauptkasse eingereichten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die unter Nr. 768 bis 800 im Journal verzeichneten von der Kontrole der Staats-Papiere zurückgekommen, und können gegen Rückgabe der von der gedachten Hauptkasse hierüber ertheilten Quittungen, unter welchen indeß der Rückempfang der Dokumente zu bescheinigen ist, von unserer Hauptkasse wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 7. Mai 1857.

Königliche Regierung.
gez. v. Prittwitz.

Von den zur Beifügung neuer Zins-Coupons an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 sind die unter Nr. 1 bis 13 im Journal verzeichneten von der Kontrole der Staats-Papiere zurückgekommen, und können gegen Rückgabe der von der gedachten Haupt-Kasse hierüber ertheilten Quittungen, unter welchen indeß der Rückempfang der Dokumente zu bescheinigen ist, von unserer Haupt-Kasse wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 7. Mai 1857.

Königliche Regierung.
gez. v. Prittwitz.

Der Rittergutsbesitzer Herr v. Krawel auf Bresa, Kreis Neumarkt, hat auf dem Rittergut Bresa ein neues Vorwerk errichtet und diesem Etablissement mit unserer Genehmigung den Namen „Reinfeld" beigelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 1. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Durch die Versetzung des Königlichen Kreis-Thierarztes Kutzbach in Habelschwerdt ist die Kreis-Thierarztstelle des Habelschwerdter Kreises vakant geworden. Wir fordern daher qualifizirte Thierärzte auf, sich unter Beibringung ihrer Approbation zu dieser Stelle binnen vier Wochen zu melden.

Breslau, den 1. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Auf Anweisung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben wir uns unausgesetzt angelegen sein lassen, auf eine Vermehrung des Einkommens der Lehrer unseres Departements ebensowohl in den Städten, als auf den Dörfern hinzuwirken. Zu unsrer nicht geringen Befriedigung sind unsre diesfälligen Bemühungen nicht ohne den erwünschten Erfolg geblieben, so daß eine nicht kleine Anzahl von Lehrern in eine weniger sorgenvolle Lage, als die war, in welcher sie bisher sich befand, von uns versetzt worden ist. Auf höhere Veranlassung

Digitized by Google

bringen wir in der folgenden Nachweisung, was in dieser Beziehung während der Jahre 1853 bis 1856 in unserm Departement und resp. dessen einzelnen Kreisen geschehen ist, zur öffentlichen Kenntniß. Wir thun dies aber um so lieber, als wir damit zugleich den betreffenden Dominien und Gemeinden öffentlich bezeugen können, wie lediglich aus ihrem Eifer für die Erziehung und den Unterricht der Jugend die nicht unbedeutenden, von ihnen geforderten Opfer hergeflossen seien. Fast alle nachstehend bezeichneten Einkommensverbesserungen wurden nämlich auf dem Wege gütlichen Uebereinkommens herbeigeführt und im Allgemeinen mit der größten Bereitwilligkeit genehmigt.

Wir werden auch ferner bemüht sein, der äußeren Lage der Lehrer unsre Aufmerksamkeit zuzuwenden und von Zeit zu Zeit das Geleistete bekannt machen.

Nachweisung

der für die evangelischen und katholischen Elementarlehrer resp. Adjuvanten im Regierungs-Bezirk Breslau seit dem Jahre 1853 erzielten Einkommens-Verbesserungen.

A. Im Jahre 1853.

Die in diesem Jahre gewährten Verbesserungen haben überhaupt betragen 238 Rthlr.

B. In den Jahren 1854. 1855. 1856.

		1854. Rthlr.	1855. Rthlr.	1856. Rthlr.
1)	In der Stadt Breslau	—	—	1400
2)	Im Kreise Breslau	30	98	246
3)	" " Brieg	277	125	30
4)	" " Frankenstein	109	139	35
5)	" " Glatz	112	116	238
6)	" " Guhrau	45	76	51
7)	" " Habelschwerdt	143	145	152
8)	" " Militsch	60	158	65
9)	" " Münsterberg	84	293	100
10)	" " Namslau	216	165	107
11)	" " Neumarkt	15	72	106
12)	" " Neurode	—	30	138
13)	" " Nimptsch	56	65	73
14)	" " Oels	172	150	89
15)	" " Ohlau	20	44	81
16)	" " Reichenbach	44	234	104
17)	" " Schweidnitz	24	399	225
18)	" " Steinau	34	110	50
19)	" " Strehlen	20	93	257
20)	" " Striegau	—	12	80
21)	" " Trebnitz	315	270	28
22)	" " Waldenburg	281	85	142
23)	" " Wartenberg	477	156	134
24)	" " Wohlau	71	148	59
	Summa	2605	3183	3990

überhaupt A. u. B. 10,016 Rthlr.

Breslau, den 2. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
gez. Sohr.

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Hauptquittungen über die im IV. Quartal 1856 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern und Forst-Kassen zum Umtausch gegen die von unserer Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraum Behufs der Ablösung von Domanial-Prästationen Kapitalien gezahlt und die

Digitized by Google

darüber ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Aemtern und Kassen abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 5. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. v. Struensee.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nach Vorschrift des Regulativs über die Beleihung der dem landschaftlichen Kreditverbande nicht inkorporirten Grundstücke de dato 11. Mai 1849 — Gesetz-Sammlung 1849, Seite 182 — machen wir bekannt, daß die Revision und die Abnahme der Rechnungen über den Sicherheitsfond der neuen Pfandbriefe durch den so eben versammelt gewesenen Engeren Ausschuß der schlesischen Landschaft bewirkt worden ist. Der Ausschuß hat zu diesem Geschäft nach Vorschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 21. April 1856 — G.-S. 1856, S. 365 — drei Meistbetheiligte aus der Zahl der Darlehnschuldner zugezogen und sich durch selbige verstärkt.

Der Stand des neuen Kreditwerkes ist folgender:

Passiv. Neue Pfandbriefe sind bis Weihnachten 1856 überhaupt ausgefertigt und emittirt worden in Höhe von 1,421,560 Rthlr. zum Zinsfuße von 4 Prozent, und 119,330 Rthlr. zum Zinsfuße von 3½ Prozent. Davon sind wieder eingerufen resp. kassirt 37,885 Rthlr. resp. 4,120 Rthlr., — und also an Weihnachten 1856 zinsbar im Umlaufe verblieben 1,383,675 Rthlr. resp. 115,210 Rthlr., beisammen 1,498,885 Rthlr.

Aktiv. Zur Sicherstellung dieser Pfandbriefemission hat die Landschaft bis Weihnachten 1856 an Hypotheken für gegebene Darlehne und zwar innerhalb der ersten Werthhälfte der beliehenen Grundstücke erworben 1,421,560 Rthlr. zum Zinsfuße von 4⅗ Prozent und 119,330 Rthlr. zum Zinsfuße von 4⅛ Prozent. Nachdem hiervon 37,885 Rthlr. resp. 4,120 Rthlr. seitens der Schuldner zurückgezahlt und gelöscht oder cedirt worden, sind an Weihnachten 1856 Hypothekenforderungen ausstehend verblieben 1,383,675 Rthlr. und resp. 115,210 Rthlr., beisammen 1,498,885 Rthlr.

Der außerdem zur Sicherstellung der Neuen Pfandbriefe begründete Sicherheitsfond hat an Beiträgen der Darlehnschuldner und anderen, regulativmäßigen Einnahmen bis Weihnachten 1856 baar empfangen . . . . . 35,226 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.

Nachdem hiervon . . . . . 35,140 Rthlr. — = — =

in Neue Pfandbriefe durch Aufkündigung und Einlösung derselben nach dem Nennwerthe umgesetzt worden sind, besteht der Sicherheitsfonds gegenwärtig in 35,140 Rthlr.

Neuen Pfandbriefen, worunter . . . . . 2,250 Rthlr.

3½ prozentige, und in . . . . . 86 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.

baaren Geldes.

Breslau, am 9. Mai 1857.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Die Einlösung der polnischen Pfandbriefe betreffend.

Das Verzeichniß der polnischen Pfandbriefe, die in Folge der am 20. resp. 21. März und 1. resp. 2. April 1857 stattgehabten Ziehung im 1sten Semester 1857 nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingenden Kourant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den

Digitized by Google

Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts, den Rechnungsräthen Grauer und Lindner, und des hiesigen Königlichen Kreisgerichts, dem Rechnungsrath Kindler, eingesehen werden.

Breslau, den 4. Mai 1857.

Königliches Appellations-Gericht.
gez. v. Schlickmann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Angestellt: 1) Der ärztliche Assistent Dr. Seiffert als dritter Arzt, und
2) der militairversorgungsberechtigte Sergeant a. D. Goliberſuch als Oberkrankenwärter, bei der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt Leubus.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der invalide Unteroffizier vom 6. kombinirten Reserve-Bataillon Johann Rosenblatt als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Karl Haſchke in Striegau als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
2) Der Kaufmann C. G. Wolff in Frankenstein als Unteragent der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Kantor in Konstadt, Ernst Christoph Julius Horn, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Klein-Elguth, Kreis Oels.
2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Julius Völkel zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.
3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Karl Otto Paul Gustav Beſtändig zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.
4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gottlieb Jakob Heinrich Feyer zum neunten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Freyburg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtgerichts-Rath von Uechtritz zum Rathe bei dem Appellationsgerichte.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Bouneß zu Hirschberg zum Rechtsanwalte bei dem Königlichen Appellationsgerichte und zum Notar im Departement desselben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Breslau und mit der gleichzeitigen Praxis bei dem Stadtgerichte und dem Kreisgerichte zu Breslau.
2) Die Appellationsgerichts-Referendarien von Bröckere, Treutler und Solms zu Gerichts-Assessoren.
3) Der Auskultator Paul Wachler und der aus dem Departement des Kammergerichts hierher versetzte Auskultator Richter zu Referendarien.
4) Die Rechts-Kandidaten Kasimir v. Unruh, Kunitz, Stache, Otto Sommer, Lang, Heinzel, Freiherr v. Zedlitz-Leipe, Gustav Schneider und Gebel zu Auskultatoren.
5) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Michael Alich zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Brieg.
6) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Gabriel zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Militsch.
7) Der ehemalige Gefreite Simon Welz aus Sacherwitz, Kreis Breslau, zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.
8) Der ehemalige Unteroffizier Urban zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Oels.
9) Der ehemalige Gefreite Reichelt zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

Digitized by Google

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Salzmann zu Breslau in der Eigenschaft als Rechtsanwalt von dem Appellationsgerichte an das Stadtgericht mit der gleichzeitigen Praxis bei dem Appellationsgerichte und dem Kreisgerichte zu Breslau.

2) Der Gerichts-Assessor v. Bröckere in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

3) Die Referendarien Weilshäuser und Drobnig aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

4) Die Auskultatoren Graf d'Haussonville, Becker und Fritsch aus dem Departement des Kammergerichts, der Auskultator Nitzsche aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das hiesige Departement.

5) Der Auskultator Kasimir v. Unruh in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen und der Auskultator Otto Sommer in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Die Referendarien Lyon und Baron von Czettritz-Neuhaus.

Gestorben: 1) Die Referendarien Schwand und Hilzecker.

2) Der Gefangenenwärter Pfiffer zu Strehlen.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Wirthschafts-Inspektor Weickert zu Krieblowitz für die Ortschaften Krieblowitz und Woigwitz, Kreis Breslau. 2) Der Gärtnerstellenbesitzer Säuberlich zu Tschöplowitz für die Ortschaft Neu-Moselache, Kreis Brieg. 3) Der Gerichtsschreiber Gernet zu Neuhalde für die Ortschaft Neuhalde, Kreis Glatz. 4) Der Stellenbesitzer Wagner zu Berzdorf für die Ortschaften Heinzendorf, Altgersdorf und Deutsch-Neudorf, Kreis Münsterberg. 5) Der Bauergutsbesitzer Schneider zu Rackschütz für die Ortschaft Rackschütz, 6) der Wirthschafts-Inspektor Adametz zu Gossendorf für die Ortschaft Gossendorf, Kreis Neumarkt. 7) Der Hausbesitzer Förell zu Ohlau für die Stadt Ohlau, 8) der Erbscholtiseibesitzer Hubrich zu Niehmen für die Ortschaft Niehmen, 9) der Schullehrer Paul zu Jauer für die Ortschaften Jauer und Polnisch-Breile, 10) der Erbscholze Seidel zu Kloßdorf für die Ortschaft Kloßdorf, Kreis Ohlau. 11) Der Lieutenant und Gutsbesitzer Berdusheck zu Güttmannsdorf für die Ortschaft Güttmannsdorf, Kreis Reichenbach. 12) Der Maurermeister Wentzig zu Nieder-Arnsdorf für die Ortschaften Nieder-Arnsdorf und Wickendorf, 13) der Schullehrer Micklitz zu Seiferdau für die Ortschaften Seiferdau und Kästschen, Kreis Schweidnitz. 14) Der Lehngutsbesitzer Raschdorf zu Bockau für die Ortschaften Bockau und Ebersdorf, 15) der Schullehrer Kirstein zu Neuhof für die Ortschaften Neuhof und Guckelhausen, Kreis Striegau. 16) Der Schullehrer Pusch zu Polnischdorf für die Ortschaften Polnischdorf und Kolonie Ganshr, 17) der Wirthschafts-Inspektor Neumann zu Alt-Neuheidau für die Ortschaft Alt-Neuheidau, Kreis Wohlau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Ernennungen: 1) Die Kreisrichter v. Köckritz zu Glogau, Morgenroth zu Grünberg, Bock zu Görlitz, v. Burgsdorf und Göhlich zu Lüben sind zu Kreisgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

2) Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Nickels zu Grünberg ist der Charakter als Kanzlei-Rath Allerhöchst verliehen worden.

3) Den Kreisgerichts-Sekretairen Conrad zu Lauban und Tiesler zu Görlitz ist der Titel „Kanzlei-Direktor" und

4) dem Kreisgerichts-Kanzlisten Gregor zu Liegnitz der Titel „Kanzlei-Inspektor" verliehen worden.

Befördert: 1) Die bisherigen Auskultatoren Mohrenberg zu Liegnitz und Neuhauß zu Glogau zu Appellationsgerichts-Referendarien.

2) Der Bureau-Assistent Menzel zu Freistadt zum Kreisgerichts-Sekretair.

3) Der Bureau-Diätar Herrmann zu Freistadt zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

4) Der Civil-Supernumerar Schmidt zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgericht zu Freistadt resp. der Gerichts-Kommission zu Carolath.

Digitized by Google

Versetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Silbricht zu Freistadt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Görlitz.

Entlassen auf Ansuchen: 1) Der Appellationsgerichts-Referendar Hiersemenzel Behufs seines Uebertritts in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Neuhauß und der Auskultator v. Zastrow Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung.

3) Der Appellationsgerichts-Auskultator Nitzsche Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

4) Der Appellationsgerichts-Auskultator Cosmar zu Sagan.

Pensionirt: Der Appellationsgerichts-Sekretair Stempel in Glogau vom 1. Juli 1857 ab.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Zingel in Freistadt.

2) Der Bote und Exekutor John zu Messersdorf.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expeditions-Gehilfe Hörder in Lissa als Post-Expediteur.

2) Der invalide Gemeine Materne als Packbote bei dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. V. hierselbst.

3) Der invalide Gefreite Becke als Packbote.

4) Der Briefträger Selig als Packetbesteller. Beide in Breslau.

Versetzt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter v. Rattermöller von Wohlau nach Neumarkt.

2) Die Kondukteure Grünbaum, Schneider und Zuchert von dem Königl. Eisenbahn-Post-Amte Nr. IV. zu dem Königl. Eisenbahn-Post-Amte Nr. XIV. hierselbst.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 3. Mai 1857 ein Patent

auf eine Ziegelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Uhrmacher Karl Bautz in Breslau ist unter dem 3. Mai 1857 ein Patent

auf eine Wächter-Kontrole-Uhr in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des Organisten und Lehrers Gottlob Müller in Ober-Glauche, Kreis Trebnitz, ist die dortige Lehrerstelle vakant worden. Das Einkommen derselben beträgt 300 Rthlr. Patron ist das Dominium Ober-Glauche.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 18. bis zum 30. Mai im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Vermächtniß: Die zu Münsterberg verstorbene verwittwete Rathmann Besser, Johanna geborene Sowack, hat der evangelischen Kirche und Schule daselbst je 25 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 20 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1857.

Polizei-Verordnung

über

die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird unter Aufhebung der jetzt in den Städten unseres Verwaltungs-Bezirks die Baupolizei betreffenden ortspolizeilichen, oder von uns sonst erlassenen Vorschriften, Folgendes für den ganzen Umfang desselben hiermit festgesetzt:

Erster Abschnitt.

Von der Ortspolizei-Behörde zu ertheilende Erlaubniß.

§ 1.

Zu jedem Neubau, so wie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage ist die Genehmigung der Ortspolizei-Behörde erforderlich. — Ausgenommen hiervon sind allein:

1) die Fälle, in denen nach §§ 3, 9, 11 bis 14, 16, 21, 56 der Regierung die Entscheidung vorbehalten bleibt, und
2) folgende Reparaturen und bauliche Arbeiten, die der polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen:
   a. das Abputzen der Häuser, insofern hierdurch nicht die bisherige Farbe derselben auf der Straßenseite verändert wird;
   b. die Einziehung neuer Balken;
   c. die Anfertigung neuer Fußböden;
   d. die Reparaturen an Thüren und Fenstern. Auch die Anlegung neuer Thüren und Fenster bedarf der polizeilichen Genehmigung nur dann, wenn sie in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht mindestens 17 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt sind, erfolgen soll;
   e. die Deckung der Dächer, insofern dieselben feuersicher gedeckt werden sollen (§§ 18, 19);
   f. die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
   g. das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerherden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in bisher schon bewohnten Räumen und insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist;
   h. die massive Untermauerung der nicht nach der Straße belegenen Wände, sofern die Gebäude selbst nicht vor einer Fluchtlinie vortreten;
   i. die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf welchen Balken oder Gewölbe ruhen;
   k. die Reparatur des Bürgersteiges oder einer Rinnsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern, oder nur neue Bohlen einzulegen sind; jedoch ist von einer solchen Reparatur vor dem Beginn derselben der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§ 2.

Außerdem ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung der Ortspolizei-Behörde von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks nachzusuchen, wenn

1) Lackirfabriken,
2) Kautschuck-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtziehereien,

Digitized by Google

3) Knochenkochereien zur Gewinnung von Oel und Fett,
4) Kocherzien des Theers, Pechs und des Terpentins,
5) Syrupskochereien,
6) Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien,
7) Färbereien,
8) Sengereien und Appretur-Anstalten,
9) Papier- und Pergament-Fabriken,
10) Siegellackfabriken,
11) Holzessigfabriken,
12) Destillir-Anstalten,
13) Laboratorien zu physikalischen oder chemischen Zwecken,
14) Darren aller Art, außer Malzdarren (§ 3),
15) Räucherkammern,
16) Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern und Streichschwamm auch in kleinen Quantitäten,
17) Schwefelkammern,
18) Wattenfabriken und
19) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,
20) Bäcker- und Conditor-Oefen,
21) Brennöfen für Töpfer, Thonpfeifen-, Stein- und Cement-Brennereien,
22) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
23) Glühöfen aller Art,
24) Schriftgießereien,
25) Kaffeebrennereien,
26) große Waschküchen mit Trockenstuben,
27) Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh,
28) Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß bezweckt wird, und von Knochen,

angelegt oder verändert werden sollen, ohne Unterschied, ob bauliche Anlagen oder Veränderungen bestehender Baulichkeiten damit verbunden sind oder nicht.

§ 3.

Von der Regierung zu ertheilende Erlaubniß.

Zu nachstehenden, im § 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 41 ff.) aufgeführten gewerblichen Anlagen:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlen-Theer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegel-Fabriken, Porzellan-, Fayance- und Thongeschirr-Manufakturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaitenfabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken;

ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, sowie Branntwein-Brennereien und Bierbrauereien,

bedarf es der besonderen Genehmigung der Regierung und bewendet es bei den diesfälligen Vorschriften der §§ 28 bis 38 und 66 bis 70 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Rücksichtlich der Anlagen von Dampfkesseln hat es bei den Allerhöchsten Ordres vom 1. Januar 1831 und 27. September 1837 (Gesetz-Sammlung S. 243 und 1837 S. 146) und dem Regulativ vom 6. September 1848 (Ges.-Samml. 1848 S. 321) sein Bewenden.

Digitized by Google

Form der Bauerlaubnißgesuche.

§ 4.

Die Gesuche um Ertheilung einer Bauerlaubniß sind schriftlich der Ortspolizeibehörde einzureichen und sind denselben bei Neubauten und Bauveränderungen vollständige, nach technischen Vorschriften angefertigte Zeichnungen von dem beabsichtigten Bau, mit der nöthigen Erläuterung versehen, so wie ein Situationsplan, aus welchem die Straßenfluchtlinie und die benachbarten Gebäude zu ersehen sind, in zwei Exemplaren beizufügen.

Bei Reparaturen und Veränderungsbauten, durch welche die Front der Gebäude nicht verändert wird, bedarf es der Einreichung der Zeichnungen erst auf Erfordern der Polizeibehörde.

Die Zeichnungen müssen von dem Baumeister, welcher sie angefertigt hat, und wenn dieser den Bau nicht selbst ausführt, von den ausführenden Werkmeistern, sowie jedenfalls von dem Bauherrn unterzeichnet sein, und letzterer ist verpflichtet, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, wenn er die Bau-Ausführung einem anderen Meister überträgt, welcher dann die Zeichnungen ebenfalls unterschreiben muß.

Ertheilung der Bauerlaubniß.

§ 5.

Die Polizeibehörde hat die Zulässigkeit des beabsichtigten Baues zu prüfen und, sofern nicht Gründe zur Versagung der nachgesuchten Erlaubniß vorliegen, durch einen, auf das dem Bittsteller zurückzugebende Exemplar des Bauplanes zu setzenden oder mit demselben zu verbindenden Vermerk, die Erlaubniß zum Bau entweder unbedingt, oder unter den vorzuschreibenden Bedingungen zu ertheilen. Bei Bauten in den, zu den Rayons einer Festung gehörigen Umgebungen ist die Genehmigung der Kommandantur, bei Anlagen, durch welche der Lauf oder die Breite von Gewässern verändert oder beschränkt wird, die Genehmigung des betreffenden Königlichen Bezirks-Baubeamten, und bei Bauten, durch welche die Fluchtlinie von Chausseestrecken verändert wird, die Genehmigung desjenigen Baubeamten einzuholen, welcher die Aufsicht über die betreffende Chaussee führt.

In allen diesen Fällen hat die Polizeibehörde das Gesuch um Ertheilung der Bauerlaubniß der Kommandantur oder den betreffenden Baubeamten zur Prüfung vorzulegen und der Bau-Konsens ist von diesen mit zu unterzeichnen.

§ 6.

Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Umfang der Bauerlaubniß.

§ 7.

Die Bauerlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaniger Rechte Dritter.

Ein polizeilicher Zwang zur Innehaltung des im § 139 Tit. 8 Theil I. des Allgem. Landrechts bei Neubauten bestimmten Abstandes von vorhandenen Gebäuden findet nicht statt.

Dauer der Bauerlaubniß.

§ 8.

Die von der Polizeibehörde ertheilte Bauerlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubnißscheins ab gerechnet, die Bauausführung nicht begonnen ist.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausführung des Baues und innere Einrichtung der Gebäude.

§ 9.

Bei allen Neubauten ist ein, für die Wirksamkeit der Feuerlöschgeräthschaften genügender Hofraum von mindestens 17 Fuß in der Länge und Breite erforderlich.

Eine Verengerung vorhandener Hofräume unter dieses Maß ist nicht gestattet.

Ausnahmen, welche bei Eckgrundstücken und in Fällen der Herstellung eingegangener Gebäude zugelassen werden können, bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Jedes Grundstück, welches mit einem Wohnhause bebaut wird, soll in der Regel an geeigneter Stelle einen Brunnen erhalten. Bei größeren, mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücken, namentlich bei Errichtung von Fabrik- oder Speichergebäuden, ist nach Bedürfniß die Anlegung mehrerer

Digitized by Google

Brunnen anzuordnen. Die Ortspolizeibehörde hat bei Ertheilung des Bau-Konsenses nach näherer Prüfung hierüber zu befinden, und wird nur in dem Falle davon entbinden, wenn die Anlegung eines Brunnens durch die Bodenbeschaffenheit wesentlich erschwert, oder durch einen hinreichenden, stets zugänglichen Wasservorrath in der Nähe entbehrlich wird.

Bei neu anzulegenden Brunnen sind Ziehbrunnen (sogenannte Schwengelbrunnen) nicht gestattet.

Massivbau.

§ 10. Alle Neubauten in den Städten, wie in den Vorstädten, soweit nicht in den folgenden §§ 11—17 Ausnahmen gestattet sind, müssen „massiv" ausgeführt werden, worunter in dieser Verordnung ein aus Bruchsteinen oder gebrannten Ziegeln mit Kalkmörtel oder in Kalkpisé (Kalksandbau, Prochnowsche Bauart) ausgeführtes Mauerwerk verstanden wird.

Ausnahmen.

§ 11. Mauern im Innern der Gebäude, auf denen keine Balken ruhen und welche weder zu Schornsteinen dienen, noch Brandgiebel, Feuer- oder Umfassungsmauern bilden, dürfen nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde aus Pisé oder durch an der Luft getrocknete Lehmsteine oder aus Fachwerk gefertigt, einstöckige Gebäude auch mit Lehmmörtel gemauert werden.

Wohn-, Stall- und Remisengebäude bis zu einer Wandhöhe von 20 Fuß dürfen ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung in ausgemauertem Fachwerk errichtet werden.

Die Umfassungswände jedoch, welche an die Straße oder unmittelbar an die Nachbargrenze stoßen, oder von anderen Gebäuden nicht mindestens 17 Fuß entfernt sind, müssen massiv verblendet werden.

Bestimmungen bei besonders feuergefährlichen Gebäuden.

§ 12. In der Nähe von Theatern und ähnlichen, besonders feuergefährlichen, oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäuden ist in der Regel eine Entfernung von 4 Ruthen für die nachbarlich zu erbauenden Gebäude zu verlangen.

In größerer Nähe zur Zeit schon bestehende Wohngebäude dürfen auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden. Andererseits dürfen die Theater rc. nur in einer Entfernung von 4 Ruthen von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden.

Eine geringere Entfernung ist zulässig, wenn die in Rede stehenden Gebäude vollkommen feuersicher erbaut werden. Eine leichtere Bauart kann unter der Bedingung des Abbruchs oder des den allgemeinen Vorschriften entsprechenden Umbaues nach dem Ermessen der Regierung gestattet werden.

Speicher-Bezirke.

§ 13. Wo der gewerbliche und Handelsverkehr, namentlich an schiffbaren Gewässern und in der Nähe von Eisenbahnen, die Anlegung von Speichern bedingt, darf der Aneinanderbau solcher Gebäude bei Erfüllung der zu mehrerer Feuersicherheit erforderlichen besonderen Bedingungen nach den von der Regierung in jedem einzelnen Falle oder nach Befinden für gewisse Bezirke zu ertheilenden Vorschriften gestattet werden. Zu derartigen Bedingungen gehören neben der möglichst feuersicheren inneren Einrichtung: die Errichtung von Brandmauern in entsprechender Stärke, welche um einige Fuß über die Dachfläche hinauszuführen sind, und die Anwendung von Metalldächern mit möglichst geringer Steigung; der Verschluß der Fenster und Oeffnungen mit Klappen von Eisenblech, welche durch Gewichte an verbrennlichen, über Rollen laufenden Schnüren offen erhalten werden und beim Verbrennen der Schnur von selbst zufallen; die sorgfältige Eindeckung der Ziegel- und Pfannendächer mit Kalk; — bei Kornspeichern, welche steile und hohe Dächer erhalten, ist das Hinausführen der Brandmauern in größerer Höhe als bei Dächern mit geringer Steigung erforderlich.

Bei Salzspeichern darf eine massive Verblendung des Giebels und der Frontwände gestattet werden; beim Zusammenbau mit anderen Gebäuden sind jedoch Brandmauern von angemessener Stärke erforderlich.

Scheunen.

§ 14. Scheunen sind außerhalb der Städte in genügender Entfernung von bewohnten Häusern und in der Regel auch von einander getrennt, jedenfalls mit feuersicherer Bedachung und massiv zu erbauen. Im Falle gestatteten Aneinanderbaues sind die Brandgiebel 2 Fuß über die Dachfläche hinauszuführen.

Der Wiederaufbau eingegangener Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte darf ausnahmsweise von der Regierung nachgelassen werden, sofern durch die Oertlichkeit und Bauart den Anforderungen der Feuersicherheit genügt und der Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

Digitized by Google

Balkons und Altane, Gallerien und bedeckte Gänge.

§ 15. Vorspringende Balkons müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden, nur für die Fußböden und Geländer derselben sind andere Materialien zulässig.

Altane, welche mehr als 4 Fuß über den Erdboden sich erheben, müssen in gleicher Art ausgeführt werden.

Gallerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höfe sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fensterrahmen an denselben dürfen von Holz sein.

Trockenthürme.

§ 16. Die Errichtung von nicht massiven Trockenthürmen und ähnlichen gewerblichen Anlagen kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Regierung ausnahmsweise gestattet werden, wenn keine Feuersgefahr vorhanden ist.

Ausnahmen bei Festungen.

§ 17. Innerhalb des ersten und zweiten Rayonbezirks einer Festung ist der vollständige Massivbau verboten und es dürfen hier, mit Rücksicht auf §§ 8, 9 und 10 des Regulativs vom 10. September 1828 (Ges.-Samml. S. 119), nur die in diesen Paragraphen angeführten Bauten ausgeführt werden.

Feuersichere Bedachung.

§ 18. Bei Neubauten sind überall feuersichere Bedachungen anzuwenden.

§ 19. Bereits bestehende, nicht feuersichere Bedachungen müssen bei eintretenden Reparaturen in feuersichere umgewandelt werden, wenn feuerpolizeiliche Rücksichten dies nothwendig erscheinen lassen. Kommen dergleichen aber auch nicht in Betracht, so soll die Umwandlung dennoch erfolgen, sofern

a. die Vermögens-Verhältnisse des Besitzers, und
b. der bauliche Zustand des Gebäudes

die Ausführung eines feuersicheren Daches gestatten.

Ausnahmen.

§ 20. Treffen die Bedingungen § 19 unter a. und b. nicht zu, so darf die Ortspolizei-Behörde Reparaturen an nicht feuersicheren Bedachungen ausnahmsweise gestatten, wenn sich bei der Prüfung des diesfälligen Antrages ergiebt, daß die Schadhaftigkeit des Daches, welche eine Reparatur bedingt, insgesammt noch nicht den fünften Theil der ganzen Dachfläche beträgt und daß nicht etwa größere anderweite Reparaturen am Dache oder an den Grundmauern und Umfassungswänden des Gebäudes in naher Aussicht stehen.

§ 21. Wenn besondere dringende Umstände vorliegen, welche im Falle des § 19 für die Zulassung einer größeren Reparatur, als ein Fünftheil der Dachfläche sprechen, ist nur die Regierung befugt, eine Ausnahme zuzulassen.

Brand- und Feuermauern.

§ 22. Mauern, welche die Verbreitung des Feuers verhindern sollen (Brandmauern), oder an denen Feuerungen liegen (Feuermauern) müssen von Grund aus massiv und in gehöriger Stärke ausgeführt werden und dürfen keine Thüren, Fenster oder sonstige Oeffnungen haben. In Wänden, welche nur theilweise zu Feuermauern dienen, und nicht zugleich Brandgiebel bilden, sind neben den Feuerungs-Anlagen Oeffnungen gestattet. Die Stärke der Brand- und Feuermauern darf nirgend weniger, als die Länge eines gebrannten Ziegels betragen.

§ 23. Wände, welche an der Grenze eines nachbarlichen Gebäudes oder gegenüber dieser Grenze weniger als 17 Fuß von derselben entfernt sind, gelten als Brandmauern, auf welche die Bestimmung des § 22 Anwendung findet.

§ 24. Gebäude mit dem Giebel nach der Straße müssen bei Neubauten nach dem benachbarten Gebäude zu eine über den Dachwinkel um 2 Fuß hervorragende Brandmauer erhalten.

Entfernung der Feuerungen von Holz.

§ 25. In Fachwerks- oder Holzwänden dürfen Oefen nicht neu aufgestellt, auch Rauchröhren durch dergleichen Wände nicht geleitet werden.

§ 26. In den Stubenöfen muß der Herd, wenn das Fundament desselben mit Steinen, Sand oder Lehm ausgefüllt ist, wenigstens eine Höhe von einem Fuß vom Boden des Zimmers haben; — ruht

Digitized by Google

er auf Füßen, so muß mindestens ein freier Raum von 6 Zoll Höhe zwischen demselben und dem Boden des Zimmers sein.

§ 27. Von einer hölzernen, mit Lehm oder Gips beworfenen Decke des Zimmers muß die obere Kante des Ofens wenigstens 1½ Fuß, von einer unbeworfenen Decke aber mindestens 2 Fuß entfernt bleiben.

§ 28. Balken müssen von den äußeren Seiten der Schornsteinwände mindestens 3 Zoll entfernt und der dadurch entstehende Zwischenraum mit Dachziegeln und Lehm, oder mit anderem unverbrennlichen Material ausgefüllt werden.

Bestimmungen bezüglich der Schornsteine.

§ 29. Die Schornsteinröhren müssen aus gebrannten Steinen mit Kalk- oder Lehmmörtel hergestellt werden. Die das Dach überragenden und unmittelbar unter dem Dache befindlichen Theile der Schornsteinröhren sind bis auf ein Maß von zwei Fuß unter der Dachfläche hinab, überall mit Kalkmörtel auszuführen.

Auch eiserne Schornsteinröhren sind gestattet (§ 31).

§ 30. Zwischen neben einander laufenden Schornsteinröhren, welche in einer starken Mauer aufgeführt werden müssen, darf kein Balken durchgeführt werden, selbst dann nicht, wenn derselbe mit einem halben Ziegel verblendet wird.

§ 31. Eiserne Schornsteinröhren dürfen, wenn sie nicht von anderen, aus Metall gefertigten Röhren umgeben, oder durch Blechplatten vom Holzwerk gehörig isolirt sind, nicht weniger als 2 Fuß unter und nicht weniger als einen Fuß über oder neben Holz vorbeigehen.

§ 32. Das Schleifen der Schornsteine durch Holz, so wie die Auffattelung und Unterstützung derselben durch Balken, Wechsel ꝛc., oder überhaupt durch brennbare Konstruktionstheile ist verboten.

§ 33. Die Schornsteine und Feueressen müssen über den Dachforst hinaus wenigstens 3 Fuß, nach Maßgabe der Lage des Gebäudes aber noch höher, aufgeführt werden. Bei flachen mit Metall eingedeckten Dächern kann ein geringeres Maß von der Polizeibehörde gestattet werden.

§ 34. In die unterhalb offenen Schornsteinröhren von Kaminheizungen und Küchenfeuern dürfen die Rauchröhren derartiger Feuerungen der oberen Etagen nicht einmünden. Für dergleichen Feuerungen muß jede Etage ihren eigenen, bis zum Dache hinausreichenden Schornstein haben.

Treppen.

§ 35. Alle Treppen eines bewohnten Gebäudes müssen feuersicher gebaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein, auch dürfen keine Bretterverschläge unter den Treppen angebracht werden.

In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse noch ein oder mehrere, zum Wohnen oder zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Stockwerke erhalten, ist wenigstens eine unverbrennliche Treppe erforderlich, welche aus Eisen ohne Holzbekleidung, oder aus Stein, mit oder ohne Holzbelag, auszuführen ist. Von allen Wohnungen, Schlafstellen, oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen muß ein feuersicherer Zugang zu einer feuersicheren oder unverbrennlichen Treppe stattfinden.

§ 36. Theater und solche Gebäude, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, oder leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, müssen ohne Ausnahme unverbrennliche, zwischen massiven Mauern liegende, und von den inneren Räumen aus leicht zugängliche Treppen erhalten.

§ 37. Für Seitenflügel eines Gebäudes von 50 oder mehr Fuß Länge ist eine besondere Treppe erforderlich.

§ 38. Jede Treppe, welche nicht zwischen feuersicheren Wänden liegt, muß mit einem Geländer versehen sein.

Thüren, Fenster und Flure.

§ 39. Jedes Gebäude muß einen besonderen Ausgang, und Gebäude, welche 100 Fuß und darüber in der Front haben, müssen zwei Ausgänge nach der Straße, von genügender Breite, so wie einen geräumigen Flur erhalten.

Die Thüren und Fenster müssen ebenfalls die erforderliche Breite haben.

Das Maß der Breite ist in jedem einzelnen Falle nach dem besonderen, durch den Zweck des Gebäudes bedingten Bedürfnisse zu bemessen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze, aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs und der Sanitätspolizei.

Bestimmung der Fluchtlinie.

§ 40. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von der Ortspolizei-Behörde bestimmt.

§ 41. Kellerhälse und Treppen, Läden, Schilder ꝛc., welche über die Frontlinie des Hauses hinaus auf den Bürgersteig reichen, Thüren, Fenster und Läden im Erdgeschosse, welche nach Außen aufschlagen, sind nicht zu gestatten.

Nur wenn der Bürgersteig an einem Hause wenigstens eine Breite von 8 Fuß hat, dürfen Kellerhälse an Freitreppen bis höchstens 2 Fuß über die Frontlinie des Hauses auf den Bürgersteg hinausreichen.

Blitzableiter.

§ 42. Blitzableiter dürfen nicht auf die Straße geleitet werden.

Dachrinnen.

§ 43. Die Regierung behält sich vor, diejenigen Städte zu bezeichnen, in denen Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, mit feuersicheren Dachrinnen und Abfallröhren bis zur Erde hinab zu versehen sind.

§ 44. Rinnen, welche das von den Dächern herabfallende Regenwasser von größerer Höhe herab auf die Straße gießen, sogenannte Schnabelgossen, so wie hölzerne Dachrinnen und hölzerne Abfallröhren sind nirgend gestattet. Die vorhandenen derartigen Anlagen sind binnen einer Frist von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, zu beseitigen.

Ist zwischen Häusern, welche mit den Giebeln an der Straße stehen, das Regenwasser von den Dächern seither mittelst Schnabelgossen oder hölzernen Abfallröhren abgeleitet worden, so sind gleichzeitig mit deren Beseitigung bis zur Erde hinabgehende Metallröhren anzubringen. Das herabgeleitete Wasser muß in die Straßenrinnsteine fortgeführt werden.

Gerinne.

§ 45. Alle aus den Häusern nach dem Straßenrinnstein führenden Gerinne müssen dergestalt verdeckt sein, daß die Ebene des Bürgersteiges dadurch nicht gestört wird.

Ausgüsse.

§ 46. Nach der Straße dürfen Ausgüsse oder Abflüsse übelriechender Unreinigkeiten nicht stattfinden.

Kloaken.

§ 47. Die Boden und Mauern von Kloaken müssen wasserdicht aufgeführt sein und dergestalt verdeckt werden, daß sie die Luft nicht verderben.

Ställe.

§ 48. Die Anlegung von Ställen nach der Straßenseite zu ist nicht gestattet.

Vorkehrung gegen Gefährdung des Publikums während des Baues.

§ 49. Während des Baues eines Gebäudes dürfen Straßen und öffentliche Plätze nicht durch Baumaterialien oder dergleichen verengt oder verunreinigt werden; vielmehr sind diese Gegenstände bis zu ihrer Verwendung in den Gehöften dergestalt aufzubewahren, daß eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums nicht entstehen kann. Wo die Aufbewahrung in Höfen nicht möglich ist, hat der Bauende die Ortspolizei-Behörde um Anweisung eines geeigneten Platzes zur Aufbewahrung zu ersuchen, und darf dann den ihm überwiesenen Platz nicht überschreiten.

§ 50. Bei jedem Baue, bei welchem durch herabfallende Gegenstände Jemand auf der Straße beschädigt werden könnte, ist das Publikum durch Verzäunung des Platzes oder durch Fanggerüste nach Anordnung der Polizei-Behörde zu schützen.

§ 51. Wenn sich aus Veranlassung eines Baues Materialien-Verzäunungen u. s. w. auf der Straße befinden, so müssen dieselben von Beginn der Dunkelheit, vom Abend bis zum Morgen, durch eine Laterne erleuchtet werden. Etwaige Gruben sind sorgfältig zu bedecken und zu umzäunen.

Digitized by Google

Das Beziehen von Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken.

§ 52. Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von neun Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden; wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnungsräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde dazu nachzusuchen, welche nach den Umständen die Frist bis auf 4 Monat und bei Wohnungen in neuerbauten Stockwerken bis auf 3 Monate ermäßigen kann.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften, bezüglich der, einen Bau leitenden Werkführer.

§ 53. Die einen Bau leitenden Baumeister oder Werkführer sind verpflichtet, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen, für eine genügende und sichere Fundamentirung der Gebäude zu sorgen, haltbare und dauerhafte Baustoffe zu verwenden, die Mauern und Wände der Gebäude in der nach Maßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke aufzuführen, auf den festen Verband des Mauerwerks und des Holzwerks sorgfältig zu achten, bei Wohnungsräumen auf die für die Gesundheit nothwendige Höhe von mindestens 7½ Fuß, auf das erforderliche Licht und auf Lüftung Bedacht zu nehmen; den Thüren, Fenstern, Treppen, Hausfluren und Durchfahrten die den besonderen örtlichen Verhältnissen und der Bestimmung des Gebäudes entsprechende Höhe und Breite zu geben, auch hierbei die im Falle eines Brandes nöthige Zugänglichkeit der Höfe und Wohnungsräume gehörig zu berücksichtigen.

Vernachläßigung dieser Obliegenheiten unterliegen der im § 57 enthaltenen Strafbestimmung.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

§ 54. Soweit in dieser Verordnung in Bezug auf Abänderungen einzelner Arten bestehender baulicher Anlagen besondere Bestimmungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. Auf andere, bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Verordnung dergestalt Anwendung, daß, wenn solche auf Grund polizeilicher Genehmigung dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff derselben zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren Fortschaffung oder Abänderung binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Ortspolizei-Behörde nur angeordnet werden wird, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerläßlich und unaufschieblich erscheinen lassen.

Soweit zur Reparatur und Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, kann solche in allen Fällen versagt werden.

Ergänzende Bestimmungen für einzelne Orte.

§ 55. Sollten die Verhältnisse einzelner Städte ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen, so sind solche von den Ortspolizei-Behörden zusammenzustellen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

§ 56. Wenn bei Bauten für militairische Zwecke die örtlichen Verhältnisse oder besondere Umstände Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nothwendig machen sollten, bleibt der Regierung in jedem einzelnen Falle vorbehalten, über die Zulässigkeit derselben zu befinden.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 57. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Breslau, den 1. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 22. Mai. 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Haupt-Quittungen über die in unserem Verwaltungsbezirk im Jahre 1856 eingezahlten Domainen-Kaufgelder und Zinsen sind heute den betreffenden Spezial-Domainen- und Forst-Kassen zur Ausreichung an die Interessenten resp. zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen versendet worden.

Es werden demnach die Erwerber von Domainen und Forst-Grundstücken ꝛc., welche in dem genannten Jahre auf ihre Kaufgelder und Zinsen Zahlungen geleistet haben, hierdurch aufgefordert, die ihnen ertheilten Interims-Quittungen ohne Verzug an die betreffenden Spezial-Kassen abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 11. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. v. Struensee.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Rthlr. verbundene Kreisthierarztstelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein ist erledigt. Bewerbungs-Gesuche um diese Stelle sind unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, eines Sittenzeugnisses und des curriculum vitae binnen vier Monaten portofrei an uns einzureichen.

Arnsberg, den 3. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Schenck.

Bei dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird der Posten des Haushälters und Oekonomen erledigt und soll am 1. August c. wiederbesetzt werden. Das Einkommen besteht in 96 Rthlr. baarem Gehalte, freier Wohnung, Beleuchtung und Beheizung und in dem Ertrage der nach einem besonderen Kontrakte zu übernehmenden Beköstigung von 80 Zöglingen. Zur Uebernahme der Stelle sind nur civilversorgungsberechtigte Personen qualifizirt, welche evangelisch, verheirathet, nicht über 40 Jahr alt und vollkommen gesund sind. Nicht minder wird Fleiß und Arbeitsamkeit, Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit, untadeliger sittlicher Wandel und kirchlicher Sinn erfordert. Die Ehefrau muß vom Kochen so viel verstehen, daß sie die Beköstigung übernehmen kann; daher muß sie auch körperlich rüstig, gewandt und reinlich sein. In den beizubringenden Führungszeugnissen ist über die verschiedenen Erfordernisse bestimmte Auskunft zu geben; auch sind neben den militairischen Zeugnissen bei denen, die bereits anderweitig Stellungen bekleidet oder selbstständige Erwerbszweige gehabt haben, hinlänglich beglaubigte Ausweise über die Zeit nach dem Dienstaustritte und die moralische Führung beizubringen.

Die schriftlichen Meldungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind bis zum 31. Mai c. an den Seminar-Direktor Bock zu Münsterberg einzureichen.

Breslau, den 9. Mai 1857.

Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium von Schlesien.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Eduard Sperling zu Breslau und der Kaufmann August Stütze in Nimptsch als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft F. C. Schmidt daselbst.

2) Der Kaufmann Schwinge zu Breslau als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu Aachen.

3) Der Maurermeister Herrmann Reißner zu Wansen als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

4) Der Kaufmann Heymann Buchbinder in Wünschelburg als Unteragent der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres."

5) Der Kaufmann Adolph Kohn in Breslau und der Kaufmann C. F. Gerlach in Polnisch-Wartenberg als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann A. Kühn, Letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann H. Riegner.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann R. Lange in Ramslau die von ihm zeither geführte Agentschaft der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: 1) An Stelle des zum Domcapitular beförderten Pfarrers Thiel ad St. Nicolaum und St. Corpus Christi, der Pfarrer Lichthorn ad St. Adalbert zum katholischen Schulinspektor der Stadt Breslau.

2) An Stelle des in ein anderes Pfarramt beförderten Kreis-Schulinspektors Görlich in Strehlen der Nachfolger desselben, der Pfarr-Administrator Emmrich, zum Schulinspektor des Kreises Strehlen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Kantor in Conradswaldau, Theodor Drath, zum zweiten Lehrer und Kantor an der evangelischen Stadtschule zu Münsterberg.

Ertheilt: Dem Kandidaten der Philologie und Rektor Ferdinand Gröger die Konzession zur Erweiterung der bereits bestehenden höheren Elementar-Privat-Schule für Knaben gebildeter Stände zu Canth, auch für Mädchen gebildeter Stände zu Canth und Umgegend.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Berufen: Der bisherige Lehrer Wilhelm Rabe am Gymnasium zu Salzwedel, zum vierten Kollegen am Gymnasium zu Oels.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem R. Theod. Wuppermann zu Barmen ist unter dem 14. Mai 1857 ein Patent

auf eine Flechtmaschine (Kordel- und Riemengang), in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der Erbscholtiseibesitzer Robert Sonneck zu Landau hat der katholischen Schule zu Jäschgüttel, Kreis Breslau, 500 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der Erbkretschmer und Fleischermeister Friedrich Wilhelm Schwarzer hat der evangelischen Schule zu Nieder-Lang-Seiffersdorf 20 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Geschenk: Der Pfarrer Kremser zu Breslau hat den Ortsarmen von Groß- und Klein-Strenz abermals 100 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

(1324) **Bekanntmachung.**

Die Müllermeister-Wittwe Johanna Miller zu Mühldorf, Kreis Glatz, beabsichtigt, neben ihrer jetzt bestehenden Mahlmühle eine neue Bretschneidemühle zu errichten.

Dieses Vorhaben wird nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 29 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzumelden.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage können hier eingesehen werden.

Mühldorf, den 14. Mai 1857. Die Dominial-Polizei-Verwaltung.

(1332) **Bekanntmachung.**

Der Seifensieder August Keil beabsichtigt, in dem Grundstück Nr. 116 hierselbst eine Seifensiederei anzulegen.

Indem wir dies, zufolge Anweisung der Königlichen Regierung vom 8. d. Mts., nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer vierwöchentlichen präklusivischen Frist bei uns anzubringen sind.

Neumarkt, den 16. Mai 1857. Der Magistrat.

(1263) **Bekanntmachung.**

Der Müllermeister Giert zu Wenig-Nossen beabsichtiget in der ihm gehörigen Mühle hierselbst eine gänzliche Aenderung des Mahl- und Schneidewerks, und zwar den Umbau dahin, daß in der Mahlmühle künftig ein Dauermehlgang, ein verbesserter deutscher Gang und ein Spitzgang, wie auch eine holländische Graupenmaschine durch ein gemeinschaftliches oberschlächtiges Wasserrad mittelst stehenden Vorgeleges in Betrieb gesetzt wird. Die Schneidemühle wird künftig auf Vorgelege kommen.

Dieses Vorhaben wird, in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezügliche Zeichnung bei der Unterzeichneten eingesehen werden kann, und etwaige Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb vierwöchentlicher Präklusiv-Frist anzubringen sind.

Wenig-Nossen, Kr. Münsterberg, den 11. Mai 1857. Die Polizei-Verwaltung.

(1328) **Bekanntmachung.**

Der Müllermeister Eduard Steinert beabsichtigt in seiner hierselbst belegenen Wassermühle die Anlage eines stehenden Vorgeleges mit rückschlächtigem Wasserrade, wobei die Mahlgänge, so wie der Fachbaum unverändert bleiben sollen.

Gemäß § 29 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen dagegen innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns angemeldet werden können.

Die Zeichnung der beabsichtigten Anlage liegt hier zur Einsicht aus.

Krumm-Wohlau, den 15. Mai 1857. Die Ortspolizei-Behörde.

(1295) **Bekanntmachung.**

Der Rittergutsbesitzer Lieutenant Danzer beabsichtiget, auf dem Dominialhofe zu Mittel-Dammer eine Spiritus-Brennerei anzulegen und einen Dampfkessel darin aufzustellen, welcher zum Kochen der Maische und Dämpfen der Kartoffeln benutzt werden soll.

Nach Vorschrift des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwaige Widersprüche gegen die Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen. Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage können während der gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Steinau, den 7. Mai 1857. Der Königliche Landrath.

(1283) **Bekanntmachung.**

Der Papierfabrikbesitzer Hendler in Alt-Friedland beabsichtiget, in der ihm gehörigen, in

Digitized by Google

Schmidtsdorf belegenen sogenannten „Blitzenmühle“ eine Dampfmaschine von 20 Pferdekraft zum Betriebe von Holländern aufzustellen.

Dieses Vorhaben wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist angebracht werden können.

Zeichnung, Beschreibung und Situationsplan liegen zur Einsicht hier vor.

Ober-Waldenburg, den 7. Mai 1857. Fürstliche Polizei-Verwaltung.

(1309) **Bekanntmachung.**

Der Müller Anton Reinsch hierselbst beabsichtigt, auf einem von dem Freigärtner August Blaschei ertauschten Ackerstecke eine neue Bockwindmühle zu erbauen.

Dieses Vorhaben wird auf Grund des § 29 der Allgem. Gewerbe-Ordnung hiermit unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen sind.

Groß-Wangern bei Winzig, den 12. Mai 1857. Die Orts-Polizei-Behörde.

(1253) Nachdem ich das mir übertragene Amt als Rechts-Anwalt und Notar hierselbst angetreten habe, bringe ich hiermit ergebenst zur öffentlichen Kenntniß, daß sich meine Wohnung und Geschäftslokal im Hause des Herrn Buchhandler Hirt, Ring Nr. 47 eine Stiege hoch, befinden. Breslau, den 8. Mai 1857. W. Bouneß, Rechts-Anwalt und Notar.

(1268) **Bekanntmachung.**

Im Bezirke des Haupt-Zoll-Amtes zu Mittelwalde ist das Dienstsiegel eines Steuer-Aufsehers mit der Umschrift: „K. Preuß. Steuer-Kontrole Nr. 3358“ verloren gegangen, welches im Fall des Wiederauffindens hiermit für ungültig erklärt wird.

Breslau, den 8. Mai 1857. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

gez. v. Maassen.

Nothwendiger Verkauf

(1334) Königliches Kreis-Gericht zu Habelschwerdt. I. Abtheilung.

Die dem Peregrin Heinrich gehörige Häuslerstelle Nr. 34 zu Michaelsthal, abgeschätzt auf 350 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Oktober 1857

vor dem Kreisrichter Grattenauer an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Terminszimmer Nr. III. subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden. Habelschwerdt, den 6. Mai 1857.

(1333) **Bekanntmachung.**

Königliches Kreis-Gericht zu Waldenburg. II. Abtheilung.

Das den Kaufmann und Gasthofsbesitzer Wolffschen Erben gehörige und auf 6970 Rthlr. 5 Sgr. taxirte Hofehaus Nr. 61 Gasthof „zum Kronprinzen.“ zu Ober-Salzbrunn soll auf

den 16. Juli 1857 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer Nr. 5 freiwillig subhastirt werden.

Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur, Bureau II, einzusehen.

Waldenburg, den 14. Mai 1857.

Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Silbergroschen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 29. Mai. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 24 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter: Nr. 4666. Das Gesetz über das Münzwesen. Vom 4. Mai 1857.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, sind nachstehende Chausseen im Regierungs-Bezirk Breslau aufgenommen worden:

1) von Wartenberg bis zur Bezirksgrenze auf Kempen,
2) von Reichenstein über Landeck, Wilhelmsthal bis zur Böhmischen Grenze,
3) von Waldenburg nach Friedland,
4) von Oels über Bernstadt, Namslau bis zur Bezirksgrenze auf Kreuzburg,
5) von Brieg über Gülchen nach Noldau,
6) von Peterswaldau nach Steinkunzendorf,
7) von Neurode über Tunschendorf bis zur Landesgrenze,
8) von Tannenberg nach Peilau,
9) von der Bezirksgrenze in der Richtung von Rawicz über Herrnstadt und Steinau bis zur Bezirksgrenze auf Lüben,
10) von Neumarkt nach Ober-Stephansdorf,
11) von Oels über Medzibor bis zur Bezirksgrenze auf Ostrowo,
12) von Ohlau nach Strehlen,
13) von Münsterberg nach Frankenstein,
14) von Frankenstein nach Strehlen,
15) von Wünschelburg nach Scharfeneck,
16) von Namslau nach Schwürz,
17) von Brieg nach Strehlen,
18) von der Bezirksgrenze in der Richtung von Bojanowo über Guhrau bis Konradswaldau.

Berlin, den 8. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den zur Beifügung neuer Zins-Coupons an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 sind die unter Nr. 1 bis 26 im Journal verzeichneten von der Kontrole der Staats-Papiere zurückgekommen, und können gegen Rückgabe der von der gedachten Haupt-Kasse hierüber ertheilten Quittungen, unter welchen indeß der Rückempfang

Digitized by Google

der Dokumente zu bescheinigen ist, von unserer Haupt-Kasse wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 23. Mai 1857.

Königliche Regierung.
gez. v. Prittwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 16. Mai 1857.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des General-Landschafts-Repräsentanten, Herrn Geheimen Regierungs-Raths, Freiherrn v. Wechmar von hier;
2) des Freischoltisei-Besitzers Herrn Werner aus Leubus, so wie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

73	Stück	Lit. A.	à	1000	Rthlr.	im Werthe	von	73000 Rthlrn.
17	„	„ B.	à	500	„	„	„	8500 „
43	„	„ C.	à	100	„	„	„	4300 „
36	„	„ D.	à	25	„	„	„	900 „
70	„	„ E.	à	10	„	„	„	700 „
zusammen 239	Stück	im Werthe	von	. . . . .				87,400 Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(L. S.) Karl Ernst Georg Beyer, Notar zu Breslau.
Frhr. v. Wechmar. Werner.
a. u. s.
Dr. Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Mai 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Aufkündigung
von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1857 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 100,810 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

69 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 287. 425. 549. 795. 916. 1,656. 1,762. 2,726. 2,851. 3,141. 3,319. 3,726.
3,935. 4,096. 4,391. 4,728. 5,253. 5,456. 5,496. 6,179. 6,230. 6,602. 7,047.
7,354. 7,567. 7,666. 7,668. 7,881. 8,628. 8,719. 8,828. 9,141. 9,156. 9,234.
9,454. 10,238. 10,296. 10,389. 10,462. 10,560. 10,650. 10,715. 11,816. 11,967. 12,004.
12,125. 12,522. 14,079. 14,346. 14,531. 14,541. 14,700. 14,814. 14,876. 15,015. 15,256.

Digitized by Google

15,257. 15,932. 16,567. 17,093. 17,505. 17,642. 18,449. 18,450. 18,660. 18,804. 19,689. 19,726. 20,369.

18 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 802. 1,035. 1,311. 1,414. 1,506. 1,931. 2,012. 2,435. 2,546. 2,564. 3,366. 3,401. 3,423. 4,067. 4,254. 4,610. 4,923. 5298.

63 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 156. 175. 271. 400. 964. 1,520. 1,750. 1,763. 2,760. 3,154. 3,419. 3,609. 3,892. 4,291. 4,623. 4,885. 5,636. 5,964. 5,999. 6,283. 6,416. 6,475. 6,624. 6,645. 6,742. 7,015. 7,113. 7,173. 7,240. 7,348. 8,165. 8,180. 8,715. 8,965. 9,055. 9,084. 9,369. 9,429. 9,439. 9,473. 9,484. 9,915. 10,213. 10,217. 10,322. 11,196. 11,519. 11,532. 11,760. 12,545. 12,662. 13,101. 13,408. 13,537. 13,568. 14,449. 14,760. 14,769. 14,992. 15,104. 15,267. 15,973. 16,587.

60 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 46. 163. 191. 402. 496. 753. 1,230. 1,350. 1,507. 1,637. 2,194. 2,306. 2,916. 3,224. 3,295. 3,616. 3,742. 4,147. 5,127. 5,315. 5,681. 5,912. 6,170. 6,209. 6,250. 6,302. 6,418. 6,425. 6,523. 6,895. 7,030. 7,152. 7,166. 7,231. 7,608. 7,805. 7,841. 7,887. 8,338. 8,580. 8,593. 8,755. 8,761. 8,899. 9,939. 9,998. 10,164. 10,202. 10,356. 11,168. 11,241. 11,324. 11,505. 11,617. 11,753. 11,905. 11,969. 12,277. 12,300. 12,306.

1501 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 12. 21. 35. 57. 61. 77. 110. 117. 120. 125. 138. 149. 154. 157. 172. 179. 183. 196. 197. 213. 216. 217. 224. 251. 261. 265. 328. 332. 334. 342. 346. 354. 357. 358. 363. 366. 370. 376. 382. 423. 436. 437. 450. 464. 470. 480. 515. 521. 543. 552. 574. 586. 590. 602. 606. 642. 669. 696. 705. 707. 708. 711. 714. 724. 731. 735. 746. 766. 768. 803. 814. 820. 832. 838. 848. 856. 868. 874. 903. 906. 922. 927. 931. 932. 943. 950. 951. 961. 971. 980. 997. 999. 1,009. 1,077. 1,082. 1,114. 1,116. 1,127. 1,131. 1,140. 1,149. 1,150. 1,155. 1,159. 1,191. 1,196. 1,227. 1,248. 1,252. 1,256. 1,259. 1,267. 1,274. 1,277. 1,283. 1,286. 1,291. 1,341. 1,364. 1,381. 1,387. 1,389. 1,390. 1,396. 1,398. 1,399. 1,422. 1,460. 1,462. 1,474. 1,505. 1,513. 1,532. 1,533. 1,538. 1,592. 1,600. 1,621. 1,652. 1,656. 1,661. 1,665. 1,679. 1,698. 1,703. 1,736. 1,744. 1,765. 1,768. 1,776. 1,792. 1,793. 1,796. 1,799. 1,813. 1,837. 1,854. 1,857. 1,880. 1,893. 1,911. 1,912. 1,915. 1,918. 1,922. 1,959. 1,964. 1,983. 1,986. 1,998. 2,009. 2,018. 2,021. 2,050. 2,054. 2,059. 2,068. 2,069. 2,090. 2,091. 2,098. 2,114. 2,133. 2,142. 2,145. 2,168. 2,174. 2,188. 2,193. 2,196. 2,203. 2,217. 2,221. 2,239. 2,240. 2,241. 2,251. 2,253. 2,319. 2,326. 2,332. 2,350. 2,353. 2,356. 2,373. 2,408. 2,421. 2,431. 2,445. 2,454. 2,456. 2,484. 2,485. 2,486. 2,489. 2,492. 2,529. 2,539. 2,550. 2,563. 2,566. 2,569. 2,573. 2,616. 2,643. 2,647. 2,630. 2,651. 2,661. 2,662. 2,670. 2,690. 2,708. 2,715. 2,750. 2,755. 2,768. 2,774. 2,776. 2,784. 2,787. 2,799. 2,806. 2,811. 2,818. 2,827. 2,835. 2,836. 2,843. 2,847. 2,850. 2,861. 2,866. 2,873. 2,876. 2,901. 2,904. 2,933. 2,945. 2,950. 2,955. 2,957. 2,976. 3,006. 3,020. 3,027. 3,050. 3,052. 3,111. 3,114. 3,129. 3,161. 3,173. 3,190. 3,193. 3,201. 3,204. 3,206. 3,226. 3,232. 3,237. 3,249. 3,275. 3,279. 3,294. 3,322. 3,346. 3,359. 3,363. 3,369. 3,375. 3,390. 3,400. 3,422. 3,433. 3,438. 3,439. 3,449. 3,472. 3,505. 3,507. 3,512. 3,513. 3,515. 3,529. 3,535. 3,563. 3,565. 3,568. 3,572. 3,581. 3,601. 3,607. 3,619. 3,620. 3,621. 3,630. 3,634. 3,645. 3,656. 3,670. 3,695. 3,710. 3,726. 3,729. 3,736. 3,753. 3,784. 3,804. 3,822. 3,842. 3,863. 3,864. 3,888. 3,895. 3,907. 3,911. 3,916. 3,926. 3,928. 3,938. 3,963. 3,967. 3,969. 3,978. 3,989. 4,000. 4,013. 4,014. 4,027. 4,033. 4,040. 4,045. 4,051. 4,073. 4,082. 4,085. 4,093. 4,157. 4,165. 4,178. 4,192. 4,214. 4,242. 4,265. 4,280. 4,289. 4,303. 4,305. 4,316. 4,319. 4,328.

Digitized by Google

4,356.	4,359.	4,360.	4,363.	4,371.	4,382.	4,393.	4,402.	4,426.	4,446.	4,452.
4,459.	4,468.	4,487.	4,491.	4,514.	4,522.	4,533.	4,537.	4,547.	4,563.	4,574.
4,581.	4,607.	4,617.	4,628.	4,648.	4,684.	4,685.	4,691.	4,698.	4,702.	4,706.
4,722.	4,723.	4,725.	4,727.	4,730.	4,740.	4,741.	4,766.	4,781.	4,784.	4,786.
4,789.	4,809.	4,810.	4,819.	4,829.	4,830.	4,839.	4,857.	4,858.	4,864.	4,870.
4,885.	4,897.	4,900.	4,909.	4,920.	4,927.	4,970.	4,977.	4,995.	5,008.	5,014.
5,016.	5,019.	5,030.	5,043.	5,044.	5,049.	5,058.	5,061.	5,062.	5,065.	5,083.
5,091.	5,098.	5,105.	5,115.	5,121.	5,150.	5,151.	5,152.	5,194.	5,197.	5,216.
5,217.	5,244.	5,246.	5,249.	5,256.	5,261.	5,292.	5,348.	5,359.	5,365.	5,372.
5,374.	5,375.	5,385.	5,395.	5,451.	5,479.	5,481.	5,485.	5,500.	5,504.	5,522.
5,538.	5,544.	5,545.	5,573.	5,600.	5,605.	5,608.	5,616.	5,624.	5,631.	5,644.
5,645.	5,652.	5,663.	5,669.	5,670.	5,672.	5,692.	5,697.	5,706.	5,713.	5,718.
5,732.	5,737.	5,743.	5,750.	5,759.	5,765.	5,783.	5,792.	5,805.	5,817.	5,825.
5,827.	5,861.	5,889.	5,900.	5,908.	5,910.	5,919.	5,926.	5,959.	5,964.	5,982.
5,984.	5,985.	5,989.	5,992.	5,998.	6,002.	6,014.	6,019.	6,025.	6,051.	6,062.
6,088.	6,093.	6,110.	6,123.	6,135.	6,143.	6,157.	6,160.	6,164.	6,180.	6,220.
6,236.	6,239.	6,242.	6,255.	6,258.	6,273.	6,290.	6,295.	6,301.	6,319.	6,322.
6,323.	6,340.	6,341.	6,372.	6,378.	6,386.	6,387.	6,398.	6,422.	6,429.	6,434.
6,450.	6,454.	6,468.	6,470.	6,471.	6,472.	6,483.	6,485.	6,496.	6,508.	6,518.
6,519.	6,549.	6,583.	6,597.	6,602.	6,624.	6,626.	6,662.	6,698.	6,752.	6,754.
6,764.	6,767.	6,774.	6,821.	6,834.	6,866.	6,894.	6,907.	6,927.	6,939.	6,940.
6,941.	6,943.	6,949.	6,953.	6,968.	6,970.	6,976.	6,984.	6,988.	6,993.	7,016.
7,045.	7,049.	7,056.	7,070.	7,073.	7,090.	7,143.	7,148.	7,150.	7,160.	7,167.
7,171.	7,176.	7,179.	7,180.	7,188.	7,189.	7,190.	7,191.	7,205.	7,213.	7,216.
7,230.	7,231.	7,232.	7,234.	7,236.	7,257.	7,261.	7,273.	7,275.	7,291.	7,302.
7,306.	7,308.	7,315.	7,341.	7,357.	7,383.	7,391.	7,417.	7,418.	7,424.	7,428.
7,431.	7,448.	7,466.	7,514.	7,524.	7,561.	7,600.	7,604.	7,611.	7,621.	7,640.
7,649.	7,650.	7,652.	7,655.	7,657.	7,658.	7,681.	7,696.	7,715.	7,724.	7,725.
7,728.	7,731.	7,775.	7,780.	7,815.	7,816.	7,817.	7,826.	7,842.	7,846.	7,875.
7,894.	7,911.	7,913.	7,914.	7,920.	7,921.	7,938.	7,942.	7,974.	7,976.	7,977.
7,988.	8,000.	8,009.	8,019.	8,028.	8,039.	8,047.	8,052.	8,084.	8,109.	8,131.
8,143.	8,172.	8,175.	8,183.	8,186.	8,199.	8,211.	8,224.	8,234.	8,253.	8,265.
8,278.	8,280.	8,320.	8,321.	8,325.	8,326.	8,334.	8,339.	8,341.	8,346.	8,354.
8,355.	8,358.	8,365.	8,397.	8,403.	8,410.	8,412.	8,418.	8,427.	8,428.	8,429.
8,433.	8,434.	8,458.	8,464.	8,471.	8,481.	8,498.	8,499.	8,514.	8,526.	8,529.
8,539.	8,542.	8,573.	8,603.	8,628.	8,662.	8,663.	8,682.	8,687.	8,706.	8,713.
8,723.	8,748.	8,759.	8,760.	8,761.	8,762.	8,764.	8,765.	8,770.	8,783.	8,793.
8,818.	8,829.	8,843.	8,849.	8,853.	8,857.	8,913.	8,919.	8,935.	8,958.	8,980.
8,981.	8,994.	9,004.	9,059.	9,080.	9,086.	9,088.	9,103.	9,105.	9,119.	9,135.
9,172.	9,175.	9,177.	9,187.	9,189.	9,200.	9,209.	9,224.	9,236.	9,237.	9,245.
9,250.	9,251.	9,268.	9,329.	9,351.	9,376.	9,417.	9,420.	9,473.	9,481.	9,493.
9,497.	9,502.	9,513.	9,521.	9,523.	9,526.	9,542.	9,610.	9,617.	9,620.	9,632.
9,643.	9,647.	9,659.	9,688.	9,703.	9,707.	9,712.	9,717.	9,722.	9,730.	9,747.
9,749.	9,762.	9,777.	9,783.	9,790.	9,804.	9,806.	9,810.	9,828.	9,832.	9,836.
9,850.	9,857.	9,867.	9,882.	9,913.	9,935.	9,940.	9,962.	9,964.	9,989.	9,991.
9,994.	10,017.	10,020.	10,031.	10,034.	10,042.	10,068.	10,069.	10,085.	10,122.	10,128.
10,153.	10,165.	10,168.	10,169.	10,181.	10,193.	10,201.	10,211.	10,227.	10,233.	10,245.
10,246.	10,265.	10,268.	10,286.	10,294.	10,304.	10,309.	10,322.	10,342.	10,349.	10,360.
10,364.	10,391.	10,412.	10,414.	10,415.	10,418.	10,423.	10,459.	10,500.	10,503.	10,507.
10,531.	10,552.	10,559.	10,569.	10,610.	10,627.	10,675.	10,681.	10,688.	10,694.	10,697.
10,721.	10,725.	10,741.	10,771.	10,818.	10,823.	10,833.	10,834.	10,839.	10,844.	10,878.
10,891.	10,896.	10,903.	10,923.	10,935.	10,940.	10,946.	10,958.	10,959.	10,973.	10,978.
11,000.	11,001.	11,007.	11,014.	11,029.	11,042.	11,043.	11,044.	11,053.	11,055.	11,070.
11,072.	11,076.	11,078.	11,105.	11,115.	11,131.	11,143.	11,149.	11,165	11,168.	11,186.

Digitized by Google

11,187. 11,193. 11,198. 11,199. 11,202. 11,204. 11,210. 11,213. 11,232. 11,251. 11,266.
11,272. 11,287. 11,301. 11,304. 11,312. 11,324. 11,330. 11,342. 11,354. 11,394. 11,398.
11,430. 11,464. 11,465. 11,484. 11,492. 11,498. 11,514. 11,558. 11,581. 11,599. 11,603.
11,611. 11,616. 11,628. 11,634. 11,635. 11,660. 11,678. 11,684. 11,698. 11,706. 11,716.
11,731. 11,737. 11,739. 11,743. 11,745. 11,761. 11,793. 11,802. 11,806. 11,811. 11,815.
11,820. 11,829. 11,841. 11,843. 11,849. 11,862. 11,886. 11,887. 11,907. 11,939. 11,943.
11,944. 11,946. 11,966. 11,978. 11,979. 11,988. 11,993. 11,999. 12,005. 12,009. 12,012.
12,019. 12,035. 12,036. 12,043. 12,061. 12,070. 12,082. 12,084. 12,085. 12,090. 12,100.
12,121. 12,131. 12,170. 12,171. 12,187. 12,188. 12,189. 12,200. 12,202. 12,208. 12,210.
12,216. 12,239. 12,246. 12,256. 12,259. 12,263. 12,267. 12,270. 12,302. 12,309. 12,327.
12,329. 12,330. 12,338. 12,355. 12,397. 12,415. 12,429. 12,440. 12,447. 12,487. 12,511.
12,550. 12,585. 12,587. 12,590. 12,593. 12,604. 12,619. 12,629. 12,659. 12,671. 12,688.
12,692. 12,701. 12,712. 12,724. 12,736. 12,737. 12,762. 12,779. 12,798. 12,804. 12,809.
12,833. 12,836. 12,842. 12,860. 12,912. 12,913. 12,916. 12,932. 12,945. 12,963. 12,966.
12,969. 13,003. 13,011. 13,021. 13,023. 13,024. 13,026. 13,034. 13,045. 13,079. 13,081.
13,095. 13,096. 13,100. 13,105. 13,122. 13,127. 13,128. 13,133. 13,143. 13,144. 13,158.
13,176. 13,181. 13,188. 13,218. 13,244. 13,253. 13,255. 13,257. 13,258. 13,263. 13,280.
13,294. 13,302. 13,324. 13,333. 13,335. 13,355. 13,357. 13,361. 13,369. 13,370. 13,389.
13,395. 13,402. 13,417. 13,421. 13,470. 13,519. 13,521. 13,539. 13,548. 13,551. 13,583.
13,591. 13,606. 13,609. 13,621. 13,633. 13,647. 13,650. 13,658. 13,664. 13,667. 13,673.
13,692. 13,698. 13,701. 13,721. 13,725. 13,737. 13,743. 13,763. 13,778. 13,779. 13,781.
13,784. 13,789. 13,792. 13,812. 13,839. 13,857. 13,875. 13,888. 13,914. 13,922. 13,956.
13,964. 13,966. 13,969. 13,972. 13,987. 14,004. 14,031. 14,041. 14,072. 14,076. 14,082.
14,085. 14,088. 14,140. 14,143. 14,152. 14,156. 14,161. 14,176. 14,195. 14,198. 14,216.
14,233. 14,245. 14,262. 14,269. 14,283. 14,286. 14,289. 14,290. 14,310. 14,318. 14,321.
14,322. 14,337. 14,356. 14,363. 14,391. 14,398. 14,407. 14,424. 14,443. 14,452. 14,487.
14,500. 14,534. 14,556. 14,578. 14,614. 14,616. 14,644. 14,648. 14,654. 14,655. 14,659.
14,662. 14,666. 14,674. 14,685. 14,690. 14,692. 14,700. 14,715. 14,718. 14,729. 14,742.
14,743. 14,746. 14,748. 14,751. 14,754. 14,759. 14,797. 14,801. 14,804. 14,819. 14,837.
14,846. 14,882. 14,916. 14,918. 14,933. 15,001. 15,050. 15,060. 15,073. 15,088. 15,090.
15,108. 15,124. 15,132. 15,144. 15,156. 15,162. 15,163. 15,172. 15,173. 15,190. 15,201.
15,222. 15,239. 15,242. 15,253. 15,254. 15,264. 15,266. 15,286. 15,290. 15,298. 15,303.
15,322. 15,361. 15,373. 15,377. 15,392. 15,395. 15,397. 15,404. 15,412. 15,414. 15,423.
15,431. 15,432. 15,447. 15,454. 15,457. 15,463. 15,472. 15,474. 15,487. 15,494. 15,504.
15,507. 15,515. 15,519. 15,525. 15,528. 15,530. 15,536. 15,538. 15,540. 15,541. 15,543.
15,568. 15,569. 15,574. 15,578. 15,611. 15,612. 15,614. 15,628. 15,630. 15,634. 15,635.
15,637. 15,660. 15,682. 15,693. 15,708. 15,732. 15,747. 15,758. 15,763. 15,780. 15,781.
15,805. 15,806. 15,808. 15,830. 15,834. 15,836. 15,838. 15,857. 15,867. 15,877. 15,893.
15,909. 15,948. 15,952. 15,964. 15,984. 16,024. 16,047. 16,048. 16,054. 16,070. 16,092.
16,095. 16,097. 16,110. 16,122. 16,127. 16,135. 16,148. 16,164. 16,168. 16,170. 16,195.
16,214. 16,220. 16,253. 16,261. 16,262. 16,272. 16,274. 16,280. 16,284. 16,293. 16,319.
16,325. 16,338. 16,349. 16 351. 16,357. 16,368. 16,382. 16,413. 16,418. 16,419. 16,423.
16,433. 16,449. 16,454. 16,480. 16,490. 16,525. 16,526. 16,535. 16,538. 16,555. 16,575.
16,605. 16,607. 16,608. 16,610. 16,637. 16,649. 16,688. 16,697. 16,698. 16,706. 16,709.
16,713. 16,720. 16,725. 16,726. 16,736. 16,738. 16,768. 16,779. 16,791. 16,792. 16,804.
16,819. 16,824. 16,873. 16,885. 16,887. 16,899. 16,910. 16,925. 16,926. 16,930. 16,934.
16,946. 16,949. 16,955. 16,986. 16,994. 16,996. 17,002. 17,057. 17,102. 17,113. 17,120.
17,126. 17,157. 17,162. 17,169. 17,170. 17,171. 17,188. 17,202. 17,204. 17,220. 17,231.
17,245. 17,260. 17,271. 17,283. 17,294. 17,302. 17,308.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1857 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie 1. Nr. 15 bis 16, so wie gegen Quittung,

in termino den 1. Oktober 1857 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und

Digitized by Google

Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr
baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher, und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1857, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. Oktober 1857 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 15 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt sind, und zwar:

a. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1852.

Lit. C. Nr. 511 und 556 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 29 und 512 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 90. 469 und 672 à 10 Rthlr.

b. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1853.

Lit. A. Nr. 4102 à 1000 Rthlr.
" C. Nr. 228. 1377 und 2814 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 51. 343 und 980 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 2943 und 3175 à 10 Rthlr.

c. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1853.

Lit. B. Nr. 2014 und 2058 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 464. 773. 1860. 3212 und 3287 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 225. 275 und 3714 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 1411 und 1827 à 10 Rthlr.

d. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1854.

Lit. A. Nr. 2034. 4994. 5265 und 7705 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 233. 1076. 2098. 2220 und 2750 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 437. 1800. 2098. 6113 und 7364 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 13. 176. 1901 und 2125 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 1160. 1415. 1566. 1651. 4507. 4674. 4776. 5427 und 5651 à 10 Rthlr.

e. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1854.

Lit. A. Nr. 2787. 11,564. 11,714. 13,336 und 13,396 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 3220 und 3777 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 3235. 3355. 3587. 4475. 5346. 5349. 5423. 6248. 7322. 7771 und 8248 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 2. 186. 706. 955. 1199. 2150. 2939. 3024. 3187. 3741. 3905 und 4783 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 648. 663. 2010. 2301. 2470. 2899. 3014. 3684. 4206. 4362. 6169. 7028. 7537 und 8390 à 10 Rthlr.

Digitized by Google

f. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1855.

Lit. A. Nr. 3479. 3633 und 6571 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 2406 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 768. 1850. 4966. 5340. 5623 und 7502 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 497. 1563. 2759. 2899. 3269. 4749. 5026. 5755 und 7814 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 226. 765. 1591. 1728. 3327. 3820. 4184. 4457. 4647. 7218. 7570. 8846 und 11167 à 10 Rthlr.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Es ist von uns unterm 6. April d. J. eine amtliche Instruktion für Feldmesser und Drainetechniker zur Entwerfung und Ausführung von Drainplänen erlassen worden, welche die anzuwendenden Grundsätze entwickelt und die formelle Behandlung des Gegenstandes vorschreibt.

Jeder Drainplan, welcher zum Behufe der Verwendung von Ablösungs-Kapitalien oder bei Gemeinheitstheilungen angelegt und zu unserer Prüfung und Genehmigung eingereicht wird, muß von jetzt an nach den in dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen entworfen und ausgeführt werden.

Wir bringen dies im Interesse der Herren Grundbesitzer und Drainetechniker hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kommissarien und Feldmesser unseres Ressorts bereits angewiesen sind, in vorkommenden Fällen nach dem Inhalte der Instruktion zu verfahren, und daß dieselbe im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin erschienen und von jeder Buchhandlung zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu beziehen ist.

Breslau, den 9. Mai 1857.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Wir bringen zur Kenntniß des Publikums, daß höherer Anordnung zu Folge auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen „ordinaires Glas" nur dann zu der Fracht der ermäßigten Klasse A. befördert wird, wenn der Versender dazu einen besonderen Wagen nimmt, und auch für den Fall, daß das wirkliche Gewicht der Ladung ein geringeres ist, dennoch für die volle Ladungsfähigkeit des Wagens, also für mindestens 40 Centner pro Achse die Fracht entrichtet.

Breslau, den 15. Mai 1857.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung vom 25. Mai ab für die Kohlen-Transporte von der Station Kattowitz der bis zum 1. d. M. bestandene Spezial-Tarif (Anlage H. des Tarifs vom 2. September pr.) mit der Maßgabe wieder in Kraft tritt, daß dieser Tarif auf die Normaltonne von 7½ Kubikfuß Anwendung findet, und für die Transporte von mindestens 9000 Tonnen nach Station Breslau es bei dem seit dem 1. d. M. bestehenden ermäßigten Frachtsatze von 14 Sgr. pro Normaltonne bewendet.

Die hiernach und nach unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. ausgerechnete Tabelle des Spezialkohlentarifs ist bei unseren Güter-Expeditionen für 6 Pf. zu beziehen.

Breslau, den 20. Mai 1857.

Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Schiffseigner Friedrich Beyer zu Breslau für die vollführte Lebensrettung des Knaben Joseph Deutscher das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Digitized by Google

Konzessionirt: 1) Der Kammer-Rath Bischoff in Trachenberg als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha.

2) Der Königliche Lotterie-Einnehmer Joseph Markus Böhm zu Brieg als Agent der allgemeinen Preußischen Alters-Versorgungs-Anstalt zu Breslau.

3) Der frühere Kämmerer Kaspar Knorr in Stroppen als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

4) Der Kaufmann Ferdinand Jüngling in Oels als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten Kaufmanns L. J. Lipmann.

5) Der Kaufmann August Büttner in Glatz als Unteragent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

Niedergelegt: 1) Der Kaufmann Herrmann Gebhardt zu Breslau hat aufgehört, Agent der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie zu Stettin zu sein.

2) Der Gastwirth Karl Scholz in Steinau a. d. O. hat aufgehört, Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zu sein.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarrer Oswald in Neukirch an die Stelle des verstorbenen Pfarrers und Erzpriesters Kuppe in Lissa zum katholischen Schulinspektor des Landkreises Breslau.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Neu-Ruppin Franz Spiske zum katholischen Schullehrer, Küster und Organisten in Nieder-Arnsdorf, Kreis Schweidnitz.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte Sitzungs-Periode pro 1857 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 30 Juni 1857. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist, wie früher, nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch den Tod des evangelischen Schullehrers Ernst Gottlieb Berndt zu Groß-Ellguth, Kreis Reichenbach, ist die dortige Lehrerstelle erledigt worden. Das Gesammt-Einkommen beträgt circa 210 Rthlr. Patron ist der Königliche Erb-Land-Marschall von Schlesien, Majoratsherr Graf v. Sandretzky auf Langenbielau.

2) Durch das Ableben des katholischen Schullehrers und Organisten Karl Debu zu Dietzdorf, Kreis Neumarkt, ist diese Stelle vakant worden. Das Einkommen derselben beträgt circa 160 Rthlr. Die Besetzung der Stelle hat der Lieutenant v. Kalkreuth auf Dietzdorf.

3) Durch den Tod des katholischen Schullehrers und Organisten Franz Kothe zu Bischdorf, Kreis Neumarkt, ist die dortige Stelle erledigt worden. Das Einkommen derselben beläuft sich auf circa 170 Rthlr. Das Patronat ist landesherrlich.

Vermächtnisse: 1) Die zu Breslau verstorbene Kaufmanns-Wittwe Eleonore Bellica geb. Bauch hat dem katholischen Bürger-Hospital zu St. Anna 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die verstorbene verwittwete Rittmeister und Stadt-Direktor v. Ziemietzky, geborne v. Chocimierski, hat dem Taubstummen-Institut zu Breslau 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

3) Das Fräulein Barbara Babette Gelpi hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 100 Rthlr., und

4) die Josepha verwittwete Rittmeister und Stadt-Direktor v. Ziemietzky demselben Institut 50 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 5. Juni. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 25 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4667. Das Gesetz über das Münzgewicht. Vom 5. Mai 1857.

Nr. 4668. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Genehmigung des Statuts des Neuen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen. beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf den durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Februar 1855 veröffentlichten Tarif vom 18. Dezember 1854, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücken bei Breslau zu erheben ist, wird der nach dem Erlasse vom 27. April d. J. Allerhöchst bestätigte Nachtrag zu Pos. I. des Tarifs vom 18. Dezember 1854 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Nachtrag
zu dem Tarife vom 18. Dezember 1854, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücken über die Oder zu Breslau zu erheben ist.

Die unter I. des Tarifs rücksichtlich der Abgabe vom Fuhrwerk zum Fortschaffen von Lasten enthaltene Befreiung des, Breslauer Einwohnern gehörigen Fuhrwerks findet nur auf dasjenige Fuhrwerk Anwendung, welches Einwohner der Stadt Breslau innerhalb des Gemeindebezirks der letzteren halten.

Charlottenburg, den 27. April 1857.

(L. S.)
(gez.) Friedrich Wilhelm.
(ggez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

Breslau, den 27. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Der Herr Regierungs-Rath v. Minutoli hat, von dem Wunsche geleitet, der Gewerbethätigkeit der Provinz durch Vorführung guter Musterbilder zur Bildung des Geschmackes Nachhilfe zu verschaffen, eine Sammlung von Kunst- und Industrie-Erzeugnissen der klassischen Vorzeit zusammengetragen und dieselbe, wie unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 1. Januar 1845 und vom 6. Januar 1851 bereits ankündigten, dem gewerbtreibenden Publikum zur Benutzung geöffnet. Da bei der Zusammenstellung hauptsächlich der Gesichtspunkt festgehalten ist, für die wichtigsten Zweige der diesseitigen Industrie geeignete Vorbilder zu gewinnen, so mußte sich diese Sammlung um so eher empfehlen, als die meisten Gegenstände aus Zeiten und Werkstätten stammen, die unter dem fruchtbaren Zusammenwirken der Industrie mit der Kunst, Produkte von unerreichter Schönheit und nachahmungswerther Technik lieferten, und weil die ausgestellten Gegenstände in vielfachen Beispielen die großen Wirkungen veranschaulichen, welche die Anwendung einer geläuterten Verzierungskunst auf die Gewerbe geäußert haben.

Hauptzweige sind: die Arbeiten in Stein, Holz, der Töpferei, Glaswaaren-, Metall-Fabrikation, Weberei; aber auch für fast alle andern Gewerbe liegt eine zahlreiche Reihe nachahmungswerther Erzeugnisse, besonders für den denkenden Handwerker und Fabrikanten zur Benutzung vor.

Seit den gedachten Empfehlungen in unserm Amtsblatt haben diese Muster-Sammlungen eine Vollständigkeit und einen Umfang erreicht, welcher dieselben zu den größten und schönsten ihrer Art macht. Der Ruf ihrer Bedeutung und man kann sagen, ihrer Berühmtheit hat nicht allein die Aufmerksamkeit anderer Provinzen des Vaterlandes, sondern auch des Auslandes, auf sich gezogen. Die Aufmerksamkeit aber, welche fremde Regierungen, und unter ihnen besonders diejenigen, in welchen die Industrie die höchste Blüthe erreicht hat, ihnen seit längerer Zeit widmen, sowie die vielfachen Anerkennungen, welche dem Gründer des Instituts dieserhalb zu Theil geworden sind, läßt keinen Zweifel mehr über den viel höheren Nutzen, den das Vaterland und zunächst die Provinz davon zu erwarten hat.

Der Besitzer will nun zur möglichen Förderung dieses Zweckes auch die bisher nicht zugänglichen Theile der Sammlungen zur Schau und Benutzung des Publikums stellen. Die Königliche Gnade hat dies durch Gewährung einer Reihe von Lokalien im hiesigen Königlichen Schlosse möglich gemacht. So wird denn die so großartige Muster-Sammlung in den ausgedehnten schönen Räumlichkeiten der hiesigen langen südlichen Schloßfronte dem Publikum zur Schau gestellt sein, und soll diese Schaustellung in der Zeit der Breslauer Industrie-Ausstellung stattfinden, damit die, welche das Interesse für diese letztere von ihrem Wohnorte führt, die anregende Besichtigung dieser, auch durch den besonderen Geschmack der Aufstellung ausgezeichneten Sammlungen ohne Schwierigkeit damit verbinden können.

Wie wir in unseren oben gedachten Amtsblatt-Verfügungen den Vereinen und Vorständen der technischen Bildungs-Anstalten eine Einwirkung auf die Gewerbetreibenden und zum Gewerbestande sich Heranbildenden empfahlen, so können wir auch gegenwärtig nur allen, welche an einer zeitgemäßen Entwickelung der Industrie und der Kunst ein Interesse haben, den eifrigen Besuch dieser, für das Wohl der vaterländischen Industrie so wichtigen Ausstellung empfehlen, überzeugt, daß auch Freunde der Kunst, wie auch überhaupt jeder Gebildete nicht minder ohne Nutzen und Befriedigung diese, seitdem auch noch durch die berühmte General v. Minutolische Sammlung von Original-Oelgemälden und

Digitized by Google

Miniaturmalereien aus älteren Schulen bereicherte Anstalt verlassen werden. — Der Ertrag aus den mäßigen Eintrittsgeldern ist zu wohlthätigen Zwecken bestimmt.

Zur Förderung der Ausstellungszwecke ist ein Verein aus den achtbarsten Männern des Ortes und Kreises zusammengetreten, für den eine, aus Mitgliedern desselben gebildete Kommission die Ausführung der Anordnungen, die Oberaufsicht und Wahrnehmung der übrigen Verwaltungs-Geschäfte besorgt.

Von dieser Kommission, welche aus

dem Königlichen Regierungs-Chef-Präsidenten, Herrn Grafen v. Zedlitz-Trützschler,
dem Königlichen Ober-Regierungs-Rathe, Herrn v. Wegnern,
dem Königlichen Landrathe, Herrn v. Bernuth,
dem Bürgermeister, Herrn Böck,
dem Königlichen Geheimen Kommerzienrathe, Herrn Ruffer,
dem Direktor der Provinzial-Gewerbe-Schule, Herrn Dr. Siebeck,
dem Stadtverordneten-Vorsteher, Herrn Kaufmann Hasse,
dem Königlichen General-Major a. D., Herrn v. Pfuhl,
dem Königlichen Hofrathe, Herrn Dr. Schmieder,
dem Stadtrathe Herrn Rawitscher,
dem Oberlehrer, Herrn Dr. Schirrmacher,
dem Oberlehrer, Herrn Dr. Zehme,
dem Rittergutsbesitzer, Herrn Freiherrn v. Rothkirch auf Rothkirch,
dem Rittergutsbesitzer, Herrn Landesältesten v. Wille auf Hochkirch,
dem Regierungs-Rathe, Herrn Freiherrn v. Minutoli,

besteht, werden die Veröffentlichung des Programms und die Mittheilung des vom Beginn der Breslauer Ausstellung abhängigen Eröffnungs-Termins, sowie die Beantwortung eingehender Anfragen, besorgt werden.

Liegnitz, den 5. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Liegnitz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Göß.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Höherer Anordnung gemäß sollen auch in diesem Jahre die außerordentlichen allgemeinen Kirchenvisitationen nach dem Vorbilde der reformatorischen Zeit fortgesetzt werden. Es wird demgemäß durch eine besondere aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Kommission unter Leitung des Königlichen General-Superintendenten der Provinz Dr. Hahn eine General-Visitation in der Diözese Oels abgehalten, am 9. k. M. zu Oels durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet und am 30. ej. m. geschlossen werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. Mai 1857.

Königl. Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Aufkündigung
von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1857 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 100,810 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

Digitized by Google

69 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 287. 425. 549. 795. 916. 1,656. 1,762. 2,726. 2,854. 3,141. 3,319. 3,726.
3,935. 4,096. 4,391. 4,728. 5,253. 5,456. 5,496. 6,179. 6,230. 6,602. 7,047.
7,354. 7,567. 7,666. 7,668. 7,881. 8,628. 8,719. 8,828. 9,141. 9,156. 9,234.
9,454. 10,238. 10,296. 10,389. 10,462. 10,560. 10,650. 10,715. 11,816. 11,967. 12,004.
12,125. 12,522. 14,079. 14,346. 14,531. 14,541. 14,700. 14,814. 14,876. 15,015. 15,256.
15,257. 15,952. 16,567. 17,093. 17,505. 17,642. 18,449. 18,450. 18,660. 18,804. 19,669.
19,726. 20,369.

18 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 802. 1,035. 1,311. 1,414. 1,506. 1,931. 2,012. 2,435. 2,546. 2,564. 3,366.
3,401. 3,423. 4,067. 4,254. 4,610. 4,923. 5298.

63 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 156. 175. 271. 400. 964. 1,520. 1,750. 1,763. 2,760. 3,154. 3,449. 3,609.
3,892. 4,291. 4,623. 4,885. 5,636. 5,964. 5,999. 6,283. 6,416. 6,475. 6,624.
6,645. 6,742. 7,015. 7,113. 7,173. 7,240. 7,348. 8,165. 8,180. 8,715. 8,965.
9,055. 9,084. 9,369. 9,429. 9,439. 9,473. 9,484. 9,915. 10,213. 10,217. 10,322.
11,196. 11,519. 11,532. 11,760. 12,545. 12,662. 13,101. 13,408. 13,537. 13,568. 14,449.
14,760. 14,789. 14,992. 15,104. 15,267. 15,973. 16,587.

60 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 46. 163. 191. 402. 496. 753. 1,230. 1,350. 1,507. 1,637. 2,194. 2,306.
2,916. 3,224. 3,295. 3,616. 3,742. 4,147. 5,127. 5,315. 5,681. 5,912. 6,170.
6,209. 6,250. 6,302. 6,418. 6,425. 6,523. 6,895. 7,030. 7,152. 7,166. 7,231.
7,608. 7,805. 7,841. 7,887. 8,338. 8,580. 8,593. 8,755. 8,761. 8,899. 9,959.
9,998. 10,164. 10,202. 10,356. 11,168. 11,241. 11,324. 11,505. 11,617. 11,753. 11,905.
11,969. 12,277. 12,300. 12,306.

1501 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 12. 21. 35. 57. 61. 77. 110. 117. 120. 125. 138. 149. 154. 157. 172.
179. 183. 196. 197. 213. 216. 217. 224. 251. 261. 265. 328. 332. 334.
342. 346. 354. 357. 358. 363. 366. 370. 376. 382. 423. 436. 437. 450.
464. 470. 480. 515. 521. 543. 552. 574. 586. 590. 602. 606. 642. 669.
696. 705. 707. 708. 711. 714. 724. 731. 735. 746. 766. 768. 803. 814.
820. 832. 838. 848. 856. 868. 874. 903. 906. 922. 927. 931. 932. 943.
950. 951. 961. 971. 980. 997. 999. 1,009. 1,077. 1,082. 1,114. 1,116.
1,127. 1,131. 1,140. 1,149. 1,150. 1,155. 1,159. 1,191. 1,196. 1,227. 1,248.
1,252. 1,256. 1,259. 1,267. 1,274. 1,277. 1,283. 1,286. 1,291. 1,341. 1,364.
1,381. 1,387. 1,389. 1,390. 1,396. 1,398. 1,399. 1,422. 1,460. 1,462. 1,474.
1,505. 1,513. 1,532. 1,533. 1,538. 1,592. 1,600. 1,621. 1,652. 1,656. 1,661.
1,665. 1,679. 1,698. 1,703. 1,736. 1,744. 1,765. 1,768. 1,776. 1,792. 1,793.
1,796. 1,799. 1,813. 1,837. 1,854. 1,857. 1,880. 1,893. 1,911. 1,912. 1,915.
1,918. 1,922. 1,959. 1,964. 1,983. 1,986. 1,998. 2,009. 2,018. 2,021. 2,050.
2,054. 2,059. 2,068. 2,069. 2,090. 2,091. 2,098. 2,114. 2,133. 2,142. 2,145.
2,168. 2,174. 2,188. 2,193. 2,196. 2,203. 2,217. 2,221. 2,239. 2,240. 2,241.
2,251. 2,253. 2,319. 2,326. 2,332. 2,350. 2,353. 2,356. 2,373. 2,408. 2,421.
2,431. 2,445. 2,454. 2,456. 2,484. 2,485. 2,486. 2,489. 2,492. 2,529. 2,539.
2,550. 2,563. 2,566. 2,569. 2,573. 2,616. 2,643. 2,647. 2,650. 2,651. 2,661.
2,662. 2,670. 2,690. 2,708. 2,715. 2,750. 2,755. 2,768. 2,774. 2,776. 2,784.
2,787. 2,799. 2,806. 2,811. 2,818. 2,827. 2,835. 2,836. 2,843. 2,847. 2,850.
2,861. 2,866. 2,873. 2,876. 2,901. 2,904. 2,933. 2,945. 2,950. 2,955. 2,957.
2,976. 3,006. 3,020. 3,027. 3,050. 3,052. 3,111. 3,114. 3,129. 3,161. 3,173.
3,190. 3,193. 3,201. 3,204. 3,206. 3,226. 3,232. 3,237. 3,249. 3,275. 3,279.
3,294. 3,322. 3,346. 3,359. 3,363. 3,369. 3,375. 3,390. 3,400. 3,422. 3,433.
3,438. 3,439. 3,449. 3,472. 3,505. 3,507. 3,512. 3,513. 3,515. 3,529. 3,535.
3,563. 3,565. 3,568. 3,572. 3,581. 3,601. 3,607. 3,619. 3,620. 3,621. 3,630.

Digitized by Google

3,634.	3,645.	3,656.	3,670.	3,695.	3,710.	3,726.	3,729.	3,736.	3,753.	3,784.
3,804.	3,822.	3,842.	3,863.	3,864.	3,888.	3,895.	3,907.	3,911.	3,916.	3,926.
3,928.	3,938.	3,963.	3,967.	3,969.	3,978.	3,989.	4,000.	4,013.	4,014.	4,027.
4,035.	4,040.	4,045.	4,051.	4,073.	4,082.	4,085.	4,093.	4,157.	4,165.	4,178.
4,192.	4,214.	4,242.	4,265.	4,280.	4,289.	4,303.	4,305.	4,316.	4,319.	4,328.
4,356.	4,359.	4,360.	4,363.	4,371.	4,382.	4,393.	4,402.	4,426.	4,446.	4,452.
4,459.	4,468.	4,487.	4,491.	4,514.	4,522.	4,533.	4,537.	4,547.	4,563.	4,574.
4,581.	4,607.	4,617.	4,628.	4,648.	4,684.	4,685.	4,691.	4,698.	4,702.	4,706.
4,722.	4,723.	4,725.	4,727.	4,730.	4,740.	4,741.	4,766.	4,781.	4,784.	4,786.
4,789.	4,809.	4,810.	4,819.	4,829.	4,830.	4,839.	4,857.	4,858.	4,864.	4,870.
4,885.	4,897.	4,900.	4,909.	4,920.	4,927.	4,970.	4,977.	4,995.	5,008.	5,014.
5,016.	5,019.	5,030.	5,043.	5,044.	5,049.	5,058.	5,061.	5,062.	5,065.	5,083.
5,091.	5,098.	5,105.	5,115.	5,121.	5,150.	5,151.	5,152.	5,194.	5,197.	5,216.
5,217.	5,244.	5,246.	5,249.	5,256.	5,261.	5,292.	5,348.	5,359.	5,365.	5,372.
5,374.	5,375.	5,385.	5,395.	5,451.	5,479.	5,481.	5,485.	5,500.	5,504.	5,522.
5,538.	5,544.	5,545.	5,573.	5,600.	5,605.	5,608.	5,616.	5,624.	5,631.	5,644.
5,645.	5,652.	5,663.	5,669.	5,670.	5,672.	5,692.	5,697.	5,706.	5,713.	5,718.
5,732.	5,737.	5,743.	5,750.	5,759.	5,765.	5,783.	5,792.	5,805.	5,817.	5,825.
5,827.	5,861.	5,889.	5,900.	5,908.	5,910.	5,919.	5,926.	5,959.	5,964.	5,982.
5,984.	5,985.	5,989.	5,992.	5,998.	6,002.	6,014.	6,019.	6,025.	6,051.	6,062.
6,088.	6,093.	6,110.	6,123.	6,135.	6,143.	6,157.	6,160.	6,164.	6,180.	6,220.
6,236.	6,239.	6,242.	6,255.	6,258.	6,273.	6,290.	6,295.	6,304.	6,319.	6,322.
6,323.	6,340.	6,341.	6,372.	6,378.	6,386.	6,387.	6,398.	6,422.	6,429.	6,434.
6,450.	6,454.	6,468.	6,470.	6,471.	6,472.	6,483.	6,485.	6,496.	6,508.	6,518.
6,519.	6,549.	6,583.	6,597.	6,602.	6,624.	6,626.	6,662.	6,698.	6,752.	6,754.
6,764.	6,767.	6,774.	6,821.	6,834.	6,866.	6,894.	6,907.	6,927.	6,939.	6,940.
6,941.	6,943.	6,949.	6,953.	6,968.	6,970.	6,976.	6,984.	6,988.	6,993.	7,016.
7,045.	7,049.	7,056.	7,070.	7,073.	7,090.	7,143.	7,148.	7,150.	7,160.	7,167.
7,171.	7,176.	7,179.	7,180.	7,188.	7,189.	7,190.	7,191.	7,205.	7,213.	7,216.
7,230.	7,231.	7,232.	7,234.	7,236.	7,257.	7,261.	7,273.	7,275.	7,291.	7,302.
7,306.	7,308.	7,315.	7,341.	7,357.	7,383.	7,391.	7,417.	7,418.	7,424.	7,428.
7,431.	7,448.	7,466.	7,514.	7,524.	7,561.	7,600.	7,604.	7,611.	7,621.	7,640.
7,649.	7,650.	7,652.	7,655.	7,657.	7,658.	7,681.	7,696.	7,715.	7,724.	7,725.
7,728.	7,731.	7,775.	7,780.	7,815.	7,816.	7,817.	7,826.	7,842.	7,846.	7,875.
7,894.	7,911.	7,913.	7,914.	7,920.	7,921.	7,938.	7,942.	7,974.	7,976.	7,977.
7,988.	8,000.	8,009.	8,019.	8,028.	8,039.	8,047.	8,052.	8,084.	8,109.	8,131.
8,143.	8,172.	8,175.	8,183.	8,186.	8,199.	8,211.	8,224.	8,234.	8,253.	8,265.
8,278.	8,280.	8,320.	8,321.	8,325.	8,326.	8,334.	8,339.	8,341.	8,346.	8,354.
8,355.	8,358.	8,365.	8,397.	8,403.	8,410.	8,412.	8,418.	8,427.	8,428.	8,429.
8,433.	8,434.	8,458.	8,464.	8,471.	8,481.	8,498.	8,499.	8,514.	8,526.	8,529.
8,539.	8,542.	8,573.	8,603.	8,628.	8,662.	8,663.	8,682.	8,687.	8,706.	8,713.
8,723.	8,748.	8,759.	8,760.	8,761.	8,762.	8,764.	8,765.	8,770.	8,783.	8,793.
8,818.	8,829.	8,843.	8,849.	8,853.	8,857.	8,913.	8,919.	8,935.	8,958.	8,980.
8,981.	8,994.	9,004.	9,059.	9,080.	9,086.	9,088.	9,103.	9,105.	9,119.	9,135.
9,172.	9,175.	9,177.	9,187.	9,189.	9,200.	9,209.	9,224.	9,236.	9,237.	9,245.
9,250.	9,251.	9,268.	9,329.	9,351.	9,376.	9,417.	9,420.	9,473.	9,481.	9,493.
9,497.	9,502.	9,513.	9,521.	9,523.	9,526.	9,542.	9,610.	9,617.	9,620.	9,632.
9,643.	9,647.	9,659.	9,688.	9,703.	9,707.	9,712.	9,717.	9,722.	9,730.	9,747.
9,749.	9,762.	9,777.	9,783.	9,790.	9,804.	9,806.	9,810.	9,828.	9,832.	9,836.
9,850.	9,857.	9,867.	9,882.	9,913.	9,935.	9,940.	9,962.	9,964.	9,989.	9,991.
9,994.	10,017.	10,020.	10,031.	10,034.	10,042.	10,068.	10,069.	10,085.	10,122.	10,128.
10,153.	10,165.	10,168.	10,169.	10,181.	10,193.	10,201.	10,211.	10,227.	10,233.	10,245.
10,246.	10,265.	10,268.	10,286.	10,294.	10,304.	10,309.	10,322.	10,342.	10,349.	10,360.
10,364.	10,391.	10,412.	10,414.	10,415.	10,418.	10,423.	10,459.	10,500.	10,503.	10,507.

Digitized by Google

10,531. 10,552. 10,559. 10,569. 10,610. 10,627. 10,675. 10,681. 10,688. 10,694. 10,697.
10,721. 10,725. 10,741. 10,771. 10,818. 10,823. 10,833. 10,834. 10,839. 10,844. 10,878.
10,891. 10,896. 10,905. 10,923. 10,935. 10,940. 10,946. 10,958. 10,959. 10,973. 10,978.
11,000. 11,001. 11,007. 11,014. 11,029. 11,042. 11,043. 11,044. 11,053. 11,055. 11,070.
11,072. 11,076. 11,078. 11,105. 11,115. 11,131. 11,143. 11,149. 11,165. 11,168. 11,186.
11,187. 11,193. 11,198. 11,199. 11,202. 11,204. 11,210. 11,213. 11,232. 11,251. 11,266.
11,272. 11,287. 11,301. 11,304. 11,312. 11,324. 11,330. 11,342. 11,354. 11,394. 11,398.
11,430. 11,464. 11,465. 11,484. 11,492. 11,498. 11,514. 11,558. 11,581. 11,599. 11,603.
11,611. 11,616. 11,628. 11,634. 11,655. 11,660. 11,678. 11,684. 11,698. 11,706. 11,716.
11,731. 11,737. 11,739. 11,743. 11,745. 11,761. 11,793. 11,802. 11,806. 11,811. 11,815.
11,820. 11,829. 11,841. 11,843. 11,849. 11,862. 11,886. 11,887. 11,907. 11,939. 11,943.
11,944. 11,946. 11,966. 11,978. 11,979. 11,988. 11,993. 11,999. 12,005. 12,009. 12,012.
12,019. 12,035. 12,036. 12,043. 12,061. 12,070. 12,082. 12,084. 12,085. 12,090. 12,100.
12,121. 12,131. 12,170. 12,171. 12,187. 12,188. 12,189. 12,200. 12,202. 12,208. 12,210.
12,216. 12,239. 12,246. 12,256. 12,259. 12,263. 12,267. 12,270. 12,302. 12,309. 12,327.
12,329. 12,330. 12,338. 12,355. 12,397. 12,415. 12,429. 12,440. 12,447. 12,487. 12,511.
12,550. 12,585. 12,587. 12,590. 12,593. 12,604. 12,619. 12,629. 12,659. 12,671. 12,688.
12,692. 12,701. 12,712. 12,724. 12,736. 12,737. 12,762. 12,779. 12,798. 12,804. 12,809.
12,833. 12,836. 12,842. 12,860. 12,912. 12,913. 12,916. 12,932. 12,945. 12,963. 12,966.
12,969. 13,003. 13,011. 13,021. 13,023. 13,024. 13,026. 13,034. 13,045. 13,079. 13,081.
13,095. 13,096. 13,100. 13,105. 13,122. 13,127. 13,128. 13,133. 13,143. 13,144. 13,158.
13,176. 13,181. 13,188. 13,218. 13,244. 13,253. 13,255. 13,257. 13,258. 13,263. 13,280.
13,294. 13,302. 13,324. 13,333. 13,335. 13,355. 13,357. 13,361. 13,369. 13,370. 13,389.
13,395. 13,402. 13,417. 13,421. 13,470. 13,519. 13,521. 13,539. 13,548. 13,551. 13,583.
13,591. 13,606. 13,609. 13,621. 13,633. 13,647. 13,650. 13,658. 13,664. 13,667. 13,673.
13,692. 13,698. 13,701. 13,721. 13,725. 13,737. 13,743. 13,763. 13,778. 13,779. 13,781.
13,784. 13,789. 13,792. 13,812. 13,839. 13,857. 13,875. 13,888. 13,914. 13,922. 13,956.
13,964. 13,966. 13,969. 13,972. 13,987. 14,004. 14,031. 14,041. 14,072. 14,076. 14,082.
14,085. 14,088. 14,140. 14,143. 14,152. 14,156. 14,161. 14,176. 14,195. 14,198. 14,216.
14,233. 14,245. 14,262. 14,269. 14,283. 14,286. 14,289. 14,290. 14,310. 14,318. 14,321.
14,322. 14,337. 14,356. 14,363. 14,391. 14,398. 14,407. 14,424. 14,443. 14,452. 14,487.
14,500. 14,534. 14,556. 14,578. 14,614. 14,616. 14,644. 14,648. 14,654. 14,655. 14,659.
14,662. 14,666. 14,674. 14,685. 14,690. 14,692. 14,700. 14,715. 14,718. 14,729. 14,742.
14,743. 14,746. 14,748. 14,751. 14,754. 14,759. 14,797. 14,801. 14,804. 14,819. 14,837.
14,846. 14,882. 14,916. 14,918. 14,933. 15,001. 15,050. 15,060. 15,073. 15,088. 15,090.
15,108. 15,124. 15,132. 15,144. 15,156. 15,162. 15,163. 15,172. 15,173. 15,190. 15,201.
15,222. 15,239. 15,242. 15,253. 15,254. 15,264. 15,266. 15,286. 15,290. 15,298. 15,303.
15,322. 15,361. 15,373. 15,377. 15,392. 15,395. 15,397. 15,404. 15,412. 15,414. 15,423.
15,431. 15,432. 15,447. 15,454. 15,457. 15,463. 15,472. 15,474. 15,487. 15,494. 15,504.
15,507. 15,515. 15,519. 15,525. 15,528. 15,530. 15,536. 15,538. 15,540. 15,541. 15,543.
15,568. 15,569. 15,574. 15,578. 15,611. 15,612. 15,614. 15,628. 15,630. 15,634. 15,635.
15,637. 15,660. 15,682. 15,693. 15,708. 15,732. 15,747. 15,758. 15,763. 15,780. 15,781.
15,805. 15,806. 15,808. 15,830. 15,834. 15,836. 15,838. 15,857. 15,867. 15,877. 15,893.
15,909. 15,948. 15,952. 15,964. 15,984. 16,024. 16,047. 16,048. 16,054. 16,070. 16,092.
16,095. 16,097. 16,110. 16,122. 16,127. 16,135. 16,148. 16,164. 16,168. 16,170. 16,195.
16,214. 16,220. 16,253. 16,261. 16,262. 16,272. 16,274. 16,280. 16,284. 16,293. 16,319.
16,325. 16,338. 16,349. 16,351. 16,357. 16,368. 16,382. 16,413. 16,418. 16,419. 16,423.
16,433. 16,449. 16,454. 16,480. 16,490. 16,525. 16,526. 16,535. 16,538. 16,555. 16,575.
16,605. 16,607. 16,608. 16,610. 16,637. 16,649. 16,688. 16,697. 16,698. 16,706. 16,709.
16,713. 16,720. 16,725. 16,726. 16,736. 16,738. 16,768. 16,779. 16,791. 16,792. 16,804.
16,819. 16,824. 16,873. 16,885. 16,887. 16,899. 16,910. 16,925. 16,926. 16,930. 16,934.
16,946. 16,949. 16,955. 16,986. 16,994. 16,996. 17,002. 17,057. 17,102. 17,113. 17,120.
17,126. 17,157. 17,162. 17,169. 17,170. 17,171. 17,188. 17,202. 17,204. 17,220. 17,231.
17,245. 17,260. 17,271. 17,283. 17,294. 17,302. 17,308.

Digitized by Google

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1857 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 15 bis 16, so wie gegen Quittung,

in termino den 1. Oktober 1857 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher, und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1857, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. Oktober 1857 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I, Nr. 15 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt sind, und zwar:

a. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1852.

Lit. C. Nr. 511 und 556 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 29 und 512 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 90. 469 und 672 à 10 Rthlr.

b. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1853.

Lit. A. Nr. 4102 à 1000 Rthlr.
" C. Nr. 228. 1377 und 2814 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 51. 343 und 980 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 2943 und 3175 à 10 Rthlr.

c. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1853.

Lit. B. Nr. 2014 und 2058 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 464. 773. 1860. 3212 und 3287 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 225. 275 und 3714 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 1411 und 1827 à 10 Rthlr.

d. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1854.

Lit. A. Nr. 2034. 4994. 5265 und 7705 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 233. 1076. 2098. 2220 und 2750 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 437. 1800. 2098. 6113 und 7364 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 13. 176. 1901 und 2125 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 1160. 1415. 1566. 1651. 4507. 4674. 4776. 5427 und 5651 à 10 Rthlr.

e. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1854.

Lit. A. Nr. 2787. 11,564. 11,714. 13,336 und 13,396 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 3220 und 3777 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 3235. 3355. 3587. 4475. 5346. 5349. 5423. 6248. 7322. 7771 und 8248 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 2. 186. 706. 955. 1199. 2150. 2939. 3024. 3187. 3741. 3905 und 4783 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 648. 663. 2010. 2304. 2470. 2899. 3014. 3684. 4206. 4362. 6169. 7028. 7537 und 8390 à 10 Rthlr.

Digitized by Google

f. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1855.

Lit. A. Nr. 3479. 3633 und 6571 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 2406 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 768. 1850. 4966. 5340. 5623 und 7502 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 497. 1563. 2759. 2899. 3269. 4749. 5026. 5755 und 7814 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 226. 765. 1591. 1728. 3327. 3820. 4184. 4457. 4647. 7218. 7570. 8846 und 11167 à 10 Rthlr.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Das unterzeichnete Direktorium der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau macht hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Anordnung auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern und Landwirthen, welche sich von dem Drainirungswesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehr-Anstalt Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 21. Juni bis 4. Juli d. J. hierselbst einzufinden, und wird der Lehrer der Landwirthschaft Herr Stengel sich der erforderlichen Unterweisung mit Benutzung der hier im Gange befindlichen Drain-Arbeiten unterziehen.

Proskau, den 21. Mai 1857.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johanni-Fürstenthums-Tag den 22. Juni c.
eröffnet und den 24. Juni der gewöhnliche halbjährliche Depositaltag abgehalten werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 18. bis 24. Juni, mit Ausschluß des dazwischen fallenden Sonntags und der Frühstunden von 8 bis 11 Uhr des 24sten, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zins-Coupons aber die Tage vom 25. bis 30. Juni, mit Ausschluß des Sonntages, von Vormittag 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr bestimmt. Die Zins-Coupons für Neue Schlesische (Rustikal-) Pfandbriefe sind besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 23. Mai 1857.

Breslau-Brieger-Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl der zeitherigen Rathmänner Becker und Blauhutt zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Trachenberg auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Heinrich Schwinge zu Breslau als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Kaufmann Benjamin Laskowitz zu Breslau als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

3) Der Kaufmann Heinrich Bossack zu Breslau als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

4) Der Kaufmann Eduard Sperling zu Breslau als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

5) Die Kaufleute F. Förster in Oels und Eduard Wandel in Ohlau als Agenten der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

Digitized by Google

6) Der Stadtrath und Königl. Lotterie-Ober-Einnehmer Friedrich August Froböß zu Breslau als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar.

7) Der Kaufmann Emanuel Freyhan zu Breslau als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Stettin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: Die durch Beförderung des bisherigen Erzpriesters Thiel zum Dom-Kapitular erledigte Stelle eines Erzpriesters des Archipresbyterats Breslau dem Pfarrer Jammer ad St. Dorotheam daselbst.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer, Gustav Schwalme, zum katholischen Schullehrer in Schebitz, Kreis Trebnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Geisendorf, Johann Karl Büttner, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Ransen, Kreis Steinau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer am Orphanotrophium, Carl Neudecker, zum katholischen Schullehrer in Alt-Altmannsdorf, Kreis Frankenstein.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Königlich Bayerischen Ober-Postrath C. Erter zu München ist unter dem 25. Mai 1857 ein Patent

auf eine Torfpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn W. Rohl zu Köln ist unter dem 27. Mai 1857 ein Patent

auf eine Expansionssteuerung für oszillirende Dampf-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: 1) Durch den Tod des evangelischen Lehrers Gottlieb Schlensog zu Groß-Nädlitz, Kreis Oels, ist die dortige Lehrer- und Organisten-Stelle erledigt worden. Das Gesammt-Einkommen besteht in circa 171 Rthlr. und 20 Rthlr. persönlicher Zulage, so wie in der Benutzung von 5 Morgen 73 Quadr.-Ruthen Ackerland. Vocirungsberechtigt ist der Rittergutsbesitzer Neugebauer auf Groß-Nädlitz.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite Sitzungs-Periode pro 1857 des Schwurgerichts zu Jauer beginnt am 30. Juni c. Vormittags 8 Uhr, mit deren Leitung der Kreisgerichts-Direktor Junge beauftragt ist. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Vermächtnisse: 1) Die von dem verstorbenen Fräulein Antoinette von Montbach getroffene letztwillige Verfügung wegen Legirung eines Kapitals von 1500 Rthlr. für das Kloster der barmherzigen Brüder in Frankenstein zur Stiftung eines Krankenbettes für dürftige Personen ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Die verstorbene verwittwete Rittmeister und Stadt-Direktor v. Ziemietzky, Josepha geb. v. Chocimierski, hat 50 Rthlr. zur Vertheilung an Ortsarme letztwillig ausgesetzt.

3) Der zu Freyburg verstorbene Rathsherr Krautz hat der dortigen evangelischen Kirche 200 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Digitized by Google

(1490) **Bekanntmachung.**

In dem Depositorio des unterzeichneten Königl. Kreis-Gerichts und dem des Königl. Kreis-Gerichts zu Waldenburg befinden sich folgende Geldmassen, und zwar:

A. im Depositorio zu Schweidnitz:
1) an Auktionslosung für gefundene Gegenstände 2 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf.;
2) die Schröter-Liebigsche Streitmasse 20 Rthlr. 10 Sgr.;
3) die August Viewegersche Streitmasse mit 19 Sgr.;
4) die Fischel-Bürsteinsche Masse mit 7 Sgr. 11 Pf.;
5) die Hausknecht Fiedlersche mit 16 Rthlr. 27 Sgr.;
6) die Friebesche Masse von Nieder-Bögendorf 5 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.;
7) die Altwaarenhändler Hellmannsche 1 Rthlr. 10 Sgr.;
8) die Landwehrmann Pelzsche mit 20 Rthlr. 3 Sgr.;
9) die Franz Stephansche mit 6 Sgr. 8 Pf.;
10) die Hagemannsche mit 8 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf.;
11) die Matzelsche mit 26 Sgr. 8 Pf.;
12) die Rosine Helena Gummichsche mit 16 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf.;
13) die Haushälter Gaßmannsche mit 59 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf.;
14) die Fleischer Ignatz Geisslersche mit 64 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf.;
15) die Kramersche Masse 3 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.;

B. im Depositorio zu Waldenburg:
1) die Wittwe Heinsche Masse von Friedland per 1 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf.;
2) die Handschuhmacher Hoffmann-Friedelsche mit 4 Rthlr. 17 Sgr. 8 Pf.;
3) die Loosung aus den Kriminal-Assevaten: a. Nr. 50 per 5 Sgr.; b. Nr. 304 per 12 Sgr.; c. Nr. 305 per 15 Sgr.; d. Nr. 307 per 8 Sgr. 4 Pf. e. Nr. 162 per 19 Sgr. 6 Pf.; f. Nr. 309 per 3 Sgr. 7 Pf.;
4) Aus dem Pätzoldschen Concurse folgende Spezial-Massen: a. die Heinzelsche mit 6 Sgr. 5 Pf.; b. die Hartwigsche mit 29 Sgr. 6 Pf.; c. die Hähnelsche mit 1 Rthlr. 6 Pf.; d. die Neumannsche mit 3 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.; e. die Blocksche mit 29 Sgr. 2 Pf.; f. die Kneissche mit 14 Sgr.;
5) die Theresia Hilbigsche Masse mit 8 Sgr. 8 Pf.

Die Existenz dieser Massen wird hiermit den Eigenthümern derselben oder deren Erben mit der Aufforderung bekannt gemacht, deren Auszahlung an sie binnen vier Wochen nachzusuchen, widrigenfalls nach Ablauf der gestellten Frist die unerhobenen Bestände auf Grund des Anhangs zu § 391 zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse werden gezahlt und bei derselben so lange werden aufbewahrt werden, bis deren Eigenthümer oder deren Erben sich bei uns resp. bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Waldenburg zu deren Empfangnahme melden und legitimiren werden. Auf die von jenen Geldern inzwischen von der Wittwen-Kasse erhobenen Zinsen haben die Eigenthümer oder deren Erben keinen Anspruch, vielmehr fallen dieselben der gedachten Kasse anheim.

Schweidnitz, den 26. Mai 1857. Königl. Kreis-Gericht, II. Abtheilung.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 12. Juni. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 26 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4669. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1857, betreffend die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst.

Nr. 4670. Das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, so wie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten. Vom 15. April 1857.

Nr. 4671. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Kommission für Rheinschiffer vom ersten Montag im Monat September auf den dritten Montag im Monat August.

Nr. 4672. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Caroline" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Essen. Vom 23. April 1857.

Nr. 4673. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Bergwerks-Aktien-Verein der Mittelruhr" in Mülheim a. d. Ruhr gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 27. April 1857.

Nr. 4674. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dürener Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung" in Düren gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 27. April 1857.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Wittwe L. Peiser geb. Ginsberg in Breslau der 3½ prozentige Staatsschuldschein de 1842

Litt. A. Nr. 2,545 über 1000 Rthlr.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staats-Papiere oder der ꝛc. Peiser in Breslau, Roßmarkt Nr. 7/8, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 2. Juni 1857.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Nachdem sich das Bedürfniß einer Ergänzung des § 10 des Reglements vom 28. Mai 1856 für die Benutzung der Provinzial-Archive herausgestellt hat, ist von des Herrn Minister-Präsidenten Exzellenz bestimmt worden, daß

für Uebersetzungen pro Bogen 15 Sgr. bis 2 Rthlr.,
für Ahnentafeln über 16 Ahnen hinaus 2 bis 5 Rthlr.

zu zahlen sind.

Die für Kopialien festgestellten Sätze beziehen sich auf Abschriften, die nicht durch Kopisten von gewöhnlicher Qualifikation gefertigt werden können.

Digitized by Google

Sollten die Archivbeamten nicht vermeiden können, Abschriften gewöhnlicher Art zu übernehmen, so sind für dergleichen nur die bei den an dem Orte, wo das Archiv sich befindet, ihren Sitz habenden höheren Behörden üblichen Kopialien in Ansatz zu bringen.

Diese ergänzenden Bestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 30. Mai 1857.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt Anfangs Oktober d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Ueber Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt giebt die im Staats-Anzeiger (Nr. 146) vom vorigen Jahre, sowie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckte Bekanntmachung vom 19. Juni v. J. (Nr. 14229) vollständige Auskunft, und wird nur bemerkt, daß vom 1. Oktober d. J. ab der Kursus ein dreijähriger sein wird, daß Jungfrauen jetzt schon mit dem siebenzehnten Lebensjahre eintreten können, und daß zu der zu zahlenden Pension von 100 Rthlr. noch ein Beitrag von 5 Rthlr. jährlich tritt, wofür in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Medizin gewährt wird.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maßgabe der vorerwähnten Bekanntmachung einzurichten und spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung im Laufe des Monats September von hier aus zugehen.

Nach Maßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht lediglich durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 27 Zöglinge zählt und deren höchstens 50 aufnimmt, können Anfangs Oktober ebenfalls Töchter vom 9ten bis 15ten Lebensjahr Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Krigsinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, können Anfangs Oktober d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die früheren Veröffentlichungen bekannt, und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 (Staats-Anzeiger Nr. 158) verwiesen.

Digitized by Google

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 60 Rthlr., wozu noch 5 Rthlr. jährlich für freie ärztliche Behandlung und Medizin treten. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Kursus zwei Jahre dauert, sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeiten in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 12. Juli d. J. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke, nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 24 des Amtsblatts pro 1853 und Nr. 32 pro 1854 publizirten Bekanntmachungen vom 26. Mai 1853 und 7. August 1854 bringen wir hierdurch vorstehende Bekanntmachung vom 26. Mai c. zur öffentlichen Kenntniß. Wir bemerken hierbei, daß die Gesuche um Aufnahme in die fragliche Anstalt bis zum 12. Juli c., unter Beifügung der in der obengedachten Bekanntmachung vom 7. August 1854 in Nr. 32 des Amtsblatts pro 1854 bezeichneten Zeugnisse und sonstigen Papiere, sowie unter sorgfältiger Beachtung des in der Bekanntmachung Gesagten, bei uns einzureichen sind, worauf dann das Erforderliche über den Termin der von den Aspirantinnen zu bestehenden Vorprüfung von uns sofort verfügt werden wird.

Breslau, den 4. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichts-Ferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend; die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Angelegenheiten anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 4. Juni 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Auf der Tour zwischen Oels und Poln.-Wartenberg ist bei dem Zollhause zu Neuhof eine Haltestelle für die auf dieser Tour kourirenden Personenposten eingerichtet und die Entfernung von dem genannten Haltepunkte bis Polnisch-Wartenberg auf ¼ Meile festgestellt worden.

Breslau, den 4. Juni 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
Schulze.

Digitized by Google

Die diesjährige Präparanden-Prüfung für das hiesige Königliche katholische Schullehrer-Seminar wird vom 9. bis 11. Juli c. stattfinden. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 1. desselben Monats einzureichen und denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufschein;
2) ein Zeugniß über den ersten Abendmahls-Empfang;
3) ein von dem Königl. Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheits-Zustand;
4) ein specifizirtes Zeugniß über die zur Aufnahme in das Seminar erhaltene Vorbildung;
5) ein von dem Schulrevisor und Schulen-Inspektor vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung;
6) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung seitens des Vaters oder des Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird;
7) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der Tauf- und Familien-Name; b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt; c. Stand und Wohnort des Vaters oder des Vormundes; d. der Name des Lehrers, bei welchem der Präparand seine Vorbildung für das Seminar genossen, und e. ob und wann er an der Präparanden-Prüfung theilgenommen.

Die persönliche Meldung der Examinanden bei dem Direktor, bei welcher sie demselben die Schreib-, Aufsatz- und Liederbücher des letzten Jahres vorzeigen werden, erfolgt den 9. Juli c. früh um 6 Uhr im Musiksaale der Anstalt.

Peiskretscham, den 29. Mai 1857.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor Wanjura.

Zur Nach- und Extraprüfung im hiesigen Seminare ist für dieses Jahr der Termin auf den 13., 14. und 15. Juli anberaumt. Die Gesuche um Theilnahme an der Nachprüfung sind bei derjenigen Königlichen Regierung rechtzeitig einzureichen, in deren Bezirke sich die Prüflinge aufhalten. Die Erlaubniß zur Ablegung der Extraprüfung ist dagegen nur bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegio in Breslau unter Beifügung folgender Papiere einzuholen:

1) eines ärztlichen Attestes über den Gesundheitszustand;
2) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte oben der vollständige Name, Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, Wohnort und Kreis und bei wem der Aspirant vorgebildet worden, sich vorfinden muß;
3) der Nachweisung über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über Vorbildung zum Schulfache insbesondere, und
4) der Bescheinigung der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über Qualifikation zum Schulamte.

Die persönliche Meldung beim Direktor des Seminars findet den 13. Juli 6½ Uhr des Morgens statt.

Ober-Glogau, den 26. Mai 1857.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Jüttner, Direktor.

Aufkündigung
von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1857 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 100,810 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

Digitized by Google

69 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 287. 425. 549. 795. 916. 1,656. 1,762. 2,726. 2,854. 3,141. 3,319. 3,726.
3,935. 4,096. 4,391. 4,728. 5,253. 5,456. 5,496. 6,179. 6,230. 6,602. 7,047.
7,354. 7,567. 7,666. 7,668. 7,881. 8,628. 8,719. 8,828. 9,141. 9,156. 9,234.
9,454. 10,238. 10,296. 10,389. 10,462. 10,560. 10,630. 10,715. 11,816. 11,967. 12,004.
12,125. 12,522. 14,079. 14,346. 14,531. 14,541. 14,700. 14,814. 14,876. 15,015. 15 256.
15,257. 15,952. 16,567. 17,093. 17,505. 17,642. 18,449. 18,450. 18,660. 18,804. 19,689.
19,726. 20,369.

18 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 802. 1,035. 1,311. 1,414. 1,506. 1,931. 2,012. 2,435. 2,546. 2,564. 3,366.
3,401. 3,423. 4,067. 4,254. 4,610. 4,923. 5,298.

63 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 156. 175. 271. 400. 964. 1,520. 1,750. 1,763. 2,760. 3,154. 3,449. 3,609.
3,892. 4,291. 4,623. 4,885. 5,636. 5,964. 5,999. 6,283. 6,416. 6,475. 6,624.
6,645. 6,742. 7,015. 7,113. 7,173. 7,240. 7,348. 8,165. 8,180. 8,715. 8,965.
9,035. 9,084. 9,369. 9,429. 9,439. 9,473. 9,484. 9,915. 10,213. 10,217. 10,322.
11,196. 11,519. 11,532. 11,760. 12,545. 12,662. 13,101. 13,408. 13,537. 13,568. 14,449.
14,760. 14,789. 14,992. 15,104. 15,267. 15,973. 16,587.

60 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 46. 163. 191. 402. 496. 753. 1,230. 1,350. 1,507. 1,637. 2,194. 2,306.
2,916. 3,224. 3,295. 3,616. 3,742. 4,147. 5,127. 5,315. 5,681. 5,912. 6,170.
6,209. 6,250. 6,302. 6,418. 6,425. 6,523. 6,895. 7,030. 7,152. 7,166. 7,231.
7,608. 7,805. 7,841. 7,887. 8,338. 8,580. 8,593. 8,755. 8,761. 8,899. 9,959.
9,998. 10,164. 10,202. 10,356. 11,168. 11,241. 11,324. 11,505. 11,617. 11,753. 11,905.
11,969. 12,277. 12,300. 12,306.

1501 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 12. 21. 35. 57. 61. 77. 110. 117. 120. 125. 138. 149. 154. 157. 172.
179. 183. 196. 197. 213. 216. 217. 224. 251. 261. 265. 328. 332. 334.
342. 346. 354. 357. 358. 363. 366. 370. 376. 382. 423. 436. 437. 450.
464. 470. 480. 515. 521. 543. 552. 574. 586. 590. 602. 606. 642. 669.
696. 705. 707. 708. 711. 714. 724. 731. 735. 746. 766. 768. 803. 814.
820. 832. 838. 848. 856. 868. 874. 903. 906. 922. 927. 931. 932. 943.
950. 951. 961. 971. 980. 997. 999. 1,009. 1,077. 1,082. 1,114. 1,116.
1,127. 1,131. 1,140. 1,149. 1,150. 1,155. 1,159. 1,191. 1,196. 1,227. 1,248.
1,252. 1,256. 1,259. 1,267. 1,274. 1,277. 1,283. 1,286. 1,291. 1,341. 1,364.
1,381. 1,387. 1,389. 1,390. 1,396. 1,398. 1,399. 1,422. 1,460. 1,462. 1,474.
1,505. 1,513. 1,532. 1,533. 1,538. 1,592. 1,600. 1,621. 1,652. 1,656. 1,661.
1,665. 1,679. 1,698. 1,703. 1,736. 1,744. 1,765. 1,768. 1,776. 1,792. 1,793.
1,796. 1,799. 1,813. 1,837. 1,854. 1,857. 1,880. 1,893. 1,911. 1,912. 1,915.
1,918. 1,922. 1,959. 1,964. 1,983. 1,986. 1,998. 2,009. 2,018. 2,021. 2,050.
2,054. 2,059. 2,068. 2,069. 2,090. 2,091. 2,098. 2,114. 2,133. 2,142. 2,145.
2,168. 2,174. 2,188. 2,193. 2,196. 2,203. 2,217. 2,221. 2,239. 2,240. 2,241.
2,251. 2,253. 2,319. 2,326. 2,332. 2,350. 2,353. 2,356. 2,373. 2,408. 2,421.
2,431. 2,445. 2,454. 2,456. 2,484. 2,485. 2,486. 2,489. 2,492. 2,529. 2,539.
2,550. 2,563. 2,566. 2,569. 2,573. 2,616. 2,643. 2,647. 2,650. 2,651. 2,661.
2,662. 2,670. 2,690. 2,708. 2,715. 2,750. 2,755. 2,768. 2,774. 2,776. 2,784.
2,787. 2,799. 2,806. 2,811. 2,818. 2,827. 2,835. 2,836. 2,843. 2,847. 2,850.
2,861. 2,866. 2,873. 2,876. 2,901. 2,904. 2,933. 2,945. 2,950. 2,955. 2,957.
2,976. 3,006. 3,020. 3,027. 3,050. 3,052. 3,111. 3,114. 3,129. 3,161. 3,173.
3,190. 3,193. 3,201. 3,204. 3,206. 3,226. 3,232. 3,237. 3,249. 3,275. 3,279.
3,294. 3,322. 3,346. 3,359. 3,363. 3,369. 3,375. 3,390. 3,400. 3,422. 3,433.
3,438. 3,439. 3,449. 3,472. 3,505. 3,507. 3,512. 3,513. 3,515. 3,529. 3,535.
3,563. 3,565. 3,568. 3,572. 3,581. 3,601. 3,607. 3,619. 3,620. 3,621. 3,630.

Digitized by Google

3,634.	3,645.	3,656.	3,670.	3,695.	3,710.	3,726.	3,729.	3,736.	3,753.	3,784.
3,804.	3,822.	3,842.	3,863.	3,864.	3,888.	3,895.	3,907.	3,911.	3,916.	3,926.
3,928.	3,938.	3,963.	3,967.	3,969.	3,978.	3,989.	4,000.	4,013.	4,014.	4,027.
4,035.	4,040.	4,045.	4,051.	4,073.	4,082.	4,085.	4,093.	4,157.	4,165.	4,178.
4,192.	4,214.	4,242.	4,265.	4,280.	4,289.	4,303.	4,305.	4,316.	4,319.	4,328.
4,356.	4,359.	4,360.	4,363.	4,371.	4,382.	4,393.	4,402.	4,426.	4,446.	4,452.
4,459.	4,468.	4,487.	4,491.	4,514.	4,522.	4,533.	4,537.	4,547.	4,563.	4,574.
4,581.	4,607.	4,617.	4,628.	4,648.	4,684.	4,685.	4,691.	4,698.	4,702.	4,706.
4,722.	4,723.	4,725.	4,727.	4,730.	4,740.	4,741.	4,766.	4,781.	4,784.	4,786.
4,789.	4,809.	4,810.	4,819.	4,829.	4,830.	4,839.	4,857.	4,858.	4,864.	4,870.
4,885.	4,897.	4,900.	4,909.	4,920.	4,927.	4,970.	4,977.	4,995.	5,008.	5,014.
5,016.	5,019.	5,030.	5,043.	5,044.	5,049.	5,058.	5,061.	5,062.	5,065.	5,083.
5,091.	5,098.	5,105.	5,115.	5,121.	5,150.	5,151.	5,152.	5,194.	5,197.	5,216.
5,217.	5,244.	5,246.	5,249.	5,256.	5,261.	5,292.	5,348.	5,359.	5,365.	5,372.
5,374.	5,375.	5,385.	5,395.	5,451.	5,479.	5,481.	5,485.	5,500.	5,504.	5,522.
5,538.	5,544.	5,545.	5,573.	5,600.	5,605.	5,608.	5,616.	5,624.	5,631.	5,644.
5,645.	5,652.	5,663.	5,669.	5,670.	5,672.	5,692.	5,697.	5,706.	5,713.	5,718.
5,732.	5,737.	5,743.	5,750.	5,759.	5,765.	5,783.	5,792.	5,805.	5,817.	5,825.
5,827.	5,861.	5,889.	5,900.	5,908.	5,910.	5,919.	5,926.	5,959.	5,964.	5,982.
5,984.	5,985.	5,989.	5,992.	5,998.	6,002.	6,014.	6,019.	6,025.	6,051.	6,062.
6,088.	6,093.	6,110.	6,123.	6,135.	6,143.	6,157.	6,160.	6,164.	6,180.	6,220.
6,236.	6,239.	6,242.	6,255.	6,258.	6,273.	6,290.	6,295.	6,304.	6,319.	6,322.
6,323.	6,340	6,341.	6,372.	6,378.	6,386.	6,387.	6,398.	6,422.	6,429.	6,434.
6,450.	6,454.	6,468.	6,470.	6,471.	6,472.	6,483.	6,485.	6,496.	6,508.	6,518.
6,519.	6,549.	6,583.	6,597.	6,602.	6,624.	6,626.	6,662.	6,698.	6,752.	6,754.
6,764.	6,767.	6,774.	6,821.	6,834.	6,866.	6,894.	6,907.	6,927.	6,939.	6,940.
6,941.	6,943.	6,949.	6,953.	6,968.	6,970.	6,976.	6,984.	6,988.	6,993.	7,016.
7,045.	7,049.	7,056.	7,070.	7,073.	7,090.	7,143.	7,148.	7,150.	7,160.	7,167.
7,171.	7,176.	7,179.	7,180.	7,188.	7,189.	7,190.	7,191.	7,205.	7,213.	7,216.
7,230.	7,231.	7,232.	7,234.	7,236.	7,257.	7,261.	7,273.	7,275.	7,291.	7,302.
7,306.	7,308.	7,315.	7,341.	7,357.	7,383.	7,391.	7,417.	7,418.	7,424.	7,428.
7,431.	7,448.	7,466.	7,514.	7,524.	7,561.	7,600.	7,604.	7,611.	7,621.	7,640.
7,649.	7,650.	7,652.	7,655.	7,657.	7,658.	7,681.	7,696.	7,715.	7,724.	7,725.
7,728.	7,731.	7,775.	7,780.	7,815.	7,816.	7,817.	7,826.	7,842.	7,846.	7,875.
7,894.	7,911.	7,913.	7,914.	7,920.	7,921.	7,938.	7,942.	7,974.	7,976.	7,977.
7,988.	8,000.	8,009.	8,019.	8,028.	8,039.	8,047.	8,052.	8,084.	8,109.	8,131.
8,143.	8,172.	8,175.	8,183.	8,186.	8,199.	8,211.	8 224.	8,234.	8,253.	8,265.
8,278.	8,280.	8,320.	8,321.	8,325.	8,326.	8,334.	8,339.	8,341.	8,346.	8,354.
8,355.	8,358.	8,365.	8,397.	8,403.	8,410.	8,412.	8,418.	8,427.	8,428.	8,429.
8,433.	8,434.	8,458.	8,464.	8,471.	8,481.	8,498.	8,499.	8,514.	8,526.	8,529.
8,539.	8,542.	8,573.	8,603.	8,628.	8,662.	8,663.	8,682.	8,687.	8,706.	8,713.
8,723.	8,748.	8,759.	8,760.	8,761.	8,762.	8,764.	8,765.	8,770.	8,783.	8,793.
8,818.	8,829.	8,843.	8,849.	8,853.	8,857.	8,913.	8,919.	8,935.	8,958.	8,980.
8,981.	8,994.	9,004.	9,059.	9,080.	9,086.	9,088.	9,103.	9,105.	9,119.	9,135.
9,172.	9,175.	9,177.	9,187.	9,189.	9,200.	9,209.	9,224.	9,236.	9,237.	9,245.
9,250.	9,251.	9,268.	9,329.	9,351.	9,376.	9,417.	9,420.	9,473.	9,481.	9,493.
9,497.	9,502.	9,513.	9,521.	9,523.	9,526.	9,542.	9,610.	9,617.	9,620.	9,632.
9,643.	9,647.	9,659.	9,688.	9,703.	9,707.	9,712.	9,717.	9,722.	9,730.	9,747.
9,749.	9,762.	9,777.	9,783.	9,790.	9,804.	9,806.	9,810.	9,828.	9,832.	9,836.
9,850.	9,857.	9,867.	9,882.	9,913.	9,935.	9,940.	9,962.	9,964.	9,989.	9,991.
9,994.	10,017.	10,020.	10,031.	10,034.	10,042.	10,068.	10,069.	10,085.	10,122.	10,128.
10,153.	10,165.	10,168.	10,169.	10,181.	10,193.	10,201.	10,211.	10,227.	10,233.	10,245.
10,246.	10,265.	10,268.	10,286.	10,294.	10,304.	10,309.	10,322.	10,342.	10,349.	10,360.
10,364.	10,391.	10,412.	10,414.	10,415.	10,418.	10,423.	10,459.	10,500.	10,503.	10,507.

Digitized by Google

10,531. 10,532. 10,559. 10,569. 10,610. 10,627. 10,675. 10,681. 10,688. 10,694. 10,697.
10,721. 10,725. 10,741. 10,771. 10,818. 10,823. 10,833. 10,834. 10,839. 10,844. 10,878.
10,891. 10,896. 10,905. 10,923. 10,935. 10,940. 10,946. 10,958. 10,959. 10,973. 10,978.
11,000. 11,001. 11,007. 11,014. 11,029. 11,042. 11,043. 11,044. 11,053. 11,055. 11,070.
11,072. 11,076. 11,078. 11,105. 11,115. 11,131. 11,143. 11,149. 11,165. 11,168. 11,186.
11,187. 11,193. 11,198. 11,199. 11,202. 11,204. 11,210. 11,213. 11,232. 11,251. 11,266.
11,272. 11,287. 11,301. 11,304. 11,312. 11,324. 11,330. 11,342. 11,354. 11,394. 11,398.
11,430. 11,464. 11,465. 11,484. 11,492. 11,498. 11,514. 11,558. 11,581. 11,599. 11,603.
11,611. 11,616. 11,628. 11,634. 11,655. 11,660. 11,678. 11,684. 11,698. 11,706. 11,716.
11,731. 11,737. 11,739. 11,743. 11,745. 11,761. 11,793. 11,802. 11,806. 11,811. 11,815.
11,820. 11,829. 11,841. 11,843. 11,849. 11,862. 11,886. 11,887. 11,907. 11,939. 11,943.
11,944. 11,946. 11,966. 11,978. 11,979. 11,988. 11,993. 11,999. 12,005. 12,009. 12,012.
12,019. 12,035. 12,036. 12,043. 12,061. 12,070. 12,082. 12,084. 12,085. 12,090. 12,100.
12,121. 12,131. 12,170. 12,171. 12,187. 12,188. 12,189. 12,200. 12,202. 12,208. 12,210.
12,216. 12,239. 12,246. 12,256. 12,259. 12,263. 12,267. 12,270. 12,302. 12,309. 12,327.
12,329. 12,330. 12,338. 12,355. 12,397. 12,415. 12,429. 12,440. 12,447. 12,487. 12,511.
12,550. 12,585. 12,587. 12,590. 12,593. 12,604. 12,619. 12,629. 12,659. 12,671. 12,688.
12,692. 12,701. 12,712. 12,724. 12,736. 12,737. 12,762. 12,779. 12,798. 12,804. 12,809.
12,833. 12,836. 12,842. 12,860. 12,912. 12,913. 12,916. 12,932. 12,945. 12,963. 12,966.
12,969. 13,003. 13,011. 13,021. 13,023. 13,024. 13,026. 13,034. 13,045. 13,079. 13,081.
13,095. 13,096. 13,100. 13,105. 13,122. 13,127. 13,128. 13,133. 13,143. 13,144. 13,158.
13,176. 13,181. 13,188. 13,218. 13,244. 13,253. 13,255. 13,257. 13,258. 13,263. 13,280.
13,294. 13,302. 13,324. 13,333. 13,335. 13,355. 13,357. 13,361. 13,369. 13,370. 13,389.
13,395. 13,402. 13,417. 13,421. 13,470. 13,519. 13,521. 13,539. 13,548. 13,551. 13,583.
13,591. 13,606. 13,609. 13,621. 13,633. 13,647. 13,650. 13,658. 13,664. 13,667. 13,673.
13,692. 13,698. 13,701. 13,721. 13,725. 13,737. 13,743. 13,763. 13,778. 13,779. 13,781.
13,784. 13,789. 13,792. 13,812. 13,839. 13,857. 13,875. 13,888. 13,914. 13,922. 13,956.
13,964. 13,966. 13,969. 13,972. 13,987. 14,004. 14,031. 14,041. 14,072. 14,076. 14,082.
14,085. 14,088. 14,140. 14,143. 14,152. 14,156. 14,161. 14,176. 14,195. 14,198. 14,216.
14,233. 14,245. 14,262. 14,269. 14,283. 14,286. 14,289. 14,290. 14,310. 14,318. 14,321.
14,322. 14,337. 14,356. 14,363. 14,391. 14,398. 14,407. 14,424. 14,443. 14,452. 14,487.
14,500. 14,534. 14,556. 14,578. 14,614. 14,616. 14,644. 14,648. 14,654. 14,655. 14,659.
14,662. 14,666. 14,674. 14,685. 14,690. 14,692. 14,700. 14,715. 14,718. 14,729. 14,742.
14,743. 14,746. 14,748. 14,751. 14,754. 14,759. 14,797. 14,801. 14,804. 14,819. 14,837.
14,846. 14,882. 14,916. 14,918. 14,933. 15,001. 15,050. 15,060. 15,073. 15,088. 15,090.
15,108. 15,124. 15,132. 15,144. 15,156. 15,162. 15,163. 15,172. 15,173. 15,190. 15,201.
15,222. 15,239. 15,242. 15,253. 15,254. 15,264. 15,266. 15,286. 15,290. 15,298. 15,303.
15,322. 15,361. 15,373. 15,377. 15,392. 15,395. 15,397. 15,404. 15,412. 15,414. 15,423.
15,431. 15,432. 15,447. 15,454. 15,457. 15,463. 15,472. 15,474. 15,487. 15,494. 15,504.
15,507. 15,515. 15,519. 15,525. 15,528. 15,530. 15,536. 15,538. 15,540. 15,541. 15,543.
15,568. 15,569. 15,574. 15,578. 15,611. 15,612. 15,614. 15,628. 15,630. 15,634. 15,635.
15,637. 15,660. 15,682. 15,693. 15,708. 15,732. 15,747. 15,758. 15,763. 15,780. 15,781.
15,805. 15,806. 15,808. 15,830. 15,834. 15,836. 15,838. 15,857. 15,867. 15,877. 15,893.
15,909. 15,948. 15,952. 15,964. 15,984. 16,024. 16,047. 16,048. 16,054. 16,070. 16,092.
16,095. 16,097. 16,110. 16,122. 16,127. 16,135. 16,148. 16,164. 16,168. 16,170. 16,195.
16,214. 16,220. 16,253. 16,261. 16,262. 16,272. 16,274. 16,280. 16,284. 16,293. 16,319.
16,325. 16,338. 16,349. 16,351. 16,357. 16,368. 16,382. 16,413. 16,418. 16,419. 16,423.
16,433. 16,449. 16,454. 16,480. 16,490. 16,525. 16,526. 16,535. 16,538. 16,555. 16,575.
16,605. 16,607. 16,608. 16,610. 16,637. 16,649. 16,688. 16,697. 16,698. 16,706. 16,709.
16,713. 16,720. 16,725. 16,726. 16,736. 16,738. 16,768. 16,779. 16,791. 16,792. 16,804.
16,819. 16,824. 16,873. 16,885. 16,887. 16,899. 16,910. 16,925. 16,926. 16,930. 16,934.
16,946. 16,949. 16,955. 16,986. 16,994. 16,996. 17,002. 17,057. 17,102. 17,113. 17,120.
17,126. 17,157. 17,162. 17,169. 17,170. 17,171. 17,188. 17,202. 17,204. 17,220. 17,231.
17,245. 17,260. 17,271. 17,283. 17,294. 17,302. 17,308.

Digitized by Google

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1857 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 15 bis 16, so wie gegen Quittung,

in termino den 1. Oktober 1857 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher, und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1857, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. Oktober 1857 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 15 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt sind, und zwar:

a. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1852.

Lit. C. Nr. 511 und 536 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 29 und 512 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 90. 469 und 672 à 10 Rthlr.

b. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1853.

Lit. A. Nr. 4102 à 1000 Rthlr.
" C. Nr. 228. 1377 und 2814 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 51. 343 und 980 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 2943 und 3175 à 10 Rthlr.

c. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1853.

Lit. B. Nr. 2014 und 2058 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 464. 773. 1860. 3212 und 3287 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 225. 275 und 3714 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 1411 und 1827 à 10 Rthlr.

d. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1854.

Lit. A. Nr. 2034. 4994. 5265 und 7705 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 233. 1076. 2098. 2220 und 2750 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 437. 1800. 2098. 6113 und 7364 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 13. 176. 1901 und 2125 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 1160. 1415. 1566. 1651. 4507. 4674. 4776. 5427 und 5651 à 10 Rthlr.

e. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1854.

Lit. A. Nr. 2787. 11,564. 11,714. 13,336 und 13,396 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 3220 und 3777 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 3235. 3355. 3587. 4475. 5346. 5349. 5423. 6248. 7322. 7771 und 8248 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 2. 186. 706. 955. 1199. 2150. 2939. 3024. 3187. 3741. 3905 und 4783 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 648. 663. 2010. 2304. 2470. 2899. 3014. 3684. 4206. 4362. 6169. 7028. 7537 und 8390 à 10 Rthlr.

Digitized by Google

f. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1855.

Lit. A. Nr. 3479. 3633 und 6571 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 2406 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 768. 1850. 4966. 5340. 5623 und 7502 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 497. 1563. 2759. 2899. 3269. 4749. 5026. 5755 und 7814 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 226. 765. 1591. 1728. 3327. 3820. 4184. 4457. 4647. 7218. 7570. 8846 und 11167 à 10 Rthlr.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johanni-Fürstenthums-Tag den 22. Juni c.

eröffnet und den 24. Juni der gewöhnliche halbjährliche Depositaltag abgehalten werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 18. bis 24. Juni, mit Ausschluß des dazwischen fallenden Sonntags und der Frühstunden von 8 bis 11 Uhr des 24sten, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zins-Coupons aber die Tage vom 25. bis 30. Juni, mit Ausschluß des Sonntages, von Vormittag 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr bestimmt. Die Zins-Coupons für Neue Schlesische (Rustikal-) Pfandbriefe sind besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 23. Mai 1857.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis d. J. fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 2. bis 21. Juli d. J. allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Litter, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich besonders, die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½ prozentigen von den 4 prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbriefrekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachtstermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni d. J. ab stattfinden.

Breslau, den 3. Juni 1857.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Buchhändler Gustav Kowarzik in Schweidnitz als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

2) Der Kaufmann C. H. F. Kramer in Breslau als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann H. Gebhardt.

3) Der Kaufmann C. H. F. Kramer zu Breslau als Agent der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann H. Gebhardt zu Breslau.

Niedergelegt: Die Kaufleute C. A. Caspari zu Glatz und August Hiersemenzel in Frankenstein haben aufgehört, Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zu sein.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Johnsdorf, Rudolph Gustav Holder, zum evangelischen Schullehrer in Manze, Kreis Nimptsch.

Digitized by Google

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Herrmann Julius Müssig zum evangelischen Schullehrer in Nesselwitz und Wembowitz, Kreis Militsch.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Bösdorf, Heinrich Rentwig, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Würben, Kreis Ohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Fleischer zum katholischen Schullehrer und Küster in Rogau, Kreis Schweidnitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verliehen: Dem ordentlichen Lehrer Robert Reichhardt am Gymnasium zu Ratibor der Oberlehrer-Titel.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Kunzendorf, Paul Dihm, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Spiller, Kreis Löwenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Auras, Friedrich Oswald Feierabend, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Stroppen, Kreis Trebnitz.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Assistenten Philipp bei dem Post-Amte in Breslau, Knuth bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 in Breslau, Beck, Klindt und Wiebig bei dem Post-Amte in Breslau, Heinemann bei dem Post-Amte in Oels und Krause bei dem Post-Amte in Glatz, als Post-Sekretaire.

2) Der invalide Feldwebel Ewald als Packbote in Glatz.

3) Der invalide Sergeant Regenberg als Briefträger in Breslau.

4) Der invalide Unteroffizier Drechsler als Packbote in Glatz.

5) Der invalide Gefreite Walter als Packetbesteller in Schweidnitz.

Versetzt: 1) Der Post-Inspektor Bahl von Breslau nach Erfurt.

2) Der Post-Rath Braune von Breslau nach Köslin.

3) Der Post-Inspektor Koch von Trier nach Breslau.

4) Der Post-Kassen-Kontroleur Serlo von Oppeln nach Breslau.

5) Der Post-Expedient Engmann von Reichenbach nach Schweidnitz.

Pensionirt: 1) Der Packbote Stantke und der Bureau-Diener Lasch in Breslau.

2) Der Kondukteur Göbel bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 in Breslau.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur Herzog in Altwasser.

Entlassen: Der Briefträger Schmidtke in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 30. Mai 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Juni 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 19. Juni. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 27 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4675. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Mai 1857.

Nr. 4676. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1857. Vom 18. Mai 1857.

Die erschienene Nr. 28 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4677. Den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, den Niederlanden, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits und Dänemark andererseits, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 14. März 1857.

Nr. 4678. Die Konvention zwischen Preußen und Dänemark, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 25. April 1857.

Nr. 4679. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Wittlich, Regierungs-Bezirks Trier.

Nr. 4680. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. April 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Borussia" mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 8. Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zu Ende August d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, sowie aus dem Gouvernanten-Institut in Droysig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernantendienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen, entlassen.

Sofern für Ihren Verwaltungsbezirk ein Bedürfniß an evangelischen Schulamts-Kandidatinnen vorhanden ist, veranlasse ich die Königliche Regierung, wegen Ueberweisung solcher für ausreichend dotirte Schulstellen Sich zeitig mit dem Seminar-Direktor Kritzinger in Droysig in Verbindung zu setzen, auch durch eine entsprechende Bekanntmachung in Ihrem Amtsblatt Privatpatrone und das betreffende Publikum auf die Möglichkeit hinzuweisen, aus den genannten Anstalten Lehrerinnen und Gouvernanten überwiesen zu erhalten.

Berlin, den 25. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: Der Oekonomie-Kommissarius a. D. Gruner in Löwen als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln.

2) Der C. E. Petersen in Neudorf-Kommende, Kreis Breslau, als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann N. Stern in Ohlau die von ihm zeither geführte Agentschaft der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Substituten in Wartenberg, Robert Mähr, zum katholischen Schullehrer in Festenberg, Kreis Wartenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Groß-Mohnau, Karl Schnalke, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Grädiz, Kreis Schweidnitz.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Birksdorf-Trattaschin, Samuel Gottfried Schindler, zum evangelischen Schullehrer in Oremling, Kreis Ohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Rektor und Mittags-Prediger in Prausnitz, Friedrich Gustav Alexander Neudeck, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Karoschke, Kreis Trebnitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Die Kreisrichter Kleinwächter zu Oels, Wenzel zu Reichenbach, Abel zu Breslau, Riedel zu Landeshut, Wichura zu Münsterberg, Heß zu Glatz, v. Glaubitz zu Schweidnitz, Delius zu Frankenstein, Heertel zu Schmiedeberg und Lehwald zu Neumarkt zu Kreisgerichts-Räthen.

Allerhöchst verliehen: 1) Den Rechtsanwalten und Notaren: Meltzer zu Striegau, Hilliges zu Neumarkt, Haupt und Dr. Hayn zu Breslau, der Charakter als Justiz-Rath.

2) Den Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten: Otto zu Schweidnitz und Ecke zu Reichenbach der Charakter als Rechnungs-Rath.

Beigelegt: Den Kreisgerichts-Sekretairen: Fiscal zu Schweidnitz, Fuhrmann zu Hirschberg und Heinrich zu Münsterberg der Titel „Kanzlei-Direktor."

Ernannt: 1) Die Referendarien Schubarth und August Müller zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Auskultatoren Emil Schmidt, Bratke, Fuß, Theodor Schulz, Harrer, Stockmann, Mächtig, Lettgau, Martin, Philipp Pohl und Gustav Schultze zu Referendarien.

3) Die Rechtskandidaten Salomon, Karl Gyrke, Laschinski, Koschate, Wasa Müller, Reinsch, Liebisch und Stilcke zu Auskultatoren.

4) Der Bureau-Diätarius Julius Gustav Hoffmann zu Habelschwerdt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

5) Der Civil-Supernumerarius Ernst Müller zu Glatz zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Reichenstein im Bezirke des Kreisgerichts zu Frankenstein.

6) Der vormalige Hautboist August Treske zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Stadtgerichte.

7) Der vormalige Sergeant Ehrenfried Fels aus Brieg zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

8) Der vormalige Sergeant Anton Ziegan aus Münsterberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

9) Der vormalige Unteroffizier Johann Grauer aus Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

10) Der vormalige Musketier Alois Elsner aus Glatz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Kommission zu Winzig im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau.

11) Der vormalige Gefreite Johann Kohla aus Oels zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Digitized by Google

12) Der vormalige Unteroffizier Anton Zwirschke zu Glatz zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

13) Der vormalige Gefreite August Lubkol aus Miltsch zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

14) Der vormalige Gefangenenanstalts-Aufseher Kohlmann aus Striegau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Hertzberg zu Glatz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Grünberg im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

2) Der Kreisgerichts-Direktor Dechend zu Pleß im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glatz.

3) Der Kreisrichter Heertel von der Gerichts-Kommission zu Schmiedeberg an das Kreisgericht zu Hirschberg.

4) Der Referendarius Orthmann an das Appellationsgericht zu Frankfurt.

5) Der Referendarius Schwabe an das Appellationsgericht zu Ratibor.

6) Der Auskultator Gorke in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

7) Der Auskultator Wasa Müller in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

8) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Eduard Krause von Glatz an die Gerichts-Kommission zu Wansen im Bezirke des Kreisgerichts zu Ohlau.

Ausgeschieden auf Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Graf v. Zedlitz-Trützschler.

2) Die Referendarien Troll, Lorenz und Rozański.

3) Der Auskultator Tarnowski.

4) Der Bureau-Diätarius Schönfeld zu Reichenstein.

5) Der Bote und Exekutor Menzel bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

6) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Anton Langer bei dem Stadtgerichte.

Pensionirt: 1) Der Sekretair Mertens bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

2) Der Bureau-Assistent Conrad bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

3) Der Bote Gärtner bei dem Stadtgerichte.

Gestorben: 1) Der Gerichts-Assessor Mosewius.

2) Der Stadtgerichts-Kanzlist Beinert.

3) Der Bureau-Diätarius Gallasch zu Bolkenhain.

4) Der Gefängniß-Inspektor Bähnisch zu Glatz.

5) Der Bote und Exekutor Hartmann zu Hirschberg.

Seines Amtes entsetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair Ritter zu Glatz.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Lotterie-Einnehmer H. Fränkel zu Breslau für den Schloßbezirk der Stadt Breslau. 2) Der Gastwirth Grüttner zu Pampitz für die Ortschaft Pampitz, Kreis Brieg. 3) Der Freigutsbesitzer Bancke zu Reichenau für die Ortschaft Reichenau, 4) der Kämmerer Menzel zu Wartha für die Ortschaft Johnsbach, Kreis Frankenstein. 5) Der Feldgärtner Pelz zu Altweistritz für die Ortschaft Altweistritz, Kreis Habelschwerdt. 6) Der Kretschambesitzer Weigmann zu Blumenrode für die Ortschaft Blumenrode, 7) der Kaufmann Drogand zu Neumarkt für die Stadt Neumarkt, Kreis Neumarkt. 8) Der Gastwirth Martin zu Gnadenfrei für die Ortschaft Gnadenfrei, 9) der Krämer Biedermann zu Peiskersdorf für die Ortschaft Peiskersdorf, Kreis Reichenbach. 10) Der Rittergutsbesitzer Weiß zu Diesdorf für die Ortschaften Gäbersdorf, Diesdorf, Förstchen und Taubnitz, Kreis Striegau. 11) Der Rittergutsbesitzer v. Mosch zu Klein-Peterwitz für die Ortschaft Klein-Peterwitz, Kreis Wohlau. 12) Der Bauergutsbesitzer Bürgel zu Ober-Wüste-Giersdorf für die Ortschaften Ober-Wüste-Giersdorf und Neu-Wüste-Giersdorf, Kreis Waldenburg.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Die Appellationsgerichts-Referendarien Herrmann und Schade zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Auskultatoren Schuberth zu Glogau und Wieland zu Lauban zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Digitized by Google

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Hertzberg zu Glatz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Grünberg.

2) Der Kreisgerichts-Rath Wolff zu Bunzlau als Rechtsanwalt an das Königliche Ober-Tribunal zu Berlin.

3) Der Kreisrichter Wollmann zu Halbau als Rechtsanwalt und Notar nach Freistadt.

4) Der Bureau-Diätar Kette zu Glogau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Liegnitz.

5) Der Bureau-Diätar Forgber zu Priebus in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glogau.

6) Der Bureau-Diätar Klein zu Görlitz in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Priebus.

7) Der Bote und Exekutor Fleischer zu Lauban in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Meffersdorf.

8) Der Hilfsgefangenenwärter Götze zu Rothenburg O.-L. als Hilfsbote und Exekutor an das Kreisgericht zu Glogau.

Entlassen: Der Bureau-Diätarius Kreis in Glogau Behufs seines Uebertritts in den Kommunal-Dienst.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt Schubert zu Görlitz.

2) Der Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Nickels zu Grünberg.

3) Der Hilfsunterbeamte Tesche zu Lähn.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Lehrer Fleischer zu Ober-Ellguth für die Ortschaften Ober-Ellguth mit Polnisch-Bortschen und Nieder-Ellguth, Kreis Guhrau. 2) Der Freigärtner und Handelsmann Kiesewalter zu Grenzdorf für die Ortschaften Grenzdorf und Schwarzbach, Kreis Lauban.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinen-Fabrikanten Leonhard in Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Gießen von Kugeln, insoweit dieselbe in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Karl Maret in Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Einführungs-Patent auf eine Rähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nebst Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 6. Juli 1857 beginnt bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Brieg die vierte diesjährige Schwurgerichts-Sitzung.

Vermächtnisse: 1) Dem von der in Ober-Schwedeldorf, Kreis Glatz, verstorbenen verwittweten Rittergutsbesitzer Juliane Franz geb. Strauch zur Unterstützung armer katholischer Bürgerswittwen in Frankenstein ausgesetzten Vermächtnisse im Betrage von 2000 Rthlrn. ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2) Die von dem verstorbenen Fräulein Antoinette von Montbach getroffene letztwillige Verfügung wegen Legirung eines Kapitals per 1500 Rthlr. für das Kloster der barmherzigen Brüder zu Breslau zur Errichtung und Erhaltung eines Krankenbettes ist landesherrlich genehmigt worden.

3) Der zu Laubnitz verstorbene Erbkretschmer Eugen Spillmann hat der Armenkasse daselbst 900 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 26. Juni. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 29 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4681. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1857, betreffend die Aufhebung der Anmerkung 3 des Gebühren-Tarifs für die Königlich preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 (Gesetzsammlung für 1832 S. 173).

Nr. 4682. Das Publikations-Patent über den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 12. März 1857 zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4683. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Wilhelmsbahn-Gesellschaft unterm 22. April 1857 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4684. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend das Ausscheiden des Kreises Olpe aus dem Bezirke der Handelskammer zu Arnsberg.

Nr. 4685. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Aufhebung der Handelskammer zu Liegnitz.

Nr. 4686. Das Gesetz, betreffend die außerordentlichen Geldbedürfnisse der Militair-Verwaltung für das Jahr 1856 und deren Deckung aus dem durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 313) bewilligten extraordinairen Kredit, sowie die weitere Verwendung des Restbestandes dieses Kredits. Vom 13. Mai 1857.

Nr. 4687. Das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie für den durch Ausgabe von vier- und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen zu beschaffenden Theil des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 13. Mai 1857.

Nr. 4688. Die Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen und Zusätzen des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft in Düsseldorf. Vom 21. Mai 1857.

Nr. 4689. Das Gesetz, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 25. Mai 1857.

Die erschienene Nr. 30 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4690. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Krossener Deichverbandes im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 20. April 1857.

Nr. 4691. Das Gesetz, betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die allgemeine Gerichtsordnung Giltigkeit hat. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4692. Das Statut des Pilsnitz-Herrnprotscher Deichverbandes. Vom 13. Mai 1857.

Nr. 4693. Die Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 25. Mai 1857.

Nr. 4694. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Mai 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Pluto" mit dem Domizil zu Essen. Vom 25. Mai 1857.

Digitized by Google

Nr. 4695. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des an die Stelle des bisherigen Statuts und des Nachtrages zu demselben tretenden, in dem notariellen Akte vom 14. März 1857 festgestellten revidirten Statuts der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Aktien-Gesellschaft zu Minden. Vom 30. Mai 1857.

Nr. 4696. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Eisenhütten-Aktien-Gesellschaft Blücher" mit dem Domizil in Dortmund gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 30. Mai 1857.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll (Gesetz-Sammlung Seite 82), und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetz-Samml. Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verisizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nr. 2 der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824, für das Jahr 1857 sich ergebenden Kourse von 77⅓ Prozent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kourse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach unserer Amtsblatt-Verordnung vom 23. Mai 1845 (Stück 23 Seite 187 und 188) ist die Frage:

ob und inwiefern das Verfertigen von Lichtbildern auf Metallplatten (Daguerreotypie) der Gewerbesteuer unterworfen ist,

durch das Ministerial-Reskript vom 13. Mai 1845 dahin entschieden worden, daß das Daguerreotypiren nicht für die Ausübung einer Kunst, sondern nur für eine solche mechanische Thätigkeit zu erachten ist, die, sofern sie gegen Entgelt geschieht, einen Gewerbebetrieb in sich schließt, welcher, so lange er nur im Wege des stehenden Verkehrs stattfindet, der Gewerbesteuer nicht unterworfen ist, sondern nur dann, wenn das Anerbieten zum Verfertigen von Lichtbildern gegen Entgelt im Umherziehen geschieht. Hinsichtlich des Verfertigens von Lichtbildern auf Papier (Photographie) wurde auf Grund eines Ministerial-Reskripts vom 14. Januar 1853 ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen verfahren.

Durch ein Circular-Reskript des Herrn Finanz-Ministers vom 18. v. M. ist nunmehr aber bestimmt worden:

daß in Rücksicht auf die Ausdehnung, welche die Anfertigung und der Verkauf von Lichtbildern auf Metallplatten, auf Papier ꝛc. (Daguerreotypie, Photographie ꝛc.) mit der Zeit gewonnen hat, so wie auf den Umstand, daß mit solchen Bildern meist auch Rahmen oder andere Einfassungen geliefert werden, dieses Gewerbe vom 1. Juli d. J. ab, auch dann, wenn das-

Digitized by Google

selbe als ein stehendes Geschäft betrieben wird, der Gewerbesteuer allgemein unterworfen werden soll, jedoch nicht als Handwerk, sondern als Verfertigung von Waaren auf den Kauf, also nicht in der Klasse II., sondern in der Klasse B.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden zugleich angewiesen, für die Zugangsstellung der Gewerbetreibenden gedachter Art vom 1. Juli d. J. an zu sorgen.

Breslau, den 13. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Folge höherer Veranlassung bringen wir den Magistraten die ihnen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, insbesondere der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1820 (Gesetz-Samml. Seite 79) obliegende Pflicht, ihre Subalternstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen und dazu beim Mangel derartiger qualifizirter Bewerber den Weg der unentgeltlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt resp. das Kreisblatt zu wählen, hierdurch in Erinnerung, und bemerken unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 21. Juli 1842, daß die Bestimmung, wonach in den Fällen, in welchen sich zur Wiederbesetzung einer vakanten städtischen Unterbeamten-Stelle qualifizirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht von selbst melden, die alsdann Seitens der betreffenden Kommunalbehörde zu veranlassende Bekanntmachung der Vakanz in den öffentlichen Anzeiger zum Regierungs-Amtsblatt und in die dazu verpflichteten Kreisblätter unentgeltlich aufgenommen werden soll, nicht nur auf solche städtische Unterbeamten-Stellen Anwendung findet, welche an Besoldung und Emolumenten zusammen nur 50 Rthlr. oder weniger eintragen, sondern auch auf solche, mit welchen ein jährliches Einkommen von mehr als 50 Rthlr. verbunden ist, überhaupt auf alle städtische Unterbeamten-Stellen, insbesondere auch auf solche, die, wie beispielsweise die Stelle eines Magistrats-Sekretariats-Assistenten, im Gegensatze zu den anderweitigen städtischen Unterbeamten-Stellen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1820 nur bedingungsweise durch versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu besetzen sind.

Breslau, den 13. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. September 1837 (Amtsblatt pro 1837 S. 249) bringen wir auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 wiederholt in Erinnerung, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere keineswegs überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungs-Bezirks, ohne Unterschied der Konfession, veranlaßt, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf die Allerhöchste Bestimmung, wie zeither, aufmerksam zu machen, und darüber eine Registratur-Bemerkung ausdrücklich aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Breslau, den 15. Juni 1857.

Königliche Regierung. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Kreis-Thierarztstelle Pleschener Kreises, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden, ist in Erledigung gekommen. Die Herren Thierärzte, welche sich um die Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung der Approbation, des Zeugnisses über ihre Qualifikation zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle und ihr bisheriges sittliches und politisches Verhalten bei uns binnen vier Wochen einzureichen.

Posen, den 8. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Seltzer.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Landrathsamts-Verweser Graf Valerian v. Pfeil zum Landrath des Kreises Neurode.

Bestätigt: Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmanns und Beigeordneten Kaufmann Kabel als unbesoldeter Rathmann und Beigeordneter, des zeitherigen Rathmanns Maurermeister Dewerny zum unbesoldeten Rathmann, so wie die Neuwahl des Seifensabrikanten Wolff, des Stadtverordneten Hoferichter und des Kaufmanns Robert Stiller als unbesoldete Rathmänner der Stadt Ohlau, auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Die Kaufleute Adolph Seiffert in Münsterberg und Julius Müller in Namslau als Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Kaufmann Heymann Naphtaly in Reichenbach als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig.

3) Der pensionirte Kreisbote J. D. Weymann in Striegau als Unteragent der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Anstalt zu Breslau.

4) Der Kaufmann Herrmann Simmel in Wohlau als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln.

5) Der Kaufmann Richard Rösler zu Breslau als Unteragent des Strom-Versicherungs-Vereins zu Danzig.

6) Der Kaufmann Benno Milch zu Breslau als Agent der Rhein-Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz.

7) Der Kaufmann Siegmund Eckersdorf in Brieg als Unteragent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Stettin.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann H. C. Marx in Ohlau die von ihm zeither geführte Agentschaft der Versicherungsgesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Leutmannsdorf Friedrich Schmidt zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Brieg.

2) Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Rudolph Schiller zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Köben.

3) Die Vokation für die bisherige interimistische Lehrerin Auguste Weidig zur Lehrerin an der evangelischen Stadtschule zu Medzibor.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Versetzt: An Stelle des nach Karlsruhe versetzten Ober-Regierungs-Raths Daniel der Ober-Regierungs-Rath Sabarth von Münster an das Königliche Provinzial-Steuer-Direktorat in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg unter dem 26. August 1856 ertheilte Patent
auf eine Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen
ist erloschen.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 29. Juni c., was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vermächtniß: Der zu Landau verstorbene Erbscholtiseibesitzer Robert Sonneck hat zu einer milden Stiftung für arme katholische Dienstboten in Breslau 1000 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 3. Juli. 1857.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 31 und 32 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königlich Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 4697. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Orientalischen Republik des Uruguay andererseits. Vom 23. Juni 1856; ratifizirt am 3. April 1857.

Nr. 4698. Das Gesetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810. Vom 25. Mai 1857.

Nr. 4699. Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 22. September 1856 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elberfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juni 1857.

Digitized by Google

Die erschienene Nr. 33 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4700. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung von Königsberg nach St. Petersburg. Vom 14. (2.) Februar 1857.

Nr. 4701. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bromberg nach Lowicz. Vom 19. Februar 1857.

Nr. 4702. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Kattowitz nach Zombkowice. Vom 19. Februar 1857.

Nr. 4703. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen II. Emission zum Betrage von 200,000 Rthlrn. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4704. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Gummersbach, Regierungsbezirks Köln.

Nr. 4705. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Zur Ergänzung der §§ 20 und 38 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. Oktober 1854 bestimme Ich, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das reglementsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde resp. dem Steuerempfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

Charlottenburg, den 26. März 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Das Kriegsministerium bestimmt und bemerkt dabei Folgendes:

1) In allen Ordres, durch welche Heerespflichtige — Rekruten, Reservisten, in Folge allgemeiner Maßregeln und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordentlichen Zwecken einbeorderte Landwehrleute — zum Dienst einberufen werden, ist ein Vermerk des Inhalts aufzunehmen:

„Die zuständigen Meilengelder ꝛc. sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger zu erheben; wird deren Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren;"

2) Die Reservisten ꝛc. sind bei den Kontrolversammlungen, die Rekruten unmittelbar nach erfolgter Aushebung darüber zu belehren, daß sie ihre Marsch-Kompetenz sich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger vor ihrem Abgange zum Truppentheile auszahlen zu lassen haben;

3) Die Bestimmung vom 27. Februar v. J. (Militair-Wochenblatt für 1856 Nr. 10 Seite 42), betreffend die Zahlung der Meilengelder an Landwehr-Mannschaften, bleibt nach Vorstehendem nur noch soweit in Kraft, als sich solche auf die zur Uebung einberufenen Landwehrmannschaften bezieht und also die betreffenden Ordres statt des ad 1 gedachten Vermerks den nachfolgenden:

„erhält das zuständige Meilengeld im Stabsquartiere,"

zu enthalten haben.

Berlin, den 15. Mai 1857.

Kriegs-Ministerium.

(gez.) Graf v. Waldersee.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Zustand der Schles. Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät gestattet es auch in diesem Jahre, den bei derselben Versicherten die Zahlung des gewöhnlichen ordentlichen Beitrages für das II. Semester c., — natürlich unter Vorbehalt etwaniger Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, falls diese noch nothwendig werden sollten, — hierdurch zu erlassen. Dieser Beitrags-Erlaß beschränkt sich jedoch auf diejenigen Versicherten, deren Gebäude bereits vom I. Semester d. J. ab versichert sind, daher von den erst für das II. Semester c. bereits genehmigten oder später von uns noch zu genehmigenden neuzutretenden resp. den erhöhten Versicherungen, die Beiträge wie bisher eingezogen und am Schlusse des Semesters vorschriftlich verrechnet werden müssen. Eben so erleidet hierdurch die Einzahlung der fixirten Jahresbeiträge von den im § 35 des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 benannten, nach einem besonderen Abkommen zur Versicherung zugelassenen Gebäuden keine Abänderung, daher solche den 1. künftigen Monats einzuzahlen sind.

Breslau, den 26. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im § 11 des Regulativs, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6. September 1848 (Gesetz-Sammlung de 1848 Stück 49 Seite 321 seq.), wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungs-Röhren eine Vorrichtung angebracht sein muß, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverläßig angiebt, wird auf Grund des Reskripts des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 2. Juni c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu diesem Zwecke öfters angewandten, sogenannten Kompressions-Manometer nach dem Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe als zuverläßig nicht anzuerkennen sind, und daß daher durch die Anwendung solcher Kompressions-Manometer der oben erwähnten Vorschrift des Regulativs nicht genügt wird.

Breslau, den 20. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Nachdem die Wartenberg-Kempner Kreis-Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung vollendet und dem Verkehr eröffnet ist, wird vom 28. d. M. ab an der Hebestelle bei Schlaupe das Chausseegeld nach dem Staatstarif vom 29. Februar 1840 fortan für ein und eine halbe Meile erhoben werden.

Die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. November v. J. für das Fuhrwerk aus Schlaupe und aus der nahe belegenen Ziegelei festgesetzte Ermäßigung bleibt jedoch unverändert bestehen.

Breslau, den 17. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Da das Einnehmer-Etablissement zu Nimkowitz auf der Rawitsch-Lübener Aktien-Chaussee am 12. d. M. durch Feuer vernichtet worden ist, so erfolgt die Erhebung des Chausseegeldes für die betreffende Hebestrecke fortan bis zur Eröffnung des an der Oderbrücke bei Steinau zu errichtenden neuen Hebe-Etablissements in Jbsdorf, Kreis Guhrau.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den bisheriger Erhebungs-Modalitäten nichts geändert wird.

Breslau, den 19. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Nachdem die Chaussee von Brieg nach Strehlen nunmehr in ihrer ganzen Ausdehnung vollendet ist, wird vom 1. Juli d. J. ab das Chausseegeld nach dem Staats-Tarif vom 29. Februar 1840

Digitized by Google

a. an der Hebestelle zu Mollwitz, Kreis Brieg, für ein und eine halbe Meile,
b. an der Hebestelle zu Günthersdorf, Kreis Ohlau, ebenfalls für ein und eine halbe Meile erhoben werden.

Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungen treten hierbei jedoch noch folgende Modifikationen ein:

1) bei der Hebestelle in Mollwitz wird von Fuhrwerken und unangespannten Thieren der tarifmäßige Hebesatz
aus dem Dorfe Mollwitz nur für eine Meile,
aus dem Dorfe Hermsdorf nur für eine halbe Meile;
2) bei der Hebestelle zu Günthersdorf von Fuhrwerken und von unangespannten Thieren, welche dort mittelst des Breiler Seitenweges die Chaussee betreten oder verlassen,
a. in der Richtung nach und von Wansen nur für 1 Meile,
b. in der Richtung nach und von Brieg nur für ½ Meile;
desgleichen von Fuhrwerken und unangespannten Thieren aus den Ortschaften Günthersdorf, Mechwitz, Johnwitz, Kallen und aus der Weihmühle
a. in der Richtung nach und von Brieg nur für 1 Meile, und
b. in der Richtung nach und von Breile nur für ½ Meile
erhoben werden.

Fuhrwerke und unangespannte Thiere aus Günthersdorf selbst passiren die dortige Hebestelle in der Richtung von und nach Breile frei.

Breslau, den 20. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Von den zur Beifügung neuer Zins-Coupons an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 sind die unter Nr. 1 bis 37 im Journal verzeichneten von der Kontrole der Staats-Papiere zurückgekommen, und können gegen Rückgabe der von der gedachten Haupt-Kasse hierüber ertheilten Quittungen, unter welchen indeß der Rückempfang der Dokumente zu bescheinigen ist, von unserer Haupt-Kasse wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 22. Juni 1857.

Königliche Regierung.
gez. v. Prittwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 sequ. Titel 1 der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Band 23 S. 84 und Band 48 S. 491 — werden hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffende Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine, dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Tit. 2 der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841 S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an ein-

Digitized by Google

zelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 15. Juni 1857.

Königliches Appellations-Gericht.
(gez.) v. Rittberg.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 26. August und 1. Oktober 1853 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Königreich Würtemberg mit dem 1. k. M. die durch den Grenz-Ort Friolzheim, Kameral-Amts Leonberg, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr eröffnet werden und dagegen die Straße durch den Grenzort Wimsheim, desselben Kameral-Amts-Bezirks, von demselben Zeitpunkte an die Eigenschaft einer Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr verlieren wird.

Breslau, den 25. Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) v. Maassen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Die Kaufleute D. Scholz in Reinerz und F. Simon in Glatz als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

2) Der J. Bodländer in Ohlau als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft A. Herz daselbst.

3) Der Apotheker Dr. Beinert in Charlottenbrunn als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

4) Der J. Bodländer in Ohlau als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann C. Brieger die von ihm zeither geführte Agentschaft der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

2) Von dem Kaufmann E. Härtter in Freiburg die von ihm geführten Agentur-Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Von dem Kaufmann E. Härtter in Freiburg die von ihm zeither geführte Agentschaft der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres."

4) Von dem Kaufmann E. Härtter in Freiburg die von ihm zeither geführte Agentschaft der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: Der Oberförster Borchert in Nesselgrund in gleicher Eigenschaft vom 1. Juli c. ab nach Lagow im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O.

Ernannt: Der Oberförster-Kandidat Ewald aus Liegnitz vom 1. Juli c. ab zum Oberförster in Nesselgrund.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Massel bei Rawitsch, Julius Hellwig, zum evangelischen Schullehrer in Donkawe, Kreis Militsch.

Digitized by Google

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Joseph Hollstein zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Göllschau, Kreis Haynau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Zöglinge des Königlichen Gewerbe-Instituts G. Simony zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent
auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreis-Evolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste diesjährige Sitzung in der Zeit vom 6. bis zum 16. oder 18. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Erledigte Schulstelle: Durch die Pensionirung des Lehrers Arndt in Zaumgarten bei Breslau ist die evangelische Schulstelle daselbst vakant geworden. Das Einkommen derselben beträgt circa 140 Rtlr. Patron ist der Königliche Amtsrath und Rittergutsbesitzer Schaafhausen in Haydänichen.

Vermächtnisse: 1) Dem von dem zu Breslau verstorbenen Rentier Karl Wilhelm Köppen der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden lutherischen Gemeinde daselbst letztwillig ausgesetzten Vermächtnisse ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2) Der zu Trebnitz verstorbene Partikulier Schmiale hat zur Vertheilung an Ortsarme beider Konfessionen 200 Rthlr. letztwillig vermacht.

3) Der zu Ernsdorf städtisch verstorbene Hausbesitzer Mayer hat durch das mit seiner Ehefrau Susanna Helene geb. Schmidt errichtete gegenseitige Testament der dasigen Armenkasse 10 Rthlr. ausgesetzt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 10. Juli. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 34 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4706. Den Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe-Eisenbahn betreffend. Vom 7. Juni 1856.

Nr. 4707. Den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen. Vom 1. April 1857.

Nr. 4708. Das Gesetz, betreffend die Revision der Aktien-Gesellschaften im Stempel-Interesse. Vom 25. Mai 1857.

Nr. 4709. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kettwig, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4710. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Steele, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4711. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Schleiden, Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 4712. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Merzig, Regierungsbezirks Trier.

Die erschienene Nr. 35 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4713. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Rthlrn. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4714. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises im Betrage von 84,000 Rthlrn. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4715. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 13. Mai 1857.

Nr. 4716. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Werden, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4717. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Dinslaken, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4718. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Saarburg, Regierungsbezirks Trier.

Nr. 4719. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Linz, Regierungsbezirks Koblenz.

Digitized by Google

Nr. 4720. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Stromberg, Regierungsbezirks Koblenz.

Nr. 4721. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Sobernheim, Regierungsbezirks Koblenz.

Nr. 4722. Die Bekanntmachung der unterm 25. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Compagnie. Vom 8. Juni 1857.

Nr. 4723. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum. Vom 12. Juni 1857.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestätige Ich hierdurch die anliegenden Statuten der, bei der Dienstjubelfeier des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, in allen ihren Bestimmungen, mit dem Ausdrucke Meiner beifälligen Anerkennung der patriotischen Gesinnungen, von denen die Stifter dieses Werkes geleitet worden sind.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Für richtige Abschrift:
Willer, Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Statut

der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

I. Stiftungsfond.

§ 1.

Aus den Ueberschüssen der Beiträge, welche von früheren gedienten Soldaten aller Grade des Preußischen Heeres für die Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bei Höchstdessen fünfzigjähriger Jubelfeier zu widmende Ehrengabe dargebracht werden, wird ein Kapitalfond als Stiftungsfond einer unter dem Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen und unter dem Namen „Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes" zu gründenden Stiftung gebildet.

Das Domizil dieser Stiftung ist Berlin.

II. Verwendung der Fonds.

§ 2.

Die Zinsen dieses Kapitals werden am 1. Januar jeden Jahres in gleichen Beträgen, von mindestens zehn Thalern, an unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, welche nicht als Senioren den Ehrensold beziehen, als Ehrengeschenk vertheilt.

§ 3.

Sobald die nach § 2 zum Genuß der Stiftung Berechtigten nicht mehr in genügender Anzahl, oder gar nicht mehr vorhanden sind, treten die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens, nach den im § 2 gegebenen Bestimmungen, an ihre Stelle.

§ 4.

Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bleibt die Auswahl unter den vorgeschlagenen Inhabern vorbehalten.

Digitized by Google

III. Verwaltung.

§ 5.

Das Königliche Kriegsministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, soll ersucht werden, die Verwaltung der Stiftung und die Vorschläge der mit dem Ehrengeschenke zu betheiligenden Inhaber des Eisernen Kreuzes resp. Militair-Ehrenzeichens zu übernehmen, und die Fonds der Stiftung bei seiner Kasse zu deponiren.

§ 6.

Bis die Uebernahme der Verwaltung Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums erfolgt ist, wird dieselbe durch das Komité, welches sich aus den aus der Linie und Landwehr geschiedenen Soldaten zur Feier des Dienstjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen gebildet hat, geführt.

IV. Vorübergehende Bestimmungen.

§ 7.

Das vorstehende Statut soll Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen zur hohen Genehmigung vorgelegt werden.

Behufs Erlangung der Staats-Genehmigung und der Korporations-Rechte für die Stiftung hat die verwaltende Behörde die gesetzlichen Schritte zu thun.

Berlin, den ersten Januar Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Fünfzig.

(gez.) Prinz von Preußen.

Das Komité.

(gez.) v. Jagow, General der Infanterie a. D. Graf v. Schlieffen, General-Lieutenant a. D. v. Webern, Generallieutenant a. D. v. Heydebrandt-Lasa, General-Major a. D. v. Blumenthal, General-Major a. D. v. Kraut, Oberst a. D. v. Arnim, Oberstlieutenant a. D. Graf v. Rödern, Major im 3. Landwehr-Husaren-Regiment. v. Arnim-Boytzenburg, Major a. D. v. Knesebeck, Major a. D. v. Alvensleben, Major a. D. Bernhard, Artill.-Prem.-Lieut. a. D. Hoffauer, Lieutenant a. D. Hoffmeister, Feldwebel a. D. Wagner, Feldwebel. Schultze, Vice-Feldwebel a. D. Karbe, Wachtmeister a. D. Siebert, Unteroffizier a. D. Briesnick, Unteroffizier. Schwartz, Unteroffizier. Fröhlich, Gefreiter a. D. Gassert, Grenadier a. D. Sonnenburg, Grenadier a. D.

Für richtige Abschrift:
Willer, Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Mai 1857, betreffend die Bestätigung der Statuten der bei der Dienstjubelfeier des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst Statut wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß der Stiftungs-Fonds in einem Kapitale von 10,650 Rthlr. besteht.

Indem das Kriegs-Ministerium die Verwaltung der Stiftung nunmehr bereitwillig übernimmt, wird schließlich bemerkt, daß die Vorschläge zur Bewilligung des Ehrengeschenks Seitens der Königlichen General-Kommandos erfolgen werden. Da letztere sich im vollständigen Besitze des dazu erforderlichen Materials bereits befinden, bedarf es weder bei denselben, noch bei dem Kriegs-Ministerium besonderer Anträge dieserhalb.

Berlin, den 25. Juni 1857.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll (Gesetz-Sammlung Seite 82), und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Ges.-Samml. Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verifizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung

Digitized by Google

des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nr. 2 der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824, für das Jahr 1857 sich ergebenden Kourse von 77⅓ Prozent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kourse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach falsche Zins-Coupons von Staatspapieren in Umlauf gesetzt und dadurch denjenigen, welche die falschen Coupons in gutem Glauben von ihnen unbekannten Personen in Zahlung angenommen haben, Verluste verursacht worden. Indem wir, um das Publikum vor weiteren Verlusten der Art zu bewahren, auf das Vorkommen solcher falschen Zins-Coupons aufmerksam machen, bemerken wir, daß für falsche Coupons in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird, da Zins-Coupons nicht die Bestimmung haben, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen.

Berlin, den 25. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Ihren Immediat-Bericht vom 29. April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I. Nr. 7 des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungs-Wesen vom 17. März 1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnisonorten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfige Lagerstellen zu gewähren.

Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(ggz.) v. Westphalen. Graf Waldersee.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. v. M. bringen wir hiermit höherer Anordnung gemäß zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 23. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Wir bringen hiermit unsere Amtsblatt-Verordnung vom 4. Januar 1831 (Amtsbl. de 1831 S. 18) in Erinnerung, wonach sich Personen, welche mit Gewerbeschein versehen sind, auf Reisen außer letzterem noch mit einem giltigen Passe legitimiren müssen.

Breslau, den 25. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachstehendes Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) v. Maassen.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet. Ebenso darf Branntwein-Einfuhr nach, und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

1.	2.	3. Uebergangs-Steuerstellen.			4.
		a.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten		
Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	in den Hohenzollernschen Landen.	α. Staat.	β. Ort.	Bemerkungen.
1	Von Fischingen nach Sulz .	Fischingen	Königreich Würtemberg	Sulz	
2	" Glatt nach Dürrenmettstetten	Glatt	"	Dürrenmettstetten	
	" " " Leinstetten .		"	Leinstetten	
3	" Heiligenzimmern n. Vöhringen	Heiligenzimmern	"	Vöhringen	Für den
	" " " Binsdorf		"	Binsdorf	Verkehr mit
	" " " Rosenfeld		"	Rosenfeld	Bier und
4	" Empfingen n. Mühlheim a. Buch	Empfingen	"	Mühlheim a. Bach	Branntwein
	" " " Vöhringen .		"	Vöhringen	
	" " " Nordstetten .		"	Nordstetten	
5	" Bietenhausen nach Hirrlingen	Bietenhausen	"	Hirrlingen	
	" " " Wachendorf	"	"	Wachendorf	Nur für Bier-Ein- u. Ausfuhr.
6	" Dettingen nach Horb .	Dettingen	"	Horb	Für den Verkehr mit
7	" Dettlingen nach Schopfloch	Dettlingen	"	Schopfloch	Bier und Branntwein
8	" Hechingen nach Ofterdingen	Hechingen	"	Ofterdingen	
	" " " Badelshausen		"	Badelshausen	
	" " " Rottenburg		"	Rottenburg	
9	" Steinhofen nach Engstlatt .	Steinhofen	"	Engstlatt	Für Bier-
10	" Thanheim nach Onstmettingen	Thanheim	"	Onstmettingen	Ein- und
11	" Owingen nach Binsdorf .	Owingen	"	Binsdorf	Ausfuhr.
	" " " Engstlatt .		"	Engstlatt	
12	" Rangendingen nach Hirrlingen	Rangendingen	"	Hirrlingen	
13	Hohenzollernsche Exclave bei Rottweil	Wilflingen	"	Weldendingen	
14	Von Trochtelfingen n. Großengstigen	Trochtelfingen	"	Großengstingen	
	" " " Wilflingen .	"	"	Wilflingen	Für den
	" " " Hausen .	"	"	Hausen	Verkehr mit
	" " " Mägerkingen	"	"	Mägerkingen	Bier und
15	" Melchingen nach Thalheim	Melchingen	"	Thalheim	Branntwein
	" " " Willmadingen	"	"	Willmadingen	

Digitized by Google

1.	2.	3.			4.
16	Von Steinhilden nach Wilsingen	Steinhilden	Königreich Würtemberg	Wilsingen	
17	" Straßberg nach Ebingen .	Straßberg	"	Ebingen	
	" " " Winterlingen	"	"	Winterlingen	
18	" Freudenweiler nach Ebingen	Freudenweiler	"	Ebingen	
19	" Gammertingen n. Mägerkingen	Gammertingen	"	Mägerkingen	
	" " " Ittenhausen	"	"	Ittenhausen	
20	" Inneringen nach Ittenhausen	Inneringen	"	Ittenhausen	
	" " " Egelfingen	"	"	Egelfingen	
21	" Harthausen bei Feldhausen nach Wilsingen . .	Harthausen b. F.	"	Wilsingen	
22	" Storzingen nach Nusplingen	Storzingen	Großhzgth. Baden	Nusplingen	
	" " " Stetten a. k. M.	"	"	Stetten a. k. M.	
23	" Frohnstetten n. Stetten a. k. M.	Frohnstetten	"	Stetten a. k. M.	
24	" Vilsingen nach Engelswies	Vilsingen	"	Engelswies	
	" " " Gutenstein .	"	"	Gutenstein	
25	" der Hohenzollernschen Erclave Thiergarten a. d. D. nach Gutenstein . .	Thiergarten	"	Gutenstein	
	" Thiergarten n. Langenhart	"	"	Langenhart	
	" " " Neidingen	"	"	Neidingen	
	" " " Stetten a. k. M.	"	"	Stetten a. k. M.	
26	" Unterschmeien nach Nusplingen	Unterschmeien	"	Nusplingen	
27	" Krauchenwies nach Göggingen	Krauchenwies	"	Göggingen	Für den
28	" Ablach nach Göggingen .	Ablach	"	Göggingen	Verkehr mit
29	" Bittelschieß nach Göggingen	Bittelschieß	"	Göggingen	Bier und
30	" Hausen am Andelsbach nach Schwäblishausen .	Hausen a. A.	"	Schwäblishausen	Branntwein
	" Hausen nach Zell . .	"	"	Zell	
31	" Mottschieß n. Schwäblishausen	Mottschieß	"	Schwäblishausen	
	" " " Pfullendorf .	"	"	Pfullendorf	
32	" Langenenslingen n. Andelfingen	Langenenslingen	Königreich Würtemberg	Andelfingen	
	" " " Wilflingen .	"	"	Wilflingen	
33	" Billafingen nach Egelfingen	Billafingen	"	Egelfingen	
34	" Hitzkofen nach Wilflingen .	Hitzkofen	"	Wilflingen	
	" " " Scheer .	"	"	Scheer	
35	" Sigmaringendorf nach Scheer	Sigmaringendorf	"	Scheer	
36	" Ruelfingen nach Mengen .	Ruelfingen	"	Mengen	
37	" Rosna nach Mengen .	Rosna	"	Mengen	
38	Hohenzollernsche Erclave Achberg zwischen Lindau und Wangen . . .	Essevatsweiler	Königreich Baiern	Lindau	
39	Von Ostrach nach Hoßkirch .	Ostrach	"	Hoßkirch	
	" " " Laubach .	"	"	Laubach	
	" " " Jettkofen .	"	"	Jettkofen	
	" " " Pfullendorf .	"	Großhzgth. Baden	Pfullendorf	
	" " " Wangen .	"	Königreich Würtemberg	Wangen	

Digitized by Google

1.	2.	3.		4.
40	Hohenzollernsche Erclave, Condominat Burgau bei Riedlingen	Burgau	Königreich Würtemberg	Heiligenkreuzthal
41	Von Bachhaupten nach Friedberg	Bachhaupten	=	Friedberg
	= = = Bollstern	=	=	Bollstern
42	= Spöck nach Denkingen .	Spöck	Großhzgth. Baden	Denkingen
43	Hohenzollernsche Erclave im oberen Donauthal von Beuron n. Friedingen	Beuron	Königreich Würtemberg	Friedingen
	= = = Leibertingen	=	Großhzgth. Baden	Leibertingen
	= = = Hausen i. Thal	=	=	Hausen im Thal
44	Von Bärenthal nach Friedingen	Bärenthal	Königreich Würtemberg	Friedingen
	= = = Nusplingen	=	=	Nusplingen
	= = = Schwennigen	=	Großhzgth. Baden	Schwennigen
45	= der Erclave Igelswies nach Meßkirch . . .	Igelswies	=	Meßkirch
	= Igelswies nach Menningen	=	=	Menningen
46	= der Erclave Thalheim nach Meßkirch . . .	Thalheim	=	Meßkirch
	= Thalheim nach Buchheim	=	=	Buchheim
	= = = Leibertingen	=	=	Leibertingen
	= = = Heudorf	=	=	Heudorf
	= = = Altheim	=	=	Altheim
47	= Walbersweiler nach Meßkirch	Walbersweiler	=	Meßkirch
48	= Dietershofen nach Meßkirch	Dietershofen	=	Meßkirch
49	= Rengetsweiler nach Meßkirch	Rengetsweiler	=	Meßkirch
	= = = Göggingen	=	=	Göggingen
50	= Ringgenbach nach Leitishofen	Ringgenbach	=	Leitishofen
	= = = Menningen	=	=	Menningen
	= = = Göggingen	=	=	Göggingen
51	= Wald nach Sentenhart .	Wald	=	Sentenhart
	= = = Rast . .	=	=	Rast
	= = = Saulborf .	=	=	Saulborf
52	= Mindersdorf nach Sentenhart	Mindersdorf	=	Sentenhart
	= = = Roth .	=	=	Roth
	= = = Zoznegg	=	=	Zoznegg
	= = = Stockach	=	=	Stockach
53	= Kalkofen nach Mahlspüren	Kalkofen	=	Mahlspüren
	= = = Selfingen .	=	=	Selfingen
54	= Waldsteig nach Herdwang .	Waldsteig	=	Herdwang
	= = = Selfingen .	=	=	Selfingen
	= = = Ebratsweiler	=	=	Ebratsweiler
	= = = Billafingen .	=	=	Billafingen
	= = = Owingen .	=	=	Owingen
55	= Gaisweiler nach Aach .	Gaisweiler	=	Aach
	= = = Pfullendorf	=	=	Pfullendorf
	= = = Aftholderberg	=	=	Aftholderberg

Für den Verkehr mit Bier und Branntwein

Sigmaringen, den 18. Mai 1857.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrup,

so wie an

Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen,

beides in der Zeit vom 1. April 1856 bis Ende März 1857,

und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrups.								Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brot- und Hut-, Kandis- ꝛc. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrup à Ctr. 2 Thlr.				Thlr.	Sg.	Pf.
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.			
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		
1. Preußen *)	290	$80\frac{4}{10}$	1,184	$82\frac{2}{10}$	545,738	$87\frac{6}{10}$	518	$90\frac{3}{10}$	23,424,593	70	771,638	29	6
							a. 6,894	$64\frac{1}{10}$					
Außerdem:													
Luxemburg	—	19	—	—	—	—	—	$69\frac{5}{10}$	—	—	—	—	—
2. Baiern	328	3	11	2	4,812	73	48	8	332,337	—	—	—	—
							a. —	14					
3. Sachsen	186	$54\frac{4}{10}$	—	$32\frac{6}{10}$	1,241	$94\frac{6}{10}$	70	$24\frac{9}{10}$	121,068	96	—	—	—
							a. 289	$4\frac{9}{10}$					
4. Hannover	473	$11\frac{7}{10}$	65	$51\frac{3}{10}$	124,712	27	17,115	$81\frac{8}{10}$	—	—	93,923	1	3
							a. 5,242	$84\frac{7}{10}$					
5. Würtemberg	45	$96\frac{4}{10}$	—	$\frac{5}{10}$	—	—	—	—	1,019,101	42	—	—	—
6. Baden	123	$47\frac{4}{10}$	4	$21\frac{1}{10}$	668	$63\frac{4}{10}$	282	$53\frac{8}{10}$	1,307,070	—	—	—	—
							a. —	5					
7. Kurfürstlth. Hessen	36	57	7	99	4,575	1	—	—	15,665	—	—	—	—
							a. —	47					
8. Großhrzlth. Hessen	36	38	148	89	—	—	10	17	—	—	—	—	—
9. Thüringen	9	$75\frac{5}{10}$	2	$70\frac{7}{10}$	—	—	19	73	156,893	74	—	—	—
							a. 13	$44\frac{7}{10}$					
10. Braunschweig	6	93	—	34	3,469	7	99	65	969,767	97	—	—	—
							a. 163	10					
11. Oldenburg	70	$20\frac{7}{10}$	13	$7\frac{6}{10}$	—	—	305	$27\frac{8}{10}$	—	—	—	—	—
							a. 554	$65\frac{3}{10}$					
12. Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							a. —	$85\frac{4}{10}$					

Digitized by Google

1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		
13. Frankfurt a. M.	20	43	3	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1,628	$39\frac{5}{10}$	1,442	59	685,218	$53\frac{6}{10}$	18,471 a. 13,159	$11\frac{1}{10}$ $24\frac{9}{10}$	27,346,499	79	863,562	—	9
*) Darunter von: Anhalt-Dessau-Köthen und Anh.-Bernb.	—	$27\frac{7}{10}$	—	—	—	—	— a. —	— $12\frac{5}{10}$	3,404,975	—	—	—	—
Allstedt und Oldisleben	—	—	—	—	—	—	—	—	199,652	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondershauf. (Unterherrsch.)	—	—	—	—	—	—	—	—	96,124	—	—	—	—

a. zu 4 Thlr. pro Centner.

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3 Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853, wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für das Jahr 1856 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zählung im Dezember 1855, einschließlich eines Zuganges von 250 Köpfen bei Preußen, worüber unterm 2. Mai d. J. J. No. 163/57 Anzeige erstattet worden ist, beträgt die Kopfzahl, für:

1)	Preußen	17,556,556 Köpfe.
	Außerdem:	
	Luxemburg	189,480 "
2)	Baiern	4,547,239 "
3)	Sachsen	2,039,176 "
4)	Hannover	1,841,317 "
5)	Würtemberg	1,669,720 "
6)	Baden	1,312,918 "
7)	Kurfürstenthum Hessen	709,659 "
8)	Großherzogthum Hessen	848,102 "
9)	Thüringen	1,025,642 "
10)	Braunschweig	245,771 "
11)	Oldenburg	231,381 "
12)	Nassau	428,237 "
13)	Die freie Stadt Frankfurt a. M.	76,146 "
	Zusammen	32,721,344 Köpfe.

b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft eine Vermehrung um ein halbes Prozent, mit . 163,606 Köpfe.

Zusammen 32,884,950 Köpfe.

c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 sind als Kopfzahl berechnet, einschließlich eines Zuschlags von $2\frac{1}{2}$ Prozent . . . . . 33,373,140 Köpfe.

Summa . 66,258,090 Köpfe.

51

Digitized by Google

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist nun der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit . . . . . 33,129,045 Köpfen

der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2) Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. für den Kopf, stellt sich zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme von 33,129,045 Köpfen zu 6,709,956 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1)	von	1,628 Ctr.	39 5/10	Pfd.	Brot-, Hut-, Kandis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr.	16,283	Thlr.	28	Sgr.	6 Pf.
2)	„	1,442	„ 59	„	Farin ꝛc. à 8 Thlr.	11,540	„	21	„	7 „
3)	„	685,218	„ 53 5/10	„	Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	3,426,092	„	20	„	4 „
4)	„	18,471	„ 11 1/10	„	Syrup zu 2 Thlr. pro Ctr.	36,942	„	6	„	7 „
5)	„	13,159	„ 24 9/10	„	desgl. zu 4 Thlr. pro Ctr.	52,636	„	29	„	8 „
6)	„	27,346,499	„ 79	„	Runkelrüben à 6 Sgr. pro Ctr. . .	5,469,299	„	28	„	8 „
					Zusammen	9,012,796	Thlr.	15	Sgr.	4 Pf.

b. Hiervon geht ab der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit 863,562 Thlr. — Sgr. 9 Pf.

Bleiben 8,147,234 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.

c. In der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen . . . 7,791,554 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.

macht zusammen 15,938,788 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.

d. Davon sind nach Artikel 3 Ziffer 1 lit. b. der vorgedachten Uebereinkunft als anzunehmender Durchschnitt zu berechnen 7,969,394 „ 9 „ 10 „

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt . 6,709,956 „ 23 „ 3 „

2) Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat somit das Soll überstiegen um . . . . . 1,259,437 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 11. Mai 1857.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.
Henning. v. Meixner.

Vorstehende von dem Central-Büreau des Zollvereins aufgestellte Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrup, sowie an Rübenzuckersteuer in der Zeit vom 1. April 1856 bis Ende März 1857 wird hiermit auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Forterhebung der bisherigen Steuer- und Zollsätze von in- und ausländischem Zucker und Syrup vorläufig nur für die Zeit bis zum 1. September 1858 angeordnet ist.

Breslau, den 1. Juli 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Sabarth.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Handlungsdiener Edgar Kapuscinsky zu Festenberg für die vollführte Lebensrettung der verehelichten Malig und ihres zweijährigen Kindes das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Digitized by Google

Bestätigt: 1) Die Wahl des Gemeinde-Einnehmers Tschocke als Kämmerer und unbesoldeter Rathmann, so wie des Rathmanns Neumann als Beigeordneter (an Stelle des ausscheidenden Beigeordneten Tschocke) der Stadt Wünschelburg; Ersterer auf die gesetzliche Dauer von zwölf, Letzterer auf die Dauer von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmanns Kunert und die Neuwahl des Ackergutsbesitzers Robert Kammler, an Stelle des Kreis-Wundarzts Long, zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Friedland auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Izmar Ehrlich in Strehlen als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

2) Der Beigeordnete, Weißgerbermeister Karl Förster in Landeck als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, E. E. Klose daselbst.

3) Der Kommissionair Gottlieb Strumpff in Strehlen als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig.

4) Der Kaufmann Paul Calus in Glatz als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, B. Schuhmann daselbst.

5) Der Kaufmann Oswald Plischke in Strehlen als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.

6) Der Kaufmann H. Weigelt in Mittelwalde als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

7) Der Kaufmann W. Fischer in Freiburg als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, E. F. Fiedler daselbst.

8) Der Kommissionair Robert Dsbicke zu Breslau als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, C. F. Gebhardt daselbst.

9) Der Kaufmann Paul Calus in Glatz als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, B. Schuhmann daselbst.

10) Der Kaufmann Gustav Zedler in Guhrau als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Hellwig daselbst.

11) Der Kaufmann Joseph Menschel in Rimptsch als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg.

12) Der Kaufmann W. Fischer zu Freiburg als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, E. F. Fiedler daselbst.

13) Der Kaufmann Paul Calus in Glatz als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, B. Schuhmann daselbst.

14) Der Kaufmann Eduard Sperling zu Breslau als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

15) Der Kaufmann C. Th. H. Müller in Oels als Unteragent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, C. W. Müller daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schmarse Ernst Wilhelm Speck zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Stampen, Kreis Oels.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Kommissarisch und widerruflich übertragen: Dem Königlichen Polizei-Anwalt und Bürgermeister Schaffer in Trebnitz die Stellvertretung des Forst-Polizei-Anwalts, Oberförsters

Digitized by Google

Prasse, im Falle der Verhinderung desselben für die in Trebnitz abzuhaltenden mündlichen Verhandlungen über die aus dem Forstschutzbezirk Buchwald herrührenden Forst-Kontraventions- und Diebstahlssachen.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der invalide Gefreite Surga als Expreßbriefträger, der invalide Sergeant Kariger als Bureau-Diener, der invalide Gefreite Fügel als Packbote, sämmtlich bei dem Post-Amte in Breslau.
2) Der halbinvalide Gefreite Kahl als Briefträger in Militsch.

Versetzt: 1) Der Post-Expedient Steinwender von Glatz nach Striegau.
2) Die Kondukteure Rosenthal und Huhndorf von Breslau nach Reichenbach.

Pensionirt: Der Packbote Finke in Glatz.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur Steinwender in Kamenz.

Gestorben: Der Packetbesteller Selig in Breslau.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Befördert: Der Intendantur-Assessor Wischhusen mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. Juni c. zum Intendantur-Rath, unter Versetzung nach Stettin.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Assessor Bergmann von Magdeburg nach Breslau.
2) Der Intendantur-Sekretariats-Assistent Rimpler nach Stettin.
3) Der kontrolführende Kasernen-Inspektor Volckmann zu Glatz als Lazareth-Inspektor nach Berlin.
4) Der kontrolführende Kasernen-Inspektor Hilpert von Potsdam nach Glatz.

Ernannt: 1) Der Applikant Hoppe zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten.
2) Der Kasernen-Inspektor Lienemann zu Silberberg zum Lazareth-Inspektor daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann Huland in Berlin ist unter dem 2. Juli 1857 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Schmelzofen für Eisen, soweit derselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Pastor Fuchs in Giesmannsdorf, Kreis Bolkenhain, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 bis 600 Rthlr. jährlich, und ist die Stelle Königlichen Patronats.

Vermächtnisse: 1) Der zu Freiburg verstorbene Kaufmann und Rathmann Wilhelm Krantz hat der dortigen katholischen Schule 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.
2) der zu Ernsdorf (städtischen Antheils) verstorbene Hausbesitzer Meyer hat der dasigen katholischen Schule 10 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 17. Juli. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 36 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4724. Den Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weißenfels und Gera betreffend. Vom 2. April 1857.

Nr. 4725. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Graudenz 1) von Klein-Tarpen bis zur Kreis-Grenze in der Richtung auf Marienwerder, 2) von Graudenz bis zur Kulmer Kreisgrenze in der Richtung auf Kulm, 3) von der Graudenz-Altfelder Chaussee hinter Lessen bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bischofswerder und 4) von Rehden bis zur Kulmer Kreisgrenze in der Richtung auf Briesen.

Nr. 4726. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Kulm: 1) von Stolne bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Mischkekrug in der Richtung auf Graudenz, und 2) von Briesen bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rehden, so wie 3) einer Steinpflasterung von der Koupirung der Trinke bei Kulm über die Ostrow-Kämpe bis zur Weichselfähre bei Glugowko.

Nr. 4727. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 18. Mai 1857.

Nr. 4728. Die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858. Vom 25. Juni 1857.

Die erschienene Nr. 37 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4729. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des Brücken-Aufzugsgeldes für das Aufziehen der in Stettin über die Oder führenden Langen Brücke.

Nr. 4730. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des städtischen Hafen-, Bollwerks- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin.

Nr. 4731. Den Tarif, nach welchem die Gefälle für die Benutzung des Misdroyer Kanals zu erheben sind. Vom 1. Juni 1857.

Nr. 4732 Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Kirn, Regierungsbezirks Koblenz.

Nr. 4733. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt," mit dem Domizil in Magdeburg. Vom 17. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 18. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regierung des Königreichs Polen gestattet hat, daß auf Grund des Artikels 18 des

Digitized by Google

Zoll-Reglements für das Königreich Polen durch den im Monat September 1856 eröffneten Kommunikationspunkt in Czeladz Vieh, Lehm, Ziegel, Steine, Cement, Kalk, Holz, Getreide und andere zur Ausfuhr erlaubte und keinem Zoll unterliegende rohe Produkte gegen Entrichtung der Wege- und Verflößungs-Abgabe nach dem Tarife, nach Preußen ausgeführt werden dürfen.

Breslau, den 26. Juni 1857

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Bei Aufstellung der Brücken-Portale und der Klappen der im Baue begriffenen Steinauer Oderbrücke wird der Durchgang von Schiffen mit stehenden Masten durch die Aufzugs-Oeffnung öfter unterbrochen werden, und können solche Schiffe

nur vor 5 Uhr Morgens, oder
nach 7 Uhr Abends

oder auch in den Ruhezeiten der Arbeiter, als

Vormittags 8 bis 8½ Uhr,
Mittags 12 bis 1 Uhr, und
Nachmittags 4 bis 4½ Uhr

die Brücke passiren. Wir machen dies dem Schifffahrt treibenden Publikum zur Nachachtung hierdurch bekannt.

Breslau, den 6. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Da die Rinderpest in den an die Grenzen unseres Departements stoßenden Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Landestheilen wieder erloschen ist, so werden die von uns unterm 13. April c. angeordneten Abwehr-Maaßregeln (s. Amtsbl. v. d. J. Nr. 17 pag. 132) hiermit wieder aufgehoben.

Breslau, den 7. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

In dem Königlichen Forstrevier Stoberau sind seit kurzer Zeit, unbezweifelt durch ruchlose Hand, mehrfache Waldbrände veranlaßt worden.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir demjenigen, welcher den oder die betreffenden Brandstifter ermittelt und der Art namhaft macht, daß die gerichtliche Bestrafung derselben erfolgen kann, eine Prämie von „Zehn Thaler" bewilligen.

Breslau, den 8. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. v. Ebertz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Gerichtsferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Appellations-Gerichte und bei sämmtlichen Gerichten erster Instanz in dessen Departement in der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. statt. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Dekretur und Abhaltung der Termine.

Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und ausdrücklich als „Ferien-Sache" bezeichnet werden.

Breslau, den 11. Juli 1857.

Königliches Appellations-Gericht.
gez. v. Schlieckmann.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der Premier-Lieutenant a. D. von Meyer definitiv zum Inspektor bei der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

2) Der interimistische Inspektor Albrecht definitiv als Inspektor bei der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

3) Der invalide Unteroffizier Gustav Behrendz vom 6ten Artillerie-Regiment als Aufseher des Königlichen Korrektionshauses zu Schweidnitz.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des zeitherigen Beigeordneten Kaufmann Baumann zum Beigeordneten der Stadt Prausnitz auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Hausbesitzers Joseph Kahlert an Stelle des freiwillig ausscheidenden Rathmann Klapper zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Reichenstein auf die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Klapper.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Joseph Ulrich in Bernstadt als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Köln.

2) Der Schornsteinfegermeister Karl Rädler zu Winzig, der Kaufmann Lippmann Neumann zu Prausnitz und der Stadt-Sekretair C. F. Opitz in Wohlau als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

3) Die Kaufleute E. Wandel in Ohlau, C. Menzel in Reichenstein und der Drechslermeister W. Vogt in Steinau a. d. O. als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

4) Der Kaufmann C. F. Gerlach in Polnisch-Wartenberg als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M., an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft H. Riegner daselbst.

5) Der Kaufmann Herrmann Hiller in Trachenberg als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

6) Der Thierarzt C. Grän in Ohlau als Agent der Strom-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

7) Der Maurermeister Hugo Mattern in Schweidnitz als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft August Seidel daselbst.

8) Der Kaufmann Gustav Scharf in Reichenbach als Unteragent der Allgemeinen Preußischen Alters-Versorgungs-Anstalt in Breslau.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann A. Herz zu Ohlau die von ihm zeither geführte Agentschaft der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

2) Der zeitherige Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha, Kaufmann A. E. Pache in Reichenbach, ist gestorben.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer bei der katholischen Schule zu St. Nikolai, Joseph Matschke zu Breslau, zum Lehrer an der Schule des städtischen Armenhauses daselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kunzendorf, August Paul Titze, zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Steinau a. d. O.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Muskau, Wilhelm Vogt, zum katholischen Schullehrer in Altwasser, Kreis Waldenburg.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Polsnitz, August Seidel, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Dietzdorf, Kreis Neumarkt.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Groß-Leubusch, Kreis Brieg, Heinrich Wolf, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Bischdorf, Kreis Neumarkt.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Befördert: Der Gymnasial-Lehrer von Raczek am katholischen Gymnasium in Glogau zum Oberlehrer.

Digitized by Google

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokationen für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Justin Georg Karl Heinrich Kölling zum Diakonus in Pitschen und Pastor von Polanowitz, Kreis Kreuzburg.

2) Die Vokation für den bisherigen Pastor zu Kaiserswaldau, Friedrich Samuel Richter, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Schöndorf, Kreis Bunzlau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtrichter Korb zum Stadtgerichts-Rathe.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Sekretair Hanke zu Hirschberg der Charakter als Kanzleirath.

Ernannt: 1) Die Referendarien Gaupp, Pantke und Adolph Klose zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Auskultatoren Adolar Göppert, Alker, Siegbert Schmula, Dr. Robert Bartsch und Friemel zu Referendarien.

3) Die Rechtskandidaten Milch und Ravratiel zu Auskultatoren.

4) Der Salarienkassen-Assistent Pücher zum Sekretair und Sportel-Revisor bei dem Stadtgerichte.

5) Der Bureau-Assistent Hornig zum Sekretair bei dem Stadtgerichte.

6) Der Kassen-Diätarius Zehler zum Salarienkassen-Assistenten bei dem Stadtgerichte.

7) Die Bureau-Diätarien Wissowa und Habel zu Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte.

8) Der Bureau-Diätarius Friedrich Wilhelm Nitschke zu Militsch zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. im Kreisgerichts-Bezirke Hirschberg.

9) Der vormalige Referendarius Junitz aus Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

10) Der Civil-Supernumerarius Koch aus Brieg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Militsch.

11) Der Civil-Supernumerarius Grollmus in Frankenstein zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte daselbst.

12) Der Civil-Supernumerarius Oesterreich in Habelschwerdt zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte daselbst.

13) Der erste Gerichtsdiener Ziegler bei dem Kreisgerichte zu Wohlau zum Botenmeister.

14) Der Hilfsbote Danigel zum Boten bei dem Appellationsgerichte.

15) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Joseph Scholz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

16) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Dunke zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Brieg.

17) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Heinrich Mebes zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

18) Der Hilfsgefangenenwärter Kohlmann bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor daselbst.

19) Der bisherige Seminarhaushälter Scheiblich zu Münsterberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

20) Der vormalige Unteroffizier Matyschik aus Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

21) Der vormalige Sergeant Anton Scholz aus Glatz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Kommission zu Liebau im Bezirke des Kreisgerichts zu Landeshut.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Kaupisch von dem Kreisgerichte Schweidnitz als Stadtrichter an das Stadtgericht.

2) Der Auskultator von Itzenplitz aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige.

3) Der Kassen-Diätarius Fiebach vom Stadtgerichte in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

4) Der Kassen-Diätarius Junger von dem Kreisgerichte zu Glatz in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht.

Digitized by Google

5) Der Bureau-Diätarius Bleisch von dem Kreisgerichte zu Frankenstein als Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Glatz.

6) Der Bureau-Diätarius Hasser von dem Kreisgerichte zu Hirschberg in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Volkenhain im Bezirke des Kreisgerichts zu Striegau.

7) Der Bureau-Diätarius Heinrici von dem Kreisgerichte zu Glatz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hirschberg.

Ausgeschieden auf Antrag: Der Auskultator v. Nostitz.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Hanke zu Hirschberg.

2) Der Stadtgerichts-Kanzlei-Inspektor Trautmann.

3) Der Kanzlist Theunert zu Jauer.

4) Der Kassen-Diätarius Meyer zu Schweidnitz.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Zimmermeister Mielsch zu Breslau für den barmherzigen Brüderbezirk, 2) der Kaufmann Kolley für den Vincenzbezirk der Stadt Breslau. 3) Der Bauergutsbesitzer Thielscher zu Bankau für die Ortschaft Bankau, Kreis Brieg. 4) Der Erbscholtiseibesitzer Berndt zu Gällenau für die Ortschaft Gällenau, Kreis Frankenstein. 5) Der Bauergutsbesitzer Tilgner zu Spillendorf für die Ortschaft Spillendorf, 6) der Lehrer Jonas zu Poln.-Schweidnitz für die Ortschaft Poln.-Schweidnitz, Kreis Neumarkt. 7) Der Gutspächter Schleußner zu Melochwitz für die Ortschaften Schwiebedawe, Melochwitz, Frankenthal und Zwernogoschütz, Kreis Militsch. 8) Der Oberamtmann Bargander zu Rathe für die Ortschaft Rathe, Kreis Oels. 9) Der Forstaufseher Stephan zu Stolbergsdorf für die Ortschaft Stolbergsdorf, Kreis Reichenbach. 10) Der Lehrer Stephan zu Niklasdorf für die Ortschaft Niklasdorf, 11) der Hausbesitzer und Kanzlist Pfeiffer zu Prieborn für die Ortschaft Prieborn, 12) der Krämer und Dominial-Antheil-Besitzer Eulig zu Grünhartau für die Ortschaft Grünhartau, Kreis Strehlen. 13) Der Bauergutsbesitzer Bartsch zu Kuhnern für die Ortschaften Kuhnern, Damsdorf und Tschinschwitz, 14) der Schullehrer Langer zu Laasan für die Ortschaften Laasan und Hummel, Kreis Striegau. 15) Der Krämer Schütz zu Kaltenbrunn für die Ortschaften Kaltenbrunn und Krotzel, Kreis Schweidnitz. 16) Der Lehrer Marks zu Kottowski für die Ortschaften Kottowski, Jeschunne und Erdmannsberg, Kreis Wartenberg.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert. 1) Der Gerichts-Assessor Cohen van Baren zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau.

2) Der Gerichts-Assessor Schmidt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Goldberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Hainau.

3) Der Auskultator Wieland zu Lauban zum Appellationsgerichts-Referendar.

4) Der Bureau-Assistent Woita zu Grünberg zum Kreisgerichts-Sekretair.

5) Der Bureau-Diätar Peuckert zu Grünberg zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

6) Der Civil-Supernumerar Klose zu Glogau zum Appellationsgerichts-Bureau-Diätar.

7) Der Hilfs-Unterbeamte Großmann zu Lauban und der Hilfsunterbeamte Pusch zu Bunzlau definitiv zu Boten und Exekutoren.

Versetzt: 1) Der Bureau Diätar Hofe zu Liegnitz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Freistadt resp. die Gerichts-Kommission zu Neusalz.

2) Der Bureau-Diätar Philipp zu Neusalz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Liegnitz.

3) Der Bureau-Diätar Salpius zu Deutsch-Wartenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Grünberg.

Entlassen: Der Auskultator v. Eickstedt zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Gestorben: 1) Der Kreisrichter Pförtner von der Hölle zu Grünberg.

2) Der Kreisrichter Gilbricht zu Freistadt.

3) Der Bote und Exekutor Kliem zu Schlawa.

Digitized by Google

Königliches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

a. Königliches Ober-Berg-Amt zu Breslau.

Ausgeschieden: Der Ober-Berg-Amts-Hauptkassen-Kontroleur Müller wegen Uebertritts in Privatdienste.

Ernannt: 1) Der Hüttenkassen-Rendant Klöber, bisher auf dem Messingwerke bei Hegermühle, zum Ober-Berg-Amts-Hauptkassen-Kontroleur.

2) Der Ober-Berg-Amts-Assistent Erbs zum Ober-Berg-Amts-Sekretair.

3) Der Bureau-Gehilfe Labes zum Ober-Berg-Amts-Assistenten.

b. Königliches Berg-Amt zu Waldenburg.

Ausgeschieden: Der Berggeschworne Klose und der Bergamts-Registrator Hauck wegen Uebertritts in Privatdienste.

Ernannt: Der Berg-Eleve Weiß zum Königlichen Berggeschwornen.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: 1) Die Regierungs-Assessoren und Spezial-Kommissarien Koch in Breslau und Petrich in Liegnitz zu Regierungs-Räthen.

2) Der Regierungs-Assessor Dr. Meitzen und die Gerichts-Assessoren Büstorff und Drolshagen zu Spezial-Kommissarien resp. in Breslau, Gleiwitz und Tarnowitz.

Versetzt: 1) Die Gerichts-Assessoren Giseke und Schneider vom hiesigen Königlichen Appellations-Gerichte zur General-Kommission hierselbst.

2) Der Oekonomie-Kommissarius Möbius von Brieg nach Gleiwitz.

3) Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe von Raumer von Sohrau O.-Schl. nach Leobschütz.

Ausgeschieden: Die Oekonomie-Kommissions-Gehilfen Selle zu Groß-Glogau und Renowitzki zu Groß-Strehlitz.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Steuer-Supernumerarius Lauffer zum Steuer-Aufseher in Breslau.

2) Der invalide Trompeter Veith zum Boten beim Spezial-Steuer-Amte daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechanikus Karl Höller zu Kaltenherberg bei Solingen ist unter dem 2. Juli 1857 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß, so weit die Einrichtung desselben nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinen-Fabrikanten Hermann Jaeger in Elberfeld ist unter dem 6. Juli 1857 ein Patent

auf einen Regulator an mechanischen und an Hand-Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 16. November 1856 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Konstruktion von Feuerungs-Anlagen ist erloschen.

Vermächtniß: Die zu Liegnitz verstorbene unverehelichte Rosina Juliane Koschwitz hat dem Taubstummen-Institut zu Breslau 1000 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 24. Juli. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 38 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4734. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Abänderung der Apointe der nach dem Privilegium vom 13. November 1854 dem Kreise Cammin gestatteten Ausgabe von 180,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen.

Nr. 4735. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Gladbacher Aktien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur" mit dem Domizil zu Gladbach errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 22. Juni 1857.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll (Gesetz-Sammlung Seite 82), und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Ges.-Samml. Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verifizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nr. 2 der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824, für das Jahr 1857 sich ergebenden Kourse von 77 1/3 Prozent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kourse von 77 1/3 Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf höhere Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß Spiritus von geringerem Alkoholgehalte als 80° Tralles zu den geistigen Getränken im Sinne der Allerhöchsten Erlasse vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844 zu rechnen, und daß demgemäß ge-

Digitized by Google

gen diejenigen, welche solchen Spiritus in kleineren Quantitäten, als in Gebinden von mindestens einem halben Anker verkaufen, ohne die nach jenen Allerhöchsten Erlassen und nach § 55 der Gewerbe-Ordnung für den Kleinhandel mit Getränken erforderliche Erlaubniß zu besitzen, auf Grund der Strafbestimmungen des § 177 a. a. O. eingeschritten werden wird.

Breslau, den 4. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Bei Aufstellung der Brücken-Portale und der Klappen der im Baue begriffenen Steinauer Oderbrücke wird der Durchgang von Schiffen mit stehenden Masten durch die Aufzugs-Oeffnung öfter unterbrochen werden, und können solche Schiffe

nur vor 5 Uhr Morgens, oder
nach 7 Uhr Abends,

oder auch in den Ruhezeiten der Arbeiter, als

Vormittags 8 bis 8½ Uhr,
Mittags 12 bis 1 Uhr, und
Nachmittags 4 bis 4½ Uhr

die Brücke passiren. Wir machen dies dem Schifffahrt treibenden Publikum zur Nachachtung hierdurch bekannt.

Breslau, den 6. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Die Kreis-Thierarztstelle des Habelschwerdter Kreises mit dem etatsmäßigen Gehalt von jährlich 100 Rthlr. ist vakant geworden.

Qualifizirte Thierärzte werden aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Führungs-Atteste bei uns zu melden.

Breslau, den 10. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

In dem Königlichen Forstrevier Stoberau sind seit kurzer Zeit, unbezweifelt durch ruchlose Hand, mehrfache Waldbrände veranlaßt worden.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir demjenigen, welcher den oder die betreffenden Brandstifter ermittelt und der Art namhaft macht, daß die gerichtliche Bestrafung derselben erfolgen kann, eine Prämie von „Zehn Thaler" bewilligen.

Breslau, den 8. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. v. Ebertz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Kreisthierarztstelle Schildberger Kreises, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden, ist in Erledigung gekommen. Die Herren Thierärzte, welche sich um dieselbe bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung der Approbation, des Zeugnisses über ihre Qualifikation zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle und ihr bisheriges sittliches und politisches Verhalten uns binnen vier Wochen einzureichen.

Posen, den 15. Juli 1857.

Königliche Regierung. I.
gez. Meerkatz.

Digitized by Google

Es bietet sich Gelegenheit, Militair-Invaliden, welche im Besitze des Civil-Versorgungsscheines sind, fertig lesen und schreiben können und die erforderliche körperliche Rüstigkeit haben, als Landbriefträger, Stadtpost-Boten, Packetträger und Post-Fußboten bei der Postverwaltung zu beschäftigen.

Mit Uebernahme einer derartigen Beschäftigung geht der Betreffende seines etwa erworbenen Anspruches auf spätere etatmäßige Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig.

Die monatlichen Löhnungen sind je nach den verschiedenen Leistungen bemessen, übersteigen aber nur in einzelnen Fällen die Höhe von Zehn Thalern.

An Kaution sind 50 Rthlr. in inländischen Staatspapieren zu deponiren, event. müssen zur Aufsammlung der, zum Ankaufe der letzteren erforderlichen, Summen mäßige Löhnungs-Abzüge eintreten.

Individuen der bezeichneten Kategorie werden aufgefordert, sich, wegen Zuweisung der genannten Beschäftigungen, unter Vorlegung ihrer Militair-Papiere und Führungszeugnisse bei der, ihrem Wohnorte zunächstgelegenen, Post-Anstalt zu melden, und sollen, wenn sie qualifizirt befunden werden, nach der Reihe der Anmeldung Beschäftigung erhalten.

Breslau, den 18. Juli 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
Schulze.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir in Ergänzung des Betriebs-Reglements für die unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 10. September 1856 und in Gemäßheit des § 64 desselben hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in denjenigen Regierungs-Bezirken, Kreisen und Gemeinden, in welchen für den Transport von Holz, Wildpret oder anderen Gegenständen besondere Ausweise polizeilich erfordert werden, die Annahme derartiger Güter zur Beförderung mit der Eisenbahn nur nach vorgängiger Beibringung der am Orte der Aufgabestation erforderlichen Ausweise und Legitimationen erfolgen darf, im Uebrigen aber derartige blos für einzelne Regierungsbezirke, Kreise oder Gemeinden erlassene Polizei-Verordnungen auf die Eisenbahn-Transporte keine Anwendung finden.

Breslau, den 10. Juli 1857.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rittergutsbesitzers Freiherrn von Richthofen auf Barzdorf als Kreisdeputirter des Striegauer Kreises.

2) Die Wahl des Rittergutsbesitzers Freiherrn von Seherr-Thoß auf Haltauf zum Kreis-Deputirten des Ohlauer Kreises.

3) Die Wiederwahl des bisherigen Beigeordneten, Seifensiedermeisters und Polizei-Anwalts Herrmann Reichel als Beigeordneter der Stadt Trachenberg auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

4) Die Wahl des zeitherigen Beigeordneten, Bäckermeisters Erdmann Stortz als Beigeordneter der Stadt Bernstadt auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

5) Die Wahlen des Stadtverordneten-Vorstehers, Tischlermeisters Biggen, und des Färbermeisters Kiefert als unbesoldete Rathmänner der Stadt Stroppen, an Stelle der durch das Loos ausgeschiedenen bisherigen Rathmänner Eikert und Mann, auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

6) Die Wahl des zeitherigen Stadtverordneten Heinrich Feierabend zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Raudten, an Stelle des ausscheidenden Rathmann Schettlinger, auf die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Letzteren.

Digitized by Google

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann A. Herz in Ohlau als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M., an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, H. Wendriner daselbst.

2) Der Apotheker Dr. Beinert in Charlottenbrunn als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Köln.

3) Der Maurermeister Schumann in Habelschwerdt als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, E. Brun daselbst.

4) Der Kaufmann Friedrich Förster in Oels als Unteragent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Eisdorf Rudolph Friedrich Stanislaus Kraft zum evangelischen Schullehrer in Neu-Ellguth, Kreis Oels.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Gottlieb Dienegott Ullbrich zum evangelischen Schullehrer in Jakobsdorf, Kreis Namslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt H. Thomas in Berlin ist unter dem 11. Juli 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Appretur-Maschinen, durch welche der zu bearbeitende Stoff in der Maschine in gleichmäßiger und beliebig festzusetzender Spannung erhalten werden soll, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Dem von dem Fräulein Antoinette von Montbach dem Elisabethinerinnen-Kloster zu Breslau Behufs Errichtung und Erhaltung eines Krankenbettes ausgesetzten Vermächtnisse von 1500 Rthlr. ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2) Die zu Brieg verstorbene Bäcker-Wittwe Barbara Justine Breyler geb. Dehnert hat der Armenkasse und dem Kranken-Institute daselbst je 5 Rthlr. letztwillig zugewendet.

3) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Regierungs-Sekretair Oehlers Theresia geb. Carganico hat dem städtischen Hospital zu Silberberg 200 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 30 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1857.

Verordnung,

den Betrieb der Bauhandwerke betreffend.

Auf Grund der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 41) §§ 45, 46 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetzsammlung Seite 93) §§ 24, 28 wird in Betreff der Prüfung und der gewerblichen Verrichtungen

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetze),
der Schieferdecker und Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

Nachstehendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die vorstehend genannten Handwerker müssen fortan, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, die Meisterprüfung bestanden haben, bevor sie den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes beginnen dürfen.

§ 2. Die Regierung bestellt für jedes Handwerk in den dazu geeigneten Orten Prüfungs-Kommissionen und bestimmt deren Geschäftsbezirke.

§ 3. Die Prüfungs-Kommission besteht:

a. aus einem Vorsitzenden,
b. aus einem Staats- oder Kommunal-Baubeamten,

als ständigen Mitgliedern.

Die Ernennung derselben, sowie ihrer Stellvertreter, erfolgt durch die Regierung;

c. aus einem Meister — bei den Prüfungen der Zimmerleute und der Maurer aus zweien Meistern — des Handwerks.

Für jede Kommission bezeichnet die Regierung widerruflich einige Meister, unter welchen der Vorsitzende die bei den Prüfungen zuzuziehenden auswählt.

Bei den Prüfungen der Steinhauer (Steinmetze), der Mühlenbauer und der Brunnenbauer hat, wenn im Bezirke der Kommission geprüfte Meister des Handwerks nicht vorhanden sind, oder wenn solche zu entfernt wohnen, statt derselben der Stellvertreter des Baubeamten mitzuwirken.

Bei den Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker genügt in solchem Falle die Mitwirkung des Baubeamten.

Baubeamte, welche den zu Prüfenden unterrichtet oder mit Büreau-Arbeiten beschäftigt haben, und Meister, bei welchen er innerhalb des letzten Jahres in Arbeit gewesen ist, oder welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind, dürfen an der Prüfung nicht Theil nehmen.

Digitized by Google

§ 4. Die bei den Prüfungen vorkommenden schriftlichen Geschäfte sind von dem Vorsitzenden zu besorgen. Er bewahrt die, die Prüfung betreffenden Schriftstücke, Konzepte ꝛc. Er ist dafür verantwortlich, daß die zu Prüfenden nicht durch unnöthige Verzögerungen bei der Beschlußnahme über ihre Zulassung zur Prüfung, bei der Anberaumung der Prüfungstermine, oder bei der Beurtheilung ihrer Leistungen hingehalten werden.

Die Reinschriften der Bescheide, Erwiderungen und Berichte der Kommission sind von dem Vorsitzenden allein zu unterzeichnen.

Beschwerden über die Kommission oder deren Vorsitzenden sind an die Regierung zu richten.

§ 5. Das Gesuch um Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Kommission desjenigen Bezirks einzureichen, in welchem der Antragsteller wohnt, oder zur Zeit der Meldung in Arbeit ist. Es ist demselben beizufügen:

a. der Nachweis darüber, daß den Bedingungen genügt ist, von welchen nach § 35 der Verordnung vom 9. Februar 1849*) die Zulassung zur Meisterprüfung abhängt;
b. ein von dem Antragsteller selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, mit den Zeugnissen über dessen Beschäftigung während der Gesellenzeit.

Bei dem, nach § 35 zu 3 der gedachten Verordnung zu führenden Nachweise einer dreijährigen Gesellenzeit bleiben diejenigen Jahre, in denen der Antragsteller nicht mindestens drei Monate lang praktisch als Geselle beschäftigt worden, außer Anrechnung.

Gesellen, welchen nach den vorliegenden Nachrichten über ihre Führung die, zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes erforderliche Unbescholtenheit fehlt, imgleichen Gesellen, welche wegen Verletzung der Vorschrift des § 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 oder der bestehenden baupolizeilichen Verordnungen wiederholt bestraft worden sind, und von denen hieraus erhellet, daß sie der, zur Erlangung des Befähigungszeugnisses erforderlichen Zuverlässigkeit ermangeln, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

§ 6. Derjenige, welchem nach einer vorhergegangenen Prüfung das Befähigungszeugniß versagt ist, darf vor Ablauf der, in dem ablehnenden Bescheide bestimmten Frist zu einer neuen Prüfung nicht zugelassen werden.

Der Vorsitzende hat auf das Gesuch um Prüfung den Kandidaten darüber zu vernehmen, ob er bereits eine Prüfung versucht habe und mit Bestimmung einer Frist (§§ 14, 15) zurückgewiesen worden sei, mit dem Bedeuten, daß, wenn er durch Verschweigung dieses Vorganges die Kommission hintergehe, das auf Grund der vorseienden Prüfung erlangte Befähigungszeugniß keine Gültigkeit habe. Es muß über diese Vorhaltung ein Vermerk zu den Prüfungsverhandlungen genommen werden.

---

*) Der § 35 der gedachten Verordnung lautet:

Die Zulassung zu den nach §§ 23, 24, 26 abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten;
2) der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§ 44) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung (§ 36) bestanden haben;
3) seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehilfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

Digitized by Google

§ 7. Vor der Einleitung der Prüfung sind an den Vorsitzenden der Kommission die Prüfungsgebühren zu entrichten, welche in keinem Falle zurückgezahlt werden.

Schieferdecker und Ziegeldecker entrichten acht Thaler, die übrigen Bauhandwerker zehn Thaler.

Aus den Gebühren sind zunächst

a. das zu Abhaltung der Prüfungen und das zur Ausarbeitung der Probeaufgaben erforderliche Lokal zu beschaffen, wenn dieses vom Vorsitzenden zu überweisen ist, und

b. der außerdem erforderliche Aufwand für den Geschäftsbetrieb an Schreibmaterialien, Schreib- und Boten-Gebühren u. s. w. zu decken.

Der übrig bleibende Betrag dient zur Entschädigung der Mitglieder für ihre Versäumniß und Mühwaltung. Dem Vorsitzenden kann zur Bestreitung des Aufwandes zu a. und b. und zur Entschädigung für seine Mühwaltung von der Regierung ein, im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebührenzahlung zugewiesen werden. In diesem Falle wird der, nach Beendigung der Prüfung verbleibende Rest unter die übrigen zugezogenen Mitglieder gleichmäßig vertheilt.

§ 8. Die Prüfung erfolgt

a. mündlich;

b. durch Aufgabe einer Probearbeit (Zeichnung, Kosten-Anschlag), von welcher jedoch die im § 32 bezeichneten Arbeiter entbunden sind;

c. durch Aufgabe einer praktischen Arbeit (Probebau, Meisterbau, Meisterarbeit, Modell).

Auf den Antrag des zu Prüfenden kann auch mit der schriftlichen oder praktischen Arbeit begonnen werden (§ 15).

§ 9. Hat der zu Prüfende beim Abgange von einer, zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen befugten Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erhalten, so ist ihm die mündliche Prüfung zu erlassen.

§ 10. Die Prüfung derjenigen, welche im Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin den, für Bauhandwerker vorgeschriebenen Kursus, oder, wenn es sich um die Prüfung für das Mühlenbauer- oder Brunnenbauer-Gewerbe handelt, den Kursus für Mechaniker absolvirt und die Abgangsprüfung bestanden haben, ist auf die Ausführung der praktischen Arbeit (§ 8 c.) zu beschränken. Dasselbe gilt für diejenigen, welche die Bauführerprüfung bestanden haben. Für die hiernach beschränkte Prüfung ist nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten.

§ 11. In der Regel soll die mündliche Prüfung nicht länger als sechs Stunden dauern. Nur wenn Mangel an Uebung im Ausdruck mehr Zeit in Anspruch nimmt, kann, auf den Wunsch des zu Prüfenden, die Dauer der Prüfung nach dem Ermessen der Kommission ausgedehnt werden. Diese hat auch zu bestimmen, welche Antworten durch Handzeichnungen erläutert werden sollen.

Dem zu Prüfenden ist gestattet, seine Antworten auf einzelne schwierige Fragen niederzuschreiben.

Die gleichzeitige Prüfung Mehrerer in demselben Termine ist zulässig; es muß jedoch über die Prüfung jedes einzelnen eine besondere Verhandlung (§ 12) aufgenommen und die Dauer der Prüfung angemessen verlängert werden.

§ 12. Ueber die mündliche Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gestellten Fragen und die Bemerkungen der Kommission über die ertheilten Antworten anzugeben sind.

Die Blätter, welche bei der Prüfung gefertigte Handzeichnungen, Rechnungen oder schriftliche Antworten enthalten, sind von dem Kandidaten zu unterzeichnen und der, von allen Mitgliedern der Kommission zu vollziehenden Verhandlung beizufügen.

§ 13. Die Probe-Arbeiten sind bei den Prüfungen der Maurer- und Zimmerleute unter Aufsicht der zur Kommission gehörenden Meister, bei den übrigen Prüfungen unter Aufsicht der technischen Mitglieder anzufertigen, welche darüber zu wachen haben, daß der zu Prüfende fremder Hilfe sich nicht bediene.

Bei jenen hat sich der Baubeamte, bei diesen der Vorsitzende an der Beaufsichtigung zu betheiligen.

Das zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Lokal ist von dem Vorsitzenden anzuweisen.

Digitized by Google

Die vollendeten Arbeiten sind von dem Kandidaten und von den beaufsichtigenden Mitgliedern zu unterschreiben, von allen Mitgliedern zu prüfen, und, sofern sich dazu Veranlassung findet, schriftlich zu beurtheilen. Der Umlauf darf nicht über vier Wochen dauern.

§ 14. Ueber das Ergebniß der ganzen Prüfung hat die Kommission nach Mehrheit der Stimmen Beschluß zu fassen.

Fällt dieser Beschluß zu Gunsten des Geprüften aus, so beantragt dieselbe bei der Regierung, mit Ueberreichung der Prüfungsverhandlungen, der schriftlichen Probe-Arbeiten und der Zeichnungen, die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, in welchem die Prüfung stattgefunden hat.

Stimmt die Mehrzahl der Kommissions-Mitglieder für die Versagung des Befähigungs-Zeugnisses, so bescheidet die Kommission den Geprüften ablehnend mit Angabe der Mängel seiner Ausbildung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Regierung.

Wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden, ist die später zu wiederholende Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

In dem Bescheide über die Versagung des Befähigungszeugnisses ist zugleich eine, die Dauer eines Jahres nicht überschreitende, Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf die Erneuerung oder die Ergänzung der Prüfung nicht gestattet werden soll.

Die von dem Geprüften gelieferten Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten sind bei den Prüfungsverhandlungen aufzubewahren. Die außerdem angefertigten Probestücke müssen ihm nach endgiltiger Entscheidung über den Ausfall der Prüfung zurückgegeben werden.

B. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Prüfungen.

I. Der Zimmerleute.

§ 15. Der zu Prüfende kann verlangen, daß ihm vor der mündlichen oder schriftlichen Prüfung die Ausführung der praktischen Arbeit (des Meisterbaus) gestattet werde, wenn er einen, den Erfordernissen des § 18 entsprechenden Bau in Vorschlag bringt. Wird dann der ausgeführte Bau so mangelhaft befunden, daß eine neue Aufgabe eine befriedigende Erledigung nicht erwarten läßt, so hat die Kommission die Fortsetzung der Prüfung durch schriftlichen Bescheid mit der Bestimmung abzulehnen, daß die Erneuerung der Prüfung vor Ablauf eines Jahres nicht zulässig sei.

§ 16. Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Zimmerarbeiten sich beziehen;
4) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der zu den Zimmerarbeiten zu verwendenden Holzarten; Rücksichten, welche beim Fällen nnd Aufbewahren der Bauhölzer und bei der Auswahl derselben zu den verschiedenen Zimmerarbeiten zu nehmen sind;
5) Konstruktion der liegenden Bohlen- und Balkenroste, der Pfahlroste, der Spundwände;
6) Zusammensetzung, Aufstellung und Anwendung gewöhnlicher Rammen;
7) Einrichtung einfacher Maschinen zum Ausschöpfen des Wassers;
8) Verfahren bei der Anfertigung der mit Holz ausgesetzten Brunnen- und Brunnenkasten;
9) Darstellung von Holzverbindungen in ihrer Anwendung auf Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschiftungen, bei Trägern, Unterzügen, Hänge- und Sprengwerken;
10) Zusammensetzung und Verband der gewöhnlichen und der gesprengten Wände;

Digitized by Google

11) Konstruktion der Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, des Holzverbands der Thürme und ähnlicher Baulichkeiten;
12) Verfahren bei der Erneuerung abgefaulter Balkenköpfe, bei dem Unterschwellen der Gebäude, bei der Ausbesserung von Brückenjochen und bei ähnlichen Arbeiten;
13) Vorrichtungen, welche beim Absteifen nach Verschiedenheit der Fälle zur Anwendung kommen;
14) Aufstellung verbundener Gerüste, Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Bauhölzer;
15) Fragen über Fälle, in welchen die Zimmer- und Maurer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, Anbringung von Balkenankern und dergleichen);
16) Regeln nach welchen beim Bauen Feuersicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirk der Kommission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

In Gegenden, wo größere Wasserbauten vorkommen, ist der zu Prüfende auch über die Holzkonstruktion der Brücken, Wehre, Fachbäume, Schleusenthore, Schleusendrempel, Uferschälungen und Erdanker zu befragen.

Für die Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Konstruktionen und Benennungen maßgebend.

Bei den Berechnungen sind preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§ 17. Als Probearbeit (§ 8 b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Hierbei muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Zimmermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden.

Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu dem gegebenen Grundrisse eines Gebäudes den Verband der Wände, der Träger, der Balkenlagen und des Dachs richtig anzugeben und zu zeichnen verstehe, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen wisse, sowie, daß er im Stande sei, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Entwürfe zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den, ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§ 18. Die Ermittelung des Meisterbaus, welcher innerhalb des, der Kommission zugewiesenen Prüfungs-Bezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginne des Baus muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung, anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Konstruktionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbaue sich eigne, hat die Kommission ihre Anforderungen auf die, bei gewöhnlichen Bauten vorkommenden Verbindungen zu beschränken, und die Ausführung besonderer Konstruktionen, wie freiliegender Balkenverbindungen, verzahnter oder verdübelter Träger und dergl. nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit er als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshilfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaus allein und insbesondere ohne Beihilfe eines Polirers zu leiten.

§ 19. Wählt der zu Prüfende einen Meisterbau, welcher zwar innerhalb des Prüfungsbezirks, jedoch außerhalb des, zum Sitz der Kommission bestimmten Orts ausgeführt werden soll, so ist die

Digitized by Google

Kommission befugt, einen anderen, in jenem Orte, oder doch in mäßiger Entfernung von demselben zur Ausführung kommenden Bau zum Meisterbau zu bestimmen. Sie hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn oder des Unternehmers ihrerseits herbeizuführen, und die Ueberweisung der nöthigen Arbeitshilfe zu vermitteln. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des § 18 auch für den, von der Kommission zu wählenden Meisterbau maßgebend.

Die Kommission darf auch nur innerhalb der dort vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist von dieser Befugniß Gebrauch machen. Findet sie dazu keine bereite Gelegenheit, so ist dem zu Prüfenden die Ausführung des von ihm gewählten Baus, sofern dieser den Erfordernissen des § 18 genügt, ohne Aufenthalt zu gestatten.

§ 20. Während der Ausführung des Meisterbaus ist darüber zu wachen, daß der zu Prüfende sich unzulässiger fremder Hilfe nicht bediene. Für die in dieser Hinsicht erforderliche Beaufsichtigung hat die Kommission Sorge zu tragen. Es bleibt ihr anheimgegeben, jene Beaufsichtigung einem oder mehreren ihrer Mitglieder, oder, wenn für diese die Baustelle zu entlegen ist, einem in deren Nähe wohnenden Meister zu übertragen, welcher dann die von ihm während des Baus gemachten Wahrnehmungen der Kommission schriftlich anzuzeigen hat. In keinem Falle ist dem zu Prüfenden die Erstattung der zum Zwecke seiner Ueberwachung unvermeidlich aufgewendeten Kosten anzusinnen, welche aus den Prüfungs-Gebühren zu decken sind.

§ 21. Die Abnahme des Meisterbaus besorgen der Baubeamte und die Meister. Bei der Besichtigung des Baus muß der zu Prüfende zugezogen werden. Die bemerkten Mängel der Arbeit sind ihm auf der Baustelle vorzuhalten; seine Erklärungen darüber sind zu Protokoll zu nehmen.

§ 22. Erklärt der zu Prüfende nach erfolgter mündlicher Prüfung und nach Ausarbeitung der schriftlichen Probe-Aufgabe, einen Meisterbau im Bezirke der Kommission nicht ermitteln zu können, und wird ihm ein solcher auch von der Kommission binnen vier Wochen nach jener Erklärung nicht angewiesen, so ist ihm gestattet, diesen Theil der Prüfung bei einer andern Kommission, deren Bezirk zur Ausführung des Meisterbaus Gelegenheit darbietet, abzulegen. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen und die Probe-Arbeiten an die zuletzt gedachte Kommission zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Diese Kommission hat, wenn sie den vorgeschlagenen Bau zum Meisterbau geeignet findet, die Prüfung eben so, als ob diese von ihr selbst eingeleitet wäre, zu erledigen.

Insbesondere hat sie den Meisterbau nach den Bestimmungen der §§ 20 und 21 zu beaufsichtigen und abzunehmen, über das Ergebniß der ganzen Prüfung mit Berücksichtigung der ihr zugestellten Verhandlungen und der Probe-Arbeiten nach § 14 Beschluß zu fassen und nach Befinden bei der vorgesetzten Regierung die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zu beantragen. Die Kommission, welche die Prüfung eingeleitet hat, ist in dem vorausgesetzten Falle verpflichtet, der Kommission welche die Prüfungsangelegenheit erledigt, die Hälfte der Prüfungsgebühren zu überweisen.

II. Der Maurer.

§ 23. Bei der Prüfung der Maurer kommen die Bestimmungen der §§ 15, 19, 20, 21, 22 ebenfalls zur Anwendung.

§ 24. Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2) Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Maurerarbeiten sich beziehen;

Digitized by Google

4) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der Materialien zu den Maurerarbeiten; Zubereitung des Mörtels, Cements und Wasserkitts;
5) Untersuchung des Baugrunds; Beschreibung und Anwendung der dabei zu benutzenden Werkzeuge;
6) Verfahren bei der Absteckung eines Gebäudes auf der Baustelle; Einrichtung der Lehren, Stichmaße und Eintheilungslatten; Aufstellung der Gerüste;
7) Berechnung der erforderlichen Stärke der Mauern, nach Maßgabe ihrer Höhe;
8) Regeln für die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbogen für die Dicke der Gewölbe und der Widerlager;
9) Angabe der Verbände bei Mauern von natürlichen Bausteinen und Mauerziegeln, bei Schornsteinen, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bögen und Stichkappen;
10) Verfahren bei der Anfertigung gerohrter Decken, gemauerter und anderer Gesimse; Einrichtung der Schablonen;
11) Eindeckung der Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade;
12) Behandlung der Werkstücke bei den im Bezirke der Kommission üblichen Arten der Bearbeitung; Verhalten der dort zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Steinen, und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Angabe des Verfahrens bei dem Austragen der Lehrbretter zu Gewölbesteinen und ähnlichen Bausteinen; Kenntniß der zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Vermauern, Versetzen, Vergießen, Verklammern und Verdübeln der Werkstücke; Zusammensetzung und Zubereitung des Verbindungs-Materials;
13) Verfahren bei der Anfertigung gemauerter Brunnenkessel;
14) Fragen über Fölle, in welchen die Maurer- und Zimmer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, bei der Anbringung von Backenankern und dergleichen);
15) Regeln, nach welchen beim Bauen Feuersicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirke der Kommission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Materialien, Konstruktionen und Benennungen zu berücksichtigen. Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§ 25. Als Probearbeit (§ 8 b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Bei der Bestimmung dieser Probeaufgabe muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Maurermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden. Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu den ihm angegebenen Einrichtungen eines Gebäudes den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen zu zeichnen verstehe, und daß er im Stande sei, die richtige Konstruktion von Haupttheilen eines Gebäudes, z. B. der Fundament- und anderen Mauern, der Gewölbe, der Feuerungsanlagen u. s. w., anzugeben und durch Zeichnungen zu erläutern.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§ 26. Die Ermittelung des Meisterbaus, welcher innerhalb des der Kommission zugewiesenen Prüfungsbezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem

Digitized by Google

Bauherrn, oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginn des Baus muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich mit Beifügung einer Zeichnung anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Konstruktionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbau sich eigne, hat die Kommission darauf zu sehen, daß bei demselben Feuerungsanlagen und Wölbungen gewöhnlicher Art vorkommen. Dagegen sind Konstruktionen, welche, wie schwierige Kreuzgewölbe und dergleichen, nur in besonderen Fällen angewendet werden, nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller, jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige, mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit der zu Prüfende als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshilfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaus allein, und insbesondere ohne Beihilfe eines Polirers, zu leiten.

III. Der Steinhauer (Steinmetze).

§ 27. Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächen-Berechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunkts-Winkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung und der Kugel;
2) Erklärung vorgelegter Zeichnungen:
   a. von einer der drei Säulenordnungen;
   b. von einem aus Stein zu fertigenden Tonnen-, Kuppel-, Kreuz- oder scheitrechten Gewölbe;
   c. von einer aus Stein zu fertigenden Treppe, deren Stufen gerade oder gewunden, zwischen Wangen liegend oder frei sich selbst tragend, sein dürfen;
3) Angabe des Verfahrens beim Austragen der Lehrbretter eines in der Zeichnung zu b. zu bestimmenden Gewölbesteins;
4) Eigenschaften der, im Bezirke der Kommission zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine; Verhalten derselben unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und beim Versetzen von Werkstücken auf die natürliche Lage des Steines zu nehmen sind; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Werkstücken und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials;
5) Kenntniß der, im Bezirke der Kommission üblichen Arten der Bearbeitung von Werkstücken; der, zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Versetzen, Verklammern, Verdübeln und Vergießen derselben; Bekleidung der, aus natürlichen Bausteinen oder aus Ziegeln gefertigten Mauern mit Werkstücken.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Materialien, Konstruktionen und Benennungen zu berücksichtigen und für die aufgegebenen Berechnungen Preußische Maße als Einheiten zu wählen.

§ 28. Als Probearbeit (§ 8b) ist die Anfertigung einer Zeichnung und eines Kostenanschlags zu liefern.

Der zu Prüfende hat, nach Bestimmung der Kommission, von einem der, in § 27 zu 2 a, b, c erwähnten Gegenstände

a. eine Zeichnung des Grundrisses, des Durchschnitts und der äußeren Ansicht,
b. einen Kostenanschlag, in welchem Arbeitslohn und Materialien nach den, im Bezirke der Kommission üblichen Grundsätzen und Preisen berechnet sind,

anzufertigen.

Digitized by Google

§ 29. Als Meisterarbeit (§ 8c) hat derselbe

a. ein Modell aus Gyps oder feinkörnigem Sandstein mit Bezeichnung des Fugenschnitts anzufertigen, und

b. ein oder einige Werkstücke zu einem schiefen Gewölbe oder zu einer gewundenen Treppe nach von ihm selbst ausgetragenen Lehrbrettern eigenhändig zu bearbeiten.

Die größte Abmessung des Modells darf 5 Fuß nicht überschreiten.

§ 30. Wenn der Vorsitzende die Werkstatt zur Anfertigung des Modells und der Werkstücke nicht anweist, hat sich der zu Prüfende dieselbe zu beschaffen.

IV. Der Schieferdecker.

§ 31. Will der Kandidat die Prüfung im Schieferdecker- und im Ziegeldecker-Gewerbe zugleich bestehen, so muß der bei derselben zugezogene Meister zum selbstständigen Betriebe beider Gewerbe befugt sein, oder es muß von jedem dieser Gewerbe ein Meister zugezogen werden.

§ 32. Die Prüfung der Schieferdecker und Ziegeldecker erfolgt mündlich und durch Aufgabe der Ausführung einer praktischen Arbeit.

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1) Berechnung des, zur Eindeckung einer gegebenen Dachfläche erforderlichen Materials;
2) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der, bei den Arbeiten der Schieferdecker oder Ziegeldecker zu verwendenden Materialien, der Tragfähigkeit der Dachlatten und Schaalbretter mit Rücksicht auf das anzuwendende Deckungsmaterial;
3) Einrichtung und Befestigung der, zum Dachdecken erforderlichen Gerüste;
4) Regeln, nach welchen beim Eindecken der Dächer auf Schutz gegen Feuersgefahr Bedacht zu nehmen ist.

Bei der Stellung der Fragen ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Prüfung nur auf ein oder auf beide Gewerbe gerichtet wird. Auch dürfen die Fragen nur auf die, im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Materialien und auf die dort üblichen Arten der Dachdeckung sich beziehen.

§ 33. Als praktische Arbeit hat der zu Prüfende innerhalb des Bezirks der Kommission ein Dach, bei welchem Grade, Kehlen und Dachfenster vorkommen, eigenhändig mit Schiefer oder mit Ziegeln einzudecken, je nachdem er die Befähigung zum Betriebe des Schieferdecker- oder des Ziegeldecker-Gewerbes, und mit beiderlei Material, wenn er die Befähigung für den Betrieb beider Gewerbe nachweisen will.

Die Ermittelung der Gelegenheit zur Ausführung der Arbeit bleibt ihm überlassen; er muß jedoch vor deren Beginn den Ort und den Umfang derselben dem Vorsitzenden schriftlich, mit Beifügung einer Handzeichnung, anzeigen. Bringt er eine Arbeit innerhalb des Bezirks, jedoch außerhalb des Sitzes der Kommission in Vorschlag, so ist diese befugt, die Ausführung einer anderen im Orte, oder doch in mäßiger Entfernung, zu verlangen. Die Kommission hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn, oder des von diesem beauftragten Unternehmers, ihrerseits herbeizuführen. Dieselbe muß jedoch ihre Entscheidung darüber, ob die in Vorschlag gebrachte Arbeit zur praktischen Arbeit sich eigne, jedenfalls innerhalb der nächsten 3 Wochen, nach dem Eingange der Anzeige, dem zu Prüfenden zugehen lassen, darf auch nur innerhalb derselben Frist von der Befugniß Gebrauch machen, statt der, von dem zu Prüfenden gewählten, eine andere Arbeit zu bestimmen.

§ 34. Die Bestimmungen der §§ 20 und 21 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der zu Prüfende sich nur der, ganz unentbehrlichen Hilfe von Handlangern bedienen darf, und daß, wenn bei der Prüfung kein Meister betheiligt ist (§ 3), die Abnahme der praktischen Arbeit durch den Baubeamten allein zu bewirken ist.

V. Der Mühlenbauer.

§ 35. Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1) Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, sowie Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzeln;
2) Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und Halbmesser, des Kreisabschnitts aus der zugehöri-

Digitized by Google

gen Sehne und der Höhe des Bogens; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, des Cylinders, der Pyramide, des Kegels bei senkrechter Stellung und der Kugel;

3) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen, desgleichen verschiedener Kreisbögen mit gemeinschaftlicher Tangente je zweier zusammenstoßender Bögen aus gegebenen Mittelpunkten;

4) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Mühlenbau sich beziehen, mit Hinsicht auf die Vorrichtungen, durch welche eine gegebene bewegende Kraft wirksam gemacht und verwendet werden kann; dahin gehören: ober-, mittel- und unterschlächtige Wasserräder, Windmühlenflügel, Krummzapfen, Schwungräder und Schwungkolben, cylindrische und konische Triebräder, Riemenscheiben, Getriebe und Kumpfe;

5) Verfahren bei der Anfertigung und Auflagerung oder Aufstellung der Wellen (Pfannen- und Zapfenlager, Angewelle, Stock- und Ziehpanster), desgleichen bei der Anfertigung und Befestigung der Räder;

6) Konstruktion der Betriebs- und der Frei-, Einlaß- und Stau-Archen, Beschreibung ihrer einzelnen Theile, als: der Spitz- und Spundpfähle, der Haupt- und der übrigen Grundbalken, der Grieswerke, der Böden, der Wände, der Spannbalken oder Anker, der Lauf- oder Fahrbrücken über dergleichen Archen; Angabe der Rücksichten, welche beim Archenbau auf Beschaffenheit des Baugrunds und Größe des Gefälls zu nehmen sind;

7) Anlegung der verschiedenartigen Gerinne für ober- und unterschlächtige Räder; der Kropfgerinne, der beweglichen oder Schwimmgerinne, der zu allen diesen Gerinnen gehörigen Schütze und der Wasserbänke;

8) Konstruction gewöhnlicher Wassermühlen-Gebäude im Fachwerk, imgleichen der Windmühlen-Gebäude mit und ohne Gallerien;

9) Schätzung der verschiedenen Kräfte und der Geschwindigkeiten, mit welchen sie am vortheilhaftesten wirken können, also der Wassermengen nach dem Profil eines Wasserlaufs und nach einfachen Messungen der darin stattfindenden Bewegung, oder nach Inhalt der Schützöffnung und mittlerer Druckhöhe; der Geschwindigkeit, mit welcher das Wasser auf die Schaufeln oder in die Zellen der Räder fällt; der Kraft des Windes gegen die Fläche des Heckzeuges; Auskunft über vortheilhafte Stellung der Hecken (Scheiden);

10) Kenntniß der, beim Bau der Archen und Gerinne, so wie der, zu den verschiedenen Vorrichtungen in Anwendung kommenden Holzarten; Kenntniß von den Merkmalen der Güte und von der Vorbereitung des Holzes und Eisens zu zweckmäßiger Verwendung;

11) Kenntniß von der Einrichtung und Anordnung der verschiedenen Mühlen, und zwar:
   a. von den Mühlengerüsten in Mahl-, Graupen-, Holzschneide-, Oel- und Walk-Mühlen;
   b. von den Mühlensteinen aus verschiedenen Steinarten, deren Bearbeitung (beziehungsweise Zusammensetzung aus mehreren Stücken) und Schärfung; von dem Einsetzen der Haue und Schlagringe; von den verschiedenen Sichte- und Siebwerken; von den Sägegattern mit einer oder mehreren Sägen; den Schiebzeugen und Rückläufen;
   c. von der Form der Hebedaumen und deren Vertheilung auf der Mantelfläche der Welle; von der Einrichtung der Stampfen und Hämmer; von der Verzahnung der Hämmer; von den Grubenstöcken und Stampftrögen; von der Form der Gruben und dem Profil der Stampflöcher, von den Preßwerken mit Ramm- und Schlägelzeugen in Oelmühlen.

Bei der Stellung der Fragen zu 11a, b, c sind nur diejenigen Gattungen von Mühlwerken zu berücksichtigen, mit deren Konstruktion der zu Prüfende nach seiner Angabe vertraut ist, und es genügt in dieser Hinsicht, wenn derselbe den Bau

von Getreide-, Mahl- und Graupen-, sowie von Holzschneide-Mühlen,

oder

von Oel- und Walk-Mühlen

versteht. Die Kenntniß anderer als der im Bezirke der Kommission üblichen Konstruktionen und Benennungen ist nicht zu verlangen.

Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

Digitized by Google

Fragen, zu deren Lösung Kenntnisse der Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aërometrie, Mechanik, Hydrodynamik oder Physik nöthig sind, bleiben ausgeschlossen.

§ 36. Als Probearbeit (§ 8b) sind die Zeichnungen und Anschläge zu dem Bau eines Mühlenwerks anzufertigen, welches von der Kommission nach den, am Schlusse des § 35 angegebenen Rücksichten zu bestimmen ist.

Die Grundrisse der Profile sind nach dem Maßstabe von $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$ oder $\frac{1}{48}$ der wirklichen Länge, diejenigen Theile aber, welche sich danach nicht deutlich genug darstellen lassen, nach angemessen größeren Maßstäben besonders zu zeichnen.

In dem Anschlage hat der zu Prüfende den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Die Probeaufgabe ist so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in sechs Wochen vollendet werden kann.

§ 37. Findet der zu Prüfende Gelegenheit, den Neu- oder Umbau eines Mühlenwerks in dem Orte, in welchem die Kommission ihren Sitz hat, oder in dessen Nähe, zu übernehmen, so kann er bei der Kommission darauf antragen, daß ihm gestattet werde, den näher zu bezeichnenden und durch Einreichung einer Zeichnung zu erläuternden Bau als Probebau auszuführen. Die Kommission hat dann darüber zu wachen, daß der Antragsteller bei der Bauausführung anderer Hilfe als der ganz unentbehrlichen Mitwirkung von Gesellen sich nicht bediene. Kann eine solche Ueberwachung wegen zu großer Entfernung der Baustelle vom Sitze der Kommission ohne Aufwendung besonderer Kosten nicht stattfinden, und auch ein anderer geeigneter Probebau nicht ermittelt werden, dann hat der zu Prüfende statt dessen

1) ein Paar konische Räder, deren Durchmesser sich zu einander wie 1 zu 3 verhalten und von welchen das kleinere mindestens 1 Fuß im Durchesser hat, aus Holz (mit hölzernen Zähnen und Armen), und, nach näherer Bestimmung der Kommission,
2) ein Holzmodell von einem Theile einer Mühle, nach dem Maßstabe von $\frac{1}{12}$ der natürlichen Größe (z. B. von dem inneren Werke einer Windmühle, von einem rückschlächtigen Wasserrade nebst dazugehörendem Theile des Zu- und Abfluß-Gerinnes, von einem Sichtwerke, Stampfwerke und dergl.),

unter deren Aufsicht eigenhändig anzufertigen.

Der Kandidat hat sich das, zur Ausführung dieser Arbeiten erforderliche Lokal, wenn ihm solches nicht von dem Vorsitzenden angewiesen wird, und die nöthigen Werkzeuge und Materialien zu besorgen.

Die Besichtigung des Probebaus oder der nach 1 und 2 angefertigten Probestücke erfolgt durch die versammelte Kommission. Dabei hat dieselbe den Geprüften zuzuziehen, auf die etwa vorgefundenen Mängel der Arbeit hinzuweisen, und seine Erklärung hierüber zu Protokoll zu nehmen.

VI. Der Brunnenbauer.

§ 38. Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1) Kenntniß des Rechnens mit Brüchen und des Ausziehens der Quadratwurzel;
2) Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsfläche des Prisma und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
3) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
4) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Bau von Brunnen mit Saug- und Druckwerken sich beziehen;
5) Rücksichten, welche bei der Auswahl der Stellen zur Anlegung von Brunnen zu nehmen sind, Mittel zum Auffinden der geeignetsten Stellen;
6) Verfahren beim Senken der Brunnen durch verschiedene Erdarten auf Kränzen; beim Abteufen eines Brunnenschachts und Aufmauern des Kessels mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln; beim Ausschürzen der Brunnenkessel in Holz, und bei der Anfertigung der hölzernen Brunenkasten;
7) Konstruktion der Saug- und der Druckwerke in der Anwendung auf Brunnen und Wasser-

Digitized by Google

leitungen; Darstellung der Saug- und Druckkolben, der Ventile, der Züg- und Druckstangen; Aufstellung und Verbindung der Pumpenverlegungen aus vorhandenen Brunnenkesseln; der Pumpen zur Bewältigung des Grundwassers in Baugruben und zu ähnlichen vorübergehenden Zwecken;

8) Mittel zur Verbesserung der Brunnen, welche trübes Wasser geben; zur Ausbesserung schadhafter Brunnenkessel und Pumpenröhren; Vorsichtsmaßregeln gegen die Wirkungen verdorbener Luft bei der Ausbesserung tiefer Brunnen;

9) Eigenschaften der, zu Röhrenleitungen benutzten Materialien (Holz, Stein, gebrannter Thon, Blei, Eisen); Anlegung von Röhrenleitungen und Verbindung der einzelnen Röhrentheile nach der Verschiedenheit des Materials; Rücksichten, welche auf Sicherung gegen Frost und bei hölzernen Röhren gegen Fäulniß zu nehmen werden Vorrichtungen zum Entweichen der Luft aus Röhren, welche abwechselnd steigen und fallen, und zur Ansammlung der Unreinigkeiten, welche das Wasser etwa mit sich führt.

Bei der Stellung der Fragen ist auf die, im Bezirke der Kommission bei dem Bau der Brunnen zur Anwendung kommenden Konstruktionen und Materialien, und auf die dort gebräuchlichen Benennungen Rücksicht zu nehmen.

§ 39. Als Probearbeit (§ 8b) ist zu liefern die Veranschlagung

1) eines, mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln ausgesetzten Brunnens von gegebener Tiefe;

2) und Zeichnung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer, nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel in Verbindung steht.

§ 40. Als Probebau ist ein gemauerter oder ausgezimmerter Brunnen von derjenigen Tiefe, bis zu welcher die, im Bezirke der Kommission üblichen Brunnen gesenkt zu werden pflegen, und eine gewöhnliche hölzerne Pumpe anzufertigen.

Die Ermittelung des Probebaus, welcher in dem erwähnten Bezirke auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen, welcher vor dem Beginne der Arbeit den Ort des Baus, mit Angabe der Dimensionen, dem Vorsitzenden der Kommission anzuzeigen hat. Die Entscheidung darüber, ob der Bau zum Probebau sich eignet, ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der vorstehend erforderten Anzeige bekannt zu machen.

§ 41. Rücksichtlich des Probebaus kommen die Vorschriften der §§ 19, 20, 21, 22 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß derselbe von den beiden technischen Mitgliedern der Kommission abzunehmen ist.

C. Bestimmungen in Betreff der, unter den einzelnen Gewerben begriffenen Verrichtungen.

§ 42. Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten von den, im Eingange genannten Handwerkern gemacht werden dürfen, hat der Gewerberath, oder, wo ein solcher nicht besteht, die Kommunalbehörde (§§ 22, 28 der Verordnung vom 9. Februar 1849) den Umfang derjenigen Arbeiten zu berücksichtigen, auf welche die Prüfungen nach der gegenwärtigen Verordnung gerichtet werden sollen.

§ 43. Zimmerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Mühlenbauer oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von solchen, als von Zimmermeistern ausgeführt werden.

Alle beim inneren Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Thüren, Fenstern u. s. w. dürfen auch von Zimmermeistern angefertigt werden.

§ 44. Von den, unter dem Zimmergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

Digitized by Google

1) die Anfertigung und Aufstellung von Stacketen, Bretter- und Lattenzäunen, Prellpfählen, Trögen, Krippen und ähnlichen Gegenständen;
2) die Ausbesserung von Brücken-Belägen und Brücken-Geländern;
3) die Herstellung von Verschlägen; von einzelnstehenden kleinen Ställen und ähnlichen kleinen wirthschaftlichen Behältern; die Anfertigung und Befestigung von äußeren und inneren Bretterverkleidungen, von Dielungen, Thüren und Fensterladen, sofern diese Gegenstände einfach durch Nagelung zusammengefügt und befestigt werden;
4) die Anfertigung von hölzernen Treppen vor den Häusern;
5) die Reparatur von Dachbelattungen.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes zu besitzen, ist als Zimmermeister nicht anzusehen, und nicht befugt, Lehrlinge in dem Zimmergewerbe auszubilden.

§ 45. Maurermeister sind auch das Ziegeldecker-Gewerbe zu betreiben berechtigt, und ohne Ablegung der Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung befugt, Werkstücke jeder Art zuzurichten, zu vermauern, zu versetzen, zu vergießen, oder sonst bei ihren Bauausführungen zu verwenden.

Maurerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Steinhauer (Steinmetze) oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von Meistern des betreffenden Handwerks, als von Maurermeistern ausgeführt werden.

Maurermeister dürfen sich auch mit dem Aufsetzen von Oefen und Feuerherden beschäftigen.

§ 46. Von den unter dem Maurergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1) die Ausbesserung von Mauern, mit Ausschluß jedoch der Ufermauern und solcher Futtermauern, welche zur Sicherung von Landstraßen dienen oder Gebäude tragen;
2) die Erneuerung einzelner ausgefallener Dachziegel;
3) die Belegung der Fußböden mit Steinen, Platten, Ziegeln, Fliesen oder Estrich;
4) das Bewerfen, Abputzen und Färben (Tünchen) aller inneren und äußeren Gebäudetheile.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten (1 bis 4) beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes zu besitzen, ist als Maurermeister nicht anzusehen und nicht befugt, Lehrlige in dem Maurergewerbe auszubilden.

§ 47. Die Bestimmungen des § 45 der Gewerbe-Ordnung und des § 24 der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Bauwerken oder einzelner Theile von Bauwerken aus Werkstücken, oder mit der Zurichtung von Werkstücken zu Gewölben oder zu gewundenen Treppen beschäftigen wollen.

Wer jedoch bei Erlaß dieser Verordnung mit dem Zurichten von Werkstücken sich gewerbsmäßig und selbstständig beschäftigt, darf das Gewerbe, auch wenn er die Anmeldung desselben bei der Kommunalbehörde (§§ 22, 23 der Gewerbe-Ordnung) unterlassen und die Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung nicht bestanden hat, ohne Beschränkung auf Werkstücke gewisser Art ferner betreiben.

§ 48. Mit der Zurichtung anderer als der im § 47 bezeichneten Werkstücke und mit der Bearbeitung von Steinen zu sonstigen Zwecken, z. B. zu Platten, Rinnen, Trögen, Prellsteinen, Mühlsteinen, Tischen, Bänken, Grabsteinen und dergl., darf ein Jeder, auch ohne vorgängigen Nachweis einer gewerblichen Befähigung, sich beschäftigen.

§ 49. Die Deckung der Dächer mit Schindeln, Stroh, Rohr oder anderen Materialien, als Schiefer oder Ziegeln, gehört nicht zu denjenigen Arbeiten, welche nur den geprüften Schieferdeckern oder Ziegeldeckern zustehen.

Auch darf die Erneuerung einzelner ausgefallener Schiefer oder Ziegel von ungeprüften Personen verrichtet werden.

§ 50. Bei Arbeiten an äußeren Gebäudetheilen darf sich außer den Zimmer-, Maurer-, Steinhauer- (Steinmetz-), Schieferdecker- oder Ziegeldecker-Meistern, ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Be-

Digitized by Google

hörde, Niemand stehender oder fliegender Gerüste bedienen. In welcher Weise, vor Ertheilung dieser Erlaubniß, die, für die Anwendung von Gerüsten in sicherheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit nachzuweisen ist, haben die Ortspolizei-Behörden, resp. die Regierungen, zu bestimmen.

§ 51. Die Bestimmungen des § 45 der Gewerbe-Ordnung und des § 24 der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Wasser- oder Windmühlen oder der dazu gehörenden Triebwerke beschäftigen wollen.

§ 52. Mit der Ausbesserung und Erneuerung schadhafter Räder- und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, dürfen auch Zimmermeister und Müllermeister sich beschäftigen.

§ 53. Diejenigen, welche bei Erlaß dieser Verordnung mit einem Erlaubnißscheine zur Ausführung von Mühlen-Flickarbeiten versehen sind, dürfen schadhafte Mühlenräder und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, erneuern und ausbessern.

§ 54. Die Errichtung anderer als der im § 51 erwähnten Mühlen- und Triebwerke ist zu den Verrichtungen, welche nur geprüften Mühlenbauern zustehen, nicht zu rechnen. Dasselbe gilt von der Anfertigung und Aufstellung eiserner Triebwerke, Maschinen und Maschinentheile, und des dazu gehörenden Holzwerks, auch in den, im § 51 erwähnten Mühlen.

§ 55. Das Abteufen von Brunnenschachten kann von der Orts-Polizeibehörde auch geübten Bergarbeitern gestattet werden. Es bleibt ihr auch vorbehalten, zuverlässigen Gewerbetreibenden und Arbeitern die Ausbesserung von Röhrenleitungen, mit Einschluß der Einsetzung neuer Zwischenstücke, sowie die Anfertigung, Einsetzung und Ausbesserung stehender Pumpen und einzelner Theile derselben, ohne vorgängige Ablegung der Brunnenbauerprüfung, zu gestatten. In welcher Weise vor Ertheilung einer solchen Erlaubniß die, für jene Arbeiten erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit festzustellen ist, haben die Orts-Polizeibehörden, resp. die Regierungen zu bestimmen.

Für die Anfertigung beweglicher Pumpen, sowie aller in Metall ausgeführten Saug- oder Druckwerke ist die Ablegung der Meisterprüfung im Brunnenbaugewerbe, oder eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich.

---

§ 56. Die Instruktionen vom 28. Juni 1821 in Betreff der Prüfungen der Zimmerleute, Maurer, Mühlwerks-Verfertiger und Brunnenbauer, die Instruktion vom 14. August 1833, betreffend die Prüfung der Steinhauer (Steinmetze), die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker, desgleichen über die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Ausführung von Zimmer-, Maurer- und Mühlen-Flickarbeiten, werden hierdurch aufgehoben. Erlaubnißscheine zur Verrichtung solcher Flickarbeiten sollen fortan nicht mehr ertheilt werden.

Die bestehenden Kommissionen zur Prüfung der Eingangs genannten Handwerker treten außer Wirksamkeit, sobald die nach § 2 zu bestellenden Kommissionen eingesetzt sind.

Berlin, den 24. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerken hierdurch publizirt, daß die bisherigen Sitze der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommissionen, nämlich: die Städte Breslau, Brieg, Glatz u. Schweidnitz, auch als Sitze der nunmehr neu konstituirten Kommissionen beibehalten worden sind.

Zu Vorsitzenden sind bestimmt:

a) für die Kommission zu Breslau,
der Polizei-Rath Müllendorf und zu dessen Stellvertreter der Polizei-Rath **Weiß** daselbst, und umfaßt diese Kommission die Stadt und den Kreis Breslau, sowie die Kreise Oels, Wartenberg, Guhrau, Militsch, Steinau, Wohlau und Trebnitz;

Digitized by Google

b) für die Kommission zu Brieg,
der Bürgermeister Krüger und zu dessen Stellvertreter der Polizei-Sekretair Wittig daselbst, und umfaßt diese Kommission die Kreise Brieg, Ohlau, Namslau und Strehlen;
c) für die Kommission zu Glatz,
der Bürgermeister Warnatsch daselbst, und umfaßt diese Kommission die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein und Münsterberg;
d) für die Kommission zu Schweidnitz,
der Ober-Bürgermeister Glubrecht und zu dessen Stellvertreter der Stadtrath Feuerstak daselbst, und umfaßt diese Kommission die Kreise Reichenbach, Striegau, Waldenburg, Nimptsch, Schweidnitz und Neumarkt.

Die neuen Kommissionen treten statt der bisherigen mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Breslau, den 1. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Mit Bezug auf die heute erlassene Bekanntmachung wegen der neuen Einrichtung der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommissionen verordnen wir zur Verhütung des selbstständigen Betriebs von Bauhandwerken durch nicht dazu befugte Personen, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch was folgt:

§ 1. Bei allen Neu- oder Reparaturbauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubniß der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde oder unsere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der

Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmetze), Schiefer- oder Ziegeldecker, Mühlenbauer oder Brunnenbauer

gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

„daß dieser die bei dem Bau vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe,"

der Polizei-Behörde des Ortes, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, soweit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist.

Bei jedem Wechsel eines, bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizei-Behörde einzureichen.

Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Betheiligung bei dem Baue innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich anzuzeigen.

§ 2. Der Meister (§ 1) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein zu übertragen.

Dieser Arbeitsschein muß die Erklärung enthalten:

„daß der Aussteller dem (in dem Scheine genannten) Gesellen (Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit, und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe."

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau nicht bestimmt bezeichnen, sind ungiltig.

Der Aussteller des Arbeitsscheins ist dafür verantwortlich, daß der Gesell oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fort-

Digitized by Google

dauernd auf der Baustelle verweilt. Dieser hat den Arbeitsschein jedem, die Baustelle besuchenden Polizei-Beamten, Gendarmen, Gemeinde-Vorsteher und Königlichen Bau-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3. Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen, welche einen Neu- oder Reparaturbau ausführen, oder durch Andere ausführen lassen, bevor die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Wird mit der Ausführung eines genehmigten Baues vorgegangen, bevor die im § 1. dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung des Meisters, welcher die angefangene Arbeit leitet, der Polizei-Behörde eingereicht ist, so trifft den Bauherrn, oder, sofern dieser den Bau einem Unternehmer übertragen hat, den Letztern eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn oder den Unternehmer, wenn derselbe bei eintretendem Wechsel der Meister den Bau fortsetzen läßt, ohne vorher die, am Schlusse des § 1 erforderte Bescheinigung des Meisters, welcher die Arbeit fortsetzt, der Polizei-Behörde eingereicht zu haben.

§ 4. Der Aussteller der im § 1 vorgeschriebenen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung der darin bezeichneten Arbeit freiwillig oder auf Verlangen des Bauherrn oder des Unternehmers zurücktritt und hiervon nicht innerhalb der nächsten drei Tage bei der Polizei-Behörde des Orts, wo der Bau geführt wird, Anzeige macht, mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Eine gleiche Strafe trifft den Aussteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem Unternehmer überhaupt nicht übertragen war.

§ 5. Wer bei dem Betriebe eines Bauhandwerks (§ 1) Arbeiten durch Gesellen (Gehilfen) oder Lehrlinge ausführen läßt, ohne dieselben fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder solche mit dem vorschriftsmäßigen Arbeitsscheine (§ 2) versehen zu haben, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen.

Eben diese Strafe trifft den Aussteller eines solchen Arbeitsscheins, wenn der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit nicht auf der Baustelle angetroffen wird und die Abwesenheit desselben nicht durch den Nachweis besonderer unvorhergesehener Hinderungsgründe entschuldigt werden kann.

§ 6. Die Befähigungs-Zeugnisse (§ 45 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) derjenigen Bauhandwerker, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwidergehandelt haben, deshalb wiederholt bestraft worden sind und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß ihnen die, bei Ertheilung dieser Zeugnisse vorausgesetzte Zuverlässigkeit fehle, werden in Anwendung der Bestimmung des § 71 der Gewerbe-Ordnung zurückgenommen werden.

§ 7. Wer gegen Entgelt Arbeiten eines Bauhandwerks (§ 2) ausführt, ohne zum selbstständigen Betriebe desselben befugt, oder als Gesell, Gehilfe oder Lehrling eines Meisters von diesem mit der Ausführung der Arbeit beauftragt zu sein, verwirkt die, im § 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte Strafe.

Wieweit die unter den Bauhandwerken begriffenen Verrichtungen auch von andern Personen, als von geprüften Meistern ausgeübt werden dürfen, ist durch die Verordnung vom 24. Juni 1856, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, bestimmt.

§ 8. Die diesen Bestimmungen entgegenstehenden früheren Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 7. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

gez. v. Götz.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 31. Juli. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 39 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4736. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten, von den Kreisständen des Groß-Oschersleberer Kreises auszuführenden acht Chausseelinien.

Nr. 4737. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 4,044,900 Rthlr. Vom 26. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In dem Königlichen Forstrevier Stoberau sind seit kurzer Zeit, unbezweifelt durch ruchlose Hand, mehrfache Waldbrände veranlaßt worden.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir demjenigen, welcher den oder die betreffenden Brandstifter ermittelt und der Art namhaft macht, daß die gerichtliche Bestrafung derselben erfolgen kann, eine Prämie von „Zehn Thaler" bewilligen.

Breslau, den 8. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. v. Ebertz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät sind in dem verflossenen ersten Semester 1857 — 134 Brandfälle, welche an bei ihr versicherten Gebäuden am bedeutendsten in den 5 Kreisen Hoyerswerda, Leobschütz, Oels, Breslau und Glogau vorgekommen sind, mit einer Brand-Entschädigungs-Summe von 91,758 Rthlr. angemeldet und liquidirt worden. Dieser Summe treten noch die Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für Feststellung der Taxen über neu versicherte Gebäude, so wie ein verhältnißmäßiger Aufwand an Bureau-Unkosten und Tantieme-Vergütigungen für die Feuer-Sozietäts-Direktoren und Steuer-Einnehmer in den 58 Kreisen der Provinz hinzu. Der Bedarf der jetzt hiermit zur Ausschreibung kommenden postnumerando zahlbaren Feuer-Sozietäts-Beiträge zur Deckung aller dieser Ausgaben ist auf ein

dreifaches Beitrags-Simplum

festzusetzen, nach welchem die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse	2 Sgr.,
in der zweiten Klasse	4 Sgr.,
in der dritten Klasse	8 Sgr.,
in der vierten Klasse	12 Sgr.,

Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze

zu entrichten haben.

Der äußerste Termin, bis zu welchem die Einzahlung dieser Beiträge Seitens der leistungspflichtigen Associaten, und die Abführung derselben an das betreffende Kreis-Steuer-Amt geschehn muß, wird hierdurch auf den 30. September d. J. mit dem Bedeuten festgesetzt, daß nach Ablauf dieses

Digitized by Google

Termins jeder rückständig gebliebene Beitrag in Gemäßheit der Vorschrift des § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch Exekution beigetrieben werden wird und muß. Die Ortsbehörden haben daher die verbliebenen Restanten dem Kreis-Steuer-Amte innerhalb drei Tagen nach der gestellten äußersten Zahlungsfrist mittelst eines in duplo zu übergebenden Restenverzeichnisses nachzuweisen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß selbige persönlich zu Vertretung der nicht nachgewiesenen Rest-Beträge werden angehalten werden.

Breslau, den 15. Juli 1857.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
(gez.) v. Schleinitz.

Von dem Königlichen Hannoverschen Finanzministerium ist mit dem Kurfürstlich Hessischen Finanzministerium wegen Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Münden nach Kassel und umgekehrt, nachstehende Vereinbarung getroffen:

1) Die gedachte Eisenbahnstrecke dient als Uebergangsstraße für den Uebergang von Branntwein aus Kurhessen nach Hannover, und von Bier und Branntwein von Hannover nach Kurhessen, die genannten Gegenstände mögen zum Eingange in den betreffenden Staat oder zum Durchgange bestimmt sein.

2) Die genannten Gegenstände müssen mit Uebergangsscheinen versehen, und diese denselben da beigegeben werden, wo sie zum Transport auf die Eisenbahn gelangen.

   Das Vorhandensein dieser Uebergangsscheine ist auf den Ladekarten besonders zu bemerken, und sind die Eisenbahnbeamten anzuweisen, dergleichen Transporte nur anzunehmen, wenn dergleichen Uebergangsscheine beiliegen.

3) Die solchergestalt mit Uebergangsscheinen versehenen Gegenstände, welche auf, zu deren Erledigung befugte Steuerstellen im Innern des gegenüberliegenden Gebiets, oder auf eine solche in einem dritten Vereinsstaate gerichtet sind, bedürfen der Anmeldung an der Binnengrenze, bei den gegenüberliegenden Hauptämtern zu Kassel und Münden nicht.

   Hierdurch wird jedoch eine, bei Ankunft der Züge zu Kassel und Münden anzuordnende probeweise Kontrole der Ladungen in Bezug auf Collizahl, Zeichen, Verschluß und unter Vergleichung mit der vorhandenen Bezettelung, sowie der Ladekarte nicht ausgeschlossen, dieselbe ist aber regelmäßig in den Wagen selbst vorzunehmen.

4) Wenn die fraglichen Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in welchen sich keine zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugte Steuerstelle befindet, so können jene, nach Wahl der Versender, auf eine befugte Steuerstelle in der Nähe des Bestimmungsorts oder auf das Eingangsamt zu Kassel beziehungsweise Münden gestellt werden.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 22. Juli 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Sabarth.

Bei der Personenpost zwischen Trachenberg (Bahnhof) und Trebnitz ist eine Haltestelle vor dem Rathhause in der Stadt Trachenberg — ¼ Meile von dem Bahnhofe, 1½ Meilen von Prausnitz entfernt, und bei der Personenpost zwischen Trachenberg und Militsch eine Haltestelle vor dem Gasthause „zum schwarzen Adler" in der Stadt Trachenberg eingerichtet worden. Reisende, welche von dem letztbezeichneten Punkte aus oder bis dahin die Trachenberg-Militscher Post benutzen, haben an Personengeld ebensoviel, wie von und bis zu dem Bahnhofe bei Trachenberg zu erlegen.

Breslau, den 22. Juli 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Koch.

Digitized by Google

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a. d. O. pro 1857 wird hiermit auf Donnerstag den 20. und Freitag den 21. August anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Mittwoch der 19. August Nachmittags 4 Uhr festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 12. August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden, bei der mit demselben vom Superintendenten der Diözese abgehaltenen Prüfung;
5) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840, S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewillt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;
7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familienname des Präparanden;
b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat;
e. ob er der polnischen Sprache mächtig ist;
f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung der Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau a. d. O., den 11. Juli 1857.

Der Seminar-Direktor.
Jungklaaß.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten d. J. von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. Septbr. d. J. einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe bis zum 1. Februar k. J., der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar k. J. nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezbr. 1848 und dessen vom 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungs-

Digitized by Google

weise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, den 15. Juli 1857.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst bestätigt: Die Wahl des Stadtsyndikus Groß zum Beigeordneten der Stadt Brieg auf die Dauer von 6 Jahren.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Wirthschafts-Inspektor Bach in Gellenau zum Bürgermeister der Stadt Lewin auf die Dauer von 12 Jahren.

2) Die Wahl des Maurermeister Herrmann an Stelle des verstorbenen Kreiswundarztes und Rathmannes Petruschky als unbesoldeter Rathmann der Stadt Medzibor auf die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Verstorbenen.

Concessionirt: 1) Der Kaufmann Emanuel Philipp zu Breslau als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Meidner.

2) Der Kaufmann Adolph Eckersdorf zu Breslau als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft Kaufmann J. Oppitz.

Niedergelegt: Von dem Kalkulator a. D. Friedrich Trautmann zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentschaft der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Groß-Wandris Johann Amandus Schaffer zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Gröditz, Gustav Friedrich Robert Pohl, zum evangelischen Schullehrer in Johnsdorf, Kreis Brieg.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Gimmel, Julius Heinrich Heinzel, zum evangelischen Schullehrer in Osselwitz, Kreis Wohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Subdiakonus in Oels, Karl Gottfried Otto Reiche, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Döberle, Kreis Oels.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Den Fabrikanten Schmöle, Wiemann u. Co. zu Menden bei Iserlohn ist unter dem 21. Juli 1857 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten Reitersporn mit zweitheiligem Bügel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Die vierte Sitzungs-Periode pro 1857 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 5. Oktober 1857. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Vermächtniß: Die zu Breslau verstorbene verwittwete Banquier Guttentag hat dem Hospital für alte hilflose Dienstboten daselbst 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Wiersbel OS. **12**
Wiesau'er Güter GS. **90**
Wieschowa OS. 65
Wiese OS. **174**
Wilcza Obr. OS. **157**
Wilka ꝛc. G. **85**
Wilmsdorf (auch Willmannsdorf) BB. 27
36
Winzenberg NG. **328**

Ser. I. 18. **57**. **108**. 169. 198. 223. 228. 242. **260**. 277. 307. **327**. 413. 705

Ser. II. ...38. 91. 99. 261. 328. 390. 483. **487**. 557. 567

Ser. III...33. 68. 114. 146. 166. 170. 447. 509. 547. 587. 620. 640

Ser. I. 9. 58
Ser. II. 7. 17
Ser. III. 6. **22**. 42

Anmerk

d

II.

Tuntschendorf MG. .....

Bestimmungen wegen Vermeidung der direkten Postsendungen an unsere General-Kasse, sind in neu

Digitized by Google

146. 147. 148. 149. 150. 151.
152. 153. 154. 155. 156. 157.
158. 159. 160. 161. 162. 163.
164. 165. 166. 167. 168. 169.
170. 171. 172. 173. 174. 175.
176. 177. 178. 179. 180. 181.
182. 183. 184. 185. 186. 187.
188. 189. 190. 191. 192 **100**
193. 194. 195. 196. 197. 198.
199. 200. 201. 202. 203. 204.
205. 206. 207. 208. 209 **50**
210. 211. 212. 213. 214. 215.
216. 217. 218. 219. 220. 221.
222. 223. 224. 225. 226 **30**
227. 228. 229. 230. 231. 232.
233. 234. 235. 236. 237. 238.
239. 240. 241. 242. 243 **20**

1857 verabfolgt werden.

Direktion.

slau.

à Rtl.		à Rtl.		à Rtl.
1000	Wirrwitz (auch Wirbitz) BB. **108**	100	noch: Zabrze, Bisth.-Landsch., jetzt	
100	Wohlau Obr. Alt LW. **14**	600	NG. 116	200
500	**42**	50	260	60
100	Woischnick OS. **5**	1000	386	300
100	Woitsdorf Obr. Nbr. SJ. **77**	50	Zaughals MG. **49**	20
100	Wronin OS. **163**	30	Ziemientzitz OS. **27**	500
	Wutschdorf GS. **46**	40	Zobten SJ. **88**	1000
1000	Wzieszko Alt u. Neu-OS. 285	100	Zöbelwitz GS. **10**	800
400	312. 626	20	**79**	200
100	Zabrze, Bisth.-Landsch., jetzt NG. **52**	400	102	100

B. Neue Schlesische Pfandbriefe

a. à 4 Prozent.

à Rtl.		à Rtl.		à Rtl.
	Ser. IV. ....139. 147. 292. 311.		Ser. V...15. 192. 210. 223. 266.	
	452. 466. 486. 523. 627. 630.		271. 367. 380. 409. 435. 439.	
1000	664. 707. 714. 743. 796. 821.		**607.** 639. 711. 732	50
	823. 912. 1098. 1114. 1137.		Ser. VI...44. 45. 132. 174. 261.	
	1138. 1316. 1702. 1724. 1745.		353. 362. 363. 406. 445. 572.	
500	1746. 1891. 1898. 1899. 1900.		594. 610	30
	1902. 1903. 1904. 1905. 1908.		Ser. VII. 19. 48. 83. 180	25
	2206. 2207. 2208. 2210. 2222.		Ser. VIII...82. 135. **316.** 329.	
	2228. 2229	100	350. 432. 445. 453. 490. 492.	
200			707. 829. 890. 892. 893	20

b. à 3½ Prozent.

à Rtl.		à Rtl.		à Rtl.
1000	Ser. IV. ...27. **30.** 31. 51. 53.		Ser. VI. 22. **29**	30
500	54. 72. 92. 177. 180	100	Ser. VII. 10	25
200	Ser. V. 30. 34	50	Ser. VIII. 19. 42	20

ng ad **I.** Die durch fetten Druck ausgezeichneten Pfandbriefe sind
ad A. für den Amortisations-Fond,
ad B. für den Sicherheits-Fond,
e übrigen zur Kassation gekündigt.

Durch Umtausch einzulösende Altlandschaftliche Pfandbriefe.

à 3½ Prozent.

à Rtl.		à Rtl.		à Rtl.
	noch: Würben u. Zug. SJ. 54. 55. 56	400	140. 141. 142. 143. 144. 145.	

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 7. August. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 40 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4738. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 140,000 Rthlr. Vom 9. Juni 1857.

Nr. 4739. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 19. Juni 1857.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die von uns bereits in den Jahren 1818 und 1819 mit höherer Genehmigung getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Abführung der halbjährlichen Beiträge an unsere Anstalt, namentlich die Bestimmungen wegen Vermeidung der direkten Postsendungen an unsere General-Kasse, sind in neuerer

Zeit häufig außer Acht gelassen worden, indem viele der assoziirten Mitglieder außerhalb Berlins jetzt fast regelmäßig in jedem Termin ihre Beiträge unmittelbar durch die Post an die General-Wittwen-Kasse einsenden und die Letztere dadurch ungewöhnlich belästigen. Dies kann für die Folge nicht mehr gestattet werden, da unsere General-Kasse bei der eingetretenen bedeutenden Erweiterung ihres Geschäfts-Umfanges in den Termins-Monaten gänzlich außer Stande ist, sich mit den einzelnen Interessenten in Korrespondenz einzulassen. Ueberdies hat die Erfahrung gelehrt, daß bei Einsendung der Beiträge durch die Post häufig mit großer Unaufmerksamkeit verfahren wird, indem die Interessenten entweder die Receptions-Nummer gar nicht oder unrichtig bezeichnen und Namen und Wohnort unvollständig angeben, oder auch unrichtige Beträge, so wie nicht gangbare Münzsorten ꝛc. einsenden, deren Umwechselung oder Zurücksendung mit vielen Weitläuftigkeiten verbunden ist.

Unter diesen Umständen und da die große Mehrzahl unserer Mitglieder aus Staatsdienern besteht, deren Beiträge nach Allerhöchsten Bestimmungen von ihren Besoldungen in Abzug gebracht und durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen an unsere General-Kasse abgeführt werden sollen, erscheint es weder angemessen noch nothwendig, die bisher nur ausnahmsweise gestattete Vergünstigung der direkten Einsendung von Beiträgen durch die Post noch fernerhin fortbestehen zu lassen, vielmehr bestimmen wir hiermit auf Grund der früheren Verordnungen, daß die Beitrags-Zahlungen der einzelnen Interessenten künftig in den festgesetzten Terminen entweder

a. durch die betreffenden Königlichen Kassen in den Provinzen,
b. durch die bestellten Kommissarien oder Agenten der Anstalt, oder
c. durch unmittelbare Einzahlung in unserem Geschäfts-Lokale, event. durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius

an unsere General-Kasse abzuführen sind. Alle Beitragssendungen einzelner Interessenten durch die Post wird die General-Wittwen-Kasse, in Folge der erhaltenen Anweisung, hinfort ohne Weiteres unserem hiesigen Agenten übergeben, der sodann die vorschriftsmäßigen Einzahlungen bewirken und hiernächst die Quittungen den betreffenden Einsendern gegen die ihm zustehende Provision überliefern wird.

Für diejenigen auswärtigen Interessenten, welche nicht zu der Kategorie der Königlichen Beamten gehören und deren Beiträge nicht mittelst Gehaltsabzügen durch die Königlichen Kassen berichtigt werden, sind die nachstehenden Kommissarien und Agenten bestellt, an welche die Einzahlungen geleistet und von denen sodann die Quittungen unserer Kasse in Empfang genommen werden können, nämlich:

1) in Berlin, der Geheime Rechnungsrath Neubauer, Ritterstraße Nr. 46,
2) = Bleicherode, der Justiz-Rath Schröder,
3) = Breslau, der Magistrat,
4) = Coblenz, der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Bliesener,
5) = Cöslin, der Magistrat,
6) = Cottbus, der Magistrat,
7) = Danzig, der Rechnungsrath Hosenfeld,
8) = Dortmund, der Rechnungsrath Annecke,
9) = Düsseldorf, der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Burberg,
10) = Glogau, der Magistrat,
11) = Greifswald, der Kaufmann Rosenthal,
12) = Gumbinnen, der Rendant Wahl,
13) = Halberstadt, der Magistrat,
14) = Halle, der Rechnungsrath Philipp,
15) = Königsberg, der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Jany,
16) = Landsberg a. d. W., der Polizei-Direktor Mehls,
17) = Magdeburg, der Regierungs-Hauptkassen-Kontroleur Bäber,
18) = Memel, der Magistrat,
19) = Minden, der Regierungs-Hauptkassen-Kontroleur Riemann,
20) = Münster, der Rendant Bonnegut,
21) = Oppeln, der Magistrat,
22) = Perleberg, der Magistrat,
23) = Posen, der Regierungs-Hauptkassen-Schreiber Tarnogrocky,
24) = Prenzlau, der Magistrat,
25) = Ratibor, der Magistrat,

Digitized by Google

26) in Stargard in Pommern, der Magistrat,
27) = Stettin, der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Hanstein,
28) = Stendal, der Kaufmann Ehrich,
29) = Wittenberg, der Magistrat.

Berlin, den 3. Juli 1857.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Bei der seit dem 1. d. M. zwischen Brieg und Frankenstein coursirenden Personenpost werden nachstehende Orte als Anhaltepunkte mit den angegebenen Entfernungen bestimmt:

von Brieg bis Grüningen — am Wirthshause	1/2	Meile,
= Mollwitz — an der Brennerei	1/2	=
= Laugwitz — am Wirthshause	1/4	=
= Tempelfeld — am Wirthshause	1/4	=
= Günthersdorf — am Wirthshause	1/2	=
= Wansen	3/4	=
	2 3/4	Meilen,
von Wansen bis Ruppersdorf — am Wirthshause	3/4	=
= Glambach — am Wirthshause	1/4	=
= Friedersdorf — am Wirthshause	1/4	=
= Strehlen	1/2	=
	4 1/2	Meilen,
von Strehlen bis Striege — am Wirthshause	3/4	=
= Wammen — am Wirthshause	1/4	=
= Danchwitz — am Wirthshause	1/4	=
= Neobschütz — am Wirthshause	3/4	=
= Töpliwoda an der Chaussee-Hebestelle	1/4	=
= Schröbsdorf — an der Chaussee-Hebestelle	1 1/4	=
= Frankenstein	1/2	=
	8 1/2	Meilen.

Breslau, den 21. Juli 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Koch.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Die Kaufleute A. Töbe in Namslau und Joseph Robert Sacher zu Breslau als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, Letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Sperlich daselbst.

2) Der Kaufmann Ewald Hiller in Herrnstadt als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Kaufmann Karl Korpulus in Ohlau als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin.

4) Der Kaufmann F. L. Schmidt in Trebnitz als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.

5) Der Post-Expediteur Tonn in Trebnitz als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Klein-Kreidel bei Leubus, Robert Hertel, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Groß-Leubusch, Kreis Brieg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Rudolph Schneider zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde von Liebau-Schömberg, Kreis Landeshut.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Aue zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Liebenthal.
2) Der Gerichts-Assessor Meischeider zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Freistadt.
3) Der Gerichts-Assessor Schneider zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Grünberg.
4) Der Auskultator Irrgang zu Glogau zum Appellationsgerichts-Referendarius.
5) Der Hilfsunterbeamte Weiß zu Muskau definitiv zum Gerichtsboten und Exekutor.

Versetzt: Der Rechtsanwalt und Notar v. Rabenau zu Rothenburg in gleicher Eigenschaft nach Görlitz.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath zur Hellen zu Görlitz unter Allerhöchster Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Gestorben: 1) Der Kreisrichter Knauft zu Rothenburg O.-L. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair Buschmann zu Sagan.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Rittergutsbesitzer Nagel zu Mittel-Bielau für die Ortschaft Mittel-Bielau, 2) der Rittergutsbesitzer Flanz zu Ober-Steinsdorf für die Ortschaft Ober-Steinsdorf, 3) der Lehrer Siebenhaar zu Ober-Bielau für die Ortschaften Ober- und Nieder-Bielau, Kreis Goldberg. 4) Der Lehrer Gründler zu Kraschen für die Ortschaft Kraschen, 5) der Brauermeister Kobilke zu Triebusch für die Ortschaft Triebusch, Kreis Guhrau. 6) Der Kaufmann Franz zu Alt-Gebhardsdorf für die Ortschaften Alt-, Neu-, Ober-Gebhardsdorf, Esterwalde, Augustthal und Neu-Scheibe, 7) der Bäckermeister Raabe zu Lauban für die Stadt Lauban, 7. 8. 9. und 10. Bezirk, Kreis Lauban. 8) Der Bäckermeister Contenius zu Parchwitz für die Stadt Parchwitz, 9) der Gutsbesitzer Kaas zu Auschke für die Ortschaften Auschke und Klein-Jänowitz, Kreis Liegnitz. 10) Der Revierförster Goltsch zu Mochholz für die Ortschaften Mochholz, Viereichen, Publick und Alt-Liebel, Kreis Rothenburg. 11) Der Schullehrer Lehmann zu Petersdorf für die Ortschaften Petersdorf und Deutschmachen, Kreis Sagan.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch den Tod des katholischen Schullehrers Ernst Schiedel zu Hausdorf, Kreis Neumarkt, ist die dortige Schulstelle erledigt worden. Das Einkommen derselben ist reglementsmäßig, nebst der Nutzung von 3 Morgen 123 □Ruthen Ackerland.
2) Durch das Ableben des evangelischen Lehrers August in Nieder-Giersdorf, Kreis Schweidnitz, ist die dasige Schulstelle vakant geworden. Das Einkommen derselben beträgt zu Gelde gerechnet circa 140 Rthlr. Patron ist der Magistrat zu Schweidnitz.

Vermächtnisse: 1) Der zu Altfriedland, Kreis Waldenburg, verstorbene Papierfabrikbesitzer Hendler hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.
2) Der zu Schweidnitz verstorbene Hausbesitzer und Garnhändler Gottlob Neumann hat dem dortigen Bürgerhospitale 20 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 14. August. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 41 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4740. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 1,100,000 Rthlr. vom 19. Juni 1857.

Nr. 4741. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Siegburg, Regierungsbezirks Köln.

Nr. 4742. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Dülken, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4743. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Mark." Vom 4. Juli 1857.

Nr. 4744. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktienverein" mit dem Domizil zu Köln errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 22. Juli 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In der Dorfschaft Pirschen, Kreis Neumarkt, ist ein neues evangelisches Kirchen- und Pfarrsystem gegründet. Die Parochie umfaßt

die Dorfschaft Pirschen als Kirchort

und die Dörfer

Stusa, Hartau, Jenkwitz, Sablath und Zieserwitz,

sämmtlich im Kreise Neumarkt belegen. Der Ephorie dieses Kreises ist auch die neue Pfarrkirche einverleibt worden.

Breslau, den 29. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nach einer anderweiten Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen ist von Seiner Durchlaucht dem Fürsten, mit Zustimmung des Landtages, beschlossen worden, daß für die gesetzlich präkludirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Rthlr. noch binnen einer, zu dem Behufe zu gewährenden angemessenen letzten Einlösungsfrist Ersatz geleistet werden soll. Der Endtermin dieser Frist wird später zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben bis dahin alle Inhaber jener Kassenanweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse in Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon im Verfolg der Verfügung vom 10. Oktober vorigen Jahres mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 21. Juli 1857.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Digitized by Google

Vorstehendes wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1856 Stück 44 Seite 309 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. August 1857.

Königliche Regierung. K.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lektions-Plan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester 1857/58.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie werden für das nächste Winter-Semester am 15. Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre; 3) Ueber Verfassung und Behörden-Organisation des Preußischen Staats, Direktor Professor Dr. Baumstark. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5) Landwirthschaftliche Buchführung; 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht und Schafzucht; 9) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb; 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, akademischer Guts-Administrator Rohde. 11) Gemüsegartenbau, Garten-Inspektor Jühlke. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 13) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere, 14) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 15) mikroskopische Demonstrationen in der Physiologie; 16) Uebungen in einfachen chirurgischen Operationen und Demonstrationen über Thierkrankheiten an kranken Thieren, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie; 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 19) Landwirthschaftliche Technologie nebst praktischen Demonstrationen in der Fabrik, Professor Dr. Trommer. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 22) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 23) Landwirthschaftliche Baukunst, akademischer Baumeister Müller. 24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 25) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 26) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.

Eldena, im Juli 1857.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: 1) Der Baurath Pohlmann von der Königlichen Regierung zu Königsberg zur hiesigen Regierung.

2) Der Regierungsrath Braun zur hiesigen Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahlen des Bäckermeisters Adolph Queisser und des Gerbermeisters Faulde als unbesoldete Rathsherren der Stadt Frankenstein, an Stelle der freiwillig ausgeschiedenen Rathsherren Tschörner und Geyer auf die noch übrige Amtsdauer der Letzteren.

Konzessionirt: Der Kaufmann Karl Krull zu Breslau, als Agent, und die Kaufleute Oskar Sadamer in Waldenburg, Paul Brettschneider in Neumarkt, C. Brieger zu Breslau und Franz Strecke in Glatz, sowie der emeritirte Schullehrer S. Adler in Herdain, Kreis Breslau, als Unteragenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Herrnlauersitz Ottomar Roßmann zum evangelischen Schullehrer in Neu-Heidau, Kreis Wohlau.

Digitized by Google

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer August Scholz zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Nimptsch.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Valentin Hojenski zum katholischen Schullehrer und Organisten in Türkwitz, Kreis Poln.-Wartenberg.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Diersdorf, Karl August Borhammer, zum evangelischen Schullehrer in Mittel-Peilau, Kreis Reichenbach.

Ertheilt: Dem zeitherigen Schullehrer in Militsch, Albert Behschnitt, die Konzession zur Errichtung einer Elementar-Privat-Schule zu Raudten, Kreis Steinau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Diakonus Hermann Rudolph Christoph zum Oberpfarrer der evangelischen Kirchgemeinde in Schönberg, Kreis Lauban.

2) Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar und Ober-Pfarr-Gehilfen Georg Adolph Dreßler zum Diakonus bei derselben Kirchgemeinde.

3) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Albert Pavel zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Konradswaldau, Kreis Schweidnitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der erste Präsident des Appellations-Gerichts Dr. v. Schlieckmann zum Vice-Präsidenten bei dem Königlichen Ober-Tribunal.

Ernannt: 1) Die Referendarien Hoppe, Lottermoser und Reichelt zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Auskultatoren v. Röder, Rentwig, Rüling, Julius Friedländer und Paul Schmula zu Referendarien.

3) Die Rechtskandidaten Bautz, Zander und Slowig zu Auskultatoren.

4) Der Civil-Supernumerarius Reimann aus Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

5) Der interimistische Botenmeister Pflanz zum Botenmeister bei dem Appellationsgerichte.

6) Die Hilfsboten und Hilfserekutoren Seidel und Marquardt in Schmiedeberg zu Boten und Erekutoren bei der Gerichts-Kommission daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg.

7) Der Invalide Morawe aus Brieg zum Hilfsboten und Hilfserekutor bei der Gerichtsdeputation zu Bolkenhain, im Bezirke des Kreisgerichts zu Striegau.

8) Der vormalige Gefreite Joseph Wache aus Liebau zum Hilfsboten und Hilfserekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

9) Der Quartiermeister Franz Schmidt aus Gräferei bei Neisse zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichtsrath Wenzel zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

2) Der Kreisrichter Muzel zu Landeshut an die Gerichts-Kommission zu Schmiedeberg, im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg.

3) Der Referendarius Freiherr v. Larisch an das Appellationsgericht zu Glogau.

4) Der Auskultator Dr. Altmann in das Departement des Kammergerichts.

5) Der Auskultator Puff in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

6) Der Bureau-Assistent Tschampel zu Polnisch-Wartenberg an das Kreisgericht zu Hirschberg.

7) Der Bureau-Diätarius Jahn zu Landeshut an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg.

Ausgeschieden auf Antrag: 1) Die Referendarien Glauer, Philipp Pohl, Paul Volkmann und Harrer, die beiden Letzteren behufs ihres Uebertritts zum Verwaltungsdienste.

2) Der Auskultator Breuer.

Pensionirt: 1) Der Bote und Exekutor Kurtzer bei der Gerichts-Kommission zu Canth, im Bezirke des Kreisgerichts zu Breslau.

2) Der Bote und Exekutor Zahn bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg, im Bezirke des Kreisgerichts zu Militsch.

Digitized by Google

Gestorben: 1) Der Bureau-Diätarius Gottwald bei der Gerichts-Kommission zu Bernstadt, im Bezirke des Kreisgerichts zu Oels.
2) Der Hilfsgefangenenwärter Lubkol bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.
Entlassen: Der Hilfsgefangenenwärter Welz bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.
Des Amtes entsetzt: 1) Der Bote und Exekutor Reimschüssel bei der Gerichts-Kommission zu Winzig, im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau.
2) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Raschke bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Ernannt: Der Post-Kassen-Kontroleur Zieske in Reichenbach zum Post-Direktor.
Angestellt: Bei dem Königlichen Post-Amte in Breslau, 1) als Packetbesteller: der Packbote Völkel, der invalide Sergeant Schotte und der invalide Unteroffizier Schirdewan;
2) als Expreßbriefträger: der invalide Gefreite Göbel, der ehemalige freiwillige Jäger Scholz und der invalide Bombardier Kappel;
3) als Briefträger: der invalide Unteroffizier Polke;
4) als Packboten: der invalide Unteroffizier Spitzer, der Invalide v. Hönegg und die Landbriefträger Walter und Joppig.
5) Als Post-Expedient in Strehlen: der Post-Expedienten-Anwärter Hayn.
6) Als Post-Expediteur in Langenbielau Ob.-Th.: der Post-Expeditions-Gehilfe Schmidt.
7) Als Post-Expediteur in Nimptsch: der Post-Expeditions-Gehilfe Grabarse.
8) Als Post-Expediteur in Köben: der Post-Expeditions-Gehilfe Beyer.
9) Als Wagenmeister in Neumarkt: der invalide Postillon Pelz.
10) " " in Militsch: der invalide Postillon Schönfelder.
11) " " in Münsterberg: der invalide Kanonier Lange.
12) " " in Polnisch-Wartenberg: der invalide Postillon Fibig.
13) Als Briefträger in Polnisch-Wartenberg: der invalide Unteroffizier Stäsche.
14) " " in Neumarkt: der invalide Gefreite Büttner.
15) Als Packbote in Brieg: der Packetträger Hohaus.
16) Als Bureaudiener in Schweidnitz: der Packetbesteller Walter.

Gestorben: Der Post-Expediteur Wolff in Lewin.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Oberfeuermann und Rohrmeister Weidling in Berlin ist unter dem 1. August 1857 ein Patent
auf einen Feuerrettungs-Apparat in seiner ganzen durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Die zu Ober-Schwedeldorf verstorbene verwittwete Rittergutsbesitzer Franz, Juliane geb. Strauch, hat den Ortsarmenkassen zu Rengersdorf und Ober-Schwedeldorf je 200 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Geschenke: Es haben geschenkt: 1) der Rittergutsbesitzer Johann Gottfried Unger zu Rauske der evangelischen Schule daselbst 100 Rthlr.
2) Der Erb-Ober-Land-Baudirektor Graf von Schlabrendorf auf Stolz der evangelischen Kirche daselbst zum Umguß der Glocken 300 Rthlr.
3) Der K. K. Kammerherr Graf von Strachwitz auf Schebitau in Mähren der evangelischen Kirche in Groß-Graben 24 Rthlr.
4) Der Stadtälteste Lamm zu Frankenstein der evangelischen Kirche daselbst 100 Rthlr.
5) Der Häusler Hans Harnaß zu Althammer der evangelischen Kirche zu Karlsmarkt 10 Rthlr.
6) Die Wittwe Böhnig zu Marienkranst der evangelischen Kirche zu Groß-Nädlitz 50 Rthlr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 21. August. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 42 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4745. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 25. Juni 1857.

Nr. 4746. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 108,125 Rthlrn. Vom 29. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Eröffnung der kleinen Jagd wird, anstatt am 24. d. M., bereits am 20. d. M. stattfinden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. August 1857.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit dem 1. Oktober d. J. wird in Möhlten, Kreis Glatz, eine Post-Expedition 2. Klasse eingerichtet werden.

Breslau, den 8. August 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
Schulze.

Verzeichniß der Vorlesungen

für das Winter-Semester 1857/58 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1)	Volkswirthschaftslehre	Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Oekonomie-Rath Settegast.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stenzel.
6)	Geräthekunde	
7)	Oryktognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9)	Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde	
10)	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11)	Physik	
12)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	

Digitized by Google

13) Analytische Chemie . . . . . Assistent Hulwa.
14) Mathematik . . . . . Architekt Engel.
15) Landwirthschaftliche Baukunde . . . . . Rendant Schneider.
16) Landwirthschaftliche Buchführung . . . . . Oberförster Wagner.
17) Forststaxation und Forstbenutzung . . . . . Departements-Thierarzt Lüthens.
18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere . . . . .
19) Pferde- und Schweinezucht . . . . . Inst.-Gärtner Hannemann.
20) Gemüse- und Hopfenbau . . . . .

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. August 1857.

Der Direktor der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Geheimer Regierungs-Rath gez. Heinrich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst übertragen: Dem Kreisrichter v. Liebermann die einstweilige Verwaltung des Landraths-Amtes des Steinauer Kreises.

Bestätigt: Die Wiederwahl des zeitherigen Beigeordneten, Müllermeisters Tittler, als Beigeordneter, so wie die Neuwahl des Kaufmanns Rißmann und des Fleischermeisters Leuschner als unbesoldete Rathmänner der Stadt Winzig auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Adolph Goritz in Guhrau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg.

2) Der Kaufmann Louis Kieper in Dorf Leubus als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

3) Der Kaufmann Karl Kamitz in Striegau, der Maurermeister Thaler in Freiburg und der Hausbesitzer F. Forell in Ohlau als Unteragenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin.

4) Der Maurer- und Zimmermeister Olbricht in Oels und der Gastwirth H. Exner in Neuhof, Kreis Wartenberg, als Unteragenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, ersterer an die Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Zimmermeisters C. Lehmann daselbst.

5) Der Kaufmann Louis Kieper in Dorf Leubus als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

6) Der Kaufmann Louis Kieper in Dorf Leubus als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen vierten Lehrer, Kantor und Organisten Wilhelm Jüttner zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Reichenbach.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Habendorf, Paul Eduard Briechel, zum evangelischen Schullehrer in Ober-Mittel-Peilau, Kreis Reichenbach.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Johann Karl Gottfried Pohl zum evangelischen Schullehrer in Nieder-Mittel-Peilau, Kreis Reichenbach.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor tert. Friedrich Gottlob Eduard Anders zum Pastor secund. an der Friedenskirche zum Schifflein Christi in Glogau, und

2) die Vokation für den bisherigen Archidiakonus in Lüben, August von Cölln, zum Pastor tert. an der vorstehend genannten Kirche zu Glogau.

Digitized by Google

3) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Schönbrunn, Friedrich Robert Otto Maydorn, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde von Groß-Rosen, Kreis Striegau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Wirthschafts-Inspektor Rudolph zu Sachwitz für die Ortschaft Sachwitz, Kreis Neumarkt. 2) Der Bauergutsbesitzer Wilke zu Zedlitz für die Ortschaften Sacrau und Zedlitz, Kreis Ohlau. 3) Der Dominial-Bevollmächtigte Baron v. Zedlitz zu Käntchen für die Ortschaft Käntchen, 4) der Wirthschaftsbeamte Raabe zu Teichenau für die Ortschaft Teichenau, Kreis Schweidnitz. 5) Der Wirthschafts-Inspektor Marx zu Pantzkau für die Ortschaften Eisendorf, Hulm, Körnitz, Pantzkau, Riegel und Simsdorf, 6) der Wirthschafts-Inspektor Baum zu Mittel-Gutschdorf für die Ortschaften Ober-, Mittel- und Nieder-Gutschdorf, Kreis Striegau. 7) Der Freimann Lippa zu Mangschütz für die Ortschaft Mangschütz, Kreis Wartenberg. 8) Der Erbscholz Zitelmann zu Klein-Kreidel für die Ortschaft Klein-Kreidel, Kreis Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 4. August 1857 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Modell erläutertes Ventil für trockene Gasmesser, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Tuchfabrikanten Julius Peters zu Eupen ist unter dem 10. August 1857 ein Patent

auf eine Spindel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Die zu Breslau verstorbene Friederike Emilie Rosine Jänisch hat den Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten zu Breslau 1000 Rthlr. letztwillig vermacht.

2) Die Häusler Gottfried Fichtnerschen Eheleute zu Klein-Mochbern haben der Gemeinde Klein-Mochbern 50 Rthlr. letztwillig mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen zum Besten der Jugend dieser Gemeinde verwendet werden sollen.

Druckfehler-Berichtigung: In der Bekanntmachung vom 16. Mai c., betreffend die Aufkündigung der ausgelooften Rentenbriefe, muß es in der Nr. 22, 23 und 24 des Amtsblattes pag. 176, 185 und 196 bei: e. aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. Oktober 1854 nicht Litt. A. Nr. 13,396 sondern „Nr. 13,996" heißen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Behufs anderweitiger Durchführung des Hellbaches durch die Flügelbahn, welche den Segen-Gottes-Tiefbau mit dem Hauptgleise der Freiburg-Waldenburger Bahn in Verbindung zu bringen bestimmt ist, wird die Verlegung des Wehres nebst Freischleuße, welche Bauwerke den Zugang des Wassers in den dazu gehörigen Mühlgraben vermitteln, erforderlich.

Indem ich dieses Vorhaben in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Verordnungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden Diejenigen, welche Widerspruch dagegen zu erheben beabsichtigen, aufgefordert, solchen innerhalb der vierwöchentlichen Präklusivfrist hier anzumelden, da spätere Einwendungen unberücksichtigt bleiben müssen. Situations- und Nivellementsplan nebst Beschreibung können während der Amtsstunden hier eingesehen werden.

Waldenburg, den 5. August 1857. Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Das Dominium Schreibersdorf, hiesigen Kreises, beabsichtigt die Anlage einer Branntwein-Brennerei und die Aufstellung eines Dampfkessels in derselben.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, gegründete Einwendungen dagegen innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen, indem auf spätere Remonstrationen keine Rücksicht genommen werden wird. Zeichnung und Beschreibung können hier eingesehen werden.

Wartenberg, den 11. August 1857. Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Der Pächter des Rittergutes Wersingawe, Herr Bohrisch, beabsichtigt, auf dem Dominialhofe eine Branntweinbrennerei anzulegen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen bei dem Unterzeichneten anzubringen sind.

Wohlau, den 31. Juli 1857. Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Die Kaufleute Herren E. Websky, Hartmann und Mau beabsichtigen bei der ihnen gehörigen Bleich- und Appretur-Anstalt zu Wüste-Waltersdorf eine neue Mangel und warmes Hängehaus zu errichten.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 auf Anweisung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 28. Juli d. J. mit der Aufforderung bekannt gemacht, gegründete Einsprüche dagegen binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen hier anzubringen. Zeichnung und Beschreibung können im Bureau der unterzeichneten Verwaltung eingesehen werden.

Wüstewaltersdorf, den 11. August 1857. Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

An der hiesigen evangelischen Stadtschule soll ein Rektor mit einem Gehalte von 500 Rthlr. angestellt werden. Candidaten, die das Examen pro rectoratu bestanden haben, werden aufgefordert, bis zum 15. September c. bei dem Magistrate sich zu melden.

Neusalz a. O., den 4. August 1857. Der Magistrat.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 28. August. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 43 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4747. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Rthlrn., II. Emission. Vom 7. Juli 1857.

Nr. 4748. Das Statut des Elb-Deichverbandes für die Dommitzscher Aue-Hufen. Vom 25. Juli 1857.

Die erschienene Nr. 44 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4749. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der „Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft," mit dem Domizil in Weißenfels. Vom 20. Juli 1857.

Nr. 4750. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Zulässigkeit der Aenderung des Wortlauts in den Reglements der öffentlichen Feuer-Sozietäten über feuerfeste Dachungen.

Nr. 4751. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Mayen, Regierungs-Bezirks Koblenz.

Nr. 4752. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Braunfels, Regierungs-Bezirks Koblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Zur Begegnung einer vielfach zur Anzeige gebrachten mißbräuchlichen Benutzung der Hunde Seitens der Führer von Hundefuhrwerken verordnen wir in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, daß die Führer von Hundefuhrwerken sich während der Fahrt nicht auf dieselben aufsetzen, noch andern Personen das Aufsetzen auf dieselben gestatten dürfen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird, insofern nicht die allgemeinen Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Breslau, den 14. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Nachdem am 12. huj. die Direktorial-Geschäfte bei der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt an den Erzpriester und Pfarrer Herrn Jammer ad St. Dorotheam in Breslau übergeben worden sind, so bringen wir dies nicht allein zur allgemeinen Kenntniß, sondern

Digitized by Google

weisen auch die Herren Schulinspektoren und die Mitglieder der genannten Anstalt an, alle Korrespondenzen fortan an den neu eingetretenen Direktor zu richten.

Breslau, den 14. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
gez. Sohr.

Sämmtliche Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, sowie das Publikum werden hierdurch auf das von dem Regierungs-Rath Sentrup zu Düsseldorf herausgegebene Werk:

„Das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer ꝛc. Dritte vermehrte Auflage. Halberstadt 1857. In Kommission bei R. Frantz,"

welches eine zweckmäßige Zusammenstellung der zu dem bezeichneten Gesetze bis zu Ende des Jahres 1856 ergangenen Ministerial-Instruktionen und Erlasse ꝛc. enthält, aufmerksam gemacht.

Breslau, den 15. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. v. Struensee.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ortspolizei-Verwaltung in den, durch die Regierungs-Verordnung vom 25. April 1817 (Breslauer Amtsblatt 1817 Seite 253) in polizeilicher Beziehung unter die Aufsicht des Königlichen Polizei-Präsidiums gestellten Domainen-Dörfern:

Gabitz, Herdain, Höfchen, Letzte Heller, Neudorf-Commende, Dürrgoy, Huben, Rothkretscham, Fischerau und Wilhelmsruh,

von jetzt ab nicht von dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium, sondern von dem hiesigen Königlichen Rent-Amte verwaltet werden wird. Desgleichen ist die früher von dem Polizei-Präsidium gehandhabte Ortspolizei-Verwaltung in den unter der Gutsherrschaft des hiesigen Magistrats stehenden Dörfern:

Kleinburg, Lehmgruben, Morgenau und Altscheitnig,

auf besondere, von dem Magistrate hierzu angestellte Ortspolizei-Verwalter übergegangen. Das Königliche Polizei-Präsidium wird von jetzt ab in diesen und in den übrigen durch die angeführte Regierungs-Verordnung vom 25. April 1817 namhaft gemachten Dorfschaften nur die Aufsicht in polizeilicher Beziehung an Stelle des landräthlichen Amts führen und in dieser Hinsicht die Aufsichts-Instanz bilden. Zur Abgrenzung der polizeilichen Aufsichtsrechte, welche auf das Königliche Polizei-Präsidium übergegangen sind, von den dem Königlichen landräthlichen Amte verbliebenen Aufsichtsrechten ist mit Genehmigung der Königlichen Regierung festgesetzt worden, daß

1. die Aufsicht über die nachstehenden Geschäftszweige dem Königlichen Polizei-Präsidium überlassen worden ist:
   1) die allgemeine Sicherheits-Polizei, wozu die Aufsicht über die Ermittelung und Verfolgung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, einschließlich der Aufsicht über die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen, Verhütung von Unglücksfällen ꝛc. gehört;
   2) die nächtliche Sicherheits-Polizei;
   3) die Straßen-Ordnungs-Polizei (Ordnung auf den Straßen, Beleuchtung derselben u. s. w.);
   4) die Wirthshaus-Polizei (Aufsicht über die Schankstätten und öffentlichen Vergnügungen);
   5) die Sitten-Polizei;
   6) die Bau-Polizei;
   7) die Feuer-Polizei;
   8) die Gewerbe-Polizei;
   9) die Markt-Polizei;

Digitized by Google

10) die Feld-Polizei;
11) die Forst- und Jagd-Polizei, so weit die diesfälligen Angelegenheiten nicht Kommunalsachen sind und deshalb dem Königlichen landräthlichen Amte verbleiben. Die Ertheilung der Jagdscheine erfolgt ebenfalls von dem Königlichen landräthlichen Amte;
12) die Maß- und Gewichts-Polizei;
13) die Fremden- und Paß-Polizei;
14) die Gesinde-Polizei.

II. Dagegen gehören zum Aufsichtsressort des Königlichen landräthlichen Amts:
1) die Medizinal-Polizei;
2) die Armen-Polizei;
3) die Vorfluths-, Ufer- und Deichsachen;
4) die Kultus- und Schul-Polizei;
5) die Anzugs- und Niederlassungssachen;
6) die Wege-Polizei;
7) die statistischen Angelegenheiten.

Breslau, den 1. August 1857.

Königliches Polizei-Präsidium. gez. v. Kehler.

Königliches landräthliches Amt. gez. Freiherr v. Ende.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. d. M. genehmigt worden, daß die Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn mit Rücksicht auf die bevorstehende Ausdehnung des Betriebes der Ostbahn durch die Betriebs-Eröffnung der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn von der Verwaltung der Ostbahn getrennt und der mitunterzeichneten Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn übertragen werde, wird nach Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der angeordnete Wechsel der Verwaltung zum 1. September d. J. zur Ausführung gebracht werden.

Wir ersuchen in Folge dessen alle Behörden und Privaten, vom gedachten Zeitpunkte ab, alle das Stargard-Posener Eisenbahn-Unternehmen angehende Schreiben nicht mehr an die mitunterzeichnete Königliche Direktion der Ostbahn zu Bromberg, sondern an die mitunterzeichnete Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau zu richten.

Bromberg, den 22. August 1857.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Breslau, den 24. August 1857.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Regierungs-Civil-Supernumerar Fischer als Kreis-Sekretair in Polnisch-Wartenberg

Bestätigt: 1) Die Wahlen des Regierungs-Sekretair Pläschke als Kämmerer und Stadtrath hiesiger Haupt- und Residenzstadt, an Stelle des ausgeschiedenen Kämmerer und Stadtrath Friebös auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren, und des Stadtverordneten Claassen hier als unbesoldeter Stadtrath, an Stelle des ausgeschiedenen Stadtrath Walter auf die Dauer von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl des Kaufmanns Wilhelm Carl und des Kantor Adolph Fichtner, so wie die Neuwahl des Gastwirths Wilhelm Brieger als unbesoldete Rathmänner der Stadt Herrnstadt auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann H. M. Asch hierselbst, der Kaufmann Wilhelm Schöne in Frankenstein und der Zimmermeister Johann Rentwig zu Habelschwerdt als Unteragenten der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin.

2) Der Heinrich Galewsky zu Breslau als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Digitized by Google

3) Die Kaufleute A. Herz in Ohlau und S. Elzel in Silberberg, sowie der Gasthofbesitzer W. Hitschfeld in Neurode und der Buchdruckerei-Besitzer E. Frommann in Glatz als Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft ꝛc. Schmorenz daselbst.

4) Der Kaufmann F. W. Bornhäuser in Reichenbach als Agent der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha.

5) Der Kaufmann Waldemar Kielon in Ohlau als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Reinhold König daselbst.

6) Die Kaufleute Th. Gustav Mäldner in Habelschwerdt und S. Elzel in Silberberg als Unteragenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

7) Der Gasthofbesitzer Franz Heinold in Reinerz als Unteragent der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg.

8) Der Gasthofbesitzer Franz Heinold in Reinerz als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.

9) Der Kaufmann Herrmann Stracka hierselbst als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Frankenstein, Karl Gebel, zum zweiten Lehrer und Kantor an der katholischen Schule und resp. Kirche zu Reichenstein.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Bergwerks-Ingenieur Althaus zu Köln ist unter dem 16. August 1857 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zur Bereitung von Glauberſalz, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Dem von dem verstorbenen Pfarrer Jaschke zu Klein-Kreidel, Kreis Wohlau, zur Gründung einer der Leitung von Schulschwestern anzuvertrauenden Unterrichts-Anstalt letztwillig ausgesetzten Legate ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2) Die von der verwittweten Senator Schmidt, Renate geb. Melzer zu Guhrau, der dortigen evangelischen Kirche gemachte Zuwendung von ungefähr 6000 Rthlr. ist landesherrlich genehmigt worden.

3) Der zu Alt-Friedland verstorbene Papier-Fabrikant Hendler hat der evangelischen Schule daselbst 100 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 4. September. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 45 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4753. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Abänderung resp. Ergänzung der §§ 51 und 113 des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Nr. 4754. Die Bekanntmachung, den Debit der Arzneiwaaren betreffend. Vom 29. Juli 1857.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 94 des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements von Schlesien vom 1. September 1852 wird das Ergebniß der von der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse über Einnahme und Ausgabe für das Jahr 1856 gelegten Rechnung hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in der Klasse.						in Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
Ultimo Dezember 1855 betrug die Versicherung	Rthlr. 13,874,510	Rthlr. 789,280	Rthlr. 1,102,560	Rthlr. 2,175,530	Rthlr. 772,570	Rthlr. 4,031,970	Rthlr. 22,746,420
Zugang pro 1856	872,670	44,310	73,880	75,870	11,210	146,560	1,224,500
zusammen	14,747,180	833,590	1,176,440	2,251,400	783,780	4,178,530	23,970,920
Abgang pro 1856	352,050	24,000	46,150	108,000	64,230	268,360	862,790
Mithin bleibt ult. Dezember 1856 Versicherung	14,395,130	809,590	1,130,290	2,143,400	719,550	3,910,170	23,108,130
und zwar:							
in d. Regierungsbezirk Breslau	5,842,080	373,840	622,880	914,720	456,270	1,657,660	9,867,450
in d. Regierungsbezirk Liegnitz	4,177,600	322,800	411,190	296,180	173,990	1,057,310	6,439,070
in d. Regierungsbezirk Oppeln	4,375,450	112,950	96,220	932,500	89,290	1,195,200	6,801,610
Summa wie oben	14,395,130	809,590	1,130,290	2,143,400	719,550	3,910,170	23,108,130

Die Versicherungen der gänzlich massiv gebauten Gebäude in der 1sten Klasse haben sich pro 1856 wieder, und zwar: um 520,620 Rthlr, und mit Hinzurechnung der 2ten und 3ten Klasse im Ganzen um 568,660 Rthlr. vermehrt; dagegen die Versicherungen der 4ten, 5ten und 6ten Klasse zusammen um 206,950 Rthlr. und darunter namentlich die der ganz hölzernen Gebäude allein um 121,800 Rthlr. vermindert.

In den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau und Oppeln haben sich die Versicherungen pro 1856 zusammen wieder um 443,130 Rthlr. vermehrt, dagegen in den Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks wieder um 81,420 Rthlr. vermindert, welche Verminderung wahrscheinlich wieder durch die für die Ober-Lausitz nach dem Reglement vom 26. Juni 1854 errichtete Feuer-Sozietät herbeigeführt worden ist, da in den Städten der Ober-Lausitz in dem Jahre 1856, und zwar:

in Görlitz	7,900	Rthlr.
= Hoyerswerda	3,760	=
= Lauban	21,900	=
= Markliffa	220	=
= Muskau	200	=
= Reichenbach	3,050	=
= Rothenburg	2,990	=
= Rußland	6,370	=
= Schönberg	2,200	=

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 36 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1857.

Verzeichniß

der

auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1857/58 vom 15. Oktober an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyclopädie und Methodologie, Herr Professor Lic. Hahn.
Einleitung in die Bücher des Alten Testaments, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Erklärung der Weissagungen des Jesaias, Kap. 1—39, Herr Professor Lic. Schultz.
* Erklärung der Weissagungen des Jesaias, Kap. 40—66, Derselbe.
* Erklärung des Propheten Hoseas, Herr Professor Dr. Räbiger.
Erklärung der Psalmen, Herr Professor Lic. Schultz.
Erklärung des Buchs Hiob, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Erklärung des Evangeliums Matthäi, Herr Professor Lic. Meuß.
Erklärung des Evangeliums und der Briefe des Johannes, Herr Professor Dr. Gaupp.
Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Derselbe.
Erklärung der Briefe an die Corinther, Herr Professor Dr. Räbiger.
Biblische Theologie des neuen Testaments, Herr Professor Lic. Hahn.
Der Kirchengeschichte zweite Hälfte, Herr Professor Dr. Semisch.
* Christlich-kirchliche Archäologie, Herr Professor Dr. Böhmer.
Christliche Dogmengeschichte, Herr Professor Dr. Semisch.
Symbolik, Herr Professor Dr. Räbiger.
Dogmatische Theologie, Herr Professor Dr. Hahn.
Moraltheologie als Wissenschaft des christlichen Lebens, Herr Professor Dr. Böhmer.
Theologische Moral, Herr Professor Lic. Meuß.
Der praktischen Theologie zweiter Theil, oder die Lehre vom Kirchendienste (Homiletik, Pastoraltheologie und Katechetik, Herr Professor Dr. Gaupp.

* Theologisches Seminar: Exegetisch-kritische Uebungen über das Alte Testament, Herr Professor Dr. Middeldorpf; dieselben über das Neue Testament, Herr Professor Dr. Böhmer; kirchenhistorische Uebungen, Herr Professor Dr. Hahn; dogmenhistorische Uebungen, Herr Professor Dr. Semisch.
* Praktisches Institut: Homiletische und katechetische Uebungen, Herr Professor Dr. Gaupp; homiletische Uebungen, Herr Professor Lic. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

* Einleitung in die Bücher des Alten Testaments, Herr Professor Lic. Stern.
Erklärung des Pentateuch, Derselbe.

Digitized by Google

* Das Leben Jesu, Herr Professor Dr. Friedlieb.
Einleitung ins Neue Testament, Derselbe.
Erklärung der drei ersten heil. Evangelien, Derselbe.
* Ueber Leben und Schriften der lateinischen Väter von Tertullian an, Herr Professor Dr. Reinkens.
Der Kirchengeschichte zweiter Theil, Derselbe.
* Die katholisch-dogmatische Lehre von der Rechtfertigung und Gnade, Herr Professor Dr. Baltzer.
Erster Theil der Einleitung in die gesammte Theologie, Derselbe.
Erster Theil der Dogmatik, Herr Lic. Seffner.
* Erklärung des General-Concils von Trient in seinen dogmatischen Hauptstücken, Herr Professor Dr. Bittner.
Der katholischen Moraltheologie spezieller Theil, Derselbe.
* Pastoraltheologie, Herr Professor Dr. Pohl.
* Repetitorium über dieselbe Disciplin, Derselbe.
Katechetik, Derselbe.

Die Uebungen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar werden von den Herren Direktoren Professor Dr. Baltzer, Dr. Friedlieb, Lic. Stern, Dr. Reinkens geleitet.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Professor Dr. Gaupp.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Professor Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Professor Dr. Huschke und Herr Dr. Schirmer.
* Geschichte des römischen Civilverfahrens, Herr Professor Dr. Huschke.
Pandekten, Herr Professor Dr. Gitzler; dieselben, Herr Professor Dr. Mommsen.
Erbrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Exegetisch-praktische Uebungen aus dem römischen Rechte, Herr Professor Dr. Mommsen.
* Erläuterungen ausgewählter Theile der Quellen des römischen Rechts, Herr Dr. Schirmer.
Gemeines deutsches Privatrecht, mit besonderer Berücksichtigung des Preußischen Landrechts, Herr Professor Dr. Gaupp.
* Handels-, Wechsel- und See-Recht, Derselbe.
Kirchenrecht, katholisches und evangelisches, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Eherecht, katholisches und evangelisches, Derselbe.
* Der sog. Consistorialprozeß, Derselbe.
Ueber die älteste deutsche Staatsverfassung, Herr Professor Dr. Schulze.
Deutsches Staatsrecht, Derselbe.
Gemeiner und Preußischer Criminalprozeß, Herr Professor Dr. Abegg.
* Examinatorium und Disputatorium über Criminalrecht und bürgerlichen Prozeß, Derselbe.
* Gemeiner und Preußischer Concursprozeß, Derselbe.
* Erklärung der peinlichen Gerichts-Ordnung Karl's V., Herr Dr. Eberty.
Preußisches Landrecht, Herr Professor Dr. Gaupp.

Heilkunde.

Gesammt-Anatomie des Menschen, Herr Professor Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Dr. Großer.
Secir-Uebungen, Herr Professor Dr. Barkow.
* Physiologie (theoretischer Theil), Herr Professor Dr. Reichert.
Mikroskopisch-anatomischer Cursus, Derselbe.
Mikroskopische Uebungen, Herr Dr. Aubert.
Spezielle Physiologie (2. Theil), Herr Professor Dr. Reichert.
* Lehre von der Zeugung, Derselbe.
* Physiologie der Sinne, Herr Dr. Aubert
Physiologischer Experimental Cursus, Derselbe.
Mikroskopische Uebungen, Derselbe.

Digitized by Google

Physiologische und mikroskopische Uebungen im physiologischen Institute, Herr Professor Dr. Reichert.
* Pathologie, Herr Dr. Reymann.
* Auserwählte Kapitel der speziellen Pathologie, Herr Professor Dr. Frerichs.
Erkenntniß innerer Krankheiten, Herr Dr. Cohn.
Ueber Auscultation und Percussion, Herr Dr. Rühle.
Gesammte Arzneimittellehre, Derselbe.
* Ueber thierische Arzneimittel, Herr Dr. Seidel.
Ueber die neuern Arzneimittel, Derselbe.
Ueber die wichtigsten Heilquellen Deutschlands, Derselbe.
* Ueber den Gebrauch der anaesthetica, Herr Dr. Paul.
* Receptirkunst, Herr Dr. Rühle.
Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Professor Dr. Frerichs.
Therapeutische Uebungen, Herr Dr. Cohn.
* Die syphilitischen Krankheiten, Herr Dr. Paul.
* Ausgewählte Kapitel der Syphilislehre, Herr Dr. Reymann.
Ueber Weiberkrankheiten, Herr Dr. Burchard.
* Psychiatrie, Herr Dr. Neumann.
Chirurgie und Operationslehre, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Spezielle Chirurgie und Operationslehre (2. Theil), Herr Professor Dr. Benedict.
* Repetitorium auserwählter Kapitel der Chirurgie, Derselbe.
* Knochenbrüche, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
* Knochenkrankheiten, Herr Dr. Klose.
Augenheilkunde, Herr Professor Dr. Benedict.
Dieselbe (1. Theil), Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Geburtshilfe, Herr Professor Dr. Betschler.
* Geburtshilfliche Operationen, Derselbe.
* Die geburtshilfliche Erforschungslehre, Herr Dr. Burchard.
Examinatorium über Geburtshilfe nebst Operations-Uebungen am Phantome, Derselbe.
Gerichtliche Medicin, Herr Professor Dr. Betschler.
Dieselbe, Herr Dr. Klose.
Dieselbe, Herr Dr. Paul.
* Gerichtliche Sectionen, Herr Professor Dr. Barkow.
Praktische Uebungen in der gerichtlichen Psychiatrie, Herr Dr. Neumann.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Frerichs.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Frauen- und Kinderkrankheiten, Herr Prof. Dr. Betschler.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyclopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Psychologie und Logik, Herr Professor Dr. Braniß.
Metaphysik, Herr Professor Dr. Elvenich.
Ethik, Herr Dr. Oginski.
Aesthetik, Herr Professor Dr. Kahlert.
Die Kunstlehre des Redners (Rhetorik), Herr Dr. Oginski.
Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange, Herr Dr. Sucow.
Allgemeine Geschichte der Philosophie, Herr Professor Dr. Braniß.
Geschichte der Philosophie von Cartesius bis Hegel, Herr Dr. Oginski.
* Die Leibnitzische Philosophie, Herr Professor Dr. Elvenich.
Die philosophische Fassung der Gottesidee geschichtlich entwickelt, Herr Dr. Gröger.
* Charakteristik des 18. Jahrhunderts in Bezug auf Philosophie, Religion, Kunst, Staat, Herr Dr. Gröger.
* Philosophisches Disputatorium, Herr Professor Dr. Elvenich.
Dialektische Uebungen, Herr Professor Dr. Braniß.

Digitized by Google

Mathematische Wissenschaften.

* Ueber die neuern Methoden der synthetischen Geometrie, Herr Dr. Schröter.
Elemente der Zahlentheorie, Herr Professor Dr. Joachimsthal.
Differenzial- und Integral-Rechnung, Herr Dr. Schröter.
Analytische Dynamik, Herr Professor Dr. Joachimsthal.
* Ueber Interpolation, Herr Professor Dr. Galle.
* Mathematische Uebungen, Herr Professor Dr. Joachimsthal.
Sphärische Astronomie (erster Theil) nebst astrognostischen Uebungen, Herr Professor Dr. Galle.

Naturwissenschaften.

System der Physik, Herr Professor Dr. Frankenheim.
Theoretische Physik, Herr Dr. Marbach.
Experimental-Physik, Derselbe.
* Magnetismus und Elektromagnetismus, Herr Professor Dr. Frankenheim.
Physikalische Uebungen (privatissime und gratis) Derselbe.
Allgemeine und physikalische Chemie, Herr Dr. Landolt.
Unorganische Experimentalchemie, Herr Professor Dr. Löwig.
* Elektrochemie, Herr Dr. Landolt.
Phyto- und Zoochemie, Derselbe.
Pharmaceutische Chemie, Herr Professor Dr. Duflos.
* Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
Pharmakognosie, Derselbe.
Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium (privatissime), Herr Professor Dr. Löwig.
Repetitorium über Stöchiometrie und unorganische Chemie, Herr Dr. Landolt.
* Examinatorium über organische Chemie, Herr Professor Dr. Löwig.
* Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Professor Dr. Duflos.
Geognosie, Herr Professor Dr. Römer.
Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Derselbe.
Anatomie und Physiologie der Gewächse, Herr Professor Dr. Göppert.
Die natürlichen Pflanzenfamilien, Herr Dr. Cohn.
* Pflanzengeographie, Derselbe.
Ueber die deutsche phanerogamische Flora nach natürlichen Familien, Herr Professor Dr. Göppert.
* Ueber kryptogamische Pflanzen, erläutert durch mikroskopische Demonstrationen, Derselbe.
Botanisches Repetitorium, Herr Dr. Körber.
* Naturgeschichte der Mollusken, Herr Professor Dr. Grube.
Ueber die für Land- und Forstwirthschaft besonders wichtigen Thiere, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen von Thieren, Derselbe.
* Ueber Systematik, Herr Dr. Körber.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Staatswissenschaft und Finanzwissenschaft, Herr Professor Dr. Tellkampf.
Politische Oekonomie, Herr Dr. Bergius.
* Oekonomische Politik, Derselbe.
Statistik der wichtigsten Staaten, Herr Professor Dr. Tellkampf.
* Disputationen über Fragen der Politik, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte, Herr Professor Dr. Junkmann.
Geschichte des Mittelalters, Herr Professor Dr. Röpell.
* Geschichte der römischen Kaiser, Herr Dr. Cauer.
Geschichte des Preußischen Staats vom Jahre 1740 bis auf unsere Zeit, Herr Dr. Grünhagen.
* Geschichte der französischen Revolution, Herr Professor Dr. Junkmann.
* Uebung im historischen Seminar, Herr Professor Dr. Röpell.
* Disputatorium über alte Geschichte (privatissime und gratis), Derselbe.

Digitized by Google

in Seidenberg	9,510 Rthlr.	
" Wittichenau	1,120 "	
nur allein zusammen . .	59,220 Rthlr.	

an Versicherungen ausgeschieden sind.

Demungeachtet aber hat sich dennoch die gesammte Versicherung gegen das Jahr 1855 um 361,710 Rthlr. vermehrt.

Nach der vorerwähnten Rechnung betrug:

I. Die Soll-Einnahme pro 1856.

A. Pro 1855 et retro.

1) Uebertragener Bestand von 1855	40,003 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.	
2) An Einnahme-Resten pro 1855 et retro	602 " 10 " 8 "	

B. Currente Einnahme pro 1856.

3) An ordentlichen Beiträgen pro 1856	37,707 " 11 " 10 "	
4) An außerordentlichen Beiträgen pro 1856	36,617 " 4 " 8 "	
5) An fixirten Jahresbeiträgen	880 " 3 " 4 "	
6) An Ordnungsstrafen	17 " — " — "	
7) An Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und des eisernen Fonds, und zwar:		
a. von 50,000 Rthlr. schlesischen Rentenbriefen à 4 Prozent, dem eisernen Fonds gehörig . 1,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.		
b. ferner von schlesischen Rentenbriefen à 4 Prozent . . 1,010 " 23 " 4 "		
c. an Bankzinsen à 2 Prozent 122 " 27 " — "		
d. Agio-Gewinn . . . . 1,267 " 20 " — "		
zusammen .	3,401 " 10 " 4 "	
Summa aller Einnahmen	119,259 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.	

II. Die Soll-Ausgabe betrug:

A. An Rest-Ausgaben aus den Vorjahren:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Aus dem Bombardements-Gelder-Rückerstattungs-Fonds	56	—	—
2) An Brandschaden-Abschätzungs-Gebühren .	5	10	—
3) An Brandschaden-Vergütigungen	4,003	29	10
4) An Vergütigungen für verlorene Feuereimer .	34	2	—
5) An Spritzen- rc. Prämien	10	15	—
zusammen	4,109 Rthlr. 26 Sgr. 10 Pf.		

B. Currente Ausgaben pro 1856.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1. An Verwaltungskosten für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion, und zwar:			
1) Für Hilfsarbeiter an fixirter Remuneration .	742	11	—
2) An den Graveur Ludwig für Veränderung eines Schwarzdruckstempels	2	10	—
3) An Buchbinder-Arbeiten	5	9	—
4) An Drucksachen . .	116	—	—
Latus	866	—	—

4,109 Rthlr. 26 Sgr. 10 Pf. 119,259 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

	Rthlr. Sgr. Pf.		
Transport	866 — —	4,109 Rthlr. 26 Sgr. 10 Pf.	119,259 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.
5) An Baubeamte und Bauhandwerkermeister, an Taxrevisions- u. Brandschaden-Abschätzungsgebühren	441 6 3		
6) An Diäten u. Reisekosten der Mitglieder des Provinzial-Ständischen Ausschusses, Behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1855 . .	99 — —		
7) Beitrag zu den Kassen-Verwaltungs-Kosten .	263 — —		
8) An Einhebungsgebühren an die Magistrate (§ 75 des revidirten Regl.)	1,493 12 11		
zusammen	3,162	19	2
9) II. An Brandschaden-Vergütigungen, und zwar: an die Städte des Regierungs-Bezirks:	Rthlr. Sgr. Pf.		
a. Breslau . . .	40,836 15 7		
b. Liegnitz . . .	16,292 2 3		
c. Oppeln . . .	15,696 3 6		
zusammen	72,824	21	4
10) III. An Vergütigungen für verlorene resp. beschädigte Feuereimer .	Rthlr. Sgr. Pf. 607 19 6		
11) IV. An Spritzen-Prämien ꝛc.	232 — —		
12) Prämien für besonders verdienstliche und ausgezeichnete Handlungen einzelner Personen beim Feuerlöschen und Retten	19 — —		
13) V. An zufällige Ausgaben	30 11 —		
14) An Agio-Verlust .	1,891 20 —		
zusammen	2,780	20	6
Summa aller Ausgaben	82,877 Rthlr. 27 Sgr. 10 Pf.		82,877 Rthlr. 27 Sgr. 10 Pf.
Es sind hiernach am Jahres-Rechnungs-Abschlusse pro 1856 verblieben			36,381 Rthlr. 9 Sgr. 8 Pf.
Hiervon noch ab die Einnahme-Reste mit			151 „ 28 „ — „
Bleibt daher noch			36,229 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf.
Der am Schlusse des Jahres 1856 verbleibende Bestand beträgt daher			36,229 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf.
und zwar:			
a. in schlesischen Rentenbriefen	36,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.		
b. in baarem Gelde . . .	229 „ 11 „ 8 „		
zusammen wie oben			36,229 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf.

Digitized by Google

Die Rentenbriefe per 36,000 Rthlr. gehören dem eisernen Fonds (§ 40 l. c.). Nach dem Tages-Course vom 31. Dezember 1856 betrugen die Rentenbriefe à 90 Prozent 32,400 Rthlr. — Sgr. — Pf.
Hierzu die Zinsen vom 1. Oktober bis 31. Dezbr. 1856 à 4 Prozent 360 " — " — "

Das wirkliche Vermögen des eisernen Fonds hat demnach am 31. Dezember 1856 zusammen . . . . . 32,760 Rthlr. — Sgr. — Pf. betragen.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät hat im Jahre 1856, und zwar:

im Regierungs-Bezirk	Breslau	31
" "	Liegnitz	28
" "	Oppeln	23
	mithin zusammen	82

Brandschaden zu vergütigen gehabt.

Durch die Brandschaden sind
188 Wohnhäuser, 104 Stallungen, 123 Scheunen, 1 Kirche, 1 Schulhaus und 6 Fabrikgebäude, zusammen 423 Gebäude
zum großen Theile gänzlich zerstört worden. Von diesen Feuerschäden sind zwei durch Blitzstrahl und einer geständlich durch vorsätzliche Brandstiftung verursacht worden; die Entstehungsursachen der übrigen Brände aber sind zur Zeit noch unermittelt geblieben. Wenn auch der Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung in mehreren Fällen hervorgetreten ist, so sind diese Fälle theils wegen mangelnder für die That der Brandstiftung bestimmt sprechender Beweise entweder zum weiteren Verfolg nicht geeignet gewesen, oder anderen Theils ist der Ausgang der dieserhalb eingeleiteten und noch schwebenden gerichtlichen Untersuchung noch nicht zu unserer Kenntniß gelangt.

Die meisten der vorstehenden Brandschäden haben in folgenden Städten, und zwar:

in der Stadt	Festenberg	5
" "	Namslau	4
" "	Schweidnitz	3
" "	Trebnitz	3
" "	Lüben	3
" "	Primkenau	4
" "	Schmiedeberg	4
" "	Schönberg	3
" "	Lublinitz	5

stattgefunden.

Unter den vorerwähnten Bränden waren die bedeutendsten:

1)	in der Stadt Brieg	am 20. Oktober	17 Gebäude	mit	5,424	Rthlr.	4	Sgr.	6 Pf. Vergütigung,
2)	in der Stadt Festenberg	" 10/11. April	12 "	"	4,346	"	21	"	— " "
3)	in der Stadt Namslau	" 20. Oktober	22 "	"	6,763	"	—	"	— " "
4)	in der Stadt Striegau	" 11. Novbr.	1 Strafanstalt	"	5,000	"	—	"	— " "
5)	in der Stadt Lublinitz	" 28. April	49 Gebäude	"	3,916	"	18	"	— " "

Breslau, den 22. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Der Besitzer der Standesherrschaft Freihan, Graf v. Willamowicz-Möllendorf, hat auf der Feldmark Ujast, Kreis Militsch, ein neues Vorwerk angelegt und demselben mit unserer Genehmigung den Namen „Semeinow" beigelegt. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Digitized by Google

Der Dominialbesitzer Bahr in Sacrau, Kreis Oels, hat auf der zum Dominium Sacrau gehörigen Feldmark ein neues Vorwerk errichtet und demselben mit unserer Genehmigung den Namen „Marienhof" beigelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. v. Götz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niedergelegt: 1) Von den Kaufleuten C. Th. Müller in Schweidnitz und Karl Nitsche in Frankenstein die von ihnen zeither geführte Agentschaft der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

2) Von dem Kaufmann J. G. Schmiedeck in Brieg die von ihm zeither geführte Agentschaft der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Allerhöchst verliehen: Dem evangelischen Lehrer Fränzel zu Jenkwitz bei Oels zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum das allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Liatkave, Eduard Hubrich, zum evangelischen Schullehrer in Melochwitz, Kreis Militsch.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Guido Baumert zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Zobten.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Berger zum katholischen Schullehrer in Pohlanowitz, Kreis Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Professor Dr. Schultze zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde von Steinkunzendorf, Kreis Bolkenhain.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschung: Das dem Rentner Theodor Krier zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, unter dem 16. Dezember 1856 ertheilte Patent
auf eine Maschine zum Feilenhauen
ist erloschen.

Erledigte Pfarrstelle: Die Mittagsprediger- und Schulrektor-Stelle in Prausnitz ist vakant worden. Das Einkommen beträgt circa 432 Rthlr. incl. Wohnung. Das evangelische Kirchen-Kollegium daselbst besetzt die Stelle.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente diesjährige Sitzung auf den 7. September d. J. beginnen und im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 17. September 1857 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die fünfte diesjährige Schwurgerichts-Sitzung.

Vermächtniß: Der zu Winzig verstorbene Vorwerksbesitzer Adam Fiebig hat der evangelischen Kirche zu Geischen 150 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Belobigung: Der Schornsteinfegermeister Jonas zu Striegau hat am 16. d. M. den neunjährigen Sohn des Steinarbeiters Herda in Striegau, der in den städtischen Steinbruch bei einem Wasserstande von mehr als 8 Fuß gefallen war, mit Muth und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens errettet. Dieß wird hiermit als Anerkennung seiner menschenfreundlichen That belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Litteratur und Philologie.

1) Allgemeine.

Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Herr Professor Dr. Stenzler.

2) Orientalische.

Hebräische Grammatik, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen ins Hebräische, Herr Professor Dr. Schmölders.
Hebräische Grammatik, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen aus dem Hebräischen, Herr Lect. Dr. Neumann.
Grammatik der hebräischen Sprache, Herr Dr. Magnus.
* Auserlesene Abschnitte aus den historischen Büchern des Alten Testaments, Herr Lect. Dr. Neumann.
* Erklärung der chaldäischen Stücke im Buche Daniel, Herr Dr. Magnus.
* Syrische Sprachlehre, Herr Professor Dr. Bernstein.
* Erklärung der harklensischen syrischen Uebersetzung des Evangeliums Johannes, nach seiner Ausgabe, Derselbe.
* Grammatik der arabischen Sprache, Herr Dr. Magnus.
* Erklärung leichter arabischer Schriftstücke, Herr Professor Dr. Schmölders.
* Erklärung theils einzelner Stücke aus dem Koran, theils eines rabbinischen Autors, womöglich des More Nebochim von Maimonides, Herr Dr. Magnus.
* Uebungen im Persischen nach Spiegel's Chrestomathie, Herr Professor Dr. Schmölders.
* Erklärung leichterer Sanskrit-Schriftsteller, Derselbe.
* Erklärung des achten Kapitels von Manu's Gesetzbuch, mit Einleitung über das System des Indischen Rechts, Herr Professor Dr. Stenzler.
* Sanskrit-Uebungen, Derselbe.

3) Classische.

* Geschichte der neueren Philologie, Herr Dr. Bernays.
Kritische Geschichte der homerischen Gesänge und Ilias I., Herr Professor Dr. Bahlen.
Einleitung zu Sophokles und Erklärung des König Oedipus, Herr Professor Dr. Haase.
Römische Litteraturgeschichte, Derselbe.
Römische Staatsalterthümer, Herr Dr. Roßbach.
Horaz' Satiren, Herr Professor Dr. Bahlen.
* Cicero's Briefe an Atticus, Herr Dr. Bernays.
Interpretation von Tacitus Germania, Herr Professor Dr. Roßbach.
* Uebungen des philologischen Seminars, Herr Professor Dr. Haase und Herr Professor Dr. Roßbach.
* Philologische Uebungen, Herr Professor Dr. Bahlen.

4) Neuere.

* Deutsche Litteraturgeschichte, Herr Dr. Rumpelt.
* Geschichte der deutschen Epik des Mittelalters, Herr Professor Dr. Rückert.
Privatissima im Gothischen oder Angelsächsischen, Derselbe.
Deutsche Grammatik (erster Theil) [Gothisch und die hochdeutschen Sprachen], Herr Dr. Rumpelt.
Erklärung der Gedichte Walthers von der Vogelweide, Herr Professor Dr. Rückert.
* Erklärung des Reinecke Vos, Herr Dr. Pfeiffer.
Französische Grammatik mit Uebungen im Schreiben und Sprechen, Herr Lect. Freymond.
Le Misanthrope, Lustspiel von Molière, Uebersicht der Litteratur des 17. Jahrhunderts, Derselbe.
* Ueber Goethe's Faust, Herr Professor Dr. Kahlert.
Grammatischer Cursus der englischen Sprache für Anfänger, nebst Lectüre des Christmas Carol von Charles Dickens, Herr Lect. Dr. Behnsch.
* Shakespeare's Richard III., Derselbe.
Vergleichende Grammatik der Romanischen Sprachen, Herr Dr. Karow.
* Uebungen in der Erklärung schwieriger italienischer Dichter, Herr Lect. Marochetti.
Uebungen im Italienisch-Sprechen und Schreiben, Derselbe.
Italienische Grammatik, Derselbe.

Digitized by Google

* Portugiesische Grammatik und Erklärung der Lusiaden und Sonette des Camoës, Herr Dr. Karow.
* Wallachische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten und Dichtern der Wallachei und Moldau, Derselbe.
* Neugriechische Grammatik, Herr Lect. Dr. Peucker.
* Erklärung der lyrischen Gedichte des Athanasios Christopulos, Derselbe.
* Polnische Grammatik nebst Uebungen nach seinem Elementarwerke (Cursus für Anfänger), Herr Lect. Fritz.
* Uebungen im Polnischen durch Uebersetzung und Erläuterung größerer Lesestücke aus dem Werke des Rymarkiewicz (Cursus für Geübtere), Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lect. Dr. Kraiński.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre (zweiter Theil), Herr Dr. Baumgart.
* Der Choralgesang der evangelischen Kirche, zugleich praktische Uebung, Herr Dr. Mosewius.
* Stimmbildungslehre, theoretisch-praktisch, Derselbe.
* Uebung vierstimmiger geistlicher Gesänge, Derselbe.
* Orgelspiel, Herr Dr. Baumgart.
Zeichnenkunst, Herr Siegert.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preusse.
Fechtkunst, Herr Löbeling.
Tanzkunst, Herr Arene.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—3 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publikum jeden Freitag geöffnet. Studirende und andere Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommer-Semester von dem Direktor des Instituts Einlaßkarten, mit welchen sie täglich, den Sonntag ausgenommen, den Garten besuchen können. Der botanische Gärtner darf wöchentlich einmal gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzenexemplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Zweite außerordentliche Beilage

zu № 36 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1857.

Bekanntmachung.

Die in mehreren Gegenden unsers Departements überhand nehmenden Feldmäuse erregen die Besorgniß, daß auch in diesem Jahre wiederum die Herbstsaaten großer Beschädigung unterliegen werden. Wir machen daher das Publikum auf den in Band 25 der landwirthschaftlichen Annalen von v. Lengerke Seite 399 abgedruckten, hier im Nachtrage aufgenommenen Bericht des Landes-Oekonomie-Raths Dr. Lüdersdorff, über die Anwendung des Jülichschen Dampf-Ofens zur Vertilgung der Feldmäuse, so wie über das von dem Landschafts-Direktor v. Rosenberg-Lipinsky auf Gutwohne in Ausführung gebrachte Fangen derselben in Töpfen aufmerksam.

Breslau, den 1. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Bericht

über die Anwendung des Jülichschen Dampfofens zur Vertilgung der Feldmäuse, so wie über das von dem Ritterschafts-Rath v. Rosenberg-Lipinsky in Ausführung gebrachte Fangen derselben in Töpfen.

Vom Landes-Oekonomie-Rath Dr. Lüdersdorff.

Das Ueberhandnehmen der Feldmäuse hatte das Königl. Landes-Oekonomie-Kollegium bereits im Jahre 1853 veranlaßt, einen zur Vertilgung derselben vom Geh. Staats-Minister Grafen v. Arnim empfohlenen Apparat, bekannt unter dem Namen des Jülichschen Dampfofens, in mehreren Exemplaren zur versuchsweisen Anwendung zu vertheilen. Es sind gegenwärtig zahlreiche Berichte über die angestellten Versuche eingegangen, und wir wollen die erzielten Resultate dem landwirthschaftlichen Publikum nicht länger vorenthalten, wenn schon die Versuche noch fortgesetzt werden und die Witterungs-Verhältnisse des gegenwärtigen Frühjahrs den weiteren Verheerungen für einige Zeit Schranken gesetzt haben dürften.

Nach den vorliegenden Berichten sind die Resultate theils günstig, theils ungünstig ausgefallen. Das Letztere hauptsächlich deshalb, weil da, wo man sich darauf beschränkt hat, als Räuchermaterial nur Leder, Horn, Haare ꝛc. anzuwenden, die Mäuse zwar betäubt, aber nicht getödtet worden sind. Nächstdem hat man mehrfach auch die zum Räuchern größerer Ackerflächen erforderliche Zeit und Arbeit für zu kostbar erachtet, um dies Vertilgungsmittel durchgreifend in Anwendung bringen zu können.

Diesem gegenüber sind aber auch sehr günstige Resultate erzielt worden; mehrfach mag also auch die Ursache des Mißlingens an einer noch ungenügenden Applikation und mangelnden Uebung gelegen haben. Denn der Behauptung des zu großen Zeit- und Kostenaufwandes entgegen berichtet Herr von Donat auf Sonnenberg, daß zwei Personen täglich 25 Morgen mit gutem Erfolg zu beräuchern im Stande seien. Mit gleichem Erfolg ist der Dampfofen von Herrn v. Rosenberg-Lipinsky zu Gutwohne in Anwendung gebracht worden, auch hat der Letztere die in Scheunen und Ställen nistenden Mäuse durch zweckmäßig angebrachte Töpfe wirksam vertilgt. Wir lassen deshalb den vollständigen Bericht hier folgen, zumal derselbe nützliche Winke für Applikation sowohl des einen wie des andern Apparats enthält:

Digitized by Google

I. Die Räucherungsmaschine, welche der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien zur Vertilgung der Mäuse empfohlen hat, bewährte sich hier als ganz vortrefflich — Sie tödtet in möglichst kürzester Frist, bei richtiger Anwendung, sämmtliche Mäuse eines gemeinschaftlichen Gangsystems, während beim Bohren von Löchern viele Mäuse entkommen und nebenbei der Schaden an der Saat nicht unbeträchtlich ist. — Leider wurde ich erst im Spätherbst, nachdem die Saat- und Klee-Felder bereits großen Schaden erlitten hatten, mit dieser Maschine bekannt. — Doch ließ ich alsbald vier Maschinen anfertigen, und mittelst derselben ist es mir geglückt, bis zum Eintritt des Frostes wenigstens die Winterfaat auf einer Fläche von 500 Morgen von den Mäusen möglichst zu reinigen und noch größerem Schaden vorzubeugen. — Als meine Nachbarn und selbst viele Bauergutsbesitzer die günstigen Erfolge dieser Räucherung auf meiner Feldflur sahen, konnten meine beiden Schmiede nicht genug dergleichen Maschinen anfertigen. Ueberall zeichnen sich auf das Entschiedenste die geräucherten Flächen vor den nicht geräucherten durch den geringsten Mäuseschaden auch jetzt noch aus; denn trotz der unfreundlichen Witterung leben die Feldmäuse in ihrer großen Mehrzahl munter fort. — Meine Besorgniß, daß der starke Rauch und die heiße Luft, welche in der nächsten Umgebung der Maschine den lockeren Boden durchdringt und durch Dampf weit hin sich zu erkennen giebt, den Pflanzenwurzeln Nachtheil bringen könne, hat sich als durchaus unbegründet erwiesen.

Als Hauptbedingungen des günstigen Erfolges bezeichne ich folgende Momente:

1) Dem Brennstoff, — Ulmenholz, Steinkohle, Torf, altes Leder, Lumpen — muß noch etwas Schwefel beigegeben werden, welchen man in kleinen Brocken zeitweise durch das Mundrohr der Maschine einfallen läßt. — Der Preis des Schwefels ist sehr billig.

2) Die Maschine muß möglichst fest in den Boden eingedreht werden. Es geht sonst zu viel Rauch verloren, und gelangt zu viel frischer atmosphärischer Sauerstoff in die Mäuselöcher, welcher dann die Mäuse, welche zunächst des Eingangs sich befinden, lange Zeit vor dem Ersticken schützt. Ich habe nämlich durch viele Nachgrabungen mich überzeugt, daß beim Beginn der Räucherung die nicht sofort vollständig betäubten Mäuse an den Eingang eilen, und hier zuletzt getödtet werden, weil ihnen noch frischer Sauerstoff zuströmt, während am entferntesten Punkte die Mäuse häufig schon nach 3 bis 4 Stößen mit dem Blasebalg vollständig getödtet waren, oder doch wenigstens an der Luft sich nicht wieder erholten, sofern Schwefel dem Brennstoff beigemischt war. — Versuchsweise ließ ich lebende Mäuse auf hartem Erdboden unter die Maschine bringen und tüchtig räuchern; es währte aber in überraschender Weise lange Zeit, bevor sämmtliche Mäuse todt waren. — Wird nun vielleicht nicht anhaltend genug bei einem System geräuchert, und die Maschine schließt nicht fest am Boden, so bleiben viele Mäuse zunächst der Maschine lebendig.

3) Die Mäuselöcher dürfen nicht eher zugetreten werden, als bis der ihnen entströmende Rauch zeigt, daß sie zu ein und demselben System des Baues gehören. Denn zwei verschiedene Systeme begrenzen sich oft ganz nahe ohne jegliche Verbindung, während in entgegengesetzter Richtung zuweilen das einzelne System seine Gänge 12 bis 15 Schritte weit ausdehnt. Durch das Zutreten der Löcher, bevor sich in ihnen die Wirkung des Rauches zeigte, werden dann viele Mäuse vor dem Erstickungstode gerettet.

4) Je nach dem Umfange des Systems und der Lockerheit des Bodens genügt das Räuchern auf die Dauer von 1—2 Minuten, um sämmtliche Mäuse in dem System zu tödten. — An Rainen und Grabenrändern, bei welchen die Maschine sich auf dem Boden nicht festschließend ansetzen läßt, ist eine längere Zeit erforderlich.

5) Nach Verlauf einiger Tage müssen die von den Mäusen gesäuberten Flächen revidirt werden. Denn bei dem geringen Tiefgang der Mäusegänge wird in diesen durch den ungehinderten Zutritt der frischen Luft mittelst der Poren des Bodens der Rauchgeruch bald beseitigt, und es suchen einzelne neue Mäuse von Außen her die verlassenen Gänge und Futtervorräthe auf.

Wenn diese Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, dann ist der Erfolg durchaus sicher, und die einzelnen Klagen, welche ich über die Unbrauchbarkeit der Maschine hörte, können nur in der mangelhaften Anwendung ihre Erklärung finden. Zur Bestätigung der kräftigen Wirkung führe ich historisch noch an, daß kürzlich in Ober-Glauche bei Trebnitz mittelst einer solchen Räucherungsmaschine binnen 3 Tagen 4 Füchse im Bau getödtet und dicht am Eingange leblos gefunden wurden.

Digitized by Google

Der Hauptsegen dieser Maschine dürfte allerdings aus ihrer Anwendung im Frühjahr und Sommer hervorgehen, um die übrig gebliebenen einzelnen Mäuse-Familien vorzeitig zu tödten und ihre massenweise Vermehrung somit zu verhüten.

Meine Schmiede fertigen eine Maschine sogar in Doppelblech für 2 Thlr. an. Der Blasebalg kostet 10 Sgr.

II. Nächstdem richtete ich aber auch mein Augenmerk auf die Tödtung der vielen Mäuse in den Scheunen. — Behufs dessen wurden zuvörderst an den äußeren Grundmauern resp. Schwellen der Scheuern 3zöllige Drainröhren in den Boden versenkt, und als Unterlage ein Flachwerkstück gegeben. Allein die Mäuse krochen an den Wänden empor und entschlüpften größtentheils. Zur Beseitigung dieser Flucht ließ ich nun bei einem Töpfer in Oels 70 Stück Töpfe, von denen ich ein Exemplar hier überreiche, anfertigen. Die allmälige Verjüngung der Töpfe nach oben, und der nach innen umgebogene Rand hindern, wie ich pflichtmäßig versichere, das Emporklettern der Mäuse. Das kleine Loch in dem Boden bezweckt den Abzug des etwaigen Regenwassers.

Bei ihrer Anwendung ist zu beachten, daß die Stellung möglichst senkrecht erfolgt, die Oberfläche ein wenig unter das Niveau des Bodens tritt, und die Töpfe möglichst nahe an die äußere Grundmauer der Gebäude, wo die befahrensten Gänge sind, versenkt werden.

Die Herausnahme der gefangenen Mäuse geschieht mit der Hand und kann ohne Nachtheil auf 2—3 Tage vertagt bleiben, da keine Maus im Stande ist, zu entfliehen, und die meisten Mäuse nach Verlauf von 6—8 Stunden todt sind.

Der Erfolg übertraf meine Erwartungen!

Vom 16. Oktober bis 11. November wurden, bei einer Scheuernlänge von 400 Ellen,

in den 70 Töpfen vorgefunden	. .	7,168 Mäuse,
vom 11. November bis ult. Dezember	.	3,207 "
in Summa		10,375 Stück.

Der reichste Fang in einem Topf und an einem Tage war 108 Stück.

Noch jetzt werden täglich 60—100 Stück gefangen. Dem Töpfer mußte ich allerdings, weil ich ihn mit der Arbeit drängte, den Topf mit 3 Sgr. bezahlen; auch werden wahrscheinlich die Töpfe über Winter zerfrieren, da dieselben nicht von besonders guter Masse und nicht scharf gebrannt sind. Wenn man indeß erwägt, daß die bereits getödteten 10,000 Mäuse, denen gewiß nachträglich noch einige 1000 zuwachsen werden, viele Scheffel Getreide verzehrt haben, und mit ihrer Brut im Frühjahr in Garten und Feld gewaltigen Schaden angerichtet haben würden, so hat sich die Auslage von 7 Thlr. offenbar in einem Jahre bezahlt gemacht.

Ich kann daher diese Töpfe, welche füglich 4—5 Zoll kürzer sein können, als das beifolgende Modell,*) als ungemein praktisch empfehlen. Auch werden sie sich in der nächsten Umgebung von Kartoffeln und Rüben-Haufen resp. Getreideseimen gewiß sehr bewähren und von mir im nächsten Jahre hierzu auch verwendet werden. Hierzu fehlten mir dies Jahr die Töpfe.

Nachtrag.

In meinem Berichte vom 3. Januar d. J. an den hiesigen Central-Verein habe ich die Anwendung und große Nützlichkeit dieser Töpfe bereits ausführlich besprochen, und darf ich voraussetzen, daß dieser Bericht sich in der Hand eines hohen Collegii befindet. Daher beschränke ich mich nur noch auf folgende gehorsame Bemerkungen.

1) Das kleine Loch im Boden des Topfes ist — wie ich sehe — in dem beifolgenden Topf zufällig nicht offen. Diese Oeffnung hat den Zweck, zur Conservation des Topfes, den Abzug des Regens und Schneewassers zu vermitteln; denn für den Fang der Mäuse ist der Wasserstand im Allgemeinen unschädlich. Für den schnelleren Abzug des Wassers rathe ich indeß 2—3 Oeffnungen im Boden des Topfes anzubringen.

2) Der geschlossene Boden ist nöthig, weil — bei der Benutzung der Töpfe an Gebäuden — dieselben möglichst nahe der Grundmauer müssen versenkt werden, und es dann den Mäusen

*) Die Töpfe haben eine Höhe von 18 Zoll und am Boden einen äußeren Durchmesser von 6 Zoll. Dieselben verjüngen sich nach oben etwas und haben hier einen schmalen, nach innen gebogenen Rand.
Red.

Digitized by Google

glücken könnte, sich in die Erde zu graben und durch die Grundmauer in die Gebäude zu entfliehen.

3) Einer täglichen Revision der Töpfe und Herausnahme der Mäuse bedarf es nicht; ich stehe dafür ein, daß die gefangenen Mäuse nicht entfliehen können, wenn die inneren Wandungen des Topfes glatt gearbeitet sind. Nach Verlauf von 8 bis 10 Stunden sind die Mäuse dem Tode verfallen. — Sogar ein Wiesel hatte sich aus dem Topfe nicht retten können; es wurde todt aufgefunden.

4) Die Töpfe müssen selbstredend möglichst in die sichtbaren Hauptgänge der Mäuse versenkt werden. Der reichste Fang erfolgt am Abend und am Morgen, wo die Mäuse die Gebäude verlassen, um zur Stillung ihres Durstes den Thau zu lecken.

5) Sämmtliche Töpfe haben wider Erwarten den Winter ohne Bruch ausgehalten.

6) Bis ult. März d. J. wurden in 70 Töpfen, welche eine Scheuerlänge von 350 Fuß auf der Garten- und Feldseite cernirten, vom Oktober v. J. ab, im Ganzen 11,673 St. gefangen. Natürlich nahm die Ausbeute in der letzten Zeit bedeutend ab. — Im verflossenen Monat fingen sich nur noch 128 Stück.

7) An den Gebäuden, in der Nähe von Getreide, Kartoffeln und Rübenmieten, in den Gärten gewähren die Töpfe ihren Hauptnutzen, weil hier die Mäuse auf engere Räume concentrirt sind, während für die Vertilgung der eigentlichen Feldmäuse die Räucherungsmaschine, von welcher ein hohes Collegium das Modell an den hiesigen Centralverein sendete, bei vorzeitiger und richtiger Anwendung die trefflichsten Dienste leistet und vollkommene Abhilfe schafft.

Möchte nur das landwirthschaftliche Publikum von diesen Töpfen recht allgemeine Anwendung machen. Der Schaden in den Scheuern durch Mäusefraß ist enorm, und alljährlich rekrutiren sich erweislich die Feldmäuse aus dem Depot in den Scheuern.

Man dürfte vielleicht die Kosten scheuen. Erwägt man indeß, welchen großen Schaden beispielsweise 12000 Mäuse, welche hier gefangen wurden, in den Scheuern angerichtet haben würden, — welche zahlreiche Nachkommenschaft dieselben geliefert hätten, so dürfte man sich überzeugen, daß die Auslage von 7 Thlr. für 70 Töpfe à 3 Sgr. mir im ersten Jahre reich erstattet worden ist.

Glücklicherweise hat das Thauwetter in hiesiger Gegend die aus vorigem Herbst übertragenen Millionen Feldmäuse ziemlich vollständig getödtet. Es kommt nun hier und anderwärts alles darauf an, die einzelnen Mäusefamilien, welche auf Rainen und Grabenrändern oder auf dem Felde am Leben geblieben sind, mittelst der trefflichen Räuchermaschine alsbald sorgsam zu tödten, bevor dieselben abermals zu verheerenden Massen sich vermehren. Denn haben die Mäuse erst eine solche Oberhand gewonnen als im verflossenen Herbst, dann reichen bei einer großen Feldmark menschliche Kräfte nicht hin, die Wintersaaten und Kleefelder gegen empfindlichen Schaden zu schützen.

Leider wurde mir die Räucherungsmaschine erst im Spätherbst bekannt, wo meine Saat- und Kleefelder größtentheils durchwühlt waren. Demungeachtet wurden noch mehrere Flächen gerettet, während auf den Feldern, wo die Maschinen nicht mehr thätig sein konnten, die Verheerung so groß ist, daß ein Ausackern der letzten Winter- resp. Klee-Saat unvermeidlich ist.

In dieser Räucherungs-Maschine ist bei allgemeiner vorzeitiger und richtiger Anwendung, sowie in den bezüglichen Töpfen, der Landwirthschaft ein vollkommen sicheres Mittel gegeben, gegen ähnliche Verluste sich zu schützen. — Möchte man nur recht umfassend und beharrlich darnach greifen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 11. September. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 46 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4755. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der neu errichteten, in Porta bei Minden domizilirten „Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Porta Westphalica." Vom 20. Juli 1857.

Die erschienene Nr. 47 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4756. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Ery.

Nr. 4757. Das Statut für die Meliorations-Societät des Drzec-Gebietes, Kreises Neidenburg. Vom 10. August 1857.

Nr. 4758. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn an die Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Die erschienene Nr. 48 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4759. Das Statut des Deichverbandes der Klein-Schwetzer Niederung. Vom 10. August 1857.

Nr. 4760. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Lennep, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der mit der Geschäftsführung bei der Amtsblatt-Verwaltung beauftragte Regierungs-Sekretair Pläschke scheidet vom 1. Oktober c. ab aus dieser Verwaltung aus. An seine Stelle tritt der bisherige zweite Beamte der Amtsblatt-Verwaltung, Regierungs-Sekretair Lehmann, und an Stelle des letzteren der Regierungs-Militair-Anwärter Kern. Sämmtliche Quittungen, Liquidationen, Empfangsbescheinigungen oder sonstige Schreiben, welche von unserer Amtsblatt-Redaktion ausgefertigt werden, müssen demnach vom 1. Oktober c. ab, insofern sie auf Giltigkeit Anspruch machen sollen, entweder von dem mit der Geschäftsführung bei der Amtsblatt-Verwaltung beauftragten Regierungs-Sekretair Lehmann, oder in dessen Behinderung von dem zweiten Beamten der Amtsblatt-Verwaltung, Regierungs-Militair-Anwärter Kern, vollzogen sein.

Breslau, den 1. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Göß.

Nachdem höheren Orts genehmigt worden, daß die 1½ meilige Chausseegeld-Hebestelle zu Wilkau, Kreis Namslau, von ihrem gegenwärtigen Standpunkte bei Nummerstein 7,15+5 nach Nummerstein 7,51+16 verlegt werden darf, wird nach Ausführung der diesfälligen Translocirung das Chausseegeld an letzterem Punkte mit der Maßgabe erhoben werden, daß

Digitized by Google

a. das Fuhrwerk aus Wilkau selbst bei dem Verkehr mit Namslau sowohl auf dem Hin- als auf dem Rückwege nur den Satz für ½ Meile entrichtet;
b. der bei der Hebestelle zutretende oder abgehende Seitenverkehr in der Richtung von und nach Namslau nur auf dem Hinwege mit dem ¼meiligen Satze belegt, auf dem Rückwege aber gegen Vorzeigung des empfangenen Zettels frei gelassen werden wird.

Breslau, den 31. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Polizei-Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 265) verordnen wir hiermit von Strom-Polizei wegen:

Kein Schiffer darf unter der zur Breslau-Posener Eisenbahn gehörigen Brücke bei Pöpelwitz hindurch fahren, ohne das aufgespannte Segel vorher eingezogen zu haben. Jede Uebertretung dieses Verbots wird mit 5 Rthlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle mit 8 Tagen Gefängniß geahndet.

Breslau, den 29. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangel. Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. wird am 21. und 22. September stattfinden.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 10. September spätestens einzureichen; zur persönlichen Meldung bei dem Direktor des Seminars ist der 20. September, Nachmittags 4 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen
1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf,
3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
4) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben
1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo die Aspirantin vorgebildet worden.

Breslau, den 20. August 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Zur Kommissions-Prüfung, welche sich an die Nachprüfung anschließen wird, (cf. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln St. 24 S. 193) ist ein Termin auf den 5., 6. und 7. Oktober c. anberaumt.

Die Gesuche um Zulassung zur Kommissions-Prüfung sind an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau, unter Beilegung folgender Schriftstücke, zu richten:
1) eines ärztlichen Attestes über normalen Gesundheits-Zustand;
2) eines selbstverfaßten Lebenslaufs;
3) der Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbildung zum Schulfache insbesondere;
4) des Zeugnisses der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel.

Digitized by Google

Die persönliche Vorstellung bei dem Direktor des Seminars findet den 4. Oktober 5 Uhr Nachmittags statt.

Peiskretscham, den 21. August 1857.

Der Seminar-Direktor.
gez. Wanjura.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der vormalige Stabstrompeter vom 1. Kürassier-Regiment, Ferdinand Brandes, als Hausvater an dem Korrektionshause zu Schweidnitz.

2) Der bisherige interimistische Kreisbote Gustav Geisler in Ohlau definitiv als solcher.

Konzessionirt: 1) Der Gastwirth Robert Späthe in Oels als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Köln.

2) Die Kaufleute Adolph Bayer in Brieg und Traugott Hiersemann in Schweidnitz als Unteragenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin.

3) Der Apotheker R. Neumann in Herrnstadt als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Gastwirth Jäschke daselbst.

4) Der Kaufmann B. G. Hoffmann in Wohlau als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

5) Der Kaufmann Adolph Greiffenberg in Schweidnitz als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann C. Th. Müller daselbst.

6) Der Maurermeister Gustav Lange in Glatz als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Hübner daselbst.

7) Der Kaufmann F. R. Engelbrecht in Bernstadt und der Gastwirth Karl Gustav Senft in Goschütz als Unteragenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

8) Der Gastwirth Karl Gustav Senft in Goschütz als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

9) Der Kaufmann Gustav Fröhlich zu Breslau als Unteragent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

10) Der Sattlermeister Rodewald in Trebnitz als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann H. Haisler daselbst.

11) Der Kaufmann Karl Leipziger zu Breslau als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Stettin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen provisorischen Lehrer Ignatz Lengfeld zum katholischen Schullehrer in Hummelwitz, Kreis Glatz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Paul Heinrich Rudolph Ulbrich zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Beuthen a. d. O., Kreis Freystadt.

2) Die Vokation für den bisherigen Rektor und Predigtamts-Kandidaten in Christianstadt, Heinrich Gustav Bischoff, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Auras, Kreis Wohlau.

Ertheilt: Auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi und pro ministerio a. die Erlaubniß zu predigen, den Kandidaten der Theologie:

1) Johannes Kreyher aus Himmelstädt bei Landsberg, 23 Jahr alt;
2) Andreas Friedrich Paul Seiffert aus Schweidnitz, 23¾ Jahr alt;
3) Friedrich Rudolph Schaffran aus Bernsdorf bei Hoyerswerda, 25½ Jahr alt;
4) Karl Konrad Robert Wohlé aus Reesewitz, Kreis Oels, 26¼ Jahr alt;

Digitized by Google

b. das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte, den Kandidaten des Predigtamts:

1) Karl August Illming aus Pleß, 28½ Jahr alt;
2) Otto Ernst Hugo Postler aus Militsch, 28½ Jahr alt;
3) Karl August Eduard Schirmer aus Liegnitz, 27¼ Jahr alt;
4) Philipp Joseph Karl Spangenberg aus Mannheim im Großherzogthum Baden, 25½ Jahr alt;
5) Eugen Georg Spohrmann aus Gießmannsdorf bei Bolkenhain, 27½ Jahr alt;
6) Karl Heinrich Albert Stahl aus Breslau, 40 Jahr alt;
7) Friedrich Julius Wittig aus Wohlau, 27¼ Jahr alt.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Verleihungen: Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Hartmann zu Glogau ist der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit Allerhöchst verliehen worden.

Befördert: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Schütze zu Görlitz zum Gerichts-Assessor.

2) Der Auskultator Breslauer zu Görlitz zum Appellationsgerichts-Referendarius.

3) Der Kreisgerichts-Sekretair Schwarzbach zu Bunzlau zum Appellationsgerichts-Sekretair.

4) Der Bureau-Assistent Peschel zu Bunzlau zum Kreisgerichts-Sekretair.

5) Der Bureau-Assistent Palz zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Sagan resp. der Gerichts-Kommission zu Halbau.

6) Der Bureau-Diätar Wiedemuth zu Bunzlau zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

7) Der Kanzlei-Diätar Binseel zu Lüben zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Sagan.

8) Der Civil-Supernumerar Sperke zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

9) Der Hilfs-Unterbeamte Pfuhl definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.

Versetzt: Der Kreisrichter Niedt zu Fraustadt als Rechtsanwalt und Notar nach Rothenburg O.-L.

Pensionirt: 1) Die Kreisgerichts-Boten und Exekutoren Roitsch und Kaul zu Goldberg.

2) Der Gefangenenwärter Dimenatus zu Bunzlau unter Allerhöchster Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Ernannt: Der Post-Sekretair Fademrecht zum Postmeister bei dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 hierselbst.

Angestellt: 1) Als Post-Expedienten: Die Post-Expedienten-Anwärter Karrasch bei dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 hierselbst und Zochert bei dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 hierselbst.

2) Als Expreßbriefträger: der invalide Postillon Buchholz in Breslau.

3) Als Packetbesteller: der Lazareth-Gehilfe Kindler in Brieg.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Klause von Schweidnitz nach Breslau.

2) Der Post-Sekretair Wiedig von Breslau nach Schweidnitz.

3) Der Post-Sekretair Kalbeck von dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 in Breslau zu dem Königlichen Post-Amte hierselbst.

4) Der Post-Sekretair Krippendorf in Halle zu dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 hierselbst.

5) Der Post-Expediteur Rohde von Canth nach Zobten.

6) Der Post-Expediteur Seiffert von Jordansmühl nach Canth.

7) Der Post-Expedient Tittel von Glatz nach Striegau.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur Rückwardt in Zobten.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 18. September. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 49 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4761. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Bestätigung der in Hagen unter dem Namen „Hagener Privat-Aktienbank" zum Betriebe von Bank-Geschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft.

Nr. 4762. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Alperbecker Aktien-Verein für Bergbau" gebildeten Aktien-Gesellschaft, mit dem Domizil in Dortmund. Vom 25. August 1857.

Die erschienene Nr. 50 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4763. Den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Cöthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahnen zwischen Berlin und Cöthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse. Vom 26. April 1839.

Nr. 4764. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1857, betreffend die Vereinbarung mit der Herzoglich anhalt-dessau-cöthenschen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau. Vom 24. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 265) verordnen wir hiermit von Strom-Polizei wegen:

Kein Schiffer darf unter der zur Breslau-Posener Eisenbahn gehörigen Brücke bei Pöpelwitz hindurch fahren, ohne das aufgespannte Segel vorher eingezogen zu haben. Jede Uebertretung dieses Verbots wird mit 5 Rthlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle mit 8 Tagen Gefängniß geahndet.

Breslau, den 29. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am 13. Oktober d. J. beginnt ein neuer Kursus an hiesiger Provinzial-Gewerbeschule, der einzigen im Breslauer und Oppelner Regierungs-Bezirke. Wir machen daher alle diejenigen, welche sich einem Gewerbe widmen wollen oder ein solches bereits ergriffen haben, auf diese Anstalt aufmerksam.

Der Unterricht einer Provinzial-Gewerbeschule umfaßt nach dem Organisationsplane vom 5. Juni 1850 die gesammte Elementar-Mathematik, namentlich Rechnen, Buchführung, Algebra, Planimetrie, Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie einschließlich der Kegelschnitte; ferner Physik, anorganische und organische Chemie, Mechanik, mechanische und chemische Technologie, Maschinenlehre, Mineralogie, Baukonstruktionslehre, freies Handzeichnen, architektonisches Zeichnen, Maschinenzeichnen

Digitized by Google

und Modelliren, und wird in zwei auf einander folgenden Klassen wöchentlich in 35 bis 36 Lehrstunden ertheilt.

Der Kursus einer jeden Klasse ist einjährig.

Am Schlusse des Kursus der oberen Klasse findet eine Entlassungs-Prüfung statt, welche diejenigen, die die Prüfung bestehen, zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin berechtigt und dem besten der Abiturienten die Aussicht auf freien Unterricht und eventuell auf ein Stipendium von 200 Rthlr. eröffnet.

Außerdem haben diejenigen, welche die Prüfung bestehen und sich bei dem Königlichen Gewerbe-Institute melden, das Recht, als einjährige Freiwillige ihrer Militair-Pflicht zu genügen.

Denjenigen, welche eine Gewerbeschule besucht haben, kann ferner nach dem Gesetze vom 9. Februar 1849 unter Umständen die Lehrzeit bis auf ein Jahr verkürzt werden.

Nach der Verordnung vom 24. Juni 1836 sind diejenigen Bauhandwerker (Zimmerleute, Maurer, Steinmetzer, Schiefer- und Ziegeldecker, Mühlen- und Brunnenbauer), welche die Schlußprüfung an einer Provinzial-Gewerbeschule bestanden haben, von der mündlichen Prüfung beim Meisterexamen befreit.

Als besonders ersprießlich dürfte, sowohl wegen des gesammten Unterrichts, als auch wegen einzelner, den verschiedenen Gewerben näher stehenden Zweige desselben, der Besuch der Gewerbeschule anzuempfehlen sein allen Bauhandwerkern, als: Maurern, Zimmerleuten, Steinmetzern, Töpfern ꝛc.; ferner allen zu dem Bau von Maschinen mitwirkenden Gewerbetreibenden, als: Maschinenbauern, Schlossern, Modelltischlern, Drechslern, Formern, Monteuren, Zeichnern ꝛc., sodann den Berg- und Hüttenleuten, endlich allen denen, welche in ihrem Gewerbsbetriebe von der Physik und Chemie Nutzen erwarten dürfen; hierher gehören vor allen die Landwirthe, die Essig-, Zucker-, Stärke-, Spiritus-, Cement-, Seifenfabrikanten, die Bierbrauer, Bleicher, Färber, Zeugdrucker, Gerber ꝛc.

Zur Aufnahme genügen die Kenntnisse, welche auf einer guten Elementarschule erworben werden können.

Die Anstalt nimmt Schüler jeden Alters vom 14ten Jahre an auf, und besonders gern diejenigen, welche bereits ein oder mehrere Jahre praktisch gearbeitet haben.

Das Schulgeld beträgt jährlich 12 Rthlr. und wird vierteljährlich praenumerando entrichtet.

Die Prüfung und Aufnahme neuer Schüler findet statt am 12. Oktober c. durch den Dirigenten der Anstalt, Dr. Großmann Köppenstraße Nr. 21 B.

Schweidnitz, den 30. August 1857.

Das Kuratorium der Provinzial-Gewerbeschule.

v. Lignau. Brennhausen. Pfützner. Sommerbrodt. Dr. Großmann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Mühlenbesitzer Karl Gebauer in Petranowitz, Kreis Wohlau, als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

2) Der Mühlenbesitzer Karl Gebauer in Petranowitz, Kreis Wohlau, als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Buchdruckereibesitzer P. A. Bartsch zu Habelschwerdt als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Kandidaten der Theologie Philipp Joseph Karl Spangenberg als Nachmittagsprediger und Rektor der evangelischen Stadtschule in Festenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Franz Semerau zum zweiten Prediger an der evangelischen Schloß- und Pfarrkirche in Polnisch-Wartenberg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Appellationsgerichts-Präsident Dr. v. Möller zu Köslin zum ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Breslau.

Digitized by Google

Allerhöchst verliehen: Dem Rechtsanwalte, Justizrathe Leyser zu Glatz der rothe Adlerorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Heyer zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

2) Der Gerichts-Assessor Nessel zu Freiburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

3) Der Referendarius Reimann zum Gerichts-Assessor.

4) Die Auskultatoren Sypniewski, Suszczynski, Bietsch, Landsberg, Hempel, Warmbrunn und Bormann zu Referendarien.

5) Die Rechtskandidaten Dr. v. Schlieckmann, Schildener, v. Wurmb, Richter, v. Richthofen und Libawsky zu Auskultatoren.

6) Der bisher bei dem Kreisgerichte zu Hadelschwerdt angestellte Bureau-Assistent Rosenberger zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

7) Der Bureau-Assistent Leckelt zu Waldenburg zum Sekretair bei der Gerichts-Kommission in Schmiedeberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg.

8) Der Bureau-Assistent Tagmann zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Stadtgerichte daselbst.

9) Der Bureau-Diätarius Strehler zu Schönau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

10) Der Bureau-Diätarius Heilig zu Streblen zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Kommission zu Landeck im Bezirke des Kreisgerichts zu Habelschwerdt.

11) Der Kanzlei-Diätarius Prochnau zu Waldenburg zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

12) Der Ober-Staatsanwaltschafts-Schreiber Deneke zum Kanzlei-Diätarius bei dem Appellationsgerichte.

13) Der Civil-Supernumerarius Gübel aus Frankenstein zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

14) Der Lohnschreiber Ernst zu Hirschberg zum Kanzlei-Diätarius bei dem Kreisgerichte in Waldenburg.

15) Der Strafanstalts-Aufseher Joseph Prechtel aus Jauer zum Hilfsboten und Gefangenenwärter bei der Gerichts-Kommission zu Schömberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Landeshut.

16) Der ehemalige Gefreite Günther aus Münsterberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Esch zu Reinerz in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

2) Der Gerichts-Assessor Krämer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige Departement.

3) Der Referendarius Freiherr v. Larisch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau zurück in das hiesige Departement.

4) Der Referendarius Süßmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das diesseitige Departement.

5) Die Referendarien Suszczynski und Sypniewski in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

6) Der Referendarius Johannes Müller in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

7) Der Auskultator Richter in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

8) Der Sekretair Gründling von der Gerichts-Kommission zu Schmiedeberg an das Kreisgericht zu Hirschberg.

9) Der Bureau-Assistent Warmuth von dem Stadtgerichte zu Breslau an das Kreisgericht zu Waldenburg.

10) Der Bureau-Assistent Borst von der Gerichts-Deputation zu Steinau im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau an das Stadtgericht zu Breslau.

Digitized by Google

11) Der Bureau-Diätarius Jetschin von der Gerichts-Kommission zu Landeck im Bezirke des Kreisgerichts zu Habelschwerdt an das Kreisgericht zu Jau

12) Der Bureau-Diätarius Woywod von dem Kreisgerichte zu Reichenbach an die Gerichts-Deputation zu Schönau im Bezirke des Kreisgerichts zu Jauer.

13) Der Bureau-Diätarius Schuster von der Gerichts-Deputation zu Nimptsch im Bezirke des Kreisgerichts zu Strehlen an das Kreisgericht zu Frankenstein.

14) Der Bureau-Diätarius Scholtz von dem Kreisgerichte zu Frankenstein an die Gerichts-Deputation zu Nimptsch.

15) Der Kanzlist Gansen von dem Kreisgerichte an das Stadtgericht zu Breslau.

16) Der Bote und Exekutor Drzansgalla von der Gerichts-Kommission zu Reinerz im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz, als Gefangenenwärter an das Kreisgericht zu Reichenbach.

17) Der Bote und Exekutor Mroß von der Gerichts-Kommission zu Reinerz an die Gerichts-Deputation zu Steinau im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau.

18) Der Bote und Exekutor Scholz von der Gerichts-Kommission zu Raudten als Gefangenenwärter an die Gerichts-Deputation zu Steinau.

19) Der Bote und Exekutor Baum von der Gerichts-Deputation zu Steinau an die Gerichts-Kommission zu Winzig im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau.

Ausgeschieden auf Antrag: Der Auskultator Löbinger.

Gestorben: 1) Der Sekretair Bunzel bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

2) Der Sekretair Wieczorek bei dem Kreisgerichte zu Ramslau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Zoll-Einnehmer Heyn zu Bobischau zum Steuer-Einnehmer in Zobten.

2) Der Zoll-Einnehmer Lehmgrübner zu Hayn zum Zoll-Einnehmer in Bobischau.

3) Der Sergeant Gutsche zum Steuer-Aufseher in Breslau.

4) Der beittene Grenz-Aufseher Blümel zu Beuthen zum beittenen Steuer-Aufseher in Ramslau.

5) Der Sergeant Schmidt zum Grenz-Aufseher in Langwaltersdorf.

6) Der invalide Unteroffizier Schulz zum Boten beim Spezial-Steuer-Amte in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem S. Hambruch zu Elbing unter dem 23. November 1856 ertheilte Patent

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die Lehrerstelle in Fürstlich-Niewken bei Medzibor ist vakant worden. Das Einkommen derselben beträgt circa 175 Rthlr. Patron ist die Herzogliche Kammer zu Oels.

Stiftung: Der von den katholischen Geistlichen des Archipresbyterats Neumarkt mittelst Urkunde vom 20. April 1854 gegründeten „Neumarkter Archipresbyterats-Waisen-Stiftung" unter Verleihung der Rechte einer moralischen Person, sowie der letztwilligen Verfügung des zu Neumarkt verstorbenen katholischen Pfarrers und Erzpriesters Kaspar Elsner vom 27. Mai 1854, durch welche derselbe die gedachte Stiftung zu seiner Universalerbin eingesetzt hat, ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Dem von dem verstorbenen Rentier May der evangelischen Kirche zu Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, letztwillig ausgesetzten Vermächtnisse von 1500 Rthlrn. ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

3) Die Rabler Ernst'schen Eheleute zu Prausnitz haben

a. für die dasige Armenkasse 300 Rthlr. mit der Bestimmung legirt, daß die Interessen davon alljährlich unter verschämte arme Bürgerwittwer und Wittwen vertheilt werden sollen;

b. der dasigen Friedhofskasse 100 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 25. September. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 51 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4765. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. August 1857, betreffend die Abänderung des § 17 der revidirten Statuten der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin (Gesetz-Sammlung pro 1855 Seite 256).

Nr. 4766. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Ornontowitzer Aktien-Gesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion" mit dem Domizil zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 15. August 1857.

Nr. 4767. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Moers, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten dritten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 17 Serien

Nr. 54. 146. 162. 507. 570. 770. 781. 782. 789. 890. 971. 1,039. 1,121. 1,184. 1,284. 1,364 und 1,420

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1700 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch unsere Bekanntmachung vom 4. März d. J. (Amtsblatt Stück 13), betreffend die Ausführung der Artikel 9 und 13 des Vertrages zwischen dem Zollvereine und der freien Stadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 (Gesetz-Sammlung pro 1856 Nr. 42 Seite 661 ff.), ist das gewerbetreibende Publikum bereits darauf hingewiesen worden, daß in Bremen verschiedene Zünfte das Recht in Anspruch nehmen, fremde Gewerbe- und Handeltreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen, und daß in Bezug auf solche Zunftrechte der Artikel 13 des gedachten Vertrages eine Aenderung nicht begründet.

Nach den vom Senate der freien Stadt Bremen abgegebenen Erklärungen über die betreffenden Zunfteinrichtungen sind nun bisher die dortigen Zünfte der Schuhmacher, Schneider, Sattler, Tischler, Hut- und Filtmacher und Knopfnadelmacher hinsichtlich des Verkehrs mit Waaren, deren Verfertigung und Verkauf ihnen nach den Zunftgerechtsamen zusteht, geschützt worden.

Durch jene Erklärungen ist jedoch die Geltendmachung sonstiger Gerechtsame, welche auch von anderen Zünften in Anspruch genommen werden könnten, nicht ausgeschlossen, vielmehr ist zur Sprache

Digitized by Google

gebracht, daß deren Interpretation, abgesehen von klaren urkundlichen Zunftnormen, so wie überhaupt die Frage über Bedeutung und Umfang von Zunftgerechtsamen, unter Umständen der richterlichen Beurtheilung anheimfallen wird, und daß die dann etwa zur Geltung kommenden Ansichten im Voraus nicht bezeichnet werden können.

Wir bringen diese Erklärungen hierdurch zur Kenntniß des gewerbe- und handeltreibenden Publikums in Folge des Reskripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. Juli d. J.

Breslau, den 29. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

gez. v. Struensee. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von denen, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli d. J. für den Fälligkeits-Termin Weihnachten 1857 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe nicht bis zum 1. Februar, der Neuen Pfandbriefe nicht bis zum 6. Februar 1858 erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 8. September 1857.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Karl Heymann zu Breslau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Cöln.

2) Der Kaufmann Ferdinand Scholz zu Steinau als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin.

3) Der Brunnen-Polizei-Sekretair A. G. Adolph in Salzbrunn als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

4) Der Kaufmann Littmann Mandowsky und der Maurermeister A. Vogt in Canth als Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

5) Der Kaufmann E. Nebel zu Breslau als Agent der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie zu Stettin.

6) Der Buchhalter J. C. Herrmann in Brieg als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, J. G. Schmiedeck.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen sechsten Lehrer Julius Kalkbrenner als fünfter Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Namslau.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Ewald Reinhold Bruno Sögen als sechster Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Namslau.

Digitized by Google

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Moritz Steinert in Grunwitz als evangelischer Schullehrer zu Grunwitz, Polnisch-Wartenberger Kreises.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Bogenau, Johann Heinrich Julius Bürckner, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Militschau, Kreis Breslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Gottlieb Kille zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Neußendorf, Kreis Waldenburg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Lehrer Brusewitz zu Oltaschin für die Ortschaft Hartlieb, 2) der Lehrer Mattern zu Protsch für die Ortschaften Protsch und Weide, 3) der Lehrer Kienast zu Schosnitz für die Ortschaft Schosnitz, Kreis Breslau. 4) Der Bauergutsbesitzer Reimann zu Konradswaldau für die Ortschaft Konradswaldau, 5) der Bauergutsbesitzer Arndt zu Schüsselndorf für die Ortschaft Schusselndorf, Kreis Brieg. 6) Der Wagenbauer Nackel zu Stadt Frankenstein für die Stadt Frankenstein, 7) der Schullehrer Langner zu Protzan für die Ortschaft Protzan, Kreis Frankenstein. 8) Der ꝛc. Schmidt zu Plomnitz für die Ortschaft Plomnitz, 9) der Stückmann Faber zu Neulomnitz für die Ortschaft Neulomnitz, 10) der Bauergutsbesitzer Seipel zu Schreckendorf für die Ortschaft Schreckendorf, Kreis Habelschwerdt. 11) Der Lehrer Theidel zu Peterkaschütz für die Ortschaften Peterkaschütz, Neubarnitz, Breschine, Donkawe, Graboske, Paradawe, Ollsche und Wangersinowe, Kreis Militsch. 12) Der Lehrer Dybeck zu Bachowitz für die Ortschaften Wallendorf, Dziedzitz, Bachowitz, Erdmannsdorf und Sophienthal, 13) der Kaufmann Mark zu Reichthal für die Ortschaften Droschkau, Dörnberg und Brzezinka, Kreis Namslau. 14) Der Rittergutsbesitzer Scholz zu Schriegwitz für die Ortschaft Schriegwitz, 15) der Rittergutsbesitzer v. Liers zu Wilkau für die Ortschaft Tschirnau, Kreis Neumarkt. 16) Der Beigeordnete Stortz zu Bernstadt für die Stadt Bernstadt, Kreis Oels. 17) Der Zuckerfabrikbesitzer Bartsch zu Sabischdorf für die Ortschaft Sabischdorf, Kreis Schweidnitz. 18) Der Rittergutsbesitzer Schölzel zu Ruschkowitz für die Ortschaften Kunsdorf, Woislowitz und Ruschkowitz, Kreis Nimptsch. 19) Der Kaufmann Gabamer zu Waldenburg für die Stadt Waldenburg, Kreis Waldenburg. 20) Der Wirthschafts-Inspektor Dierlich zu Kunern für die Ortschaft Kunern, 21) der Rittergutsbesitzer Pförtner v. d. Hölle zu Osselwitz für die Ortschaft Osselwitz, Kreis Wohlau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Rittergutsbesitzer Däsler zu Scharfenort für die Ortschaften Lobendau, Scharfenort und Blumen, 2) der Gerichtsschulz Aust zu Altenlohm für die Ortschaft Altenlohm, Kreis Goldberg. 3) Der Gerichtsschulz Stilke zu Friedersdorf für die Ortschaften Kunnersdorf und Friedersdorf, 4) der Wiedemuthspächter Decker zu Nittritz für die Ortschaften Nittritz und Zauche, Kreis Grünberg. 5) Der Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer Rohrmann zu Gabel für die Ortschaft Gabel, Kreis Guhrau. 6) Der Rittergutspächter v. Rechenberg zu Seifersdorf für die Ortschaft Seifersdorf, 7) der Freigutsbesitzer Rothe zu Schlottnig für die Ortschaften Baben, Hochkirch, Scheibsdorf, Schlottnig, Eichholz, Koischkau, Klein-Tinz und Prinkendorf, Kreis Liegnitz. 8) Der Lehrer und Kantor Zander zu Löhn für die Stadt Löhn, Kreis Löwenberg. 9) Der Weinkellerbesitzer Pohl zu Halbau für die Ortschaft Halbau, Kreis Sagan.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Mechaniker und Optiker E. Pawlowski zu Berlin ist unter dem 10. September 1857 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Preßvorrichtung zur Gewinnung von Flüssigkeiten aus breiartigen Stoffen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 6. Februar 1857 ertheilte Patent
auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen
ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzung: Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz, für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 19. Oktober 1857, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vermächtnisse: 1) Die Wittwe Klara Mühlan aus Melling, Kreis Habelschwerdt, hat das letzte Drittel ihres Nachlasses per 350 Rthlr. zu einer Fundation für die Ortsarmen von Melling letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Friedland verstorbene Schankwirth Gottlieb Schöbel hat der städtischen Armenkasse daselbst 10 Rthlr. letztwillig vermacht.

3) Das zu Frankenstein verstorbene Fräulein Franziska Lyser hat der Armenkasse und der städtischen Kranken-Anstalt daselbst je 25 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

4) Die Nadler Ernstschen Eheleute zu Prausnitz haben der evangelischen Kirche daselbst 200 Rthlr. zur Anschaffung von Glocken letztwillig legirt.

Schenkungen: 1) Zu den durch die Uebergabe der städtischen Kranken-Anstalt an die barmherzigen Schwestern nothwendig gewordenen Bauten und Einrichtungen in der Anstalt selbst und der St. Georgs-Kirche haben geschenkt
a. der Domherr Fischer, Stadtpfarrer zu Frankenstein, . . . 75 Rthlr.
b. ein Ungenannter durch die Hand des Domherrn Fischer . . 100 „

2) Der Partikulier Karl Scholz zu Frankenstein hat aus Anlaß seines 50jährigen Bürger-Jubiläums 25 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß dieser Betrag im Winter an Arme vertheilt werden solle.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

I. Verzeichni

der an Weihnachten 1857 einzulösend eingelieferten schlesischen Pfa

A. Durch Baarzahlung des Nennw

1. Altlandschaftliche Pfandb

à 4 Prozent.

	à Rthr.
Albrechtsdorf OS. ..107. 110	50
Brzezinke OS. 129	20
Dirschel ꝛc. OS. 17	500
39	100
82	30

à 3½ Prozent.

	à Rthr.
Adelsdorf Ndr. LW. 10	100
Alzenau Ndr. LW. 35	20
Arnoldsdorf, Bisthums-Landschaft, jetzt NG. 46	20
Bankwitz ꝛc. BB. 316	1000
Bartsch ꝛc. LW. 30	50
Baulwitz Kl. LW. 35	100
Berbisdorf Obr. Ndr. SJ. 10	1000
35	100
Bertelsdorf, Kr. Hirschberg, SJ. 72	200
Bielau ꝛc. NG. 68	200
Bischdorf, Kr. Creuzburg-Pitschen, BB. 25	100
49	50
Bischwitz a./W. Gr. Kl. BB. 77	1000
Esdorf ꝛc. OM. 29	300
Falkenhayn Ndr. SJ. 106	100
Falkenhayn Obr. Mtl. SJ. ... 46	100
Fischbach u. Zug. SJ. 93	30
Friedeberg Hohen- SJ. 33	1000
129	20
Friedersdorf OS. 242	30
Gäbersdorf Obr. Ndr. SJ. ... 14	400
Gardawitz OS. 49	100
77	50
79	40
91	1000
110	500
120. 135	100
169. 172	

Digitized by Google

	à Mk.
noch: Simmenau OM. 54	500
Steine Mtl. Anth. Ndr. ꝛc. MG. 88	150
Striegendorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 237	150
Toſt OS. 29	1000
95	200
Tworock (auch Tworog) OS. 144. 145. 148. 152. 229	150
Wabnitz Ndr. OM. 74	150
Wachowitz OS. 11	150
Wientzkowitz OS. 7	100
17	500
22	300
25. 27. 31	100
37	30
Willmirzowitz OS. 8. 23	150
Woiske II. III. Anth. OS. 7	150
Würbkau OS. 14	150
Wzieſko Alt OS. 6	1000
19	500
23	300
27. 28. 39. 40. 47. 51. 53. 57. 58. 60. 62	100
66	50
68	40
71	25
75. 76	20
Wzieſko Neu OS. ..4. 5. 12. 15. 16. 39	1000
noch: Wzieſko Neu OS. 45	500
55	400
65. 69. 72. 73. 74. 76. 78. 80. 82. 92. 97. 98. 101. 102. 105. 106. 108. 109	100
139	500
141	400
142. 143	300
144	200
148. 149. 150	100
158	50
164	1000
169	600
174. 176	100
189	1000
191. 193	800
195	500
197	400
202. 207	100
217	30
Zauche Obr. GS. 25	150
Ziemientzitz OS. 33	150
Züchen LW. 14	50
15	25
21	400
23. 24. 25	100
27	500
29	100
40	300
43. 46	100
49	50

nber 1857.

e General-Landschafts-Direktion.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Ser. I. 198. 223. 22
327. 41

Ser. II. ..91. 99. 261. 32
483. **487.** 55

Ser. III. ..33. 68. 146. 16

auch Wiesmannsdorf)	14
	100
	19
	500
	25
	600
	41
	100
Mit LW.	7
	400
	67
	500
	190
	160
	221
	30
isth.-Landschaft, jetzt	
	52
	200
isth.-Landschaft, jetzt	
	134
	100
	205
	20
	339
	50
	430
	30
	22
	50
GS.	44
	1000
isth.-Landschaft, jetzt	
	12
	60
	16
	30
	40
	200
	47. 48
M.	15
	30
	32
	50
	183
	100
	92
	30
	91
	100
	42
	30
	23
	100
	100
	42. 46
	100

noch: Prisselwitz BB.	72. 74
	79
Proschlitz Obr. Ndr. BB.	127
Quolsdorf G.	50
Raatz MG.	7
Radau OS.	165
Radoschau, Kr. Cosel, OS.	21
Radtschütz GS.	20
Rädlitz Kl. LW.	62. 65
Raschowa ꝛc. OS.	23
Ratibor OS.	286. 326
Raudnitz-Raschdorf MG.	65
Rayschen (oder Raschen) GS.	51
Reesewitz OM.	35
	70
Reibnitz BB.	45
Reimen NG.	54
Reisewitz, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	127
Rengersdorf (d. rothe Berg) MG.	4
Reppersdorf Obr. Mtl. Ndr. SJ.	92
	98
Reussendorf Obr. Ndr., Kr. Bolkenhain-Landshut, SJ.	53
Riegersdorf OS.	31
Riemberg SJ.	5
Rietschen ꝛc. G.	8
	36. 38. 42
	53
	60. 70
	132
Rietschütz Obr. Ndr. GS.	24
Ritterswalde, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	35
Röhrsdorf SJ.	27
Rohrau BB.	9
Rohrlach SJ.	9. 10
	24
	28
	49
	53
	57
Roschowitz OS.	301
	370
Rosen Ndr., Kr. Creuzburg, BB.	31
Rostersdorf Ndr. LW.	7
Rudelstadt ꝛc. SJ.	71. 76
	92
	1
Rückersdorf GS.	1

à Rt

	200
	100
	100
	200
	300
	2
	100
	2
	100
	100
	100
	8
	200
	100
	5
	100
	5
	200
	200
	5
	200
	2
	2
	60
	100
	400
	300
	200
	5
	500
	3
	100
	5
	100
	400
	100
	100
	400
	100
	100
	3
	100
	100
	100
	3

au.

7.

nter:
Gesetzes
Aken-
1857.
Städte-
Regie-
Städte-
Kirchen,
alischen
Kasseler
enschen
Dampf-
Jahre
Gesetze
Januar
en alle
ole der
n oder
Ersatz-
Kassen-
Staats-
d Em-
ntausch
Papiere,
Kontrole
en.

Digitized by Google

	à Rtl.
Schönwaldau SJ. 146	100
Schönwalde, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 67	50
Schofftzütz ꝛc. OS. 69	500
Schreibersdorf Obr. Mtl. Ndr. G. 63	500
267	30
Schwarzau ꝛc. LW. 187	200
Schwarzwaldau SJ. 200	100
Schwedeldorf Obr., der Amtshof, MG. 24	20
44	50
Schwein Kl. ꝛc. GS. 37	200
Schweinern Gr. OM. 14. 66	50
71	500
Schweinhaus ꝛc. SJ. 45	20
Schwentniger Güter BB. 126	20
Schwieben OS. 235	100
329	30
Sebnitz Ndr. LW. 25	100
Sebnitz v. Nickisch Anth. LW. ..12	500
Seibersdorf OS. 16	300
Seiffersdorf Mtl. GS. 50	200
Seiffersdorf u. Sorge, Kr. Liegnitz, LW. 17	70
95	20
Seifrodau LW. 5. 38	100
39	40
61	20
Siegda OM. 47	50
Siegersdorf Ndr. GS. 12	1000
Siegersdorf Obr. Ndr. GS. 6	1000
23. 27. 37	100
82	50
Simmenau Obr. Ndr. OM. ..190	500
234	100
Skronskau OS. 95	500
Slawitz OS. 67	50
82	30
Sprottischdorf GS. 39	30
Starrwitz Obr. Ndr., Bisth.-Edsch., jetzt NG. 1	800
Steinkirch Mtl. SJ. 49	20
Steinseiffersdorf SJ. 46	20
Stentsch Obr. GS. 167	50
Stephanshayn SJ. 36	500
Stiebendorf OS. 115	100
Stradam Anth. Ndr. u. Obr. ꝛc. BB. 35	100
53. 131	200
[illegible] Kl. BB. 1	20
5	80
[illegible]orf NG. 222	200

	à Rtl.
Ulbersdorf GS. 81	200
Ullersdorf ꝛc. G. 126. 130	100
Urbanowitz OS. 2	1000
Urschkau ꝛc. LW. 127	30
Voitsdorf NG. 131	100
Vorhauser Güter LW. 25. 27	600
35	500
57	200
66. 94	100
114. 120	500
123	100
Waissack (auch Weissack) OS. 129	100
Waldvorwerk LW. 4	600
Wallmersdorf ꝛc. GS. 61	30
Waltersdorf Wüste- SJ. 4	100
20	600
41. 45	1000
53	600
56	500
70	200
92. 99	100
114	50
Wandritsch Kl. LW. 36	100
Wangern ꝛc. BB. 6. 10	20
21. 24	30
26. 27. 28. 29	50
34. 35. 37. 39. 40. 41. 42	100
44. 47	200
51	300
54	400
56. 60. 62	500
71	1000
Warmbrunn ꝛc. SJ. 8	1000
Wederau SJ. 16	100
Weichau Ndr. GS. 23	300
Weichau Obr. GS. 46. 53	50
Weissenhof LW. 13	100
88	30
Weistritz Obr. ꝛc. SJ. 106	50
140	200
Wendischmusta GS. 18	100
29. 65	200
82. 85. 86	100
88	50
Wieschowa OS. 22	40
Wiese ꝛc. OM. 17	500
Wilkau Gr. BB. 68	40
Wilkau Ndr. BB. 23	1000
Wilkowitz Gr. OS. 74	20

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 2. Oktober 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 52 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4768. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,680,000 Rthlrn.

Nr. 4769. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 17. August 1857.

Nr. 4770. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Emmerich, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4771. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Neukirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4772. Das Statut des Blumenthaler Deichverbandes. Vom 31. August 1857.

Nr. 4773. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Kasseler Staatsstraße bei Roßla über Kelbra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen.

Nr. 4774. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft Witten. Vom 9. September 1857.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der vormalige Gensdarme Rieger als Kreisbote bei dem Landrathe-Amte zu Schweidnitz.

Bestätigt: Der Rittergutsbesitzer Lieutenant Ludwig auf Neu-Waltersdorf als Kreis-Deputirter für den Kreis Trebnitz.

Konzessionirt: Der Kaufmann Karl Gustav Kadelbach zu Guhrau und der Gastwirth Karl Prentzel in Ramslau als Unteragenten der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Joseph Prenzel zu Friedewalde, Kreis Grottkau, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Märzdorf, Kreis Oblau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Theodor Poppe zum katholischen Schullehrer und Organisten in Kamöse, Kreis Neumarkt.

Ertheilt: Dem Fräulein Auguste Schmidt zu Breslau die Konzession zur Uebernahme der Jägerschen Privat-Töchterschule in der Schweidnitzer Vorstadt daselbst, resp. zur Fortführung derselben.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Referendarius Harmuth von Münster nach Breslau.

2) Der Intendantur-Sekretair Gräber zur Intendantur des achten Armee-Corps in Koblenz.

3) Der Intendantur-Sekretair Päch von der Intendantur des fünften Armee-Corps nach Breslau.

4) Der Proviantmeister Thomas von Silberberg nach Insterburg.

5) Der Reserve-Magazin-Rendant Mikeleitis zu Pasewalk als Proviantmeister nach Silberberg.

6) Der Proviant-Amts-Kontroleur Bruscky zu Breslau als Reserve-Magazin-Rendant nach Pasewalk.

7) Der Proviant-Amts-Kontroleur Eblert von Münster nach Breslau.

8) Die Proviant-Amts-Assistenten Gregor und Haase von Neisse nach Koblenz.

9) Der Proviant-Amts-Assistent Burow von Breslau nach Neisse.

Befördert: Der Proviant-Amts-Assistent Bandmann zu Neisse zum Depot-Magazin-Verwalter in Neustadt.

Verstorben: Der Intendantur-Sekretair, Rechnungs-Rath Brückner.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des Lehrers August Seidel zu Leubel, Kreis Wohlau, ist die dortige Lehrerstelle vakant geworden. Das Einkommen derselben beträgt circa 148 Rthlr. Patron ist der Graf v. Pourtales auf Slumbowitz.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene pensionirte Senator Franz Schnaubelt hat dem Krankenhospital zu Allerheiligen 5 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Friedland verstorbene Schenkwirth Gottlieb Schöbel sen. hat der evangelischen Kirche und Schule je 10 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 39 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1857.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 4 bis 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir jedoch diese Schuldverschreibungen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1. k. M. ab laufenden Zinsen zu 4⅓ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zins-Coupons Nr. 3 bis 8 baar vergütet werden. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon Nr. 3 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat September 1856 ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. J. ausgelooseten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekanntgemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offenliegt.

Berlin, den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Samet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 6 Pf festgesetzt. Dies bringen wir im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 22. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Göß.

Digitized by Google

In der Zeit vom 5. bis 14. Oktober c. wird die hiesige Bürgerwerder-Schleuse wegen Einbringen neuer Unterthore und die Schiffsschleuse zu Ohlau wegen Ausführung mehrerer Reparaturen an derselben für den Schiffsverkehr gesperrt, was wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen.

Breslau, den 22. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Der Besitzer des Rittergutes Groß-Wilkau, Nimptscher Kreises, Herr von Chappuis, hat auf dem zum Rittergute gehörigen Territorium ein neues Vorwerk errichtet und demselben mit unserer Genehmigung den Namen „Carlshorst" beigelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 20. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zeitherige Hebestelle auf der Neurode-Braunauer Aktien-Chaussee zu Tuntschendorf bei Station Nr. 1,12, sowie die zeitherige Hebestelle auf der Wünschelburg-Scharfenecker Kreis-Chaussee unterhalb Scharfeneck bei Station Nr. 0,06 aufgehoben worden sind.

Dagegen wird mit höherer Genehmigung in der für beide Chausseen neu errichteten gemeinschaftlichen Hebestelle auf der Neurode-Braunauer Aktien-Chaussee zu Scharfeneck bei Station Nr. 0,74 das Chausseegeld vom 1. Oktober d. J. ab nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 unter nachstehenden Modalitäten erhoben werden:

1) Wer die Hebestelle in der Richtung von Neurode nach Braunau oder umgekehrt passirt, zahlt nur einhalbmeiliges Chausseegeld;
2) wer die Hebestelle in der Richtung von Neurode nach Wünschelburg oder umgekehrt passirt, zahlt auch nur einhalbmeiliges Chausseegeld;
3) wer die Hebestelle in der Richtung von Wünschelburg nach Braunau oder umgekehrt passirt, zahlt das Chausseegeld für eine Meile;
4) das Fuhrwerk aus Scharfeneck passirt die Hebestelle in der Richtung nach und von Neurode zollfrei, zahlt dagegen in der Richtung nach und von Braunau den vollen Satz für eine Meile.

Breslau, den 21. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechanikus H. P. Kreiner zu Berlin ist unter dem 19. September 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hebepumpe, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Tischlergesellen August Mekelburg in Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent

auf einen Parallelschraubstock, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 40 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Zur Vertilgung der in diesem Herbste so überaus zahlreichen Feldmäuse hat man, wie zu unserer Kenntniß gekommen ist, vielfach wieder seine Zuflucht zum Vergiften und zwar mittelst Arseniks genommen.

Die Anwendung desselben erscheint aber für die Herbstfeldweide, für Wild und Hausthiere, und selbst mittelbar für Menschen durchaus nicht gefahrlos.

Wir verordnen demnach auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für unsern Regierungsbezirk und untersagen daher die Anwendung des Arseniks in jeglicher andern Form, als der gesetzlich zulässigen (Gemisch von 24 Theilen weißen Arseniks, einem Theile Kien-Ruß und einem Theile Saftgrün) unbedingt; — können aber auch diese auf den Feldern nur unter nachstehenden Bedingungen gestatten:

1. Ackerwirthe, welche sich dieses Mittels bedienen wollen, haben solches der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine ungefähre Angabe der Größe ihrer Grundstücke im Ganzen, der ihnen dafür erforderlich scheinenden Quantität des schwarzen Arsenik-Pulvers, so wie der Zeit beizufügen, welche ihnen zur Ausführung dieser Maßregel die zweckmäßigste zu sein scheint.

2. Sobald mehrere Gemeinden, oder die Ackerwirthe einer Gemeinde, oder auch eine Anzahl derselben, welche wenigstens die Hälfte der Flur bewirthschaftet, sich in der vorgedachten Erklärung geeinigt haben, ertheilt die Polizei-Behörde die Erlaubniß zur allgemeinen Anwendung des Giftes, und bestimmt dann:

   a. Tag und Stunde, zu welcher die Vergiftung der Feldmäuse als allgemeine Maßregel vorgenommen werden soll,
   b. die Quantität des zu beschaffenden Giftes,
   c. den Apotheker, von welchem das Gift zu beziehen ist,
   d. eine zuverlässige Person, welche dasselbe abzuholen hat,
   e. denjenigen, oder diejenigen, welche dasselbe in Empfang zu nehmen, sicher zu verwahren, die vorschriftsmäßige Anwendung und den gänzlichen Verbrauch zu kontroliren haben.

3. Nur am Tage des von dem Gifte zu machenden Verbrauches darf dasselbe aus der Verpackung, in welcher es geholt wurde, herausgenommen werden.

4. Das Gift wird am besten mit verschiedenen Wurzeln, als: weißen, rothen, gelben Rüben, Möhren, Kartoffeln ꝛc, den Mäusen vorgelegt. Das Auslegen auf Speck, Butterschnitten und ähnlichen Dingen ist durchaus untersagt.

5. Das Gift darf nicht auf freier Erde hingelegt, sondern nur in die Mäuselöcher möglichst tief eingelegt werden.

6. Von dem anberaumten Termine zur Vertilgung der Mäuse auf dem Felde mittelst Arseniks ist allemal dem Königl. Landraths-Amte Anzeige zu machen.

7. Eine Uebertretung dieser Vorschriften wird, sofern nicht ein besonderes, nach dem Strafgesetzbuche härter zu ahndendes Verbrechen vorliegt, an Jedem, welcher sich dabei betheiligt hat, mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlrn., im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet werden.

In Bezug auf Kontraventionen gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Transport, die Aufbewahrung und den Verkauf von Giften, finden die Strafbestimmungen des § 345 (sub 2) des Strafgesetzbuches Anwendung.

Digitized by Google

Sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements geben wir auf, die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften streng zu überwachen.

Ein besonderes Augenmerk aber haben dieselben auch den sogenannten Kämmer-Jägern zuzuwenden, und dahin zu sehen, daß dieselben den Bedingungen ihrer Konzession genau nachkommen. Wir zählen dahin vor Allem:

daß auch sie den Arsenik nur in der vorgeschriebenen Mischung aus Apotheken entnehmen dürfen;

daß sie die Gifte in ihrer Wohnung nur in einem besondern wohlverschlossenen Giftschranke unter allen Vorsichts-Maßregeln, wie sie für die Apotheker vorgeschrieben sind, verwahren dürfen;

daß die festen Büchsen, in welchen sie die Gifte mit sich führen, mit der Aufschrift „Gift" und drei Kreuzen (†††) bezeichnet sein müssen;

daß sie das Gift nur selbst mit der größten Vorsicht und unter eigner Verantwortlichkeit legen, nie aber andern Personen zum Legen anvertrauen, oder gar davon verkaufen dürfen.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften kann Konzessions-Entziehung nach sich ziehen.

Wir machen schließlich das Publikum aber noch darauf aufmerksam, daß wir die Benutzung von Krähen-Augen oder Phosphor-Kleister zu dem in Rede stehenden Zwecke nicht nur für bei Weitem gefahrloser, sondern auch selbst für viel wirksamer halten.

Breslau, den 29. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

In der Zeit vom 5. bis 14. Oktober c. wird die hiesige Bürgerwerder-Schleuse wegen Einbringen neuer Unterthore und die Schiffsschleuse zu Ohlau wegen Ausführung mehrerer Reparaturen an derselben für den Schiffsverkehr gesperrt, was wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen.

Breslau, den 22. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Nachdem die Hebestelle zwischen Station 1,61 und 1,64 der Frankenstein-Münsterberger Kreis-Chaussee bei Stolz im Frankensteiner Kreise im Ausbau vollendet worden ist, wird die interimistische Hebestelle in Stolz bei Station 1,18 aufgehoben und das Chausseegeld an der neuen Hebestelle erhoben werden.

Wer beide Sperrschläge passirt, zahlt dasselbe für eine Meile, wer nur einen Sperrschlag passirt, für eine halbe Meile.

Breslau, den 26. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
108.	4	4104. 22. 26. 27.
1035.	3	36. 42. 43. . .
1113.	5	4743. . . . .
1315.	4	5290. . . . .
1646.	6	5397. . . . .
2385.	3	5518. . . . .
2564. 85. . . .	7	5615. . . . .
2743. 55. . . .	4	5708. . . . .
3447.	3	5842. . . . .
3635. 85. . . .	3	5907. . . . .
3834.	3	6366. . . . .
4053. 61. 67. 85.	8	6528. . . . .
72. 73. 76. 79.		3393. . . . .
83. 86. 96. . .	8	3434. 88. . . .
100. 27. 35. 41.		5088. . . . .
54. 57. 81. 82.		6650. 62. . . .
87.	8	7657. . . . .
218. 20. 21. 33.		7710. 11. . . .
49. 63. 64. 67.		7994. . . . .
74.	8	8075. 79. 80.
2530. 31. 77. . .	3	88. 89. . . . .
2685.	3	8952. 53. 64.
2733.	3	70. 73. 77. 79.
3220	4	95 bis 98. . .
1536. 72. . . .	4	4006. . . . .
1686.	4	5054. 64. 67.
1805. 66. 88. . .	4	71. . . . .
1984.	4	5170. 71. . . .
3385.	7	5330. . . . .
3466.	7	7504. . . . .
3555.	7	7629. . . . .
3647. 86. 99. . .	7	7853. . . . .
3804. 26. 52.		7935. . . . .
67.	7	8224. 43. . .
3962. 70. 89 . .	7	8344. 50. 93. .

die Berli

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 416. 290

Lit. B. à 500 Rthlr. № 619 bis 62
2772. 2773. 3148. 3149. 31

Lit. C. à 200 Rthlr. № 100
10094. 10106 bis

Digitized by Google

Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.
	Lit. D. à 50 Rthlr.									
	6836. 53. . . .	6	11446.	4	15712. 44. . .	7	17693.	3	19768. 91. 95.	
8	7457.	6	12017.	7	15776. 80. 85.		18922.	6	99.	8
3	7542. 56. . . .	6	12641. 46. 68.		90. 98.	8	19035. 36. 64.		19800. 12. 20.	
5	7726.	6	71. 99. . . .	8	15819. 28. 33.		78. 83. 90 bis		29. 36. 58. 66.	
6	7845 bis 47. 54.		12701. 12. . .	8	35. 52. 68. 79.	8	93. 95.	8	67.	8
6	60. 92. 94. . .	8	13254. 61. . .	6	16602.	4	19102. 5. . . .	8	21639. 40. . .	6
5	7909. 10. . . .	8	13326.	6	17115.	5	19429.	4	22128.	2
6	8889.	5	13607.	7	17267. 85. 87.		19544. 59. 64.		23088. 95. . .	8
6	9239. 56. . . .	4	14706. 74. . .	3	94.	8	85. 89. 93. 96.		23109. 14. 17.	
5	10476.	3	15525. 44. . .	3	17301. 7. 8. . .	8	97.	8	25. 39. 51. 58	
7	11098.	6	15689.	7	17526. 28. 34.		19601. 36. . .	8	bis 61. 75. 84.	8
	Lit. E. à 20 Rthlr.									
6	9178.	5	10848 bis 52. .	3	13702. 24. 26. .	7	16964.	3	19731. 40. 66.	
6	9424. 99. . . .	4	10978. 79. . .	3	14872. 73. . .	3	17035. 54. 55. .	3	68. 78. 99. . .	8
3	9541.	4	11041.	2	15163. 90. . .	6	17486.	6	20336.	5
4	9757. 70. 79.		11309.	4	15229. 99. . .	6	17574. 95. 96. .	6	20504.	5
6	80. 92 bis 95. .	8	11415.	4	15324. 42. . .	6	18107. 70. . .	3	20780.	3
6	9808. 9. 10. 30		11860.	5	15496.	6	19552. 65. 76.		21231 bis 34. .	4
6	bis 32. 37. 56.		13081. 94. . .	7	15565.	6	79. 86.	8	21861.	4
	87.	8	13141.	7	16352. 84. . .	3	19611. 14. 16.		21971.	4
6	9930. 45. . . .	8	13338. 39. . .	3	16420. 21. . .	3	17. 22. 23. 25.		22119.	3
	10273.	3	13523. 26. . .	7	16603. 4. . . .	1	32 bis 34. 47.			
8	10429. 81. . .	3	13635.	7	16888.	3	65. 74. 83. . .	8		
	Lit. F. à 10 Rthlr.									
7	8411. 14. . . .	2	10938. 76. . . .	3	12634.	4	13311. 18. 22.		14111. 61. 95. .	3
	9940. 43. 49. .	4	12393. 96 bis		12718.	4	57. 69. 87. 93.		14204. 76. . . .	3
3	10118.	3	99.	8	13043. 51. 54.		99.	8	14395.	3
3	10192.	3	12415. 19 bis		55. 60. 79. 94.	8	13405. 8. 20. 29		14537.	3
3	10204. 69. . . .	3	21. 28. 36. 38.		13109. 12. 13.		bis 31. 34. 50.		14552.	6
5	10393.	3	53. 55. 69. 71.		29. 39. 62. 74.		51.	8	14610. 14. 25.	
5	10464.	3	80 bis 83. 89.		90.	8	13564. 67. 86. .	6	35. 88.	6
5	10527. 34. 75 .	3	94 bis 96. . .	8	13200. 2. 6. 7.		13787. 88. . . .	6	14792.	6
5	10662. 96 . . .	3	12503. 5. 6. 9.		19. 36. 39. 48.		13877. 90. . . .	6	14836.	6
2	10764.	3	12. 18.	8	54. 70. 71. 75.		13913. 49. 50.		14913. 21. 22.	
2	10826. 72. . . .	3	12562.	4	77. 87. 94. . .	8	55. 56.	6	66. 77.	6
							14021.	6	15106. 46. . . .	6

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

osung.

1. 2902.

2. 2755. 2757. 2760. 2761. 2765.
51. 3154 bis 3157. 3165 bis 3167.

59. 10075. 10076. 10079.
73. 18686 bis 18690.

7te Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 1248. 1249. 1255 bis 1257. 4743. 4744.

Lit. B. à 500 Rthlr. № 1539. 1540. 1542. 1545 bis 1550. 5033. 5034. 6843. 6844. 6846. 6848 bis 6850. 6852. 6856. 6857. 10168 bis 10170. 10172 bis 10187. 10936 bis 10938. 10942. 10943. 10945 bis 10950.

Lit. C. à 200 Rthlr. № 8616 bis 8619. 8621. 8629. 8632. 8636. 8640. 8644. 8657.

[illegible] 400 Rthlr. № 3300...3302. 3305. 3307 bis 3309. 3312

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 9. Oktober. 1857.

Gestern den 26. d. M. verschied der Herr Regierungs-Rath von Böhn. Seit dem Jahre 1854 hat er an unseren Geschäften Theil genommen. Wir verlieren an ihm einen Mitarbeiter von gediegenen Kenntnissen, von treuer Hingebung und von ehrenhafter Gesinnung, und bedauern es schmerzlich, daß er uns so bald entrissen worden.

Breslau, den 27. September 1857.

Das Präsidium und die Mitglieder der Königlichen Regierung hieselbst.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 53 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4775. Die Uebersetzung der Kartel-Konvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am 8. August / 27. Juli 1857.

Die erschienene Nr. 54 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4776. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 19. September 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge einer Mittheilung des Kuratorii der „Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger," mit welcher uns der Verwaltungs-Bericht für das Jahr 1855 zugegangen ist, nehmen wir Veranlassung, die gedachte Stiftung der allgemeinen Theilnahme zu empfehlen. Die letztere wird dadurch erleichtert, daß auch die geringsten Beiträge willkommen sind und mit Dank von den in jedem Kreise mit der Wahrnehmung der Stiftszwecke beauftragten Kreis-Kommissarien entgegengenommen werden.

Breslau, den 23. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Nach einer uns zugegangenen Mittheilung der Königlichen General-Ordens-Kommission hat die Kaiserlich Russische Regierung auf die Rückgabe der durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Russischen Ordens-Dekorationen seit Kurzem verzichtet, mit Ausnahme der St. Annen-Medaillen, welche in den betreffenden Truppentheilen weiter vererbt werden und deshalb wie bisher durch uns an die Königliche General-Ordens-Kommission zurückzureichen sind. Es wünscht jedoch die Kaiserliche Regierung auch fernerhin Nachricht von dem Ableben der mit Russischen Orden dekorirten Ausländer zu erhalten. In vorkommenden Fällen dieser Art ist daher der Todestag und Charakter, so wie die frühere Militaircharge des Verstorbenen anzuzeigen, desgleichen die demselben verliehen gewesene Russische Dekoration,

Digitized by Google

hinsichtlich deren bei dem St. Georgen-Orden 5ter Klasse die Angabe der darauf geprägten laufenden Nummer hinzuzufügen ist. Die Ordens-Insignien selbst nebst den Besitzzeugnissen darüber sind daher mit Ausnahme der St. Annen-Medaille von jetzt ab den Familien der Verstorbenen zu belassen.

Breslau, den 30. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Der Geheime Regierungs-Rath und Verwaltungs-Direktor des Königlichen Charité-Krankenhauses, Dr. Esse, hat im Verlag von Enslin zu Berlin unter dem Titel: „Die Krankenhäuser, ihre Einrichtung und Verwaltung" eine Schrift herausgegeben, in welcher derselbe als Resultat seiner vieljährigen amtlichen Erfahrung die Grundsätze, nach denen Kranken-Anstalten, sowohl größeren als auch kleineren Umfangs, den Erforderniſſen einer geregelten Krankenpflege entsprechend anzulegen, einzurichten und zu verwalten sind, niedergelegt hat.

Für die Errichtung von Kommunal- und Kreis-Lazarethen, Irren-Anstalten und Privat-Krankenhäusern gewährt diese Zusammenstellung selbst in den Fällen, wo geringer Mittel wegen die Herstellung vieler der angegebenen speziellen Einrichtungen nicht vollständig ausführbar sein sollte, einen Anhalt, um wesentliche Fehler bei der Anlage zu vermeiden und eine zweckmäßige Anlage herbeizuführen.

Auf höhere Veranlassung machen wir die Kommunal- und Kreisbehörden, sowie die Vorstände von Armen-Verbänden ꝛc. auf das Werk des ꝛc. Dr. Esse aufmerksam.

Breslau, den 30. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Prämien-Zusicherung.

Am 23. d. M. Morgens gegen 3 Uhr wurde der 83jährige emeritirte Pfarrer Gloger in seiner Wohnung zu Weigelsdorf, Münsterberger Kreises, von 5 Männern überfallen, und sind demselben circa 500 Rthlr. in Zweithalerstücken unter gröblichen Mißhandlungen geraubt worden.

Wir sichern hiermit demjenigen eine Belohnung von

„Fünfzig Thalern"

zu, welcher die Thäter in der Art namhaft macht, daß dieselben zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können.

Die diesfälligen Anzeigen sind an das Königliche Kreis-Landraths-Amt zu Münsterberg zu richten.

Breslau, den 30. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Die durch den Ministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1854 angeordnete Wiederholungs- und Nachprüfung, durch welche das Recht der definitiven Anstellung als Elementarlehrer erworben werden kann, ist im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a./O. auf den 26. und 27. Oktober c. anberaumt. Da diese Prüfung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre hinter der ersten abzulegen ist, so können alle diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche im Jahre 1855 ihre Abiturienten- und resp. Kommissionsprüfung bestanden haben, soweit sie es wünschen, an derselben Theil nehmen. Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 14. Oktober

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß,
2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mitvollzogenes Führungsattest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie in der Schule gearbeitet haben,
3) einen nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen

an den Herrn Seminar-Direktor Jungklaaß einzusenden und sich bei demselben am 25. Oktober Nachmittags 4 Uhr persönlich zu melden.

Breslau, den 30. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei der Personen-Post zwischen Ramslau und Reichthal sind

a. vor dem Wirthshause in Giesdorf —
½ Meile von Ramslau und ¾ Meilen von Buchelsdorf entfernt —

b. vor dem Wirthshause in Buchelsdorf —
½ Meile von Skorischau entfernt — und

c. vor dem Wirthshause in Skorischau —
¼ Meile von Reichthal entfernt —

Haltestellen eingerichtet worden.

Breslau, den 30. September 1857.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Koch.

Im evangelischen Seminar zu Steinau a. O. sind anberaumt:

Die Kommissions-Prüfung der außerhalb des Seminars gebildeten Schulamts-Bewerber auf den 28. und 29. Oktober c.

Die Rektorats-Prüfung auf den 29. und 30. Oktober c.

Zur Kommissions-Prüfung sind einzusenden: 1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand; 2) ein selbstverfertigter Lebenslauf; 3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und für die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere; 4) Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der Schulamtsbewerber und ihre Qualifikation zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben: 1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Diese Meldungen sind bis zum 19. Oktober c. bei der unterzeichneten Behörde einzureichen. Die persönliche Meldung beim Direktor des Seminars geschieht am 27. Nachmittags 4 Uhr.

Zur Rektorats-Prüfung haben die Kandidaten mit der auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen einzureichenden Meldung beizubringen: 1) das Universitäts-Abgangs-Zeugniß; 2) die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Kandidaten diese gemacht und bestanden haben; 3) ein Führungsattest vom Superintendenten ihrer Diözese; 4) einen Lebenslauf, auf dessen Titel speziell anzugeben ist: a. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, b. Wohnort und Kreisstadt, c. in welchen Jahren der Kandidat studirt hat, d. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Diese Meldung muß bis spätestens zum 20. Oktober ebenfalls bei der unterzeichneten Behörde geschehen.

Die persönliche Meldung beim Direktor in Steinau findet am 28. Oktober Nachmittags um 4 Uhr statt.

Breslau, den 21. September 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versetzt: Der Kreis-Wundarzt Stark in Wartha, Kreis Frankenstein, in gleicher Eigenschaft nach Medzibor, Kreis Wartenberg.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann A. Barth in Bernstadt als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.

2) Der Kaufmann Franz Bittner zu Langenbielau und der Färber C. A. Wunsch zu Neurode als Unteragenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

3) Der Kaufmann G. Kränsel zu Brieg als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft J. G. Schmiedeck daselbst.

Digitized by Google

4) Der Kaufmann E. F. Horand zu Ober-Salzbrunn als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Petzold in Waldenburg.

5) Der Kaufmann August Hähnel zu Breslau als Agent der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Julius Theodor Leberecht Petran zum evangelischen Schullehrer in Ernsdorf städt. Antheils, Kreis Reichenbach.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Traugott Julius Kittner zum evangelischen Schullehrer in Neudorf-Kommende, Kreis Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Eckersdorf, Kreis Namslau, Alois Franke, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Meleschwitz, Kreis Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ertheilt: Bei der am 21. und 22. d. M. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung

1) der Jungfrau Emilie Riedel zu Myslowitz die Befähigung zur selbstständigen Leitung einer Töchterschule, und
2) der Frau Oberlehrer Scholz, Henriette Gottliebe Bertha geb. Schauder, so wie den Jungfrauen
3) Anna Berndt zu Steinau a. d. O.,
4) Agnes Sohr aus Neisse,
5) Auguste v. Morozowicz zu Breslau,
6) Anna Nesener zu Breslau,
7) Wilhelmine Karoline Auguste Richter zu Ratibor,
8) Amalie Irene Leontine Starkloff zu Breslau,
9) Hulda Calé und
10) Marie Pick, beide zu Breslau,

die Befähigung zur Uebernahme einer Lehrerinnen-Stelle an Töchterschulen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Sonnenuhr, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Schriftsteller A. Bernstein zu Berlin ist unter dem 26. September 1857 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Kommutator-Schlüssel zu telegraphischen Zwecken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Lehrerstelle: Durch die eingetretene Pensionirung des Lehrers Rieger in Hennigsdorf, Kreis Trebnitz, wird die dortige evangelische Schulstelle vakant. Qualifizirte Bewerber haben sich an das Dominium Hennigsdorf als Schulpatron zu wenden. Das Einkommen der Stelle beträgt circa 150 Rthlr.

Druckfehler-Berichtigung: In Stück 40 des Amtsblatts muß es pag. 302 Zeile 10 unter Rubrik: „Bestätigt," statt Kreis Trebnitz heißen: „Kreis Habelschwerdt."

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 16. Oktober. 1857.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Apotheker E. Pfeiffer in Steinau a. d. O. als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Köln.

2) Der Kaufmann J. Gellrich in Glatz als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

3) Der Gasthofsbesitzer E. Thielo in Striegau und der Kaufmann E. Härtter in Freiburg als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, Letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft A. Herrle daselbst.

4) Der Stadtrath Armin Weisbach zu Breslau als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft E. Petersen in Neudorf-Commende.

5) Der Lotterie-Ober-Einnehmer G. Martin in Neumarkt als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins.

6) Der Branntweinbrennerei-Besitzer Hugo Rüdiger zu Breslau als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann A. Zeidler daselbst.

7) Der Branntweinbrennerei-Besitzer Hugo Rüdiger zu Breslau als Unteragent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann A. Zeidler daselbst.

8) Der Branntweinbrennerei-Besitzer Hugo Rüdiger zu Breslau als Unteragent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann A. Zeidler daselbst.

9) Der Kaufmann A. Suft in Trachenberg und der Rechnungsführer R. Daum in Töpliwoda als Unteragenten der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin.

Niedergelegt: Von dem L. E. Petersen zu Neudorf-Commende die von ihm zeither geführte Agentschaft der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen 11ten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz, Karl Wilhelm Hornig, zum 10ten Lehrer.

2) Die Vokation für den bisherigen 12ten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz, Johann Karl Julius Fröhlich, zum 11ten Lehrer.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz, Friedrich Amsel, zum 12ten Lehrer.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Wüstegiersdorf, Johann Gottlieb Karl Hoffmann, zum Hilfslehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz.

5) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule Nr. 14 zu Breslau, Heinrich Pfropfer, zum Lehrer der dritten Vorbereitungsklasse an der höheren Bürgerschule zum heiligen Geist daselbst.

Digitized by Google

6) Die Vokation für den bisherigen Lehrer der dritten Vorbereitungsklasse der höheren Bürgerschule zum heiligen Geist zu Breslau, Friedrich Kappel, zum Lehrer an der zweiten Vorbereitungsklasse an derselben Lehranstalt.

7) Die Vokation für den bisherigen Lehrer der zweiten Vorbereitungsklasse der höheren Bürgerschule zum heiligen Geist zu Breslau, Karl Friedrich Zahn, zum Lehrer der ersten Vorbereitungsklasse an derselben Lehranstalt.

8) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Gleiwitz, Karl Friedrich Gottlob Funke, zum zweiten Lehrer der evangelischen Schule zu Herrnstadt und zum Kantor an der evangelischen Kirche daselbst.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter Baran als Post-Expedient;
2) der invalide Bombardier Frost als Bureaudiener, und
3) der invalide Kanonier Sämann als Postbegleiter, sämmtlich in Breslau.
4) Der invalide Hautboist Stocklas als Wagenmeister in Strehlen.

Versetzt: Der Post-Expediteur Vanselow von Gnadenfrei nach Reichenbach.

Entlassen: Der Briefträger Polke in Breslau.

Gewechselt: Der Bureaudiener Gärtner und der Expreßbriefträger Kupka, beide in Breslau, mit ihren Dienststellen.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: Der Feldwebel Stephan zum Grenz-Aufseher in Reimswaldau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Der Baumwoll-Spinn- und Weberei Arlen zu Arlen bei Singen im Großherzogthum Baden ist unter dem 6. Oktober 1857 ein Patent auf eine Regulir-Vorrichtung für die Kettenbäume an mechanischen Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Durch die Pensionirung des Kantor Parchwitz zu Groß-Tschirnau, Kreis Guhrau, ist die dortige Kantorats- und zweite Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule daselbst vakant worden. Patron der Schule ist das Kuratorium der v. Leskwitzschen Stiftung zu Groß-Tschirnau. Das Einkommen beträgt bei freier Wohnungsfeiren 300 Rthlr. jährlich.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 3. November c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Sitzung, mit deren Leitung der Kreisgerichts-Direktor Junge daselbst beauftragt ist. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 23. Oktober. 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. Juni d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Königreich Würtemberg auch die durch den Grenzort Pinache, Kameral-Amts Maulbronn, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr eröffnet worden ist.

Breslau, den 9. Oktober 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Sabarth.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 1. bis 20. November d. J., letztern Tag mit eingeschlossen, hierdurch bestimmt.

Breslau, den 14. Oktober 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maaßen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der ehemalige Ulan und bisherige Anstaltsbote Joseph Passauer als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg,

2) Der Unteroffizier Maximilian Lefebvre vom 5ten Artillerie-Regiment als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

3) Der invalide Sergeant Karl Hentschel als Aufseher der Königlichen Gefangenen-Anstalt hierselbst.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Hugo Harrwitz zu Breslau als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln.

2) Die Privat-Sekretaire A. G. Kube in Bernstadt und Körner in Habelschwerdt als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg. Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann O. Kastner daselbst; Letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Apothekers Brun daselbst.

3) Der Kommissionär C. Rother in Oels als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

4) Der Kommissionär C. Rother in Oels als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

5) Der Inspektor J. Neumann in Reinerz als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

6) Der Spediteur J. Scholz in Lübchen, Kreis Guhrau, als Unteragent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Stettin.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Schönermark zum vierten Lehrer an der höheren Töchterschule zu St. Maria Magdalena zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der Oberförster-Candidat v. Pannwitz zum Oberförster, und ist demselben die Verwaltung des Reviers Carlsberg definitiv übertragen worden.

Pensionirt: Der Königliche Forstmeister und Floß-Verwalter Correns zu Glatz vom 1. November 1857 ab.

Königliches Konsistorium für die Provinz Posen.

Ernannt: Der Domhilfsprediger, Licentiat der Theologie Friedrich Otto Strauß aus Berlin in die durch Versetzung des Divisionsprediger Simon zu Posen erledigte Stelle, zum Divisionsprediger der Königlichen 10ten Division, und ist derselbe von dem evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Allerhöchst ernannt: Der Prorektor am Gymnasium in Schweidnitz, Professor Dr. Guttmann, zum Direktor des Gymnasiums zu Brieg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: 1) Der Referendarius Meißner zum Gerichts-Assessor.

2) Der Auskultator Ludwig zum Referendarius.

3) Die Rechtskandidaten Gernoth, Letocha, Brückner, Dynnebier, Freitag, Klie, Otto, Winkler, Metzler, Strützki, Gillet, Ehrlich, Hedemann und Scholtze zu Auskultatoren.

4) Der Bureau-Assistent Kuschel zum Sekretair bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

5) Der Bureau-Diätarius Stober zu Neumarkt zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Deputation zu Steinau, im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau.

6) Der Bureau-Diätarius Kepper zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte.

7) Der Civil-Supernumerarius Gebel zu Schweidnitz zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Deputation zu Steinau, im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau.

8) Der Civil-Supernumerarius Feige zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

9) Der Civil-Supernumerarius Holtmann zu Oels zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte daselbst.

10) Der vormalige Feldwebel Scharf zum Gefängniß-Inspektor bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

11) Der vormalige Wachtmeister und bisherige Strafanstalts-Werkmeister Liebrecht zu Striegau zum interimistischen Gefängniß-Inspektor bei dem Kreisgerichte in Glatz.

12) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Kollorsz zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz, im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

13) Der Hilfsgefangenenwärter Scholz zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte in Waldenburg.

14) Die Hilfsgefangenenwärter Fichna und Lux zu Gefangenenwärtern bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

15) Der Hilfsbote Marschall zu Ramslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg.

16) Der vormalige Gefreite Wilhelm Lache zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg, im Bezirke des Kreisgerichts zu Militsch.

Digitized by Google

17) Der Hautboist Eduard Richter zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte.

18) Der vormalige Unteroffizier Grzeschik zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

19) Der vormalige Ulan Johann Raschdorf zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

20) Der vormalige Vicefeldwebel Nowack zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Kommission in Raudten, im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau.

21) Der Lazarethgehilfe Franz Göbel zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Lottermoser an das Landgericht zu Aachen.

2) Der Referendarius Geysmer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das hiesige Departement.

3) Die Auskultatoren Gernoth, Letocha, Dynnebier und Metzler in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

4) Der Sekretair Stenzel zu Frankenstein an das Kreisgericht zu Trebnitz.

5) Der Bureau-Diätarius Rüster zu Steinau an das Stadtgericht zu Breslau.

6) Der Bureau-Diätarius Schildbach zu Neurode an das Kreisgericht zu Oels.

7) Der Bureau-Diätarius Scheidel zu Oels an die Gerichts-Kommission zu Bernstadt, im Bezirke des Kreisgerichts zu Oels.

8) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Elsner zu Winzig an die Gerichts-Kommission zu Reinerz, im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Die Auskultatoren Dr. Gorban, Wunsch und Werner.

2) Der Hilfsbote Schüttke bei dem Stadtgerichte.

Pensionirt: Der Depositalkassen-Buchhalter Kny bei dem Stadtgerichte.

Gestorben: 1) Der Appellationsgerichts-Rath v. Glan.

2) Der Kreisgerichts-Rath Jany zu Schweidnitz.

3) Der Rechtsanwalt und Notar Digrsche zu Jauer.

4) Der Justizrath Schubert bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

5) Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent, Archivs-Registrator Bläschke.

6) Der Gefängniß-Inspektor Schmidt bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Des Amtes entsetzt: 1) Der Sekretair Behuneck in Trebnitz.

2) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Kaisler in Polnisch-Wartenberg.

B. Bei der Königl. Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst ernannt: Der Ober-Staats-Anwalt Meyer zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rathe im Königlichen Justiz-Ministerium.

C. Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Gradenwitz zu Breslau für den goldenen Rabebezirk der Stadt Breslau.

2) Der Lehrer Langer zu Fröbeln für die Ortschaften Fröbeln und Schloßgemeinde Löwen;

3) der Lehrer Scholz zu Michelwitz für die Ortschaften Michelwitz und Louisenthal;

4) der Lehrer Steinert zu Taschenberg für die Ortschaft Taschenberg;

5) der Lehrer Lilge zu Koppen für die Ortschaft Koppen;

6) der Lehrer Just zu Böhmischdorf für die Ortschaft Böhmischdorf;

7) der Lehrer Pohl zu Briesen für die Ortschaften Briesen und Rathau, Kreis Brieg.

8) Der Gerichtsscholz Anlauf zu Altaltmannsdorf für die Ortschaft Altaltmannsdorf;

9) der Erb- und Gerichtsscholz Padelt zu Baitzen für die Ortschaft Baitzen;

10) der Schullehrer Wiedermann zu Laubnitz für die Ortschaften Gläsendorf, Kaubitz, Rocksdorf, Schodelwitz, Schrabsdorf, Tadelwitz und Tomnitz;

Digitized by Google

11) der Gastwirth Graßner zu Grunau für die Ortschaft Grunau;
12) der Erbscholz Baucke zu Schlottendorf für die Ortschaft Schlottendorf;
13) der Bauergutsbesitzer Dinter zu Schönwalde für die Ortschaften Schönwalde und Raschgrund;
14) der Mühlenbesitzer Wenzel zu Zadel für die Ortschaft Zadel;
15) der Bauergutsbesitzer Tschacher zu Riegersdorf für die Ortschaft Riegersdorf, Kreis Frankenstein.
16) Der Bauergutsbesitzer Seidel zu Bulchau für die Ortschaft Bulchau;
17) der Lehrer Schirm zu Frauenhain für die Ortschaft Frauenhain, Kreis Ohlau.
18) Der Kaufmann Haacke zu Reussendorf für die Ortschaften Reussendorf und Neu-Krausendorf, Kreis Waldenburg.
19) Der Lehrer Kreuziger zu Medziborer Glashütte für die Ortschaften Medziborer Glashütte, Wielgi, Mariendorf und Neurode, Kreis Polnisch-Wartenberg.
20) Der Lehrer Schmidt zu Klein-Tschuder für die Ortschaften Akreschkronze und Groß- und Klein-Tschuder;
21) der Rittergutsbesitzer Kade zu Mersine für die Ortschaft Mersine, Kreis Wahlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Mühlenbaumeister Friedrich Schmidt zu Hagen ist unter dem 15. Oktober 1857 ein Patent
auf die Konstruktion eines Hohen-Ofens, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung angegeben ist, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Ausführungen zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Kantorstelle: Durch die eingetretene Pensionirung des Kantors und Lehrers in Tschirnau, Kreis Guhrau, wird die dortige evangelische Kantor- und Lehrerstelle vakant. Qualifizirte Bewerber haben sich an das Kuratorium der v. Lestwitzschen Stiftungen zu Ober-Tschirnau als Schulpatron portofrei bis zum 15. November d. J., unter Einreichung der Atteste, zu wenden. Das Einkommen der Stelle beträgt circa 300 Rthlr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 30. Oktober. 1857.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Genera'pächter **Kutzner** zu Hermsdorf a's Deichhauptmann.

2) Der Rittergutsbesitzer, Regierungs-Rath a. D. v. **Woyrsch** zu Pilsnitz a's Stellvertreter des Deichhauptmanns.

3) Der Wasserbau-Inspektor **Martins** zu Breslau als Deich-Inspektor des Breslau-Koseler Deichverbandes.

Digitized by Google

4) Die Wiederwahl der zeitherigen Rathsherren Kaufmann Wechmann, Partikulier Jander, Vorwerksbesitzer Thielscher und Apotheker Speer, und die Neuwahl des Kaufmann Matzdorff als unbesoldete Rathsherren der Stadt Brieg, Erstere auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren, Letzterer an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Schmiedeck auf die noch übrige Dienstzeit des letzteren bis 1. Januar 1861.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Reinhold Kalesse in Canth als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S.

2) Der Kaufmann Franz Scholz in Strehlen als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.

3) Der Buchbinder Ferdinand Blühm in Münsterberg als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Leihbibliothekar Radefey daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer zu Dammer, Johann König, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Bankwitz, Kreis Namslau.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 2. bis 15. November im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 19. November d. J. beginnt bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Brieg die sechste diesjährige Schwurgerichts-Sitzung.

Erledigte Kantorstelle: Durch die eingetretene Pensionirung des Kantors und Lehrers in Tschirnau, Kreis Guhrau, wird die dortige evangelische Kantor- und Lehrerstelle vakant. Qualifizirte Bewerber haben sich an das Kuratorium der v. Lestwitzschen Stiftungen zu Ober-Tschirnau als Schulpatron portofrei bis zum 15. November d. J., unter Einreichung der Atteste, zu wenden. Das Einkommen der Stelle beträgt circa 300 Rthlr.

Vermächtniß: Die zu Breslau verstorbene Generalin von Schutter geb. Lösch hat der Diakonissen-Anstalt Bethanien daselbst 1000 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 6. November. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 55 und 56 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königlich Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 4777. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 24. August 1857.

Nr. 4778. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Arsbeck im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Erkelenz des Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 4779. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1857, betreffend die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Aktien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreisgrenze, auf die Landsberger Kreiskorporation, event. Auflösung der Aktien-Gesellschaft, unter Vorbehalt der allmäligen Rückzahlung des Aktien-Kapitals.

Nr. 4780. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dortmunder Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung" in Dortmund gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 7. Oktober 1857.

Nr. 4781. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1857, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften.

Nr. 4782. Den Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 24. Oktober 1857 wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge einer Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Königlichen Justiz-Ministeriums und des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. M. Genehmigung erhalten hat nachstehender Dritter Nachtrag zu dem am 10. Juni 1848 Allerhöchst bestätigten Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dritter Statuten-Nachtrag.

Die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft dehnt den Zweck ihrer Thätigkeit auf die Uebernahme der Versicherung von Spiegelglas aller Art und Benutzung, gegen alle Gefahren aus, denen dasselbe auch außer der Beschädigung durch Feuer, oder auf dem Transporte ausgesetzt ist.

Breslau, den 8. April 1857.

Dr. Heinrich Eduard Thiele. Keitsch. Regner. Wiese. Lottich. v. Wallenberg. Simmichen. E. v. Lieres. Kuh. Schöller. Heimann. J. J. Müller. Struensee. Hertel. Goldschmidt.

(L. S.)

Simon, Rechtsanwalt und Notar.

Breslau, den 26. Oktober 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Digitized by Google

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1856.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1856 überhaupt 2,331 beitragende Mitglieder, und zwar 2,258 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 69 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1⅓ Rthlr., von welchen 1 Mitglied mit 20 Sgr. und 3 mit halben Beiträgen à 1⅓ Rthlr. in Rest verblieben.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1856 überhaupt 416 vorhanden, und zwar:

239	Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten	. .	à 16	Rthlr.	
17	" " " mit halben "	. .	à 8	"	
118	" mit Kindern mit ganzen "	. .	à 16	"	
12	" " " mit halben "	. .	à 8	"	
16	Waisen mit ganzen Pensionsraten	. . . . .	à 16	"	
12	" mit halben "	. . . . .	à 8	"	
2	" mit halben " jährlich	. . .	à 8	"	auf ½ Jahr mit 4 Rthlr.

Die Einnahme der Kasse betrug:

Tit. I.	An Zinsen von Kapitalien	. . . . .	4,475	Rthlr.	1	Sgr.	2 Pf.
" II.	An Kirchen-Kollekten-Geldern	. . . . .	805	"	12	"	3 "
" III.	An Antritts-Geldern	. . . . .	144	"	—	"	— "
" IV.	An fixirten Beiträgen	. . . . .	6,113	"	10	"	— "
" V.	An Strafgeldern	. . . . .	1	"	20	"	— "
" VI.	An Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	. .	47	"	15	"	— "
" VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	. . . .	110	"	8	"	9 "
" VIII.	Insgemein	. . . . .	4	"	1	"	— "
" IX.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	.	7,599	"	—	"	— "
		Summa	19,300	Rthlr.	8	Sgr.	2 Pf.
	Hierzu:						
A.	An Bestand aus dem vorigen Jahre	. . .	582	Rthlr.	21	Sgr.	4 Pf.
B.	An eingegangenen Resten	. . . .	110	"	—	"	10 "
		Summa aller Einnahme	19,993	Rthlr.	—	Sgr.	4 Pf.

Die Ausgabe betrug:

Tit. I.	An Verwaltungskosten	. . . . .	246	Rthlr.	14	Sgr.	4 Pf.
" II.	An Pensionen	. . . . .	6,300	"	—	"	— "
" III.	An neu angelegten und zurückgezahlten Kapitalien	.	12,891	"	—	"	10 "
" IV.	Insgemein	. . . . .	4	"	21	"	— "
		Summa	19,442	Rthlr.	6	Sgr.	2 Pf.
	Hierzu:						
	An Resten	. . . . .	16	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
		Summa aller Ausgabe	19,458	Rthlr.	6	Sgr.	2 Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug	. . . . .	19,993	Rthlr.	— Sgr.	4 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug	. . . . .	19,458	"	6 "	2 "
	Mithin blieb baarer Bestand	534	Rthlr.	24 Sgr.	2 Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1)	In baarem Gelde von	. . . . .	534	Rthlr.	24 Sgr. 2 Pf.
2)	In den angelegten Kapitalien (Schlesischen Pfandbriefen)		129,000	"	— " — "
3)	In Resten	. . . . .	367	"	15 " — "
		Mithin überhaupt in	129,902	Rthlr.	9 Sgr. 2 Pf.

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Oktober 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Um die Familien der im Königlichen Staats- und Privat-Dienst der Provinz Schlesien angestellten Forstbeamten aus der Verlegenheit, in welche diese beim Ableben des Familienhauptes zumeist gerathen, zu befreien, ist die Bildung eines Sterbe-Kassen-Vereins für schlesische Forstbeamten in Anregung gekommen und hat das für diesen Zweck entworfene Statut bereits die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten erhalten.

Diesem Statut zufolge ist für jeden der drei Regierungs-Bezirke am Sitze der Regierung eine Bezirks-Kommission gebildet worden, welcher jetzt in Breslau der Königl. Oberforstmeister v. Pannewitz, in Oppeln der Königl. Oberforstmeister Maron und in Liegnitz der Königl. Forstmeister Ulrici vorsteht. An diese sind daher die Anträge um Aufnahme in den Verein unter Beifügung der Taufscheine zu richten. Der jedesmalige Bezirks-Vorstand in Breslau, jetzt also der Oberforstmeister v. Pannewitz, bildet gleichzeitig auch den Central-Vorstand des Vereins, welcher die gesammte Verwaltung leitet und den Verein nach allen Seiten hin vertritt. —

Aufnahmefähig in diesen Verein sind:

1) alle innerhalb der Provinz Schlesien im Königlichen Staatsdienst, sowie im Kommunal- und Privat-Dienst stehenden ausübenden Forst- und Flöß-Beamten, welche lebenslänglich oder mindestens definitiv angestellt sind,
2) die unter gleichen Verhältnissen im Bureau-Dienst der Forstverwaltung beschäftigten Beamten,
3) auch solche Korpsjäger, welche nach 20jähriger Dienstzeit Anspruch auf Forstversorgung erlangt haben und im Staats-, Kommunal- oder Privat-Dienst angenommen sind, sofern dieselben in jeder Hinsicht unbescholten sind und ihnen die Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte nicht untersagt worden ist, bis nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahre.

Nach erfolgter vollständiger Konstituirung des Vereins werden die Forstbeamten, welche das 50ste Jahr bereits überschritten haben, nicht mehr als Mitglieder zugelassen.

Die Auflösung des Forstdienstverhältnisses, die Versetzung in eine andere Provinz oder die Pensionirung zieht den Verlust der Mitgliedschaft nicht nach sich. Die vierteljährlich praenumerando zu leistenden Beiträge sind festgesetzt je nach dem Lebensalter des Mitgliedes beim Eintritt und betragen

bei einem Alter bis incl. 35 Jahr												3 Rthlr.
bei einem Alter von 36 bis incl. 40 Jahr												3 Rthlr. 12 Sgr.
"	"	"	"	41	"	"	45	"				4 Rthlr.
"	"	"	"	46	"	"	50	"				4 Rthlr. 20 Sgr.
"	"	"	"	51	"	"	55	"				5 Rthlr. 10 Sgr.
"	"	"	"	56	"	"	60	"				6 Rthlr.

jährlich. Es wird nach vollendeter einjähriger Mitgliedschaft ein Drittheil der ganzen Versicherungssumme mit 33⅓ Rthlr, nach zweijähriger Mitgliedschaft zwei Drittheil mit 66⅔ Rthlr., nach dreijähriger Mitgliedschaft die volle Versicherung von 100 Rthlr. ohne allen Abzug und kostenfrei sofort nach dem Tode des Mitgliedes an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Außerdem ist ein Eintrittsgeld von 1 Rthlr. und an Druckkosten ꝛc. ein für allemal 5 Sgr. beim Eintritt zu entrichten.

Diese Statuten liegen bei jedem der Königlichen Landrathsämter und bei den Königlichen Oberförstern der Provinz Schlesien zur Einsicht aus.

Da das Bestehen des Sterbe-Kassen-Vereins nur durch eine allseitige volle Theilnahme der Forstbeamten gesichert wird, so wird hiermit recht dringend zu baldigem und zahlreichem Beitritt aufgefordert.

Breslau, den 6. Oktober 1857.

Central-Vorstand des Sterbe-Kassen-Vereins für schlesische Forstbeamte.
(gez.) v. Pannewitz.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des zeitherigen Rathsherrn Mützel als besoldeter Rathsherr der Stadt Brieg auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Die Wahl des Haupt-Steuer-Amts-Rendanten Rasch zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Oels auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren, an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Eschrich.

Konzessionirt: 1) Der Zimmermeister R. Pfleger in Ohlau als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft J. Bodländer daselbst.

2) Der A. Fr. Schmorentz in Glatz als Unteragent der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres," an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Fr. Hoffmann daselbst.

3) Der A. Fr. Schmorentz in Glatz als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Fr. Hoffmann daselbst.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann G. Hammer zu Waldenburg die von ihm zeither geführte Agentschaft der Lebens-Versicherungs Gesellschaft „Concordia" in Köln.

2) Von dem Kaufmann G. Hammer zu Waldenburg die von ihm zeither geführte Agentur der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

3) Von dem Kaufmann Robert Delahon zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur der Brand-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Oberlehrer an der Realschule zu Posen, Dr. Robert Friese, zum vierten ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule zum heiligen Geist zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an einer konzessionirten Lehranstalt, Karl Heinrich Greiner, zum dritten Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Eisersdorf bei Glatz, Anton Bach, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Guhlau, Kreis Schweidnitz.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Guhlau, Kreis Schweidnitz, Ernst Plaschke, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Gorkau, Kreis Schweidnitz.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Groß-Märzdorf, Kreis Schweidnitz, Heinrich Bittner, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Bärzdorf, Kreis Münsterberg.

6) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Wansen, Ernst Wilhelm Rubelt, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Kreisewitz, Kreis Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Kantor- und Lehrerstellen: 1) Durch die eingetretene Pensionirung des Kantors und Lehrers in Tschirnau, Kreis Guhrau, wird die dortige evangelische Kantor- und Lehrerstelle vakant. Qualifizirte Bewerber haben sich an das Kuratorium der v. Leßwitzschen Stiftungen zu Ober-Tschirnau als Schulpatron portofrei bis zum 15. November d. J., unter Einreichung der Atteste, zu wenden. Das Einkommen der Stelle beträgt circa 300 Rthlr.

2) In Folge der Pensionirung des derzeitigen Lehrers der evangelischen Schule zu Kammendorf, Kreis Neumarkt, wird die gedachte Schulstelle vacant. Qualifizirte Bewerber haben sich an das Patronicium, den Magistrat der Stadt Breslau, zu wenden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 13. November. 1857.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachdem gegen die Nr. 1 der in London in russischer Sprache erscheinenden, von Alexander Herzen herausgegebenen Zeitschrift „die Glocke" auf Vernichtung gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des § 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates, unter Hinweisung auf die im § 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 17. Oktober 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit wie folgt für unseren Bezirk verordnet:

1) Wenn Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche incl. Wagen schwerer wiegen, als 170 Zentner, Brücken oder Fähren — gleichviel ob auf Staats-, Kommunal- oder Privat-Chausseen — passiren sollen, so hat der Absender oder Frachtführer davon vorher Behufs der zu treffenden Sicherheits-Vorkehrungen dem betreffenden Königlichen Kreis- oder Wege-Baubeamten unter genauer Deklarirung des Gesammt-Gewichts solcher Fuhrwerke Anzeige zu machen und die Erklärung desselben abzuwarten, ob die auf dem angegebenen Wege vorhandenen Brücken und Fähren eine solche Belastung gestatten, oder welcher Kostenaufwand erforderlich ist, um sie dazu in Stand zu setzen.
2) Den von dem betreffenden Baubeamten hierzu für erforderlich bezeichneten Kostenbetrag hat der Absender oder Frachtführer vor der Instandsetzung der Brücke oder Fähre bei der ihm von dem Baubeamten zu bezeichnenden Baukasse in voraus einzuzahlen.
3) Absender oder Führer solcher Fuhrwerke, welche die ad 1 vorgeschriebene Anzeige und Deklarirung unterlassen, oder die Deklarirung unrichtig bewirken und vor erfolgter Benachrichtigung, daß die Brücken, Fähren ꝛc. in einen der angezeigten Belastung entsprechenden Stand gesetzt sind, dieselben passiren, haben nicht nur allen Schaden, welcher an dem Fuhrwerke oder an der Ladung entstehen möchte, sich selbst beizumessen, sondern auch alle Beschädigungen an den Brücken oder Fähren zu tragen und jedenfalls außerdem, auch wenn ein Schaden nicht entsteht, eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern zu entrichten, resp. im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu erdulden.

Breslau, den 27. Oktober 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Die Redaktion des hiesigen Regierungs-Amtsblatts wird zum Amtsblatt des Jahres 1857 wiederum ein alphabetisches Sach-Register in der bisherigen Art im Druck erscheinen lassen. — Indem wir die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir zugleich die Königlichen Landraths-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks, auf dieses Sachregister eine Subscription zu

Digitized by Google

eröffnen und dabei insbesondere die Ortsgerichte auf die Nützlichkeit der Anschaffung dieses den amtlichen Gebrauch des Amtsblatts erleichternden Hülfsmittels hinzuweisen. — Den hiernach eintretenden Bedarf an Sachregistern, deren Preis wie bisher für jedes Exemplar auf 5 Sgr. festgesetzt ist, wollen die Königlichen Landraths-Aemter im Laufe des Monats Dezember d. J. der Amtsblatt-Redaktion hierselbst mittheilen.

Breslau, den 29. Oktober 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Einlösung polnischer Pfandbriefe betreffend.

Die Nummern-Liste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am $\frac{19.\ 20.\ \text{September}}{1.\ 2.\ \text{Oktober}}$ 1857 stattgefundenen Ziehung im II. Semester 1857 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei dem Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und Kreisgerichts, den Rechnungs-Räthen Grauer, Lindner und Kindler eingesehen werden.

Breslau, den 30. Oktober 1857.

Königliches Appellations-Gericht. gez. Möller.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Unteroffizier im 23sten Infanterie-Regiment Erdmann Böhr als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: Die Wahl des bisherigen Stadtverordneten August Krüger zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Raudten, an Stelle des ausgeschiedenen Rathmann Scheurich auf die noch übrige Dienstzeit des Letzteren.

Konzessionirt: Der Kaufmann Michael Lomnitz zu Breslau als Unteragent der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Rosenberg, Johann Augustin Bieneck, als katholischer Schullehrer und Organist in Glausche, Kreis Namslau.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Friedrich Winderlich zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Wolmsdorf, Kreis Frankenstein.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Franz Neugebauer zum sechsten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Glatz.

Berufen: Der bisherige Cyndirecter der evangelisch-lutherischen Missionsanstalt in Leipzig, Dr. theol. Wilhelm Friedrich Besser, als Pastor der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Waldenburg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Interimistisch übertragen: Mit Genehmigung des evangelischen Ober-Kirchenraths und im Einverständnisse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Ephoral-Verwaltung der Diözese Haynau dem Pastor Rochlitz in Lobendau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Kirchner zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Ohlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wansen.

2) Der Referendarius Stenzel zum Gerichts-Assessor.

3) Die Auskultatoren Kletschke, Löwe und Anders zu Referendarien.

4) Die Rechtskandidaten Neugebauer und Kahlert zu Auskultatoren.

Digitized by Google

5) Der Bureau-Assistent Tänzer in Striegau zum Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

6) Der Bureau-Assistent Purmann in Frankenstein zum Sekretair bei dem Kreisgerichte daselbst.

7) Der Bureau-Assistent Wagner in Schönau zum Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

8) Der Bureau-Diätarius Baumann in Striegau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst.

9) Der Bureau-Diätarius Zimmermann in Münsterberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

10) Der Bureau-Diätarius Ihms in Nimptsch zum Depositalkassen-Assistenten bei dem Stadtgerichte.

11) Der Civil-Supernumerarius Hentschel in Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte.

12) Der Civil-Supernumerarius Rüffer in Landeshut zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Militsch.

13) Der Feldwebel Michalok zum interimistischen Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

14) Der vormalige Feldwebel Sperling zum ersten Gerichtsdiener bei dem Stadtgerichte.

15) Der vormalige Unteroffizier Gustav Krain zu Schweidnitz zum Schreiber bei der Staatsanwaltschaft daselbst.

16) Der vormalige Gefreite August Schenkel in Wansen zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

17) Der Schlossermeister und vormalige Garde-Artillerist Pohl in Wansen zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Kommission daselbst.

Versetzt: 1) Der Referendarius Rötger in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn.

2) Der Referendarius Boguslaw Müller an das ostpreußische Tribunal zu Königsberg.

3) Der Referendarius Rüling in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

4) Der Referendarius Brüggemann an das Kammergericht.

5) Der Referendarius Dr. Marx aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Köln in das hiesige Departement.

6) Der Referendarius Krause aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in das hiesige Departement.

7) Der Referendarius Veith aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

8) Die Auskultatoren Becker und Graf d'Haussonville in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

9) Der Auskultator Strützki in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

10) Der Auskultator Kahlert in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

11) Der Auskultator v. Unruh aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in das hiesige Departement.

12) Der Auskultator Böhme aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das hiesige Departement.

13) Die Auskultatoren L. Berger und Günther Freitag aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in das hiesige Departement.

14) Der Auskultator Clemens aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

15) Der Sekretair Rung zu Frankenstein an das Kreisgericht zu Namslau.

16) Der Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Koch zu Strehlen als Sekretair an das Kreisgericht zu Landeshut.

17) Der Hilfsgefangenenwärter Zwirschke zu Glatz als Hilfsbote und Hilfsexekutor an die Gerichts-Kommission zu Neurode im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

18) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Eduard Krause zu Wansen an das Kreisgericht zu Breslau.

Digitized by Google

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Referendarius Konrad v. Röder, Behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst.
2) Der Bote und Exekutor Sommer zu Neurode.

Pensionirt: Der Appellationsgerichtsbote Kempe I.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Werner zu Bolkenhain.
2) Der Kreisgerichts-Rath Hopff zu Strehlen.
3) Der Gerichts-Assessor Giseke.

Entlassen: Der Auskultator Pawlick zu Breslau.

Des Amtes entsetzt: Der Bote und Exekutor Nebling in Namslau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath König zu Görlitz, der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit.

Befördert: 1) Die Appellationsgerichts-Referendarien Holle und Halke zu Gerichts-Assessoren.
2) Der Auskultator Barth in Lüben zum Appellationsgerichts-Referendarius.
3) Der invalide Hautboist Jakob in Glogau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Görlitz.
4) Der Gefangenenwärter Geitel zu Löwenberg ist definitiv in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden.

Versetzt: 1) Der Kreisger.-Bureau-Diät. Sydow zu Löwenberg an das Appellationsger. zu Glogau
2) Der Bote und Exekutor Kalk zu Sprottau an das Kreisgericht zu Sagan.

Ausgeschieden: 1) Der Auskultator Böhme in Liegnitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.
2) Der Auskultator Tzschentschler in Görlitz Behufs Uebertritts in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

Entlassen: Der Bote und Exekutor Klose zu Sagan.

Pensionirt: Der Kreisger.-Direktor, Geheime Justizrath König zu Görlitz vom 1. Januar 1858 ab.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter Bartlog als Post-Expedient bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5.
2) Der Hilfsbriefträger Knäbel als Briefträger bei dem Post-Amte in Breslau.

Versetzt: 1) Die Post-Expediteure Felsch von Gellendorf nach Stroppen, Schönbrunn von Friedland nach Gellendorf, Kretschmann von Reinerz nach Friedland, Plüschke von Neisse nach Reinerz.
2) Der Post-Expedient Böhme von Oppeln nach Striegau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der berittene Grenz-Aufseher v. Wallenrodt zum Zollamts-Assistenten in Friedland.
2) Der Supernumerar Torje zum Grenz-Aufseher in Scherbenei.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann in Breslau ist unter dem 2. November 1857 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermasse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Durch das Ableben des ersten Lehrers an der evangelischen Elementar-Schule zu Pöpelwitz, Gottlob Mathäus, ist die dortige Lehrerstelle erledigt worden. Das Einkommen ist reglementsmäßig. Patron ist der Grundherr, Königl. Regierungs-Rath a. D. und Rittergutsbesitzer v. Woyrsch auf Pilsnitz, Kreis Breslau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 46 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1857.

Auf Anweisung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden hiermit nachstehend die Instruktionen:

1) zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856, und

2) zu dem Gesetze über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857

zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Bestimmung der Verordnung vom 31. Oktober 1839, wonach die Prüfung und Stempelung der Zollgewichte den Eichungs-Kommissionen vorbehalten worden, auf die, nach Maßgabe der erstgedachten Instruktion zu fertigenden Gewichtsstücke nicht Anwendung findet und mit dem 1. Juli 1858 überhaupt außer Kraft tritt.

Breslau, den 30. Oktober 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Instruktion

zu dem

Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes,

vom 17. Mai 1856.

Nach § 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, S. 545) bildet das bisherige Zollpfund in der Schwere von 1 Pfund und $2_{,200158143}$ Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, welche mit der des halben Kilogrammes (500 Gramme) übereinstimmt, fortan die Einheit des allgemeinen Landesgewichts. Hinsichtlich der hiernach anzufertigenden Gewichtstücke, welche theils Mehrheiten, theils Unterabtheilungen der obigen Einheit sind, wird auf Grund des § 14 des vorerwähnten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§ 1.

Jedes Gewichtstück muß mit der, seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen sein; Letztere besteht in der, die Einheit oder Mehrheit angebenden Ziffer, mit Hinzufügung des, vom Namen des Gewichtstücks entnommenen Anfangs-Buchstabens oder eines entsprechenden Zeichens. Außerdem müssen bis auf Weiteres, zur Unterscheidung von dem bisherigen Handelsgewichte, die eisernen Gewichtstücke bis zum Pfund herab (§ 3) mit dem Buchstaben Z., die messingenen ganzen, halben und viertel Pfundstücke (§ 10) und die Einsatzgewichte (§ 11) mit der Jahreszahl 1856 versehen sein.

Die Bezeichnung, mit welcher die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Normal-Gewichte versehen sind, soll hierbei allein maßgebend sein.

A. Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts bis 100 Pfund.

§ 2.

Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr keine anderen Gewichtstücke, als solche zu 100, 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 2 Pfund gestattet.

Neben dem Zentner, welcher nach § 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 100 Pfund enthält, dürfen nur die Gewichtstücke zu 50 und 25 Pfund als Bruchtheile des Zentners bezeichnet werden. Alle übrigen Gewichtstücke von 20 Pfund abwärts erhalten dagegen die Bezeichnung als Mehrheiten des Pfundes.

Digitized by Google

Gewichtstücke, welche als $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{50}$ oder $\frac{1}{100}$ Zentner bezeichnet sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§ 3.

Das Material zu den obigen Gewichtstücken, so wie zu den Einpfundstücken, besteht in der Regel aus Gußeisen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen werden.

Steinerne Gewichtstücke, oder solche, die aus Zink, oder weichem Metall, als: Zinn, Blei, oder aus dergleichen Legirungen gefertigt sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§ 4.

Zur äußern Gestalt wird für den ganzen, halben und viertel Zentner die beim Zollgewicht seither schon übliche Bombenform mit eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die nach Pfunden zählenden Gewichtstücke aber die gewöhnliche Cylinderform mit Knopf bestimmt.

Das Vergießen jener schmiedeeisernen Griffe mit Blei Behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstückes ist nicht zulässig; dergleichen Gewichtstücke sind von den Eichungsbehörden zurückzuweisen.

§ 5.

Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zinn, Blei ꝛc. ausgefüllt sind, sind von der Stempelung ausgeschlossen.

Nur solche Gewichtstücke dürfen zu derselben zugelassen werden, welche eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen ꝛc. freie Oberfläche darbieten, und oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Ajustirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind. Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Blei oder Eisenschrot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstücks nöthig ist. Eine bestimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben; doch kann als Anhalt dienen, daß beim Gießen die Schwere der rohen Gewichtstücke um folgende Lothzahlen leichter zu halten sein wird, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

Beim	$\frac{1}{1}$	Zentnerstück	um	6	bis	8	Loth,
„	$\frac{1}{2}$	„	„	5	„	6,5	„
„	$\frac{1}{4}$	„	„	4	„	5,5	„
„	20	Pfundstück	„	3,5	„	4,5	„
„	10	„	„	3	„	4	„
„	5	„	„	2,5	„	3	„
„	3	„	„	2	„	2,5	„
„	2	„	„	1,5	„	2	„
„	1	„	„	1	„	1,5	„

§ 6.

Der in das vorerwähnte Ajustirloch einzusetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei, oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen kann, muß eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht, und dadurch einen, den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§ 7.

Bei dem Eichen der gußeisernen Gewichtstücke, welche vorher gehörig vom Formsande gereinigt und geschwärzt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waageschale gestellt, und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normals auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und demnächst Eisenschrot oder Bleistückchen so lange in das Justirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch, und treibt ihn, anfänglich mit leisen Hammerschlägen, dann aber mit Hilfe eines Aufsetzers von hartem Holze, so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waageschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens

Digitized by Google

abgenommen, und letzterer demnächst mit dem Preußischen Adler und dem Ortsnamen des betreffenden Eichungsamts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal, so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§ 8.

Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtstücke mit den entsprechenden Normalen ist das so eben beschriebene Verfahren der Wägung mittelst Tara ebenfalls zu beobachten. Findet sich hierbei das Gewichtstück ganz oder doch so nahe richtig, daß die Abweichung nicht mehr beträgt, als:

Beim 1/1 Zentner höchstens 5 Quentchen,
" 1/2 " " 2 5/6 "
" 1/4 " " 1 5/6 "
" 20 Pfundstück " 1 1/2 "
" 10 " " 7/16 Zent,
" 5 " " 4 "
" 3 " " 2 5/6 "
" 2 " " 2 "
" 1 " " 1 5/6 "

so bedarf es weiter keiner Aenderung, und der Eichschein kann mit der Bemerkung, daß das Gewichtstück innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig befunden worden, verabfolgt werden. Im entgegengesetzten Falle muß entweder eine Berichtigung eintreten, so weit dies durch einfache Aenderungen am Pfropfen überhaupt thunlich ist; oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel kassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Diesem bleibt überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Dasselbe ist alsdann wie ein neues, nach § 7, zu behandeln.

B. Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

§ 9.

Das Pfundgewicht und die Unterabtheilungen des Pfundes haben in der Regel die Cylinderform; die kleineren die Scheibenform mit Knopf; während die kleinsten Stücke bis zu einem Korn aus Blechstückchen bestehen.

Doch sind auch sogenannte Einsatzgewichte gestattet, aus hohlen, ineinander geschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

Sämmtliche Gewichtstücke vom Pfunde abwärts dürfen, insoweit in Betreff der Proportionalgewichte nicht ein anderes gestattet ist, nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gemacht werden; die kleinsten Gewichtstückchen jedoch auch aus Platin- oder Silberblech bestehen.

§ 10.

Als Unter-Abtheilungen des Pfundes dürfen nur gestempelt werden:

1) Als durch wiederholte Halbirung entstandene Theilstücke des Pfundes, das halbe und das viertel Pfundstück, mit der Bezeichnung: 1/2 Pfund oder 15 Loth, und 1/4 Pfund; das Achtelpfund ist nicht stempelfähig.
2) Nach der Eintheilung des Pfundes in Lothe, Quentchen, Zent und Korn Gewichtstücke zu
   10, 5, 3, 2 und 1 Loth,
   5, 3, 2 „ 1 Quentchen,
   5, 3, 2 „ 1 Zent,
   5, 3, 2 „ 1 Korn.

In Betreff der Proportional-Gewichte wird auf die besonderen Bestimmungen der §§ 14 und 15 dieser Instruktion verwiesen.

§ 11.

Die in § 9 erwähnten Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die nachstehend bezeichneten Gewichtstücke enthalten:

1) Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde. Dieselben können aus 10, oder aus 12 Stücken bestehen, und zwar

Digitized by Google

entweder aus:							oder aus:						
2	Stück	zu 10	Loth	gleich	$20_{/0}$	Loth,	2	Stück	zu 10	Loth	gleich	$20_{/0}$	Loth,
1	"	" 5	"	"	$5_{/0}$	"	1	"	" 5	"	"	$5_{/0}$	"
1	"	" 2	"	"	$2_{/0}$	"	1	"	" 2	"	"	$2_{/0}$	"
2	"	" 1	"	"	$2_{/0}$	"	2	"	" 1	"	"	$2_{/0}$	"
1	"	" 5	Qtch.	"	$0_{/5}$	"	1	"	" 5	Qtch.	"	$0_{/5}$	"
2	"	" 2	"	"	$0_{/4}$	"	1	"	" 2	"	"	$0_{/2}$	"
1	"	" 1	"	"	$0_{/1}$	"	2	"	" 1	"	"	$0_{/2}$	"
							2	"	" 5	Zent.	"	$0_{/1}$	"
zus. 10 Stück = 1 Pfund = 30 Loth.							zus. 12 Stück = 1 Pfund = 30 Loth.						

2) Einsatzgewichte zu einem halben Pfunde. Dieselben bestehen aus 9 Stücken:

2	Stück	zu 5	Loth	gleich	$10_{/0}$	Loth,
1	"	" 2	"	"	$2_{/0}$	"
2	"	" 1	"	"	$2_{/0}$	"
1	"	" 5	Qtch.	"	$0_{/5}$	"
2	"	" 2	"	"	$0_{/4}$	"
1	"	" 1	"	"	$0_{/1}$	"
zus. 9 Stück = ½ Pfund = 15 Loth.						

Zu allen diesen Einsatzgewichten muß das kleinste Stück (1 Quentchen resp. 5 Zent) stets massiv gefertigt sein.

§ 12.

Die vorstehenden Gewichtssätze erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst entweder durch ein Charnier verbunden oder aufgeschraubt sein muß, die Bezeichnung 1 Pfund oder ½ Pfund, mit Beifügung der Jahreszahl 1856. Jedes einzelne Einsatzstück ist auf der inneren Bodenfläche seinem Eigengewichte entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt, und neben der vorhandenen Bezeichnung seines Eigengewichts gestempelt werden. Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen kassirt worden sind.

§ 13.

Die in den §§ 9 bis 12 bezeichneten Gewichtstücke können als hinreichend genau passiren, wenn die Abweichung von dem Normalgewicht nicht mehr beträgt, als:

Bei dem	½	Pfundstück	10	Korn,
" "	¼	"	5	"
" "	⅛	"	3	"
" "	10 Lothstück		$3_{/5}$	"
" "	5	"	2	"
" "	3	"	$1_{/5}$	"
" "	2	"	1	"
" "	1	"	$0_{/5}$	"

Für die kleineren Einsatzstücke, welche zusammen ein Loth wiegen müssen, läßt sich die Grenze der zulässigen Abweichung in Zahlen nicht mehr angeben. Bei der Eichung ist daher nur darauf zu sehen, daß diese kleineren Stücke, einzeln genommen, möglichst richtig sind, ihr Gesammtgewicht aber von der ihnen zukommenden Sollschwere um nicht mehr abweicht, als vorstehend für das ¼ Lothstück angegeben ist.

C. Proportionalgewichte zum Gebrauche bei Brückenwaagen.

§ 14.

Die nach § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853, S. 589) gestatteten Proportionalgewichte sind zwar vorzugsweise zur Anwendung bei Brückenwaagen bestimmt; doch unterliegt ihre Benutzung auch beim Abwiegen auf Waagen anderer Art keinem Verbote.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Form und Bezeichnung derselben bewendet es bei den im § 25 der Instruktion vom 20. Juli 1853, so wie in der Cirkular-Verfügung vom 22. Mai 1855 gegebenen Vorschriften, mit der Maßgabe jedoch, daß die auf das bisherige Preußische Gewicht bezüglichen Bestimmungen mit der Einführung des allgemeinen Landesgewichts außer Kraft treten.

§ 15.

Demnach sind folgende Proportional-Gewichtstücke gestattet:

1) für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund die Gegengewichte
„ $0_{,5}$, $0_{,2}$ „ $0_{,1}$ „
2) für Lasten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth die Gegengewichte
„ $1_{,5}$, $1_{,0}$, $0_{,5}$, $0_{,3}$ „ $0_{,1}$ „

Die zu 1 genannten Gewichtstücke können sowohl aus Messing, als auch aus Eisen, in Form flacher Scheiben mit kreisrunder Basis gefertigt werden; wogegen die zu 2 genannten Proportional-Gewichtstücke in Scheibenform mit Knopf nur aus Messing bestehen dürfen.

Die Bestimmungen des § 13 finden auch bei der Eichung dieser Gewichtstücke Anwendung.

§ 16.

Zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung sind nicht nur die Eichungs-Kommissionen, sondern auch die Eichungs-Aemter aller Regierungsbezirke gehalten, ihren Bedarf an Normalgewichten fortan ausschließlich von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehen. Letztere ist beauftragt, nach Maßgabe dieser Instruktion folgende Normal-Gewichtssätze anzufertigen und zur Verabfolgung an die Eichungs-Behörden bereit zu halten:

1) einen Satz gußeiserner Gewichte vom Pfunde aufwärts bis zum Zentner (§ 2);
2) einen Satz massiver Gewichtstücke von $^1/_4$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Pfund aus Messing (§ 10), in einem Holzkästchen;
3) einen Satz massiver Gewichte von 10 Loth bis herab zu 1 Korn (§ 10), in einem Mahagonikästchen;
4) Einsatzgewichte für ganze und halbe Pfunde (§ 11);
5) einen Satz messingener Proportional-Gewichtstücke (§ 15), in einem Holzkästchen.

Diese Gewichtssätze bilden, mit Ausnahme der zu 4 bezeichneten Einsatzgewichte, die eigentlichen Normale Behufs Prüfung der vom Publikum zur Stempelung vorgelegten Gewichtstücke; wogegen die Einsatzgewichte nur die Bestimmung haben, als Muster zu dienen in Absicht auf Form und Eintheilung, um bei der Anfertigung solcher Einsätze für den kleinen Verkehr die erforderliche Uebereinstimmung herbeizuführen. Zu diesem Zweck genügt zwar der Besitz von nur einem Satze der in § 11 aufgeführten drei Arten; doch können auch die beiden anderen auf Verlangen verabfolgt werden.

Bei der ersten Verabfolgung obiger Normale an die Eichungsbehörden sollen die sonst zu entrichtenden Prozentgelder und Eichungsgebühren nicht in Anrechnung kommen.

§ 17.

Da das allgemeine Landesgewicht nach § 12 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 erst mit dem 1. Juli 1858 in Kraft treten soll, bis zu diesem Zeitpunkte aber die Verabfolgung der neuen Gewichtstücke an das Publikum nicht ausgesetzt werden kann, ohne nachtheilige Störungen im öffentlichen Verkehr herbeizuführen, so wird den Eichungsbehörden gestattet, vom Erscheinen dieser Instruktion an gestempelte Gewichtstücke des neuen Landes-Gewichtes dem Publikum zu verabfolgen, so wie die vorgelegten derartigen Gewichtstücke zu stempeln. Zu diesem Zwecke haben sich die Eichungsbehörden so zeitig mit den erforderlichen Normalen zu versehen, daß die Stempelung der neuen Gewichtstücke bis zum 1. Juli 1858 beendet sein kann.

Vor diesem Termin ist jedoch eine Benutzung solcher Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und bewendet es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch ungesetzlichen Gewichts betreffenden Strafbestimmungen.

Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtstücke sind die in der angehängten Gebühren-Taxe bestimmten Sätze zu erheben, soweit dieselbe nicht nach § 13 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unentgeltlich zu bewirken ist.

§ 18.

Am 1. Juli 1858 sind die im Besitze der Eichungs-Aemter befindlichen Normale des auf der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beruhenden Gewichts von den betreffenden Ge-

Digitized by Google

meindevorständen aus den Eichamtslokalen zu entfernen, und entweder zu kassiren, oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren. Die Gemeinde-Vorstände haben über dasjenige, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt ist, ein Protokoll aufzunehmen und dieses der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Gebühren-Taxe

zur Instruktion vom 15. Oktober 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856.

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Eichung und Stempelung der einzelnen Stücke					
	neuer.			früher geeichter.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Gußeiserne Gewichte.						
½ Zentner	—	7	6	—	3	9
⅕ dito	—	5	—	—	2	6
⅒ dito	—	3	9	—	2	—
¼ dito	—	2	6	—	1	3
20 Pfundstück	—	2	—	—	1	—
10 dito	—	1	3	—	—	8
5 dito	—	—	8	—	—	5
3 dito	—	—	8	—	—	5
2 dito	—	—	8	—	—	5
1 dito	—	—	8	—	—	5
B. Messingene Gewichte.						
100 Pfundstück	—	25	—	—	16	8
50 dito	—	15	—	—	10	—
25 dito	—	10	—	—	6	8
20 dito	—	8	—	—	5	4
10 dito	—	5	—	—	3	4
5 dito	—	3	—	—	2	—
3 dito	—	2	6	—	1	8
2 dito	—	2	—	—	1	4
1 dito	—	1	3	—	—	9
½ und ¼ Pfundstück	—	—	8	—	—	6
10 Lothstück	—	—	8	—	—	6
5, 3, 2 und 1 Loth	—	—	6	—	—	4
5, 3, 2 und 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
½ Pfund Einsatzgewicht	—	3	—	—	2	—
½ dito dito	—	2	6	—	1	6
C. Proportional-Gewichte.						
0,5 Pfund	—	—	8	—	—	6
0,10 und 0,2 Pfund	—	—	6	—	—	4
0,5 und 1/10 Loth	—	—	6	—	—	4
0,5 bis 0,1 dito	—	—	4	—	—	3

Berlin, den 15. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

Instruktion

zu dem

Gesetz über das Münz-Gewicht,

vom 5. Mai 1857.

§ 1.

Zum Wiegen der Münzen und Münzmetalle, sowohl in den Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, wird in Gemäßheit der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857 (Ges.-Samml. pro 1857 S. 325) das durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 als Einheit des allgemeinen Landesgewichts festgestellte Pfund mit dezimaler Abstufung in Tausendtheile getheilt. Die weitere Theilung des Tausendtheils erfolgt ebenfalls in dezimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen „Aß." Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung als Dezimalbrüche des Aß angegeben.

§ 2.

Die Bezeichnung der einzelnen Gewichtstücke geschieht mit der, die Zahl der dezimalen Einheit angebenden Ziffer unter Beifügung des Anfangsbuchstabens des Namens der betreffenden Einheit. Demnach werden die Zehntel-Pfundstücke mit Z., die Hundertstel-Pfundstücke mit H., die Tausendstel-Pfundstücke mit T. und die Zehntausendstel-Pfundstücke oder Asse mit A. bezeichnet. Die bereits vor Erlaß dieser Instruktion von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission ausgegebenen Gewichte der zuletzt genannten Art, welche statt des A. mit Zt. als Abkürzung der Benennung „Zehntausendstel" bezeichnet und von jener Behörde gestempelt sind, behalten ihre volle Giltigkeit. Die mit Z. bezeichneten Gewichtsstücke erhalten die gewöhnliche Cylinderform, die mit H. und T. zu bezeichnenden Stücke die Form runder Scheiben mit Knopf, während die Asse und deren Unterabtheilungen aus viereckigen Blechstückchen bestehen.

§ 3.

Zu dem im § 1 genannten Zweck dürfen keine andere Gewichtsstücke als die nachstehend aufgeführten gebraucht werden:

Bezeichnung der Stücke.	Werthe in Theilen der allgemeinen Landesgewichts.
5 Z.	15 Loth.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 H.	15 Quentchen = $1/_{6}$ Loth.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 T.	15 Zent = $1/_{8}$ Quentchen.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 A.	15 Korn = $1/_{8}$ Zent.
2 „	6 „
1 „	3 „
$0/_{5}$ A.	$1/_{8}$ „
$0/_{2}$ „	$0/_{6}$ „
$0/_{1}$ „	$0/_{3}$ „ u. s. w.

§ 4.

Sämmtliche Münzgewichtstücke müssen mit der größten Sorgfalt geeicht werden, so daß die Richtigkeit derselben innerhalb der Fehlergrenze von $0/_{005}$ Prozent der Sollschwere verbürgt werden kann. Mit Rücksicht hierauf, und weil überhaupt nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Publikums des Münzgewichtes bedarf, wird die Eichung und Stempelung derselben ausschließlich den Eichungs-Kommissionen resp. dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin übertragen. Die Provinzial-Eichungs-Aemter haben sich dieses Geschäftes zu enthalten.

Digitized by Google

Jede Eichungs-Kommission und das Königliche Eichungsamt zu Berlin erhält zu dem genannten Zweck einen vollständigen Satz Normal-Münzgewichte, welcher in einem Mahagonikästchen folgende massive Stücke enthält:

5, 2, 2, 1 Z.	zusammen	1	Pfund	= 1 ℳ.
5, 2, 2, 1 H.	„	$0_{\frac{1}{10}}$	„	= 1 Z.
5, 2, 2, 1 T.	„	$0_{\frac{1}{100}}$	„	= 1 H.
5, 2, 2, 1 A.	„	$0_{\frac{1}{1000}}$	„	= 1 T.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission gefertigten Normal-Münzgewichte dienen als Muster in Rücksicht der äußern Gestalt, Schwere und Abstufung, in welcher Beziehung keinerlei Abweichung gestattet ist.

§ 5.

Außer den oben gedachten Gewichten wird den Eichungs-Kommissionen und dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin fortan auch die Verabfolgung resp. Stempelung von messingenen Dukaten-Einsatzgewichten gestattet. Dieselben sind nach dem Prinzip der fortgesetzten Zweitheilung für 32, 64 und 128 Dukaten so einzurichten, daß 143¼ Dukaten ein Pfund wiegen. Als Bruchtheile sind in einem solchen Satze nur halbe und viertel Dukaten zulässig, und müssen für letztere die entsprechenden Gewichtstücke zwiefach vorhanden sein; das eine Stück hohl, das andere, welches zu jenem den Schlußeinsatz bildet, massiv gegossen.

Das größte Stück des Einsatzes dient zugleich als Gehäuse für das Ganze, und ist zu dem Ende mit einem Deckel zu versehen.

§ 6.

Hinsichtlich der Bezeichnung und Stempelung dieser Einsatzgewichte wird Folgendes festgestellt:

1. Auf der oberen Fläche des Deckels ist die Zahl der Dukaten für den ganzen Satz, mit der Angabe darunter: „143¼ = 1 ℳ." zu bezeichnen. Außerdem findet hier die Stempelung mit dem Preußischen Adler und mit dem Namen der betreffenden Eichungs-Kommission statt.
2. Auf der inneren Bodenfläche eines jeden Einsatzstückes genügt die Bezeichnung der Dukatenzahl für dieses Stück vermittelst der entsprechenden Ziffer unter Beifügung eines D. als Anfangsbuchstaben des Wortes: Dukaten. Die Stempelung braucht hier nur mit dem Preußischen Adler allein zu geschehen.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehenden Normal-Sätze haben hierbei als Muster zu dienen.

§ 7.

Obgleich diese Einsatz-Gewichte (§§ 5 und 6) ebenfalls mit besonderer Sorgfalt justirt werden müssen, so können Gewichte dieser Art doch niemals denselben Grad von Zuverlässigkeit gewähren, wie die für sich bestehenden, getrennt von einander in einem besonderen Etui aufzubewahrenden massiven Gewichtstücke. Mit Rücksicht hierauf wird als zulässige Abweichung das Dreifache der im § 4 festgesetzten Fehlergrenze für massive Münzgewichtstücke, also bis $0_{\frac{3}{10}}$ Prozent der Sollschwere, nachgegeben.

§ 8.

Die Eichungs- und Stempel-Gebühren für die Münzgewichte sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

neue.		früher geeichte.
für 1 Stück zu . . . 5 Z.	1 Sgr. — Pf.	— Sgr. 9 Pf.
„ Stücke zu 2 und 1 „	— „ 10 „	— „ 7 „
„ „ „ 5, 2 und 1 H.	— „ 8 „	— „ 6 „
„ „ „ 5, 2 „ 1 T.	— „ 6 „	— „ 4 „
„ „ „ 5, 2 „ 1 A.	— „ 4 „	— „ 3 „
„ Einsatzgewichte zu 32 D.	5 „ — „	3 „ — „
„ „ „ 64 „	6 „ — „	4 „ — „
„ „ „ 128 „	7 „ — „	5 „ — „

Berlin, den 15. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 20. November. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 57 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4783. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Steinkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft Zollern" mit dem Domizil in Dortmund errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 28. September 1857.

Nr. 4784. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zu dem durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11. Oktober 1851 und 28. Dezember 1853 genehmigten ersten und zweiten Nachtrage zu demselben.

Nr. 4785. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Neuhaldensleberner Kreisgrenze gegen Altenhausen über Flechtingen bis zur Braunschweigischen Landesgrenze gegen Calvörde.

Nr. 4786. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. Vom 18. Oktober 1857.

Die erschienene Nr. 58 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4787. Den Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg vom 11. September 1850 wegen Uebertragung der Entscheidung in dritter Instanz der bei Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten auf das Königliche Ober-Tribunal zu Berlin. Vom 21. September 1857; ratifizirt am 3.—15. Oktober 1857.

Nr. 4788. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 28. September 1857.

Nr. 4789. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen: 1) von Wanzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Stemmern nach Welzleben; 2) von Wanzleben über Remkersleben, Kloster Meyendorf nach Seehausen i. M.; 3) von Seehausen i. M. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige **Weihnachts-Fürstenthums-Tag** den 16. Dezember c. eröffnet und den 17. Dezember der gewöhnliche halbjährige Depositaltag abgehalten werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 18. bis 24. Dezember, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zins-Coupons aber der 28., 29., 30. und 31. Dezember c. und 2. Januar k. J. von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Digitized by Google

Die Zins-Coupons

der 4 prozentigen
der 3½ „
der 4 prozentigen
der 3½ „

} alt-landschaftlichen Pfandbriefe,

} Neuen (Rustikal-) Pfandbriefe

sind jede mit besonderen, getrennten Verzeichnissen zu überreichen.

Breslau, den 6. November 1857.

Breslau-Briegsches Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
C. F. von Studnitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Genehmigt: Die Uebernahme des erledigten fünften Polizei-Distrikts-Kommissariats des Steinauer Kreises von dem Landes-Aeltesten Schönborn auf Kliescha, sowie die des siebenten Polizei-Distrikts-Kommissariats von dem Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant a. D. v. Löper auf Gaffron.

Angestellt: Der invalide Bombardier Johann Hoffmann vom fünften Artillerie-Regiment als Pförtner des Königl. Korrektionshauses zu Schweidnitz.

Ernannt: Der Bürgermeister Gröger zu Habelschwerdt als Vorsitzender der neu zu bildenden Kreis-Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker-Lehrlinge.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Hugo Harrwitz zu Breslau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln.

2) Die Kaufleute Hugo Podl in Frankenstein, Joseph Menschel jun. in Nimptsch, S. Cohn in Wohlau, Johann Krause in Wartenberg und der Handelsmann Wilhelm Backoff zu Prausnitz als Unteragenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Anstalt Hugo Friedländer daselbst, der ꝛc. Menschel an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Anstalt, Buchdruckers W. Wolf daselbst.

3) Der Kaufmann C. H. Hoffmann zu Breslau als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Robert Delahon ebendaselbst.

4) Der Kaufmann Wilhelm Reinhold zu Breslau als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft H. Hertel daselbst.

5) Der Mühlenbesitzer Gebauer in Petranowitz, Kreis Wohlau, als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M., an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Sekretair Patzke in Wohlau.

6) Die Kaufleute Karl Gerlach in Wartenberg und Franz Bittner in Langenbielau als Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.

Niedergelegt: Von dem Lotterie-Einnehmer L. A. Schmidt zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentschaft der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Vereidet: Der Feldmesser August Sutter in Reichenbach am 18. Mai d. J.

Bestätigt: Der Generalpächter Kutzner zu Herrnprotsch als Deichhauptmann,
der Regierungs-Rath a. D. v. Woyrsch auf Pilsnitz als Stellvertreter des Deichhauptmanns, und
der Wasserbau-Inspektor Martins zu Breslau als Deich-Inspektor des Pilsnitz-Herrnprotscher, nicht des Breslau-Koseler Deichverbandes, wohin die Bekanntmachung in Nr. 44 des diesjährigen Amtsblatts hierdurch berichtigt wird.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Alt-Weißstein, Kreis Waldenburg, Alwin Hoffmann, als evangelischer Schullehrer in Lorzendorf, Kreis Ohlau.

Digitized by Google

Ertheilt: Dem Schulamts-Kandidaten Gottlieb Schirdewahn zu Galbitz die Konzession zur Errichtung einer Privat-Elementar-Schule für die schulpflichtigen Kinder der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennt sich haltenden Lutheraner zu Galbitz und Mühlwitz, Kreis Oels.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Lehrer Hänsel zu Frohnau für die Ortschaft Frohnau, Kreis Brieg.
2) Der Lieutenant a. D. John zu Kamenz für die Ortschaft Kamenz, Kreis Frankenstein.
3) Der Gasthofspächter Kober zu Piltsch für die Ortschaft Piltsch, Kreis Glatz.
4) Der Bauergutsbesitzer Martin zu Alt-Heinrichau für die Ortschaft Alt-Heinrichau;
5) der Lehrer Grehl zu Polnisch-Peterwitz für die Ortschaften Polnisch-Peterwitz und Bölmsdorf, Kreis Münsterberg.
6) Der Lehrer Herfert zu Gohlau für die Ortschaft Gohlau;
7) der Majoratsbesitzer Graf v. Pinto zu Mettkau für die Ortschaft Mettkau;
8) der Wirthschafts-Inspektor Marx zu Pantzkau für die Ortschaft Obsendorf, Kreis Neumarkt.
9) Der Erb- und Gerichtsscholz Kraft zu Bohrau für die Ortschaft Bohrau;
10) der Wirthschafts-Inspektor Puschmann zu Stein für die Ortschaft Stein;
11) der Lieutenant Arndt zu Vielguth für die Ortschaften Vielguth, Neu-Schmollen und Neu-Ellguth;
12) der Wirthschafts-Inspektor Arndt zu Nieder-Schmollen für die Ortschaften Ober- und Nieder-Schmollen und Kronendorf, Kreis Oels.
13) Der Kaufmann Kielon und der Tabakfabrikant Möbs zu Ohlau für die Stadt Ohlau, Kreis Ohlau.
14) Der Erbscholtiseibesitzer Elsner zu Geissendorf für die Ortschaft Geissendorf, Kreis Steinau.
15) Der Apotheker Sonntag zu Wüstewaltersdorf für die Ortschaften Wüstewaltersdorf, Wilhelmsthal und Friedrichsberg, Kreis Waldenburg.
16) Der Lehrer Schwalbe zu Trembatschau für die Ortschaften Trembatschau und Sbitschin, Kreis Wartenberg.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Färbermeister Laube zu Freistadt für die Stadt Freistadt, Kreis Freistadt.
2) Der Bauergutsbesitzer Bänsch zu Rothbrünnig für die Ortschaft Rothbrünnig, Kreis Goldberg.
3) Der Wirthschafts-Inspektor Frey zu Adlich-Sallschütz für die Ortschaften Adlich-Sallschütz und Graben, Kreis Guhrau.
4) Der Ortsrichter Stelzer zu Greiffenthal für die Ortschaften Querbach, Giehren, Greiffenthal, Regensberg und Steine, Kreis Löwenberg.
5) Der Rittergutsbesitzer Rothe zu Nimbsch für die Ortschaften Bergisdorf, Altdorf, Luthvetha, Puschvorwerk, Greisitz, Nimbsch, Gladisgorpe und Klein-Dubritsch, Kreis Sagan.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ertheilt: Auf Grund der am 29. und 30. v. M. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung pro schola:

1) Dem Kandidaten der Theologie Oskar Dehmel zu Goldberg,
2) " " der Theologie und Philosphie Rudolph Dietz zu Breslau,
3) " " der Theologie Julius Groß zu Bernstadt,
4) " " der Theologie Karl Friedrich Wilhelm Lange zu Hohenliebenthal bei Schönau,

Digitized by Google

5) dem Kandidaten der Theologie Gustav Gottlieb Ferdinand Neippert zu Neudorf am Gröditzberge,
6) " " der Theologie Johann Karl Louis Theodor Renner zu Schloß-Klein-Baulwy bei Winzig,
7) " " der Philologie Karl Friedrich Seltmann zu Breslau,
8) " " der Theologie Franz Otto Wendt zu Breslau,
9) dem Lehramts-Kandidaten Karl Theodor Heinrich Hildebrandt zu Kommende bei Münsterberg,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle, so wie

10) dem Lehrer Gottfried Jockisch zu Glogau, und
11) dem Lehrer Karl Stephan zu Breslau

die Befähigung zur Uebernahme einer Lehrerstelle an gehobenen Stadtschulen und zur selbstständigen Leitung einer kleinen Stadtschule, in welcher kein fremdsprachlicher Unterricht betrieben wird.

Königliches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Ertheilt: Auf Grund bestandener Prüfung dem Schichtmeister Julius Schwidtal in Grünberg die Konzession zu selbstständiger Ausübung von Markscheider-Arbeiten in dem Niederschlesischen Berg-Amt-Bezirke.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Die erste Sitzungs-Periode pro 1858 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 4. Januar 1858. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Vermächtnisse: 1) Das zu Striegau verstorbene Fräulein Emma Kleemann hat

a. der dasigen evangelischen Stadtschule, Behufs Verwendung der Zinsen zur Bekleidung armer Schulkinder, 1000 Rthlr.;
b. der dortigen evangelischen Kirche, Behufs Verwendung der Zinsen zur Verbesserung der Kirchenmusik, 500 Rthlr., und
c. zur Erhaltung der Gräber der Erblasserin und ihrer Eltern 100 Rthlr.

letztwillig vermacht.

2) Die von der unverehelichten Magdalena Hoffmann zu Alt-Lomnitz, Kreis Habelschwerdt, getroffene letztwillige Verfügung, nach welcher der katholischen Pfarrei zu Alt-Lomnitz das Haus Nr. 50 daselbst und das an die Pfarrwiedmuth grenzende Ackerstück Nr. 84 von 6 Morgen zur eigenthümlichen Erwerbung vermacht, so wie der dortigen Pfarrkirche 800 Rthlr. zu einer Meßstiftung, und 1600 Rthlr. zur Beschaffung kirchlicher Bedürfnisse zugewendet worden, ist landesherrlich genehmigt worden.

3) Der am 18. April c. zu Breslau verstorbene Tischlermeister Gottlieb Fritsche hat dem Krankenhospitale zu Allerheiligen 5 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 27. November. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 59 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4790. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von der St. Wendel-Lauterecken Bezirksstraße zwischen Mambächel und Wieselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Rab-Bollenbach.

Nr. 4791. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hitdorf, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4792. Das Statut für die Meliorations-Genossenschaft der Gemeinde Honzrath, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857.

Nr. 4793. Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857.

Nr. 4794. Das Gesetz, betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. Vom 18. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. September d. J. den von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau in der General-Versammlung vom 22. Mai d. J. gefaßten Beschluß, wonach das Grund-Kapital der Gesellschaft um 130,000 Rthlr. durch Kreirung von 1300 Stamm-Aktien zu 100 Rthlr. erhöht werden soll, zu genehmigen, so wie den von dieser Versammlung verlautbarten Nachtrag vom 22. Mai c. zu den von Sr. Majestät unter dem 5. November 1849 und 17. November 1852 bereits bestätigten Gesellschafts-Statuten, zu bestätigen geruht haben, wird der gedachte Allerhöchste Erlaß und der demselben angeschlossene Statuten-Nachtrag vom 22. Mai c. in Folge des Reskripts des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. d. M. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Der nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 15. August d. J. will Ich den von der General-Versammlung der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschluß, wonach das Grund-Kapital der Gesellschaft um 130,000 Rthlr. durch Kreirung von 1300 Stamm-Aktien zu 100 Rthlr. erhöht werden soll, genehmigen, so wie den von dieser Versammlung nach Inhalt des wieder zurückfolgenden Protokolls vom 22. Mai d. J. verlautbarten Nachtrag zu den unterm 5. November 1849 und 17. November 1852 bestätigten Gesellschafts-Sta-

Digitized by Google

tuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 28. September 1857.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justiz-Minister.

dessen Urschrift sich im Geheimen Staats-Archiv befindet, wird hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 12. November 1857.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Ausfertigung.
IV. 11264.

Zweiter Nachtrag
zu den
Statuten der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

§ 1.

Zur ferneren Erweiterung der Fabrik-Anlagen und zur gleichzeitigen Deckung der Mehrkosten für die bereits bewirkte bisherige Erweiterung derselben wird der Gesellschaftsfonds um die Summe von 130,000 Rthlr., mithin bis zu dem Gesammtbetrage von 650,000 Thalern, erhöht. In Gemäßheit der §§ 2 und 8 der Gesellschafts-Statuten ist der Betrag von 420,000 Rthlr. durch volle Einzahlung von 600 Stück Stamm-Aktien und von 600 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien beschafft worden, eben so der weitere Betrag von 100,000 Thalern auf Grund der §§ 1 und 2 des Statuten-Nachtrages vom 10. September 1852 durch volle Einzahlung von 1000 Stück Stamm-Aktien. Es bleibt daher noch ein Betrag von 130,000 Thalern aufzubringen.

§ 2.

Die Beschaffung dieses Betrages von 130,000 Thalern erfolgt durch Kreirung und Ausgabe von 1300 Stück Stamm-Aktien, jede über Einhundert Thaler lautend. Dieselben werden unter den laufenden Nummern 1001 bis 2300 auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Stempelbogen nach dem beigefügten Schema Litt. A. ausgefertigt, von fünf Direktoren resp. Stellvertretern vollzogen und gegen volle Einzahlung des Nominal-Betrages nebst Zins-Koupons und Dividenden-Scheinen nach den anliegenden Schematen Litt. B. und C. ausgegeben.

§ 3.

Die Inhaber der zu kreirenden 1300 Stück Stamm-Aktien treten in alle durch das Gesellschafts-Statut vom 28. Juni 1849 festgestellten Rechte und Verpflichtungen der Inhaber der nach den §§ 2 und 8 der Statuten creirten 600 Stück Stamm-Aktien, mit der aus der Verschiedenheit der Summen sich von selbst ergebenden Maßgabe. Namentlich kommen auch in Bezug auf sie zur Anwendung die Bestimmungen des § 7 sub 3, des § 8 sub 2 und 3, des § 9, der §§ 16 bis 18 und der §§ 23 bis 25 der Statuten. Dagegen treten die §§ 10 bis 15 der Statuten bei ihnen insoweit außer Anwendung, als sie die successive Einzahlung der Aktienbeträge betreffen, weil von dem Zeichner jeder Aktie auf die Seitens des Direktoriums der Gesellschaft an ihn ergehende Aufforderung sofort der volle Aktien-Betrag eingezahlt werden muß. Auch nehmen die Inhaber der neu zu kreirenden 1300 Stück Stamm-Aktien an den Dividenden erst vom 1. Januar 1858 an Theil; die von ihnen eingezahlten Aktienbeträge werden jedoch vom Tage der Einzahlung an bis zum 1. Januar 1858 mit fünf Prozent verzinst.

§ 4.

Die nach § 5 der Statuten aufzustellende und der Königlichen Regierung zu Breslau zu überreichende jährliche Bilance des Gesellschafts-Vermögens wird alljährlich zur öffentlichen Kenntniß ge-

Digitized by Google

bracht und zwar in derjenigen Form, welche der § 6 der Statuten für die öffentlichen Bekanntmachungen des Gesellschafts-Vorstandes vorschreibt.

Litt. A.

Schema der Aktie.

(5 Sgr. Stempel.) Nr.

Aktie
der
Gasbeleuchtungs-Gesellschaft zu Breslau
über
Einhundert Thaler Preuß. Courant,

welche der
zu dem Fonds der Gesellschaft baar eingeschossen hat.

Der Eigenthümer dieser Aktie nimmt in Gemäßheit des am 5. November 1849 von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Breslau, den 1857.

Das Direktorium der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

Aktien-Buch Fol. (Unterschriften.)

Litt. B.

Schema des Zins-Coupons.

Zins-Coupon Nr.
zur
Aktie der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau Nr.
über
Einhundert Thaler Preuß. Courant.

Inhaber dieses empfängt in Gemäßheit der nebengedruckten §§ 16 und 17 des Gesellschafts-Statuts vom 2. Januar (1. Juli) 18 . . die halbjährigen Zinsen der oben benannten über 100 Rthlr. lautenden Aktie mit Zwei Thalern Fünfzehn Silbergroschen aus der Gesellschafts-Kasse.

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

Die §§ 16 und 17 des Statuts vollständig abgedruckt. (Gesellschafts-Stempel.)

Litt. C.

Schema des Dividenden-Scheines.

Dividenden-Schein
zur
Aktie der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau Nr.
über
Einhundert Thaler Preuß. Courant.

Inhaber dieses empfängt im Monat April 18 . . aus der Gesellschafts-Kasse die für das nächst vorhergegangene Kalenderjahr festzusetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.
(Gesellschafts-Stempel.)

Bestimmungen des Statuts.

Von dem Ablaufe des ersten Jahres ab, in welchem das Unternehmen in Betrieb gesetzt worden, werden aus den jährlichen Einnahme-Ueberschüssen, nach Abzug des zum Reserve-Fonds zu nehmenden Betrages (§ 3), die Zinsen sämmtlicher Aktien zu fünf Prozent, soweit die Ueberschüsse dazu hinreichen, entnommen und der Ueberrest, jedoch nach Abzug derjenigen 25 Prozent, welche den ursprünglichen

Digitized by Google

Unternehmern der Gasbeleuchtung unter dem 15. Juli 1845 zugesichert worden, gleichmäßig auf sämmtliche Aktien als Dividende vertheilt.

Die Inhaber der Prioritäts-Aktien nehmen an diesen Dividenden erst vom 1. Januar 1849 ab Theil, beziehen mithin bis dahin nur Fünf Prozent der eingezahlten Aktienbeträge.

In Betreff der fünfprozentigen Zinsen der Aktien genießen die Inhaber der 600 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien den Vorzug, daß ihnen dieselben aus den Einnahme-Ueberschüssen vorzugsweise vor den Inhabern der 600 Stück Stamm-Aktien zu 500 Rthlr. das Stück und der 2300 Stück Stamm-Aktien zu 100 Rthlr. das Stück gewährt werden, so daß die letzteren erst dann zu einer Zinsbeziehung gelangen, wenn die gesammten Zinsen der Prioritäts-Stamm-Aktien von dem Tage der Einzahlung ab, laufend berichtigt worden.

Mit jeder Aktie werden für eine Anzahl von Jahren Dividenden-Scheine ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Dividenden-Scheine, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

Der vorstehende zweite Nachtrag zum Statute der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau ist in der heutigen General-Versammlung vereinbart und vollzogen worden.

Breslau, den 22. Mai 1857.

Direktorium der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.

gez. Friedländer. Voigt. Salice. Bock. S. Schletter.

Fünf Aktionaire.

C. H. Herdtmann. Louis Reichenbach. R. Heinke. J. G. Pohl. H. Jorg.

Dr. Eduard Windmüller, Notar, als Protokollführer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 14. November 1857.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des General-Landschafts-Repräsentanten, Herrn Geheimen Regierungs-Raths, Freiherrn v. Wechmar;
2) des Königlichen Geheimen Kommerzien-Raths Herrn Ruffer, so wie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

72	Stück	Lit. A.	à	1000	Rthlr.	im Werthe von	72000 Rthlrn.
18	„	„ B.	à	500	„	„ „	9000 „
65	„	„ C.	à	100	„	„ „	6500 „
48	„	„ D.	à	25	„	„ „	1200 „
1007	„	„ E.	à	10	„	„ „	10070 „
zusammen 1210 Stück im Werthe von							98,770 Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

B. g. u.

(L. S.) Karl Ernst Georg Beyer, Notar.

Frhr. v. Wechmar. Ruffer.

a. u. s.

Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. November 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Aufkündigung
von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlooſung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1858 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 91,780 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

62 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 258. 443. 1,537. 1,752. 2,079. 2,345. 2,535. 2,926. 3,028. 3,129. 3,232.
3,248. 3,757. 4,245. 4,260. 4,817. 5,255. 5,579. 5,787. 5,795. 5,802. 5,827.
6,319. 6,578. 6,778. 6,934. 7,089. 7,339. 8,008. 8,255. 8,887. 9,112. 9,525.
9,698. 10,017. 10,034. 10,202. 11,520. 12,378. 12,386. 12,437. 12,923. 13,025. 13,135.
13,319. 13,347. 13,677. 13,987. 15,376. 15,685. 15,852. 15,877. 17,257. 17,362. 18,095.
18,882. 18,896. 18,914. 19,124. 19,627. 19,754. 20,326.

16 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 372. 692. 1,201. 1,950. 2,219. 2,274. 2,627. 2,646. 2,901. 3,195. 3,351.
3,823. 3,853. 4,056. 4,191. 5,078.

55 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 275. 444. 532. 571. 1,301. 1,594. 1,902. 2,345. 2,566. 2,902. 3,131. 3,678.
4,035. 4,384. 4,723. 4,997. 5,231. 5,588. 6,109. 6,384. 6,852. 6,886. 7,163.
7,165. 7,740. 7,839. 8,536. 9,103. 9,649. 9,703. 9,706. 9,763. 9,890. 10,646.
10,670. 11,676. 12,139. 12,278. 12,694. 13,831. 14,073. 14,230. 14,263. 14,270. 14,372.
14,589. 14,603. 14,934. 14,960. 15,318. 15,327. 15,870. 15,906. 16,077. 16,721.

48 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 73. 153. 160. 488. 505. 650. 847. 976. 1,123. 1,247. 1,284. 1,699.
1,832. 2,615. 2,980. 3,266. 3,391. 3,567. 3,613. 5,266. 5,284. 5,433. 5,519.
5,690. 5,695. 6,427. 6,768. 7,010. 7,154. 7,580. 7,972. 8,097. 8,104. 8,321.
8,355. 8,372. 8,562. 8,889. 9,364. 9,479. 9,527. 9,976. 10,697. 10,797. 11,464.
11,896. 12,140. 12,235.

1508 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 2. 11. 45. 49. 58. 82. 84. 97. 166. 181. 199. 204. 240. 241. 281.
292. 293. 294. 302. 322. 337. 340. 353. 359. 360. 386. 401. 406. 413.
414. 419. 444. 478. 498. 506. 531. 559. 561. 568. 600. 601. 611. 621.
628. 632. 638. 655. 662. 666. 685. 690. 698. 700. 702. 710. 716. 729.
742. 744. 769. 771. 778. 786. 790. 815. 879. 887. 890. 893. 899. 907.
921. 937. 945. 975. 993. 1,000. 1,002. 1,003. 1,028. 1,035. 1,040. 1,045.
1,057. 1,063. 1,091. 1,093. 1,099. 1,117. 1,125. 1,135. 1,138. 1,147. 1,179.
1,181. 1,186. 1,192. 1,204. 1,214. 1,219. 1,237. 1,240. 1,247. 1,250. 1,255.
1,270. 1,276. 1,285. 1,290. 1,294. 1,299. 1,329. 1,349. 1,357. 1,386. 1,403.
1,405. 1,417. 1,423. 1,427. 1,436. 1,438. 1,451. 1,458. 1,468. 1,495. 1,515.
1,556. 1,558. 1,570. 1,578. 1,587. 1,608. 1,610. 1,626. 1,628. 1,630. 1,640.
1,669. 1,743. 1,754. 1,756. 1,762. 1,785. 1,786. 1,794. 1,797. 1,804. 1,810.
1,823. 1,831. 1,835. 1,852. 1,861. 1,872. 1,898. 1,929. 1,956. 1,957. 1,961.
1,972. 1,979. 1,996. 2,023. 2,030. 2,034. 2,055. 2,070. 2,072. 2,081. 2,082.
2,087. 2,095. 2,118. 2,124. 2,126. 2,136. 2,141. 2,151. 2,155. 2,164. 2,207.
2,211. 2,215. 2,218. 2,223. 2,231. 2,249. 2,250. 2,264. 2,265. 2,280. 2,311.
2,337. 2,349. 2,405. 2,411. 2,414. 2,424. 2,429. 2,433. 2,436. 2,450. 2,455.
2,475. 2,493. 2,502. 2,514. 2,522. 2,524. 2,539. 2,587. 2,588. 2,611. 2,622.
2,624. 2,628. 2,630. 2,686. 2,718. 2,721. 2,741. 2,772. 2,790. 2,807. 2,895
2,902. 2,930. 2,938. 2,944. 2,946. 2,956. 2,958. 2,971. 2,973. 2,977. 2,980.
2,994. 3,019. 3,022. 3,039. 3,040. 3,041. 3,042. 3,060. 3,062. 3,068. 3,079
3,081. 3,084. 3,090. 3,096. 3,124. 3,137. 3,138. 3,141. 3,144. 3,168. 3,171.
3,183. 3,202. 3,216. 3,261. 3,268. 3,274. 3,307. 3,308. 3,318. 3,331. 3,333.

Digitized by Google

Nr. 3,350.	3,353.	3,362.	3,373.	3,383.	3,393.	3,406.	3,443.	3,466.	3,467.	3,479.
3,484.	3,504.	3,514.	3,534.	3,536.	3,542.	3,549.	3,558.	3,569.	3,592.	3,609.
3,618.	3,627.	3,641.	3,658.	3,672.	3,676.	3,681.	3,698.	3,712.	3,721.	3,727.
3,741.	3,743.	3,745.	3,762.	3,788.	3,793.	3,797.	3,814.	3,815.	3,835.	3,837.
3,849.	3,854.	3,859.	3,865.	3,866.	3,868.	3,877.	3,912.	3,921.	3,925.	3,932.
3,946.	3,952.	3,973.	3,982.	3,985.	3,999.	4,002.	4,004.	4,009.	4,056.	4,074.
4,094.	4,102.	4,113.	4,118.	4,136.	4,137.	4,155.	4,187.	4,189.	4,191.	4,201.
4,222.	4,223.	4,226.	4,231.	4,232.	4,240.	4,243.	4,256.	4,263.	4,272.	4,310.
4,317.	4,323.	4,336.	4,352.	4,355.	4,403.	4,416.	4,422.	4,439.	4,456.	4,480.
4,489.	4,504.	4,540.	4,542.	4,546.	4,566.	4,597.	4,599.	4,603.	4,620.	4,626.
4,634.	4,644.	4,649.	4,652.	4,681.	4,688.	4,689.	4,696.	4,707.	4,716.	4,728.
4,754.	4,777.	4,778.	4,798.	4,823.	4,845.	4,847.	4,851.	4,879.	4,881.	4,883.
4,888.	4,901.	4,911.	4,914.	4,931.	4,937.	4,966.	4,967.	4,983.	4,990.	4,991.
5,002.	5,007.	5,048.	5,073.	5,084.	5,093.	5,099.	5,112.	5,123.	5,125.	5,164.
5,168.	5,178.	5,199.	5,205.	5,215.	5,220.	5,225.	5,231.	5,234.	5,238.	5,242.
5,258.	5,260.	5,263.	5,296.	5,304.	5,318.	5,334.	5,335.	5,350.	5,356.	5,357.
5,358.	5,381.	5,410.	5,412.	5,433.	5,445.	5,466.	5,470.	5,480.	5,503.	5,509.
5,517.	5,525.	5,527.	5,529.	5,576.	5,596.	5,609.	5,612.	5,634.	5,649.	5,659.
5,667.	5,676.	5,723.	5,747.	5,784.	5,812.	5,815.	5,816.	5,832.	5,856.	5,857.
5,873.	5,878.	5,884.	5,887.	5,895.	5,905.	5,907.	5,916.	5,920.	5,921.	5,929.
5,931.	5,940.	5,941.	5,953.	5,960.	5,997.	6,008.	6,016.	6,032.	6,044.	6,047.
6,070.	6,078.	6,089.	6,107.	6,116.	6,149.	6,163.	6,166.	6,172.	6,205.	6,207.
6,217.	6,228.	6,241.	6,289.	6,312.	6,320.	6,343.	6,350.	6,355.	6,361.	6,369.
6,389.	6,404.	6,405.	6,419.	6,431.	6,445.	6,448.	6,453.	6,457.	6,479.	6,500.
6,511.	6,521.	6,542.	6,570.	6,593.	6,638.	6,641.	6,656.	6,669.	6,681.	6,693.
6,702.	6,715.	6,740.	6,761.	6,780.	6,781.	6,785.	6,798.	6,813.	6,822.	6,827.
6,841.	6,845.	6,846.	6,849.	6,854.	6,864.	6,882.	6,962.	7,006.	7,008.	7,031.
7,037.	7,038.	7,044.	7,052.	7,093.	7,098.	7,144.	7,152.	7,154.	7,204.	7,226.
7,238.	7,240.	7,264.	7,267.	7,270.	7,280.	7,289.	7,321.	7,327.	7,328.	7,337.
7,347.	7,358.	7,373.	7,390.	7,404.	7,420.	7,422.	7,423.	7,438.	7,442.	7,451.
7,458.	7,477.	7,479.	7,482.	7,490.	7,504.	7,516.	7,541.	7,543.	7,547.	7,559.
7,563.	7,573.	7,574.	7,576.	7,586.	7,593.	7,602.	7,606.	7,617.	7,626.	7,631.
7,632.	7,639.	7,642.	7,661.	7,664.	7,665.	7,668.	7,673.	7,676.	7,679.	7,692.
7,700.	7,709.	7,711.	7,729.	7,730.	7,736.	7,737.	7,746.	7,758.	7,760.	7,771.
7,789.	7,803.	7,805.	7,807.	7,811.	7,813.	7,823.	7,825.	7,827.	7,829.	7,864.
7,874.	7,885.	7,891.	7,899.	7,915.	7,925.	7,933.	7,944.	7,955.	7,960.	7,963.
7,973.	7,992.	7,993.	8,002.	8,006.	8,018.	8,029.	8,049.	8,072.	8,073.	8,074.
8,079.	8,102.	8,146.	8,153.	8,168.	8,188.	8,225.	8,228.	8,245.	8,279.	8,288.
8,300.	8,311.	8,327.	8,328.	8,336.	8,357.	8,367.	8,420.	8,421.	8,436.	8,437.
8,475.	8,490.	8,495.	8,525.	8,533.	8,561.	8,594.	8,612.	8,630.	8,641.	8,671.
8,679.	8,690.	8,708.	8,712.	8,727.	8,732.	8,753.	8,788.	8,790.	8,791.	8,792.
8,811.	8,825.	8,835.	8,852.	8,865.	8,871.	8,880.	8,891.	8,901.	8,921.	8,939.
8,941.	8,962.	8,974.	8,987.	9,021.	9,036.	9,054.	9,066.	9,071.	9,074.	9,082.
9,087.	9,092.	9,101.	9,102.	9,110.	9,118.	9,136.	9,142.	9,146.	9,155.	9,169.
9,191.	9,213.	9,239.	9,258.	9,273.	9,289.	9,294.	9,298.	9,304.	9,341.	9,348.
9,350.	9,356.	9,365.	9,390.	9,400.	9,412.	9,427.	9,442.	9,449.	9,461.	9,463.
9,471.	9,505.	9,528.	9,539.	9,546.	9,553.	9,560.	9,591.	9,608.	9,615.	9,622.
9,627.	9,652.	9,657.	9,664.	9,665.	9,729.	9,736.	9,737.	9,750.	9,752.	9,770.
9,803.	9,807.	9,820.	9,825.	9,843.	9,845.	9,872.	9,875.	9,878.	9,881.	9,901.
9,904.	9,914.	9,938.	9,941.	9,943.	9,954.	9,958.	9,975.	9,990.	9,993.	10,019.
10,022.	10,025.	10,027.	10,048.	10,099.	10,104.	10,107.	10,109.	10,145.	10,207.	10,210.
10,240.	10,254.	10,276.	10,308.	10,337.	10,350.	10,375.	10,380.	10,386.	10,392.	10,396.
10,399.	10,405.	10,408.	10,417.	10,426.	10,432.	10,434.	10,472.	10,485.	10,488.	10,489.
10,492.	10,519.	10,525.	10,547.	10,570.	10,572.	10,583.	10,623.	10,636.	10,638.	10,642.

Digitized by Google

Nr.											
	10,646.	10,658.	10,673.	10,680.	10,724.	10,735.	10,746.	10,748.	10,777.	10,781.	10,793.
	10,803.	10,809.	10,840.	10,855.	10,874.	10,881.	10,883.	10,900.	10,901.	10,920.	10,922.
	10,927.	10,941.	10,945.	10,970.	10,988.	10,993.	11,008.	11,018.	11,027.	11,034.	11,037.
	11,061.	11,082.	11,063.	11,067.	11,094.	11,102.	11,113.	11,117.	11,133.	11,151.	11,185.
	11,195.	11,206.	11,221.	11,229.	11,240.	11,241.	11,247.	11,267.	11,274.	11,295.	11,306.
	11,309.	11,326.	11,331.	11,337.	11,343.	11,344.	11,356.	11,357.	11,358.	11,376.	11,406.
	11,407.	11,412.	11,433.	11,444.	11,445.	11,450.	11,458.	11,459.	11,461.	11,473.	11,485.
	11,491.	11,494.	11,503.	11,506.	11,545.	11,570.	11,580.	11,583.	11,594.	11,600.	11,618.
	11,652.	11,654.	11,658.	11,659.	11,664.	11,668.	11,670.	11,720.	11,726.	11,760.	11,770.
	11,778.	11,780.	11,798.	11,801.	11,826.	11,831.	11,837.	11,845.	11,851.	11,860.	11,876.
	11,883.	11,914.	11,918.	11,926.	11,936.	11,937.	11,947.	11,952.	11,957.	11,961.	12,001.
	12,008.	12,022.	12,027.	12,032.	12,040.	12,054.	12,059.	12,062.	12,067.	12,092.	12,113.
	12,118.	12,124.	12,126.	12,134.	12,142.	12,158.	12,169.	12,181.	12,190.	12,192.	12,212.
	12,221.	12,228.	12,284.	12,286.	12,301.	12,303.	12,313.	12,325.	12,356.	12,360.	12,369.
	12,411.	12,413.	12,428.	12,441.	12,456.	12,476.	12,483.	12,509.	12,517.	12,519.	12,535.
	12,565.	12,598.	12,603.	12,626.	12,633.	12,639.	12,656.	12,662.	12,693.	12,698.	12,718.
	12,725.	12,733.	12,739.	12,765.	12,769.	12,813.	12,825.	12,830.	12,837.	12,843.	12,846.
	12,856.	12,871.	12,877.	12,878.	12,887.	12,891.	12,903.	12,925.	12,935.	12,953.	12,958.
	12,986.	12,999.	13,009.	13,018.	13,043.	13,049.	13,057.	13,060.	13,074.	13,102.	13,139.
	13,153.	13,156.	13,169.	13,186.	13,187.	13,191.	13,200.	13,210.	13,214.	13,225.	13,229.
	13,230.	13,231.	13,232.	13,242.	13,254.	13,295.	13,298.	13,316.	13,328.	13,330.	13,342.
	13,363.	13,366.	13,367.	13,373.	13,374.	13,383.	13,397.	13,408.	13,424.	13,428.	13,434.
	13,436.	13,450.	13,461.	13,469.	13,501.	13,503.	13,522.	13,523.	13,541.	13,550.	13,566.
	13,568.	13,572.	13,582.	13,584.	13,585.	13,597.	13,625.	13,654.	13,662.	13,674.	13,690.
	13,706.	13,709.	13,717.	13,723.	13,769.	13,773.	13,805.	13,845.	13,848.	13,869.	13,876.
	13,887.	13,902.	13,927.	13,938.	13,948.	13,952.	13,954.	13,959.	13,976.	13,988.	13,998.
	14,008.	14,010.	14,020.	14,034.	14,042.	14,047.	14,062.	14,071.	14,075.	14,087.	14,104.
	14,129.	14,131.	14,145.	14,154.	14,159.	14,170.	14,192.	14,202.	14,213.	14,221.	14,229.
	14,241.	14,242.	14,261.	14,271.	14,278.	14,282.	14,284.	14,298.	14,328.	14,383.	14,390.
	14,404.	14,408.	14,409.	14,422.	14,423.	14,432.	14,455.	14,456.	14,471.	14,476.	14,492.
	14,511.	14,515.	14,529.	14,533.	14,552.	14,559.	14,563.	14,572.	14,574.	14,576.	14,609.
	14,656.	14,660.	14,669.	14,682.	14,695.	14,696.	14,717.	14,753.	14,757.	14,763.	14,783.
	14,808.	14,809.	14,829.	14,834.	14,854.	14,856.	14,885.	14,892.	14,909.	14,930.	14,931.
	14,937.	14,944.	14,948.	14,949.	14,950.	14,972.	14,988.	14,989.	14,997.	15,020.	15,025.
	15,034.	15,047.	15,079.	15,082.	15,112.	15,116.	15,118.	15,129.	15,146.	15,157.	15,170.
	15,177.	15,229.	15,252.	15,255.	15,257.	15,283.	15,307.	15,309.	15,310.	15,312.	15,323.
	15,325.	15,337.	15,343.	15,346.	15,359.	15,363.	15,396.	15,402.	15,409.	15,424.	15,425.
	15,428.	15,433.	15,442.	15,459.	15,471.	15,489.	15,510.	15,512.	15,529.	15,531.	15,555.
	15,579.	15,584.	15,587.	15,609.	15,615.	15,617.	15,620.	15,627.	15,638.	15,653.	15,657.
	15,665.	15,668.	15,680.	15,692.	15,694.	15,696.	15,706.	15,711.	15,746.	15,750.	15,754.
	15,764.	15,784.	15,819.	15,829.	15,859.	15,914.	15,918.	15,933.	15,939.	15,954.	15,985.
	15,991.	16,004.	16,010.	16,011.	16,015.	16,019.	16,020.	16,026	16,032.	16,041.	16,042.
	16,044.	16,055.	16,060.	16,062.	16,063.	16,071.	16,087.	16,099	16,102.	16,123.	16,133.
	16,137.	16,144.	16,166.	16,172.	16,224.	16,225.	16,229.	16,239.	16,267.	16,269.	16,283.
	16,290.	16,296.	16,303.	16,306.	16,308.	16,332.	16,347.	16,381.	16,383.	16,392.	16,393.
	16,399.	16,426.	17,447.	16,451.	16,457.	16,477.	16,484.	16,542.	16,546.	16,551.	16,566.
	16,577.	16,584.	16,586.	16,617.	16,622.	16,638.	16,647.	16,651.	11,654.	16,662.	16,672.
	16,679.	16,680.	16,685.	16,732.	16,733.	16,739.	16,743.	16,744.	16,749.	16,752.	16,766.
	16,777.	16,778.	16,782.	16,783.	16,796.	16,800.	16,855.	16,856.	16,866.	16,871.	16,880.
	16,883.	16,894.	16,921.	16,938.	16,943.	16,959.	16,962.	16,977.	16,982.	17,023.	17,027.
	17,031.	17,047.	17,056.	17,062.	17,074.	17,077.	17,084.	17,097.	17,099.	17,108.	17,116.
	17,127.	17,137.	17,151.	17,159.	17,167.	17,177.	17,189.	17,203.	17,205.	17,215.	17,238.
	17,242.	17,259.	17,274.	17,288.	17,322.	17,331.	17,337.	17,339.	17,350.	17,355.	17,360.
	17,374.	17,375.	17,393.	17,398.	17,405.	17,411.	17,414.	17,416.	17,419.	17,430.	17,433.

Digitized by Google

Nr. 17,444. 17,446. 17,455. 17,456. 17,457. 17,470. 17,476. 17,478. 17,481. 17,487. 17,512. 17,517. 17,519. 17,521. 17,524. 17,529. 17,534. 17,539. 17,544. 17,553. 17,559. 17,577. 17,594. 17,602. 17,640. 17,654. 17,656. 17,690. 17,691. 17,701. 17,715. 17,716. 17,721. 17,727. 17,730. 17,743. 17,747. 17,752. 17,756. 17,759. 17,760. 17,773. 17,774. 17,775. 17,791. 17,801. 17,808. 17,809. 17,826. 17,845.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1858 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 16, so wie gegen Quittung,

in termino den 1. April 1858 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher, und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1858, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. April 1858 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 14. November 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag den 16. Dezember c. eröffnet und den 17. Dezember der gewöhnliche halbjährige Depositaltag abgehalten werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 18. bis 24. Dezember, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zins-Coupons aber der 28., 29., 30. und 31. Dezember d. und 2. Januar k. J. von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Die Zins-Coupons

der 4 prozentigen } alt-landschaftlichen Pfandbriefe,
der 3½ " }

der 4 prozentigen } Neuen (Rustikal-) Pfandbriefe
der 3½ " }

sind jede mit besonderen, getrennten Verzeichnissen zu überreichen.

Breslau, den 6. November 1857.

Breslau-Briegsches Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
C. F. von Studnitz.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Das zu Striegau verstorbene Fräulein Emma Kleemann hat der Privat-Waisen-Anstalt daselbst 400 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Münsterberg verstorbene Tischlermeister Joseph Müller hat der dasigen Armenkasse 70 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Beschreibung

der

neuen Kassen-Anweisungen vom 15. December 1856.

I. Allgemeine Kennzeichen.

Die Kassenanweisungen sind auf weißem Hanfpapier ausgeführt, welches an den beiden Rand-seiten in natürlichen Wasserzeichen die Werthsbezeichnung: **1 THLR 1** oder **5 THLR 5** enthält.

Bei den Kassenanweisungen à 1 Thlr. ist das Papier auf der Rückseite mit gelbbrauner Farbe, bei denen à 5 Thlr. auf der Schauseite und der Rückseite mit graurother Farbe abgetönt.

Jede Kassenanweisung ist mit Rand-Einfassungen versehen, die für diejenigen à 1 Thlr. in grauer Farbe, für diejenigen à 5 Thlr. in hellblauer Farbe ausgeführt sind, und ein künstliches Wasserzeichen — **EIN THALER** und **1 THALER 1**, oder **FUENF THALER** und **5 THALER 5** — nachweisen.

Der Raum zwischen den Rand-Einfassungen für die Schauseite der beiden Gattungen ist mit em Abdruck der Strafandrohung gegen Nachahmung in verschiedenen, gegen einander versetzten Farben ersehen.

Der Aufdruck der Schauseiten ist mit schwarzer Farbe in Buchdruckmanier gemacht, der Aufdruck er Rückseiten in Kupferdruckmanier ausgeführt.

---

c) Die vier Ecken der beiden Seiten sind mit den verzierten Zahlen „5" in Auf- und Gegenoru versehen.

Berlin, den 1. Dezember 1857.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natw. Hamb. Graciejus Lustner

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Digitized by Google

b) Die Rückseite zeigt links und rechts auf guillochirten, mit der Bezeichnung „BILLET DU TRESOR PRUSSIEN“ und „PRUSSIAN TREASURY BILL“ versehenen Sockeln zwei Knaben von denen der linksseitige, den Landbau darstellend, einen Korb mit Früchten, der rechtsseitige, den Handel darstellend, einen Waarenballen trägt. Zwischen den Knaben und über einem guillochirten, mit dem Namen des Ausfertigungsbeamten versehenen Schilde befindet sich eine Verzierung, bestehend aus Reichsapfel, Scepter und Schwerdt, so wie aus Palmen und Lorbeerzweigen, welche durch ein mit den Worten: „GOTT MIT UNS“ bezeichnetes Band verbunden sind.

Auf derselben ist der Werth der Kassenanweisung mit: „**EIN THALER COURANT**“ in verzierten Buchstaben dargestellt.

Neben den beiden Knaben ist in die verzierten Rand-Einfassungen die Serien- und Folien-Zahl, die Lit. (A. B. C. oder D.) und die laufende Nummer der Kassenanweisung gedruckt.

c) Die vier Ecken der beiden Seiten sind mit den verzierten Zahlen „1“ in Auf- und Gegendruck versehen.

2) der Kassenanweisungen à 5 Thlr.

a) Die Schauseite enthält:

Das Königlich Preußische Wappen

über demselben die Bezeichnung:

KÖNIGL. PREUSSISCHE KASSEN-ANWEISUNG

und unter demselben folgenden Text:

Fünf Thaler Courant

vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin den 15ten December 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an
sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Zur linken Seite des Wappens und der Schriftzeilen befindet sich ein Eichenzweig, zur rechten Seite ein Lorbeerzweig.

b) Auf der Rückseite befinden sich links und rechts zwei geflügelte Knaben, von denen der Erstere einen Palmenzweig, der Letztere einen Lorbeerzweig trägt. Zwischen den beiden Knaben, neben einem Schilde, welches den Namen des Ausfertigungsbeamten enthält, stehen links die Worte: „BILLET DU TRESOR PRUSSIEN“ und rechts: „PRUSSIAN TREASURY BILL“. Ueber dem Schilde ist auf einem in feinen Linien gestochenen heraldischen Adler der Werth der Kassenanweisung: „**FÜNF THALER COURANT**“ mit verzierten Buchstaben aufgedruckt. Neben den [illegible] Knaben befindet sich in den verzierten Rand-Einfassungen die Serien- und Folien-Zahl, die [illegible] (A. B. C. oder D.) und die laufende Nummer der Kassenanweisung.

[illegible] Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 4. Dezember. 1857.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 60 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4795. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kulmer Kreises im Betrage von 30,000 Rthlr. Vom 26. Oktober 1857.

Nr. 4796. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1857, betreffend Zusätze resp. Aenderungen zu den §§ 61 und 92 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät vom 28. April 1843 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 186).

Digitized by Google

Nr. 4797. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft Concordia in Oberhausen. Vom 7. November 1857.

Nr. 4798. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinden Deutz im Regierungsbezirk Köln, Rees im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, so wie Ottweiler, Bernkastel und Bitburg im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 4799. Die Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft, unter Bestätigung des entsprechenden Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 12. November 1857.

Die erschienene Nr. 61 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4800. Das Statut des Wilkau-Karolather Deichverbandes. Vom 2. November 1857.

Nr. 4801. Das Statut des Deichverbandes am Treuel. Vom 2. November 1857.

Die erschienene Nr. 62 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4802. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Anlegung eines festen Oder-Ueberganges bei Greifenhagen, so wie für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Nufen und von Greifenhagen nach Neumark.

Nr. 4803. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Gesellschaft „Phönix, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" beschlossenen Nachtrag zu ihrem Statut.

Nr. 4804. Die Verordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 27. November 1857.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Der Verlags- und Sortiments-Buchhandlung von Ferdinand Hirt hierselbst ist von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz das Prädikat:

„Königliche Universitäts-Buchhandlung"

beigelegt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 25. November 1857.

Der Königl. Universitäts-Kurator, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch Versetzung ist die Kreis-Thierarzt-Stelle des Habelschwerdter Kreises vakant geworden. Qualifizirte Thierärzte werden aufgefordert, sich unter Beibringung der vorgeschriebenen Dokumente innerhalb vier Wochen bei uns um selbe zu melden.

Wir bemerken hierbei, daß die Kreisstände gedachten Kreises mittelst Kreistags-Beschlusses vom 9. huj. dem künftigen Kreis-Thierarzte eine jährliche Subvention von 100 Thalern bedingungsweise in Aussicht gestellt haben.

Breslau, den 19. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Reskripts vom 2. November c. IV. 11309. bestimmt, daß auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, diejenigen Behörden, welchen bereits nachgelassen ist, die im § 18 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai

Digitized by Google

1816 vorgeschriebene jährliche Revision ihrer Maße und Gewichte durch die Eichungsbehörde auf eine von drei zu drei Jahren vorzunehmende Prüfung zu beschränken, auch die in ihrem Besitze befindlichen Waagen nur alle drei Jahre zur Prüfung der Richtigkeit bei den Eichungsbehörden vorlegen dürfen.

Bei der Bestimmung, wonach bei einer innerhalb dieser Periode wahrgenommenen Abweichung sofort eine Revision durch die Eichungsbehörde veranlaßt werden muß, behält es das seitherige Bewenden.

Breslau, den 20. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Der Wirthschafts-Inspektor Wilhelm Baumann in Zedlitz, Kreis Grottkau, hat während seiner Dienststellung als Amtmann in Schönau am 19. September a. c. drei Verbrecher auf der von Schönau nach Landeck führenden Chaussee mit Umsicht und Unerschrockenheit verfolgt und zur Haft gebracht, was wir belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 21. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Haupt-Quittungen über die im I. und II. Quartale dieses Jahres eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern und Forstkassen zum Umtausch gegen die von unserer Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Behufs der Ablösung von Dominial-Prästationen Kapitalien gezahlt und die darüber ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Aemtern und Kassen abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 20. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. v. Struensee.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zufolge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. v. M. soll fortan von Kähnen, welche mit rohen Eisenerzen beladen sind, die Schifffahrts-Abgabe für Benutzung des Klodnitz-Kanals nach dem für unbeladene Kähne vorgeschriebenen Satze mit 7 Sgr. 6 Pf. für jeden Schleusen-Aufzug erhoben werden. Dies wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 12. Juli 1848 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. November 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maaßen.

Vom 1. Dezember a. c. an wird die vierte Personen-Wagenklasse bei den sogenannten Zwischen-Zügen Nr. IX. und X. des gegenwärtigen Fahrplanes, auf der ganzen Linie von hier bis Breslau eingeführt, dann aber die Ausgabe von Tagesbillets überall eingestellt werden.

Berlin, den 26. November 1857.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Aufkündigung
von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1858 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 91,780 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

Digitized by Google

62 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 258. 443. 1,537. 1,752. 2,079. 2,345. 2,535. 2,926. 3,028. 3,129. 3,232.
3,248. 3,757. 4,245. 4,260. 4,817. 5,255. 5,579. 5,787. 5,795. 5,802. 5,827.
6,319. 6,578. 6,778. 6,934. 7,089. 7,339. 8,008. 8,255. 8,887. 9,112. 9,525.
9,698. 10,017. 10,034. 10,202. 11,520. 12,378. 12,386. 12,437. 12,923. 13,025. 13,135.
13,319. 13,347. 13,677. 13,987. 15,376. 15,685. 15,852. 15,877. 17,257. 17,362. 18,095.
18,882. 18,896. 18,914. 19,124. 19,627. 19,754. 20,326.

16 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 372. 692. 1,201. 1,950. 2,219. 2,274. 2,627. 2,646. 2,901. 3,195. 3,351.
3,823. 3,853. 4,056. 4,191. 5,078.

55 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 275. 444. 532. 571. 1,301. 1,594. 1,902. 2,345. 2,566. 2,902. 3,131. 3,678.
4,035. 4,384. 4,723. 4,997. 5,231. 5,588. 6,109. 6,384. 6,852. 6,886. 7,163.
7,165. 7,740. 7,839. 8,536. 9,103. 9,649. 9,703. 9,706. 9,763. 9,890. 10,646.
10,670. 11,676. 12,139. 12,278. 12,694. 13,831. 14,073. 14,230. 14,263. 14,270. 14,372.
14,589. 14,603. 14,934. 14,960. 15,318. 15,327. 15,870. 15,906. 16,077. 16,721.

48 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 73. 153. 160. 488. 505. 650. 847. 976. 1,123. 1,247. 1,284. 1,699.
1,832. 2,615. 2,980. 3,266. 3,391. 3,567. 3,613. 5,266. 5,284. 5,433. 5,519.
5,690. 5,695. 6,427. 6,768. 7,010. 7,154. 7,580. 7,972. 8,097. 8,104. 8,321.
8,355. 8,372. 8,562. 8,889. 9,364. 9,479. 9,527. 9,976. 10,697. 10,797. 11,464.
11,896. 12,140. 12,235.

1508 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 2. 11. 45. 49. 58. 82. 84. 97. 166. 181. 199. 204. 240. 241. 281.
292. 293. 294. 302. 322. 337. 340. 353. 359. 360. 386. 401. 406. 413.
414. 419. 444. 478. 498. 506. 531. 559. 561. 568. 600. 601. 611. 621.
628. 632. 638. 655. 662. 666. 685. 690. 698. 700. 702. 710. 716. 729.
742. 744. 769. 771. 778. 786. 790. 815. 879. 887. 890. 893. 899. 907.
921. 937. 945. 975. 993. 1,000. 1,002. 1,003. 1,028. 1,035. 1,040. 1,045.
1,057. 1,063. 1,091. 1,093. 1,099. 1,117. 1,125. 1,135. 1,138. 1,147. 1,179.
1,181. 1,186. 1,192. 1,204. 1,214. 1,219. 1,237. 1,240. 1,247. 1,250. 1,255.
1,270. 1,276. 1,285. 1,290. 1,294. 1,299. 1,329. 1,349. 1,357. 1,386. 1,403.
1,405. 1,417. 1,423. 1,427. 1,436. 1,438. 1,451. 1,458. 1,468. 1,495. 1,515.
1,556. 1,558. 1,570. 1,578. 1,587. 1,608. 1,610. 1,626. 1,628. 1,630. 1,640.
1,669. 1,743. 1,754. 1,756. 1,762. 1,785. 1,786. 1,794. 1,797. 1,804. 1,810.
1,823. 1,831. 1,835. 1,852. 1,861. 1,872. 1,898. 1,929. 1,956. 1,957. 1,961.
1,972. 1,979. 1,996. 2,023. 2,030. 2,034. 2,055. 2,070. 2,072. 2,081. 2,082.
2,087. 2,095. 2,118. 2,124. 2,126. 2,136. 2,141. 2,151. 2,155. 2,164. 2,207.
2,211. 2,215. 2,218. 2,223. 2,231. 2,249. 2,250. 2,264. 2,265. 2,280. 2,311.
2,337. 2,349. 2,405. 2,411. 2,414. 2,424. 2,429. 2,433. 2,436. 2,450. 2,455.
2,475. 2,493. 2,502. 2,514. 2,522. 2,524. 2,559. 2,587. 2,588. 2,611. 2,622.
2,624. 2,628. 2,630. 2,686. 2,718. 2,721. 2,741. 2,772. 2,790. 2,807. 2,895.
2,902. 2,930. 2,938. 2,944. 2,946. 2,956. 2,958. 2,971. 2,973. 2,977. 2,980.
2,994. 3,019. 3,022. 3,039. 3,040. 3,041. 3,042. 3,060. 3,062. 3,068. 3,079.
3,081. 3,084. 3,090. 3,096. 3,124. 3,137. 3,138. 3,141. 3,144. 3,168. 3,171.
3,183. 3,202. 3,216. 3,261. 3,268. 3,274. 3,307. 3,308. 3,318. 3,331. 3,333.
3,540. 3,355. 3,362. 3,373. 3,383. 3,393. 3,406. 3,443. 3,466. 3,467. 3,479.
3,484. 3,504. 3,514. 3,534. 3,536. 3,542. 3,549. 3,558. 3,569. 3,592. 3,609.
3,618. 3,627. 3,641. 3,658. 3,672. 3,676. 3,681. 3,698. 3,712. 3,721. 3,727.
3,741. 3,743. 3,745. 3,762. 3,788. 3,793. 3,797. 3,814. 3,815. 3,835. 3,837.
3,849. 3,854. 3,859. 3,865. 3,866. 3,868. 3,877. 3,912. 3,921. 3,925. 3,932.

Digitized by Google

Nr. 3,946.	3,952.	3,973.	3,982.	3,985.	3,999.	4,002.	4,004.	4,009.	4,056.	4,074.
4,094.	4,102.	4,113.	4,118.	4,136.	4,137.	4,155.	4,187.	4,189.	4,191.	4,201.
4,222.	4,223.	4,226.	4,231.	4,232.	4,240.	4,243.	4,256.	4,263.	4,272.	4,310.
4,317.	4,323.	4,336.	4,352.	4,355.	4,403.	4,416.	4,422.	4,439.	4,456.	4,480.
4,489.	4,504.	4,540.	4,542.	4,546.	4,566.	4,597.	4,599.	4,603.	4,620.	4,626.
4,634.	4,644.	4,649.	4,652.	4,681.	4,688.	4,689.	4,696.	4,707.	4,716.	4,728.
4,754.	4,777.	4,778.	4,798.	4,823.	4,845.	4,847.	4,851.	4,879.	4,881.	4,883.
4,888.	4,901.	4,911.	4,914.	4,931.	4,937.	4,966.	4,967.	4,983.	4,990.	4,991.
5,002.	5,007.	5,048.	5,073.	5,084.	5,093.	5,099.	5,112.	5,123.	5,125.	5,164.
5,168.	5,178.	5,199.	5,205.	5,215.	5,220.	5,225.	5,231.	5,234.	5,238.	5,242.
5,258.	5,260.	5,263.	5,296.	5,304.	5,318.	5,334.	5,335.	5,350.	5,356.	5,357.
5,358.	5,381.	5,410.	5,412.	5,433.	5,445.	5,466.	5,470.	5,480.	5,503.	5,509.
5,517.	5,525.	5,527.	5,529.	5,576.	5,596.	5,609.	5,612.	5,634.	5,649.	5,659.
5,667.	5,676.	5,723.	5,747.	5,784.	5,812.	5,815.	5,816.	5,832.	5,856.	5,857.
5,873.	5,878.	5,884.	5,887.	5,895.	5,905.	5,907.	5,916.	5,920.	5,921.	5,929.
5,931.	5,940.	5,941.	5,953.	5,960.	5,997.	6,008.	6,016.	6,032.	6,044.	6,047.
6,070.	6,078.	6,089.	6,107.	6,116.	6,149.	6,163.	6,166.	6,172.	6,205.	6,207.
6,217.	6,228.	6,241.	6,289.	6,312.	6,320.	6,343.	6,350.	6,355.	6,361.	6,369.
6,389.	6,404.	6,405.	6,419.	6,431.	6,445.	6,448.	6,453.	6,457.	6,479.	6,500.
6,511.	6,521.	6,542.	6,570.	6,593.	6,638.	6,641.	6,656.	6,669.	6,681.	6,693.
6,702.	6,715.	6,740.	6,761.	6,780.	6,781.	6,785.	6,798.	6,813.	6,822.	6,827.
6,841.	6,845.	6,846.	6,849.	6,854.	6,864.	6,882.	6,962.	7,006.	7,008.	7,031.
7,037.	7,038.	7,044.	7,052.	7,093.	7,098.	7,144.	7,152.	7,154.	7,204.	7,226.
7,238.	7,240.	7,264.	7,267.	7,270.	7,280.	7,289.	7,321.	7,327.	7,328.	7,337.
7,347.	7,358.	7,373.	7,390.	7,404.	7,420.	7,422.	7,423.	7,438.	7,442.	7,451.
7,458.	7,477.	7,479.	7,482.	7,490.	7,504.	7,516.	7,541.	7,543.	7,547.	7,559.
7,563.	7,573.	7,574.	7,576.	7,586.	7,593.	7,602.	7,606.	7,617.	7,626.	7,631.
7,632.	7,639.	7,642.	7,661.	7,664.	7,665.	7,668.	7,673.	7,676.	7,679.	7,692.
7,700.	7,709.	7,711.	7,729.	7,730.	7,736.	7,737.	7,746.	7,758.	7,760.	7,771.
7,789.	7,803.	7,805.	7,807.	7,811.	7,813.	7,823.	7,825.	7,827.	7,829.	7,864.
7,874.	7,885.	7,891.	7,899.	7,915.	7,925.	7,933.	7,944.	7,955.	7,960.	7,963.
7,973.	7,992.	7,993.	8,002.	8,006.	8,018.	8,029.	8,049.	8,072.	8,073.	8,074.
8,079.	8,102.	8,146.	8,153.	8,168.	8,188.	8,225.	8,228.	8,245.	8,279.	8,288.
8,300.	8,311.	8,327.	8,328.	8,336.	8,357.	8,367.	8,420.	8,421.	8,436.	8,437.
8,475.	8,490.	8,495.	8,525.	8,533.	8,561.	8,594.	8,612.	8,630.	8,641.	8,671.
8,679.	8,690.	8,708.	8,712.	8,727.	8,732.	8,753.	8,788.	8,790.	8,791.	8,792.
8,811.	8,825.	8,835.	8,852.	8,865.	8,871.	8,880.	8,891.	8,901.	8,921.	8,939.
8,941.	8,962.	8,974.	8,987.	9,021.	9,036.	9,054.	9,066.	9,071.	9,074.	9,082.
9,087.	9,092.	9,101.	9,102.	9,110.	9,118.	9,136.	9,142.	9,146.	9,155.	9,169.
9,191.	9,213.	9,239.	9,258.	9,273.	9,289.	9,294.	9,298.	9,304.	9,341.	9,348.
9,350.	9,356.	9,365.	9,390.	9,400.	9,412.	9,427.	9,442.	9,449.	9,461.	9,463.
9,471.	9,505.	9,528.	9,539.	9,546.	9,553.	9,560.	9,591.	9,608.	9,615.	9,622.
9,627.	9,652.	9,657.	9,664.	9,665.	9,729.	9,736.	9,737.	9,750.	9,752.	9,770.
9,803.	9,807.	9,820.	9,825.	9,843.	9,845.	9,872.	9,875.	9,878.	9,881.	9,901.
9,904.	9,914.	9,938.	9,941.	9,943.	9,954.	9,958.	9,975.	9,990.	9,993.	10,019.
10,022.	10,025.	10,027.	10,048.	10,099.	10,104.	10,107.	10,109.	10,145.	10,207.	10,210.
10,240.	10,254.	10,276.	10,308.	10,337.	10,350.	10,375.	10,380.	10,386.	10,392.	10,396.
10,399.	10,405.	10,408.	10,417.	10,426.	10,432.	10,434.	10,472.	10,485.	10,488.	10,489.
10,492.	10,519.	10,525.	10,547.	10,570.	10,572.	10,583.	10,623.	10,636.	10,638.	10,642.
10,646.	10,658.	10,673.	10,680.	10,724.	10,735.	10,746.	10,748.	10,777.	10,781.	10,795.
10,803.	10,809.	10,840.	10,855.	10,874.	10,881.	10,883.	10,900.	10,901.	10,920.	10,922.
10,927.	10,941.	10,945.	10,970.	10,988.	10,993.	11,008.	11,018.	11,027.	11,034.	11,037.
11,061.	11,062.	11,063.	11,067.	11,094.	11,102.	11,113.	11,117.	11,133.	11,151.	11,185.
11,195.	11,206.	11,221.	11,229.	11,240.	11,241.	11,247.	11,267.	11,274.	11,295.	11,306.

Digitized by Google

Nr. 11,309. 11,326. 11,331. 11,337. 11,343. 11,344. 11,356. 11,357. 11,358. 11,376. 11,406.
11,407. 11,412. 11,433. 11,444. 11,445. 11,450. 11,458. 11,459. 11,461. 11,473. 11,485.
11,491. 11,494. 11,503. 11,506. 11,545. 11,570. 11,580. 11,583. 11,594. 11,600. 11,618.
11,652. 11,654. 11,658. 11,659. 11,664. 11,668. 11,670. 11,720. 11,726. 11,760. 11,770.
11,778. 11,780. 11,798. 11,801. 11,826. 11,831. 11,837. 11,845. 11,851. 11,860. 11,876.
11,883. 11,914. 11,918. 11,926. 11,936. 11,937. 11,947. 11,952. 11,957. 11,961. 12,001.
12,008. 12,022. 12,027. 12,032. 12,040. 12,054. 12,059. 12,062. 12,067. 12,092. 12,113.
12,118. 12,124. 12,126. 12,134. 12,142. 12,158. 12,169. 12,181. 12,190. 12,192. 12,212.
12,221. 12,228. 12,284. 12,286. 12,301. 12,303. 12,313. 12,325. 12,336. 12,360. 12,369.
12,411. 12,413. 12,428. 12,441. 12,456. 12,476. 12,483. 12,509. 12,517. 12,519. 12,555.
12,565. 12,598. 12,603. 12,626. 12,633. 12,639. 12,656. 12,662. 12,693. 12,698. 12,718.
12,725. 12,733. 12,739. 12,765. 12,769. 12,813. 12,825. 12,830. 12,837. 12,843. 12,846.
12,856. 12,871. 12,877. 12,878. 12,887. 12,891. 12,903. 12,925. 12,935. 12,953. 12,958.
12,986. 12,999. 13,009. 13,018. 13,043. 13,049. 13,057. 13,060. 13,074. 13,102. 13,139.
13,153. 13,156. 13,169. 13,186. 13,187. 13,191. 13,200. 13,210. 13,214. 13,225. 13,229.
13,230. 13,231. 13,232. 13,242. 13,254. 13,295. 13,298. 13,316. 13,328. 13,330. 13,342.
13,363. 13,366. 13,367. 13,373. 13,374. 13,383. 13,397. 13,408. 13,424. 13,428. 13,434.
13,436. 13,450. 13,461. 13,469. 13,501. 13,503. 13,522. 13,523. 13,541. 13,550. 13,566.
13,568. 13,572. 13,582. 13,584. 13,585. 13,597. 13,625. 13,654. 13,662. 13,674. 13,690.
13,706. 13,709. 13,717. 13,723. 13,769. 13,773. 13,805. 13,845. 13,848. 13,869. 13,876.
13,887. 13,902. 13,927. 13,938. 13,948. 13,952. 13,954. 13,959. 13,976. 13,988. 13,998.
14,008. 14,010. 14,020. 14,034. 14,042. 14,047. 14,062. 14,071. 14,075. 14,087. 14,104.
14,129. 14,131. 14,145. 14,154. 14,159. 14,170. 14,192. 14,202. 14,213. 14,221. 14,229.
14,241. 14,242. 14,261. 14,271. 14,278. 14,282. 14,284. 14,298. 14,328. 14,383. 14,390.
14,404. 14,408. 14,409. 14,422. 14,423. 14,432. 14,455. 14,456. 14,471. 14,476. 14,492.
14,511. 14,515. 14,529. 14,533. 14,552. 14,559. 14,563. 14,572. 14,574. 14,576. 14,609.
14,656. 14,660. 14,669. 14,682. 14,695. 14,696. 14,717. 14,753. 14,757. 14,763. 14,783.
14,808. 14,809. 14,829. 14,834. 14,854. 14,856. 14,885. 14,892. 14,909. 14,930. 14,931.
14,937. 14,944. 14,948. 14,949. 14,950. 14,972. 14,988. 14,989. 14,997. 15,020. 15,025.
15,034. 15,047. 15,079. 15,082. 15,112. 15,116. 15,118. 15,129. 15,146. 15,157. 15,170.
15,177. 15,229. 15,252. 15,255. 15,257. 15,283. 15,307. 15,309. 15,310. 15,312. 15,323.
15,325. 15,337. 15,343. 15,346. 15,359. 15,363. 15,396. 15,402. 15,409. 15,424. 15,425.
15,428. 15,433. 15,442. 15,459. 15,471. 15,489. 15,510. 15,512. 15,529. 15,531. 15,555.
15,579. 15,584. 15,587. 15,609. 15,615. 15,617. 15,620. 15,627. 15,638. 15,653. 15,657.
15,665. 15,668. 15,680. 15,692. 15,694. 15,696. 15,706. 15,711. 15,746. 15,750. 15,754.
15,764. 15,784. 15,819. 15,829. 15,859. 15,914. 15,918. 15,933. 15,939. 15,954. 15,985.
15,991. 16,004. 16,010. 16,011. 16,015. 16,019. 16,020. 16,026. 16,032. 16,041. 16,042.
16,044. 16,055. 16,060. 16,062. 16,063. 16,071. 16,087. 16,099. 16,102. 16,123. 16,133.
16,137. 16,144. 16,166. 16,172. 16,224. 16,225. 16,229. 16,239. 16,267. 16,269. 16,283.
16,290. 16,296. 16,303. 16,306. 16,308. 16,332. 16,347. 16,381. 16,383. 16,392. 16,393.
16,399. 16,426. 17,447. 16,451. 16,457. 16,477. 16,484. 16,542. 16,546. 16,551. 16,566.
16,577. 16,584. 16,586. 16,617. 16,622. 16,638. 16,647. 16,651. 11,654. 16,662. 16,672.
16,679. 16,680. 16,685. 16,732. 16,733. 16,739. 16,743. 16,744. 16,749. 16,752. 16,766.
16,777. 16,778. 16,782. 16,783. 16,796. 16,800. 16,855. 16,856. 16,866. 16,871. 16,880.
16,883. 16,894. 16,921. 16,938. 16,943. 16,959. 16,962. 16,977. 16,982. 17,023. 17,027.
17,031. 17,047. 17,056. 17,062. 17,074. 17,077. 17,084. 17,097. 17,099. 17,108. 17,116.
17,127. 17,137. 17,151. 17,159. 17,167. 17,177. 17,189. 17,203. 17,205. 17,215. 17,238.
17,242. 17,259. 17,274. 17,288. 17,322. 17,331. 17,337. 17,339. 17,350. 17,355. 17,360.
17,374. 17,375. 17,393. 17,398. 17,405. 17,411. 17,414. 17,416. 17,419. 17,430. 17,433.
17,444. 17,446. 17,455. 17,456. 17,457. 17,470. 17,476. 17,478. 17,481. 17,487. 17,512.
17,517. 17,519. 17,521. 17,524. 17,529. 17,534. 17,539. 17,544. 17,553. 17,559. 17,577.
17,594. 17,602. 17,640. 17,654. 17,656. 17,690. 17,691. 17,701. 17,715. 17,716. 17,721.
17,727. 17,730. 17,743. 17,747. 17,752. 17,756. 17,759. 17,760. 17,773. 17,774. 17,775.
17,791. 17,801. 17,808. 17,809. 17,826. 17,845.

Digitized by Google

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1858 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 16, so wie gegen Quittung,

in termino den 1. April 1858 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher, und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1858, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. April 1858 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 14. November 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl der bisherigen Stadträthe Schmidt, Klemt und Arnold als unbesoldete Stadträthe der Stadt Schweidnitz auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

2) Die Neuwahl des zeitherigen Stadtverordneten Tinter als unbesoldeter Rathmann der Stadt Silberberg an Stelle des ausgeschiedenen Rathmann Moll auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

3) Die Wiederwahl des zeitherigen Bürgermeisters Rey zum Bürgermeister der Stadt Auras auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

4) Die Neuwahl des Gerbermeister Siegel als unbesoldeter Rathmann der Stadt Lewin, in Stelle des ausgeschiedenen Rathmann Hentschel, auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

Ernannt: Der ehemalige Unteroffizier im ersten Kürassier-Regiment Karl Rettig als Aufseher der hiesigen Königlichen Gefangenen-Anstalt.

Niedergelegt: 1) Von dem Lieutenant a. D. Nickel zu Stroppen die Agentschaft der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Von dem Kaufmann B. Laskowitz hierselbst die Agentschaft der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kandidaten des höheren Lehramtes Albert Reiche als Rektor der evangelischen Stadtschule zu Trachenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Robert Heinrich Theodor Menzel als dritter Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule hierselbst.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Schullehrer in Wicoline, Kreis Guhrau, Herrmann Neziger, als wirklicher Schullehrer daselbst.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Waldenburg, August Gürtler, als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Dittmannsdorf, Kreis Waldenburg.

Digitized by Google

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Johann Karl Gottlob Gruner als evangelischer Schullehrer in Schönkorn, Kreis Breslau.

6) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Buchwäldchen, Gottlieb Ernst Robert Triebler, als evangelischer Schullehrer in Neudorf, Kreis Wartenberg.

7) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Hertwigswaldau, Karl Julius Bienwald, als evangelischer Schullehrer in Kapsdorf, Kreis Schweidnitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: 1) Der seitherige Kollege am Elisabet-Gymnasium zu Breslau, Thiel, zum Prorektor am Gymnasium zu Hirschberg.

2) Der bisherige Hilfslehrer Dr. Werner zum zweiten Kollegen am Gymnasium zu Hirschberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: 1) Der Predigt-Amts-Kandidat Julius Rudolph Schiller zum Pfarr-Substituten cum spe succedendi in Gäbersdorf, Kreis Striegau.

2) Der Predigtamts-Kandidat Pius August Hillmar Bessert zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Arnsdorf, Kreis Hirschberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schultz zu Mainz ist unter dem 18. November 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Druckpumpen, um Flüssigkeiten nach mehreren Richtungen zu fördern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26. November 1857 ein Patent

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Die verwittwete Strumpfstricker Johanne Juliane Säbisch zu Neumarkt hat der evangelischen Stadtschule daselbst 100 Rthlr. und der dasigen Armenkasse 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die hierselbst verstorbene verwittwete Kretschmer Christiane Lorenz hat dem Gustav-Adolph-Vereine 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

3) Der hiesigen schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt sind letztwillig zugewendet:

a. von dem Fräulein Friederike Emilie Rosine Jänisch 500 Rthlr.,

b. von der verwittweten Kretschmer Christiane Lorenz 25 Rthlr.,

c. von der unverehelichten Marie Emilie Elisabeth Schimmel 20 Rthlr., und

Geschenke: a. von Frau Cameron 20 Rthlr.,

b. von dem hiesigen Winterzirkel 50 Rthlr.

derselben Anstalt geschenkt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 11. Dezember. 1857.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 63 der Gesetzsammlung pro 1857 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4805. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 126,000 Rthlr. Vom 26. Oktober 1857.

Nr. 4806. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebsees-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin.

Nr. 4807. Das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Ossiniec-Bruches im Kreise Gnesen, Regierungs-Bezirk Bromberg. Vom 9. November.

Nr. 4808. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zulassung der Emission vierprozentiger Pfandbriefe.

Nr. 4809. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 an die Stadt-Gemeinde Olpe, Regierungs-Bezirks Arnsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem der Beschluß des Vereins für den chausseemäßigen Ausbau einer Verbindungsstraße zwischen der Breslau-Posener und der Glogau-Lissaer Staats-Chaussee vom 31. Januar a. c. wegen Abänderung der §§ 37 und 41 des Statuts vom 20. Juni 1855 für die Bojanowo-Guhrau-Konradswaldauer Aktien-Chaussee, von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigt worden ist, wird diese Abänderung in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. Dezember 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Verhandelt

zu Guhrau im Saale des deutschen Hauses am ein und dreißigsten Januar Achtzehnhundert sieben und fünfzig.

Das Direktorium des Bojanowo-Guhrau-Konradswaldauer Chausseebau-Vereins hatte die Aktionaire desselben auf heut zu einer außerordentlichen General-Versammlung eingeladen und zur Führung des Protokolls den unterzeichneten in Guhrau wohnhaften Notar Karl Robert Kühn zugezogen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins ist vor länger als vierzehn Tagen in dem hiesigen Kreisblatte und der schlesischen Zeitung, deren Belagsblätter vorgelegt wurden, erfolgt und zwar in jedem zweimal.

Es hatten sich nun in bekannter verfügungsfähiger Person eingefunden:

A.

Die Mitglieder des Direktoriums:

1) Herr Chaussee-Bau-Direktor Adolph Otto Julius Scholtz aus Steinau an der Oder mit einer Stimme,

Digitized by Google

2) Herr Major Johann Karl Joseph von Schönitz aus Klein-Kloden,
3) Herr Buchhändler August Ziehlke von hier, jeder von ihnen mit einer Stimme.

B.

Herr Kreissekretair Lieutenant Johann Karl Kummer von hier, einziges Mitglied der Rechnungs-Revisions-Kommission, als Aktionair mit einer Stimme.

C.

Herr Landrath von Goßler von hier, Namens des Kreises.

D.

Die Herren Aktionaire:
1) Graf Wilhelm v. Carmer aus Rützen mit zehn Stimmen,
2) Hauptmann Karl von Bültzingslöwen auf Nahrten mit drei Stimmen,
3) Lieutenant, Rittergutsbesitzer Johann Bernhard Sauer aus Porlewitz mit fünf Stimmen,
4) Lieutenant und Rittergutsbesitzer Ernst Karl Friedrich Schmidt aus Guhlau mit zwei Stimmen,
5) Beigeordneter Karl Matschke von hier,
6) Müllermeister Adolph Kabisch von hier,
7) Partikulier Otto Jacob von hier,
8) Kaufmann Ernst Groschütz mit einer Stimme,
9) Gerichtsscholz Schubert aus Lanken,
10) Gastwirth Karl Fiebig von hier,
11) Schankwirth Anton Neumann von hier,
12) Kaufmann Gustav Kadelbach von hier,
13) Bauergutsbesitzer Benjamin Gärtig aus Jästersheim,
14) Tischlermeister August Heinze von hier,
15) Gastwirth August Pätzold aus Kainzen,
16) Gutsbesitzer Ferdinand August Kahle aus Mechau mit einer Stimme.

Herr August Ziehlke ist zugleich Vertreter der Stadtgemeinde Guhrau mit dreißig Stimmen.

Herr Lieutenant Kummer als Stellvertreter des Vorsitzenden der Rechnungs-Revisions-Kommission übernahm den Vorsitz der Versammlung und erklärte letztere für eröffnet. Nachdem er gemäß § 33 des Statuts zu Unterzeichnern des Protokolls die drei Aktionaire

Major von Schönitz,
Hauptmann von Bültzingslöwen und
Adolph Kabisch

ermächtigt hatte, übergab er das Verzeichniß der zu berathenden Fragen an den Direktor Scholz, um in seinem Namen Vortrag zu halten.

Gegenstand desselben war

1. die Frage, ob Beschluß zu fassen über die Fortsetzung des Chausseebaues von Konradswaldau bis an die Kreisgrenze, nachdem die zu diesem Bau erforderlichen Geldmittel von der Kreisvertretung am zehnten dieses Monats bewilligt worden sind.

Nach mehrfachen Erörterungen und nachdem ein Kostenanschlag des Königlichen Kreis-Baumeisters Arnold für die zu bauende Strecke in Höhe von Sieben und Dreißig Tausend zweihundert Thalern vorgelegt und mitgetheilt worden war, nahm die Versammlung das auf dem Kreistage am zehnten dieses Monats von den Kreisständen des Kreises Guhrau gemachte Anerbieten, mit einer Summe von dreißigtausend Thalern dem Verein als Aktionair unter der Bedingung der Weiterführung der Bojanowo-Guhrau-Konradswaldauer Chaussee bis zur Kreisgrenze bei Hundspaß beizutreten. an, und faßte den Beschluß, Namens der Aktiengesellschaft die Bojanowo-Guhrau-Konradswaldauer Chaussee bis zur Kreisgrenze bei Hundspaß weiter zu bauen.

Mittlerweile hatten sich die Aktionaire
17) Herr Kammerherr Hasan Gneomar von Massow aus Bronau mit einer Stimme,
18) Herr Rittergutsbesitzer Gustav Järschky aus Reichen mit drei Stimmen,
19) Herr Baumeister Louis Grunwald von hier mit einer Stimme,
20) Stellenbesitzer Christian Michel aus Lanken,
21) Herr Pastor Friedrich Klose aus Geischen mit einer Stimme,

welche dem gefaßten Beschlusse beitraten, eingefunden.

Digitized by Google

II. Die Versammlung ermächtigte ferner mit großer Stimmenmehrheit das Direktorium, mit den Vorarbeiten Behufs des beschlossenen Weiterbaues der Chaussee für Rechnung der Gesellschaft sofort und ohne die Allerhöchste Bestätigung des Fortbaues der Chaussee abzuwarten, vorzugehen, verwahrte den Verein jedoch gegen die Verpflichtung, hierzu Vorschüsse zu leisten.

III. Der Antrag des Direktorii, die §§ 37 und 41 des Statuts, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsbehörde, dahin abzuändern, daß die Zahl der wirklichen und stellvertretenden Direktoren von drei auf fünf erhöht wird, wurde einstimmig angenommen und zum Beschluß erhoben.

IV. wurde zur Wahl des neuen Direktorii geschritten.

Die Versammlung wählte zu neuen Direktoren des Aktienvereins für die Dauer des heut beschlossenen neuen Chausseebaues bis zu dessen Beendigung:

1) Herrn Direktor Scholtz,
2) Herrn Major von Schönitz,
3) Herrn Hauptmann von Bültzingslöwen,
4) Herrn Rittergutsbesitzer von Auenmüller,
5) Herrn Beigeordneten Matschke,

von denen letzterer die Aufsicht über die Kasse übernehmen wird, und als Stellvertreter derselben

1) Herrn August Ziehlke,
2) Herrn Kaufmann Schilling,
3) Herrn Baumeister Louis Grunwald,
4) Herrn Grafen von Carmer,
5) Herrn Pastor Klose aus Geischen;

die Anwesenden unter ihnen nahmen die Wahl an.

V. Die Gesellschaft ertheilte dem Direktorium ausdrücklich die Ermächtigung, den beschlossenen Chausseebau entweder im Ganzen in Entreprise zu geben oder ihn, wie früher, für Rechnung ausführen zu lassen, und alsdann den dem geschäftsführenden Direktor zu bewilligenden Gehalt mit ihm festzustellen. Im letzteren Falle erklärte sich Herr Scholtz bereit, sich für seine Geschäftsführung einschließlich der Büreaukosten bis zur Beendigung der zu bauenden Chausseestrecke mit Eintausend Thaler zu begnügen und dafür auch während dieser Zeit die Beaufsichtigung der übrigen schon fertigen Chaussee zwischen Konradswaldau und Bojanowo unentgeltlich zu übernehmen, was die Versammlung acceptirte.

VI. Dieselbe wählte ferner zu neuen Mitgliedern der Rechnungs-Revisions-Kommission:

1) Seine Excellenz den Appellations-Gerichts-Chef-Präsidenten Herrn von Frankenberg-Ludwigsdorf,
2) Herrn Müllermeister Friedrich Burgwitz von hier,
3) Herrn Rittergutsbesitzer Gustav Järschky aus Reichen,
4) Herrn Kaufmann Franke,
5) Herrn Bau-Inspektor August Pätzold, beide von hier,

von denen die Anwesenden die Wahl annahmen und zum Vorsitzenden der Kommission Seine Excellenz Herrn von Frankenberg erwählten.

VII. Auf den Antrag, die Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehns von Zweitausend Thalern Behufs schleuniger Herbeiführung des Rechnungsschlusses für die vollendete Chausseestrecke zu ertheilen, genehmigte die Versammlung, daß das Anerbieten des hiesigen Magistrats, bis Michaeli künftigen Jahres dem Verein Zweitausend Thaler in Rentenbriefen darzuleihen, angenommen, und durch das Direktorium der Darlehns-Vertrag Namens der Gesellschaft mit dem Magistrat abgeschlossen werde. —

Andere Gegenstände der Berathung lagen nicht vor und wurde die letztere geschlossen. Bemerkt wird schließlich, daß die öffentlichen Einladungen zu der heutigen Versammlung die Angabe der darin zur Verhandlung gekommenen Gegenstände ausdrücklich enthalten.

Guhrau, den ein und dreißigsten Januar Achtzehnhundert sieben und fünfzig.

(L. S.)

Karl Robert Kühn,

Rechts-Anwalt und Notar im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 27. Oktober d. J. bestätige Ich den von dem Verein für den

Digitized by Google

chausseemäßigen Ausbau einer Verbindungsstraße zwischen der Breslau-Posener und der Glogau-Eisaer Staats-Chaussee nach Inhalt der anbei zurückfolgenden notariellen Verhandlung d. d. Guhrau den 31. Januar d. J. gefaßten Beschluß, wonach die §§ 37 und 41 des Statuts dahin abzuändern, daß die Zahl der wirklichen und stellvertretenden Direktoren von drei auf fünf zu erhöhen.

Berlin, den 9. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
(gez.) Prinz von Preußen.
(ggez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 24. November 1857.

(L. S.)
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Ausfertigung. III. 12,079.

Auf höhere Veranlassung bringen wir nachstehende, die Bereitung und den Debit künstlicher Mineral-Wasser betreffende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

1) Die Anlegung und der Betrieb einer Anstalt zur Bereitung derartiger Wasser setzt eine unserseits zu ertheilende Konzession voraus.
2) Dieselbe wird nur Apothekern oder solchen Männern ertheilt, welche in einer besondern Prüfung die dafür erforderlichen physikalischen und chemischen Kenntnisse nachgewiesen haben.
3) Vor Ertheilung derselben wird durch eine von uns zu bestellende, aus dem Regierungs-Medizinalrathe und einem geeigneten Apotheker bestehende Kommission untersucht: Ob die Anstalt mit den nöthigen Apparaten versehen und zweckmäßig eingerichtet ist?
4) Auch unterliegt eine solche Anstalt regelmäßigen Revisionen durch dieselbe Kommission.
5) Verkäufer von künstlichen Mineral-Wassern dürfen ihre Vorräthe nur von solchen Anstalten des Inlandes und des deutschen Zollverbandes beziehen, welche in ähnlicher Weise von ihren Behörden beaufsichtigt werden, oder sich durch vorzügliche Leistungen das besondere Vertrauen der Behörden erworben haben.
6) Es ist ihnen nur der Verkauf solcher Kruken und Flaschen mit künstlichen Mineral-Wassern zu gestatten, welche mit einer Etiquette versehen sind, auf welcher der Name des Mineral-Wassers und der seines Verfertigers angegeben sind.

Sämmtlichen uns nachgeordneten Polizei-Behörden geben wir auf, die pünktliche Erfüllung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Breslau, den 27. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Nachdem die neu erbaute Kreis-Chaussee von Giesdorf nach Reichthal im Namslauer Kreise dem Verkehr übergeben worden ist, wird zufolge höherer Genehmigung vom 10. k. M. ab an der bei Buchelsdorf in Station Nr. 120 errichteten Hebestelle das Chausseegeld für 1 und ½ Meile (ein und eine halbe Meile) nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 für Rechnung der Kreis-Chaussee-Verwaltung erhoben werden.

Die Passanten aus den Ortschaften Buchelsdorf, Lorzendorf, Hennersdorf, Proschau, Herzberg und Belmsdorf zahlen jedoch den vollen tarifmäßigen Satz nur auf dem Hinwege nach Namslau resp. Giesdorf, auf dem Rückwege passiren sie gegen Vorzeigung des auf dem Hinwege empfangenen Quittungszettels frei.

Breslau, den 30. November 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ergebnisse der Betriebs- und Kassen-Verwaltung bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät im Jahre 1856 werden auf Grund der von der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse gelegten Rechnung und der sonst geführten Listen hiermit in Folgendem veröffentlicht.

Die Gesammt-Versicherung,

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
welche am Schlusse des Jahres 1855 betrug	7,010,230	2,604,020	3,287,390	19,358,600	32,290,240
erreichte am 1. Juli 1856 die Höhe von	7,702,080	2,730,100	3,231,020	19,179,070	32,842,270
und am Jahres-Schlusse 1856 die Summe von . . .	8,393,020	2,920,270	3,210,310	18,945,190	33,468,790
Letztere vertheilt sich auf					
den Regierungs-Bezirk Breslau mit	4,767,530	1,821,880	1,836,670	9,601,760	18,027,840
" " " Liegnitz mit	1,769,780	793,990	529,820	3,207,900	6,301,490
" " " Oppeln mit	1,855,710	304,400	843,820	6,135,530	9,139,460
Zusammen wie oben vom 1. Januar 1857 . . .	8,393,020	2,920,270	3,210,310	18,945,190	33,468,790

Hiernach haben sich im Laufe des Jahres 1856 die Versicherungen für massiv gebaute Gebäude der ersten Klasse um 1,352,790 Rthlr. und die der mit massiver Dachung versehenen Holzgebäude um 316,250 Rthlr. vermehrt, dagegen die der in Dach und Fach feuergefährlicheren der dritten und vierten Klasse um resp. 77,080 Rthlr. und 413,410 Rthlr. vermindert.

Nach der vorerwähnten Rechnung betrug

I. Die Soll-Einnahme pro 1856.

	Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1856 verbliebenen Reste von		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Aus dem Jahre 1855 et retro.						
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1855	—	—	—	252,998	2	3	—	—	—
2) Uebertragene Rückstände aus dem Jahre 1855 et retro:									
a. aus dem Vermögen später überführter Brandstifter zu erstattende Brandgelder . .	—	—	—	80	—	—	75	—	—
Der aus 1855 übertragene zweite Brandgelderrest von 24 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf. ist zwar eingezogen, aber einem Polizei-Verwalter auf gehabte Reisekosten ꝛc. für Ermittelung der vom Schuldner verheimlichten Vermögens-Objekte überlassen worden.									
b. an Feuer-Sozietäts-Beiträgen ex 1854 et retro	326	5	3						
ex 1855 . .	70,177	26	7						
//	70,504	1	10						
Latus	70,504	1	10	253,078	2	3	75	—	—

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1856 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	70,504	1	10	253,078	2	3	75	—	—
— davon Abgang:									
α. die nach einem vorläufigen Ueberschlage pro 2tes Semester 1855 in debite zum Soll gestellten	Rthl.	Sgr.	Pf.						
	264	25	—						
β. die mit Zustimmung der Provinzial-Stände niedergeschlagenen Beiträge aus 1855, welche einem gemordeten Erheber geraubt worden, mit . . .	35	23	10						
γ. aus 1848/49, welche ein untreuer vermögensloser Ortserheber defektirt hat, mit .	165	10	4						
//	465	29	2						
dagegen war nachträglicher Zugang an Beiträgen . .	19	2	9						
bleibt Abgang	446	26	5						
			//	70,057	5	5	106	12	6
B. Currente Einnahmen.									
3) Feuer-Sozietäts Beiträge pro 1856 . .	—	—	—	207,796	2	4	69,483	27	6
4) Strafgelder	—	—	—	11	25	8	—	—	—
5) Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und vom Reservefonds	—	—	—	9,986	20	2	255	—	—
6) Zurückerstattete Brandgelder, zumeist gegen später überführte Brandstifter im Rechtswege erstritten	—	—	—	1,495	19	3	—	—	—
7) Erstrittene Mandatarien-Gebühren und Meilengelder	—	—	—	45	19	10	—	—	—
Summa aller Einnahmen	—	—	—	542,471	4	11	69,920	10	—
II. Soll-Ausgabe pro 1856.									
A. An Resten aus Vorjahren.									
1) Uebertragene Reste an Brandgeldern pro 1855	—	—	—	32,482	8	9	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche erst im Jahre 1856 zur Liquidation und Anweisung gekommen sind	—	—	—	13,894	2	8	—	—	—
2) Uebertragene Tantieme-Reste pro 1854 et retro	18	7	10						
pro 1855 . .	90	18	1						
//	108	25	11						
Abgang in Folge Niederschlagung von Beiträgen ex 1848/49	1	19	2						
			//	107	6	9	5	13	1
Latus				46,483	18	2	5	13	1

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1856 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport				46,483	18	2	5	13	1
B. An currenten Ausgaben.									
3) An Brandbonifikationen	—	—	—	193,653	2	—	28,646	2	1
4) An Prämien:									
a. für Spritzen und Wasserzufuhrwagen	789	15	—						
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen	62	—	—						
c. für Entdeckung von Brandstiftern	220	—	—						
d. Vergütigungen für beim Feuerlöschen verloren gegangene Wassereimer	16	9	—						
			//	1,087	24	—	—	—	—
A. Verwaltungs-Kosten:									
I. Bei der Provinzial-Direktion.									
a. Gehälter der angestellten Beamten	2,210	—	—						
b. Beitrag zum Pensionsfonds für unbesetzte Etatsstellen	11	15	—						
c. Remuneration für Hilfs- und Kanzlei-Arbeiter	953	6	4						
d. Miethe für das Geschäfts-Lokal	360	—	—						
e. für die Beheizung desselben	31	21	—						
f. „ „ Beleuchtung desselben	17	8	8						
g. „ „ Schreibmaterialien	91	7	6						
h. „ „ Drucksachen	55	23	2						
i. für sonstige Amtsbedürfnisse	52	2	9						
			//	3,782	24	5	—	—	—
II. Verwaltungskosten bei der Haupt-Kasse	—	—	—	737	—	—	—	—	—
III. Verwaltungskosten in den Kreisen:									
a. Bureaukosten-Entschädigungen an 57 Landräthe als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren	3,215	—	—						
b. an dieselben, resp. an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kommissarien Meilengelder für Reisen zu Feststellung vorgewesener Brandschäden, und zu örtlicher Prüfung von neu angemeldeten Versicherungen	1,754	29	6						
c. an Bauhandwerker für örtliche Abschätzung partieller Brandschäden	138	17	6						
d. an Bau-Inspektoren für örtliche Tax-Revisionen	26	23	9						
e. an 57 Kreis-Steuer-Einnehmer für Erhebung und Abführung der Feuer-Sozietäts-Beiträge 2 Sgr. Tantieme pro mille der am 1. Januar 1856 in jedem Kreise bestandenen Versicherungs-Summe nach § 68 des Reglements	2,152	20	5						
			//	7,288	1	2	89 (Tantieme)	10	11
Latus	—	—	—	253,032	9	9	28,740	26	1

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1856 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	253,032	9	9	28,740	26	1
6) Schiedsgerichts-, Prozeß- u. Mandatarien-Kosten	—	—	—	82	26	—	—	—	—
7) Reisekosten und Diäten an die Mitglieder des provinzial-ständischen Ausschusses behufs Prüfung und Abnahme der Societäts-Rechnung pro 1855	—	—	—	44	10	—	—	—	—
8) Zinsen für zeitweise aus anderen Fonds bei der Königl. Instituten-Haupt-Kasse entnommenen baaren Geld-Vorschüsse	—	—	—	56	13	10	—	—	—
Summa aller Ausgaben	—	—	—	253,215	29	7	28,740	26	1

Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	542,471	4	11	69,920	10	—
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	253,215	29	7	28,740	26	1
Es ergiebt sich hiernach am Jahres-Rechnungs-Abschlusse pro 1856 ein Vermögen der Societät von	289,255	5	4	41,179	13	11
Wird die Rest-Ausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen und die verbleibende Rest-Einnahme-Summe per	41,179	13	11			
vom Vermögens-Bestande abgerechnet, so stellt sich der am Rechnungs-Schlusse des Jahres 1856 vorhanden gewesene Kassenbestand von	248,075	21	5			

heraus, welcher bestehet

in Hypotheken	102,286	Rthlr.	25 Sgr.	— Pf.
in schlesischen Pfandbriefen	65,960	"	— "	— "
in schlesischen Rentenbriefen	18,000	"	— "	— "
in oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Aktien	56,000	"	— "	— "
in Silbergeld	5,328	"	26 "	5 "
sind	248,075	Rthlr.	21 Sgr.	5 Pf.

Von dem nachgewiesenen Vermögensbestande per . . 289,255 Rthlr. 5 Sgr. 4 Pf.
gehen jedoch noch ab

1) die erst im Jahre 1857 nachträglich liquidirten und verausgabten Brandbonifikationen aus 1855 mit	120	Rthlr.	— Sgr.	— Pf.			
aus 1856 mit	9,954	"	17 "	— "			
und die aus dem Jahre 1856 wegen streitiger Empfangs-Berechtigung noch rückständigen resp. noch anzuweisenden zwei Brandgeldbeträge zusammen von	440	"	— "	— "			
so wie eine Beitrags-Einnahme pro 2tes Semester 1855 von	53	"	21 "	— "			
				//	10,568	" 8 "	— "

Digitized by Google

welche gegen die erst nach Abschluß der Rechnung pro 1856 festgestellte Heberolle nach einem vorläufigen Ueberschlage zu viel als Soll vorgetragen worden.

Es wird mithin das Vermögen der Sozietät, durch welches der § 26 des Reglements zu bildende Reservefonds konstituirt worden, Ende des Jahres 1856 nur eine Höhe erreichen von circa . . . . . 278,686 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Unter den gesammten Einnahme-Resten von . . . . 69,920 Rthlr. 10 Sgr. — Pf. sind rückständige Beiträge enthalten

aus dem Jahre 1855 et retro	106	" 12	" 6 "
aus der ersten Ausschreibung pro 1856 . . .	103	" 7	" 6 "
und der ganze Betrag der erst kurz vor Abschluß der Rechnung erfolgten Ausschreibung pro zweites Semester 1856 von	69,380	" —	" — "

Alle diese Reste sind gegenwärtig bis auf die geringfügige Summe von 98 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. zur Einziehung gelangt.

An dergleichen Beiträgen mußten zu Deckung der Brandbonifikationen ꝛc. pro erstes Semester 1856 — 4½fache und pro zweites Semester 2¼fache reglementsmäßige Simpla ausgeschrieben und es mußte demgemäß von den Associaten im Jahre 1856 pro Hundert Versicherungssumme

in der ersten Klasse ein Beitrag von . .	4	Sgr.	6 Pf.
in der zweiten Klasse " " " . .	9	"	— "
in der dritten Klasse " " " . .	18	"	— "
in der vierten Klasse " " " . .	27	"	— "

entrichtet werden, mit Ausnahme der Versicherungen für Kirchen, für welche nach dem Reglement nur die Hälfte dieser Sätze zu zahlen waren.

Das Verhältniß dieser Einnahmen an Beiträgen im Vergleich zu den zu vergütigen gewesenen Brandschäden in jeder einzelnen Klasse ist aus folgender Darstellung ersichtlich.

Nach dem Eingangs bemerkten Versicherungsstande wurden an Beiträgen aufgebracht

	in den Klassen I. Rthlr. Sgr. Pf.	II. Rthlr. Sgr. Pf.	III. Rthlr. Sgr. Pf.	IV. Rthlr. Sgr. Pf.	Summa aller Klassen. Rthlr. Sgr. Pf.
pro Istes Semester 1856	7,356 16 10	5,393 28 2	12,760 9 10	112,905 7 6	138,416 2 4
" 2tes " "	4,023 22 6	2,887 4 5	6,338 22 2	56,076 19 11	69,326 9 —
Beisammen	11,380 9 4	8,281 2 7	19,099 2 —	168,981 27 5	207,742 11 4

Die zu deckenden Brandbonifikationen im Jahre 1856 betrugen dagegen ohne die Nebenkosten

laut Rechnung pro 1856	2,115 10 5	1,820 18 —	15,975 20 9	173,741 12 10	193,653 2 —
hierzu die erst im Jahre 1857 angewiesenen und die noch anzuweisenden Beträge aus 1856 .	145 29 6	280 — —	300 — —	9,668 17 6	10,394 17 —
Beisammen	2,261 9 11	2,100 18 —	16,275 20 9	183,410 — 4	204,047 19 —
oder .	19,87 pCt.	25,18 pCt.	85,21 pCt.	108,44 pCt.	98,22 pCt.

der Einnahme.

Digitized by Google

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietät wurde 1856

aus dem Regierungs-Bezirk Breslau von . . . 225
" " " " Liegnitz von . . . 45
" " " " Oppeln von . . . 113

beisammen von 383

Brandfällen betroffen, durch welche 520 Wohn- und 731 Wirthschafts-, überhaupt 1251 Gebäude von 650 Eigenthümern großentheils total zerstört worden sind. Unter dieser Gebäudezahl sind 44 Dominial-Gebäude, welche durch 18 Brände vernichtet und mit 19,493 Rthlr. entschädigt wurden, außerdem aber

zwei Kirchen- und Thurm-Gebäude,
sieben Pfarrthei-Gehöfte,
drei Schulen und zwei Küsterhäuser,
sechs Wassermühlen,
eine Bock- und eine holländische Windmühle,
ein Ziegelofen,
sechs Gemeinde-Armenhäuser,
fünf Schmieden,
acht Schank- und Gasthäuser

enthalten.

Von diesen Feuerschäden sind außer drei Zerschmetterungsschäden durch kalten Blitzstrahl, acht durch gezündeten Blitz, 24 durch Flugfeuer aus unversicherten oder bei Privat-Gesellschaften assekurirten Gehöften, einer durch Selbstentzündung eines Ziegelofens, einer durch Entzündung des Rußes in einem von Holz konstruirten Schornsteine entstanden, zwei wurden von Kindern durch muthwilliges Spiel mit Streichzündhölzern, 15 erweislich durch 14 Individuen böswillig und fünf zweislich durch Fahrlässigkeit gestiftet. Unter den vorbemerkten 14 böswilligen Brandstiftern, welche die gesetzliche Strafe für ihre Verbrechen getroffen hat, befindet sich einer, welcher der Stiftung von nicht weniger als eilf Feuersbrünsten in den Jahren 1854/56 überführt und einer noch größeren Anzahl derselben angeklagt worden ist, so wie fünf Knaben, welche auf ihren Bettelzügen Brand stifteten, wegen ihrer Jugend aber nur mit geringer Gefängnißstrafe belegt wurden, oder ganz straflos blieben. Die Aufnahme eines solchen Knaben in ein Rettungshaus ward angeordnet. Außerdem ist der Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung zwar noch öfterer entstanden und in mehr als 30 Fällen gerichtlich Voruntersuchung geführt, die Anklage aber wegen unzureichenden Beweises unterlassen worden. Nur in einem Falle starb der Angeklagte vor seiner Aburtelung, ein anderer ist flüchtig und wird jetzt noch steckbrieflich verfolgt, und ein dritter, ein 13jähriger Knabe, wurde in zweiter Instanz von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen der Brandstiftung freigesprochen.

Die meisten Brandfälle kamen vor in den Kreisen Oblau 29, Poinisch-Wartenberg 25, Leobschütz 23, und es erreichten auch die brandspruchten Brandentschädigungen in diesen drei Kreisen eine ungewöhnliche Höhe.

Breslau, den 23. November 1857.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
gez. v. Schleinitz.

Aufkündigung
von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlooſung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1858 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 91,780 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

Digitized by Google

62 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 258. 443. 1,537. 1,752. 2,079. 2,345. 2,535. 2,926. 3,028. 3,129. 3,232.
3,248. 3,757. 4,245. 4,260. 4,817. 5,255. 5,579. 5,787. 5,795. 5,802. 5,827.
6,319. 6,578. 6,778. 6,934. 7,089. 7,359. 8,008. 8,255. 8,887. 9,112. 9,525.
9,698. 10,017. 10,034. 10,202. 11,520. 12,378. 12,386. 12,437. 12,923. 13,025. 13,135.
13,319. 13,347. 13,677. 13,987. 15,376. 15,685. 15,852. 15,877. 17,257. 17,362. 18,095.
18,882. 18,896. 18,914. 19,124. 19,627. 19,754. 20,326.

16 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 372. 692. 1,201. 1,950. 2,219. 2,274. 2,627. 2,646. 2,901. 3,195. 3,351.
3,823. 3,853. 4,056. 4,191. 5,078.

55 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 275. 444. 532. 571. 1,301. 1,594. 1,902. 2,345. 2,566. 2,902. 3,131. 3,678.
4,035. 4,384. 4,723. 4,997. 5,231. 5,588. 6,109. 6,384. 6,852. 6,886. 7,163.
7,165. 7,740. 7,839. 8,536. 9,103. 9,649. 9,703. 9,706. 9,763. 9,890. 10,646.
10,670. 11,676. 12,139. 12,278. 12,694. 13,831. 14,073. 14,230. 14,263. 14,270. 14,372.
14,589. 14,603. 14,934. 14,960. 15,318. 15,327. 15,870. 15,906. 16,077. 16,721.

48 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 73. 153. 160. 488. 505. 650. 847. 976. 1,123. 1,247. 1,284. 1,699.
1,832. 2,615. 2,980. 3,266. 3,391. 3,567. 3,613. 5,266. 5,284. 5,433. 5,519.
5,690. 5,695. 6,427. 6,768. 7,010. 7,134. 7,580. 7,972. 8,097. 8,104. 8,321.
8,355. 8,372. 8,562. 8,889. 9,364. 9,479. 9,527. 9,976. 10,697. 10,797. 11,464.
11,896. 12,140. 12,235.

1508 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 2. 11. 45. 49. 58. 82. 84. 97. 166. 181. 199. 204. 210. 241. 281.
292. 293. 294. 302. 322. 337. 340. 353. 359. 360. 386. 401. 406. 413.
414. 419. 444. 478. 498. 506. 531. 559. 561. 568. 600. 601. 611. 621.
628. 632. 638. 655. 662. 666. 685. 690. 698. 700. 702. 710. 716. 729.
742. 744. 769. 771. 778. 786. 790. 815. 879. 887. 890. 893. 899. 907.
921. 937. 945. 975. 993. 1,000. 1,002. 1,003. 1,028. 1,035. 1,040. 1,045.
1,057. 1,063. 1,091. 1,093. 1,099. 1,117. 1,125. 1,135. 1,138. 1,147. 1,179.
1,181. 1,186. 1,192. 1,204. 1,214. 1,219. 1,237. 1,240. 1,247. 1,250. 1,255.
1,270. 1,276. 1,285. 1,290. 1,294. 1,299. 1,329. 1,349. 1,357. 1,386. 1,403.
1,405. 1,417. 1,423. 1,427. 1,436. 1,438. 1,451. 1,458. 1,468. 1,495. 1,515.
1,556. 1,558. 1,570. 1,578. 1,587. 1,608. 1,610. 1,626. 1,628. 1,630. 1,640.
1,669. 1,743. 1,754. 1,756. 1,762. 1,785. 1,786. 1,794. 1,797. 1,804. 1,810.
1,823. 1,831. 1,835. 1,852. 1,861. 1,872. 1,898. 1,929. 1,956. 1,957. 1,961.
1,972. 1,979. 1,996. 2,023. 2,030. 2,034. 2,055. 2,070. 2,072. 2,081. 2,082.
2,087. 2,095. 2,118. 2,124. 2,126. 2,136. 2,141. 2,151. 2,155. 2,164. 2,207.
2,211. 2,215. 2,218. 2,223. 2,231. 2,249. 2,250. 2,264. 2,265. 2,280. 2,311.
2,337. 2,349. 2,405. 2,411. 2,414. 2,424. 2,429. 2,433. 2,436. 2,450. 2,455.
2,475. 2,493. 2,502. 2,514. 2,522. 2,524. 2,559. 2,587. 2,588. 2,611. 2,622.
2,624. 2,628. 2,630. 2,686. 2,718. 2,721. 2,741. 2,772. 2,790. 2,807. 2,895.
2,902. 2,930. 2,938. 2,944. 2,946. 2,956. 2,958. 2,971. 2,973. 2,977. 2,980.
2,994. 3,019. 3,022. 3,039. 3,040. 3,041. 3,042. 3,060. 3,062. 3,068. 3,079.
3,081. 3,084. 3,090. 3,096. 3,124. 3,137. 3,138. 3,141. 3,144. 3,168. 3,171.
3,183. 3,202. 3,216. 3,261. 3,268. 3,274. 3,307. 3,308. 3,318. 3,331. 3,333.
3,350. 3,355. 3,362. 3,373. 3,383. 3,393. 3,406. 3,443. 3,466. 3,467. 3,479.
3,484. 3,504. 3,514. 3,534. 3,536. 3,542. 3,549. 3,558. 3,569. 3,592. 3,609.
3,618. 3,627. 3,641. 3,658. 3,672. 3,676. 3,681. 3,698. 3,712. 3,721. 3,727.
3,741. 3,743. 3,745. 3,762. 3,788. 3,793. 3,797. 3,814. 3,815. 3,835. 3,837.
3,849. 3,854. 3,859. 3,865. 3,866. 3,868. 3,877. 3,912. 3,921. 3,925. 3,932.

Digitized by Google

Nr. 3,946.	3,952.	3,973.	3,982.	3,985.	3,999.	4,002.	4,004.	4,009.	4,056.	4,074.
4,094.	4,102.	4,113.	4,118.	4,136.	4,137.	4,155.	4,187.	4,189.	4,191.	4,201.
4,222.	4,223.	4,226.	4,231.	4,232.	4,240.	4,243.	4,256.	4,263.	4,272.	4,310.
4,317.	4,323.	4,336.	4,352.	4,355.	4,403.	4,416.	4,422.	4,439.	4,456.	4,480.
4,489.	4,504.	4,540.	4,542.	4,546.	4,566.	4,597.	4,599.	4,603.	4,620.	4,626.
4,634.	4,644.	4,649.	4,652.	4,681.	4,688.	4,689.	4,696.	4,707.	4,716.	4,728.
4,754.	4,777.	4,778.	4,798.	4,823.	4,845.	4,847.	4,851.	4,879.	4,881.	4,883.
4,888.	4,901.	4,911.	4,914.	4,931.	4,937.	4,966.	4,967.	4,983.	4,990.	4,991.
5,002.	5,007.	5,048.	5,073.	5,084.	5,093.	5,099.	5,112.	5,123.	5,125.	5,164.
5,168.	5,178.	5,199.	5,205.	5,215.	5,220.	5,225.	5,231.	5,234.	5,238.	5,242.
5,258.	5,260.	5,263.	5,296.	5,304.	5,318.	5,334.	5,335.	5,350.	5,356.	5,357.
5,358.	5,381.	5,410.	5,412.	5,433.	5,445.	5,466.	5,470.	5,480.	5,503.	5,509.
5,517.	5,525.	5,527.	5,529.	5,576.	5,596.	5,609.	5,612.	5,634.	5,649.	5,659.
5,667.	5,676.	5,723.	5,747.	5,784.	5,812.	5,815.	5,816.	5,832.	5,856.	5,857.
5,873.	5,878.	5,884.	5,887.	5,895.	5,905.	5,907.	5,916.	5,920.	5,921.	5,929.
5,931.	5,940.	5,941.	5,953.	5,960.	5,997.	6,008.	6,016.	6,032.	6,044.	6,047.
6,070.	6,078.	6,089.	6,107.	6,116.	6,149.	6,163.	6,166.	6,172.	6,205.	6,207.
6,217.	6,228.	6,241.	6,289.	6,312.	6,320.	6,343.	6,350.	6,355.	6,361.	6,369.
6,389.	6,404.	6,405.	6,419.	6,431.	6,445.	6,448.	6,453.	6,457.	6,479.	6,500.
6,511.	6,521.	6,542.	6,570.	6,593.	6,638.	6,641.	6,656.	6,669.	6,681.	6,693.
6,702.	6,715.	6,740.	6,761.	6,780.	6,781.	6,785.	6,798.	6,813.	6,822.	6,827.
6,841.	6,845.	6,846.	6,849.	6,854.	6,864.	6,882.	6,962.	7,006.	7,008.	7,031.
7,037.	7,038.	7,044.	7,052.	7,093.	7,098.	7,144.	7,152.	7,154.	7,204.	7,226.
7,238.	7,240.	7,264.	7,267.	7,270.	7,280.	7,289.	7,321.	7,327.	7,328.	7,337.
7,347.	7,358.	7,373.	7,390.	7,404.	7,420.	7,422.	7,423.	7,438.	7,442.	7,451.
7,458.	7,477.	7,479.	7,482.	7,490.	7,504.	7,516.	7,541.	7,543.	7,547.	7,559.
7,563.	7,573.	7,574.	7,576.	7,586.	7,593.	7,602.	7,606.	7,617.	7,626.	7,631.
7,632.	7,639.	7,642.	7,661.	7,664.	7,665.	7,668.	7,673.	7,676.	7,679.	7,692.
7,700.	7,709.	7,711.	7,729.	7,730.	7,736.	7,737.	7,746.	7,758.	7,760.	7,771.
7,789.	7,803.	7,805.	7,807.	7,811.	7,813.	7,823.	7,825.	7,827.	7,829.	7,864.
7,874.	7,885.	7,891.	7,899.	7,915.	7,925.	7,933.	7,944.	7,955.	7,960.	7,963.
7,973.	7,992.	7,993.	8,002.	8,006.	8,018.	8,029.	8,049.	8,072.	8,073.	8,074.
8,079.	8,102.	8,146.	8,153.	8,168.	8,188.	8,225.	8,228.	8,245.	8,279.	8,288.
8,300.	8,311.	8,327.	8,328.	8,336.	8,357.	8,367.	8,420.	8,421.	8,436.	8,437.
8,475.	8,490.	8,495.	8,525.	8,533.	8,561.	8,594.	8,612.	8,630.	8,641.	8,671.
8,679.	8,690.	8,708.	8,712.	8,727.	8,732.	8,753.	8,788.	8,790.	8,791.	8,792.
8,811.	8,825.	8,835.	8,852.	8,865.	8,871.	8,880.	8,891.	8,901.	8,921.	8,939.
8,941.	8,962.	8,974.	8,987.	9,021.	9,036.	9,054.	9,066.	9,071.	9,074.	9,082.
9,087.	9,092.	9,101.	9,102.	9,110.	9,118.	9,136.	9,142.	9,146.	9,155.	9,169.
9,191.	9,213.	9,239.	9,258.	9,273.	9,289.	9,294.	9,298.	9,304.	9,341.	9,348.
9,350.	9,356.	9,365.	9,390.	9,400.	9,412.	9,427.	9,442.	9,449.	9,461.	9,463.
9,471.	9,505.	9,528.	9,539.	9,546.	9,553.	9,560.	9,591.	9,608.	9,615.	9,622.
9,627.	9,652.	9,657.	9,664.	9,665.	9,729.	9,736.	9,737.	9,750.	9,752.	9,770.
9,803.	9,807.	9,820.	9,825.	9,843.	9,845.	9,872.	9,875.	9,878.	9,881.	9,901.
9,904.	9,914.	9,938.	9,941.	9,943.	9,954.	9,958.	9,975.	9,990.	9,993.	10,019.
10,022.	10,025.	10,027.	10,048.	10,099.	10,104.	10,107.	10,109.	10,145.	10,207.	10,210.
10,240.	10,254.	10,276.	10,308.	10,337.	10,350.	10,375.	10,380.	10,386.	10,392.	10,396.
10,399.	10,405.	10,408.	10,417.	10,426.	10,432.	10,434.	10,472.	10,485.	10,488.	10,489.
10,492.	10,519.	10,525.	10,547.	10,570.	10,572.	10,583.	10,623.	10,636.	10,638.	10,642.
10,646.	10,658.	10,673.	10,680.	10,724.	10,735.	10,746.	10,748.	10,777.	10,781.	10,795.
10,803.	10,809.	10,840.	10,855.	10,874.	10,881.	10,883.	10,900.	10,901.	10,920.	10,922.
10,927.	10,941.	10,945.	10,970.	10,988.	10,993.	11,008.	11,018.	11,027.	11,034.	11,037.
11,061.	11,062.	11,063.	11,067.	11,094.	11,102.	11,113.	11,117.	11,133.	11,151.	11,183.
11,195.	11,206.	11,221.	11,229.	11,240.	11,241.	11,247.	11,267.	11,274.	11,295.	11,306.

Digitized by Google

Nr. 11,309. 11,326. 11,331. 11,337. 11,343. 11,344. 11,356. 11,357. 11,358. 11,376. 11,406.
11,407. 11,412. 11,433. 11,444. 11,445. 11,450. 11,458. 11,459. 11,461. 11,473. 11,485.
11,491. 11,494. 11,503. 11,506. 11,545. 11,570. 11,580. 11,583. 11,594. 11,600. 11,618.
11,652. 11,654. 11,658. 11,659. 11,664. 11,668. 11,670. 11,720. 11,726. 11,760. 11,770.
11,778. 11,780. 11,798. 11,801. 11,826. 11,831. 11,837. 11,845. 11,851. 11,860. 11,876.
11,883. 11,914. 11,918. 11,926. 11,936. 11,937. 11,947. 11,952. 11,957. 11,961. 12,001.
12,008. 12,022. 12,027. 12,032. 12,040. 12,054. 12,059. 12,062. 12,067. 12,092. 12,113.
12,118. 12,124. 12,126. 12,134. 12,142. 12,158. 12,169. 12,181. 12,190. 12,192. 12,212.
12,221. 12,228. 12,284. 12,286. 12,301. 12,303. 12,313. 12,325. 12,356. 12,360. 12,369.
12,411. 12,413. 12,428. 12,441. 12,456. 12,476. 12,483. 12,509. 12,517. 12,519. 12,555.
12,565. 12,598. 12,603. 12,626. 12,633. 12,639. 12,656. 12,662. 12,693. 12,698. 12,718.
12,725. 12,733. 12,739. 12,765. 12,769. 12,813. 12,825. 12,830. 12,837. 12,843. 12,846.
12,856. 12,871. 12,877. 12,878. 12,887. 12,891. 12,903. 12,925. 12,935. 12,953. 12,958.
12,986. 12,999. 13,009. 13,018. 13,043. 13,049. 13,057. 13,060. 13,074. 13,102. 13,139.
13,153. 13,156. 13,169. 13,186. 13,187. 13,191. 13,200. 13,210. 13,214. 13,225. 13,229.
13,230. 13,231. 13,232. 13,242. 13,254. 13,295. 13,298. 13,316. 13,328. 13,330. 13,342.
13,363. 13,366. 13,367. 13,373. 13,374. 13,383. 13,397. 13,408. 13,424. 13,428. 13,434.
13,436. 13,450. 13,461. 13,469. 13,501. 13,503. 13,522. 13,523. 13,541. 13,550. 13,566.
13,568. 13,572. 13,582. 13,584. 13,585. 13,597. 13,625. 13,654. 13,662. 13,674. 13,690.
13,706. 13,709. 13,717. 13,723. 13,769. 13,773. 13,805. 13,845. 13,848. 13,869. 13,876.
13,887. 13,902. 13,927. 13,938. 13,948. 13,952. 13,954. 13,959. 13,976. 13,988. 13,998.
14,008. 14,010. 14,020. 14,034. 14,042. 14,047. 14,062. 14,071. 14,075. 14,087. 14,104.
14,129. 14,131. 14,145. 14,154. 14,159. 14,170. 14,192. 14,202. 14,213. 14,221. 14,229.
14,241. 14,242. 14,261. 14,271. 14,278. 14,282. 14,284. 14,298. 14,328. 14,383. 14,390.
14,404. 14,408. 14,409. 14,422. 14,423. 14,432. 14,455. 14,456. 14,471. 14,476. 14,492.
14,511. 14,515. 14,529. 14,533. 14,552. 14,559. 14,563. 14,572. 14,574. 14,576. 14,609.
14,656. 14,660. 14,669. 14,682. 14,695. 14,696. 14,717. 14,753. 14,757. 14,763. 14,783.
14,808. 14,809. 14,829. 14,834. 14,854. 14,856. 14,885. 14,892. 14,909. 14,930. 14,931.
14,937. 14,944. 14,948. 14,949. 14,950. 14,972. 14,988. 14,989. 14,997. 15,020. 15,025.
15,034. 15,047. 15,079. 15,082. 15,112. 15,116. 15,118. 15,129. 15,146. 15,157. 15,170.
15,177. 15,229. 15,252. 15,255. 15,257. 15,283. 15,307. 15,309. 15,310. 15,312. 15,323.
15,325. 15,337. 15,343. 15,346. 15,359. 15,363. 15,396. 15,402. 15,409. 15,424. 15,425.
15,428. 15,433. 15,442. 15,459. 15,471. 15,489. 15,510. 15,512. 15,529. 15,531. 15,555.
15,579. 15,584. 15,587. 15,609. 15,615. 15,617. 15,620. 15,627. 15,638. 15,653. 15,657.
15,665. 15,668. 15,680. 15,692. 15,694. 15,696. 15,706. 15,711. 15,746. 15,750. 15,754.
15,764. 15,784. 15,819. 15,829. 15,859. 15,914. 15,918. 15,933. 15,939. 15,954. 15,985.
15,991. 16,004. 16,010. 16,011. 16,015. 16,019. 16,020. 16,026 16,032. 16,041. 16,042.
16,044. 16,055. 16,060. 16,062. 16,063. 16,071. 16,087. 16,099. 16,102. 16,123. 16,133.
16,137. 16,144. 16,166. 16,172. 16,224. 16,225. 16,229. 16,239. 16,267. 16,269. 16,283.
16,290. 16,296. 16,303. 16,306. 16,308. 16,332. 16,347. 16,381. 16,383. 16,392. 16,393.
16,399. 16,426. 17,447. 16,451. 16,457. 16,477. 16,484. 16,542. 16,546. 16,551. 16,566.
16,577. 16,584. 16,586. 16,617. 16,622. 16,638. 16,647. 16,651. 11,654. 16,662. 16,672.
16,679. 16,680. 16,685. 16,732. 16,733. 16,739. 16,743. 16,744. 16,749. 16,752. 16,766.
16,777. 16,778. 16,782. 16,783. 16,796. 16,800. 16,855. 16,856. 16,866. 16,871. 16,880.
16,883. 16,894. 16,921. 16,938. 16,943. 16,959. 16,962. 16,977. 16,982. 17,023. 17,027.
17,031. 17,047. 17,056. 17,062. 17,074. 17,077. 17,084. 17,097. 17,099. 17,108. 17,116.
17,127. 17,137. 17,151. 17,159. 17,167. 17,177. 17,189. 17,203. 17,205. 17,215. 17,238.
17,242. 17,259. 17,274. 17,288. 17,322. 17,331. 17,337. 17,339. 17,350. 17,355. 17,360.
17,374. 17,375. 17,393. 17,398. 17,405. 17,411. 17,414. 17,416. 17,419. 17,430. 17,433.
17,444. 17,446. 17,455. 17,456. 17,457. 17,470. 17,476. 17,478. 17,481. 17,487. 17,512.
17,517. 17,519. 17,521. 17,524. 17,529. 17,534. 17,539. 17,544. 17,553. 17,559. 17,577.
17,594. 17,602. 17,640. 17,654. 17,656. 17,690. 17,691. 17,701. 17,715. 17,716. 17,721.
17,727. 17,730. 17,743. 17,747. 17,752. 17,756. 17,759. 17,760. 17,773. 17,774. 17,775.
17,791. 17,801. 17,808. 17,809. 17,826. 17,845.

Digitized by Google

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1858 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 16, so wie gegen Quittung,

in termino den 1. April 1858 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher, und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1858, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. April 1858 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 14. November 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten 1857 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 4. bis 26. Januar 1858 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der General-Landschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich besonders, die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbriefrekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannistermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 24. Dezember d. J. ab stattfinden.

Breslau, den 4. Dezember 1857.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmanns Geyder als unbesoldeter Rathmann der Stadt Auras auf die gesetzliche Dauer von ferneren 6 Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Raths-Sekretair a. D. Kraze zu Breslau als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

2) Der Leibbibliothekar Herrmann Radesey zu Münsterberg als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

3) Der Glasermeister T. Krusche in Trebnitz als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Händlers E. Neumann daselbst.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Kantor Ernst Zahlten als katholischer Lehrer und Chorrektor in Lewin.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kunzendorf, Franz Köhler, als katholischer Lehrer und Kantor in Lewin.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ernst Julius Ferdinand Nafe zum Lehrer und Organisten-Substituten in Arnsdorf, Kreis Strehlen, mit dem Rechte der Nachfolge bei dem Ableben des gegenwärtigen Lehrers und Organisten Heinrich.

4) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Ludwig Klementz zum ersten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementar-Schulen zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Uebertragen: Dem Oberförster-Kandidaten Rückert die interimistische Verwaltung der Flößverwalter-Stelle in Glatz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den seitherigen Lehramts-Kandidaten Simon zum zweiten Kollaborator am St. Maria Magdalena-Gymnasium zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Tiede zu Trebnitz zum Kreisgerichts-Rathe.

Allerhöchst verliehen: 1) Den Rechtsanwalten und Notaren Weymar und Krug zu Breslau der Charakter „Justizrath."

2) Dem Appellationsgerichts-Sekretair Czygan zu Breslau und dem pensionirten Kreisgerichts-Sekretair, Lieutenant a. D. Beyer, früher zu Wohlau, jetzt zu Leobschütz, der Charakter „Kanzleirath."

3) Dem Kanzlei-Direktor bei dem Stadtgerichte, Kanzleirath Schauder zu Breslau, der rothe Adlerorden vierter Klasse.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Pohler in Jauer zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jauer.

2) Der Gerichts-Assessor Krüger aus Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Jauer, mit der Bestimmung als Mitglied der Gerichts-Deputation zu Schönau.

3) Die Referendarien Löwy und Freiherr von Seherr-Thoß zu Gerichts-Assessoren.

4) Die Auskultatoren Guttmann, Wölffel, Stegmann und Joschko zu Referendarien.

5) Die Rechts-Kandidaten Kattner, Schwabbauer und v. Wallenberg zu Auskultatoren.

6) Der bei dem Kreisgerichte zu Jauer angestellte Sekretair Rosenberger zum Bureau-Assistenten bei dem Appellationsgerichte.

7) Der Bureau-Assistent Müller zu Brieg zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

8) Der Bureau-Diätarius Wengler zu Frankenstein zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Deputation zu Schönau, im Bezirke des Kreisgerichtes Jauer.

9) Der Bureau-Diätar Rother zu Brieg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst.

10) Der Stadtgerichts-Kassen-Diätarius Rüster zum Bureau-Diätarius bei dem Appellationsgerichte.

11) Der Civil-Supernumerar Büchler aus Jauer zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

12) Der Civil-Supernumerar Becker aus Striegau zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

13) Der Kastellan Alich interimistisch zum Gefangenenwärter bei dem Civil-Gefängniß des Stadtgerichts.

14) Der invalide Trompeter August Riedler aus Grottkau zum Hilfsexekutor und Hilfsboten bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg im Bezirk des Kreisgerichts zu Militsch.

Digitized by Google

15) Der invalide Gefreite Simon Welz aus Schweidnitz zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

Verliehen: Dem Kanzlei-Sekretair Dallmer bei dem Appellationsgerichte der Titel „Kanzlei-Inspektor."

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Riedel zu Landeshut an das Kreisgericht zu Schweidnitz.
2) Der Kreisrichter Choltitz bei der Gerichts-Deputation zu Schönau an das Kollegium des Kreisgerichts zu Jauer.
3) Der Referendarius Hempel in das Departement des ostpreuß. Tribunals zu Königsberg.
4) Der Referendarius August Bernhard aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen.
5) Der Referendarius Boguslav Müller aus dem Departement des ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.
6) Der Referendarius Morgenroth aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.
7) Der Referendarius Dr. Ullmann aus dem Departement des Kammergerichts.
8) Der Auskultator Adamczyk aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, — Nr. 4 bis 8 in das hiesige Departement.
9) Der Hilfsgefangenenwärter Kohla zu Frankenstein an das Kreisgericht zu Strehlen.

Ausgeschieden auf eignen Antrag: 1) Der Referendarius Franck.
2) Der Bureau-Diätar Klauß zu Waldenburg.
3) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Wilhelm Lache zu Trachenberg.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath Schmieder zu Reichenbach.

Gestorben: Der Bureau-Diätar Schubert zu Glatz.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Bureau-Assistent Pinkner in Guhrau zum Kreisgerichts-Sekretair.
2) Der Bureau-Diätar Roth in Herrnstadt zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Kabisch zu Rothenburg an das Kreisgericht zu Guhrau.

Ausgeschieden: 1) Der Auskultator Graf Pückler in Liegnitz Behufs Uebertritts zur Verwaltung.
2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Morgenroth zu Lauban Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.
3) Der Auskultator Krause in Glogau Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

Entlassen auf Ansuchen: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair Menzel in Guhrau.
2) Der Hilfsgefangenenwärter Kerntke in Görlitz.

Pensionirt: Der Gefängniß-Inspektor Pfeffer in Bunzlau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Zoll-Inspektor Zaithe zu Podzamcze zum Ober-Steuer-Inspektor in Oels.
2) Der Haupt-Amts-Kontroleur Bethcke zu Breslau zum Haupt-Amts-Rendanten in Oels.
3) Der Haupt-Amts-Kontroleur Pieg zu Neustadt zum Haupt-Amts-Kontroleur in Breslau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expediteur Welzel in Nimkau.
2) Der Post-Expedienten-Anwärter Schwabe als Post-Expedient in Brieg.
3) Der invalide Gefreite Obst als Packbote in Glatz.
4) Der invalide Sergeant Beuchel als Briefträger in Breslau.

Versetzt: 1) Der Post-Direktor Zieske von Reichenbach nach Mühlhausen.
2) Der Post-Sekretair Mittag von Berlin nach Frankenstein.
3) Der Post-Sekretair Gramsch von Liegnitz nach Reichenbach.
4) Der Post-Expedient Scheibel von der Ober-Post-Direktion zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 in Breslau.

Pensionirt: Der Packbote Stumpf in Breslau.

Ausgeschieden: Der Packbote Drechsler in Glatz.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 50 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1857.

Verordnung.

In Folge des Circular-Reskripts, welches der Herr Finanz-Minister zur Ausführung des Gesetzes vom 18. November d. J., betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer (Gesetz-Samml. Stück 59 Seite 849 ff.), unterm 23. November d. J. erlassen hat, werden die der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegenden Aktien- und ähnlichen Gesellschaften (§ 1), sowohl inländische als ausländische, welche zur Zeit im Inlande ein Gewerbe schon betreiben und dasselbe über den 1. Januar 1858 hinaus fortsetzen wollen, desgleichen diejenigen Gesellschaften der vorgedachten Art, welche einen solchen Gewerbebetrieb noch vor dem 1. Januar 1858 zu beginnen etwa im Begriffe stehen, — hierdurch unter Hinweisung auf die Vorschriften des Gesetzes im § 4, sowie auf die Strafbestimmung im § 8 aufgefordert, das Gewerbe unter Beifügung der Gesellschafts-Statuten und unter Angabe des in Aktien oder ähnlichen Antheilen emittirten Kapitals bis spätestens zum 15. Dezember d. J., bis wohin die gesetzliche Anmeldungsfrist (§ 4 d.) verlängert worden, anzumelden, und zwar nach untenstehenden Mustern zur Anmeldung und zur Nachweisung.

Hierbei machen wir

a. darauf aufmerksam, daß nach § 1 des Gesetzes der Besteuerung nach den Bestimmungen desselben, mit Ausschluß der Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften, alle Aktien-Gesellschaften unterliegen, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, ingleichem alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grundkapital in Aktien oder ähnliche Antheile zerlegt ist (sog. Kommandit-Gesellschaften und ähnliche), und daß daher hiernach auch diejenigen Aktien- ꝛc. Gesellschaften zu besteuern und zur Anmeldung verpflichtet sind, welche ein nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und nach den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen nicht steuerpflichtiges Gewerbe (wie z. B. den Bergbau, die Brennerei, die Landwirthschaft ꝛc.) betreiben.

Ferner weisen wir

b. darauf hin, daß inländische Aktien- ꝛc. Gesellschaften das Gewerbe bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, Gesellschaften aber, die im Auslande ihren Sitz haben, bei jeder Königlichen Regierung, in deren Bezirke das Gewerbe betrieben wird, in Berlin bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für direkte Steuern, anzumelden haben, daß jedoch ausländische Gesellschaften der Besteuerung nur insoweit unterliegen, als sie in den diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig ist, wozu beispielsweise für die Handelsgewerbe, die Fabrikation, den Bergbau ꝛc. das Halten von Agenturen im Inlande, der Besitz fester Etablissements oder Gewerbsstätten irgend einer Art im Inlande, für die Schifffahrt der Verkehr von einem inländischen Platze zum andern, gehört.

Zugleich werden

c. die ausländischen Gesellschaften zur Anzeige aufgefordert, ob sie das Gewerbe in mehreren Regierungs-Bezirken betreiben, und in diesem Falle zur Aeußerung darüber, welche Behörde sie in Gemäßheit des § 4 Buchstabe b. des Gesetzes vorzugsweise zur Ausübung der in den §§ 5 bis 7 vorgeschriebenen Funktionen (Festsetzung, Einziehung der Steuer ꝛc.) bestimmt zu sehen wünschen. —

Digitized by Google

Schließlich werden

d. diejenigen Gesellschaften, welche die Anmeldung des Gewerbes bereits in anderer Weise bei uns bewirkt haben, aufgefordert, die Anmeldung nochmals in der hier vorgeschriebenen Weise zu machen.

Breslau, den 5. Dezember 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. v. Struensee.

Muster zur Anmeldung.

In Gemäßheit der Amtsblatts-Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 5. Dezember 1857 wird derselben das Gesellschafts-Statut vom
und die ausgefüllte Nachweisung überreicht, mit der Anzeige, daß der zeitherige Gewerbebetrieb über den 1. Januar 1858 hinaus fortgesetzt werden soll, (oder, daß der Gewerbebetrieb noch vor dem 1. Januar 1858 begonnen werden soll).

(Zusatz für die ausländischen Gesellschaften.)

Gleichzeitig wird angezeigt, daß das Gewerbe (nur im Regierungs-Bezirke Breslau, oder:) nicht nur im Regierungsbezirke Breslau, sondern auch noch in andern Regierungsbezirken betrieben und daß gewünscht wird, die Königliche Regierung zu vorzugsweise zur Ausübung der in den §§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 18. November d. J. vorgeschriebenen Funktionen (Festsetzung, Einziehung der Steuer ꝛc.) bestimmt zu sehen.

Ort. Datum. Unterschrift.

Muster zur Nachweisung.

Nachweisung,

als Beilage zur Gewerbesteuer-Anmeldung der
(Gesellschaft) zu

Nr.	Bezeichnung (Name) der Gesellschaft.	Bezeichnung des Gewerbes resp. der Gewerbe derselben.	Bezeichnung des Orts, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, auch Straße und Haus-Nr.	Datum des Statuts und der Nachträge.	Emittirtes Kapital in Aktien Stück.	à Rthlr.	im Ganzen Rthlr.

Ort. Datum. Unterschrift.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 18. Dezember. 1857.

Bekanntmachung.

Nach § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung S. 334) sind in Stelle des mit 15,842,347 Rthlr. in Cirkulation verbleibenden Betrages der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 neue Kassen-Anweisungen, und zwar 8,000,000 Rthlr. in Apoints zu 5 Rthlr. und 7,842,347 Rthlr. in Apoints zu 1 Rthlr. in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Kassen-Anweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 durch die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 und 93 hierselbst, und durch die Regierungs-Hauptkassen begonnen werden, an welche das Publikum, so wie die Staats- und Kommunal-Kassen sich wegen des Umtausches der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 wenden können.

Eine Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856 ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt.

Berlin, den 1. Dezember 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Beschreibung
der neuen Kassen-Anweisungen vom 15. Dezember 1856.

I. Allgemeine Kennzeichen.

Die Kassen-Anweisungen sind auf weißem Hanfpapier ausgeführt, welches an den beiden Randseiten in natürlichen Wasserzeichen die Werthsbezeichnung: 1 THLR 1 oder 5 THLR 5 enthält.

Bei den Kassen-Anweisungen à 1 Thlr. ist das Papier auf der Rückseite mit gelbbrauner Farbe, bei denen à 5 Thlr. auf der Schauseite und der Rückseite mit graurother Farbe abgetönt.

Jede Kassen-Anweisung ist mit Rand-Einfassungen versehen, die für diejenigen à 1 Thlr. in grauer Farbe, für diejenigen à 5 Thlr. in hellblauer Farbe ausgeführt sind, und ein künstliches Wasserzeichen — EIN THALER und 1 THALER 1, oder FUENF THALER und 5 THALER 5 — nachweisen.

Der Raum zwischen den Rand-Einfassungen für die Schauseite der beiden Gattungen ist mit dem Abdruck der Strafandrohung gegen Nachahmung in verschiedenen, gegen einander versetzten Farben versehen.

Der Aufdruck der Schauseiten ist mit schwarzer Farbe in Buchdruckmanier gemacht, der Aufdruck der Rückseiten in Kupferdruckmanier ausgeführt.

Digitized by Google

II. Besondere Kennzeichen:

1) der Kassen-Anweisungen à 1 Thlr.

a. Auf der Schauseite ist dargestellt:

Das Königlich Preußische Wappen

unter demselben folgender Text:

KÖNIGL. PREUSSISCHE KASSEN-ANWEISUNG

Ein Thaler Courant

vollgültig in allen Zahlungen.
Berlin den 15ten December 1836.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und
in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Von dem Wappen laufen links und rechts Blumen- und Fruchtgehänge, die in den oberen Ecken durch Bänder verbunden sind.

b. Die Rückseite zeigt links und rechts auf guillochirten, mit der Bezeichnung „BILLET DU TRESOR PRUSSIEN“ und „PRUSSIAN TREASURY BILL“ versehenen Sockeln zwei Knaben, von denen der linksseitige, den Landbau darstellend, einen Korb mit Früchten, der rechtsseitige, den Handel darstellend, einen Waarenballen trägt. Zwischen den Knaben und über einem guillochirten, mit dem Namen des Ausfertigungsbeamten versehenen Schilde befindet sich eine Verzierung, bestehend aus Reichsapfel, Scepter und Schwert, so wie aus Palmen und Lorbeerzweigen, welche durch ein mit den Worten: „GOTT MIT UNS“ bezeichnetes Band verbunden sind. Auf derselben ist der Werth der Kassen-Anweisung mit: „EIN THALER COURANT“ in verzierten Buchstaben dargestellt. Neben den beiden Knaben ist in die verzierten Rand-Einfassungen die Serien- und Folien-Zahl, die Lit. (A. B. C. oder D.) und die laufende Nummer der Kassen-Anweisung gedruckt.

c. Die vier Ecken der beiden Seiten sind mit den verzierten Zahlen „1“ in Auf- und Gegendruck versehen.

2) der Kassen-Anweisungen à 5 Thlr.

a. Die Schauseite enthält:

Das Königlich Preußische Wappen

über demselben die Bezeichnung:

KÖNIGL. PREUSSISCHE KASSEN-ANWEISUNG

und unter demselben folgenden Text:

Fünf Thaler Courant

vollgültig in allen Zahlungen.
Berlin den 15. December 1836.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an
sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Digitized by Google

Zur linken Seite des Wappens und der Schriftzeilen befindet sich ein Eichenzweig, zur rechten Seite ein Lorbeerzweig.

b. Auf der Rückseite befinden sich links und rechts zwei geflügelte Knaben, von denen der Erstere einen Palmenzweig, der Letztere einen Lorbeerzweig trägt. Zwischen den beiden Knaben, neben einem Schilde, welches den Namen des Ausfertigungsbeamten enthält, stehen links die Worte: „BILLET DU TRESOR PRUSSIEN“, und rechts: „PRUSSIAN TREASURY BILL“. Ueber dem Schilde ist auf einem in feinen Linien gestochenen heraldischen Adler der Werth der Kassen-Anweisung: „FÜNF THALER COURANT“ mit verzierten Buchstaben aufgedruckt. Neben den beiden Knaben befindet sich in den verzierten Rand-Einfassungen die Serien- und Folien-Zahl, die Lit. (A. B. C. oder D.) und die laufende Nummer der Kassen-Anweisung.

c. Die vier Ecken der beiden Seiten sind mit den verzierten Zahlen „5“ in Auf- und Gegendruck versehen.

Berlin, den 1. Dezember 1857.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Martini-Marktpreise als Vergütigungs-Sätze bei Truppen-Märschen pro 1858.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1857 in unserem Verwaltungs-Bezirk die Martini-Marktpreise

für einen Scheffel Weizen mit	2	Rthlr.	8	Sgr. 8 Pf.
„ „ „ Roggen mit	1	„	13	„ 3 „
„ „ „ Gerste mit	1	„	10	„ 5 „
„ „ „ Hafer mit	1	„	2	„ 9 „
„ einen Centner Heu	1	„	5	„ — „
„ ein Schock Stroh	4	„	28	„ 7 „

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben nach diesen Sätzen bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Departement vorkommenden Verpflegung für das Jahr 1858 von marschirenden Truppen die jedesmaligen Liquidationen anzufertigen, so weit für letztere die Martini-Marktpreise überhaupt maßgebend sind.

Breslau, den 5. Dezember 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Willich.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. April d. J. (Amtsblatt Stück 18 Seite 138) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Baumeister Woas zu Trebnitz an Stelle des hierher versetzten Bau-Inspektors Rosenow mit Untersuchung und Prüfung der Dampfkessel in den Kreisen Trebnitz und Militsch von uns beauftragt worden ist.

Breslau, den 1. Dezember 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Willich.

Am 5. Oktober Abends zwischen 6 und 7 Uhr wurde auf der Straße hinter Heidersdorf nach Groß-Wilkau, im Nimptscher Kreise, der Fuhrknecht Jeltsch aus der Birk-Mühle ermordet und seiner Baarschaft beraubt. Wir sichern hiermit demjenigen eine Belohnung von Hundert Thalern zu, welcher den Thäter in der Art namhaft macht, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Die diesfälligen Anzeigen sind an das Königliche Landraths-Amt zu Nimptsch zu richten.

Digitized by Google

In dieser Angelegenheit verweisen wir noch auf den Seitens des Königlichen Landraths-Amtes zu Nimptsch erlassenen Steckbrief im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt Nr. 42 sub 2630.

Breslau, den 11. Dezember 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Ausfertigung einer Paßkarte an Stelle der bisherigen Gebühren von 5 Sgr. vom 1. Januar 1858 ab zehn Silbergroschen zu entrichten sind.

Breslau, den 14. Dezember 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Bekanntmachung vom 24. Juni c. mitgetheilte Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen der nachstehenden Berichtigungen bedarf:

1) Es besteht für den Verkehr von und nach Hechingen auf der Rottenburger Straße die unter Nr. 8 des Verzeichnisses aufgeführte Königlich Württembergische Uebergangssteuerstelle in Bodelshausen, während sich in Rottenburg selbst kein Grenzsteueramt befindet;
2) Das Acciseamt Heiligkreuzthal Nr. 40 des Verzeichnisses ist zwar mit Kontrolirung der Bierausfuhren von dort beauftragt, zu anderen Abfertigungen aber nicht ermächtigt, sondern es sind die unter Nr. 32 genannten Grenzacciseämter Andelfingen und Willlingen für die Kontrole des Verkehrs des Kondominatorts Burgau, Nr. 40 des Verzeichnisses bestellt;
3) Den dem Hohenzollernschen Orte Owingen, Nr. 11 des Verzeichnisses gegenüberliegenden Königlich Württembergischen Uebergangssteuer-Stellen Binsdorf und Engstlatt ist noch das Grenzacciseamt Ostdorf beizuzählen.
4) Die unter Nr. 39 des Verzeichnisses aufgeführten Orte Hoßkirch, Laubach und Jettkofen gehören zum Königreiche Württemberg, während der ebendaselbst genannte Ort Wangen nicht zum Königreich Württemberg, sondern zum Großherzogthum Baden gehört.

Breslau, den 9. Dezember 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des zeitherigen Bürgermeisters Vogel als Bürgermeister der Stadt Waldenburg auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Die Wiederwahl der zeitherigen Rathmänner, Tuchfabrikant Anton Golz und Kaufmann Robert Löwe, so wie die Neuwahl des bisherigen Stadtverordneten Hornbrechsler Wilhelm Vogt, und zwar Letzterer an Stelle des am 1. Januar 1858 ausscheidenden Rathmanns Dr. Au, als unbesoldete Rathmänner der Stadt Steinau auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Rathsherr und Kaufmann Lantzke in Reichenbach als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin.

2) Die Kaufleute Fischer in Peterswaldau, Kreis Reichenbach, und W. Dunkert in Bernstadt, Kreis Oels, so wie der Kunstgärtner E. Brückner in Markt-Bohrau als Unteragenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

3) Die Kaufleute Hohenstein in Strehlen, Dannenberg in Frankenstein und der Maurermeister Brauner in Freiburg als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thurin-

Digitized by Google

gia" in Erfurt, an Stelle der zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns O. Schild zu Strehlen, Kaufmanns Hiersemenzel zu Frankenstein und E. Härter zu Freiburg.

4) Der Kaufmann B. Eger zu Breslau als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

5) Der Kaufmann und Gasthofbesitzer Rother in Wartha, Kreis Frankenstein, und der Kreis-Wundarzt Stark in Medzibor, Kreis Wartenberg, als Unteragenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kreis-Wundarzt Stark daselbst, Letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten, Kaufmann Wartenberg daselbst.

6) Der Kaufmann Fischer in Peterswaldau, Kreis Reichenbach, als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin.

7) Der Kaufmann Herrmann in Brieg, der Zimmermeister Pfleger in Ohlau, der Mauer- und Zimmermeister Olbricht in Oels und der Mauermeister Schumann in Habelschwerdt als Unteragenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, an Stelle der zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Schmiedeck in Brieg, J. Bodländer in Ohlau und Maurermeisters Lehmann in Oels.

8) Der Kaufmann Gustav Nocht in Waldenburg als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

9) Der Oekonom Paul Friedländer in Frankenstein als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Cohn daselbst.

10) Der Oekonom Paul Friedländer in Frankenstein als Agent der Magdeburger Hagel Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Cohn daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Privatlehrer Herrmann Beck zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten und Privatschulen-Vorsteher Samuel Fürchtegott Bürger als Rektor und Nachmittagsprediger in Groß-Aschirnau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Posen.

Interimistisch übertragen: Dem Divisionsprediger der Königlichen 10ten Division Bork zu Posen die Wahrnehmung der Funktionen eines Militair-Oberpredigers des 5ten Armee-Corps.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den zeitherigen Schulamts-Kandidaten Dr. Paul Emil Schäfer zum fünften Kollegen am Gymnasium zu Schweidnitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Steuer-Einnehmer a. D. Linke zu Breslau für den Schweidnitzer Anger-Bezirk der Stadt Breslau.

2) Der Gerichtsscholz Warkus zu Romberg für die Ortschaft Romberg;

3) der Kaufmann Hiersemann zu Marienau für die Ortschaften Marienau und Zedlitz;

4) der Erbscholz Wittke zu Bischwitz a. B. für die Ortschaften Bahra, Bischwitz a. B., Pleische und Paschwitz;

5) der Schullehrer Fordan zu Bettlern für die Ortschaft Bettlern; und

6) der Gutsbesitzer Littmann zu Barteln für die Ortschaften Barteln, Bischofswalde und Zimpel, Kreis Breslau.

7) Der Bürgermeister Gröger und der Gastwirth Locker zu Habelschwerdt für die Stadt Habelschwerdt.

8) Der Rentmeister Opitz zu Kunzendorf für die Ortschaft Kunzendorf; und

9) der Bauer Seifert zu Schönau für die Ortschaft Schönau, Kreis Habelschwerdt.

Digitized by Google

10) Der Herzogliche Förster Krause zu Patschkei für die Ortschaften Patschkei, Kunzendorf und Vogelgesang; und

11) der Wildmeister Redwald zu Domatschine für die Ortschaften Sybillenort, Domatschine und Langewiese, Kreis Oels.

12) Der Lehrer Frost zu Weigwitz für die Ortschaft Weigwitz, Kreis Ohlau.

13) Der Stadtverordneten-Vorsteher Wunderlich zu Zobten für die Stadt Zobten a. B., Kreis Schweidnitz.

14) Der Kaufmann Opitz zu Striegau für die Stadt Striegau.

15) Der Rittergutsbesitzer Lucke zu Gräschine für die Ortschaft Gräschine, Kreis Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin ist unter dem 3. Dezember 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an den Bewegungstheilen für das Parallelepipedum einer Jacquard-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 3. Dezember 1857 ein Patent

auf eine für neu erkannte Vorrichtung an Pflügen zum Verbinden des Pflugbaums mit dem Vordergestelle und zu dessen Auslösung, in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Ingenieur Adolph Loy zu Berlin unter dem 18. November 1856 ertheilte Patent

auf einen doppelwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke,

ist erloschen.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Schulstelle zu Rippin, Kreis Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt circa 160 Rthlr. Patron ist Se. Durchlaucht der Fürst Calixt Biron von Curland.

2) Durch die Pensionirung des zeitherigen evangelischen Lehrers Johann Gottlob Büttner in Klein-Mühlatschütz, Kreis Oels, ist diese Schulstelle vakant worden. Dieselbe ist reglementsmäßig dotirt und beläuft sich das Einkommen auf circa 120 bis 130 Rthlr. Patron ist das Dominium.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Am 4. Januar 1858 beginnt bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Brieg die erste Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1858.

2) Die erste diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 11. Januar 1858.

3) Der Anfang der ersten Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Schweidnitz, Waldenburg, Reichenbach, Landeshut pro 1858 ist vom 4. Januar auf den 11. Januar 1858 verlegt worden.

Vermächtnisse: 1) Der am 8. September d. J. zu Breslau verstorbene Königliche Justizrath Schubert hat der städtischen Officianten-Wittwen-Anstalt daselbst 12 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Das verstorbene Fräulein Schimmel hat der Schlesischen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt 20 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 25. Dezember. 1857.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Von den Mitgliedern und Stellvertretern der hiesigen Handelskammer sind in Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 in Folge Ablaufs der Wahlperiode ausgeschieden:

a. Von den Mitgliedern.

Der Kaufmann Theodor Molinari,
der Kaufmann Friedrich Klocke,
der Kommerzienrath J. A. Frank,
der Kommerzienrath E. Heimann und
der Kaufmann C. F. E. Credner.

b. Von den Stellvertretern.

Die Kaufleute A. Haase, H. Schlarbaum und Reinhold Sturm.

Außerdem ist im Jahre 1856/57 die Stelle des Mitgliedes Gustav Liebich wegen dessen Ablebens zur Erledigung gekommen, und hat der Stellvertreter J. Berthold durch Verlegung seines Wohnortes von hier nach Stettin die Fähigkeit zur weitern Amtirung verloren.

Die dieserhalb nothwendig gewordenen Ersatzwahlen haben an dem unterm 20. Oktober c. angestandenen Wahltermine stattgefunden, wobei gewählt worden sind:

a. Zu Mitgliedern.

Die Kaufleute Theodor Molinari,
J. A. Frank, Kommerzienrath,
E. Heimann, Kommerzienrath,
H. L. Schlarbaum,
Reinhold Sturm, und
Adolph Liebich.

b. Zu Stellvertretern.

Der Kaufmann A. F. Haase,
" " Rudolph Schöller,
" " Salomon Kaufmann,
" " Albert Reder.

Da sich gegen den Wahl-Akt nichts zu erinnern gefunden, auch sämmtliche Gewählte, welche den gesetzlichen Anforderungen genügen, die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 4. Dezember 1857.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Betreff der Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbesitzern zu fordern sind, wird Folgendes bestimmt:

1) Mit Rücksicht auf die, bei dem erheblichen Umfang der Fabrikation von Phosphorzündhölzern verhältnißmäßig geringe Zahl von Erkrankungen der Arbeiter in den Fabriken und mit Rücksicht darauf, daß die Versuche wegen Darstellung gleich bequemer Streichzündwaaren aus rothem Phosphor noch nicht genügend gelungen sind, ist der Anwendung des gewöhnlichen Phosphors zu diesem Zweck zur Zeit nicht entgegenzutreten.

2) Bei Neu-Anlagen von Zündwaaren-Fabriken ist darauf zu achten, daß die Fabrikgebäude eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.

3) Die Arbeitsräume müssen in denselben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müssen eine Höhe von mindestens 15 Fuß haben, geräumig und gewölbt sein; und dürfen weder mit Wohnzimmern noch mit anderen Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen.

4) Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluß des Schneidens der Hölzer) müssen wenigstens auf zwei größere Räume und einen kleineren Raum, welcher am zweckmäßigsten zwischen beiden liegt, vertheilt werden.

In dem einen großen Raume werden die Hölzer in die Pressen (Rahmen) gelegt. In dem kleineren Raum, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt sein muß, ist der hintere Theil zum Trockenraum einzurichten; in dem vorderen Theile dieser Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmasse aufgestellt werden, für den Fall, daß diese Operationen zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Ist dies nicht ausführbar, so muß für das Eintauchen in Schwefel und Zündmasse ein besonderer Raum in der Nähe angelegt werden.

In dem zweiten größeren Raum werden die Hölzer aus den Pressen genommen und eingepackt.

5) Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen sich Arbeiter aufhalten, muß so viel als möglich beseitigt und wo sie nicht ganz zu vermeiden ist, muß für schnellen und guten Luftwechsel gesorgt werden.

Der Luftwechsel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am besten wird diese im Keller eingerichtet. Das Feuer im Heizungs-Ofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornstein. Die durch den Ofen im Kellergewölbe erwärmte Luft ist in den Trockenraum durch eine im Boden desselben angebrachte Oeffnung mittels Aufziehens eines eisernen Schiebers einzulassen und durch Verschließen desselben sogleich wieder abzusperren. Nach vollendetem Trocknen wird die warme, mit Phosphordämpfen erfüllte Luft dieses Raumes durch mehrere unten im Schornstein angebrachte Oeffnungen in diesen wieder abgeführt.

Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls in die beiden Arbeitslokale geleitet und von dort wiederum entweder nach außen durch Oeffnungen, die sich nahe am Boden in der Mauer befinden, oder durch Kanäle, die in den Schornstein oder unter den Feuerungsrost münden, entfernt. Das Zuströmen reiner Luft in diese Lokale muß durch Oeffnen der Fenster und Thüren, oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung stehen, bewirkt werden.

6) Der Schornstein muß mindestens 30 Fuß hoch sein und für den Fall, daß das Fabrikgebäude oder benachbarte Gebäude eine größere Höhe als 30 Fuß haben, dieselben noch mindestens 5 Fuß überragen.

7) Zur Bereitung der Phosphorzündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwandt werden, sondern es ist an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Traganth zu gestatten.

8) Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse muß in einem besonderen, ebenfalls mit hinlänglichem Luftzug versehenen Raume vorgenommen werden.

9) Die Arbeiter müssen in den Arbeitslokalen einen besonderen Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß ein besonderes Zimmer neben

Digitized by Google

dem Fabrikgebäude vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeits-Anzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter dieses Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.

10) Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts genießen.

11) Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und der Abfall beim Anheizen des Ofens oder auf einem besonderen Rost, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.

12) Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eigenen, von den Arbeitslokalen getrennten, feuersicheren Räumen aufzubewahren; am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller.

13) Der Besitzer einer Zündwaaren-Fabrik hat eine Betriebs-Ordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaßregeln zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabriklokal an einer (jedem allgemeinen Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhängen.

14) Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmaßregeln zu kontroliren und sowohl die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat. Außerdem ist dem Kreis- oder Bezirks-Physikus der Eintritt in die Fabrik jeder Zeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffe.

15) Zur Kontrole über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß.

16) Für die vorhandenen, bereits konzessionirten Fabriken von Zündwaaren können die unter Nr. 2 3. 4. 5. 6. 12. in Bezug auf bauliche Einrichtungen bei Neubauten gegebenen Vorschriften nicht durchweg maßgebend sein, da vorauszusetzen ist, daß die Inhaber dieselben mit polizeilicher Genehmigung angelegt und die ihnen bei deren Einrichtung gestellten Bedingungen erfüllt haben werden. Der Landespolizeibehörde ist indessen unbenommen, die vorhandenen derartigen Anlagen nachträglich einer näheren Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Einrichtungen oder Abänderungen der Betriebsstätte in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben, welche die Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Arbeiter unerläßlich erscheinen lassen und welche die Umstände auszuführen gestatten. Die übrigen in Bezug auf das Verhalten der Arbeiter in den Fabriken und auf Ueberwachung des Gesundheitszustandes derselben erlassenen Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Zündwaaren-Fabriken Anwendung.

Berlin, den 29. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

Indem wir vorstehendes Reskript zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir den betreffenden Behörden, in deren Verwaltungs-Bezirken sich dergleichen Fabrik-Anlagen befinden oder zur Einrichtung kommen sollten, hiermit auf, demgemäß, event. nach vorherigem Einvernehmen mit den betreffenden Bau- resp. Medizinal-Beamten, das Nöthige zu veranlassen, wobei wir zugleich bemerken, daß demnächst eine Nachrevision durch unseren Departements-Rath erfolgen wird.

Breslau, den 12. Dezember 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Digitized by Google

Nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend die Gestellung der Pferde zu Militairzwecken, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes erlassen:

„Zur Ausführung des § 5 des Reglements über Gestellung, Auswahl rc. der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schlesien vom $\frac{\text{9. April}}{\text{22. Dezember}}$ 1856 (außerordentliche Beilage zu Nr. 2 des diesjährigen Amtsblatts), finden alljährlich Ermittelungen der vorhandenen und darunter zum Kriegsdienste oder andern Militairzwecken tauglichen Pferde statt.

Wer einer Aufforderung, welche wegen Gestellung von Pferden Behufs einer solchen Ermittelung von dem Landrathe des Kreises oder einer anderen Behörde, namentlich von dem Bezirksvorstande oder einer Revisions-Kommission ergeht, nicht pünktlich Folge leistet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern."

Breslau, den 22. Oktober 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Buchhalter Karl Grün in Reichenstein als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

2) Der Inspektor J. Neumann zu Reinerz als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarrer Peuckert in Auras zum Erzpriester des Zirkwitzer Sprengels.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer in Wirschkowitz, Heinrich Jonetz, zum evangelischen Schullehrer in Gleinig, Kreis Guhrau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer Rudolph Weickert zum evangelischen Schullehrer in Groß-Döbern, Kreis Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Nadel-Fabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren bei Aachen, ist unter dem 13. Dezember 1857 ein Patent auf eine Nähnadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkung: Die Hinterbliebenen des zu Breslau verstorbenen Gymnasial-Oberlehrer Anton Kabath haben dem katholischen Gymnasium daselbst 100 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen alljährlich einem armen fleißigen und gesitteten Schüler ausgezahlt werden sollen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Digitized by Google

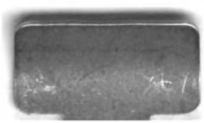
Digitized by Google